

\$ 5600

Mitteilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

62. Jahrgang (1924).

Geleitet

von

Dr. Wilhelm Wofstry.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!“

Prag 1924.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Druck von Emil Böhme, Gablonz a. N.

Bz 29033

55600



2008-01-29

Gustav Karl Laube

Bei der Sonderbestimmung des vorigen Jahrganges blieb dieses Gedenkblatt dem heurigen Jahrgange vorbehalten.

Am 12. April 1923 starb hochbetagt unser Ehrenmitglied

Universitäts-Professor Hofrat
Dr. Gustav Karl Laube.

Es war unser ältestes Mitglied: seit 1867 stand er in den Reihen unserer Mitglieder; er war unser treuester Mitarbeiter: seit 1871 gehörte er unserem Ausschusse an. Zahlreich sind die Beiträge, mit denen er unsere Mitteilungen bereichert hat; über sein Wirken und Schaffen geben das beste Bild die vielen Berichte über Haupt- und Wanderversammlungen, wie über die Tätigkeit unseres Vereines. Denn durch einunddreißig Jahre hat er mit unermüdlichem Eifer und nie erlahmendem Interesse als Geschäftsleiter alle Aufgaben und Angelegenheiten des Vereines betreut. Diese Tätigkeit und Fürsorge für unseren Verein nimmt einen bedeutenden Teil in dem Lebenswerk Laubes ein, das in unseren Blättern von berufener Hand ausgezeichnet werden soll.

Die Dankbarkeit für die Verdienste Laubes um unseren Verein und das ehrende Andenken an ihn kann nicht besser zum Ausdruck kommen als in dem Streben, unseren Verein, der zum Teil seine Schöpfung ist, auf jene Höhe zu bringen, die ihm als Ziel vor Augen stand.



Die Prager Universitätsunion.

(1618—1654)

Von Dr. Käthe Spiegel.*)

Die Prager Universität, als älteste des deutschen Reichs im Jahre 1348 von Karl IV. gegründet, war von jeher dazu verurteilt, alle staatlichen Erschütterungen am eigenen Leibe in starkem Maße zu empfinden. Das 15. Jahrhundert brachte infolge des nationalen Aufschwunges des tschechischen Volkes ihre Entdeutschung und im Verlaufe der Hussitenstürme ihre Entkatholisierung. Die Mehrzahl der Lehrer und Hörer empfing gemäß den Basler Kompaktaten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Die deutsche Reformation endlich bewirkte den Abfall vieler Anhänger des alten Utraquismus und deren Uebertritt zum Protestantismus. Als Gegengewicht gegen die alte, in Glaubenssachen reformierte alma mater wird 1562 von Ferdinand I. eine neue, von Gliedern der Gesellschaft Jesu geführte Akademie gegründet, die als Sitz das Dominikanerkloster von St. Klemens angewiesen erhält. Die beiden Anstalten bestehen durch mehr als ein halbes Jahrhundert nebeneinander und spiegeln in ihrem gegenseitigen Verhalten die Zustände Böhmens in religiöser Hinsicht wieder.

Mit dem Beginn des dreißigjährigen Krieges setzt die vorliegende Arbeit ein und sie hat die Aufgabe, jene über dreißig Jahre andauernde Krise im Leben der Prager Universität darzustellen, aus welcher diese in völlig neuer Gestalt hervorgeht. Außerlich macht sich diese Veränderung bemerkbar durch die Ein-

*) Den Leitungen des Archivs des Ministeriums des Innern, des Böhmisches Landesarchivs und des Universitätsarchivs bin ich für das freundliche Entgegenkommen, mit welchem mir das Altenmaterial zur Verfügung gestellt wurde, zu herzlichem Danke verpflichtet, insbesondere auch Herrn Dir. J. Kollmann, welcher mir die Einsicht in die Auszügebogen seines nunmehr erschienenen Werkes und die Durchsicht eines großen Teiles schon zur Bearbeitung vorbereiteten Altenmaterials in liebenswürdigster Weise gestattet hat. Zu tiefstem Danke fühle ich mich der Historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen verpflichtet, die durch gütige Gewährung eines Druckkostenbeitrages das Erscheinen der vorliegenden Abhandlung ermöglicht hat.

föhrung des Namens „Carolo-Ferdinanda“, welcher die Zusammenziehung der beiden bisher getrennt bestehenden Hochschulen in eine einzige zum Ausdruck bringt. Während der langen Jahre haben sich aber auch innere Wandlungen vollzogen. Der Einfluß des Landesherrn auf das ganze Leben der Universität hat in hohem Maße zugenommen und die verlässliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist die Voraussetzung für alle akademischen Würden und Ämter geworden.

Die Angelegenheit der Vereinigung der Prager Hochschulen ist aber nicht bloß eine lokale und territoriale, sondern sie gewinnt durch das Eingreifen der beiden höchsten Gewalten, des Papstes und des Kaisers, eine besondere Bedeutung. Beide erachten die Prager Streitigkeiten nicht für zu gering, um die Forderungen der einen oder der anderen Partei mit allem Nachdruck zu unterstützen und die Prager Universität zum Gegenstande eines Kompetenzkonfliktes zu machen.

I. Alleinherrschaft und Ende der Carolina.

Im Mai des Jahres 1618 nahm während des in Prag abgehaltenen Protestantentages der böhmische Aufstand mit dem bekannten Fenstersturz seinen Anfang. Gleich am Tage nach dieser Tat traten die protestantischen Stände zur Wahl einer provisorischen Regierung zusammen, welche aus dreißig Mitgliedern und zwar aus je 10 Vertretern aus dem Herren-, dem Ritterstande und den Städten bestehen sollte. Eine der ersten Taten dieser neuen ständischen Direktorialregierung war es, die Jesuitenväter, die als die alleinigen Urheber alles Übels in Böhmen betrachtet wurden¹⁾, des Landes zu verweisen. Am 8. Juni zogen die letzten Jesuiten aus Prag aus, nachdem sie sich von ihren Gläubigen verabschiedet hatten.²⁾ Sie wählten bei ihrem Auszug denselben Weg, auf welchem ihre Vorgänger im Jahre 1555 eingezogen waren.³⁾ Das Jesuitenkollegium war nun verwais't, die Carolina Alleinherrscherin auf dem Gebiete des Hochschulunterrichtes.

Liest man von den Tagungen, die die Protestanten vom 18. bis 23. Mai im Karolinum⁴⁾ abhielten, wie dieses schon seit Jahren der Sammelplatz aller jener war, die eine Aenderung der Verhältnisse herbeiführen wollten, so muß eine Darstellung des

¹⁾ Windely: Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618. 1. Bd., Prag 1869. S. 310, Kroeß: Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. Wien 1910. I. S. 923.

²⁾ Ueber die Stellung der Jesuiten seit dem Fenstersturz und die Schicksale der einzelnen Ordensväter vgl. Kroeß a. a. O. S. 917 ff.

³⁾ Windely: a. a. O. S. 314.

⁴⁾ Ueber dieses vgl. Spiegel, Vom Karolinum, Prag 1923. (Sonderdruck aus dem 71. Jahresbericht der Les- und Redehalle der Deutschen Studenten.)

Lebens der Carolina,⁵⁾ welche zeigt, wie wenig sie selbst an den hochgehenden politischen Wogen dieser und der nächsten Tage beteiligt war, sehr überraschen. Die Frage, ob die Carolina der von den Ständen herausgegebenen „Ersten Apologie“ auch ihre Beschwerden beifügen solle, beschäftigte die Professoren zwar, doch entschieden sie dahin, daß es nicht an der Zeit sei, dies zu tun.⁶⁾ Der einzige Politiker der Universität war in dieser Zeit ihr Rektor Dr. Johann Jessenius,⁷⁾ der gleich nach Ausbruch des Aufstandes in Vertretung der böhmischen Stände nach Ungarn gereist war, dort gefangen genommen und nach Wien gebracht wurde, von wo er erst im Jänner 1619 zurückkehrte.⁸⁾

Die naheliegende Ansicht, als ob die Carolina oder besser gesagt ihre Professoren gierig nach dem Gute der Jesuiten verlangt hätten, erweist sich nach der Arbeit Winters als unrichtig. Am 7. Juli 1618 machte einer der Direktoren, Skreta, die Universität erst darauf aufmerksam, daß sie Anspruch auf das Kollegium und die Bibliothek der Jesuiten erheben könne. Die Magister schoben jedoch einen diesbezüglichen Schritt bis zur Rückkehr ihres Rektors hinaus.⁹⁾ Im April 1619 wurden die Magister der Carolina neuerlich aufmerksam gemacht, sich um das Erbe der Jesuiten zu bemühen, und Jessenius arbeitete für den nächsten Landtag eine Denkschrift über die Restaurierung der Prager Universität aus.¹⁰⁾ In dieser Denkschrift werden die Stände gebeten, die Magister der Carolina in die Stellen der Jesuiten einzusetzen. Das Unrecht auf das Kollegiumsgebäude selbst wird damit begründet, daß die Dominikaner durch die neu-angekommenen Jesuiten 1555 aus ihren Sitzen verdrängt worden seien. Da aber die Carolina die Dominikaner auf ihre eigene Bitte im Jahre 1384¹¹⁾ als Glieder aufgenommen hatte, so konnte auch sie sich durch das Eindringen der Jesuiten in ihren Rechten für verletzt erachten und nach deren Vertreibung Anspruch auf Rückstellung des Gebäudes erheben. Als weiterer berücksichtigungswerter Umstand zu Gunsten der Carolina wird angeführt, daß in den letzten Jahren versucht worden sei, die

⁵⁾ Winter: Děje vysokých škol Pražských od secessí cizích národů po dobu bitvy Bělohorské (1409—1622), Prag 1897, V. Kap.

⁶⁾ Winter: a. a. D. S. 150.

⁷⁾ Ueber Jessenius vgl. Pick, Denkschrift (s. u. Anm. 10) und Die Prager Exekution i. J. 1621 (Pragensia V), Prag 1922.

⁸⁾ Winter: a. a. D. S. 151 ff.

⁹⁾ Winter: a. a. D. S. 154.

¹⁰⁾ Ein Facsimileabdruck dieser Denkschrift wurde von Pick (Pragensia II., Denkschrift des Rektors Johannes Jessenius von Groß-Jessen an den Generallandtag von 1619 über Erneuerung der Prager Universität, Prag 1920), mit erläuterndem Texte versehen, herausgegeben. — Winter: a. a. D. S. 158 f.

¹¹⁾ vgl. Pick a. a. D. S. 91, 118.

Professoren zum Abfalle von den Defensoren zu bewegen. Diese feien aber standhaft bei ihrer Ueberzeugung geblieben.

Der Generallandtag von 1619 wäre vielleicht geneigt gewesen, dem Wunsche des Rektors zu entsprechen, er brauchte aber den Raum des Kollegiums für die Einquartierung der ausgehobenen Truppen. Einem energischeren Auftreten der Carolina wäre es möglicherweise gelungen, sich in den Besitz des Jesuitenkollegiums zu setzen, doch befolgte sie einen dahingehenden Rat nicht. Noch am 26. Oktober verschob es der Rektor, wegen der Universität bei den Direktoren vorzusprechen. Wenige Tage darauf bewarben sich aber die Magister doch um die Zuweisung der Jesuitenbibliothek, allerdings — wie sie sagten —, um einer Verschleppung der Bücher durch die einquartierten Soldaten Einhalt zu tun. Dieser Bitte wurde willfahrt und im Dezember erhielten die Magister das Dekret, durch welches sie in den Besitz der Jesuitenbibliothek gesetzt wurden. Am 30. Dezember wurde sie ihnen feierlich übergeben.¹²⁾ Das Klementinengebäude erhielt aber die Carolina noch immer nicht. Auf Anraten des Rektors Jessenius machten die Professoren im April 1620 abermals eine Eingabe an die Stände und baten diesmal in entschiedenerem Tone um die Uebergabe des Jesuitenkollegiums an die Carolina.¹³⁾ Eine an den Winterkönig gerichtete Urgenz dieser Forderung hatte aber nur den Erfolg, daß die Universität bei den Ständen in Ungnade fiel, da die Schrift ohne Vorwissen der Defensoren, denen alle Universitätsangelegenheiten übertragen worden waren, abgefaßt war.¹⁴⁾

In den kritischen Tagen des November 1620 war die Universität ohne Oberhaupt, verwaist. Der seit dem Herbsttermine 1617, also während dreier Jahre im Amte stehende Rektor Jessenius hatte durch seine Resignation das Professorenkollegium gezwungen, eine Rektorswahl vorzunehmen, was am 16. Oktober geschah. Es wurde Karl Hildpraudt von Walterskirchen gewählt. Da dieser aber noch ein unter Vormundschaft stehender Jüngling war, mußte die Einwilligung des Vormundes zur Uebernahme des Amtes eingeholt werden. Einen Tag vor der Schlacht am Weißen Berge kam dessen abschlägiger Bescheid in die Hände der Magister.

¹²⁾ Winter: a. a. D. S. 159 f.

¹³⁾ Winter: a. a. D. S. 166. — Aus der ganzen Darstellung Winters geht hervor, daß sich die Carolina erst auf wiederholtes Anraten anderer Kreise um das Erbe nach den Jesuiten bewarb und daß die Zuweisung der Bibliothek und des Kollegiums nicht auf dem Landtage 1619 erfolgte, wie es Tomek: Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, S. 242 und Gindely: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, Leipzig 1894 S. 137, darstellen. Die Bibliothek wurde Ende 1619 der Carolina zugesprochen und übergeben. Das Gebäude wurde aber der Carolina niemals auch nur zugesprochen.

¹⁴⁾ Winter: a. a. D. S. 169.

Infolge der Ereignisse wurde kein neuer Rektor gewählt und die Universität stand unter Führung des zum Prorektor berufenen Magisters Campanus.¹⁵⁾

Die erste Aufgabe der Carolina nach dem Siege der Habsburger auf dem Weißen Berge war es, die Jesuiten unverzüglich in ihren alten Besitz wieder einzusetzen. Die Universität, der nichts anderes übrig blieb, als gute Wiene zum bösen Spiel zu machen, gab sich den Anschein, als hätte sie die Bibliothek nur unbefehlenermaßen in Abwesenheit der Jesuiten in Verwahrung genommen und als ob sie sie, nachdem sie ihre Bücher wohl behütet habe, gern in die Hände ihrer Eigentümer zurückgäbe. Trotz manchen vermißten Buches haben die Jesuiten die gute Verwahrung ihrer Bibliothek anerkannt und sogar betont, daß sie es begrüßt hätten, wenn die Carolina früher in den Besitz derselben gekommen wäre. Bei diesem Anlaß haben die Jesuiten den carolinischen Magistern das Recht des Ausleihens aus ihrer Bücherei zugebilligt.¹⁶⁾

Die Abforderung der Jesuitenbibliothek von der Carolina kann man nicht gerade als ungerechte Maßnahme oder Repressalie bezeichnen. Hätte die Carolina unter den veränderten politischen Verhältnissen nicht mehr zu leiden gehabt, so hätte sie sich glücklich preisen können. Gleich am Anfange seiner Tätigkeit zeigte der neue kaiserliche Statthalter Fürst Karl von Liechtenstein deutlich die Richtung an, in der man gegen die Carolina vorgehen wollte, indem er ihren ehemaligen langjährigen Rektor verhaften, das Universitätsarchiv und die Universitätskassa (fiscus) versiegeln ließ.¹⁷⁾ Nach der gleichen Richtung zielte auch der Ausspruch, den P. Johannes Romanus vom Orden der barmherzigen Brüder am 26. Dezember den Professoren gegenüber tat: „Das Carolinum wird nicht lange als solches bestehen bleiben, die Jesuiten werden es übernehmen und darin Unterricht erteilen.“¹⁸⁾ Mit diesem Pater unterhandelten die Professoren wegen Räumung des Gutes Podernitz, das er, als oberster Spitalmeister des ligistischen Heeres, beschlagnahmt hatte. Dadurch, daß der Universität Güter beschlagnahmt und in ihre Kollegienhäuser Einquartierungen gelegt wurden, sahen sich die Professoren in ihrer Existenz bedroht und sie fürchteten den Untergang ihrer Anstalt, da ihr in materieller Beziehung der Boden unter den Füßen verschwand.

Deshalb wurden Professor Georg Schultys von Gersdorf und der Universitätsnotar Johann Czibivius aus Mies im März 1621 mit einer Bittschrift an den Kaiser und mit einem Gesuch an den Obersten Kanzler Zdenko Popel von Bobkowitz nach Wien gesandt. Dieser gab den Abgesandten in der Audienz vom 20. üblen

¹⁵⁾ Winter: a. a. D. S. 171 f. Windely: a. a. D. S. 137.

¹⁶⁾ Windely: a. a. D. S. 139, Winter: a. a. D. S. 173, 176 f.

¹⁷⁾ Winter: a. a. D. S. 175, Tomek: a. a. D. S. 245.

¹⁸⁾ Windely: a. a. D. S. 138, Winter: a. a. D. S. 175.

Weisheid; der Kaiser sei so aufgebracht über die Prager Universität, daß man ihrer vor ihm gar nicht Erwähnung tun dürfe. Besonders werde ihr das Vorgehen ihres früheren Rektors Jessenius verübelt, der sich im Einverständnisse mit der Universität dem Hause Habsburg feindlich erwiesen, den Winterkönig aber durch Gedichte verherrlicht und durch Geschenke geehrt habe. Der für uns wichtigste Vorwurf gegen Jessenius ist es aber, daß man ihn beschuldigte, am gierigsten nach den Gütern der Jesuiten gestrebt zu haben. Selbstverständlich hatte auch die Duldung der Protestantenversammlungen im Karolinum vor Beginn des böhmischen Aufstandes den Zorn des Kaisers erregt. Dies sind nur einige jener dreizehn Gründe, die Schultys bei seiner Rückkehr aus Wien als Ursache dafür angab, daß man der Prager Universität so feindlich gegenüberstehe. Zugleich teilte er auch mit, daß er einen Wink erhalten habe, die Universität möge sich beim sächsischen Kurfürsten um Befürwortung ihrer Anliegen beim Kaiser bemühen. Tatsächlich wurde Schultys, dem als Begleiter noch der ehemalige Pfarrer Urbensky mitgegeben wurde, mit der Intervention beim Kurfürsten und seinem Oberhofprediger Hoë betraut.

Die von Schultys beim Kurfürsten angesuchte Audienz wurde nicht bewilligt, doch empfing sein Kanzler die beiden Vertreter. Dieser erklärte sich mit dem Inhalte der Bittschrift, die ihm überreicht wurde, nicht einverstanden und empfahl der Universität, eine neue auszuarbeiten. Vom Hofprediger Hoë wurde ihnen dann mitgeteilt, in welcher Hinsicht die Bittschrift, um Erfolg zu haben, ergänzt werden solle. Unter anderem möge eine Abschrift aller Privilegien der Universität beigelegt und auch darauf hingewiesen werden, daß die Universität nicht für die politischen Taten einzelner, wie z. B. des Jessenius, der übrigens gar nicht mehr Rektor sei,¹⁹⁾ verantwortlich gemacht werden könne.

Um die verlangte Abschrift der Privilegien liefern zu können, baten die Magister, nachdem Schultys über seine Dresdner Reise einen Bericht erstattet hatte, den Sekretär Michna von Waizenhofen um Entseigelung des Universitätsarchivs. Diese wurde ihnen aber nicht nur nicht bewilligt, sondern sie wurden im Laufe der Verhandlungen sogar genötigt, ihre Vertrauensmänner in einer Zuschrift an den Kurfürsten von Sachsen zu desavouieren, indem sie alle von Schultys und Urbensky im Auftrage der Universität vorgebrachten Klagen als über deren Mandat hinausgehend und unwahr bezeichneten.²⁰⁾

¹⁹⁾ Bei den Wahlen am 23. April war Campanus zum Rektor und Daniel Basilius von Dentschenberg zum Prorektor gewählt worden. (Winkel: a. a. O. S. 141.)

²⁰⁾ Winkel: a. a. O. S. 182 ff., (Winkel: a. a. O. S. 140 ff.)

Schon seit langem beriet man in Wien darüber, wie man mit der verkehrten Universität verfahren solle, ja man dachte sogar daran, das Karolinum dem Erdboden gleich zu machen. Weniger hitzige Gemüter wollten sich mit der Umwandlung des Gebäudes, das seit dem Jahre 1386 im Besitze des Karlskollegiums stand und die Bildungsstätte von Generationen geworden war, in ein Hospiz begnügen.²¹⁾

Die Gutachten²²⁾ und Bittschriften, welche sich mit Böhmens Zukunft befaßten, berührten selbstverständlich auch die Frage, was mit der Universität zu geschehen habe, und kamen zu dem Ergebnis, sie dem Jesuitenkollegium zu überantworten.²³⁾ Auch der Prager Erzbischof Vohelsius besürwortete diese Uebertragung der Carolina an die Jesuiten; sonach war im Dezember 1620 noch keine Spur von einer Eifersucht zwischen ihm und dem Orden vorhanden.²⁴⁾ Diese Lösung der Universitätsfrage betrieb auch eifrigst der Rektor des Wiener Jesuitenkollegiums P. Lamormain.²⁵⁾ Spielte doch gleichzeitig eine ähnliche Angelegenheit in Wien!²⁶⁾ Umso mehr muß es uns daher wundern, wenn wir hören, daß gerade von jesuitischer Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, die Carolina zu übernehmen.²⁷⁾ Allerdings dürfte es sich dabei wohl — wie auch Windely annimmt²⁸⁾ — um einen diplomatischen Schachzug der Jesuiten gehandelt haben. Oder sollten sie sich vor dem Ketzergute etwa wirklich gescheut haben? Die Möglichkeit muß jedenfalls in Betracht gezogen werden, da der Jesuitengeneral Vitelleschi jeder übergroßen Machtausdehnung seines Ordens abhold war. Hat er doch die Wiener Jesuiten in dieser Hinsicht erfolgreich zu beeinflussen gewußt.²⁹⁾

²¹⁾ Windely: a. a. D. S. 9.

²²⁾ Kroeß: Gutachten der Jesuiten am Beginne der katholischen Generalreformation in Böhmen. Hist. Jahrbuch, 34. Bd., 1913, S. 1 ff. und 257 ff.

²³⁾ Ueber den auf die Universität bezüglichen Wortlaut der Gutachten von Slavata, Martiniz und dem Prager Klerus vgl. auch Kollmann, *Acta sacrae Congregationis de propaganda fide, res gestas Bohemicas illustrantia*, Tom I, pars I, 1622–23, Prag 1923, S. 145, Anm. 131.

²⁴⁾ Windely: a. a. D. S. 89, 98 f. Die diesbezügliche Stelle bei Kollmann ebenda. — Vielleicht ist diese Uebereinstimmung der Wünsche Vohelsius' mit denen der Jesuiten daraus zu erklären, daß er vor der Beantwortung kaiserlicher Anfragen die Prager Geistlichkeit, unter der sich auch Jesuiten befanden, um ihre Meinung befragte. Vgl. Kroeß: a. a. D. S. 15.

²⁵⁾ Winter: a. a. D. S. 202 f. — Ein Lebensbild Lamormains bei Duhr: *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*. Freiburg 1913, II/2, S. 691.

²⁶⁾ vgl. unten, S. 81 ff.

²⁷⁾ vgl. freilich die Kritik, die Kollmann a. a. D. S. 74 an der Darstellung Schmidls (s. u. Anm. 42) übt.

²⁸⁾ Windely: a. a. D. S. 149.

²⁹⁾ vgl. unten, S. 82, Anm. 4.

Und schließlich hat ja seiner Zeit die Carolina auch nicht ungestört das Besitztum der Jesuiten erstrebt!

Jedenfalls gelang es aber Michna — falls überhaupt ein ernstlicher Widerstand vorlag — diesen zu überwinden. Die Jesuiten haben nunmehr für den Fall der Uebernahme ihre Forderungen in weitestem Umfange gestellt. Das alles führt aber schon in den Sommer 1622; was geschah inzwischen in der Carolina?

Im Herbsttermine 1621 wurde Nikolaus Troilus zum Rektor gewählt; mit ihm sollte die Reihe der Rektoren an der Carolina schließen. Außer ihm zählte sie bloß noch drei Professoren: Campanus, Basilius von Deutschenberg und Zabonius.³⁰⁾ Jessenius, ein Opfer der Exekution vom 21. Juni 1621, weilte nicht mehr unter den Lebenden, Magister Schultys, der so schlechte Erfahrungen mit seinen Kollegen gemacht hatte, verließ Böhmen, Magister Peter Fradelius aus Schemnitz aber war gestorben.³¹⁾

Gleich zu Beginn des Jahres 1622 wurden der Universität alle Versammlungen im Karolinum untersagt.³²⁾ Ueber die im Besitze der Carolina befindlichen Urkunden, Bullen, Privilegien und sonstigen Schriften wurde über kaiserlichen Befehl von einer hiesfür eingesetzten Kommission³³⁾ im März ein Inventar aufgenommen,³⁴⁾ worauf das Archiv von neuem versiegelt wurde. Als der Termin des Amtswechsels, der Georgitag, heranrückte, schritten die Professoren bei Michna um Erlaubnis für die dazu nötige Versammlung im Karolinum ein. Dieser wies sie an den Obersthofmeister Waldstein, meinte aber zugleich, daß es das beste wäre, wenn die alten Funktionäre wohl ihre Ämter niederlegten, Neuwahlen aber unterblieben, da die Neugewählten ihre Ämter doch in Unehren würden niederlegen müssen. Trotz dieses Rates führten die Magister in ihrem Gesuch an Waldstein an, daß in der Versammlung Neuwahlen vorgenommen werden sollen. Da sich die Erledigung dieser Eingabe hinausshob und Troilus das Rektoramt, der Ansicht Waldsteins folgend, für gefährdet ansah, entsagte er am 23. April (Georgi) seiner Würde. Er bat den Prorektor, einen Kandidaten für das Rektorat aufzustellen und zu raten, was etwa

³⁰⁾ Winter: a. a. D. S. 193. — Tomek: a. a. D. S. 247.

³¹⁾ Winter: a. a. D. S. 191.

³²⁾ Winter: a. a. D. S. 201, Windely: a. a. D. S. 146.

³³⁾ Tomek: a. a. D. S. 248, nennt als Kommissäre: den Weinbergmeister Michael Pöck von Radostic und Magister Georg Moller, Rat der Altstadt Prag. — Winter: a. a. D. S. 204 fügt noch den Magister Georg Mathiades hinzu. Die Kommissäre wurden vom Altstädter Stadthauptmann Herrmann Cernin von Chudenic geführt.

³⁴⁾ Das Original des Inventars sollte in der böhmischen Kanzlei hinterlegt werden. Winter: a. a. D. S. 204.

sonst zu tun wäre. Der Prorektor wälzte die Antwort auf den Dekan ab; dann wurde festgestellt, daß der Akt der Amtsniederlegung ungültig sei, da sie nur in Gegenwart aller Magister und Baccalare vorgenommen werden dürfe.³⁵⁾ Nachdem die Bewilligung der großen Versammlung endlich erlangt war, geschah die Amtsniederlegung am 29. April um 8 Uhr in altergebrachter Weise.³⁶⁾ Die letzte Sitzung der Professoren fand am 7. Mai statt.³⁷⁾

Hatte es die Regierung so zu Wege gebracht, ohne ein Dekret die tatsächliche Auflösung der Carolina zu bewirken, so war sie nun bemüht, das Prager Universitätsleben neu zu gestalten und dieser Neugestaltung rechtliche Grundlagen zu geben. Am 15. Juli wurde in einer Sitzung des Geheimen Rates in Dedenburg die Vereinigung der Carolina mit dem Jesuitenkollegium beschlossen und der Statthalter Riechtenstein beauftragt, sich mit dem Visitator der böhmisch-österreichischen Ordensprovinz, Johann Argentus über die Art, wie dies geschehen solle, ins Einvernehmen zu setzen.³⁸⁾

Da eben war es geschehen, daß die Jesuiten, wie wir oben sahen, gegen die Vereinigung Widerstand leisteten. Michna hatte sich erfolgreich bemüht, die Jesuiten von ihrer ablehnenden Haltung abzubringen; es wurde nun ein Gutachten ausgearbeitet, welches ihre Bedingungen enthielt.³⁹⁾ Darin wird betont, daß die von Ferdinand I. begründete Jesuitenakademie niemals unter der Leitung eines nichtjesuitischen Rektors stehen dürfe, denn es könne von ihren Lehrkräften nicht verlangt werden, einem solchen Rektor über ihre Unterrichtsmethode Rechenschaft abzulegen. Daraus ergibt sich die Forderung der Identität des Universitätsrektors mit dem des Jesuitenkollegiums. Gegen eine selbständige Leitung der geistlichen und der weltlichen Fakultäten durch zwei Rektoren wird eingewendet, die Disziplin der Studenten könnte durch eine solche Spaltung gelockert werden, da Studenten, welche eine der Anstalten strafweise verlassen müßten, leicht zur anderen übergehen und dadurch der Strafe ent-

³⁵⁾ Winter: a. a. D. S. 208 f. Gindely: a. a. D. S. 146.

³⁶⁾ Kollmann: a. a. D. S. 41, Nr. 5. (Bezüglich des Datums der Amtsniederlegung und der einzelnen Persönlichkeiten vgl. die dazugehörigen Anmerkungen.)

³⁷⁾ Gindely: a. a. D. S. 147.

³⁸⁾ Gedruckt bei Kollmann, S. 74. Archiv des Ministeriums des Innern, ehem. Statthaltereiarchiv, Fasc. II. 1/1. Die Kanzlei an Riechtenstein dd. 15. Juli 1622.

³⁹⁾ Ratio et modus, quo Carolina academia cum Patrum Societatis Jesu academia utiliter uniri et incorporari possit, servata augusta Caroli IV. memoria; abgedruckt bei Kollmann, S. 67, Nr. 17, und Urkundenbuch zur Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums, Prag 1827, S. 30 ff. Ueber die Verwertung dieses Gutachtens in der Literatur vgl. Kollmann, S. 72 ff.

rinnen könnten; ferner könnten die beiden Anstalten selbst leicht wegen des Vorranges in Konflikt geraten, da die eine auf ihr Alter, die andere auf ihre Glaubensstreue pochen könne. Da die Carolina zu dem Zwecke mit der Jesuitenakademie vereinigt werde, daß in Böhmen der katholische Glaube wieder befestigt und verbreitet werde, müsse der Universitätsrektor immer ein Jesuit sein, damit er die Jugend zum rechten Glauben führe. Was das Kanzleramt an der Universität angeht, so müsse auch dieses einem Jesuiten übertragen werden. Einen Patron oder Protektor müsse die Gesellschaft Jesu aus denselben Gründen zurückweisen, die sie dazu veranlassen, einen nichtjesuitischen Rektor abzulehnen. Des weiteren wird in dem Gutachten der Studienplan und die Lehrmethode behandelt, die Rangordnung der Fakultäten geregelt und für die neue Universität der Name: „Carolo-Ferdinanda“ zum Andenken an die Begründer der vereinigten Anstalten vorgeschlagen.

Der Kaiser ging auf die Wünsche der Jesuiten ein und so erging am 9. September an den Statthalter der Auftrag, die Vereinigung in ihrem Sinne durchzuführen.⁴⁰⁾ Noch im November 1622 fand die Uebergabe des Karolinums, der Bibliothek⁴¹⁾ und der Güter zu Händen des Bevollmächtigten des Jesuitenkollegiums P. Simeon Sidicius statt und zu Anfang 1623 wurde eine Einverleibungsfeier begangen.⁴²⁾ Die Jesuiten hatten, um der Uebergabe auch eine rechtliche Grundlage zu geben, einen Bestätigungsbrief entworfen,⁴³⁾ welcher sie in den vollständigen Besitz der Prager Hochschule setzen sollte. Dieser Bestätigungsbrief sollte solange Geltung haben, bis der Papst einem Stiftsbriefentwurfe seine Zustimmung gegeben haben werde. Wahrscheinlich hat aber der Kaiser diesen Bestätigungsbrief niemals herausgegeben.⁴⁴⁾

⁴⁰⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 75, Nr. 18.

⁴¹⁾ Die Bibliothek der Carolina wurde nicht mit der Jesuitenbibliothek vereinigt, sondern an einem eigenen Orte als „kleine Bibliothek“ aufbewahrt. Vgl. Truhlár: Dějiny bibliotéky Klemetinské in Osvěta XII., 1882, S. 658.

⁴²⁾ Gindely: a. a. D. S. 151 f., Tomek: a. a. D. S. 249, Winter: a. a. D. S. 213 f. Bilek: Dějiny řádu Tovaryšství Ježíšova a působení jeho vůbec a v zemích království Českého zvláště. Prag 1896, S. 493. Nach Schmidl: Historia Societatis Jesu Provinciae Bohemiae Prag 1754, pars III, S. 423, unterrichteten nach der Einverleibung der Carolina an der medizinischen Fakultät drei und an der juristischen zwei Professoren. — Für das vorangegangene und folgende wurde Schmidl verglichen, doch sei bezüglich der einzelnen Stellen auf Gindely's Anmerkungen verwiesen. Tomek und Winter, denen unsere Darstellung gefolgt ist, geben als den Bevollmächtigten P. Simeon Sidicius an. Bilek meint aber, daß der Rektor Coronus selbst der Uebernehmer war. Gindely scheint den Rektor und Sidicius zu identifizieren und läßt die Uebergabe zu Händen des Rektors Siderius (!) erfolgen.

⁴³⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 236 ff.

⁴⁴⁾ Ueber diesen Entwurf handelt Kollmann, S. 238 f.

II. Carolo-Ferdinanda.

Obwohl die Uebergabe der Universität noch nicht in einem feierlichen Dekrete ausgesprochen worden war, wurde ihre tatsächliche Gültigkeit doch nicht in Zweifel gezogen und man bezeichnete die Hochschule von nun an mit dem neuen Namen „carolo-ferdinandeische Universität“. Nach dem Jahre 1623 änderte sich aber die Gruppierung der Parteien im Kampfe um die Universität. Nicht mehr Glaubensverschiedenheiten schufen die Gegensätze, sondern zwei katholische Parteien mißgönnten einander jede Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse und die damit verbundene Stärkung ihrer Stellung. Die Jesuiten und der Prager Erzbischof, der Kaiser und der Papst, das waren die Gegner, die in der Folge einander gegenüberstanden.¹⁾

Erzbischof Rohelius hatte noch kurz vor seinem Tode — er starb am 2. November 1622 — gegen die übergroßen Ansprüche, die die Jesuiten in ihrem Gutachten erhoben hatten und die ihnen durch die kaiserliche Verfügung vom 9. September zugestanden worden waren, protestiert.²⁾ Hatte er doch, der selbst für die Uebergabe der Carolina an die Jesuiten eingetreten war, nicht erwarten können, daß dadurch den Erzbischöfen die Kanzlerwürde und jeder weitere Einfluß auf das Hochschulwesen geraubt werden würde! Die Jesuiten stießen aber auch auf den Widerstand zweier anderer Orden, nämlich der Dominikaner und der Franziskaner,³⁾ welche sich nicht damit begnügten, ihre Beschwerden dem Kaiser mitzuteilen, sondern sich auch nach Rom wandten. Dadurch, daß der Kaiser den Forderungen der Jesuiten Folge gab, war jedem anderen Orden die Lehrmöglichkeit an der neuen Universität genommen und den Angehörigen des Jesuitenordens das Lehramt an den geistlichen Fakultäten ausschließlich vorbehalten worden. Für die Zuweisung wenigstens einer Lehrstelle an ein Mitglied des Franziskanerordens setzte sich dessen Generalvisitator Lapi bei der vom Papste jüngst errichteten *Congregatio de propaganda fide* ein. Er verwies dabei auf die Verdienste seines Ordens um den katholischen Glauben in Böhmen während der Zeit der Verbannung der Jesuiten.⁴⁾ Die Kongregation wandte sich an den

¹⁾ In diesen Gegensätzen spiegeln sich jene größeren wieder, die auch sonst in der europäischen Politik dieser Zeit zur Geltung kamen. Vgl. Gregorovius: Urban VIII. im Widerspruch zu Spanien und dem Kaiser, Stuttgart 1879; Erbit: Wallensteins Ende, Wien 1920, S. 93; Duhr: a. a. O. II/2, S. 700 ff.

²⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 76.

³⁾ Vgl. Kollmann, S. 239, der sich mit der bisherigen Ansicht, daß Augustiner und Dominikaner die Beschwerdeführer waren, auseinandersetzt.

⁴⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 165 ff., Nr. 29.

Nuntius Carassa, um seine Ansicht in dieser Sache zu hören. Ihr selbst erschien die Forderung Lapis nicht unbillig, denn auch in Padua und an anderen italienischen Universitäten lehrten Professoren, welche einander entgegengesetzte Lehrmeinungen vertraten.⁵⁾ Anfang 1623 schrieb Lapi auch an den Kaiser und bat ihn unter Hinweis auf die Verdienste seines Ordens und auf die Einrichtungen anderer Universitäten, seinem Orden wenigstens eine Lehrkanzel zuzuwenden.⁶⁾ Die gleiche Bitte brachten auch die Dominikaner vor. Daraus hin gab der Kaiser dem Statthalter Diehtenstein den Auftrag, Verhandlungen mit den Jesuiten einzuleiten.⁷⁾ Diese erkannten in ihrem Gutachten die Verdienste der beiden Orden um Erhaltung des Glaubens während ihrer Abwesenheit voll und ganz an, beharrten aber trotzdem auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkte.⁸⁾ Abermals ergriffen Dominikaner,⁹⁾ Franziskaner¹⁰⁾ und Jesuiten¹¹⁾ das Wort. Schließlich wurde Lapi von Rom aus angewiesen, sich mit dem Nuntius, dem bereits in dieser Angelegenheit geschrieben worden sei, ins Einvernehmen zu setzen.¹²⁾ Da der Kongregation daran gelegen war, die Lehrkanzelsfrage einer baldigen Lösung zuzuführen, verhandelte sie in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1623 hierüber.¹³⁾ In der neuen Instruktion anlässlich des Papstwechsels — dem am 8. Juli 1623 verstorbenen Gregor XV. war Urban VIII. gefolgt — wurde Carassa der Auftrag erteilt, bezüglich einer Lehrkanzel für den Franziskanerorden mit dem Kaiser und mit Lapi zu verhandeln. Die Kongregation vertritt die Ansicht, daß auch nichtjesuitische Orden zum Lehramte zuzulassen sind, soweit ihre Lehren auf katholischem Boden stehen.¹⁴⁾

Ein neuer Widerpart erwuchs den Jesuiten im neuen Erzbischof Ernst Adalbert Harrach, welcher im Mai 1623 sein Amt angetreten hatte.¹⁵⁾ Obwohl in ihren Erziehungshäusern aufgewachsen,

⁵⁾ Abgedruckt: Kollmann, a. a. D., S. 218 f., Nr. 42, dd. 24. Dezember 1622.

⁶⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 234 ff., Nr. 52, dd. ante 3. Feber 1623, vgl. a. a. D. S. 235.

⁷⁾ Kollmann, S. 235.

⁸⁾ Kollmann, S. 240 ff., Nr. 53, dd. 6. Feber 1623 (?), vgl. a. a. D. S. 245.

⁹⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 249 ff., Nr. 56, dd. ad. 12. Feber 1623.

¹⁰⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 255 ff., Nr. 57, dd. 12. Feber 1623; S. 310 ff., Nr. 70a, dd. 22. Mai 1623.

¹¹⁾ Kollmann, S. 265.

¹²⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 340, Nr. 77, dd. 25. Juni 1623.

¹³⁾ Kollmann, S. 341 und abgedruckt: S. 345, Nr. 82, dd. 1. Juli 1623.

¹⁴⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 345 ff., Nr. 83 (4), dd. post 6. August 1623.

¹⁵⁾ Vgl. über diesen Král: Arnošt hrabě Harrach, Prag 1886.

setzte er doch den Plänen der Jesuiten festen Widerstand entgegen und machte seine Rechte entschieden geltend.

Um der neuen vereinigten Universität eine gültige Urkunde auszustellen, hatte der Kaiser dem Statthalter aufgetragen, von den Jesuiten den Entwurf eines Stiftsbriefes abzufordern. Diesem Auftrage waren die Jesuiten während der Sedisvakanz nachgekommen; wahrscheinlich Ende 1623 legten sie ihre Ausarbeitung vor.¹⁶⁾

Der Stiftsbriefentwurf¹⁷⁾ gibt in ausführlicher Weise wieder, was die Jesuiten während der ganzen Zeit angestrebt hatten. Die beiden in Prag vorhandenen Akademien sollen unter dem Namen *Carolo-Ferdinanda* zu einer einzigen Anstalt zusammengefaßt werden. Ihre Leitung soll der der bisherigen *Ferdinanda* entsprechen, da sich diejenige der *Carolina* nicht bewährt habe. Diesen neuen Verfügungen könne kein Privileg der *Carolina* im Wege stehen, da der Kaiser wegen ihrer Mehrerei das Recht habe, solche Privilegien aufzuheben.

Rektor der Universität soll immer der jeweilige Rektor des Jesuitenkollegiums sein, so wie er dem Brauche gemäß von seinem Ordensoberen eingesetzt wird. Er soll solange im Amte bleiben, bis seine Kollegen nach dem Willen der Ordensoberen wünschen, daß er das Amt verlasse. Dem Rektor sollen nicht nur die Studenten und Beamten, sondern die Professoren aller Fakultäten und die Dekane auch der juridischen und medizinischen Fakultät unterworfen sein.

Das Universitätsiegel soll aus dem alten Siegel der *Carolina* das Bild der Mutter Gottes, aus dem Siegel der *Ferdinanda* den Namen Jesu mit Anker und Adler enthalten. Ein anderes Universitätsiegel soll dem der alten *Carolina* das Bild des heiligen Wenzel mit dem Bilde des knieenden Karl im Schilde das Wappen des böhmischen Löwen, und aus dem Siegel der *Ferdinanda* den Namen Jesu mit Anker und Adler entnehmen. Das Ganze soll vom österreichischen Wappen mit den Buchstaben „F. R.“ gekrönt sein. Außerdem soll jede Fakultät ihr eigenes Siegel besitzen. Das der theologischen Fakultät soll ebenfalls das Bild der Mutter Gottes, so wie es ehemals die theologische Fakultät der *Carolina* gebrauchte, vermehrt durch den Namen Jesu mit Anker und Adler, welche aus dem Siegel der *Ferdinanda* hinzugesügt werden, enthalten. Die philosophische Fakultät soll statt der heiligen Jungfrau die hei-

¹⁶⁾ Vgl. Kollmann, S. 458 ff.

¹⁷⁾ Abgedruckt: Kollmann, S. 428 ff., Nr. 88, dd. 1623 exeunte. — Vgl. Windeln a. a. O. S. 154 ff. — Tomek a. a. O. S. 255 f.

lige Katharina im Siegel führen, alle übrigen Bestandteile sollen dem Siegel der theologischen Fakultät gleichen. Der juridischen Fakultät, welche kein altes Siegel besitzt, wird folgendes Bild als Siegel gegeben: Die Justitia mit einer Wage im Gleichgewicht und einem Adler, welcher Szepter und Schwert hält und auf dessen Rücken der Erdball ruht. Die medizinische Fakultät schließlich behält ihr altes Siegel mit dem Bilde der Heiligen Cosmas und Damian, doch wird noch das Bild des Erzengels Raphael zwischen den beiden Köpfen des Adlers hinzugefügt.¹⁸⁾

Der Universitätskanzler soll gleich dem Rektor der Gesellschaft Jesu entnommen werden.¹⁹⁾ Ohne Erlaubnis des Kanzlers darf niemand in irgend einer Fakultät den Doktor- oder Magistergrad erlangen. Die Erlaubnis wird aber nur nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses erteilt. Aufgabe des Kanzlers soll es auch sein, die Studien zu überwachen.

Damit die Universität von nun an vollständig sei, soll sie aus vier Fakultäten bestehen. Was die theologische und philosophische Fakultät angeht, sollen an ihnen bloß Angehörige des Jesuitenordens Unterricht erteilen, da eine Behandlung desselben Gegenstandes von mehreren Seiten nur zu einer Verwirrung der Geister führe. Andere Ordens- oder Weltgeistliche sollen nur mit Zustimmung der Jesuiten lehren dürfen. Alles, was die Lehrmethode, die Übungsweise, die Zeiteinteilung und Promotionsgrundlagen, ferner die Einsetzung der Dekane und der anderen Beamten in den geistlichen Fakultäten betrifft, bleibt der Entscheidung der Jesuiten vorbehalten. Die weltlichen Fakultäten sollen ihre Dekane aus ihrer Mitte wählen, der Gewählte muß aber vom Rektor gebilligt und in seinem Amte bestätigt werden. Dem Rektor soll es zustehen, auch die Professoren dieser Fakultäten anzustellen. Bevor sie aber ihr Lehramt auszuüben beginnen, müssen sie das Glaubensbekenntnis dem Rektor ablegen und ihm Gehorsam geloben. Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß nichts der reinen Lehre und der guten Sitte abträgliches vorgetragen werde. Da der Kaiser nicht alle Einzelheiten selbst regeln könne, erteilt

¹⁸⁾ Die Siegel der einzelnen Fakultäten wurden im Sinne dieses Entwurfes angefertigt und verwendet. Vgl. Grikner: Die Siegel deutscher Universitäten in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, in Siebmachers Wappenbuch I. B. VIII. Abt., Nürnberg 1906, S. 45. Ueber das Universitätsiegel vgl. unten, S. 80, Anm. 67. Hier sei nur bemerkt, daß Grikner ein Siegel der Carolina, dem das Bild der Mutter Gottes hätte entnommen werden können, nicht anführt.

¹⁹⁾ Tomek: a. a. O. S. 255 gibt an, daß der Rektor den Kanzler zu ernennen habe, was ich im Texte des Stiftbriefentwurfes nicht bestätigt finde.

er dem Rektor die Vollmacht, im Einvernehmen mit den Dekanen aller Fakultäten und einem oder dem anderen Lehrer,²⁰⁾ welchen der Rektor je nach Notwendigkeit zuziehen möge, über dieselben nach eingehender Beratung zu entscheiden. Es handelt sich dabei unter anderem um Beschlüsse über Vorlesungen, Übungen, Promotionen und die Aufrechterhaltung der Disziplin.

Wenn alte Privilegien, Statuten, Rechte oder Gewohnheiten durch die kaiserliche Verfügung verletzt werden oder mit der Art, wie die Jesuiten die Universität von nun an führen werden, nicht übereinstimmen sollten, so werden sie durch das vorliegende Diplom aufgehoben und für null und nichtig erklärt. Neue Privilegien aber, die der neuen Universität zum Nutzen gereichen, werden beibehalten. Die Exemption von jeglicher weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, welche der Universität durch das Privileg Wenzels IV. vom 22. November 1392²¹⁾ und durch die Bulle Bonifaz IX. vom 21. Dezember 1397²²⁾ zugestanden wurde, nehmen die Jesuiten auch für ihre Universität in Anspruch. In Streitfällen, in denen der Rektor nicht selbst entscheiden will oder darf, steht es ihm frei, die Entscheidung Stellvertretern zu übertragen. Dem Rektor steht als Richter auch das Recht zu, Hörer nicht nur aus Prag, sondern auch aus Böhmen zu verbannen.

Auch das ganze Schulwesen und die gesamte Zensur über Bücher und Bilder soll unter den Einfluß und die Aufsicht des Jesuitenordens gestellt werden.²³⁾

In materieller Beziehung nahmen die Jesuiten ebenso ihren Vorteil wahr, wie in allen übrigen Punkten. Alle Besitztümer, welche das Jesuitenkollegium vor der Vereinigung mit der Carolina besessen hatte, sollen auch nach der Vereinigung bloß dem Jesuitenkollegium gehören. Aber auch das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Carolina soll in den Besitz der Jesuiten übergehen, wofür diese die Verpflichtung auf sich nehmen, aus dessen Einkünften die Professoren der beiden weltlichen Fakultäten zu bezahlen. Ja, die Jesuiten sollen sogar das Recht erhalten, Güter, welche im Laufe der Zeit

²⁰⁾ Gindely: a. a. D. S. 155 schreibt „Doctoren“, im Texte steht aber: „lectore“.

²¹⁾ Abgedruckt: Monumenta historica universitatis Carola-Ferdinandae Pragensis Tom. II. pars I., Prag 1834, S. 325 ff.

²²⁾ Abgedruckt: ebenda, S. 370 ff.

²³⁾ Auf diese, für die Geschichte der Universitätsunion nicht wesentlichen Angelegenheiten wird im Folgenden nicht eingegangen. Bezüglich der Geschichte der Buchzensur sei auf Menžik: Censura v Čechách a na Moravě in Sitzungsber. der königl. böhm. Ges. d. Wiss. Phil.-Hist. Klasse J. 1888, Prag 1889 verwiesen.

der Carolina entfremdet worden sind, zu ihren Händen zurückzufordern. Im Falle es wieder einmal zu einer Teilung der vereinigten Universität kommen würde, sollten die Jesuiten zur Herausgabe der Güter der Carolina nicht verpflichtet sein, außer es wäre die Trennung durch ihre Schuld veranlaßt worden.

Um die Jugend zu den Universitätsstudien anzueifern, wollten die Jesuiten auch verschiedene Standeserhöhungen an den Erfolg der akademischen Studien knüpfen. Unfreie sollen durch die Erlangung eines akademischen Grades frei werden. Der beste Kandidat für den Magistergrad der Philosophie und freien Künste soll, wenn er nicht schon adelig ist, adelig werden. Dieser Adel soll dieselbe Gültigkeit haben, wie wenn er vom Kaiser oder seinen Nachfolgern erteilt worden wäre. War der Kandidat schon adelig, so soll er sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreuen und leicht die Würde eines Pfalzgrafen erlangen können. Den besten Kandidaten für das theologische Doktorat werden gewisse Stellen vorbehalten. Adelige, die bei Erreichung des Doktor- oder Vicentiatengrades den ersten Platz erreicht haben, sollen Appellations- und später Reichshofräte werden. Aber auch die Professoren der weltlichen Fakultäten sollen nach dreijähriger Lehrtätigkeit Rangbeziehungsweise Standeserhöhungen erfahren. Die Professoren der Rechte sollen königliche Räte werden, die der Medizin den erblichen Adelsstand erlangen.

Die goldene Bulle, deren Grundlage der eben behandelte Stiftsbriefentwurf bilden sollte, ist niemals vom Kaiser herausgegeben worden. In verschiedenen Kreisen, selbst bei der Kongregation, wußte man aber lange Zeit nicht, ob die Bulle zu Stande gekommen sei oder nicht.²⁴⁾

Als Harrach von dem Inhalte des Stiftsbriefentwurfes Kenntnis erhielt, wandte er sich am 2. März 1624 an den Kaiser, an Diehtenstein und die obersten Landesoffiziere mit der Bitte, ihn an den Verhandlungen über denselben teilnehmen zu lassen oder ihm, falls das nicht möglich sei, die Forderungen der Jesuiten zu übermitteln. Harrach erhielt den Stiftsbriefentwurf zwar nicht zur Einsicht, doch gaben ihm andere übersandte Schriftstücke die gewünschte Kenntnis der ganzen Sache, sodaß er es nicht nötig hatte, zu diesem Zwecke ernstere Schritte zu unternehmen.²⁵⁾

²⁴⁾ Vgl. Kollmann, S. 460 ff. — Die Benützung der zeitlich anschließenden Akten der Congregatio de propaganda fide war mir wegen deren Drucklegung leider nicht möglich.

²⁵⁾ Archiv des Ministeriums des Innern. Fasc. II. I. 1: Harrach an Diehtenstein, dd. 2. März 1624 (Orig.). Harrach an die obersten Landesoffiziere, dd. 2. März 1624 (Orig.). — Gindeln, S. 159 f.

Der Erzbischof sah sich durch die Forderung der Jesuiten nach einem jesuitischen Kanzler in seinen Kanzlerrechten, die er gemäß der Bulle Klemens VI. vom Jahre 1347²⁶⁾ geltend machen konnte, aufs schwerste bedroht, umsomehr, als er ohnedies von der ihm als Kanzler zukommenden Macht einen sehr weiten Begriff hatte. Er glaubte sich berechtigt, seine Amtsbesugnisse in dem Umfange zu beanspruchen, wie es der erste Prager Erzbischof und Universitätskanzler Ernst von Pardubitz getan hatte, nämlich in Universitätsangelegenheiten auch Gesetze geben und Recht sprechen zu dürfen. Die Jesuiten hingegen beriefen sich auf das Privilegium Wenzels IV. und die Bulle Bonifaz IX., welche die vollständige Exemption von jeder geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit enthalten und diese dem Rektor in vollem Umfange übertragen. Danach würden sich also die Besugnisse des Kanzlers unter allen Umständen auf die Abhaltung von Prüfungen, Erteilung von Approbationen und Vornahme von Graduierungen der Studierenden beschränkt haben. Aber auch in diesem beschränkten Maße wollten die Jesuiten dem Erzbischof das Kanzellariat nicht zugestehen, da die Selbständigkeit der Carolina nach dem Willen des Kaisers aufgehört habe und das Kanzellariat ein an der Carolina bestehendes Amt gewesen sei. Mit der Carolina sei auch dieses Amt gefallen, da es des Objektes für seine Tätigkeit verlustig gegangen sei.²⁷⁾ Außerdem beriefen sich die Jesuiten auch auf die Bulle Innozenz VII.,²⁸⁾ welche dem Rektor für die Zeit der Sedisvakanz das Kanzleramt mit allen dazugehörigen Befugnissen überträgt. Da der erzbischöfliche Stuhl von Prag aber so lange Zeit unbesetzt war, sei es ein Gewohnheitsrecht des Rektors geworden, selbst Kanzler der Universität zu sein.

Harrach berief, nachdem er von den Forderungen der Jesuiten Kenntnis genommen hatte, eine Anzahl Theologen, unter denen der Kapuziner Valerianus Magni,²⁹⁾ die bedeutendste

²⁶⁾ Abgedruckt: Mon. hist. univ., a. a. D. S. 219 ff.

²⁷⁾ Gindely: a. a. D. S. 167 ff.

²⁸⁾ Abgedruckt: Mon. hist. univ., a. a. D. S. 413 ff.

²⁹⁾ P. Valerianus Magni wurde 1586 in Mailand geboren und entstammte dem adeligen Geschlecht der Magni. Während seiner frühen Kindheit übersiedelte seine Familie nach Prag, wo er 1611 in den Kapuzinerorden eintrat. In seinem geistlichen Berufe war er vielseitig und eifrig tätig, veröffentlichte zahlreiche Schriften, hielt mehrere Disputationen ab und gewann durch seinen Besehrungsseifer der katholischen Kirche viele neue Anhänger. Nachdem er 1623 Guardian in Prag geworden war, wurde er 1624 Ordensprovinzial und 1626 Apostolischer Missionär für Böhmen. 1629 wurde er der Kongregation de propaganda fide unmittelbar unterstellt. Er war einer der einflussreichsten Ratgeber Harrachs, besonders auch in der Universitätsfrage. Als er den Auftrag erhielt, dafür zu sorgen, daß die Carolina wieder frei werde, unterzog er sich dieser Aufgabe erst, nachdem ihm von der Kon-

Persönlichkeit war, zur Begutachtung der Forderungen der Jesuiten. Sie kamen zu dem Ergebnisse, daß die jesuitischen Ansprüche mit den Rechten des Erzbischofs unvereinbar seien, und ermöglichten dadurch Harrach weiter auf seinem Standpunkte zu beharren. Dem Kaiser zeigte die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen in Form einer Bittschrift vom 17. April 1624 an.

Unterdessen hatte der Kampf zwischen Harrach und den Jesuiten bereits seinen Anfang genommen. Zuerst protestierte jener beim Rektor mündlich gegen die tatsächliche Einverleibung der Carolina in die Jesuitenakademie und gegen die Vornahme von Promotionen. Da dieser Protest wirkungslos blieb, wandte sich Harrach mit seinen Forderungen an den Kaiser.³⁰⁾ Eine Woche später legte er gegen die Erteilung der akademischen Grade beim Statthalter Protest ein und verbot ferner alle Amtshandlungen in den Räumen der carolinischen Universität.³¹⁾

Das Auftreten Harrachs, der vor keinem Schritte zurückschreckte und in seiner Zuschrift an Vichtenstein ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die Prager Universitätsache vor das Forum Roms gehöre, blieb nicht ohne Eindruck auf den Jesuitenrektor Kimenes. Dieser zog es vor, die Promotionen freiwillig einzustellen. Nicht davon überzeugt, daß Rom die Ansprüche seines Ordens anerkennen werde, suchte er zu verhindern, daß Harrach an die Kurie herantrete, und wollte durch Unterhandlungen die Heiligung des Streites herbeiführen. Harrach, der die Nachgiebigkeit wohl richtig einschätzte, änderte sein Verhalten nicht und brachte in einem zweiten Schreiben an Vichtenstein abermals seine Beschwerden vor.³²⁾ Einer Aufforderung von Kimenes, ihm die Gründe für sein Vorgehen schriftlich anzugeben, entsprach Harrach nicht, sondern wies in allgemein gehaltenen Wendungen auf die an Vichtenstein gerichtete Beschwerdechrift hin. Er hatte aber nichts dagegen, daß

gregation jede Hilfe zugesagt worden war. Außer auf kirchlichem Gebiete war er auch politisch tätig und wurde sowohl vom Kaiser, als auch vom König von Polen als Diplomat verwendet. Seinen Lebensabend verdüfferte die Feindschaft mit den Jesuiten, welche er aufs heftigste befehdet hatte. Diese brachten es schließlich zu Wege, daß er sogar ein Zeit lang in Kerkerhaft gehalten wurde. Er starb 1661 in Salzburg. Vgl. Windely, a. a. D., S. 160 ff. — Krásl., a. a. D., S. 268 ff.

³⁰⁾ Windely, a. a. D. S. 164; Krásl., a. a. D. S. 366.

³¹⁾ Arch. d. M. d. J.: Harrach an Vichtenstein, dd. 17. April 1624 (Orig.).

³²⁾ Windely, a. a. D. S. 164 ff.

der Jesuitenrektor in dieselbe Einblick nehme und so bat dieser den Statthalter um Uebermittlung der Schrift.³³⁾

Auf diese Weise über die Beschwerden Harrachs unterrichtet, hielten es die Jesuiten, um ein Eingreifen Roms auf jeden Fall zu vermeiden, für angezeigt, den Stiftsbriefentwurf dahin auszulegen, daß sie es sich zur größten Ehre anrechnen würden, wenn der Erzbischof die Kanzlerwürde an der Carolo-Ferdinanda übernähme (6. Mai). Harrach ging auf den friedlichen Ton ein und verlangte, um der Bitte des Rektors, das Promotionsverbot aufzuheben, willfahren zu können, alle auf die Gründung der Carolina bezüglichen Urkunden. Doch als die Jesuiten eine Woche vergeblich auf die Zurückziehung des Verbotes gewartet hatten, gaben sie die entgegenkommende Haltung, die sie durch vierzehn Tage gezeigt hatten, wieder auf. Auch der Kaiser hatte, gleich dem Kanzler Kobkowitz, inzwischen vom Entwurf des Stiftsbriefes Kenntnis genommen; er wollte nun die Meinung eines größeren Kreises über den Inhalt desselben hören. Im Jänner 1624 hatte er bereits von der Statthalterei ein Gutachten hierüber gefordert,³⁴⁾ dessen Vorlage er am 17. April 1624 auf Betreiben des Jesuitenrektors urgierete.³⁵⁾ Daraufhin erst ernannte Viechtenstein am 11. Mai eine sechsgliedrige Kommission, bestehend aus Friedrich von Talmberg, Vorsitzenden des Appellationsgerichts und Burggrafen von Karlstein, Johann v. M. Rawka von Rikan, kaiserlichen Rat, Präbik Zenisek von Anjezd, Landesunterkämmerer, Gniefen von Rhobach, Appellationsrat.³⁶⁾ Die Kommission sollte sich darüber äußern, ob der Entwurf zum Schaden irgend einer geistlichen oder weltlichen Partei gereichen würde.³⁷⁾ Ob und wann dieses Gutachten wirklich geliefert wurde, ist mir nicht bekannt.

³³⁾ Arch. d. M. d. J.: Ximenes an Viechtenstein, undatiert, post 30. April 1624 (Orig.).

³⁴⁾ Windesyn, a. a. D. S. 159 und 166 f. — Krásl., a. a. D. S. 367.

³⁵⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an Viechtenstein, dd. 17. April 1624 (Orig.).

³⁶⁾ Tomek, a. a. D. S. 261. Später wurde diese Kommission offenbar durch Georg Wilhelm Widma von Waisenhausen und Dr. Peter Fuchs (laut Verzeichnis im Arch. d. M. d. J.) ergänzt. — Nach Kořan-Rezek: Cesko Moravská Kronika V, Prag 1891, Sp. 952, hätten die obersten Landesoffiziere noch vor Uebergabe der Sache an die Kommission den Text im Sinne des Erzbischofs berichtigt und auch sonst Bedenken gegen die Herausgabe des Entwurfes als goldene Bulle geäußert. (Die hier veröffentlichten Ausführungen Rezek's finden sich gleichlautend in seinem Werke: Dějiny Čech a Moravy za Ferdinanda III. (1637—1648), Prag 1890).

³⁷⁾ Arch. d. M. d. J.: Viechtenstein an die Kommission, dd. 11. Mai 1624 (Orig.).

Vergleichsverhandlungen, die Biechtenstein auf kaiserlichen Wunsch³⁸⁾ einleitete, blieben ohne jeden Erfolg, ja sie verschärften sogar die Gegensätze. Die Jesuiten nahmen wieder Promotionen vor, dem Erzbischof wurden alle ihm übergebenen Urkunden abverlangt. Harrach legte noch einmal dem Jesuitenrektor seine Forderungen schriftlich dar.³⁹⁾ Am 7. September erklärte er in einer Protestation alle bisher vorgenommenen Promotionen für ungültig.⁴⁰⁾ Eine für den 9. angesetzte Promotion, die nicht mehr verschoben werden konnte, sollte, um den Kanzlerrechten nicht zu sehr zu präjudizieren, auf Harrachs Bitte,⁴¹⁾ statt im Karolinum im Clementinum stattfinden.⁴²⁾

Da brachte der November 1624 eine überraschende Wendung; der Erzbischof unterzeichnete am 27. einen Vertrag,⁴³⁾ welcher seine wiederholt aufgestellten Forderungen in allen Punkten unberücksichtigt ließ. Es wurde bestimmt, daß die alte Jesuitenakademie, die päpstliche Zustimmung vorausgesetzt, um zwei Fakultäten vermehrt werden und ihre Verwaltung jener der Ferdinandeischen Akademie gleich sein sollte. Da diese stets von den Prager Erzbischöfen unabhängig war, so sollen ihnen auch an der neuen Universität keine Rechte zustehen. Um allen Weiterungen, die sich aus der Union der Carolina mit der Ferdinandeia ergeben würden, den Boden zu entziehen, sollte jene mit Zustimmung des Papstes für aufgehoben erklärt werden und der Name der neuen Universität „Prager Akademie“ sein.

Die Jesuiten wußten sehr gut, warum sie ihre Angelegenheit hatten ohne Rom ins Reine bringen wollen. Dort war man keineswegs der Ansicht, alle Macht einzig und allein dem Jesuitenorden in die Hände zu spielen. Den Klagen der anderen Orden ließ die Kongregation de propaganda fide ein williges Ohr; besonders als selbst der Nuntius Caraffa, der an den Novemberverhandlungen teilgenommen hatte, die Bewilligung des Ver-

³⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an Biechtenstein, dd. 31. Juli 1624 (Orig.).

³⁹⁾ Gindesly, a. a. D. S. 167 f.

⁴⁰⁾ Arch. d. M. d. J.: Dekret Harrachs, dd. 7. September 1624 (Orig.), gedruckt im Urkundenbuch der Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums. 1827, S. 23.

⁴¹⁾ Arch. d. M. d. J.: Harrach an Biechtenstein, dd. 8. September 1624 (Orig.).

⁴²⁾ Tomek, a. a. D. S. 261, stellt die Forderung Harrachs so dar, als ob dieser gegen Promotionen im Clementinum überhaupt nichts einzuwenden gehabt hätte. Ich glaube, daß er bloß das einmal die Promotion im Clementinum abgehalten wissen wollte, sonst aber die Einstellung aller Promotionen forderte.

⁴³⁾ Abgedruckt bei Schmidl, a. a. D. p. 558 f.

tragsinhaltes widerriet. Um in der Universitätsangelegenheit sachgemäß entscheiden zu können, forderte die Kongregation Harrach auf, die Gründungsakten der Universität und einen Bericht über die seit der Gründung erfolgten Veränderungen in der Universitätsleitung einzusenden. Im Mai 1625 wurde noch die Einsendung der Stiftungsurkunde (gemeint ist offenbar die von Klemens VI.), die man im vatikanischen Archive vergebens gesucht hatte, verlangt. Als sie eingetroffen war, konnte der Referent der Propaganda, Kardinal Mellino, auf Grund eingehender Studien seine Ansicht bezüglich des Novembervertrages in einer im August abgehaltenen Sitzung darlegen. Er vertrat den Standpunkt, daß der Vertrag nicht gebilligt werden könne, da er die Kanzlerrechte des Prager Erzbischofs abschaffe. Es wurde deshalb beschlossen, dem Kaiser die Mißbilligung des Vertrages seitens der Kongregation zur Kenntnis zu bringen, und der Nuntius Caraffa wurde mit der Uebermittlung des Beschlusses betraut.⁴⁴⁾ Auf Caraffa's Rat schritt die Propaganda von ihrem rein ablehnenden Verhalten dem Vertrage gegenüber auch zu positiven Forderungen vor. Ende Oktober wurde unter Zustimmung des Papstes beschlossen, vom Jesuitengeneral zu verlangen, er möge seinen Ordensleuten befehlen, von ihren Ansprüchen auf das Kanzleramt abzulassen und die Rechte des Prager Erzbischofs nicht anzutasten.

Pater Lamormain, der mittlerweile Beichtvater des Kaisers geworden war⁴⁵⁾ und ihn dadurch vollständig in der Hand hatte, bot seinen ganzen Einfluß auf, um möglichst bald die päpstliche Bestätigung für den Vertrag in seiner ursprünglichen Form zu erhalten, da er fürchtete, der Papst könne bei längerem Hinziehen die Pläne der Jesuiten durch unliebsame Verfügungen vereiteln. Ferdinand sandte tatsächlich auf Betreiben Lamormains den Sekretär des Fürsten Eggenberg zum Nuntius und ließ diesem in scharfer Weise erklären, daß er, der Kaiser, von dem Inhalte des Vertrages unter keiner Bedingung zurückweichen werde. Hatte Lamormain beim Kaiser seinen Willen durchgesetzt und von ihm die gewünschte entschiedene Aeußerung erzielt, so war man in Rom nicht geneigt, ein solches Vorgehen zu billigen. Im Gegenteil! Nach Kenntnisaufnahme des Vorgefallenen erging an den Jesuitengeneral abermals eine energische Aufforderung, seine Ordensleute von ihren Ansprüchen auf das Kanzellariat abzubringen und ihnen zu befehlen, das Amt unter keiner Bedingung, auch wenn es ihnen aufgezwungen würde, zu übernehmen. Trotz aller Schärfe erzielte die Pro-

⁴⁴⁾ Gindely, a. a. O. S. 174 f.

⁴⁵⁾ Im Frühjahr 1624.

paganda nichts. Die Jesuiten übten ihre usurpierten Rechte an der neuen Universität nach wie vor aus.⁴⁶⁾

Harrach wechselte wieder seinen Standpunkt, denn bisher war er fest und tren für alle Vertragspunkte eingetreten,⁴⁷⁾ als er Ende 1626 in Wien die Wiedererrichtung der Carolina, allerdings erfolglos, betrieb. Dagegen hatten die Warnungen Erfolg, die Carassa wegen der Präpotenz des Jesuitenordens nach Rom sandte. Die Propaganda erließ, um weiteren Übergriffen vorzubeugen, am 13. August 1627 an den Ordensgeneral auf Grund eines Kongregationsbeschlusses ein Dekret, durch welches den Jesuiten verboten wurde, auf Grund des Novembervertes, vor erfolgter päpstlicher Bestätigung, akademische Grade zu erteilen oder etwas den erzbischöflichen oder päpstlichen Rechten widerstrebendes zu unternehmen. Zugleich wurde dem Jesuitengeneral mitgeteilt, daß die Bestätigung des Vertrages noch nicht habe erfolgen können, da noch einige Kapitel desselben überprüft werden müßten. Der Ordensgeneral möge aber denen, die in Wien die Sache der Jesuiten vertreten, mitteilen, daß sie etwaige Aufklärungen dem Erzbischof ehestens einreichen sollten.⁴⁸⁾

Harrach wurde zwar das Dekret zur Kenntnis gebracht, doch sollte er jede Intervention unterlassen, damit man die Wirkung der Befehle des Ordensgenerals sehe.⁴⁹⁾ Den Kaiser verdroß es, die Bestätigung des Vertrages so lange hinausgeschoben zu sehen; er verwarnte Harrach, in Rom gegen die Bestätigung zu arbeiten, und trug ihm zugleich auf, irgend welchen Gegenmaßregeln entgegenzutreten,⁵⁰⁾ überdies wandte er sich auch direkt an Rom, um die Bestätigung zu beschleunigen. Unbekümmert darum beschloß aber die Kongregation, Nachrichten vom Jesuitengeneral und von Harrach abzuwarten.⁵¹⁾

Als das Dekret der Kongregation, das auf elf Jahre das Leben der Prager Universität unterbinden sollte, in Prag bekannt geworden war, sollen die Jesuiten sogar daran gedacht haben, auf den Besitz der Carolina zu verzichten. Doch gaben

⁴⁶⁾ Gindely, a. a. D. S. 175 ff.

⁴⁷⁾ Gindely, a. a. D. S. 175.

⁴⁸⁾ Propagandaarchiv: 79. Kongr.-Sitzung. — Die Akten der Kongr. d. p. f. wurden in den im böhmischen Landesarchive befindlichen Abschriften eingesehen. — Gindely, a. a. D. S. 178 ff.

⁴⁹⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Harrach, dd. 17. September 1627.

⁵⁰⁾ Prop.-Arch.: Eggenberg an Harrach, dd. 27. September 1627. — Gindely, a. a. D. S. 182 ff. meint, daß alle Vorwürfe gegen Harrach unbegründet waren.

⁵¹⁾ Prop.-Arch.: Der Kaiser an den Papst. 82. Kongr., dd. 9. Oktober 1627.

sie diesen Gedanken bald auf, angeblich, weil der Kaiser kaum damit einverstanden gewesen wäre. Sie enthielten sich zwar der Erteilung der akademischen Grade in allen Fakultäten, blieben aber faktisch im Besitze der Carolina.⁵²⁾ Diesem unbefriedigenden Zustande konnte nach Ansicht der Jesuiten bloß die Zurückziehung des verderblichen Dekrets ein Ende machen. Als Hauptgegner ihrer Pläne galt Pater Valerianus Magni. Diesen suchte darum Lamormain, dem die Führung der Jesuiten in dieser Angelegenheit zugefallen war, auf seine Seite zu bringen oder unschädlich zu machen.

Zunächst schien Valerian auch nicht unzugänglich. Er bewog Harrach, sich in Rom für die Beilegung des Universitätsstreites auszusprechen. Zugleich versuchte aber Lamormain, Harrachs Vertrauen zu Valerian zu erschüttern, und bediente sich zu diesem Zwecke aller Mittel der Intrigue gegen den Kapuziner. Als Valerian von diesen Dingen Kenntnis erhielt, wurde seine Gegnerschaft gegen die Jesuiten natürlich noch gesteigert. Trotzdem war er mit dem Plane eines Gegners des kaiserlichen Beichtvaters, beim Papste die Abberufung Lamormains zu erwirken und ihn dadurch unschädlich zu machen, nicht einverstanden, denn er erwog die Nachteile, die aus der Verstimmung des Kaisers erwachsen könnten. Ein anderer Plan aber, wonach der Papst alle Universitäten der Aufsicht der Erzbischöfe unterstellen und den Zugang zu den Lehrstellen frei halten sollte, fand seine Zustimmung. Er versprach sich aber den besten Erfolg davon, dem Kaiser ernstlich darzulegen, welche Nachteile es mit sich brächte, den Jesuiten alle Lehrkanzeln an der Universität vorzubehalten. Sollte dieser Schritt jedoch vergeblich sein, so möge man auf die Wünsche des Kaisers um seiner Frömmigkeit willen eingehen.

⁵²⁾ Gindely, a. a. D. S. 181. — Bei der Erteilung von Graden der Theologie und Philosophie muß unterschieden werden, ob sie auf Grund der Befugnis des Jesuitenkollegiums oder der Universität erfolgte. Das Dekret von 1627 verlangte von der Ferdinanda bloß die Einstellung der Promotionen, welche sie auf Grund der Einverleibung der Carolina vornehmen konnte, berührte aber nicht die Graduierungen am Jesuitenkollegium. Gindely und Schmidl meinen, die Jesuiten hätten sich sofort nach Erlassung des Dekrets auch der Ausübung jener Befugnisse enthalten, welche vom Dekret nicht berührt worden waren. Ich glaube, sie enthielten sich zuerst bloß der tatsächlich verbotenen Graduierungen, nahmen aber, ohne deshalb der Kongr. ungehorsam zu sein, Graduierungen am Kollegium vor (am 27. März 1628, ohne Feier, vier Magister der Philosophie [Schmidl, a. a. D. p. 877], am 10. Jänner 1629, ein Magister der Theologie und zwei der Philosophie [Schmidl, a. a. D. p. 958 f.]). Da die Grenze zwischen den Graden an der Universität und der Jesuitenakademie vielleicht nicht scharf genug gezogen war, wurde über Graduierungen durch die Jesuiten entgegen dem Dekret der Kongr. geklagt. Erst daraufhin dürften sich die Jesuiten aller Graduierungen enthalten haben.



Die Anfeindungen gegen Valerian wurden bald so arg, daß dieser glaubte, seine Tätigkeit an der Seite Harrachs nur behaupten zu können, wenn er diese über Auftrag des Papstes und der Kongregation ausübe. Tatsächlich wurde ihm auch dieser Vertrauensbeweis von Rom gegeben. Trotz allem beharrte Valerian aber auch jetzt noch bei seiner Meinung, man dürfe es sich mit dem Kaiser nicht verderben. In seinem Kampfe gegen die Jesuiten fand er Unterstützung bei dem Barnabitenmönch Don Florio da Cremona.⁵³⁾

Die Kongregation wollte als Vermittler in dieser Angelegenheit den Kardinal Khleßl verwenden. Als dieser jedoch ablehnte, ersuchte sie den neuen Nuntius Pallotto mit dem Kaiser zu verhandeln.⁵⁴⁾ In der Instruktion, die sich, wie es scheint, auf eine Ausarbeitung aus dem Anfange des Jahres⁵⁵⁾ stützt, wird Pallotto aufgetragen, sich vor den Verhandlungen mit dem Kaiser die Unterstützung der Minister, vor allem Eggenbergs zu sichern. Das Kanzellariat an der Universität müsse den Prager Erzbischöfen gewahrt bleiben. Als Entschädigung dafür könnten die Jesuiten den Besitz und die Verwaltung der carolinischen Güter betrachten. Der Hierarchie der katholischen Kirche entspreche es nun einmal, daß alle Angelegenheiten der Universität vom Erzbischof erledigt werden. Würde man dem nicht zustimmen, so müßte es von Rom aus geschehen, was viele Kosten verursachen würde. Um die Jesuiten vor dem Verdachte zu schützen, daß sie irgendwelche Güter der Carolina veruntreuen, sollen diese genau verzeichnet werden. Bezüglich des Kanzleramtes hatte Pallotto den Auftrag, von den Forderungen der Kongregation unter keiner Bedingung abzugehen. Im übrigen war ihm ziemlich freie Hand gelassen worden. Die Verhandlungen des Nuntius mit den Jesuiten hatten aber keinen Erfolg, obwohl Lamormain in einer Unterredung mit Carassa bezüglich des Kanzellariats nur die Bedingung gestellt hatte, daß der Vizekanzler ein Jesuit sei, den der Erzbischof bestätigen möge. Hin-

⁵³⁾ Gindely, a. a. D. S. 182 ff. — Krasl., a. a. D. S. 332. In der Čes. Mor. Kr. a. a. D. Sp. 972 wird angeführt, daß Don Florio zuerst Jesuit gewesen sei und erst 1633 Barnabitenmönch wurde. Gindely nennt ihn aber schon 1628 „Barnabitenmönch, der in dem neuerichteten Barnabitenkloster in Prag residierte“ (Gegenref. S. 189). Das erste Barnabitenkloster in Prag wurde aber 1627 errichtet. Die Angabe Gindelys ist sicher zutreffend, da Florio schon um diese Zeit an der Seite Magnis gegen die Jesuiten kämpfte. Sollte er dem Jesuitenorden angehört haben, so muß dies vor 1627 gewesen sein.

⁵⁴⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Valerian, dd. 1. März 1628; Khleßl an die Kongr., dd. 1. April 1628, Die Kongr. an Pallotto, Instruktion für Pallotto, 14. Juli 1628. — Gindely, a. a. D. S. 190 ff.

⁵⁵⁾ Prop.-Arch.: Annotata ex diplomate imperiali academ. Carolo Ferdinandeae ante 4. Feber 1628.

sichtlich der Zulassung der Franziskaner und Dominikaner zum Lehramte hatte aber auch damals keinerlei Zugeständnis erzielt werden können.⁵⁶⁾

Um nun in Rom seine Anschauungen in richtiger Weise zur Geltung zu bringen, entsandte Harrach Pater Valerian mit seiner Vollmacht dahin.⁵⁷⁾ Vor seiner Abreise verfaßte dieser eine Denkschrift, in welcher er dem Kaiser seinen Standpunkt auseinandersetzte.⁵⁸⁾ Im Jänner 1629 finden wir Valerian in Rom, wo er im Auftrage Harrachs die Anschauung vertrat, daß man die Angelegenheit in möglichstem Einvernehmen mit dem Kaiser in Ordnung bringen solle, selbstverständlich aber unter Wahrung des Kanzellariats für den Prager Erzbischof und der freien Zugänglichkeit der Vehrkanzeln für alle Welt- und Ordensgeistlichen. Er meinte, es würde nicht schwer fallen, den Kaiser zu der Billigung dieser Forderungen zu bringen; Ferdinand werde auch über die Güter nicht ohne Zustimmung Roms entscheiden.⁵⁹⁾ Valerian erhielt nun den Auftrag, die Verhandlungen mit dem Kaiser selbst zu führen; dem Nuntius ward befohlen, die Sache bis zur Rückkehr Valerians ruhen zu lassen.⁶⁰⁾

Die Jesuiten waren sich der Gefahr, welche ihnen die Anwesenheit des Kapuziners in Rom brachte, bewußt: der Jesuitengeneral klagt in einem Briefe an Lamormain sehr über die Feindseligkeit Valerians. Noch während dessen Aufenthalt in Rom fand sich auch ein Vertreter der Jesuiten dort ein. Nach seiner im April erfolgten Rückkehr sprach Valerian mit dem Kaiser und am 28. Juli überreichte er ihm eine Denkschrift, in welcher er seine Grundsätze darlegte. In einem Begleitschreiben berichtete er über seine Stellungnahme zu Gunsten des Vertrages zwischen Harrach und den Jesuiten.⁶¹⁾ Der Ton der Denkschrift scheint aber der Kongregation zu scharf gewesen zu sein, denn sie mahnte, maßvoller aufzutreten und den Jesuitenorden nicht des Ungehorsams zu zeihen.⁶²⁾

Es hatte Valerian sehr viel Mühe gekostet, eine kaiserliche Audienz zu erlangen, um die Denkschrift zu überreichen. Der Kaiser setzte danach wohl eine Kommission ein, doch wurde die

⁵⁶⁾ Prop.-Arch.: Caraffa an die Kongr., dd. 22. März 1628.

⁵⁷⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 16. August 1628.

⁵⁸⁾ Prop.-Arch.: Valerian an Kaiser Ferdinand II., undatiert.

⁵⁹⁾ Prop.-Arch.: 103. Kongregation vom 12. Jänner 1629 und Kongr. vom 24. Jänner 1629.

⁶⁰⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongr. vom 13. Feber 1629. — Die Kongr. an den Nuntius, dd. 20. Feber 1629.

⁶¹⁾ Schmidl, a. a. O. pars IV. vol. I., 181 f.; Krászl., a. a. O. S. 368f. — Prop.-Arch.: Valerian an Kard. Bandini, dd. 30. Juni 1629. — Valerian an den Kaiser, dd. 28. Juli 1629.

⁶²⁾ Prop.-Arch.: 114. Kongr. vom 7. September 1629 u. 115. Kongr. vom 2. Oktober 1629.

Angelegenheit im übrigen gar nicht gefördert, sodaß sich Valerian genötigt sah, eine zweite Denkschrift zu verfassen.⁶³⁾ Auf Grund dieser erhielt er eine Audienz, in welcher der Kaiser versicherte, der Autorität und Jurisdiktion des Papstes und des Prager Erzbischofs nicht nahe treten zu wollen. Auch in der Kommissionsitzung vom 20. September wurde die Ansicht vertreten, daß die Entscheidung über die Universitätsangelegenheit dem Papste gebühre.⁶⁴⁾ Valerian war auch weiterhin zwar für eine Erledigung der Angelegenheit im gütlichen Einvernehmen mit dem Kaiser, aber nur unter der Bedingung, daß die Jesuiten tatsächlich das Dekret von 1627 befolgen, d. h., daß entweder alle Akte an der Carolina unterbleiben oder aber vom Erzbischof als ihrem rechtmäßigen Kanzler vorgenommen werden.⁶⁵⁾ Diese Anschauung äußerte Valerian in einem Briefe an den Oberstkanzler Slawata und sandte Abschriften auch an alle Geheimen Räte und nach Rom. Der Geheime Rat beschloß sodann, in Gegenwart des Kaisers, dem Papste die Entscheidung in der Form zu überlassen, daß dieser bestätige, was der Kaiser verfügt habe. Doch erwartete man auch vom Papst eine gewisse Berücksichtigung der kaiserlichen Wünsche. Valerian sollte von diesem Beschlusse, dessen Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde, nichts erfahren. Er erlangte aber trotzdem Kenntnis von den Beratungen und fürchtete, die Räte könnten vor Ausführung der Beschlüsse ihre Meinung ändern.⁶⁶⁾ Die Furcht Valerians scheint aber unbegründet gewesen zu sein. Eggenberg machte ihn jedoch darauf aufmerksam, daß der Kaiser, falls er beim Papste diesmal kein Entgegenkommen finden sollte, nicht mehr schreiben würde. Trotzdem war Valerian der Meinung, daß der Papst fest auf dem Standpunkte der Freiheit der Carolina beharren müsse. Besonders der Verwandlung der Universität in eine „Prager Akademie“, wie es der Novembervertrag verfügt, wie überhaupt der Vernichtung der Carolina unter dem Schein ihrer Einverleibung in das Jesuitenkollegium, müsse Widerstand entgegengesetzt werden.⁶⁷⁾ Im übrigen war er aber

⁶³⁾ Krásl, a. a. O. S. 369 meint im Anschluß an Schmidl, p. 183 f., daß Valerians zweite Schrift eine Antwort auf eine Widerlegung der ersten Schrift seitens der Jesuiten war. Dies ist aber nicht der Fall.

⁶⁴⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 22. September 1629.

⁶⁵⁾ Prop.-Arch.: Valerian an Slawata, dd. 29. September 1629.

⁶⁶⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongregation, dd. 27. Okt. 1629. — 116. Kongr. vom 6. November 1629. — Die Kongr. entnimmt dem Schreiben Valerians, daß an der Universität öffentliche Akte vorgenommen werden und auch bei Uebertragung des Doktorgrades der Kaiser vor dem Papste genannt werde. Sollte sich das auf die Promotionen an der Jesuitenakademie beziehen und sollten diese daraufhin eingestellt worden sein? vgl. oben Anm. 52.

⁶⁷⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 10. November 1629 (a).

noch immer dafür, dem Kaiser soweit als möglich zu entsprechen. Von ihm und von Khefl liefen Briefe in Rom ein, welche die kaiserlichen Wünsche besürworteten.⁶⁸⁾ Eine Folge dieser Fürsprachen war der von der Kongregation im Dezember gefaßte Beschluß, noch ein kaiserliches Schreiben abzuwarten,⁶⁹⁾ während sie noch im November die Forderungen des Kaisers schlankeweg ablehnen wollte.⁷⁰⁾

Es wäre falsch, aus der Fürsprache auf eine Sinnesänderung Valerians zu schließen. Er vertrat immer denselben Standpunkt, den Jesuiten nur soweit nachzugeben, als es den Rechten der Kirche, des Papstes und des Erzbischofs keinen Abbruch tue. Sein Bestreben ging aber zugleich dahin, dem so frommen und der Kirche ergebenen Herrscher, dem Kaiser Ferdinand II., keine Schwierigkeiten zu bereiten. In dem Berichte über die Unterredung, die er mit dem Kaiser nach Uebergabe seiner zweiten Denkschrift gehabt hatte, betont Valerian, daß er wohl der einzige Mensch sei, mit dem sich der Kaiser eingehend unterhalten habe, obwohl er den Jesuiten feindlich gegenüberstehe. Der Kaiser aber glaubte wahrzunehmen, daß Valerian seine Haltung gegen die Jesuiten ändere und sprach hievon in einer Sitzung des Geheimen Rats. Das veranlaßte Valerian in einem Briefe nach Rom zu der höhnischen Bemerkung: „Vielleicht werden sie noch finden, ich sei ein Jesuitenknecht.“ Im Dezember hatte Valerian eine Unterredung mit einem Jesuiten, dem er unverhohlen seine Meinung über den Orden äußerte.⁷¹⁾

In der nächsten Zeit beschäftigte sich die Kongregation nicht viel mit der Angelegenheit der Prager Universität. Sie übersandte dem Runtius ein Breve, welches er dem Kaiser übergeben sollte, und beschloß, einer außerordentlichen Versammlung die Sache der Carolina vorzulegen.⁷²⁾ Bei Uebergabe des Breves verhandelte Pallotto im Sinne der Kongregation mit dem Kaiser. Dieser betonte, daß es auch im Interesse des Papstes läge, die kaiserlichen Vorschläge anzunehmen. Da dann die Besetzung der akademischen Aemter nur vom Jesuitengeneral abhängen würde, wäre es für den Papst ja höchst einfach, allfällige Beschwerden bei diesem anzubringen, während die Beschwerdesüh-

⁶⁸⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 10. November 1629 (6).
— Khefl an die Kongr., dd. 17. November 1629.

⁶⁹⁾ Prop.-Arch.: 118. Kongr. vom 19. Dezember 1629.

⁷⁰⁾ Prop.-Arch.: 117. Kongregation vom 30. November 1629.

⁷¹⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 22. September 1629, 27. Oktober 1629 und 22. Dezember 1629.

⁷²⁾ Prop.-Arch.: 119. Kongr. vom 1. Feber 1630; die Kongr. an Pallotto, dd. 9. Feber 1630.

rung bei nichtjesuitischer Leitung viel umständlicher sein würde.⁷³⁾

Eine Partikularkongregation stellte fest, daß Harrach zur Begründung seiner Ansprüche keine authentischen Belege vorgelegt habe. Er wird nun aufgefodert, dies nachzuholen; er solle dadurch beweisen, daß seine Ansprüche auf die Jurisdiktion der Prager Erzbischöfe über die Carolina, begründet seien; ferner daß er berechtigt sei, nach seinem Ermessen in der Carolina Vorlesungen halten zu lassen, die Professoren zu genehmigen, nach seinem Belieben den Vizekanzler einzusetzen, die Streitsfälle der Universität als Appellationsinstanz zu schlichten, das Protektorat und die oberste Superintendenz über die Güter der Carolina auszuüben, wie dies Valerian in seinen Briefen behauptet hatte. Auch die Bulle Klemens VI., sowie die Gründungsurkunde Karls IV. und anderes mehr sollte in authentischer Abschrift eingesendet werden.⁷⁴⁾ Auf diese Abforderung der Belege antwortete Valerian im Auftrage Harrachs. Er betonte, daß er niemals andere Rechte der Erzbischöfe auf die Carolina versocht habe als das Kanzellariat und das, was dazu gehört. Mit guten Gründen habe er ferner seine Forderung belegt, die Lehrkanzeln nicht ausschließlich den Jesuiten zu überlassen.⁷⁵⁾ Damit gab sich aber die Kongregation nicht zufrieden und beschloß, die authentischen Schriftstücke abzuwarten.⁷⁶⁾ Am 23. September wurde schließlich ihrem Wunsche entsprochen und die Einsendung weiterer Schriftstücke, für den Fall, daß sie benötigt würden, in Aussicht gestellt.⁷⁷⁾ Die Einsicht in die Akten, welche nach Rom gesandt worden waren, scheint der Sache des Erzbischofs nur genügt zu haben.⁷⁸⁾

Die Kongregation erwartete um die Jahreswende 1630/31 eine Antwort des Kaisers auf das ihm überreichte Breve und versprach sich einen großen Erfolg von einem günstigen Schreiben. In diesem Falle wäre das Verdienst Valerians kein geringes gewesen.⁷⁹⁾ Diesem war die zuwartende Haltung der Kongregation nicht erwünscht; er wollte die Angelegenheit erledigt sehen. Denn durch die Einstellung aller Promotionen würde das Bildungsleben in Böhmen sehr beeinträchtigt, die Jesuiten aber zögen einen Vorteil daraus, indem sie wegen ihres großen

⁷³⁾ Prop.-Arch.: Passioito an die Kongr., dd. 23. Feber 1630, 122. Kongr. vom 15. April 1630.

⁷⁴⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Harrach, dd. 1. Juni 1630; 124. Kongr. vom 15. Juni 1630; 127. Kongr. vom 5. August 1630.

⁷⁵⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 26. Juni 1630.

⁷⁶⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Harrach, dd. 17. August 1630.

⁷⁷⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 23. September 1630.

⁷⁸⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Valerian, dd. 28. Dezember 1630.

⁷⁹⁾ Ebenda.

(Behorsams allgemeine Bewunderung erregten.⁸⁰⁾ Verhandlungen, die Kardinal Paulutius mit dem Jesuitengeneral im Auftrage der Kongregation führte, scheinen überhaupt nicht von der Stelle gerückt zu sein.⁸¹⁾

Da brachte das Jahr 1632 ein Zwischenspiel: Die Sachsen nahmen Prag ein. Nun war die Universität wieder in protestantischen Händen. Der Erzbischof verfügte durch ein Dekret, daß man das Karolinum nicht besuchen möge, da der Administrator und seine Prädikanten dort eingedrungen seien. Provisorisch wurde katholischerseits eine philosophische und eine theologische Fakultät in den Räumen des Dominikanerklosters St. Megidi eingerichtet und zwar autoritate archiepiscopali et ordinaria.⁸²⁾ So hatte Harrach wenigstens während der kurzen Zeit der Sachsenherrschaft, die die Jesuiten aus Prag verbannte, seine eigene Hochschule.

Um die Verhandlungen in der Universitätsangelegenheit zu fördern, hatte der Kaiser im Mai 1632 den Kardinal Pazman nach Rom gesendet. Harrach, der sich gleichfalls dort befand, erhielt den Auftrag, ihn zu unterstützen.⁸³⁾ In der Sitzung vom 31. Mai 1632 beschloß die Kongregation, daß einer Vereinigung der Carolina nebst ihren Gütern mit dem Ferdinandskollegium der Gesellschaft Jesu zugestimmt werden könne, aber ohne daß dabei das Diplom, durch welches der Kaiser die Carolina dem Jesuitenkollegium einverleibt hatte, und der Vertrag zwischen Harrach und den Jesuiten zu erwähnen wäre. Das Kanzeleariat mit allen Befugnissen, die zu diesem Amte gehören, muß den Prager Erzbischöfen erhalten bleiben. Der Vizekanzler aber kann Jesuit sein und zwar kann den Ordensoberen das Recht eingeräumt werden, zwei oder drei Kandidaten vorzuschlagen, aus denen der Erzbischof den Vizekanzler wählt. Bei der Nennung eines einzigen Kandidaten hat der Erzbischof das Recht, diesen abzulehnen. Das Glaubensbekenntnis der Professoren und Gradnierungskandidaten ist vor dem Erzbischof abzulegen. Von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu aber darf der Vizekanzler das Glaubensbekenntnis entgegennehmen. Die Administration der Güter und Einkünfte der Carolina sollen die Jesuiten innehaben. Es soll aber ein Inventar von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Universität in authentischer Form dreifach

⁸⁰⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 1. Feber 1631.

⁸¹⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Pallotto, dd. 26. Juni 1630; 136. Kongr. vom 25. Feber 1631; Die Kongr. an Valerian, dd. 8. März 1631.

⁸²⁾ Prager Erzbischöfl. Archiv: dd. 27. Jänner 1632 (die Akten des P. E. A. wurden in den im böhmischen Landesarchive befindlichen Akten eingesehen).

⁸³⁾ Schmidl, a. a. O. p. 186; Krásl, a. a. O. S. 369.

geschrieben werden. Ein Exemplar soll der Erzbischof mit unterschreiben, ein zweites der Kongregation nach Rom eingesendet werden und ein drittes in den Händen der Jesuiten bleiben. Die Güter dürfen aber von den Jesuiten nicht veräußert werden. Die Rechnungsführung soll in verschiedenen Büchern für die carolinischen und serdinandischen Güter erfolgen. Die Jesuiten sollen Kommissären, die der Papst dazu bestimmt, Rechnung legen. Die Lehrkanzeln sollen Welt- und Ordensgeistlichen offenstehen und frei zugänglich sein, so wie dies an anderen Universitäten der Fall ist. Sollten die Jesuiten damit nicht einverstanden sein, so kann man ihnen das Recht einräumen, die Lehrkanzeln der heiligen Schrift, der Theologie, Metaphysik, Mathematik, Logik und Rhetorik zu besetzen, während die Besetzung der Lehrstühle des kanonischen und des Zivilrechts, sowie der Medizin dem Erzbischof vorbehalten bleiben soll.⁸⁴⁾

Pazman gab nun seine Äußerung ab. Er wünschte, daß der nach dem Vorschlag der Jesuiten gewählte *Vizekanzler* durch dieses Amt nicht in seiner Freizügigkeit behindert werde, sondern, daß die Gesellschaft Jesu ihn beliebig versetzen könne und daß der Erzbischof in einem solchen Falle eine neue Vizekanzlerwahl vornehmen müsse. Die Rechnungselegung soll nicht vor einem päpstlichen Kommissär, sondern vor den Ordensoberen erfolgen. Die freie Zugänglichkeit der Lehrkanzeln in der vorgeschlagenen Form lehnt Pazman ab.⁸⁵⁾

Die Kongregation entschied nun in einer geheimen Sitzung, der auch Harrach beimohte, ihren Beschluß vom 31. Mai dem kaiserlichen Gesandten, Fürsten Savelli, zu übergeben und die Antwort des Kaisers abzuwarten. Es wurde dabei für möglich erachtet, den Jesuiten später vielleicht noch einigermaßen entgegenzukommen. Der Gedanke, ihnen bloß das Vizekanzlerariat einzuräumen, war schon längere Zeit erwogen worden. Wir wissen, daß sich Lamormain 1628 in diesem Sinne gegen Carassa ausgesprochen hatte. Dagegen hat die Zumutung, sich mit dem Vizekanzlerariat zu begnügen, nach Krásl, um 1630 einen Sturm der Entrüstung bei den Jesuiten hervorgerufen.⁸⁶⁾ Ihre Ansprüche scheinen also gewachsen zu sein.

Dem Kaiser sagten offenbar die Vorschläge der Kongregation nicht sehr zu, denn es liegt von ihm keine Antwort vor. Seine Forderungen gingen dahin, daß das Recht, die Lehrkanzeln zu besetzen, ausschließlich den Jesuiten zustehen, daß über die Einkünfte entweder dem Papst oder ihm Rechnung gelegt werden, daß der Prager Erzbischof zwar immer das

⁸⁴⁾ Prop.-Arch.: 158. Kongr. vom 31. Mai 1632.

⁸⁵⁾ Prop.-Arch.: III., cause dell' anno 1637, Nr. 318, fol. 121, undatiert.

⁸⁶⁾ Krásl, a. a. O. S. 369.

Kanzleramt an der Akademie innehaben, der Vizekanzler aber von den Jesuiten gewählt werden solle und zwar aus drei Personen, welche ihnen der Erzbischof vorschlägt.⁸⁷⁾ Die Angelegenheit der Prager Universität verschwindet nun für lange Zeit vollständig von der Tagesordnung der Kongregations-Sitzungen. Die Jesuiten haben sich unterdessen darum bemüht, wenigstens jene Rechte und Privilegien wiederzuerlangen, welcher sie sich vor der Einverleibung der Carolina erfreut hatten.⁸⁸⁾

Die breite Oeffentlichkeit erfuhr von dem Kampfe um die Prager Universität durch gedruckte Streitschriften. Eröffnet wurde diese publizistische Fehde durch mehrere Veröffentlichungen von Kaspar Schoppe⁸⁹⁾ aus der Oberpfalz, welcher unter dem Namen Philoxenus Melander (hinter welchem Pseudonym die Zeitgenossen Valerian vermuteten),⁹⁰⁾ die heftigsten Angriffe gegen die Jesuiten vorbrachte und auch auf die Universitätsangelegenheit zu sprechen kam.⁹¹⁾ Darauf antwortete 1633 der Jesuit Lorenz Forerus in einer Schrift: „Antimelander“⁹²⁾ und schließlich gab 1634 der Kanzler der Prager Jesuitenakademie,

⁸⁷⁾ Erzbischöfl.-Arch.: Ferdinand III. an den Nuntius, dd. 4. September 1637.

⁸⁸⁾ Schmidl, a. a. O. p. 187 f. — Krászl, a. a. O. S. 370.

⁸⁹⁾ Schoppe (Scioppius) ist eine überaus interessante Persönlichkeit: Als Protestant 1576 geboren, trat er zum Katholizismus über und wurde ein eifriger Verfechter der Machtansprüche des Papstes. Er betätigte sich zuerst in Rom, indem er im Einvernehmen mit dem Papste deutsche protestantische Fürsten während ihres dortigen Aufenthaltes zum Katholizismus zu bekehren suchte. Bei seinem Besuch in Rom lernte ihn Erzherzog Ferdinand von Steiermark (Ferdinand II.) kennen und Sch. begab sich über seinen Wunsch an den Grazer Hof. Als Ratgeber Ferdinands übte er einen großen Einfluß auf die Politik der extrem katholischen Partei aus. Zu den politischen Fragen seiner Zeit nahm er in zahlreichen Veröffentlichungen Stellung und seine Schriften wurden als Mitursache des dreißigjährigen Krieges betrachtet. Sein Ideal war ein geeinigtes Vorgehen der katholischen Mächte und deshalb bekämpfte er, als Papst und Kaiser getrennte Wege gingen, beide und insbesondere die Jesuiten, welche er für die Politik des Kaisers verantwortlich machte. Wegen seiner heftigen Angriffe auf diejenigen, deren Interessen er früher mit gleicher Heftigkeit verfochten hatte, wurde er von allen Seiten verlassen und verfolgt und starb völlig vereinsamt 1649 in Padua. Vgl. Kowallek: Ueber Kaspar Scioppius in Forschungen zur deutschen Geschichte, XI.—1871.

⁹⁰⁾ Vgl. Schmidl, a. a. O. p. 193.

⁹¹⁾ Actio Perduellionis in Jesuitas, juratos Sacri Romani Imperii hostes oder Trem megnende und unparteyische Erinnerung, was wegen der Jesuiten jetziger Zeit zu berathschlagen, 1632; und Flagellum Jesuiticum, das ist Jesuitengeißel, 1632.

⁹²⁾ Laurent Forerus, geboren 1580 in Luzern. Er unterrichtete in Ingolstadt und Dillingen Theologie und Philosophie und starb 1659. Die erwähnte Schrift, bei De Bader-Sommerwogel, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus, unter Nr. 39 angeführt.

P. Peter Wading⁹³⁾ ein Buch heraus,⁹⁴⁾ in welchem er den Standpunkt der Jesuiten in der Universitätsfrage rechtfertigte und nachzuweisen suchte, daß sie nichts dem Erzbischof abträglichen im Sinne hatten. Von dem Erscheinen dieses Buches wurde die Kongregation erst im Jänner 1636 verständigt und es wurde ihr im März zugesendet.⁹⁵⁾ Von nun an beschäftigte sie sich viel und eifrig mit der Schrift Wadings. Kardinal Gaetan erstattete ein Referat und zur näheren Prüfung wurde eine Kommission, bestehend aus den Kardinalen Borcabella, Tomiella und dem Abt Hilarius eingesetzt.⁹⁶⁾ Die Arbeit dieser Kommission scheint aber der Kongregation nicht genügt zu haben, denn sie trat an den General des Franziskauerordens mit der Bitte heran, den Magister Oktavian von Ravenna,⁹⁷⁾ der über die Prager Angelegenheit sehr unterrichtet sei, nach Rom zu berufen, damit er seine Meinung äußere.⁹⁸⁾ Gleichzeitig gab sie dem Nuntius den Auftrag, Wading jegliche Veröffentlichung ohne vorherige Erlaubnis des Papstes zu verbieten.⁹⁹⁾ Dieses scharfe Einschreiten der Kongregation ist wohl nur auf die Tätigkeit des Kapuzinerpaters Basilius d'Uyre, eines Belgiers,¹⁰⁰⁾ zurückzuführen, der keine Gelegenheit vorüber-

⁹³⁾ P. Peter Wading wurde 1580 in Waterford in Irland geboren. Er war beiläufig 10 Jahre als Lehrer in Löwen tätig. In Prag stand er durch 16 Jahre der Ferdinanda als Kanzler vor. Nach 1630 wurde er Konfistorialtheologe Harrachs, eine Würde, die er als erster Jesuit bekleidete. Während der Zeit des Sachseneinfalles war er Kanzler am Jesuitenkolleg in Olmütz. 1641 wurde er von Prag entfernt (wegen der Mißhelligkeiten, die durch ihn in der Universitätsfrage entfacht wurden?) und ging nach Graz, wo er Professor des kanonischen Rechtes war. Dort starb er am 13. September 1644. Unter seinen Werken sind pseudonym erschienen: *Carmina varia, Tractatus aliquos contra haereticos*. Anonym erschienen um 1630: *Disceptatio placida* ein Werk zur Verteidigung der Jesuiten. Vgl. Schmidl, a. a. O. III. p. 1093 und IV./1, p. 742 und Bacher-Sommervogel, a. a. O.

⁹⁴⁾ *Brevis Refutatio Calumniarum, Quas Collegio Societatis Jesu Pragensi impegit scriptor famosi libelli cui titulus, Flagellum Jesuitarum. Praesertim in negotio Academiae Pragensis. Authore R. P. Petro Wadingo Soc. Jesu s. theologiae doctore et professore. Cum facultate superiorum. Nissae, impressit Joannes Schubarth Anno XXXIV.* — Schmidl, a. a. O. p. 189 ff. — Krásl, a. a. O. S. 370. — Bacher-Sommervogel, a. a. O. Nr. 5.

⁹⁵⁾ Prop.-Arch.: Basilius d'Uyre an die Kongr., dd. 26. Jänner 1636 und dd. 29. März 1636.

⁹⁶⁾ Prop.-Arch.: *Compendio del negotio della Carolina*. 215. Kongr vom 14. April 1636.

⁹⁷⁾ Ueber Oktavian v. Ravennas Persönlichkeit habe ich leider keine Nachrichten gefunden.

⁹⁸⁾ Prop.-Arch.: 219. Kongr. vom 4. August 1636.

⁹⁹⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an den Nuntius, dd. 16. August 1636.

¹⁰⁰⁾ Ueber Basilius Person ist wenig bekannt. Er war einer der Lieblingsratgeber Harrachs. 1631 war er dessen Wiener Korrespondent, bekleidete 1636 die Stelle eines „vice-gerens“ des Kardinals und führte in dessen Namen den Universitätsstreit (vgl. Hallwich: Briefe und

gehen ließ, ohne die Kongregation anzufeuern, gegen dieses Buch, das er für höchst gefährlich hielt, einzuschreiten. Wading scheint aber das Kesseltreiben gegen sich und sein Buch nicht ruhig hingenommen zu haben, denn im Oktober reiste er nach Regensburg und verhandelte dort am kaiserlichen Hofe.¹⁰¹⁾ Uebermals wurde ihm von Rom aus jede Veröffentlichung ohne päpstliche Zustimmung untersagt.¹⁰²⁾ Im Dezember finden wir Oktavian von Ravenna in Rom und in einer Sitzung der Partikularkongregation hielt er ein ausführliches Referat über das Buch Wadings.¹⁰³⁾ Dieses blieb noch längere Zeit auf der Tagesordnung der Kongregation und es wurden noch eine Reihe von Gutachten darüber erstattet.

Der Streit um die Prager Universität zog sich nun schon ins Jahr 1635. Es scheint, daß die Gegner der Jesuiten nunmehr ihre Hoffnungen in den König von Ungarn und Böhmen, den nachmaligen Kaiser Ferdinand III. setzten. Florio da Cremona wenigstens beschwor die Kongregation, auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkte zu beharren, denn der König zeige den guten Willen, den Jesuiten Widerstand zu leisten.¹⁰⁴⁾

In Böhmen waren schon in verschiedenen Kreisen Klagen darüber laut geworden, daß sich der Streit um die Universität so sehr in die Länge ziehe und infolge des Promotionsverbots von 1627 keine Graduierungen vorgenommen werden könnten.¹⁰⁵⁾ Mit Rücksicht darauf faun die Kongregation über ein Mittel nach, die Bevölkerung Böhmens zu befriedigen und doch zugleich ihren eigenen Standpunkt zu wahren. Es schien ihr am besten, wenn während der Zeit des Universitätsstreites der Erzbischof an der Universität Promotionen vornähme und zwar nicht in seiner Eigenschaft als Kanzler der Universität, sondern im Auftrage des Papstes *autoritate delegata*.¹⁰⁶⁾ Basilins und Harrach nahmen diesen Plan zur Kenntnis und nach einer entsprechenden Stellungnahme des Erzbischofs hätte er auch dem König von Ungarn mitgeteilt werden sollen.¹⁰⁷⁾ Doch änderte

Alten zur Geschichte Wallensteins, IV., Wien 1912, S. 618 A 1., Krásl, a. a. D. S. 271). Schriftstellerisch scheint er sich nicht betätigt zu haben, da ihn weder Lucas Wadding in *Scriptores ordinis minorum*, Rom 1650, noch Bernardus a Bononia in *Bibliotheca scriptorum ordinis minorum S. Francisci capuccinorum*, Venedig 1747, auführen.

¹⁰¹⁾ Prop.-Arch.: Florio da Cremona an die Kongr., dd. 18. Oktober 1636.

¹⁰²⁾ Prop.-Arch.: 222. Kongr. vom 11. November 1636.

¹⁰³⁾ Prop.-Arch.: Partikularsitzung vom 15. Dezember 1636.

¹⁰⁴⁾ Prop.-Arch.: 207. Kongr. vom 21. August 1635.

¹⁰⁵⁾ Eine Eingabe der böhmischen Stände an den Kaiser, abgedruckt bei Schmidl, a. a. D. p. 517 und Krásl, a. a. D. S. 382.

¹⁰⁶⁾ Prop.-Arch.: 215. Kongr. vom 14. April 1636.

¹⁰⁷⁾ Prop.-Arch. Basilins an die Kongr., dd. 5. Juli 1636.

die Kongregation bald ihre Ansicht. Nun sollte an Stelle des Prager Erzbischofs eine andere Persönlichkeit, ohne Präjudiz für diesen und die Jesuiten einstweilen an der Universität die Grade verleihen.¹⁰⁸⁾ Von Oktavian von Ravenna wurde ein Gutachten über die Person des Delegierten ausgearbeitet. Er kam zu dem Schlusse, daß sich der Abt des Prämonstratenserklosters von Strahow, Kaspar Freiherr von Duestenberg,¹⁰⁹⁾ am besten für diese Aufgabe eigne. Einmal entspreche Duestenberg allen Anforderungen an Bildung und Rang, dann habe er auch seinen Wohnsitz in Prag, sodaß die Vornahme der Promotionen nicht durch Schwierigkeiten, welche eine Reise dahin mit sich bringt, verzögert werden würde. Ferner sei es noch von besonderem Vorteile, daß Duestenberg zwei Brüder in einflussreichen Stellungen habe, sodaß die Kongregation auch eine allgemeine Förderung der Universitätsfrage durch die Delegierung Duestenbergs erwarten könne. Ueber dieses Gutachten wurde in der Kongregationsitzung referiert und die Kardinalé entschieden sich im Sinne Oktavians.¹¹⁰⁾ Doch da stießen sie auf den Einwand Harrachs, daß durch die Uebertragung einer solchen Befugnis an eine außerhalb der Universität stehende Persönlichkeit den Rechten des Erzbischofs Abbruch geschehen könnte. Um aber die Angelegenheit doch zu fördern und Böhmen wieder in den Besitz einer vollwertigen Universität zu setzen, beschloß die Kongregation, Verhandlungen mit dem Kaiser, dem König und Harrach einzuleiten. Die Grundlage derselben sollten die Kongregationsbeschlüsse vom 31. Mai 1632 und die Vorschläge Pazmans bilden.¹¹¹⁾ Pallotto aber wurde aufgetragen, mit den Jesuiten Fühlung zu nehmen.¹¹²⁾

Im Verlaufe dieser Verhandlungen überreichten die Jesuiten offenbar eine umfangreiche Denkschrift, die eine ausführliche Widerlegung seitens des Sekretärs der Propaganda, Ingoli, erfuhr.¹¹³⁾ Dabei fällt auf, daß die Kongregation die Bullen Bonifaz IX. und Innozenz VII. für unecht hielt. Sie glaubte, daß die Jesuiten ihre Ansprüche auf Grund von Bullen erheben, die in Wirklichkeit nie erteilt worden sind! Ingoli beschäftigt sich unter anderem auch mit einem Vorwurf der Jesuiten, daß die Kongregation ihre Gründe nicht genügend gewürdigt habe. Er wendet dagegen ein, daß 1632 den Kardinalen ein Memorandum Pamormains vorgelegt worden sei und Kardinal Mellini

¹⁰⁸⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongr. vom 5. Oktober 1636.

¹⁰⁹⁾ Ueber Duestenberg, der ein Anhänger Harrachs war, vgl. Ottáv Slovnik naučný.

¹¹⁰⁾ Prop.-Arch.: 223. Kongr. vom 18. Oktober 1636.

¹¹¹⁾ Prop.-Arch.: 224. Kongr. vom 30. Dezember 1636.

¹¹²⁾ Prop.-Arch.: 225. Kongr. vom 19. Jänner 1637.

¹¹³⁾ Prop.-Arch.: An Pallotto, dd. 12. Feber 1637.

mit solcher Wärme die Sache der Jesuiten vertreten habe, daß die Beschlüsse vom 31. Mai 1632 zu Stande gekommen seien.

Unterdessen scheint aber die Kongregation davon abgekommen zu sein, die Universitätsfrage auf Grund der Maibeschlüsse von 1632 zu erledigen. Bereits einmal war der Gedanke aufgetaucht, die Carolina in ihrer ersten Gestalt wiederherzustellen. Die Schrift Ingolis steht auch auf diesem Standpunkt, obwohl die Kongregation noch im Dezember Verhandlungen im Sinne der Maibeschlüsse hatte anbahnen lassen. Von nun an wird, auch von Harrach,¹¹⁴⁾ die einzige Möglichkeit einer Beilegung des Universitätsstreites in der Wiedererrichtung der Carolina gesehen.¹¹⁵⁾ Was die Ursache dieser Sinnesänderung der Kongregation war, ist nicht ersichtlich. Tatsächlich hat sie von nun an eine viel schroffere Haltung den Jesuiten gegenüber eingenommen.

Am 15. Feber 1637 starb Ferdinand II. und Ferdinand III. übernahm die Regierung. Auch für unsere Angelegenheit war der Thronwechsel nicht ohne Bedeutung. Florio da Cremona und Basilius d'Alre hofften, daß unter dem neuen Kaiser der Universitätsstreit leicht eine Erledigung finden werde. Und auch Ferdinands III. eigener Wunsch war es, im Hochschulleben Böhmens wiederum geordnete Verhältnisse zu schaffen. Mit oder ohne Papst, nötigenfalls aus eigener Machtvollkommenheit wollte er die Frage einer Lösung zuführen.¹¹⁶⁾ Vor allem sollte das Promotionsverbot aufgehoben werden, damit wenigstens Gradnierungen erfolgen könnten; doch dem gegenüber verhielt sich die Kongregation vollkommen ablehnend.¹¹⁷⁾ Der Kaiser beschäftigte sich nun eifrig mit der Universitätsangelegenheit und ernannte zur Ueberprüfung der ganzen Frage eine viergliedrige Kommission (zwei Mitglieder waren Jesuiten). Um den Boden für eine Verständigung zu ebnen, ließ er auch die Gegner der Jesuiten von ihrem gefährlichen Auftreten abhalten.¹¹⁸⁾

Im August 1637 weilte Harrach in Rom und bemühte sich darum, noch vor seiner Abreise, eine Entscheidung in der Universitätsangelegenheit zu erzielen. Daraufhin wurde er mit der Abfassung einer Denkschrift betraut, in welcher er die päpstlichen und erzbischöflichen Ansprüche ausführen und begründen sollte. Doch dürfe die Denkschrift den Kaiser weder beleidigen,

¹¹⁴⁾ Prop.-Arch.: III. Cause dell' anno 1637, Nr. 318, fol. 116 und 120.

¹¹⁵⁾ Prop.-Arch.: Compendio del negotio della Carolina, dd. 14. April 1636.

¹¹⁶⁾ Prop.-Arch.: Der Kaiser an die Kongr., undatiert (III. cause dell' anno 1637, Nr. 318, fol. 223).

¹¹⁷⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongregation vom 13. April 1637.

¹¹⁸⁾ Prop.-Arch.: Referat über einen Brief des Runtius, dd. 3. August 1637.

noch auch ihm irgendwelche Ansprüche zugestehen.¹¹⁹⁾ Der Kaiser wiederum drängte auf eine baldige Erledigung und ließ den Nuntius wissen, er werde im äußersten Falle die Entscheidung selbst fällen.¹²⁰⁾

Andererseits wurden von Seite der erzbischöflichen Partei die verschiedensten Mittel angewandt, um den Kaiser von seiner jesuitenfreundlichen Haltung abzubringen. Bereits im April 1637 erfahren wir, daß ihm die alten Orden eine Denkschrift überreicht haben. Sie bitten ihn darin¹²¹⁾ um Wiedererrichtung der Carolina in ihrer ersten Gestalt und begründen ihre Bitte durch den Hinweis darauf, daß der Kaiser weder berechtigt sei, ohne päpstliche Zustimmung mit der Carolina selbst nach seinem Gutdünken zu verfahren noch auch über ihre Güter zu verfügen, da die Carolina bei ihrer Gründung nicht von Karl IV., dem Landesherrn, sondern vom Erzbischof und den Welt- und Ordensgeistlichen Böhmens dotiert worden sei. Hajek's Geschichte zeige dies klar und deutlich.¹²²⁾ Auch würde es einem ausdrücklichen Verbot Urbans VIII. zuwiderlaufen, wenn die Jesuiten das Kanzleramt bekleideten, da dies eine außerhalb ihres Ordens stehende Würde sei.¹²³⁾ Die Argumente, deren sich die alten Orden bedienten, verschwanden nun nicht mehr. Nach der Ansicht der Kongregation sollte es bei der Ueberreichung des Memorandums durch die Orden nicht bleiben; auch der Saeularklerus solle sich zusammenschließen, um seine Wünsche bezüglich der Carolina durchzusetzen, und Harrach selbst sollte auf den Kaiser einwirken, die Carolina wieder ausleben zu lassen.¹²⁴⁾ Die Kongregation dachte zuweilen sogar daran, einen Verzicht der Jesuiten auf die Carolina dadurch herbeizuführen, daß sie ihnen deren Einkünfte entziehe und ihnen das Recht, Doktoren zu freieren, auch an der Jesuitenakademie nehme.¹²⁵⁾

Alle jene, die ihre Hoffnungen auf die Persönlichkeit Ferdinands III. gesetzt hatten, sahen sich gar bald arg enttäuscht. War der neue Herrscher den Jesuiten wohl keineswegs so zuge-

¹¹⁹⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 11. August 1637, 284. Kongr. vom 11. August 1637, Partikularkongregation, 26. Aug. 1637.

¹²⁰⁾ Erzbischöfl.-Arch.: Ferdinand III. an den Nuntius, dd. 4. September 1637.

¹²¹⁾ Prop.-Arch.: Basilius an die Kongr., dd. 18. April 1637, Referat über einen Brief des Nuntius, dd. 3. August 1637.

¹²²⁾ Wenceslai Hagecii: Böhmishe Chronik . . . übers von Sandel . . . 1697, fol. 575.

¹²³⁾ Das Verbot Urbans VIII., daß Mitglieder des Jesuitenordens keine Würde außerhalb ihres Ordens innehaben dürfen, ist vom 21. Jänner 1632.

¹²⁴⁾ Prop.-Arch.: Entwurf eines Schreibens an den Nuntius, dd. 12. September 1637.

¹²⁵⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongregation vom 14. November 1637, — vgl. oben Anm. 52.

tan wie sein Vater und wußte er auch ihnen gegenüber seine Selbständigkeit zu wahren,¹²⁶⁾ so litt er doch ebensowenig eine Beeinträchtigung seiner Rechte seitens irgend einer anderen Macht. Die Kommission, welche der Kaiser zur Regelung der Angelegenheit der Prager Universität eingesetzt hatte, war der Ansicht, daß der Kaiser ganz allein und zwar ohne Einflußnahme der Jesuiten oder Roms, die Universitätsfrage entscheiden solle. Das sollte Hofrat Strahlendorf dem Papste in einer Denkschrift darlegen. Bezüglich der Lehrkanzeln vertrat die Kommission die jesuitische Anschauung. Sobald Valerian das Ergebnis der Kommissionsberatungen erfuhr, machte er die Kongregation auf die Unbilligkeit der kaiserlichen Forderungen aufmerksam.¹²⁷⁾ Er fürchtete auch, daß der Kaiser die Prager Universität den Jesuiten als Entschädigung dafür in die Hände spiele, daß er Mitglieder ihres Ordens aus so vielen einflußreichen Stellungen, die sie unter seinem Vater innehatten, entferne.¹²⁸⁾

Die von Strahlendorf ausgearbeitete Denkschrift wurde durch den kaiserlichen Gesandten der Kongregation übergeben und in einer Partikularkongregationsitzung vom 7. Jänner 1638 in Verhandlung genommen. Es wurde festgestellt, daß die ganze Frage der Prager Universität entweder kraft Rechtsens oder durch ein gütliches Uebereinkommen ihr Ende finden müsse. Nach Recht und Gerechtigkeit hätten die Jesuiten die Carolina und alle jene Befugnisse, die mit ihrem Besitze zusammenhängen, aus Laienhand überhaupt niemals annehmen dürfen. Wollte man aber ein Uebereinkommen erzielen, so möge vor allem den Jesuiten ihr Betragen, das gegen jeden schuldigen Respekt, welchen sie der Kurie schuldig sind, verstößt, ordentlich vor Augen geführt werden, damit sie, auf solche Weise eingeschüchtert, annehmbare Vorschläge für ein Uebereinkommen machen. Die Kongregation stellte auch, gestützt auf Hajek, fest, daß der Kaiser über die Güter der Carolina keinerlei Verfügungsrecht habe. Um rascher zum Ziele zu kommen, wollte man mit einzelnen Jesuiten verhandeln, da sich diese vielleicht eher von ihrem Standpunkte abbringen lassen würden als der Kaiser. Als Gegenarbeit gegen die kaiserliche Denkschrift sollte nunmehr eine von päpstlicher Seite verfaßt werden. Schließlich lehnte es die Kongregation abermals ab, das Inhibitionssdekret von 1627 zu

¹²⁶⁾ Ueber Ferdinands III. Verhältnis zu den Jesuiten vgl. Stievers Abhandlung in der Allgemeinen deutschen Biographie (abgedruckt in Abhandlungen, Vorträge und Reden, Leipzig 1900, S. 298) und Čes. Mor. Kr. a. a. D. Sp. 903.

¹²⁷⁾ Prop.-Arch.: Der Nuntius an die Kongr., dd. 5. September 1637, Valerian an die Kongr., dd. 26. September 1637. — Schmidl, a. a. D., p. 517 f. — Krásil, a. a. D. S. 382.

¹²⁸⁾ Prop.-Arch.: Valerian an die Kongr., dd. 10. November 1637.

widerrufen. Sie betrachtete die Jesuiten als unfähig, die Universität zu verwalten und deren Jurisdiktion auszuüben, da sie durch Laienverfügung in ihren Besitz gelangt seien und auch als Geistliche keine Blutgerichtsbarkeit, welche doch dem Rektor der Universität auch zusteht, ausüben dürften.¹²⁹⁾

Übermals traten die Vertreter der alten Orden auf den Plan; sie baten den Papst um Fürsprache für ihre Forderungen, die sie im Memorandum an den Kaiser ausgesprochen hatten.¹³⁰⁾

Unterdessen waren aber die Würfel schon gefallen. Der Kaiser hatte, wie so oft angedroht, tatsächlich aus eigener Machtvollkommenheit der ganzen Angelegenheit seiner Meinung nach ein Ende bereitet. Er forderte nämlich die Carolina, d. h. die beiden weltlichen Fakultäten von den Jesuiten zu seinen Händen zurück. Am 21. Juni 1638 ergingen die Dekrete hierüber an alle beteiligten Personen.¹³¹⁾

Durch diese Verfügung erhielt Prag wieder zwei Hochschulen, doch waren beide unvollständig. Der Kaiser hatte dem Anscheine nach den Bitten der Gegner der Jesuiten nachgegeben und die Carolina wiedererrichtet, tatsächlich blieb aber der bisherige Zustand ziemlich ungeändert, da die Jesuiten nach wie vor im ausschließlichen Besitze der geistlichen Fakultäten und ihrer Lehrkanzeln waren. Allerdings trat ein, was die Kongregation unbedingt hatte vermeiden wollen, daß nämlich beide Anstalten Grade erteilten und der Universitätsstreit von der Bevölkerung als beendet angesehen wurde. Die Carolina erstand als bloße Zweifakultätenuniversität und wurde selbst in dieser verkleinerten Gestalt nicht dem Kanzellariate des Prager Erzbischofs unterstellt. Ja, sogar des Rechtes der freien Rektorswahl, das sie bis zu ihrer Einverleibung in das Jesuitenkollegium unangefochten ausgeübt hatte, wurde sie beraubt und an ihre Spitze ein vom Kaiser ernannter königlicher Protoktor gestellt. Dieser hatte die Aufgabe, die Leitung der Anstalt zu führen und nach Ablegung der Prüfungen in des Königs Namen die akademischen Grade zu

¹²⁹⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongr. vom 7. Jänner 1638, An den Nuntius, dd. 17. April 1638.

¹³⁰⁾ Prop.-Arch.: Die Ordensoberen an den Papst, dd. 19. Juni 1638.

¹³¹⁾ Schmidl, a. a. D. p. 518 ff.: Briefe an Meridies vom 20. Juni und an den Magistrat und die akademische Jugend, abgedruckt. — Prager Universitäts-Archiv: Fasc. A. I. (Alle im folgenden angeführten Urkunden des Univ.-Archivs sind, soweit nichts anderes angeführt ist, diesem Fasc. entnommen). Der Kaiser an die Universität, dd. 21. Juni 1638 (Orig.), Der Kaiser an Talmberg, dd. 21. Juni 1638 (Abschrift), Instruktion für die Kommission, dd. 21. Juni 1638 (Abschrift). — Krás, a. a. D. S. 383 ff. — Ces. Mor. Kr. a. a. D. Sp. 977 heißt es, daß der Kaiser während seines Aufenthaltes in Prag die Union auflöste. Der Kaiser kam aber erst im Juli nach Prag.

erteilen. Auch das Recht, Feierlichkeiten abhalten zu lassen, wurde ihm zugestanden. Was den Lehrkörper betrifft, so wurden die alten Professoren in ihren Stellen belassen, nur konnte sie der Protektor regia autoritate in ihren Aemtern bestätigen. Neubesetzungen durften aber nur mit Vorwissen des Kaisers geschehen. Der Protektor sollte auch befugt sein, die Jurisdiktion auszuüben und er wurde zu diesem Zwecke mit einer Vollmacht für Streitigkeiten, die die Universität angehen, sowohl in politicis, als auch in oeconomicis ausgestattet. Aller bewegliche und unbewegliche Besitz der Carolina wurde den Jesuiten nun zu Händen einer vom Kaiser ernannten Kommission¹³²⁾ abgefordert. Von der Uebergabe ausgenommen sind Kirchen, sacella und loca sacra.¹³³⁾ Ueber die Verwaltung der Güter der Carolina hatte der Protektor nur die Oberaufsicht, ein Administrator wurde mit ihr betraut. Sollte sich der Protektor aber auch durch die bloße Aufsicht über die Verwaltung und die Prüfung der Rechnungen zu sehr belastet fühlen, so konnten die Rechnungen bei der böhmischen Kammerbuchhaltereie abgegeben werden und der Protektor hatte sich dann nur mit dieser ins Einvernehmen zu setzen. Als erster Protektor wurde der Oberstlandkämmerer und Appellationspräsident Friedrich von Talmberg ernannt. Am 3. Juli wurde die Carolina feierlich in den Besitz des Kaisers übernommen. Die Jesuiten entsagten mündlich¹³⁴⁾ und schriftlich allen Rechten auf sie und dankten dem Kaiser für die ihnen erwiesenen Wohlthaten. Der Kaiser seinerseits hat es auch nicht versäumt, sie wiederholt seines dauernden Wohlwollens zu versichern.

Seit der Einverleibung der Carolina war den Angehörigen der alten Orden jede Möglichkeit, eine Lehrkanzel an der Universität zu erhalten, genommen gewesen; sie hätten für die Zukunft überhaupt auf jedes höhere Lehramt verzichten müssen, wäre nicht Harrach auf positive Verbesserungen dieses unhaltbaren Zustandes bedacht gewesen. Er wollte auch die nichtjesuitischen Orden zur Lehrtätigkeit heranziehen und für die Geistlichkeit einen nichtjesuitischen Nachwuchs ausbilden. Als einen Weg hiezu hatte er die Errichtung eines erzbischöflichen Semi-

¹³²⁾ Mitglieder dieser Kommission: Appellationsrat Oberstlandrichter Liebsteynsky von Kolowrat, Kammerrat Michna von Waizenhofen. Vizelehenrichter Kotwa von Freiseld, Kammerrat Wümbel von Wümbelfeld,

¹³³⁾ Obwohl die Bibliothek der Carolina von der Rückgabe nicht ausgenommen worden ist, wurde sie doch von den Jesuiten nicht herausgegeben. Die beiden weltlichen Fakultäten haben sich daher eine neue Bibliothek angeschafft, welche bis zu ihrer Uebertragung ins Clementinum, nach 1773, im Karolinum aufgestellt war. Vgl. Truhlar, a. a. D. S. 661.

¹³⁴⁾ Die Rede des Jesuitenrektors bei Schmidl, a. a. D. p. 521, abgedruckt.

nars, zu dessen Gründung ihn die Bestimmungen des Tridentiner Konzils berechtigten, angesehen. Es bestand in Prag wohl ein, 1627 begründetes, päpstliches Seminar, doch war dieses nicht recht gediehen, sodaß der Papst und die Kongregation Harrachs Plan sehr begrüßten. Die Gründung des Seminars war noch vor dem Sachseneinfall von 1631 in Angriff genommen worden. Da aber die Kriegsergebnisse seine ruhige Entwicklung unterbrachen, konnte der Betrieb erst 1635 wieder aufgenommen werden. Die Jesuiten fürchteten allerdings mit Recht, daß das neue Seminar auf Kosten ihrer Schülerzahl bestehen würde. Selbstverständlich fanden ihre Bedenken ein williges Ohr beim Kaiser, sodaß dieser gegen das Seminar in Rom intervenieren ließ.¹³⁵⁾

Verschlimmert wurde der ohnedies bestehende Zustand der Feindseligkeit zwischen dem Seminar und den Jesuiten im Jahre 1636 durch einen Streitsfall zwischen dem Aleriker des erzbischöflichen Seminars Herrmann Heiligenbach und dem Studierenden der Universität, und zwar der weltlichen Fakultäten, Leopold Major. Der Erzbischof forderte den Studenten auf, sich vor seinem Gericht wegen der Verletzung des Seminaristen im Wirtshause zu verantworten. Als dieser seiner Aufforderung nicht nachkam, exkommunizierte er ihn. Diese Exkommunikation wurde aber von der Universität nicht anerkannt. Es entwickelte sich nun ein sehr heftiger und langwieriger Kompetenzstreit zwischen der Universität und dem Erzbischof. Schließlich wurde zur Erledigung dieser Angelegenheit vom deutschen Nuntius ein eigener Subdelegat in der Person des Grafen Aldringen eingesetzt. Am 12. Febr. 1639 entschied die Kongregation, daß das Urteil dem Gerichte des Erzbischofs zustehe.¹³⁶⁾

Die Angelegenheiten des erzbischöflichen Seminars, das zunächst nur als Trukanstalt gegen die rein jesuitische Universität gegründet worden war, wurden im Laufe der nächsten Jahre innig mit denen der Universität verknüpft.

III. Vorübergehende Selbständigkeit der Carolina und der Ferdinanda.

Wir haben gesehen, daß der Kaiser aus dem Kampfe um die Carolina als der sich freuende Dritte hervorgegangen ist. Gerade zu einer Zeit, als sich Rom auf den schroffsten Standpunkt stellte und dem Kaiser jedes Verfügungsrecht über die Carolina selbst,

¹³⁵⁾ Tadra, Počátkové semináře arcibiskupského v Praze, in Sborník historický II (1884), S. 193 ff. — Windeln, a. a. D. S. 186, 192. — Tomeš, a. a. D. S. 263. — Krásl, a. a. D. S. 160 ff.

¹³⁶⁾ Ueber den Fall Heiligenbach-Major, vgl. Tadra, a. a. D., S. 197 f., Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 971 ff. und ausführlich Krásl, a. a. D. S. 371 ff.

wie über deren Güter absprach, wurde diese mit allem beweglichen und unbeweglichen Besitz in ausschließliche Abhängigkeit vom Kaiser gebracht, also zugleich dem päpstlichen und dem jesuitischen Einfluß entzogen.

Freilich war durch die Verfügung vom 21. Juni 1638 noch lange keine Erledigung des Universitätsstreites herbeigeführt worden. Die Kongregation wurde von der erfolgten Teilung der Carolo-Ferdinanda durch den Nuntius und durch Harrach verständigt und dieser teilte ihr auch mit, daß man bereits am 26. Juli an der philosophischen Fakultät 106 Kandidaten zu Doktoren promoviert habe. An der Carolina wurden drei Kandidaten in der Teinkirche zu Doktoren der Rechte promoviert.¹⁾ Die beiden Hochschulen hielten sich nach der Trennung der Union für berechtigt, Grade zu erteilen, obwohl das Dekret von 1627 nicht widerrufen worden war. Wenn auch Harrach von dem guten Willen des Kaisers, die ganze Angelegenheit auf die beste Weise aus der Welt zu schaffen, überzeugt war, betonte er doch bald, daß der jetzige Zustand, der noch immer alle Nichtjesuiten vom Lehramt ausschließe, nur ein Provisorium darstellen könne. In gleichem Sinne äußerte sich auch Basilius.²⁾ Ja, bald war Harrach sogar der Ansicht, daß es ein Glück gewesen wäre, wenn der Kaiser die Carolina in den Händen der Jesuiten gelassen hätte.³⁾

Harrach war darauf bedacht, sich für die Entziehung seiner Rechte schadlos zu halten, und er hoffte dies durch eine Erhöhung seines Seminars zu erlangen. In der Tat erwirkte er während seines Aufenthaltes in Rom im Winter 1638 von Urban VIII. eine Bulle (vom 22. Dezember 1638),⁴⁾ die dem erzbischöflichen Seminar alle Rechte eines römischen Generalstudiums in Bezug auf die Erteilung des Doktorgrades der Theologie zugestand, allerdings nur für seine Alumnen. Die Verwaltung wurde den Erzbischöfen sichergestellt. Eine Bestimmung, welche die Lehrstellen den Weltgeistlichen und den Angehörigen von über zweihundert Jahre alten Orden vorbehielt, machte es

¹⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 3. Juli 1638 und 30. Juli 1638; Der Nuntius an die Kongr., dd. 24. Juli 1638; Krásli, a. a. D. S. 385. — Hammerichmid: Prodomus Glorae Pragenae Prag (1723) S. 543 gibt zum Jahr 1638 bloß zwei Promotionen zu Doktoren der Rechte an. — Den Promotionen wohnte der Kaiser bei. Vgl. Schmidl a. a. D. p. 522.

²⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 7. August 1638 und 11. September 1638; Basilius an die Kongr., 18. September 1638.

³⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 13. November 1638.

⁴⁾ Ces. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 980 gibt dieses Datum an Sp. 981 jedoch 12. Dezember 1638.

den Jesuiten unmöglich, in den Lehrkörper einzudringen.⁵⁾ Auf solche Weise entstand in Prag neben den beiden bestehenden noch eine dritte Hochschule, die als Anstalt des Prager Erzbischofs Ernst II. von Krásł, Ernst-Hochschule, Ernestinum genannt wird.⁶⁾ Der Kaiser erfuhr — und zwar durch seinen Gesandten in Rom, den Fürsten Sabionet — von der päpstlichen Bulle erst, als sie im Frühjahr 1640 nach dem Zurückweichen der Schweden aus Prag der Öffentlichkeit im Drucke übergeben worden war.⁷⁾ Ferdinand war über ihren Inhalt sehr aufgebracht und verbot Harrach in einem Schreiben vom 4. Oktober energisch, von den Rechten, die ihm die Bulle erteile, Gebrauch zu machen. Die Bulle sei ohne sein Vorwissen zu Stande gekommen und greife den königlichen Rechten vor. Auf dieses Schreiben des Kaisers übersandte Harrach am 9. Dezember eine weitläufige Denkschrift, in welcher er den kaiserlichen Anklagen gegenüber den Inhalt der Bulle und die Art ihrer Entstehung verteidigt.⁸⁾ Um dem Vorwurf, daß durch die Bulle in Prag eine dritte Universität geschaffen werde, zu begegnen, hält es Harrach für nötig, den Unterschied zwischen einer Universität und einem mit dem Graduierungsrecht für seine Alumnus ausgestatteten Seminar klarzulegen. Vor allem hätten beide Anstalten verschiedene Zwecke. Die Universität sei der Allgemeinheit geweiht, sie Sorge für das öffentliche oder politische und auch das geistliche Wohl, sie nehme jeden in ihren Reihen auf, ohne sich um seinen weiteren Lebensplan zu kümmern und erteile jedem Befähigten nach Beendigung seiner Studien und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die akademischen Grade. Das Seminar dagegen habe die einzige Aufgabe, der Kirche zu dienen, seine Schüler seien zumeist Leute, die ihr ganzes Leben dem Dienste Gottes widmen wollen; die Erteilung des Doktorgrades der Theologie bleibe auf seine Alumnus beschränkt. Aber auch die Verwaltung beider Anstalten weise Verschiedenheiten auf. Die Universität gleiche darin mehr einer politischen Gemeinde, sie bestehe aus Vorgesetzten und Untergebenen, erfreue sich eigener Rechte, stelle eigene Beamte an, besitze eigene Insignien und feiere eigene Feste. Das falle alles beim erzbischöflichen Seminar weg.⁹⁾ Was das Graduierungsrecht des Seminars angeht, weist Harrach darauf hin, daß dies gar keine willkürliche Neuerungen sei, sondern daß dieses Recht von Seminaren in Wien, Fulda und Voretto un-

⁵⁾ Tadra, a. a. D. S. 275; Čes. Mor. Kr., ebenda; Krásł, a. a. D. S. 165.

⁶⁾ Krásł, a. a. D. S. 381.

⁷⁾ Schmidl, a. a. D. p. 523; Krásł, a. a. D. S. 386.

⁸⁾ Tadra, a. a. D. S. 199 f.; Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 983 f.

⁹⁾ Tadra, a. a. D. S. 277 f.

angefochten ausgeübt werde, ja daß sogar auch das Prager Bonaventurakollegium des Franziskanerordens beim St. Jakobskloster, das am 5. April 1622 auf Wunsch Ferdinands II. begründet worden war, seinen Alumnen den Doktorgrad der Theologie erteile.¹⁰⁾ Trotz dieser sachlichen Beweise, wie begründet die Ausübung der durch die Bulle bewilligten Rechte sei, erklärte sich der Erzbischof, um den Wünschen des Kaisers Rechnung zu tragen, unter anderem auch bereit, bis zur Erledigung der ganzen Angelegenheit, keine Promotionen vorzunehmen.¹¹⁾

Der Ton der Denkschrift war ziemlich energisch, so daß man in Wien nicht gleich wußte, was in der Sache weiter zu geschehen habe. Endlich wurde beschlossen, Gutachten einiger anderer Universitäten und Bischöfe einzuholen. Die Sache zog sich aber in die Länge und so ließ man dem Erzbischof am 8. November 1641, also fast nach Jahresfrist, eine Antwort übersenden, die inhaltlich alle Verbote von 1640 aufrecht hielt, da die in der Denkschrift gemachten Einwendungen nicht als stichhaltig anerkannt werden könnten. Zugleich erteilte der Kaiser dem Oberstburggrafen Jaroslav Borita Martinitz den Befehl, jeden Unterricht im erzbischöflichen Seminar zu verhindern. Dieser Befehl wurde unter Anwendung von Gewalt auch wirklich durchgeführt. Das scharfe Vorgehen vergrößerte aber die Kluft zwischen dem Kaiser und Harrach noch mehr, so daß dieser 1642 nunmehr wieder wegen der ihm vorenthaltenen Rechte als Kanzler der Prager Universität in Rom Klage führte. Die Jesuiten aber zeigte er in Rom wegen Uebertretung des Promotionsverbotes von 1627 an. Daraus hin wurde dieses sofort wieder erneuert, so daß die Graduierungen an der Ferdinandeum wieder eingestellt werden mußten.¹²⁾ Nachdem auf diese Weise der Universitätsstreit wieder Formen angenommen hatte, die jeglichen Studienbetrieb in Prag hemmten, scheint endlich die Einsicht gekommen zu sein, daß einem friedlichen Ende zugesteuert werden müsse.

Einen Weg zum Frieden glaubte Harrach gefunden zu haben. Schon seine Denkschrift hatte die Hoffnung ausgesprochen, das erzbischöfliche Seminar werde mit der vereinigten Universität

¹⁰⁾ Tadra, a. a. D. S. 339 f.

¹¹⁾ Tadra, a. a. D. S. 344 f.

¹²⁾ Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 985 ff.; Tomek, a. a. D. S. 268 f. Krásl, a. a. D. S. 387. — In der Zeit seit 1638 hat die Ferdinandeum wohl als Universität und nicht als Jesuitenakademie Grade erteilt, sodaß der Protest Harrachs rechtlich anscheinend begründet war. 1639 wurden 42 Grade der Philosophie erteilt; 1640 drei Kandidaten der Theologie und einige philosophische Baccalare und Magister nach alter Sitte, aber mit neuem prächtigem Pomp graduiert. (Vgl. Schmidl, a. a. D. pars IV. vol. I, p. 573 und 632.)

verbunden werden.¹³⁾ Nun aber legte er dem Kaiser die Bedingungen vor, unter denen es der Carolina einverleibt werden sollte. Auf diese Weise hätte diese wieder die alte Gestalt einer vier Fakultäten umfassenden Hochschule erhalten, ihre beiden geistlichen Fakultäten wären auf nichtjesuitischer Grundlage gestanden. Das Kanzellariat sollte dem Prager Erzbischof vorbehalten bleiben, zum Vizekanzler aber vom Kaiser, vom Erzbischof oder von beiden gemeinsam alljährlich eine geeignete Person ausgewählt werden.¹⁴⁾ Auch der Kaiser wünschte den unerquicklichen Prager Universitätsstreit beendet zu sehen; er ernannte eine viergliedrige Kommission, bestehend aus dem Protektor der Carolina Talmberg, dem Appellationsräten Martiniz, Kotwa von Freisfeld und Buchan. Diese Kommission sollte sich mit allen beteiligten Parteien, also der Carolina, der Ferdinandeae und dem Erzbischof ins Einvernehmen setzen und hernach dem Kaiser ihre Meinung auf Grund der eingeholten Äußerungen darlegen. Die Vertreter des Erzbischofs bei den Verhandlungen waren der Abt von Strahow, Krispin Fuc von Gradišcht, welcher 1640 Questenberg im Amte gefolgt war¹⁵⁾ und P. Basilus, die Vertreter der Carolina Appellationsrat Dr. Johann Grydell¹⁶⁾ und Professor Johann Marcus Marci von Kronland.¹⁷⁾

¹³⁾ Tadra, a. a. D. S. 340 f.

¹⁴⁾ Krásl, a. a. D. S. 388 f.

¹⁵⁾ Krásl, a. a. D. S. 288, 451.

¹⁶⁾ Grydell unterrichtete seit 1626 an der juridischen Fakultät und wurde im gleichen Jahre zum Doktor der Rechte promoviert. Der Vehrkörper der jur. Fak. zählte von da an drei Professoren. (Vgl. Schmidl, a. a. D. III. p. 731.)

¹⁷⁾ Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 1126. — Marcus Marci war einer der bedeutendsten Männer der Universität. Er wurde am 13. Juni 1595 in Landskron geboren, war Jesuitenzögling in Neuhaus und studierte in Olmütz Theologie und Philosophie. Da er wegen körperlicher Schwäche nicht in den Jesuitenorden aufgenommen wurde, studierte er 1618 in Prag Medizin. Hier wurde er 1619 Doktor und 1622 Professor der medizinischen Fakultät. Als solcher entfaltete er eine reiche publizistische Tätigkeit. Auch als behandelnder Arzt genoß er einen ausgezeichneten Ruf, sodaß er vom Hofe zur Behandlung herangezogen wurde. Dadurch erlangte er den Adelsstand und wurde Kammerarzt (medicus cubicularius) Ferdinands III. Obwohl er durch seine berufliche Tätigkeit vollauf in Anspruch genommen war, betätigte er sich doch im öffentlichen Leben und beherrschte auch eine große Zahl lebender und toter Sprachen. Er arbeitete erfolgreich auf dem Gebiete der Mathematik, Physik und Astronomie. Kurz vor seinem Tode wurde ihm sein sehnlichster Wunsch, Mitglied des Jesuitenordens zu sein, erfüllt. Doch noch ehe er in das Kollegiumsgebäude übersiedelt war, starb er in Prag am 10. April 1667. Mit seinem berühmten Zeitgenossen Balbin verband ihn herzliche Freundschaft. — Vgl. die Literatur über Marcus Marci bei Zibrt Bibl. Č. Hist. V. Nr. 15915—15962 [S. 223 ff.], ferner Rejzek, Bohuslav Balbín T. J. Prag 1908, S. 137 und S. 305 ff., Weiß, Gloria universitatis Carolo-Ferdinandee [(1672), mit Stich von De

also je ein Vertreter der juridischen und der medizinischen Fakultät. Von jesuitischer Seite wurden gleichfalls zwei Vertreter entsendet, deren einer P. Roderigus Arriaga war.¹⁹⁾ Die erste Sitzung dieser Kommission, die im Juli 1642 stattfand, begnügte sich damit, festzustellen, daß das Kanzellariat rechtmäßig dem Erzbischof zustehe, das Seminar aber der Universität nicht anzugliedern und ihm das Graduierungsrecht seiner Murnen abzusprechen sei. Diese könnten ja, um akademische Grade zu erwerben, die Universität Ingolstadt (!) aufsuchen. Dem trat allerdings Harrach aus entschiedenste entgegen.¹⁹⁾ In der zweiten Sitzung ließ er durch seine Vertreter Vorschläge zur Lösung des Konfliktes überreichen.

Harrach betont, daß es im ganzen Königreich Böhmen keine Hochschule gäbe, die im Sinne Karls IV. eine „vollständige“ genannt werden dürfe. Deshalb möge der Kaiser die beiden weltlichen Fakultäten der Carolina durch Hinzufügung der philosophischen und theologischen ergänzen, ein Weg hiezu wäre die Eingliederung des Seminars in die Carolina. Kosten würden dadurch nicht entstehen, da die Lehrkräfte ihre Arbeit unentgeltlich zu leisten bereit wären. Auch den Jesuiten würde durch diese Lösung kein Schaden zugefügt werden, da ihnen, wenn auch sie unentgeltlich unterrichten wollten, ein Drittel der Lehrkasseln vorbehalten werden könnte. Der Besuch der Akademie brauchte ebenfalls nicht zu leiden, denn es soll die Ausbildung an derselben der an der Universität vollständig gleich bewertet werden. Das Kanzellariat der neuen Vierfakultätencarolina soll dem Prager Erzbischof zustehen, der Vizekanzler aber möge vom Kaiser oder von der Universität selbst bestimmt werden.²⁰⁾

Das von den Dekanen und Professoren der Carolina erstattete Gutachten legte zu allererst dar, daß ihre Anstalt

Groos], S. 83 f. und S. 121 mit einer Abbildung. [Ueber die Gloria selbst vgl. Pfaff, Kaiser Karl IV. und Bartolus in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, LVI. 1—2].

¹⁹⁾ Prop.=Arch.: VIII. Lettere di Germania, Boemia, Ungaria etc., 1647, Nr. 94, Fol. 84.—IX., Cause dell' anno 1648—1655, Fol. 218 f. — Roderich Arriaga wurde 1593 in Logroño in Kastilien geboren und entstammte einem ritterlichen Geschlecht. 1606 trat er in den Jesuitenorden ein und betätigte sich zunächst in Spanien. 1625 kam er nach Prag und wurde 1626 zum Doktor der Theologie promoviert. Seit 1641 war er als Nachfolger Wadings Kanzler der Ferdinandeas. Er starb am 7. Juli 1667. (Vgl. Gloria, a. a. D. S. 81, 84 und 133 f. mit einer Abbildung, und Schmidl, a. a. D. III. p. 616, 730, IV/1, p. 742). Sein Porträt befindet sich noch heute in Fresko auf der Decke des großen Bibliotheksaales im Klementinum. (Vgl. Hanslik, Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek, Prag 1851, S. 57.) Ueber seine Werke vgl. Bader-Sommervogel, a. a. D.

¹⁹⁾ Krás!, a. a. D. S. 182.

²⁰⁾ Krás!, a. a. D. S. 390 ff.

allein dem Kaiser, also nicht dem Papste unterstehe. Der Kaiser möge darum über ihren zukünftigen Ausbau entscheiden. Falls er sie um zwei Fakultäten vermehren wolle, könne dies durch ihre Vereinigung mit der Ferdinande oder durch Neubesezung der Lehrkanzeln der theologischen und philosophischen Fakultät geschehen. Daß die Carolina auf diese beiden Fakultäten einen alten Anspruch habe, könne nicht bestritten werden. Es muß auffallen, daß die Professoren der Carolina von der alten Tradition ihrer Anstalt abweichend die Vereinigung mit der feindlichen Ferdinande anstrebten, dagegen das erzbischöfliche Seminar unterordnen wollten. Dieses sonderbare Verhalten erklärt Rezek mit Recht daraus, daß der damalige Lehrkörper von den Jesuiten zur Zeit der Carolo-Ferdinande eingesetzt worden war und insolgedessen dem Orden nahestand und in seinem Sinne handelte.²¹⁾ Was das Kanzellariat des Prager Erzbischofs angeht, sind die Gutachter zwar der Ansicht, daß es stillschweigend im Laufe der Jahre an den Rektor der Universität übergegangen sei, doch schlagen sie vor, das Amt dem Erzbischof trotzdem zu überlassen und zwar in dem Umfange, den die Jesuiten schon einmal als seine höchstzulässige Ausdehnung erklärt haben, nämlich beschränkt durch die Bestimmungen Bonifaz IX., Wenzels IV. und Innocenz VII. Doch außer diesen Beschränkungen, die auf königliche oder päpstliche Entschlüsse zurückgehen, soll das Kanzleramt noch in einem, bisher unangestasteten Rechte verkürzt werden, nämlich in dem der Abhaltung von Prüfungen. Wie es in ganz Deutschland üblich sei, sollen auch in Prag nur die Professoren jener Fakultät prüfen, deren Doktorgrad der Prüfling erlangen will. Somit liegt die Graduierung hauptsächlich beim Professorenkollegium.

Doch nicht in allen Forderungen stellten sich die Lehrer der Carolina auf den Standpunkt der Jesuiten. So hatten sie den Kaiser, ihnen das Recht der Rektorswahl seitens des Lehrkörpers zuzugestehen, wie es andere Universitäten besitzen. Bekanntlich hatten die Professoren dieses Recht durch die Verfügungen von 1638 eingebüßt. Bezüglich der Aufteilung der Lehrkanzeln der geistlichen Fakultäten unter die einzelnen Orden ließen die Gutachter dem Kaiser freie Hand. Sie erklärten also in diesem Punkte ihre vollständige Neutralität gegenüber der Ordens- und Weltgeistlichkeit und auch gegen die einzelnen Orden überhaupt. Daß Promotionen einer derart eingerichteten Anstalt überall anerkannt würden, sei selbstverständlich und es würde dies einen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand bedeuten, da die Gültig-

²¹⁾ Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 1128.

keit der an der Ferdinanda erteilten Grade nicht überall unangewandt sei.²²⁾

Die Vertreter der Ferdinanda überreichten am 27. August ihre Anträge, nachdem sie von den Vorschlägen des Erzbischofs Kenntnis genommen hatten. Selbstverständlich wünschten sie die Carolina durch ihre Anstalt zu ergänzen. Für das Entgegenkommen, das ihnen dadurch erwiesen würde, sind auch sie bereit, Konzessionen zu machen und wollen dem Erzbischof das Kanzleramt in den Grenzen der Bullen Bonifaz IX. und Innocenz VII., sowie des Privilegiums Wenzels IV. zuerkennen. Für die Alumnen seines Seminars sind sie bereit, dieselben Zugeständnisse zu machen, die er, die Vereinigung des Seminars mit der Carolina voraussetzend, den Jesuitenzöglingen machen wollte: Daß nämlich die Alumnen, ohne die öffentlichen Vorlesungen besucht zu haben, allein auf Grund ihrer Ausbildung im Seminar an der Universität graduiert werden können.²³⁾ Die Prüfungen selbst sollen von öffentlichen Professoren, sei es der Universität, sei es von solchen, die der Erzbischof dazu bestimmt, abgehalten werden. Allerdings sollen in Anbetracht so großen Entgegenkommens die Lehrer des Seminars in Bezug auf die Unterrichtsmethode den Jesuiten Zugeständnisse machen. Die Unterrichtsräume der einzelnen Fakultäten sollen nach der Vereinigung, wie bisher, im Karolinum und Clementinum getrennt sein, die Disputationen und Promotionen aller Fakultäten aber im großen Saale des Karolinums stattfinden.²⁴⁾

Nachdem die Vertreter Harrachs von den überreichten Entwürfen Kenntnis genommen hatten, erläuterten sie in vier weiteren Schriften die Absichten des Erzbischofs und antworteten zugleich auf die Vorschläge der Carolina und Ferdinanda.²⁵⁾

Der Oberstburggraf Martiniz arbeitete auf Grund der Neuerungen der drei Parteien nun selbst ein Gutachten aus, das er dem Kaiser übermittelte. Dieses, datiert vom 15. März 1643, befürgwortete die Vereinigung der Carolina mit der Ferdinanda und beschäftigte sich des näheren mit einzelnen Fragen der neuen Universitätsverfassung. Vor allem stellte Martiniz fest, daß der Kaiser allein die inneren Fragen zu regeln habe. Zunächst behandelt er die Frage, inwieweit die Privilegien und Bullen der Carolina Geltung haben sollen; er kommt zu dem Schlusse,

²²⁾ Krásl, a. a. O. S. 392 ff.

²³⁾ Vojtišek bringt dieses Entgegenkommen mit der Fürsorge der Jesuiten für die im Genuße der Fuchs von Warmholz'schen Stiftung stehenden Zöglinge des erzbischöflichen Seminars in Zusammenhang. (Nádání Petra Fuchsa z Warmholce, Prag 1923).

²⁴⁾ Krásl, a. a. O. S. 394 f.

²⁵⁾ Krásl, a. a. O. S. 395 ff.

daß die Vereinigung der Ferdinandeas mit der Carolina die Ausdehnung aller Rechte der Carolina auf die neue Gesamtuniversität zur Folge habe. Für die Leitung dieser Anstalt möge der Kaiser nach seinem Ermessen einen Protektor und einen Rektor²⁶⁾ oder zwei Rektoren oder einen einzigen Rektor bestimmen. Sowie alle anderen Rechte spricht Martiniz auch das der Besetzung der Lehrkanzeln dem Kaiser allein zu und stellt es nicht als ein nebensächliches Recht hin; einen Verzicht auf dasselbe, d. h. eine Uebertragung auf den Kanzler, hält er sogar für einen politischen Fehler! Die Zahl der Ausländer könnte durch Berufungen des Erzbischofs sehr vermehrt und die Universität dadurch in Abhängigkeit vom Auslande gebracht und somit dem Kaiser entfremdet werden. Die Berufung von Mitgliedern nicht-jesuitischer Orden zum Unterricht an der Universität empfahl Martiniz nicht, da er sich von dem Unterricht der Jesuiten am meisten Erfolg versprach. Die Franziskaner und Hiberner seien von der Erlangung akademischer Grade infolge ihrer Ordensregeln ausgeschlossen, wie sollten sie da geeignet sein, an einer Universität zu unterrichten! Die Geistlichen der alten Orden sollen sich ja ohnedies vom Weltgetriebe fernhalten, während in den Regeln des Jesuitenordens gerade die Lehrtätigkeit seiner Mitglieder inbegriffen ist. Als weiteren Grund für die ausschließliche Verwendung jesuitischer Lehrer führt Martiniz die Unkenntnis des Deutschen und Tschechischen seitens der Mitglieder anderer Orden und deren geringe Seßhaftigkeit an. Der Ordensgeneral könne die Lehrer immer wieder abberufen, wer würde sie dann ersetzen? Diese letzten Bemerkungen Martiniz' scheinen sehr partiell zu sein, denn gerade ein Grundsatz Loyolas war es doch, seine Armee möglichst wenig seßhaft werden zu lassen, um sie ausschließlich dem Dienste der Kirche zu erhalten. In diesem Sinne hatte ja auch Pazman seinerzeit seine Aenderung bezüglich des Vizekanzlers gemacht. Und sollten etwa die vom Jesuitengeneral aus allen Gegenden Europas nach Prag gesandten Lehrkräfte wirklich immer bei der Landessprachen mächtig gewesen sein?²⁷⁾ Hätten sich nicht allensfalls auch die Mitglieder der alten Orden die nötigen Sprachkenntnisse verschaffen können? Der Unterricht wurde ja ohnedies in lateinischer Sprache erteilt.

Bezüglich des Kanzellariats setzt sich Martiniz für die Uebertragung desselben an den Erzbischof ein; doch stehe es dem Kai-

²⁶⁾ Krásl, a. a. D. S. 398, sagt nicht deutlich, ob bei Aufrechterhaltung des Protektorats an eine Ausdehnung desselben auf die Gesamtuniversität gedacht wird. Daraus würde der Vorschlag, das Vizeprotektorat dem Rektor des Jesuitenkollegiums zu übertragen, deuten.

²⁷⁾ Ueber das Verhältnis der Jesuiten zum Tschechentum vgl. Rejzek, a. a. D. S. 393 ff.

fer frei, auch anders zu verfügen. Die Seminaristen können, falls darum angefragt werden sollte, an der Universität geprüft und graduiert werden. Dieses Zugeständnis darf aber nur für den derzeitigen Umfang des Seminars gelten, d. h. dieses darf nicht mit anderen Seminarien vereinigt werden. Promotionen dürfen ohne Vorwissen des Kaisers nicht vorgenommen werden.²⁸⁾

Harrach hatte mehrmals versichert, nur das Kanzellariat an der Carolina zu beanspruchen und sich mit der Einräumung desselben zufrieden zu geben. Um ihm zu entsprechen, hatten alle Gutachten darin übereingestimmt, dem Prager Erzbischof das Kanzellariat zu überlassen. Die kaiserliche Partei wollte nun den Streit wirklich beendet sehen und hoffte, daß, sobald Harrach sich für befriedigt erklären würde, auch in Rom alle Widerstände aufhören würden.²⁹⁾

Die Kongregation hatte gleichzeitig überlegt, ob nicht endlich der Gegensatz zwischen den Prager Hochschulen ausgeglichen werden könne. Sie ging dabei auf einen Vorschlag von Basilius ein, der angeregt hatte, daß den Jesuiten nach dem Beispiel anderer Universitäten an einer allen Orden zugänglichen Viersakultätencarolina dauernd je eine Lehrkanzel der Theologie und der Philosophie, welche der Kaiser bestimmen solle, vorbehalten bleiben möge. Selbstverständlich müsse der Erzbischof Kanzler dieser Universität sein.³⁰⁾ Daraufhin wurde in einer Partikularkongregationsitzung vom 28. April 1642 beschlossen, den Jesuiten, im Falle die Carolina ihren alten Umfang wieder erlangen würde, drei Lehrkanzeln — der Logik, Philosophie und Theologie — einzuräumen.³¹⁾ Wie wir schon sahen, hat sich die Stellung der Jesuiten bei der Kongregation sehr verschlechtert. 1632 wollte man ihnen noch die Besetzung von sechs Lehrkanzeln zugestehen, 1642 nur noch drei. Auf Grund der Beschlüsse von 1638 und 1642 sollte der Nuntius mit dem Kaiser verhandeln.³²⁾

Im Sommer 1644 finden wir Harrach in Rom. Bei dieser Gelegenheit erbat er sich von der Kongregation Weisungen, wie er sich in verschiedenen Fällen verhalten solle. So z. B., ob er das Kanzellariat, welches ihm nun ohne weiteres eingeräumt werden würde, annehmen dürfe, auch wenn damit für ihn und

²⁸⁾ Krásl, a. a. O. S. 398 ff.

²⁹⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 16. August 1642, dd. 24. Jänner 1643. — Der Nuntius an die Kongr., dd. 27. Feber 1643 (Konzept vom 21. Feber 1643).

³⁰⁾ Prop.-Arch.: Basilius an die Kongr., 22. März 1642.

³¹⁾ Prop.-Arch.: Partikularkongr. vom 28. April 1642.

³²⁾ Prop.-Arch.: II. Visite e collegii del 1643. Della Carolina Università ad 2. Mai 1643; Die Kongr. an den Nuntius, dd. 2. Mai 1643; 301. Kongr. vom 30. Juni 1643; Instruktion für den Nuntius Melfi, dd. 3. November 1643.

seine Nachfolger die Verpflichtung verbunden wäre, immer einen jesuitischen Vizekanzler einzusetzen und verschiedene Rechte, wie unter anderem die Bücherzensur, den Jesuiten zu überlassen. Daß der Kaiser Nichtjesuiten irgendwelche Lehrkanzeln einräumen oder etwa auf das Vorrecht der Jesuiten, das Rektoramt zu bekleiden, verzichten werde, glaubt Harrach kaum annehmen zu dürfen.³³⁾ Die Kongregation ging darüber in ernste Beratungen ein. Der Sekretär der Propaganda, Ingoli, wurde mit der Aufgabe betraut, auf Grund der Entschließungen der Kongregation eine Antwort an Harrach auszuarbeiten.³⁴⁾ In seinen Ausführungen vertrat er die Ansicht, daß die Kongregation es nicht wünsche, daß Harrach das Kanzellariat annehme, solange damit die Verpflichtung verbunden ist, nur jesuitische Vizekanzler zu ernennen, und solange die Kongregation nicht bezüglich der Lehrkanzelsfrage und der anderen Forderungen zufrieden gestellt sei. So wünscht die Kongregation nicht, daß das Rektorat in den Händen der Jesuiten bleibe, da sie sie nicht für fähig hält, dieses Amt, mit dem eine so wichtige weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit verbunden ist, auszuüben. Ferner sollen auch die Promotionen, die an der Ferdinanda vorgenommen werden, nicht als gleichwertig mit denen an der Carolina behandelt werden, da die Ferdinanda weder eine selbständige Universität, noch der Carolina einverleibt sei.³⁵⁾ Ein weiterer Kongregationsbeschluß trug Harrach auf, dem Kaiser und den Jesuiten mitzuteilen, daß die Kongregation nach wie vor darauf bestehe, daß die Carolina in ihrer ersten Gestalt mit dem Erzbischof als Kanzler und ohne die Verpflichtung, einen jesuitischen Vizekanzler zu ernennen, wiedererrichtet werde. Auch der Muntius wurde wieder beauftragt, in diesem Sinne mit dem Kaiser zu verhandeln.³⁶⁾ Uebermals sehen wir die grundverschiedene Haltung der Kongregation, die seit dem Oktober 1644 unter einem neuen Papst, Innozenz X. arbeitete, gegenüber jener von 1632. Damals wollte sie den Jesuiten ohne weiteres das Vizekanzellariat zugestehen, was diesen nicht genügte. In den Gutachten, welche von der kaiserlichen Kommission um 1642 ausgearbeitet

³³⁾ Prop.-Arch.: 316. Kongr. vom 21. Juni 1644; Harrach an die Kongr., dd. 5. November 1644.

³⁴⁾ Prop.-Arch.: 2. Kongr. vom 3. November 1644; 3. Kongr. vom 5. November 1644.

³⁵⁾ Prop.-Arch.: Lettere di Germania, Boemia, Ungaria, Colonia ed Amburgo 1645, Nr. 90, Fol. 126. — Die Ferdinanda hatte nämlich schon zu Beginn der vom Kaiser eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen eine Zurücknahme des Promotionsverbotes von 1642 erwirkt. (Ces. Mor. Kr., a. a. O. Sp. 1131).

³⁶⁾ Prop.-Arch.: Kongr. vom 21. November 1645; Die Kongr. an den Muntius, dd. 21. November 1645; Die Kongr. an Harrach, dd. 21. November 1645.

worden sind, ist zwar nirgends die Besehung des Vizekanzlerlariats mit einem Jesuiten erwähnt, doch wurde die Forderung nach dem Vizekanzlerlariat weiter aufrecht gehalten, wie aus den späteren Verhandlungen mit Arriaga zu entnehmen ist.

Schon längst hatte man in Rom direkte Verhandlungen mit den Jesuiten anbahnen wollen und auch öfter mit dem Jesuitengeneral verhandelt. Im September 1645 begab sich nun Arriaga, der ja auch einer der Vertreter der Jesuiten in der kaiserlichen Kommission gewesen war, anlässlich der Wahl eines Ordensgenerals nach Rom.³⁷⁾ Der Papst benützte diese Gelegenheit, um sich von ihm über eine lange Reihe von Fragen aufklären zu lassen: ob sich die Jesuiten dem Breve Urbans VIII. bezüglich der Errichtung des Seminars widersetzen, ob die Jesuiten darauf bestehen, daß die Carolina dem Ferdinandskolleg einverleibt werde, obwohl sie wissen, daß dies dem päpstlichen Willen zuwiderlaufe, ob die Strafgewalt über Leben und Tod die Jesuiten nicht an der Annahme des Rektors- und des Kanzleramtes an der Carolina hindere, ob sie noch immer auf dem Standpunkte beharren, alle Lehrkanzeln der theologischen und philosophischen Fakultät ausschließlich ihrem Orden vorzubehalten, ob sie das Ferdinandskolleg für eine Universität halten, ob sie den Inhalt des Buches von Wading für richtig halten, ob sie irgendwelche Güter der Carolina besitzen usw.³⁸⁾ Leider ist die Antwort Arriagas nicht bekannt.

Um eine eingehende Auseinandersetzung des päpstlich-erzbischöflichen und des kaiserlich-jesuitischen Standpunktes zu ermöglichen, wurde eine Sitzung anberaumt, zu der unter Vorsitz des Kardinals Capponius nur Arriaga und Ingoli beigezogen wurden. Nachdem Capponius die Ausführungen Arriagas und Ingolis angehört hatte, stellte er fest, daß es sich bei dem Streit um die Universität hauptsächlich um vier Konfliktpunkte handle. Rom wünscht, daß die Carolina ihre alte Freiheit wiedererlange, während die Jesuiten sie in jeder Beziehung ihrer eigenen Anstalt unterwerfen wollen. Rom will den Jesuiten drei Lehrkanzeln an der Carolina einräumen, während sie alle Lehrkanzeln für sich beanspruchen. Rom will den Erzbischof als unbeschränkten Kanzler der Carolina sehen, die Jesuiten fordern den Vizekanzlerposten für ein Mitglied ihres Ordens. Rom ist der Ansicht, daß die Jesuiten das Rektoramt überhaupt nicht bekleiden können, da sie die Strafgewalt über Leben und Tod nicht handhaben dürfen, während die Jesuiten dieses Amt ihrem Orden vorbehalten und damit noch die Verwaltung

³⁷⁾ Schmidl, a. a. O. pars IV. vol II. p. 134.

³⁸⁾ Prop.-Arch.: VIII. Lettere di Germania, Boemia, Ungaria etc. 1647, Nr. 94, Fol. 84.

der Güter der Carolina verbinden wollen. In einer zweiten Sitzung, die abermals unter dem Vorsitz von Capponius abgehalten wurde, wies Ingoli auf die Uebergriiffe der Jesuiten in Theorie und Praxis hin. Die Jesuiten sprächen im Interesse des Kaisers dem Papste jedes Verfügungsrecht über die Universität zu Unrecht ab. Ebenso hätten sie auch unrechtmäßig Professoren ernannt und ihnen, sowie den Graduirungskandidaten das Glaubensbekenntnis abgenommen und auch unter dem Namen „Prager Akademie“ Grade erteilt. Arriaga wandte darauf ein, daß die Jesuiten den Novembervertrag mit Harrach unter dem Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung geschlossen und die Rechte, die daraus für sie erwachsen, nur bis zu dem päpstlichen Verbot von 1627 ausgeübt hätten. Gegenwärtig erteile die Ferdinandea die Grade auf Grund der alten Besugniss des Jesuitenkollegiums, theologische und philosophische Grade erteilen zu dürfen. An den Graduirungen der juridischen und medizinischen Fakultät sei sie unbeteiligt. Ingoli erklärte daraufhin, die Jesuiten wären verpflichtet gewesen, gleich nach Erhalt des Dekretes von 1627 den Besitz der Carolina aufzugeben.³⁹⁾ Nach Abschluß der Verhandlungen, über deren Endresultat nichts bekannt ist, wurde der kaiserliche Gesandte gebeten, den Kaiser darüber zu informieren, daß die Carolina wiederhergestellt werden müsse.⁴⁰⁾ Nun gestand der Kaiser zwar das Recht des Erzbischofs auf das Kanzellariat, wie es an den Universitäten üblich ist, zu, doch dürfe nichts erneuert werden, was etwa den kaiserlichen Rechten Abbruch täte.⁴¹⁾ Harrach bat bei der Kongregation neuerlich um eine Entscheidung darüber, wie er sich bei einem Anbot des Kanzellariats verhalten solle.⁴²⁾

Im Juli 1647 wurden vom Kaiser der Prager Universität abermals Abschriften ihrer Gründungsurkunden und Privilegien abverlangt.⁴³⁾ Auch Rom wollte plötzlich neues Material über die Universitätsangelegenheit haben und beauftragte den Nuntius, Nachrichten über den Stand des Ferdinandskollegiums, während seiner Vereinigung mit der Carolina, sowie nach der Trennung der beiden Anstalten, zu sammeln.⁴⁴⁾ Harrach schritt beim Kaiser um baldige Erledigung des Universitätsstreites ein; er war in letzter Zeit in der Gunst des Kaisers gestiegen und hatte also Hoffnung, Gehör zu finden. Daß er sich darin täuschte, kann wohl auf die kriegerischen Ereignisse zurückgeführt wer-

³⁹⁾ Prop.=Arch.: 26. Kongr. vom 27. Feber 1646, Acta S. C. de P. F. anno 1646 e 1647, Fol. 39 b; 1. Sitzung, 2. Sitzung vom 7. März 1646.

⁴⁰⁾ Prop.=Arch.: Acta S. C. de P. F. anno 1646—1647, Fol. 100.

⁴¹⁾ Prop.=Arch.: II, VIII., Lettere di Germ., Boemia, 1647, Nr. 94, Fol. 83.

⁴²⁾ Prop.=Arch.: 63. Kongr. vom 3. Juli 1647.

⁴³⁾ Král, a. a. O. S. 401; Čes. Mor. Kr., a. a. O. Sp. 1270.

⁴⁴⁾ Prop.=Arch.: 53. Kongr. vom 12. März 1647.

den.⁴⁵⁾ Königsmarck und seine Schweden hatten am 26. Juli 1648 die Kleinseite überrumpelt und bedrohten die Alt- und Neustadt. An ihrer Verteidigung hatten Lehrer und Hörer der Carolina, der Ferdinanda und des Ernestinum's rühmlichen Anteil, der ihnen den Dank des Kaisers sicherte. Das bezeugen denn auch die kaiserlichen Dekrete vom 14. November 1648, die die Carolina und die Ferdinanda erhielten. In Anbetracht ihrer Verdienste um das Vaterland überreichten daher beide Anstalten dem Oberstburggrafen ihre Forderungen. In der Schrift, welche die Ferdinanda vorlegte, bat Pater Georg Plachý um ihre Wiedervereinigung mit der Carolina. Die Carolina scheint danach kein Verlangen gehabt zu haben. Ein Bescheid erfolgte am 24. Dezember⁴⁶⁾ für die Ferdinanda, am 9. Jänner 1649⁴⁷⁾ für die Carolina. Bezüglich der Union wies der Kaiser in dem Rektrepte an die Ferdinanda auf den bei der Kurie noch immer anhängigen Prozeß hin, vor dessen Erledigung er nichts entscheiden könne. Die gleiche Antwort erhielt die Carolina auf ihre Bitte, ihr das Recht der freien Rektorswahl wieder einzuräumen.⁴⁸⁾

Wir haben eben gehört, daß zwar die Ferdinanda das Verlangen nach einer neuen Union hatte, nicht aber auch die Carolina. Diese vertrat also nicht mehr die jesuitischen Interessen. 1651 ging sie, um selbständig zu bleiben, noch weiter vor und Professor Mareus Marei reichte einen Statutenentwurf seiner Anstalt zur Bestätigung ein.⁴⁹⁾ Hier wird auf die Erlangung der freien Rektorswahl kein Gewicht gelegt, sondern es werden die Vorteile des Protektorates gerühmt, da der Protektor als kaiserlicher Beamter ein größeres Ansehen genieße als ein gewählter Rektor. Dem Protektor solle auch die Befugnis zukommen, Recht zu sprechen. Da Innocenz VII. das Vizekanzleramt mit dem Rektorat verbunden habe, stehe es auch dem Leiter der Carolina, eben dem Protektor, zu; dieser solle es aber insolge Uebertragung durch den Kaiser und nicht auf Grund jener Bulle ausüben. Bei allen Feierlichkeiten solle ihm der erste Platz eingeräumt werden. Die Dekane

⁴⁵⁾ Ces. Mor. Kr., n. a. D. Sp. 1270.

⁴⁶⁾ Dieses Datum nach Schnabel, Ferdinand der Dritte, der Wiederhersteller der Prager Universität, Prag 1835, S. 11. Es entspricht auch dem Datum, welches in der Erledigung der Carolina vom 9. Jänner 1649 angeführt wird. In der Literatur wird der 4. Dezember angegeben.

⁴⁷⁾ Univ.-Arch.: Die Kanzlei an die Carolina, dd. 9. Jänner 1649. (Orig.)

⁴⁸⁾ Krásl, n. a. D. S. 403 f.

⁴⁹⁾ Abgedruckt: im Urkundenbuch zur Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, 1827, S. 30 ff. und bei Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät, Prag 1827, S. 149 ff.

beider Fakultäten sollen in geheimer Wahl gewählt werden und das passive Wahlrecht soll allen Fakultätsmitgliedern zukommen. Falls Studenten der Ferdinandea in die Carolina übertreten würden, so solle für sie die Bestimmung gelten, daß sie nicht durch die Dekane, sondern durch den Senior, den der Protektor dafür bestimmt, immatrikuliert werden. Im übrigen beschäftigt sich der Entwurf mit Etiquettefragen, Anordnungen über die Zulassung der Ärzte zur Praxis und die Regelung der Einkünfte der Professoren.

Dieser Vorstoß zur Erhaltung der Selbständigkeit blieb aber ohne Erfolg, da der Kaiser bereits entschlossen war, eine abermalige Union durchzuführen, und nur noch eine Entscheidung Roms abwartete. Er erledigte den Statutenentwurf bloß mit der Versicherung, die Carolina immer in ihren Rechten schätzen zu wollen.⁵⁰⁾

Zwischen der Universität und der erzbischöflichen Partei waren wieder Verhandlungen im Gange, den Universitätsstreit beizulegen. Diesmal führte sie der Abt von Emaus, Caramuel von Lobkowitz, den Harrach 1650 zu seinem Generalvikar gemacht hatte.⁵¹⁾ Nachdem dieser die Ansichten beider Teile vernommen hatte, stellte er fest, daß es keine allzugroßen Gegensätze zu überbrücken gelte. Auf Grund einer Darlegung Harrachs über den Inhalt seiner Forderungen⁵²⁾ ließ Caramuel Urriaga wissen, wie die jesuitischen Vorschläge beschaffen sein müßten, um für Harrach annehmbar zu sein. Vor allem solle das erzbischöfliche Seminar, ohne für Externisten zugänglich sein zu müssen, der Universität einverleibt werden und alle Privilegien derselben genießen. Kanzler der neuen vereinigten Universität solle der Erzbischof sein. Falls er aber bei Promotionen nicht selbst erscheinen wolle, solle ihm das Recht zustehen, durch den Rektor der Universität, einen angesehenen Pater oder einen ausgezeichneten Prälaten in seinem Namen die Lizenz erteilen zu lassen.⁵³⁾

Von einer gut unterrichteten Vertrauensperson der Jesuiten wurde Caramuel vorgeschlagen, die Carolina durch die Ferdinandea zu ergänzen. Bezüglich der Lehrkanzeln wird gewünscht, daß das erzbischöfliche Seminar der Universität angegliedert werde; auf diese Weise wollten die Jesuiten zwar im Besitze der Universitätslehrkanzeln bleiben und doch dem Vorwurfe entgehen, alle anderen Orden vom höheren Lehramte auszuschließen.

⁵⁰⁾ Krásł, a. a. D. S. 404; Univ.-Arch.: Die Kanzlei an die Carolina, dd. 26. März 1651 (Orig.).

⁵¹⁾ Krásł, a. a. D. S. 452. — Ueber Caramuel von Lobkowitz vgl. Ottáv Slovnik naučný.

⁵²⁾ Prop.-Arch.: V. Boemia, Nr. 217, Fol. 161.

⁵³⁾ Prop.-Arch.: Caramuel an Urriaga, dd. 24. November 1651.

ßen. Das Studium an der Ferdinandeä solle aber höher gestellt werden, als das am Seminar. Die Vorlesungen des Seminars sollen nur den Jöglingen der Seminarhäuser zugänglich sein, in Streitfällen über die Dauer des Studienganges der Theologie und Philosophie habe die Universität zu entscheiden. Die Jesuiten wollen keinen Anspruch auf Lehrkanzeln im Seminar erheben und der Erzbischof soll in Uebereinstimmung mit den Ordensprälaten für die Lehrkräfte und deren Bezahlung sorgen. Absolventen des Seminars sollen nach Ablegung der gleichen Prüfungen, wie an der Universität, zu Doktoren promoviert werden. Die Erzbischöfe von Prag sollen gemäß der Bulle Clemens VI. Kanzler der Universität sein und alle Befugnisse, die daraus erwachsen, ausüben. Wenn der Erzbischof die Promotionen nicht selbst vornehmen wolle oder könne, solle er in jedem solchen Falle seine Vertretung dem Rektor oder einem Prälaten, dem Dekan oder den Professoren der Universität, doch keinem Seminarlehrer übertragen. Das Rektorat an der Universität solle entweder unter den Fakultäten abwechseln, wie es an anderen Universitäten üblich sei und auch seinerzeit an der Carolina gebräuchlich gewesen war, oder es solle der Kaiser den jeweiligen Rektor bestimmen. Die Verwaltung der Güter stehe der Universität zu, in Streitfällen habe der Kaiser zu entscheiden. Die Verwaltung des Seminars solle wie bisher von der Universität getrennt bleiben.⁶⁴⁾ Wir sehen, daß die Jesuiten schon viel nachgiebiger sind. Denn nun ist von ihrem Vizekanzleramt, von einem ausschließlichen Anspruch auf das Rektorat nicht mehr die Rede und selbst in der Lehrkanzelsfrage zeigen sie Entgegenkommen.

Auf Grund dieser Vorschläge, die Harrach als annehmbar betrachtete, wurde Anfang 1652 in Rom zwischen Arriaga und dem Bevollmächtigten Harrachs, dem Propst Barzotti, verhandelt. Nun war die Frage, welche Stellung die Kongregation zu diesen Vorschlägen einnehmen werde. In einer neuen Information über den Stand der Carolina verteidigt Arriaga den kaiserlichen Standpunkt gegen den päpstlichen und betont, daß dem Kaiser als König von Böhmen wohl das Recht zustehe, über die Güter der Carolina zu verfügen, da sie von seinen Vorgängern als königliche Güter bezeichnet worden seien. Ferner weist er auch darauf hin, daß an den meisten Universitäten in Frankreich (Gallien) nur Lehrer eines Ordens unterrichten. Im übrigen bedient er sich derselben Beweisgründe, wie sie sich in allen Denkschriften von jesuitischer Seite wiederholen. Schließlich bittet er

⁶⁴⁾ Prop.-Arch.: IX., Cause dell' anno 1648—1655, Nr. 322 (Idea come se potriano aggiustare comportevolmente le differenze dell' università Carolina di Praga).

im Namen des Kaisers die Kongregation, das Dekret von 1627 aufzuheben, ehe der Kaiser von seiner eigenen Machtvollkommenheit Gebrauch mache.⁵⁵⁾

Der Kaiser wandte sich am 18. April 1652 an den Kardinal Hieronymus von Colonna, den Protektor der deutschen Nation am päpstlichen Hofe, mit der Bitte, sich beim Papste und bei der Kongregation für eine rasche Erledigung der Universitätsangelegenheit einzusetzen. Wenn bis Ende des Jahres keine Erledigung erfolge, werde der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit dem für den Staat so schädlichen Zustand des Prager Studiums ein Ende machen.⁵⁶⁾ Colonna trug der Kongregation den Wunsch des Kaisers vor und sie ging in die Beratung desselben ein, doch verschob sie eine Entscheidung, bis von kaiserlicher Seite eine Information darüber eingelaufen sein werde, auf welche Weise der Streit beigelegt werden könne.⁵⁷⁾

Das Ende 1652 war gekommen. Rom hatte keine Entscheidung gefällt; die Antwort Colonnas war so nichts sagend, daß sie vom Kaiser als bloßes „Rezept“ bezeichnet worden ist. Da auch der neuangekommene Runtins keine Nachricht in dieser Sache überbrachte, entschloß sich der Kaiser, selbständig vorzugehen. Die Antwort Colonnas wurde am 31. März 1653 der böhmischen Statthalterei mit der Aufforderung übersendet, ihre Meinung darüber abzugeben, ob in der Sache nochmals an Rom herangetreten werden solle oder nicht. In letzterem Falle möge sie auf Grund der bisherigen Akten dem Kaiser ein Gutachten über die weiteren Schritte vorlegen.⁵⁸⁾ Die Statthalterei aber riet davon ab, nochmals beim Papste vorsprechen zu lassen, da dies dem zweifellosen Rechte des Königs nur Eintrag tun könne. Die Angelegenheit des Kanzellariats, die vor das päpstliche Forum gehöre, wäre von der der Universitätsvereinigung getrennt zu behandeln. Das königliche Recht erfahre aber in Rom

⁵⁵⁾ Prop.-Arch.: IX. Cause dell' anno 1648—1655, Fol. 218 ff. (Per informatione circa l'università Carolina). Konzept eines Briefes von Harrach an Barzotti, dd. 20. März 1652. Erz.-Arch.: Universitas Caroloferdinandea fasc. II. (Carolina, Nr. 1652 in Marzo . . .)

⁵⁶⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an Colonna, dd. 18. April 1652 (Abschrift). — Rezek-Svátek, Česko Moravská Kronika, VI., Prag 1895, Sp. 189. (Die hier veröffentlichten Ausführungen Rezeks finden sich gleichlautend in seinem Werke: Dějiny Čech a Moravy, nové doby, Prag 1892), Tomek, a. a. D. S. 273.

⁵⁷⁾ Prop.-Arch.: Kongr. vom 30. Juli 1652.

⁵⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 31. März 1653 (Orig.); Tomek, a. a. D. S. 273 sagt, daß sich der Kaiser „nach eingezogenem Gutachten der böhmischen Statthalterei (1653, 31. März) die endliche feste Einrichtung der Universität aus eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen“ entschloß. Tatsächlich hat er aber an diesem Tage erst angefragt, welcher Weg eingeschlagen werden soll.

immer eine größtmögliche Schwächung und selbst Colonna wird der Vorwurf gemacht, die Sache des Kaisers nicht mit der nötigen Energie vertreten zu haben. Er hätte den ganzen Streitfall über den vor einigen Jahren so viele, von Freisleben verfaßte, Schriften nach Rom gegangen seien, vor ein eigenes Gericht (in proprio foro) bringen können und ihn nicht bloß auf dem Wege der Empfehlung (per modum recommendationis) betreiben sollen.⁵⁹⁾ Die Statthalterei mußte sich zunächst mit der Befähigung ihres prinzipiellen Standpunktes begnügen; denn Erhebungen in der Registratur hatten ergeben, daß die erforderlichen Vorakten nicht in Prag waren, sondern, wie der Oberstburggraf angab, 1643 mit seinem Gutachten nach Wien an die böhmische Hofkanzlei abgeschickt worden war. Darum hatte man im April um Einsendung der Akten gebeten, Ende Juni liefen sie in Abschriften in Prag ein. Ihr Inhalt sollte den obersten Landesoffizieren durch Verlesung bekannt gemacht, jenen aber, die bei der Verlesung fehlen sollten, schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.⁶⁰⁾ Diefem Befehle wurde entsprochen.⁶¹⁾

Der Kaiser hatte die Gutachten der einzelnen Statthalter verschlossen zu seinen eigenen Händen verlangt, er wollte diesmal nicht das Ergebnis von Beratungen, sondern jedes einzelnen persönliche Meinung kennen lernen. Es bedurfte aber wiederholter Urzengen, ehe die gewünschten Gutachten einliefen.⁶²⁾ Damit war dem Kaiser die nötige Grundlage geschaffen, um die neuerliche Vereinigung der Carolina mit der Ferdinanda durchzuführen. Leider liegen uns die Gutachten nicht vor.

⁵⁹⁾ Arch. d. M. d. J.: Gutachten, dd. 23. April 1653 (Konzept).

⁶⁰⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Kanzlei an die Statthalterei, dd. 22. Juni 1653 (Orig.).

⁶¹⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 2. Juli 1653 (Konzept); Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 7. Juli 1653 (Orig.). (Von der Sitzung abwesend: Landesunterkämmerer Wiegitz, Oberstlandhofmeister Lobkowitz und Oberstlandmarschall Trautmannsdorf.) Konzepte der Mitteilung an Lobkowitz und Trautmannsdorf, dd. 16. Juli 1653.

⁶²⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 25. Juli 1653 (Orig.) und 17. September 1653 (Orig.). Der zweiten Mahnung liegt eine Liste der säumigen Gutachter bei. Es sind dies: Oberstburggraf Martiniz, Oberstlandhofmeister Lobkowitz, Oberstlandkämmerer Waldstein, Oberstlandmarschall Trautmannsdorf, Oberstlandrichter Martiniz, Appellationspräsident Ziebstensky von Kolowrat, Kammerpräsident Grass von Gräffenberg, Oberstlehenrichter Slawata, Oberstlandschreiber Gerstorf und Wierschid. Es wird auch festgestellt, ob das Gutachten in „beiden“, „keinem“ oder „ersterem“ Punkte aussteht. Aus diesen Angaben glaube ich auf ein uns nicht vorliegendes Restrikt schließen zu dürfen, in welchem den Statthaltern zwei bestimmte Punkte zur Begutachtung vorgelegt wurden. Daß das mir vorliegende

IV. Endgültige Vereinigung der Carolina mit der Ferdinanda.

Im November 1653 unterhandelte Ferdinand in Regensburg mit dem Bevollmächtigten der Ferdinanda, dem Jesuiten Karl Grobendonq¹⁾ bezüglich der näheren Bestimmungen für die bevorstehende Vereinigung der Prager Hochschulen. Diese Beratungen wurden im Einverständniß mit der Carolina gepflogen, Harrach jedoch wußte nichts von ihnen.²⁾ Ihr Ergebnis war die Festsetzung von sieben Punkten, die vorläufig vor der Öffentlichkeit geheim gehalten werden sollten, da erst Harrachs Stellungnahme abgewartet werden mußte. Am 17. November erhielt Grobendonq ein Reskript über die Verfügung des Kaisers und auch die Statthaltereirei wurde von derselben verständigt und beauftragt, Harrach davon Mitteilung zu machen.³⁾

Die in Regensburg vereinbarten Punkte bilden den Inhalt des später herausgegebenen Unionsdekrets.⁴⁾ Wir werden von diesem Dekret in der Folge noch zu handeln haben, müssen aber schon hier seinen Inhalt mitteilen. Prag erhält durch die Vereinigung der Carolina mit der Ferdinanda wiederum eine vollkommene, vier Fakultäten umfassende Hochschule, der der Name Caroli-Ferdinanda, also derselbe, den sie schon nach der ersten Vereinigung führen sollte, gegeben wird. Die Universität soll ihre Bullen und Privilegien unabänderlich behalten. Das Kanzellariat wird im Sinne der Bullen Clemens VI. und Bonifaz IX. dem Prager Erzbischof einge-

Material nicht vollständig ist, geht auch daraus hervor, daß darin die Union nicht einmal erwähnt wird, obwohl sie ja schon am 17. November ohne nochmalige Anfrage an die Statthaltereirei in die Wege geleitet wurde. Ferner datiert Schnabel, Ferdinand III., S. 12 eine Urkunde mit dem 31. Juli, die mir nicht vorliegt. — Die Statthaltereirei an Waldstein, dd. 21. September 1653; Die Statthaltereirei an Trautmannsdorf, dd. 21. September 1653; Die Statthaltereirei an Lobkowitz, dd. 21. September 1653. Auch an den Prager Schloßburggrafen Korzenzky von Terešowa erging ein Mahnbrief, obwohl er unter der Liste der Säumigen nicht vorkommt (Konzepte). Waldstein an die Statthaltereirei, dd. 30. September 1653 (Orig.)

¹⁾ Karl v. Grobendonq, ein Belgier aus Mecheln, kam 1625 nach Prag und wurde 1629 Magister der Philosophie. Er unterrichtete die theologischen Fächer in Olmütz und Prag, wo er 1672 starb. (Vgl. Schmidl, a. a. D. III. p. 616, 959 und Gloria, a. a. D. p. 79; Bacher-Sommervogel, a. a. D.)

²⁾ Krásl, a. a. D. S. 405.

³⁾ Arch. d. M. d. K.: Der Kaiser an die Statthaltereirei, dd. 17. November 1653 (Orig.); Die Kanzlei an Grobendonq, dd. 17. November 1653 (Abschrift).

⁴⁾ Univ.-Arch. Urk. 91 neu, 97 alt: Der Kaiser an die Carolina, dd. 23. Febr. 1654 (Orig.). Abgedruckt: Schnabel, Ferdinand III., S. 19 und Gesch. der jur. Fak., S. 136. Eine lateinische (nicht genaue) Uebersetzung in Gloria, a. a. D. S. 34 f.

räumt. Das Rektorat, mit dem das Vizekanzeliariat verbunden ist, soll alljährlich durch Wahlen abwechselnd aus den einzelnen Fakultäten, mit der theologischen Fakultät beginnend, besetzt werden. In den geistlichen Fakultäten ist das passive Wahlrecht des Rektors auf drei Personen beschränkt, nämlich auf den Rektor des Ferdinandeischen Kollegiums, den Propst der Domus Professae auf der Kleinseite und den Rektor des Kollegiums ad Templum Corporis Christi in der Neustadt. Diese Anstalten gehören dem Jesuitenorden. Der gewählte Rektor soll in seinem Amte vom Kaiser bestätigt werden. Durch die Wiedereinrichtung des Rektorats fällt das Protektorat an der Carolina weg. An den weltlichen Fakultäten behält sich der Kaiser die Uebertragung der Lehrkanzeln vollständig vor, an den geistlichen, deren Bestätigung nach erfolgter Präsentation.⁵⁾ Die Güter der Carolina sollen von einem von der königlichen böhmischen Kammer bestellten Amtmanne verwaltet werden; der Rektor und die Fakultätssenioren sollen seine Tätigkeit überwachen, seine Rechnungen prüfen und sie der böhmischen Kammer vorlegen. Aus den Einkünften der carolinischen Güter sollen die Professoren der weltlichen Fakultäten ihre Besoldung erhalten. Schließlich wird noch bestimmt, daß der Ort der Vorlesungen der gleiche bleiben soll, wie bisher, die feierlichen Akte aller Fakultäten aber im Karolinum abgehalten werden sollen.

Der Zustand, der durch das Unionsdekret herbeigeführt werden sollte, entsprach beiläufig dem Gutachten Martiniq' von 1643, sowie jenen Vorschlägen der Jesuiten, die Harrach für annehmbar erachtet hatte. Die Frage des Kanzeliariats, Rektorats und Vizekanzeliariats war zur Zufriedenheit gelöst. Anders verhält es sich allerdings mit der Besetzung von Lehrkanzeln an den geistlichen Fakultäten. Spricht sich schon das Unionsdekret darüber nicht deutlich aus, so daß die Vermutung nahe liegt, die Lehrkanzeln würden auch in der Zukunft nur mit Jesuiten besetzt werden, so bestätigt dies ein Grobendong am gleichen Tage ausgestelltes, d a n e r n d geheim zu haltendes Dekret. Dieses behält alle philosophischen und theologischen Lehrkanzeln den Mitgliedern des Jesuitenordens vor und enthält auch die Versicherung, daß sich die im Unionsdekret geforderte Präsentation und Confirmation der Lehrkräfte auf eine bloß formelle Anerkennung eines alljährlich eingereichten Verzeichnisses der Vortragenden beschränken werde.⁶⁾ Dem erzbischöflichen Seminar scheint schließlich nach

⁵⁾ Gloria, a. a. D. S. 34, läßt die Bestimmung vollständig aus. Daraus ist ersichtlich, daß sich die Praxis nicht nach ihr richtete, sodasß sie der Erinnerung entschwand.

⁶⁾ Krásł, a. a. D. S. 405; Tomek, a. a. D. S. 274 f.; Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 190.

lungen Bemühungen Harrach's jene Stellung eingeräumt worden zu sein, die ihm in den letzten Vorschlägen der Jesuiten zugebach't war: Der Unterricht wurde von Nichtjesuiten erteilt und die Promotionen wurden an der Universität vorgenommen.⁷⁾

Die Statthalterei wandte sich, dem kaiserlichen Auftrage gemäß, an Harrach, doch konnte dies erst Mitte Dezember geschehen, da er von Prag abwesend gewesen war.⁸⁾ Harrach erklärte sich bereit, das Kanzellariat in dem angegebenen Umfange zu übernehmen und in Rom für die Anerkennung der Verfügung des Kaisers zu wirken.⁹⁾ Dieser war jedoch von der Antwort des Erzbischofs nicht sehr befriedigt, da er nicht wußte, ob nicht Harrach die Annahme des Kanzleramtes von der Zustimmung Roms abhängig machen wolle. Um jedem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, beauftragte er am 4. Jänner 1654 die Statthalterei, nochmals eine Abordnung zu Harrach zu schicken, um ihm anzuzeigen, daß ihm der Kaiser ohne Rücksicht auf den applausus der Kurie das Kanzellariat antragen lasse.¹⁰⁾ Harrach hatte ja schon lang vermutet, daß ihm ein derartiger Antrag gestellt werden würde, und deshalb Verhaltensmaßregeln von der Kongregation erbeten. Eine Antwort auf die letzte Anfrage von 1647 scheint nicht erfolgt zu sein, sodaß Harrach vielleicht annehmen konnte, im Einverständnisse mit der Kongregation vorzugehen, als er das Kanzellariat in der angebotenen Form annahm.¹¹⁾

Da der Kaiser nun die Zustimmung Harrach's erreicht hatte, wollte er das Unionswerk unverzüglich durchgeführt sehen. Ueber die Art der dabei abzuhaltenden Feierlichkeiten sollte sich die Statthalterei mit Harrach als dem Kanzler, Christoph Ferdinand Popel von Lobkowitz als dem Protektor der Carolina¹²⁾

⁷⁾ Král, a. a. D. S. 409; Čes. Mor. Kr., a. a. D. Sp. 191. (Danach würde erst Ende 1655 die Gleichberechtigung des Seminars mit der Jesuitenakademie erreicht worden sein.)

⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 3. Dezember 1653 (Konzept).

⁹⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 17. Dezember 1653 (Konzept).

¹⁰⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 4. Jänner 1654 (Orig.).

¹¹⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 14. Jänner 1654 (Konzept).

¹²⁾ Auf den ersten Protektor Talmberg folgte 1644 Bernhard Ignaz Martiniz. [Unio.-Arch.: Der Kaiser an Martiniz, dd. 10. Feber 1644 (Orig.).] Wann diesem Lobkowitz folgte, ist mir nicht bekannt. Krammer, *Sacri pulveres mensis Decembris* (Vorwort 1767), S. 41, nennt 1650 noch Martiniz als Protektor. Vielleicht fand der Wechsel 1651 statt als Martiniz Oberstburggraf wurde. Auch Balbin, *Bohemia docta* ed. Ungar, Prag 1776 ff., I. p. 68 führt nicht an, wann Lobkowitz das Protektorat übernahm.

und den obersten Patres der Ferdinandeas ins Einvernehmen setzen. Die Beschlüsse sollten dem Kaiser bekannt gegeben werden.¹³⁾ Ihm war es hauptsächlich darum zu tun, die Union nach außen zu betonen und sie weiteren Kreisen durch eine pompöse Feier zur Kenntnis zu bringen. Die inneren Fragen konnten durch die Bestimmungen des Unionsdekrets, die höchstens den Rahmen einer Verfassung, aber keineswegs diese selbst, darstellen, nicht als gelöst angesehen werden. Die Statthalterei hatte auch mehrere Bedenken und sie bat daher den Kaiser, ihr auf vier Anfragen Bescheid zu geben. Fürs erste erschien es der Statthalterei unzureichend, den Unionsakt bloß auf Grund des Dekrets für Grobendong vorzunehmen. Der Kaiser möge vielmehr noch je eine Zuschrift an den Erzbischof, an den Protektor, sowie an den Lehrkörper der Carolina selbst richten, durch welche sie von der Union und deren Folgen benachrichtigt werden. Desgleichen soll an die Königlich Böhmisches Kammer eine Verständigung über die Neuordnung der Verwaltung der carolinischen Güter gelangen. Zweitens ist sich die Statthalterei bezüglich der Auslegung der Beschränkung der passiven Wahlbarkeit an der theologischen Fakultät nicht im Klaren. Sie weiß nicht, ob nur die drei genannten Persönlichkeiten überhaupt wählbar sind oder ob bloß unter den jesuitischen Fakultätsmitgliedern keinem anderen das Rektorat übertragen werden darf, wohl aber Graduierten und Ungraduierten, welche dem Jesuitenorden nicht angehören. Drittens wünscht die Statthalterei über die Einführung der neuen Ordnung und über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Rektors und über dessen Stellung einige Aufklärungen. Soll vor der Wahl eines Rektors der neuen Universität der Protektor der Carolina oder der Rektor der Ferdinandeas die Anstalt provisorisch leiten? Sollen nur Graduierte oder auch Ungraduierte aller Fakultäten zum Rektor gewählt werden können? Welche Rangordnung ist bei Feierlichkeiten der neuen Universität zu beobachten? Endlich wird auch die finanzielle Frage der Unionsfeier angeschnitten und gefragt, ob die Kosten von der Böhmisches Kammer oder aus den Geldern der Statthalterei bestritten werden sollen. Den Wunsch des Kaisers nach baldiger Vornahme der Feier erwägend, wies die Statthalterei darauf hin, daß diese vor Ende der Fastenzeit kaum angebracht wäre.¹⁴⁾

Zimmerhin beschäftigte man sich aber schon mit den Vorbereitungen der Unionsfeier. Harrach arbeitete ein Gutachten aus

¹³⁾ Arch. d. M. d. F.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 25. Jänner 1654 (Orig.).

¹⁴⁾ Arch. d. M. d. F.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 11. Feber 1654 (Konzept).

und bedauerte, daß infolge der übergroßen Eile, mit der die Feier vorgenommen werden solle, die Wahl eines Rektors unerbleiben müsse. Auch er vermüßte nähere Angaben über die Einzelheiten bei den künftigen Rektorswahlen. Harrach schlägt vor, daß sich am Tage der Feier die Mitglieder beider Anstalten in corpore um 9 Uhr in der Teinkirche einfinden mögen. Zu derselben Zeit sollen auch die Statthalter und der Erzbischof dahin kommen und es soll in aller Gegenwart von einem Prälaten der Domkirche die Messe de spiritu sancto feierlich gesungen werden. Hierauf mögen die Statthalter durch einen Sekretär die kaiserliche Entschließung bezüglich der Universität und der Uebertragung des Kanzleramtes an den Prager Erzbischof vorgelesen lassen. Hernach könnte das eine oder andere Universitätsmitglied über die erfolgte Union eine Glückwünschrede (Congratulationsoration) halten und die ganze Feier mit der Absingung eines Te deum ihr Ende finden.¹⁵⁾

Der Statthalterei gelang es durch ihre Anfragen, das Unionswerk doch auf etwas festere Grundlagen aufzubauen. Am 23. Feber 1654 stellte der Kaiser gleichzeitig mit der Beantwortung der Anfragen der Statthalterei die entsprechenden Dekrete aus,¹⁶⁾ unter denen sich das Unionsdekret,¹⁷⁾ d. h. das Dekret für die Professoren der Carolina befindet. In Beantwortung der Anfrage, wer für die Kosten der Feier aufkommen solle, wird die Statthalterei beauftragt, die Auslagen selbst zu decken. Auch der Kaiser hatte allem Anscheine nach das Gefühl, daß die Besetzung des Rektorates gleich zu Beginn der neuen Epoche für die Universität sicher ersprießlich wäre. Da aber eine richtig eingeleitete Rektorswahl die Unionsfeier hinausgeschoben hätte, bestimmte er für dieses Jahr den derzeitigen Rektor der Ferdinandeas Johann Molitor zum Rektor und wünschte, daß die Universität für das einemale, ohne damit den künftigen Wahlen irgendwie zu präjudizieren, und unbeschadet der Universitätsstatuten auf ihre freie Wahl verzichte und Molitor zum Rektor wähle oder annehme. Auf die Anfragen bezüglich der passiven Wahlfähigkeit wird nicht geantwortet und auch keine Antwort angekündigt.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Arch. d. M. d. J.: Harrach an den Kaiser, undatiert (Orig.). Das Gutachten dürfte einige Tage vor der Unionsfeier ausgearbeitet worden sein, da diese darin für den nächsten Mittwoch in Aussicht genommen wird. Der 4. März, der Tag der Feier, war ein Mittwoch.

¹⁶⁾ dd. 23. Feber 1654: Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei (Orig.). Der Kaiser an die Böhm. Kammer (Abschrift); der Kaiser an Lobkowitz (Abschrift); der Kaiser an Harrach (Abschrift). Univ.-Arch.: Der Kaiser an die Carolina (Orig.).

¹⁷⁾ Vgl. oben, S. 62.

¹⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 23. Feber 1654 (Orig.).

Nachdem die Dekrete und ihr Begleitschreiben am 2. März in Prag eingelaufen waren, stand der Durchführung der Unionsfeier nichts mehr im Wege. Zwar waren wichtige Fragen über den ganzen inneren Aufbau der Universität unerörtert geblieben, doch wurde deren Erledigung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Dem Kaiser war es, im Sinne seiner Zeit, hauptsächlich um das Neuere, um die Zeremonie zu tun und die Statthalterei war bestrebt, ihn zufrieden zu stellen.

Am 4. März, dem Tage, an welchem das Andenken an die Translation des heiligen Wenzel gefeiert wird, ging die Unionsfeier in der Weise, wie es Harrach vorgeschlagen hatte, vor sich. Bereits um acht Uhr früh gaben zwölf Trompeter und ein Heerpauker das Zeichen des Beginns der Feierlichkeit und hierauf läuteten eine Stunde lang alle Glocken Prags. Während dieser Zeit begaben sich die Mitglieder der theologischen und philosophischen Fakultät aus dem Seminar St. Wenzel,¹⁹⁾ die Dekane und Professoren der Carolina aus dem Karolinum festlich ange- tan mit dem Protektor an der Spitze, von einer großen Zahl Studenten gefolgt, in die Teinkirche, wo sie von den Magistraten der drei Prager Städte empfangen wurden. Hernach kamen die Statthalter, von vielen Beamten begleitet, und zuletzt erschien der Universitätskanzler Erzbischof Kardinal Harrach. Diesem gingen die Fakultäten mit ihren Szeptern bis zur Kirchentür entgegen. Um die Kirche für die Funktionäre und Universitätsmitglieder freizuhalten, wurde eine Wache von 120 Mann bestellt, die den Zulauf des Volkes zu wehren hatte. Trotz des ungeheuren Andrangs verlief alles in Ruhe.

In der Kirche waren für den Kardinal und die Statthalter Sitze im Chor vorbereitet, die Mitglieder der Universitäten sollten im Kirchenschiff Platz nehmen. An der Spitze der weltlichen Fakultäten saß deren Protektor Bobkowitz, an der Spitze der geistlichen Rektor Molitor. Nachdem alle ihre Plätze eingenommen hatten, celebrierte der Domprobst Johann Rasch von Alschensfeld die Messe. Hierauf wurde durch den Sekretär der Statthalterei Johann Benedikt Smolik²⁰⁾ die Resolution des Kaisers über Auftrag des Oberstburggrafen in deutscher und tschechischer Sprache verlesen.²¹⁾ Dann bestiegen Pater Groben- donq und Marcus Marci die am Ende des Chors einander gegenüberliegenden Katheder. Dieser dankte als Dekan der medi-

¹⁹⁾ Es handelt sich wohl nur um die Professoren, denn die Akademiker wurden für 8 Uhr morgens in die Teinkirche eingeladen. (Univ.-Arch., dd. 3. März 1654.)

²⁰⁾ Ein bekannter Schriftsteller, vgl. Balbin. a. a. D. II., S. 199.

²¹⁾ Krászl. a. a. D. S. 407, gibt im Anschlusse an Beckovský an, daß die Resolution auch lateinisch verlesen wurde. Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein.

zinischen Fakultät dem Protektor im Namen der Carolina für seine Tätigkeit. Der Kaiser hatte Bobkowitz schon im Dekret vom 23. Feber seinen Dank ausgesprochen. Bobkowitz verließ nun seinen Sitz an der Spitze der Carolina und begab sich zu den übrigen Statthaltern, während sich Molitor auf dessen Stuhl, der mittlerweile, um die Ausdehnung seines Wirkungskreises über die ganze Universität zu symbolisieren, in die Mitte der beiden Abteilungen gerückt worden war, niederließ. Nun richtete Grobendonq eine Congratulationsoration an den Erzbischof, den Rektor und alle Mitglieder der Universität, wobei er auf die Tugenden der Carolina, die Streitigkeiten der beiden Universitäten und die Verdienste der Jesuiten zu sprechen kam und schließlich das Andenken Ferdinands I., des Gründers der Jesuitenakademie, und Ferdinands II., des Urhebers des Unionsgedankens feierte. Zum Abschlusse wurde das *Te deum laudamus* gesungen. Nach Beendigung der Feier wurden der Universitätskanzler und die Statthalter von allen Akademikern und Magistraten bis an ihre Wagen begleitet. — Das Unionswerk war in Gegenwart einer großen Menge von Personen höheren und niederen Standes, von Einheimischen und Fremden öffentlich kundgemacht worden. Der Erzbischof-Kanzler, die meisten Statthalter, sowie die Dekane und Professoren nahmen hierauf beim neuen Rektor eine Mahlzeit ein.²²⁾

Nunmehr wählten auch die vier Fakultäten ihre Schutzpatrone und zwar die theologische den Evangelisten Johannes, die philosophische die heilige Katharina, die juridische den heiligen Ivo und die medizinische die Heiligen Cosmas und Damian.²³⁾

Wir sagten schon, daß das Unionsdekret höchstens als Rahmen zu einer Verfassung, keineswegs aber als Verfassung selbst bezeichnet werden kann. Die Union war vor den Augen der Welt bereits vollzogen worden und es handelte sich nun darum, ihr auch nach innen feste Grundlagen zu schaffen. Auf die baldige Ausarbeitung von Universitätsstatuten drängte besonders Rektor Molitor und es wurde demzufolge die Statthalterei beauftragt, eine viergliedrige Kommission, bestehend aus einem

²²⁾ Arch. d. M. d. J.: Bericht der Statthalterei vom 7. März 1654 (Konzept); Happel, *Historia moderna Europae* III 1692, p. 307 f. — Hammer Schmid, a. a. D. p. 94; Grugeriuss, *Sacri Pulveres*, Leitomischl 1669, p. 409 zum 4. März 1654; Zibr, *Bibl. Č. Hist. V. Rr.* 15955 bezieht sich nicht auf die Universitätsunion, sondern bloß auf die Einführung des Eides der unbefleckten Empfängnis. (Vgl. Tomek, a. a. D. S. 288.) Der Irrtum entstammt wohl einer Angabe Menšiks in *Cas. Č. Mus.* LVII—1883, S. 401. — Beckovský, *Poselkyň*, Prag 1880, II., S. 425.

²³⁾ Hammer Schmid, a. a. D. p. 94 und p. 535 und Grugeriuss, a. a. D. p. 409. Daun diese Wahl der Schutzheiligen erfolgt ist, ist mir nicht bekannt. S. nennt zwar an einer Stelle den 4. März, doch erwähnt kein Bericht der Unionsfeier etwas davon.

Mitglieder der Statthalterei, zwei Appellationsräten und einem Räte der böhmischen Kammer zu ernennen, damit sie im Einvernehmen mit der Universität Vorschläge für neue Statuten anarbeite. Am 20. April kam die Statthalterei diesem Auftrage nach und ernannte Johann Wilhelm von Gerstorff, Johann Grass, Camel und Jtter zu Mitgliedern dieser Kommission und beauftragte sie, an einem mit dem Rektor vereinbarten Tage, der Beratung der Seniores, Dekane und Professoren der Universität über ihre neuen Statuten beizuwohnen. Um sich genügend zu informieren, sollten die Kommissäre in alle bisherigen Akten und Privilegien Einsicht nehmen und besonders darauf achten, wie weit diese in das ius publicum eingreifen. Die gefaßten Beschlüsse sollen gut protokolliert und der Statthalterei übermittelt werden. Wie 1622 wollte man auch jetzt durch eine Abänderung des Siegels die Vereinigung der beiden Hochschulen nach außen hin sinnfällig darstellen. Am 14. April hatte der Kaiser auf Grund eines Ansuchens von Molitor die Statthalterei beauftragt, ihm ein Gutachten über ein Interimssiegel zu erstatten, die Statthalterei betraute damit die Kommission. Diese sollte auch über die Liste der Vorsteher und Vortragenden der Carolo-Ferdinanda ein Gutachten liefern, doch verlangte es die Statthalterei vorläufig noch nicht.²⁴⁾ Es handelt sich um die Liste, die nach dem dauernd geheim zu haltenden Dekret vom 17. November 1653 alljährlich dem Kaiser einzureichen war.

Der Rektor scheint sich über die Einsetzung der Kommission und ihr Verlangen, in die Akten und Privilegien Einsicht zu nehmen, beschwert zu haben; denn der Kaiser versicherte ihm ausdrücklich, daß die Kommission über seinen Auftrag ernannt worden sei und ihr auf Verlangen alle Papiere vorgelegt werden müssen; den akademischen Freiheiten und Privilegien geschähe dadurch keinerlei Abbruch. Der Kaiser werde seine Entschließung auf Grund der Beschlüsse, welche die Universität im Beisein der Kommissäre gefaßt haben wird, ergehen lassen.²⁵⁾

Einen Monat nach Einsetzung der Kommission konnte die Statthalterei dem Kaiser trotz zweimaliger Mahnung²⁶⁾ noch keinen Bericht über Siegel und Liste liefern. Molitor machte ihr in jeder Hinsicht Schwierigkeiten. Er sandte die verlangten Abdrücke der Siegel der Carolina und Ferdinanda, beziehungsweise des Siegels, dessen er sich künftig zu bedienen gedachte, nicht ein. Er hielt es für nötig, darüber einen Universitäts-

²⁴⁾ Arch. d. M. d. J.: Die böhm. Kanzlei an Gerstorff, Grassenz, Camel und Jtter, dd. 20. April 1654 (Konzept); die Statthalterei an den Kaiser, dd. 20. Mai 1654 (Abschrift).

²⁵⁾ Univ.-Arch.: Der Kaiser an Molitor, dd. 30. Aprtl 1654 (Orig.).

²⁶⁾ Die Mahnungen erfolgten am 4. und 11. Mai. (Die Statthalterei an Rostitz, dd. 28. Mai 1654.)

rat in Gegenwart der Kommissäre abzuhalten, bei welchem Anlasse diese die Wünsche der Universität erfahren würden.²⁷⁾ Er beantwortete die Anfrage der Statthalterei, ob die Liste, soweit sie Mitglieder des Jesuitenordens betreffe, im Einvernehmen mit dem Ordensprovinzial zusammengestellt worden sei, nicht.²⁸⁾ Der Sitzung zur Beratung der Statuten widersetzte er sich zwar nicht,²⁹⁾ doch suchte er die abermals verlangte Herausgabe der Akten, Statuten und Privilegien³⁰⁾ vor der beschließenden Sitzung durch allerlei Winkelzüge zu vermeiden. Die Kommission beschwerte sich über Molitor und insbesondere darüber, daß er ohne jegliches Einvernehmen mit den Seniores und De-fanen vorgehe.³¹⁾

Als die Statthalterei den Kommissionsbericht erhielt und daraus das widerspenstige Verhalten des Rektors entnahm, trug sie ihm sofort neuerdings auf, die Akten ohne Aufschub herauszugeben.³²⁾ Die Kommission sollte ihm zu deren Präliminaredition, d. h. zur Herausgabe derselben vor einer beschließenden Sitzung eine zweimonatliche Frist setzen.³³⁾ Selbst an den Kaiser wollte die Statthalterei in dieser Sache herantreten, doch unterblieb es, da das Schreiben aus mir unbekannten Gründen vom Oberstburggrafen kassiert worden ist.³⁴⁾ Zufällig erging an Molitor am gleichen Tage wie von der Statthalterei auch vom Kaiser der Auftrag, die Statuten- und Siegelangelegenheit eifrigst zu fördern.³⁵⁾ Das Drängen von allen Seiten und insbesondere das energische Auftreten der Statthalterei hatte ehestens den gewünschten Erfolg. Am 12. Juni erhielt sie ein Schreiben Molitors, in welchem dieser seinen Eifer für die Sache schilderte: wie er gleich nach Erhalt der Aufforderung, die Statuten und Privilegien zu übergeben, ihre Abschrift anzufertigen ver-

²⁷⁾ Arch. d. M. d. J.: Bericht der Kommission an die Statthalterei, eingelaufen am 3. Juni 1654, Beilage C, undatiert (Abschrift).

²⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 20. Mai 1654 (Abschrift); die Statthalterei an Molitor, dd. 22. Mai 1654 (Konzept).

²⁹⁾ Arch. d. M. d. J.: Bericht der Kommission, Beilage A., dd. 15. Mai 1654 (Abschrift).

³⁰⁾ Univ.-Arch.: Die Kommission an den Rektor, dd. 28. Mai 1654 (Orig.); Arch. d. M. d. J.: ebenda, Beilage B., dd. 28. Mai 1654 (Abschrift).

³¹⁾ Arch. d. M. d. J.: Bericht der Kommission an die Statthalterei undatiert (Orig.), eingelaufen am 3. Juni 1654.

³²⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Rektor, dd. 3. Juni 1654 (Abschrift).

³³⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an die Kommission, dd. 3. Juni 1654 (Abschrift).

³⁴⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 3. Juni 1654 (Konzept).

³⁵⁾ Univ.-Arch. Urk. 91 neu, 97 alt: Der Kaiser an den Rektor, dd. 3. Juni 1654 (Orig.).

anlaßt und auch die Kommission zu einer Zusammenkunft zweimal schriftlich aufgesordert habe. Tatsächlich hätten sich zwei Kommissäre am 6. Juni bei ihm eingefunden und die Abschriften der Privilegien der carolinischen und Ferdinandeischen Universität übernommen. Diese Angabe wird durch den Kommissionsbericht bestätigt. Die Statuten und Akten würden später abschriftlich übermittelt werden, da noch nicht alles Material beisammen sei und die Herstellung der Abschriften und Exzerpte einige Zeit in Anspruch nehme.³⁶⁾ Die Siegel aber habe er schon am 5. Juni der Kommission zugesendet. Trotzdem verlangte der Kaiser noch am 8. Juli, also einen ganzen Monat später, ihre Uebersendung.³⁷⁾ Molitor verwahrte sich auch gegen den Vorwurf, dem Kaiser durch den Gebrauch eines von ihm nicht anerkannten Siegels praesjudiciert zu haben. Hierbei berief er sich auf den Inhalt eines kaiserlichen Reskripts vom 29. März, in welchem ihm gestattet worden sei, ohne Präjudiz dessen, was darüber vom Kaiser noch verfügt werden werde, beliebige Siegel zu benutzen. Dies ist wohl nicht zu bezweifeln, da Molitor angab, den Text des Reskripts der Kommission übermittelt zu haben. Ferner teilte er mit, daß die Liste quoad substantium nach dem Willen des Ordensgenerals, quoad modum nach dem des Ordensprovinzials zusammengestellt worden sei.³⁸⁾ Und zwar auf Grund zweier Kataloge, dem der Provinz und dem des Kollegiums.³⁹⁾

Die Beratung über die Universitätsstatuten wurde dadurch, daß Molitor die Herausgabe der Statuten und Akten hinausshob, in die Länge gezogen; deren Kenntniz aber war ebenso nötig wie die der Privilegien, wenn dem Grundsatz des Unionsdekrets und der wiederholt gegebenen Versicherung, keine Ge-

³⁶⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Kommission an die Statthalterei, dd. 13. Juni 1654 (Orig.). — Dem Kommissionsbericht liegt ein Verzeichnis dessen bei, was die Kommissäre in Empfang genommen haben: Die Privilegien der Carolina Nr. 1—9 in Abschrift, alle Privilegien und Bullen der Carolina im Auszug, die Privilegien und Bullen der Ferdinandeia in authentischer Abschrift. — Die Uebernehmer waren Grass und Camel.

³⁷⁾ In dem vorliegenden Material findet sich keine Angabe über den Empfang der Siegel seitens der Kommission. — Sollte man weder eine Unterlassung der Kommission, noch eine falsche Angabe Molitors annehmen wollen, wäre es möglich, daß diesmal (im Juli) die Siegel dem Kaiser eingeschickt werden sollten, während bisher nur von ihrer Einlieferung an die Kommission und Begutachtung durch dieselbe die Rede war.

³⁸⁾ „quoad substantium“, „quoad modum“ heißt wohl, daß der Ordensgeneral aus dem ganzen Jesuitenorden entsprechende Kräfte für Prag zusammenstellte, aus diesen aber der Ordensprovinzial die Zuweisung für die einzelnen Lehrkanzeln vornahm, also über die Art ihrer Verwendung entschied.

³⁹⁾ Arch. d. M. d. J.: Molitor an die Statthalterei, undatiert (Orig.), eingelaufen am 12. Juni 1654.

wohnheiten, Rechte oder Privilegien anzutasten, entsprochen werden sollte. Ja, um gründliche Arbeit verrichten zu können, wollte man sogar die Akten bezüglich der Union der Wiener Universität mit der dortigen Jesuitenakademie und deren Statuten einsehen. Die Statthalterei bat den Kaiser um Uebersendung des Materials.⁴⁰⁾ Eine Schwierigkeit, die sich, nach Ansicht Molitors, der Beratung über die Statuten in den Weg stellte, war, daß die Universität keine ordentlichen Dekane hatte und daß ohne solche keine Statutenberatung stattfinden könne.⁴¹⁾ Um dies zu verstehen, müssen wir kurz die Dekanatsfrage berühren.

In einem uns nicht erhaltenen Schreiben des Kaisers scheint angeordnet worden zu sein, daß bis zur Festsetzung der endgültigen Statuten die akademischen Würden nicht in andere Hände übergehen, also die Funktionäre, entsprechend der eingezeichneten Liste, ihre Ämter ununterbrochen weiter versehen sollen. Nichts destoweniger haben aber die juridische und theologische Fakultät Dekanswahlen vorgenommen. An Stelle des Juristendekans Appellationsrat Ahauffer ist hiebei Johann Georg Wendlinger gewählt worden. Zudem kam noch, daß der neue Dekan nicht, wie es der Kaiser angeordnet hatte, dem Professorenkollegium angehörte. Wann die Dekanswahl, die die Statthalterei in große Unruhe versetzte, stattgefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. Am 6. Mai hatte der Kaiser anlässlich eines Streites Ahauffers mit der Bürgerwache angeordnet, daß von nun an nur Mitglieder des Professorenkollegiums zu Dekanen gewählt werden sollen.⁴²⁾ Ob die Fakultät trotz dieses Reskripts den Willen des Kaisers nicht geachtet oder ob die Wahl schon vorher stattgefunden hat, geht aus dem vorliegenden Material nicht hervor. Was die Dekanswahl an der theologischen Fakultät angeht, ist es nicht ganz klar, ob auch sie nicht *ex corpore professorum* gewählt hat oder ob sie wenigstens in dieser Beziehung dem Willen des Kaisers entsprach.⁴³⁾ Aus der

⁴⁰⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 13. Juni 1654 (Abschrift).

⁴¹⁾ Univ.-Arch.: Molitor an den Kaiser, dd. 27. Juni 1654 (Orig.).

⁴²⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 20. Mai 1654 (Abschrift).

⁴³⁾ Tomek, a. a. O. S. 278 meint, daß Ahauffer auf kaiserlichen Wunsch seine Würde niederlegte. Das kann aber nicht der Fall sein, da wiederholt darauf hingewiesen wird, daß der Wechsel im Dekanate gegen den Willen des Kaisers und ohne Vorwissen der Statthalterei vorgenommen worden war. Es ist anzunehmen, daß der Termin für Neuwahlen gekommen war und diese trotz des kaiserlichen Befehles vorgenommen worden sind. Bei Ahauffer häufen sich drei Angelegenheiten zu gleicher Zeit: a) Sein Streit mit der Bürgerwache, von dem noch gesprochen werden wird. b) Der Dekanswechsel. c) Seine Nichtzugehörigkeit zum Professorenkollegium. Falls die theologische Fakultät den

am 3. Juni vom Kaiser neuerlich ergangenen Anordnung, daß bis zur Festsetzung der Statuten keine Dekanswahl oder sonstige Veränderungen ohne sein Vorwissen vorgenommen werden sollen,⁴⁴⁾ geht nicht hervor, ob die beiden bereits gewählten Dekane in ihren Aemtern belassen wurden oder nicht. Deshalb bat die Statthalterei um Aufklärung darüber.⁴⁵⁾ Molitor war nun der Ansicht, daß erst dann in ernstliche Beratungen über die Statuten eingegangen werden könne, wenn bezüglich der Dekane kein Anstand mehr bestehe. Der Kaiser aber forderte gerade die schnellste Erledigung der Statutenfrage und wünschte, daß man in der Dekanatsangelegenheit bis dahin alles ruhen lasse.

Um ein vollständiges Bild der Veränderung, der die Universität in dieser Zeit unterworfen war, zu erhalten, muß auch der Einschränkung der Universitätsautonomie gedacht werden. Vorausgeschickt sei aber, daß es sich dabei um eine Erweiterung der staatlichen Machtsphäre handelt, wie sie sich zu jener Zeit auf allen Gebieten bemerkbar macht.⁴⁶⁾ Der konkrete Fall, an den diese Verfügungen anknüpfen, darf also nicht als deren Ursache, sondern bloß als deren Veranlassung betrachtet werden. Diese aber boten dem Kaiser Studentenkrawalle und ein nächtlicher Konflikt des Dekans Khaustner mit der Bürgerwache.⁴⁷⁾

Zwischen den Studenten und der Garnison, die unter Führung des Kriegsrates Oberstfeldwachtmeister von der Cron stand, war es wiederholt zu Reibereien gekommen, denen die Statthalterei ein Ende machen wollte. Sie setzte deshalb eine Kommission zur Untersuchung der Sache ein. Der Kaiser billigte diese Maßnahme und trug der Statthalterei auf, den Rektor vorzuladen und ihm den kaiserlichen Entschluß mitzuteilen, der Universität in *Causis status et tranquillitatis publicae* keine Unabhängigkeit zu gewähren, sondern sie für Zeiten seiner Abwesenheit von Prag dem königlichen Gubernium unterzuordnen.⁴⁸⁾

Dekan aus der Mitte des Professorenkollegiums gewählt haben sollte, fällt der Grund, daß der Gewählte außerhalb des Professorenkollegiums stehe, weg und das, was gerügt wird, ist die Vornahme der Wahl an sich.

⁴⁴⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an Molitor, dd. 3. Juni 1654 (Abschrift).

⁴⁵⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 13. Juni 1654 (Abschrift).

⁴⁶⁾ Vgl. dazu S. 85.

⁴⁷⁾ Arch. d. M. d. J.: Beschwerde des Bürgermeisters und Rates der Kleinen Stadt Prag, undatiert (Orig.), eingelaufen am 24. April 1654. — Tomek, a. a. O. S. 277 f.

⁴⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 30. April 1654 (Orig.). — Univ.-Arch.: Der Kaiser an den Rektor, dd. 30. April 1654 (Orig., stark beschädigt).

Mittlerweise war nun Khaußer mit der Bürgerwache in Konflikt geraten. Die Statthalterei wollte ihn bei Molitor (als dem Universitätsrektor) einvernehmen. Da dieser aber nicht dazu zu bewegen war und die Sache in das publicum einmündete, machte die Statthalterei beim Kaiser Anzeige und bat, die Universität ihrem Einflusse zu unterwerfen. Sie lehnte zugleich jede Verantwortung für die Ruhe im Lande ab, wenn sie nicht, zum mindesten praktisch, Independenzen außeracht lassen dürfe, besonders in Fällen, wo die Freiheiten zum Schaden des Staates mißbraucht würden. So wie dem Erzbischof kein Anteil an der Jurisdiktion gewährt werden dürfte, sei auch dem akademischen Magistrat kein Anteil einzuräumen und es solle die Universität, wie zu der Zeit, als ihr noch Protektoren vorstanden, die Verordnungen der Statthalterei beobachten.⁴⁹⁾ Die Universität sollte also nicht vom Erzbischof unabhängig gemacht worden sein, um selbständig zu werden, sondern nur, um vollständig in Abhängigkeit vom Kaiser zu geraten! Dieser ordnete auf Ansuchen der Statthalterei offenbar noch einmal an, daß die Carolo-Ferdinandeische Universität in *causis status et tranquillitatis publicae* dem königlichen Gubernium unterworfen sein soll. Um dieser Anordnung dauernde Gültigkeit zu verleihen, wurde sie der Landtafel zur Kenntniznahme und Eintragung übersendet.⁵⁰⁾ Trotzdem scheint aber die Statthalterei noch nicht überzeugt gewesen zu sein, daß sich ihr der Rektor auch wirklich fügen werde. Da Molitor seine Freiheiten halstarrig verfechten wollte, fürchtete sie, der Kaiser könnte sich bestimmen lassen, von seinem einmal gefaßten Entschluß abzugehen und diesen zurückzuziehen. Deshalb entschloß sie sich, einen Vertreter zum Kaiser zu senden und bat den Obersten Kanzler Grafen Rostiz um Vermittlung einer Audienz.⁵¹⁾

Als Vertreter der Statthalterei wurde Appellationsrat Crydell, der in den Universitätsangelegenheiten sehr bewandert war und bereits 1642 die Carolina vertreten hatte, entsendet. Mit 50 Reichstalern zur Bestreitung der Reisekosten ausgestattet,⁵²⁾ begab er sich am 29. Mai auf die Reise. Seine Instruktion ging dahin, zu betonen, daß die Statthalterei bisher keine vom Rektor oder von einem Mitgliede des akademischen Magistrats ordnungsgemäß vorgebrachte Eingabe unerledigt

⁴⁹⁾ Arch. d. M. d. F.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 25. April 1654 (Konzept).

⁵⁰⁾ Arch. d. M. d. F.: Die Statthalterei an die Unteramtleute, dd. 12. Mai 1654 (Konzept).

⁵¹⁾ Arch. d. M. d. F.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 28. Mai 1654 (Abschrift); die Statthalterei an Rostiz, dd. 28. Mai 1654 (Konzept).

⁵²⁾ Arch. d. M. d. F.: Die Statthalterei an die Oberstenernehmer, dd. 28. Mai 1654 (Abschrift).

gelassen habe. Die Beschuldigung, daß die Statthalterei den Klagen der Studenten kein Recht widerfahren lasse, müsse also zurückgewiesen werden. Zwei weitere Punkte der Instruktion betreffen die Statuten- und Dekanatsfrage. Da sollte erklärt werden: der Rektor habe die Dekrete der Statthalterei, die ihm den kaiserlichen Befehlen entsprechend zugestellt worden waren, unbeantwortet gelassen; auch habe er die abgeforderten Privilegien, Akten und Statuten der Kommission bisher — die Instruktion ist vom 28. Mai datiert, die Uebergabe der Privilegien erfolgte am 6. Juni — nicht zur Verfügung gestellt. In der Dekanatsfrage suchte die Statthalterei zu verhindern, daß die Bestätigung der gewählten Dekane mit Umgehung der Statthalterei direkt beim Kaiser erwirkt werde; die Außerrachtlassung der Autorität des Guberniums sei eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Die Statthalterei legte dem Kaiser nahe, bei seinem Entschlusse zu beharren, die Universität der Statthalterei unterzuordnen. Schließlich wurde der authentische Text der Einverleibung der Jesuitenakademie in die Wiener Universität erbeten.⁵³⁾

Trotz aller Bemühungen, sein Reiseziel möglichst bald zu erreichen, ist Crydell erst am Sonntag Trinitatis, 31. Mai, in Wien angekommen. Gleich nach seiner Ankunft hat er schriftlich den Oberstkanzler und die kaiserlichen Kommissäre, ihm bekannt zu geben, wann er sich mit ihnen unterreden könne. Crydell folgte einer Einladung Mostiz' zum Mittagmahle und besprach mit ihm bei dieser Gelegenheit die einzelnen Punkte seiner Instruktion. Hierbei gewann er den Eindruck, daß die Statthalterei auf die Unterstützung des Oberstkanzlers rechnen könne. Jedoch dürfte augenblicklich in der ganzen Angelegenheit wenig zu machen sein, da der Kaiser gleichzeitig ein Reskript an die Statthalterei und den Rektor habe abgehen lassen. Von einem Ansuchen um Audienz hatte Crydell einstweilen Abstand genommen, da er von einem Jesuitenvertreter, der im Interesse der Gegner arbeiten würde, nirgends etwas gehört hatte. Gerade während der Niederschrift des Berichtes erfuhr er aber von der Ankunft Arriagas und faßte sofort den Entschluß, nunmehr die Audienzen, beim Kaiser und König, aufs eifrigste zu betreiben.⁵⁴⁾ Bereits am nächsten Tage begab er sich an den Hof nach Sagenburg und las dort dem Fürsten Auersperg seine Instruktion mit der Bitte um Unterstützung vor. Mit dessen Einverständnis bewarb sich Crydell um eine Audienz beim Kaiser,

⁵³⁾ Arch. d. M. d. J.: Instruktion für Crydell, dd. 28. Mai 1654 (Abschrift).

⁵⁴⁾ Arch. d. M. d. J.: Bericht Crydells an die Statthalterei, dd. 3. Juni 1654 (Orig.).

welche ihm durch die Vermittlung des Oberstkämmerers gleich für den nächsten Nachmittag zugebilligt wurde.

Der Kaiser hörte in der Audienz das Anbringen der Statthalterei sehr aufmerksam an und versprach auch, der Sache Aufmerksamkeit widmen und Hilfe schaffen zu wollen. Er sagte sogar: „Wie ichs denen Patribus gegeben, so kann ichs ihnen auch wiederum nehmen.“ Nach der Audienz unterredete sich Crydell abermals mit Auersperg und suchte noch um eine Audienz beim König Ferdinand IV. an. Da er aber keine Aussicht auf baldige Bewilligung derselben hatte, begab er sich unterdessen nach Wien und benützte die Zeit, um die Wünsche der Statthalterei bei den Ministern und Jesuiten (P. P. Soc. Aulicis) vorzubringen. Er fand überall die beste Aufnahme und schloß daraus auf eine günstige Wendung für die Statthalterei. Die Audienz beim König konnte Crydell, trotzdem er ihretwegen zweimal in Laxenburg war, nicht erreichen und er wurde aufgefordert, bis zur Rückkehr des Hofes nach Wien zu warten. Die Gegenagitation Arriagas scheint größer gewesen zu sein, als Crydell ursprünglich vermutet hatte. Jener betrieb seine Angelegenheit im Stillen, wahrscheinlich durch die Jesuiten. Nach Laxenburg war er nie gefahren, doch hatte er eine dreiviertelstündige Audienz beim Kaiser nach dessen Rückkehr in Wien. Alles das erfuhr Crydell und in besonderen Schrecken versetzte ihn die Mitteilung des Oberstkanzlers, daß der Kaiser, ohne darüber viel disputieren oder Berichte einholen zu wollen, die Beziehungen der Universität zur Statthalterei *autoritate caesarea et regia* regeln wolle. Crydell vermutete nichts anderes, als daß es Arriaga gelungen sei, den Kaiser umzustimmen, und versuchte alles ihm mögliche, um das Aergste zu verhüten. Jedoch konnte er weder beim Kaiser, der sich nach Ebersdorf begeben hatte, noch beim König, den eine Krankheit aus Bett fesselte,⁵⁵⁾ vorsprechen und er entbehrte auch die Hilfe des Fürsten Auersperg, der nicht vom Lager des kranken Königs wich. Noch in der Nachschrift seines Berichtes teilt Crydell der Statthalterei mit, daß er erfahren habe, daß am gleichen Tage kaiserliche Resolutionen abgegangen seien und schließt: „Gott gebe, sie seien, wie verhofft worden.“⁵⁶⁾

Unterdessen fand in Prag am 7. Juli endlich die Sitzung zur Beratung der Universitätsstatuten statt. Anwesend waren die Kommissäre⁵⁷⁾ und der Rektor mit den Dekanen⁵⁸⁾ und Professoren

⁵⁵⁾ Die Todeskrankheit des Königs. Er starb am 9. Juli.

⁵⁶⁾ Arch. d. M. d. K.: Bericht Crydells an die Statthalterei, dd. 8. Juli 1654 (Orig.).

⁵⁷⁾ Die Zusammensetzung der Kommission war inzwischen verändert worden. Statt des erkrankten Johann Wilhelm von Gerstorff war Niklas von Gerstorff zum Kommissionsmitglied ernannt worden (Arch.

der Carolo-Ferdinandeae. Auf Wunsch des Kaisers war auf Grund des Unionsdekrets ein Entwurf für eine goldene Bulle gemacht worden, welcher durch Pater Reichenberger⁵⁹⁾ zur Verlesung gebracht wurde. Nach Angabe des Rektors hätten bereits sämtliche Fakultäten von dem Entwurfe Kenntnis gehabt; die beiden weltlichen bestritten das jedoch und erhielten daraufhin gleich den Kommissären Exemplare des Entwurfes. Die Beratung wurde durch Herrn von Gerstorff eröffnet. Zuerst wurden Unterhandlungen mit den Kommissären gepflogen, ob im Hinblick auf die große Zahl der Philosophen und Theologen nach Köpfen oder nach Fakultäten gestimmt werden solle. Die Kommissäre erklärten, daß es im Sinne des Kaisers und der Statthalterei läge, wenn nach Fakultäten und nicht nach Köpfen gestimmt würde. Dahin ging auch der schließlich gefaßte Beschluß. Ferner wurde das Stimmrecht (innerhalb der Fakultät) bloß den Dekanen und Professoren zuerkannt. Bei Stimmengleichheit soll die Entscheidung beim Kaiser liegen. Schließlich fragten Molitor und Reichenberger auch an, wer als zum Universitätskörper gehörend anzusehen sei, und es wurde nun festgestellt, daß Rektor, Kanzler, Beamte, Professoren, Kollegiaten und Studenten den Körper der Universität bilden. Besonders bemerkt wird noch, daß als vornehmste unter den Universitätsbeamten die Dekane und Professoren zu betrachten sind.⁶⁰⁾

Der ersten Beratung sollte keine zweite mehr folgen, denn der Kaiser regelte schon am nächsten Tage, dem 8. Juli, wie Crydell es auch mitteilte, in einem *zu Ebersdorf ausge-*

d. M. d. J.: Die Statthalterei an Niklas von Gerstorff, dd. 30. Juni 1654 [Konzept]); Itter hatte sein Demissionsgesuch überreicht (Arch. d. M. d. J.: Itter an die Statthalterei, dd. 3. Juli 1654 [Orig.]).

⁵⁹⁾ Es ist nicht ersichtlich, welche Lösung die Dekansfrage gefunden hat, da ein Namensverzeichnis nicht vorliegt.

⁶⁰⁾ Ueber diesen vgl. Gloria, a. a. O. S. 81 f.

⁶⁰⁾ Arch. d. M. d. J.: Protokoll der Beratung zwischen den Kommissären und der Carolo-Ferdinandeischen Universität, dd. 7. Juli 1654 (Konzept). — Es ist mir nicht klar geworden, ob die Beschlüsse dieser ersten Beratung schon die Statuten selbst angehen oder ob sie nur die Geschäftsordnung für die Statutenberatung enthalten. Schnabel, Geschichte der Vereinigung der alten Carolinischen Universität zu Prag mit der Ferdinandeischen in Monatschrift der Gesellschaft des vaterl. Museums in Böhmen I.—1827, September, S. 27 sagt, daß das aktive Wahlrecht bei jeder Rektorswahl „in Gemäßheit der auf der Sitzung der Universität vom 7. Juli 1654 entworfenen Universitätsstatuten“ die Dekane und wirklichen Professoren nach Fakultäten besaßen. Dies ist wohl nicht richtig, denn die Beschlüsse vom 7. Juli traten niemals in Kraft, auch wenn sie selbst als Verfassungspunkte gemeint gewesen wären. Jedenfalls haben die Professoren vor der nächsten Rektorswahl den Kaiser in dieser Sache um seine Meinung befragt, also die Beschlüsse vom 7. Juli selbst nicht als maßgebend angesehen.

stellten Reskript aus eigener Machtvollkommenheit einige Fragen der Universitätsverfassung. Die Zahl der Mitglieder des akademischen Magistrats wird auf zehn festgesetzt und zwar soll er sich aus dem Rektor, dem Superintendenten, den vier Dekanen und den Seniores der vier Fakultäten zusammensetzen. Die Rektorswahl soll durch die vier Dekane erfolgen und bei Stimmengleichheit der Superintendent die Entscheidung fällen. Die Stimmberechtigung des Superintendenten ist auf diesen einzigen Fall der Stimmengleichheit bei Rektorswahlen beschränkt. Ahermals weist der Kaiser im dritten Punkte darauf hin, daß er Veränderungen im Lehrkörper der geistlichen Fakultäten konfirmieren und die in den weltlichen Fakultäten selbst entscheiden wolle. Ferner regelt der Kaiser auch noch die Jurisdiktion und beschränkt die Autonomie der Universität im Sinne der Statthalterei. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß in Angelegenheiten, die in ius seu statum publicum einlaufen, die Universität der Statthalterei vollständig untergeordnet sein soll und ihr keine Immunität oder Independenz zuerkannt wird. Die Bestätigung der alten Privilegien, um die die Universität in den letzten Jahren ja wiederholt ange sucht hatte, wird in dem Umsange zugesagt, als sie der verneierten Landesordnung nicht praejudizieren. Was die Jurisdiktion angeht, bleibt sie in Zivil- und Kriminalsachen in erster Instanz der Universität. Als zweite Instanz wird das königliche Appellationskollegium auf dem Prager Schloß eingesetzt. Diese Regelung der Jurisdiktion erstreckt sich aber nicht über Personalien und Delikte hinaus.⁶¹⁾ Schließlich geht der Kaiser in seinem Reskript auch auf Rangfragen ein, über die er schon in dem Schreiben der Statthalterei vom 11. Feber befragt worden war. Er weist dem Rektor von St. Klemens, falls er nicht auch Universitätsrektor ist, die dritte Rangstelle und zwar nach dem Rektor und Superintendenten an. Schließlich verlangt der Kaiser, wie erwähnt, auch die Einsendung der Siegel der Carolina und Ferdinandeae und desjenigen, dessen sich der Rektor in Zukunft zu bedienen gedenkt, um eine Entscheidung darüber fällen zu können.⁶²⁾

⁶¹⁾ Wir sehen, daß das Reskript den Umfang der Jurisdiktionskompetenzen nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit umschreibt. Es darf wohl angenommen werden, daß kleinere, interne Angelegenheiten in erster Instanz von der Universität, größere, mehr in die Öffentlichkeit dringende, von der Statthalterei erlediat werden sollten. Die Bestimmung des Reskripts zielte wohl hauptsächlich dahin, der Statthalterei die rechtliche Grundlage zum Einschreiten in Universitäts-sachen zu gewähren.

⁶²⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 8. Juli 1654 (Orig.). — Univ.-Arch.: Urk. 91 neu, 97 alt: Der Kaiser an Molitor, dd. 8. Juli 1654 (Orig.), vgl. Beilage I.

Außer der Beschränkung der Jurisdiktion ist die wichtigste Neuerung des Reskripts vom 8. Juli die Einrichtung des Superintendentenamts, wie es in Wien schon längst bestanden hatte. Der Superintendent ist ein Aufsichtsbeamter, der eine Sicherheit dafür bieten soll, daß die Universität in ihren Sitzungen, Veröffentlichungen usw. nichts staatsfeindliches unternehme. Die Statthalterei war selbstverständlich mit der Einrichtung dieses Amts sehr zufrieden und bat den Kaiser, den neuen Beamten dahin zu instruieren und zu beeidigen, daß er alles, was in *ius seu statum publicum directe vel indirecte* einlaufe, bei der Statthalterei zur Anzeige bringe.⁶³⁾ In diesem Sinne wurde dem Superintendenten, zu welchem Amt Appellationsrat J.M.Dr. Franz Ferdinand Camel außersehen war, der Eid abgenommen und von seiner Einsetzung der Rektor durch ein kaiserliches Reskript verständigt.⁶⁴⁾

Die Aufgabe des Superintendenten, Aufsicht zu üben, erstreckte sich nach vielen Richtungen. Innerhalb der Universität soll er darauf sehen, daß die Vorlesungen tatsächlich gehalten werden, und sich auch nach Möglichkeit von ihrer Güte entweder persönlich oder durch dafür angestellte Beamte überzeugen. Zu Sitzungen des akademischen Magistrats hat er vom Rektor geladen zu werden und hat ihm daraufhin mitzuteilen, ob er zu kommen und was er vorzubringen gedenkt. Wünscht aber der Rektor in einer die ganze Universität angehenden Angelegenheit die Anwesenheit des Superintendenten, so muß dieser einem solchen Begehren nachkommen. Die Form seiner Meinungsäußerung soll aber bescheiden sein und er soll das Wort in der Beratung nur gefragt ergreifen. Stimmberechtigt ist er, wie gesagt, bloß im Falle der Stimmengleichheit bei Rektorswahlen, wo ihm die entscheidende Stimme zusteht. Sonst sollen seine Worte für den Magistrat bloß die Bedeutung von Ratschlägen haben und, wenn diese auch nicht befolgt werden sollten, soll er deshalb doch nicht Händel anfangen. Zur Erhöhung der Feierlichkeit soll sich der Superintendent auch bei allen Universitätsfesten einfinden. Es ist selbstverständlich, daß bei der Schaffung eines Aufseherpostens die Finanzangelegenheiten nicht außerhalb seiner Kompetenz blieben. Der Superintendent erhielt darum den Auftrag, dafür zu sorgen, daß der durch das Unionsdekret eingesetzte Amtmann der carolinischen Güter die halbjährigen Rechnungen pünktlich in der böhmischen Kammer hinterlege, damit der Kaiser einen Ueberblick über die ihm noch zur

⁶³⁾ Arch. d. M. d. K.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 18. Juli 1654 (Abschrift).

⁶⁴⁾ Univ.-Arch.: Der Kaiser an den Rektor, dd. 2. Oktober 1654 (Orig.).

Verfügung stehenden Summen habe. Ueber die Reste, die nach Auszahlung der Gehalte übrig bleiben, behält sich der Kaiser das Verfügungsrecht vor. Die Auszahlung der Gehalte an die Professoren soll aber nicht ohne weiteres erfolgen, sondern der Superintendent hat sich vorerst zu erkundigen, ob die Professoren gelesen haben oder nicht, und dann den akademischen Magistrat davon zu unterrichten. Er darf aber niemandem die Besoldung sperren, denn dazu ist bloß der Kaiser oder die Statthalterei berechtigt.⁶⁵⁾

Durch das Dekret vom 8. Juli ist zwar in der Festlegung der Universitätsverfassung ein Schritt weiter getan worden, doch waren abermals viele Fragen ungelöst geblieben. Das Reskript hatte der Universität recht unliebsame Bestimmungen gebracht und deshalb sollte der Kaiser gebeten werden, sie, besonders was die Jurisdiktion angeht, bei ihren althergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen.⁶⁶⁾ In Anbetracht der Lückenhaftigkeit der bisherigen Bestimmungen teilte Molitor dem Kaiser mit, daß es wohl nötig sein dürfte, in der einen oder anderen Hinsicht nähere Aufklärungen über die kaiserliche Entschließung zu erteilen. Zu diesem Zwecke möge der Kaiser vielleicht mit Arriaga und Marcus Marci verhandeln. Die Uebersendung der gewünschten Siegel stellt er in baldige Aussicht.⁶⁷⁾ Auch die Statthalterei war trotz des kaiserlichen Dekrets nicht befriedigt und sie fragte beim Kaiser an, ob sie in den durch das Reskript offen gelassenen Verfassungspunkten die Arbeit der Kommission weiter in Anspruch nehmen solle oder nicht. Sie sah diesbezüglich weiteren Weisungen des Kaisers entgegen und wollte bis dahin alles, was der Kaiser befohlen hat, aufs pünktlichste, dem Buchstaben gemäß befolgen.⁶⁸⁾

In der Antwort an Molitor erklärte der Kaiser, um alle Beschwerden abzuschneiden und alle Zweifel zu beheben, daß er von seinem einmal gefaßten Beschluß in keinem Punkte zurückweichen werde und der Rektor seine Anordnungen zu befolgen habe. Den Privilegien und Bullen sei durch die kaiserliche Verfügung

⁶⁵⁾ Univ.-Arch.: Instruktion für den Superintendenten Camel, dd. 11. Jänner 1655 (Abschrift), vgl. Beilage II.

⁶⁶⁾ Univ.-Arch.: Sitzungsprotokoll vom 16. Juli 1654.

⁶⁷⁾ Univ.-Arch.: Molitor an den Kaiser, dd. 18. Juli 1654 (Orig.). — Die Verhandlungen über das Siegel waren vollständig überflüssig geführt worden, da sich an demselben gar nichts änderte, wie ein Vergleich der Siegel vor und nach der Union ergibt. (Univ.-Arch.: Siegel von 1651, 1655, 1659.) Abbildungen des Siegels bei Grigner, a. a. O. Taf. 40 und in „Die deutsche Karl-Ferdinandsuniversität in Prag“, Prag 1899, S. 14/15. — Vgl. ferner Vojšisek: Naše státní znaky, 1921, S. 9.

⁶⁸⁾ Arch. d. M. d. J.: Die Statthalterei an den Kaiser, dd. 18. Juli 1654 (Abschrift).

in keiner Weise praejudiziert worden.⁶⁹⁾ Der Statthalterei erteilte der Kaiser vorläufig keine weiteren Aufträge und ernannte erst 1657 eine neue Kommission.⁷⁰⁾ Auch diese brachte das Werk der Universitätsverfassung nicht vorwärts, sodaß deren einzige Grundlagen das Unionsdekret und das Reskript vom 8. Juli bilden.

Der die breite Oeffentlichkeit erregende Universitätsstreit hatte nun seinen Abschluß gefunden. Die Jesuiten haben aber immer wieder nach einer Sonderstellung gestrebt. Sie haben sich dem Gebote, ihre Schüler im Karolinum zu promovieren, nicht gefügt, sondern die Promotionen ohne erzbischöfliche Einwilligung im Klementinum vorgenommen. Sie haben die Einreichung der Liste der an den geistlichen Fakultäten unterrichtenden Professoren unterlassen. Sie haben sogar die Universitätsgerichtsbarkeit über Angehörige ihres Ordens und Studierende ihrer Fakultäten nicht anerkannt. Alle diese zunächst nur usurpierten Rechte wurden ihnen nach einiger Zeit durch Privilegien Kaiser Leopolds verbrieft.⁷¹⁾ Wurde auch durch solche Verfügungen der Gedanke einer Gleichstellung der weltlichen mit den geistlichen Fakultäten erschüttert, so ist doch die eigentliche Union, die Vereinigung der Carolina mit der Ferdinanda dauernd aufrecht geblieben.

V. Das Wiener Vorbild.

In der vorstehenden Darstellung wurde der Wunsch der Statthalterei angeführt, ihr die Akten der Wiener Union einzusenden, damit sie sie bei den Verhandlungen über die neuen Statuten als Grundlage benutzen könne.¹⁾ Es wäre das allerdings ganz nutzlos gewesen, da ja die Universitätsseinrichtungen nicht in Prag, sondern in Wien festgelegt wurden. Aber der Kaiser selbst benützte die Wiener Unionsakten; sowohl das Unionsdekret, als auch das Dekret vom 8. Juli zeigen deutlich die Nachbildung von Wiener Einrichtungen, wie nunmehr in Kürze gezeigt werden soll.

Vor allem ist festzustellen, daß es nicht erst der Ereignisse des böhmischen Aufstandes bedurfte, um den Gedanken aufkommen zu lassen, die Universitäten durch Angliederung der Jesui-

⁶⁹⁾ Arch. d. M. d. J.: Der Kaiser an die Statthalterei, dd. 25. August 1654 (Orig); der Kaiser an Wollstor, dd. 25. August 1654 (Abchrift).

⁷⁰⁾ Tomek, a. a. O. S. 283; Ungar in Balbin, *Bohemia docta*, a. a. O. I. p. 67 meint, daß auch die Verhandlungen nach 1654 unter Mitwirkung Ramormains erfolgt sind. Dieser war aber schon 1648 gestorben.

⁷¹⁾ Tomek, a. a. O. S. 285.

¹⁾ Die Akten scheinen nicht eingesendet worden zu sein, wohl weil sie erst einige Wochen vor der Entscheidung des Kaisers verlangt worden waren.

tenakademien zu rekatholisieren.²⁾ Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts legte der Universitätskanzler Bischof Melchior Khefl, an der Spitze einer von ihm einberufenen Kommission, der Wiener Universität eine Vereinigung mit dem Jesuitenkollegium nahe.³⁾ Dadurch sollte den Mißhelligkeiten zwischen beiden Anstalten und dem drohenden Verfall der Universität abgeholfen werden. Nachdem der Vereinigungsplan eine Zeit lang in den Hintergrund getreten war, wurde er 1616 wieder aufgegriffen. Wie in Prag, so dauerte es auch in Wien Jahre, ehe man die rechte Form für die Vereinigung gefunden zu haben glaubte. Erst im Oktober 1623 regelte eine, auf Grund eines Uebereinkommens beider Parteien erlassene Pragmatische Sanktion endgültig die Einzelheiten der Vereinigung.⁴⁾

Durch die Vereinigung mit der Jesuitenakademie erhielt die Wiener Universität bei weitem kein so verändertes Aussehen wie die Prager. Die Wiener Universität war schon vor der Vereinigung immer eine vier Fakultäten umfassende Hochschule

²⁾ Der Rekatholisierungsgedanke ist freilich auch in Prag älter. An eine Angliederung an die Jesuitenakademie war aber nicht gedacht worden; vgl. Kollmann, a. a. O. S. 28, Anm. 28.

³⁾ Gegründet 1551. (Kinf, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, 2 Bde., Wien 1854 I., S. 303 ff.)

⁴⁾ Kinf, a. a. O. I., S. 345 ff. — abgedruckt II., S. 460 ff., Nr. 84 und Mon. Germ. Paed. IX., S. 229 ff. — Ueber die Wiener Universitätsvereinigung vgl. Duhr, a. a. O. II/1., S. 541 ff. und Goldmann: Die Universität in Geschichte der Stadt Wien VI., Wien 1918, S. 25 ff. Nach diesen Darstellungen lagen die Verhältnisse in Wien ganz anders als in Prag. Dort scheint das Jesuitenkollegium tatsächlich nur gezwungen und widerwillig seine Tätigkeit an der Universität übernommen zu haben. Allerdings ging der Widerstand vom Jesuitengeneral Vitelleschi aus, welchem sich die Mitglieder des Kollegiums, so auch die „Stiftöpfe“ wie z. B. Lamormain, fügen mußten. Zu gleicher Zeit, als Vitelleschi in Wien die Verlegung der jesuitischen Vorlesungen an die Universität bekämpfte, die Uebernahme des Rektorats an der vereinigten Universität seitens eines Jesuiten aus denselben Gründen, wie sie in Prag von der erzbischöflichen Seite geltend gemacht wurden, nicht zuließ und seine Ordensleute ermahnte, auf jede Vorrangstellung zu verzichten, wurde in Prag jener Stiftsbriefentwurf ausgearbeitet, welcher die weitestgehenden Forderungen der Jesuiten enthielt. Auch in Wien hatte es unter dem jesuitischen Lehrkörper eine radikale Gruppe gegeben, doch behielt der Ordensgeneral mit seinen friedlicheren Weisungen die Oberhand. Es ist möglich, daß es zwischen den Prager Jesuiten und Vitelleschi auch Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, dieser aber in Prag mit seinen Absichten nicht durchdringen konnte. Sollte jener Widerstand gegen die Vereinigung mit der Universität (vgl. oben, S. 11) auf Vitelleschis Einfluß zurückzuführen gewesen sein? Dann müßte er später unter den eigenen Ordensleuten jeden Einfluß verloren haben, denn der Stiftsbriefentwurf kann nicht in seinem Sinne gewesen sein. Leider liegt mir über die inneren Angelegenheiten der Prager Jesuiten nichts vor, — Ueber das Verhältnis der Jesuiten zum weltlichen Lehrkörper an anderen Universitäten vgl. Duhr, a. a. O. S. 553 ff.

gewesen, sodaß sie nicht der beiden Jesuitenfakultäten bedurste, um, wie es bei der Prager Universität der Fall war, erst durch diese wieder „vollkommen“ zu werden. In Wien kam zu dem bestehenden geistlichen Lehrkörper der Universität noch der der Jesuitenakademie dazu und dadurch blieben die geistlichen Fakultäten auch nach der Union aus Jesuiten und Nichtjesuiten zusammengesetzt. Aber auch schon vor der Union war ihr Lehrkörper kein einheitlicher. Bereits 1558 waren den Jesuiten für ewige Zeiten zwei Lehrkanzeln der Theologie übertragen worden⁶⁾ und 1617 kamen noch drei der Philosophie hinzu.⁷⁾ Die Verschiebung, die die Union in der Zusammensetzung des Lehrkörpers verursachte, war also nicht tiefgehend, sondern eigentlich nur zahlenmäßig.

Das Uebereinkommen,⁷⁾ welches im August 1623 getroffen worden war und vollinhaltlich in die Pragmatische Sanktion aufgenommen wurde, befaßt sich hauptsächlich mit der Regelung aller Fragen, die sich aus der dargestellten Zusammensetzung des Lehrkörpers ergeben, und sucht dabei beiden Parteien möglichst gerecht zu werden. Von diesem Gesichtspunkte aus werden Rektors- und Dekanswahl geordnet, die Jurisdiktionsverhältnisse neu bestimmt und sogar die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen festgesetzt. Um jede etwaige Benachteiligung der bisherigen nichtjesuitischen Lehrkräfte durch die Jesuiten auszuschließen, wird sogar angeordnet, daß ihnen die Hörsäle zu der gewohnten Stunde freizuhalten sind, daß der Lehrer der heiligen Schrift aus dem Jesuitenkollegium nicht zu gleicher Zeit mit dem an der Universität lesen und nicht im gleichen Jahre das gleiche Buch interpretieren dürfe. Von Unordnungen dieser Art ist im Prager Unionswerke keine Spur zu finden, da die Verhältnisse hier ganz andere waren. Die geistlichen Fakultäten waren bis zur Vereinigung nach der Schlacht am Weißen Berge durchaus nichtjesuitisch, bestanden zur Zeit der vorübergehenden Selbständigkeit der Carolina überhaupt nicht und wurden durch das Pater Grobendonq 1653 ausgestellte Dekret durchaus jesuitisch. Es erübrigte sich in Prag, Grundlagen für das Zusammenarbeiten beider Parteien zu schaffen.

Worin ist man also den Wiener Einrichtungen gefolgt?

Für das Rektorat wird festgesetzt, daß es bezüglich der Art der Rektorswahl beim alten bleiben solle, und nur die Erneuerung betont, daß die Jesuiten, auf Grund ihres freiwilligen

⁶⁾ Kint, a. a. D. I., S. 307.

⁷⁾ Kint, a. a. D. I., S. 350.

⁷⁾ Abgedruckt: Kint, a. a. D. II., S. 447 ff., Nr. 83. Vgl. Facsimile bei Goldmann, a. a. D. S. 46/7.

Verzichtet, von der Bekleidung des Rektoramtes ausgeschlossen bleiben sollen. Der Rektor sollte also, wie im Oktober 1622 verfügt worden war,⁸⁾ der Reihe nach den vier Fakultäten entnommen werden, und ein Semester im Amte bleiben. 1629 wurde dann die Amtsdauer des Rektors auf ein ganzes Jahr ausgedehnt.⁹⁾ Dem entspricht die Bestimmung des Prager Unionsdekrets, daß das Rektorat alljährlich unter den vier Fakultäten „ambulatorium“ sein solle. Außerdem wird aber in Prag die Wählbarkeit an den geistlichen Fakultäten auf drei Personen beschränkt, wofür in Anbetracht des Verzichts der Jesuiten auf das Rektorat in der Pragmatischen Sanktion kein Vorbild zu finden ist. Doch war in einer kaiserlichen Verfügung vom Oktober 1622 festgesetzt worden, daß aus der theologischen Fakultät entweder der Rektor des Jesuitenkollegiums oder ein Nichtjesuit zu wählen sei, aus der philosophischen Fakultät aber stets der Rektor des Jesuitenkollegiums.¹⁰⁾ Es ist also ersichtlich, daß auch die Beschränkung der Wählbarkeit des Wiener Vorbilds nicht entbehrt. An der theologischen Fakultät von Wien sollte aber, nach dem kaiserlichen Willen von 1622, jene Beschränkung nur für die dem Jesuitenorden entnommenen Rektoren gelten, die Wählbarkeit der Nichtjesuiten dagegen unbeschränkt sein. Die Statthalterei in Prag vermutete, daß der Bestimmung des Unionsdekrets auch eine derartige Auslegung zu geben sei, wie wir ihrer Anfrage vom 11. Febr. 1654 entnehmen können.¹¹⁾ Auch die Anfrage der Statthalterei hat also ihre Grundlage in Wien. Das Kanzellariat, um welches in Prag ein so langer Kampf geführt worden war und das durch das Unionsdekret wiederum dem Prager Erzbischof übertragen wurde, bleibt in Wien, von der Union unberührt, nach wie vor, dem Propst von St. Stefan. Auch die letzte Bestimmung des Unionsdekrets, über den Ort der Vorlesungen und Feiern, stützt sich auf ein Wiener Vorbild. In dem Uebereinkommen wird versucht, die Aula nach Möglichkeit zum einzigen Schauplatz aller feierlichen Universitätsakte zu machen. Es sollen dort die Promotionen zu allen philosophischen Graden, auch zum Magistergrad, abgehalten, die Rektorswahlen vorgenommen und alles, was bisher dort üblich war, in Szene gesetzt werden. Am Schlusse

⁸⁾ Rinf, a. a. D. II., S. 435 ff., Nr. 80.

⁹⁾ Rinf, a. a. D. I., S. 370.

¹⁰⁾ Rinf, a. a. D. I., S. 356, N. 472 ist der Ansicht, daß die Grundzüge von 1622 bestimmen, „daß, so oft von nun an eine Rektorswahl auf die theologische oder philosophische Fakultät falle, hiefür immer der Rektor des Jesuitenkollegiums zu nehmen sei“. Nach dem Wortlaut, Rinf, a. a. D. II., S. 438, erweist sich dies für die theol. Fak. als unrichtig.

¹¹⁾ Vgl. oben, S. 65. Eine Antwort erübrigte allerdings dadurch, daß in Prag an den geistlichen Fakultäten keine Nichtjesuiten unterrichteten.

des Reskripts vom 8. Juli 1654 wird bestimmt, daß dem Rektor des Jesuitenkollegiums unter allen Umständen der dritte Rang, die Stelle nach dem Universitätsrektor und Superintendenten zukomme. In Wien ist angeordnet worden, daß der Rektor des Jesuitenkollegiums an allen Zusammenkünften und Feierlichkeiten der Universität teilnehmen soll und es wird ihm die Stelle nach dem Superintendenten eingeräumt.¹²⁾

Auch das Superintendentenamt wurde in Prag nach „Form und Weis“ des an der Wiener Universität bestehenden eingeführt. Da dieses Amt in Wien bereits seit 1384 mit Unterbrechung bestanden hatte und ihm 1556 die gleichen Befugnisse zugesprochen worden sind,¹³⁾ mit denen es in Prag ausgestattet wurde, erweist sich die Vermutung, daß das staatliche Aufsichtsorgan ausschließlich eine Folge der durch das Ergebnis des dreißigjährigen Krieges gestärkten landesfürstlichen Macht sei, als nicht stichhaltig. Daß das Prager Superintendentenamt vollständig dem Wiener nachgebildet ist, liegt klar zu Tage. Man vergleiche bloß die beiden Instruktionen, die für den Wiener Superintendenten Dr. Johann Gösel vom 19. Mai 1556¹⁴⁾ und die für den Prager Superintendenten Camel!

Es muß schließlich aber auch auf eine Verschiedenheit in der Durchführung beider Unionen hingewiesen werden. In dem Uebereinkommen, welches im August 1623 in Wien zustande kam, wurde der Kaiser gebeten, dieses in eine kaiserliche Urkunde (diploma) oder Pragmatische Sanktion aufzunehmen, von welcher der Universitätsrektor und der Rektor des Jesuitenkollegiums je ein Exemplar erhalten sollte. Diese Pragmatische Sanktion, welche am 13. Oktober 1623 auch wirklich erlassen wurde, beschränkte sich aber nicht auf die Verbriefung der einzelnen Punkte des Uebereinkommens, sondern bestätigte zugleich alle unverändert gebliebenen Privilegien der Universität. Darin zeigt sich ein großer Unterschied gegen Prag. Hier finden wir keine feierlich ausgestellte kaiserliche Urkunde, die als alleinige und ausreichende Grundlage des späteren Universitätslebens gelten kann. Wir wissen, daß erst auf Betreiben der Statthalterei jenes Reskript angefertigt wurde, das wir heute als „Unionsdekret“ bezeichnen. Einige Lücken desselben wurden zwar durch das Reskript vom 8. Juli ausgefüllt, doch waren genügend Punkte unberührt geblieben. Auch findet sich nirgends eine Angabe darüber, in-

¹²⁾ Im Punkt 4 des Reskriptes (Weil. I.) wird auch die Jurisdiktion „auf die Weis, wie zu Wien herkommens“ geregelt. Ich habe bei Kink keine auf die Jurisdiktion bezügliche Aenderung der Pragmatischen Sanktion, welche noch die autonome Universitätsgerichtsbarkeit anerkennt, gefunden. Es handelt sich also offenbar wirklich nur um ein „Herkommen“.

¹³⁾ Kink, a. a. O. I., S. 258 ff., Goldmann, a. a. O. S. 81 ff.

¹⁴⁾ Abgedruckt: Kink, a. a. O. II., S. 402 ff., Nr. 63.

wieweit ältere Bestimmungen weiter gelten sollen und inwieweit eine Neuregelung Platz zu greifen habe. Ferdinand III. hatte zwar die Absicht, auch für Prag, wie es sein Vater für Wien getan hatte, eine Pragmatische Sanction auf Grund eines Uebereinkommens der Beteiligten zu erlassen. Da aber ein Vergleich durch lange Zeit vergeblich angestrebt worden war und nicht einmal die Verhandlungen in entsprechender Weise geführt wurden, unterblieb die Ausstellung einer solchen Urkunde.

Das Prager Unionswerk stützt sich daher bloß auf zwei kaiserl. Reskripte v. 23. Feber und 8. Juli (1654),¹⁵⁾ es fehlt ihm der Abschluß, durch welchen alle entstehenden Fragen geregelt, alle unangetasteten Anordnungen von Neuem bestätigt werden. Dem Aktenmaterial in Prag fehlt die Krönung, es ist ein Fragment.

VI. Ausnahme der Union in Rom.

Das Prager Unionswerk ist ohne Mitwirkung Roms zu Stande gekommen. Den Papst und die Kongregation muß die Nachricht von der erfolgten Universitätsvereinigung vollständig überrascht haben, da sie an die Verwirklichung der Drohungen des Kaisers, bei zu langem Zögern in Rom allenfalls selbst einzugreifen, nicht geglaubt hatten. Sie meinten, eine Entscheidung in der Universitätsfrage könne erst dann erfolgen, wenn sie dafür die nötigen Grundlagen geschaffen hätten. Es fragt sich nun, wie sie der über ihre Köpfe hinweg beschlossenen Tatsache gegenübertraten.

Am 11. März 1654 wurde die Kongregation durch Harrach von der kaiserlichen Verfügung und dem feierlichen Unionsakte verständigt. Sie mißbilligte hierauf in einem Schreiben an Harrach die Entscheidungen des Kaisers und verlangte zur näheren Information die Einsendung authentischer Abschriften der einschlägigen Akten, sowie eines Verzeichnisses der Güter der Carolina nebst deren jährlichem Einkommen. Ferner gab sie ihrem Erstaunen Ausdruck, daß die alten Orden ihre tatsächliche Ausschließung vom Lehramte so ruhig hingenommen haben, und sprach die Erwartung aus, daß Harrach ihnen bei etwaigen Schritten in jeder Beziehung behilflich sein werde.¹⁾

Als der Kaiser durch den Oberstkanzler Nostitz von dem Inhalte des Briefes erfahren hatte, gab er diesem den Auftrag, Harrach von dem Schriftwechsel von 1652 zu benachrichtigen.

¹⁵⁾ Beide Urkunden haben das Format gewöhnlicher Reskripte, während die Verfügung vom 21. Juni 1638, weil man sie für endgültig angesehen hatte, in großem Format fundgemacht worden war.

¹⁾ Prop.-Arch.: Die Kongr. an Harrach, dd. 2. Juni 1654.

Nun erfuhr Harrach, daß der Kaiser erst, nachdem er Rom um eine schnelle Entscheidung gebeten und diese bis zum Jahreswechsel vergeblich erwartet hatte, aus eigener Machtvollkommenheit über die Universität verfügt habe.²⁾

Die Antwort des Oberstkanzlers übermittelte Harrach der Kongregation und rechtfertigte zugleich, obwohl ihm noch gar kein Vorhalt gemacht worden war, sein eigenes Verhalten in der Kanzlerfrage. Ueber die Regelung der Einkünfte der Professoren könne er noch nichts berichten und auch die gewünschten Abschriften nicht übersenden, da die Originale in den Händen der Statthalter seien und von diesen keine Abschriften erzielt werden könnten. Was die alten Orden betreffe, sei von ihrer Seite noch keine Einsprache gegen die Union erhoben worden und sie würde wohl überhaupt wenig Bedeutung haben.³⁾ Die Kongregation beriet nun über die Angelegenheit und es wurde, bereits zum zweitenmale,⁴⁾ die Union für ungültig erklärt und beschlossen, die Sache dem Papste vorzulegen, und seine Weisungen abzuwarten.⁵⁾

Für eine weitere Sitzung, die sich mit der Universitätsfrage befassen sollte, wurde ein weitläufiges Gutachten ausgearbeitet. Darin wägt der Gutachter alle Gründe und Gegengründe für ein energisches Auftreten des Papstes gegeneinander ab. Vor allem wird die Frage aufgeworfen, ob es für den Papst oder die Kongregation möglich sei, die kaiserliche Entscheidung bezüglich der Prager Universität vollständig zu übersehen, sie also weder für gut, noch für schlecht zu erklären und zu tun, als ob man in Rom von derselben überhaupt nicht Kenntnis genommen hätte. Der Gutachter würde das für verfehlt halten, weil der Streit der Carolina bereits in ganz Deutschland und darüber hinaus berüchtigt sei und über denselben schon gedruckte Bücher erschienen seien, die auf die Nachwelt kommen werden. Insbesondere sei es allgemein bekannt, daß gerade diese Angelegenheit durch dreißig Jahre beim päpstlichen Stuhle anhängig sei und dieser von Ferdinand II., sowie von Ferdinand III. immer als zuständige Instanz anerkannt worden war. Dies beweise ja die vom Kaiser dem Cardinal Colonna übersandte Protestation vom April 1652 aufs Neue! Die Prager Unionsfeier sei ja auch in jeder Weise feierlich und denkwürdig abgehalten worden, so daß niemand glauben könne, daß Rom von dem Vorgefallenen keine Kenntnis habe. Es sei sogar anzunehmen, daß der Kaiser und seine Räte geradezu wissen, daß in Rom bereits über die

²⁾ Prop.-Arch.: Mostis an Harrach, dd. 8. August 1654.

³⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongr., dd. 2. September 1654.

⁴⁾ Der erste Beschluß über die Ungültigkeit muß im Juni gefaßt worden sein.

⁵⁾ Prop.-Arch.: Kongr. vom 16. November 1654.

Angelegenheit beraten wurde, da dem Prager Erzbischof vom Beschlusse der Propaganda über die Ungünstigkeit der Union Mitteilung gemacht worden war. Der Gutachter ist zwar bereit, die Handlungsweise des Kaisers wegen der Dringlichkeit einer Neuordnung des Universitätslebens für das öffentliche Wohl zu entschuldigen, insbesondere, da er überzeugt ist, daß ihm von den Jesuiten alle Gewissenszweifel zerstreut worden waren. Jedenfalls hätten sie sich auch bereit erklärt, wenn es Not tut, des Kaisers Vorgehen öffentlich zu verteidigen. Trotz allem dürfte aber selbst der Kaiser kein völliges Stillschweigen Roms erwarten und es würde ihn vielleicht sogar in Erstaunen setzen. Die Auseinandersetzung mit dem Kaiser müsse aber freundschaftlich erfolgen und schärfere Mittel mögen erst dann angewendet werden, wenn an einem freundschaftlichen Ausgleich verzweifelt werden müßte. Um einen solchen Ausgleich zu erzielen, müsse der Kaiser den Jesuiten ein wenig abspenstig gemacht und ihm vor Augen geführt werden, daß eine einzige inhibiciuncula seitens des Papstes den ganzen Betrieb der Carolo-Ferdinanda zerstören könne. Von den Jesuiten hätte die Kongregation keinesfalls einen Dank zu erwarten, wenn sie die Angelegenheit unbeachtet ließe, sie würde sich nur ihrem Spott und ihrer Verachtung aussetzen. Um genauen Aufschluß über die Stellung, welche die Jesuiten zu der Universitätsfrage einnehmen, zu erhalten, solle vom Jesuitengeneral eine Äußerung darüber eingeholt werden, ob nach Ansicht des Ordens der Kaiser berechtigt war, über die Universität in der Weise zu verfügen, wie dies geschehen ist, und ob in dieser Verfügung ein Präjudiz für Rom zu erblicken sei. Es wurde nämlich die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß sich die Jesuiten mit der kaiserlichen Entscheidung nicht einverstanden erklären und vorgeben könnten, wider ihren Willen dem Gebote des Kaisers gehorchen zu müssen. Zur Erreichung eines Ausgleichs sei keinesfalls die Vermittlung der Jesuiten in Anspruch zu nehmen, da die Frage entstehen würde, ob sie gleichsam aus freiem Antriebe oder im Auftrage der Propaganda intervenieren sollten. Wegen beide Arten ließen sich Bedenken vorbringen. Würden sie scheinbar freiwillig im Sinne des Papstes auftreten, wäre dies im Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten und sie würden wohl nicht ernst genommen werden. Ließe man sie aber offen im Auftrage der Propaganda handeln, würden sie wohl nicht mit aller Kraft deren Ziele verfolgen, da sie bei einer weniger günstigen Erledigung nur gewinnen könnten. Hätten aber die Jesuiten als offizielle Vertreter der Kongregation eine Abweisung erfahren, dann wäre es für Rom unmöglich, noch einmal unmittelbar einzuschreiten.

Es empfehle sich darum, sich vorerst über den Standpunkt der Jesuiten Aufklärung zu verschaffen und erst dann an den

Kaiser heranzutreten. Es solle also mit dem Jesuitengeneral Fühlung genommen und ihm die Stellungnahme der Kongregation, wie sie der Gutachter im Vorstehenden entwickelt, zu Kenntniß gebracht werden. Binnen einem halben Jahre müsse in der Universitätsangelegenheit ein Uebereinkommen erzielt werden, wenn nicht ernstere Schritte eingeleitet werden sollen.⁶⁾

In der am 18. März in Gegenwart des Papstes abgehaltenen Sitzung wurde ein Referat erstattet, welches sich wohl mit dem Inhalte des dargestellten Gutachtens deckte. Die Kongregation stellte daraufhin fest, daß sie inhaltlich gegen die kaiserlichen Verfügungen, außer gegen den Vorbehalt der geistlichen Lehrkanzeln für Angehörige des Jesuitenordens⁷⁾ und die Ausdehnung der Jurisdiktion der Jesuiten auch über die Gesellschaft Jesu hinaus, nichts einzuwenden habe. Formell wird aber verlangt, daß beim Papste um die Bestätigung aller Anordnungen eingeschritten werde. Binnen einem halben Jahre soll mit dem Papste ein Uebereinkommen erzielt werden, widrigensfalls er bei dem Gehorsam, den die Jesuiten ihm schuldig seien, ihnen alle Handlungen und Vorlesungen an der Carolina verbieten werde. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit an der Universität mögen sie sich aber sofort enthalten. Dagegen können Graduierungen der bei den Jesuiten ausgebildeten Scholaren an der Carolina ohne Anstand vorgenommen werden. Was Harrach angeht, beschloß die Kongregation, die Entschuldigungen, die er vorgebracht hat, zwar gelten zu lassen, ihm aber anzutragen, sich der Ausübung des Kanzellariats bis zur Ordnung der Angelegenheit mit dem Papste, zu enthalten. Weiters soll auch die Ferdinanda vor Ordnung der ganzen Frage ihre Privilegien mit denen der alten Carolina nicht vermischen, vereinigen oder vertauschen. Dem deutschen Nuntius wird aufgetragen, dem Kaiser ernstlich, aber bescheiden, die Sache vorzutragen und ihm zu bedeuten, daß er, wenn er das Unionswerk vom 4. März 1654 unverfehrt aufrecht erhalten wissen wolle, die Zustimmung des päpstlichen Stuhles erlangen müsse.⁸⁾

Mit diesen Beschlüssen scheint aber die Tätigkeit der Kongregation in der Unionsfrage erschöpft zu sein, denn wir hören von einem Einschreiten ihrerseits nichts mehr. Ja, Harrach fragte im Oktober 1655 an, ob über die Universitätsfrage in der Kongregation überhaupt noch einmal verhandelt worden sei.⁹⁾ Inzwischen war im April ein neuer Papst gewählt worden. Es war

⁶⁾ Prop.-Arch.: V. Boemia, Nr. 217, Fol. 134.

⁷⁾ Die Kongregation mußte wohl von dem im November 1653 Grobendonk ausgestellten Dekret bezüglich des Vorbehaltes der Lehrkanzeln Kenntniß haben.

⁸⁾ Prop.-Arch.: Beschlüsse vom 18. März 1655.

⁹⁾ Prop.-Arch.: Harrach an die Kongregation, dd. 6. Oktober 1655.

der Papst Alexander VII., der schon als deutscher Nuntius mit dem Universitätsstreit zu tun gehabt hatte. Dieser zeigte eine friedlichere Gesinnung und ließ die kaiserlichen Verfügungen stillschweigend gelten, ohne auch nur zu protestieren.¹⁰⁾

Viel Mühe und Not, Arbeit und Kampf hat es gekostet, ehe die Zerrüttung, in welche die Prager Universität durch die Glaubenskämpfe geraten war, wieder gut gemacht werden konnte. Die Union vom Jahre 1654 schuf der Prager Universität jene Grundlagen, auf denen sie sich durch mehr als zwei Jahrhunderte ungestört entwickeln konnte. Die religiösen Fragen, welche zur Durchführung der Universitätsvereinigung führten, traten aber immer mehr in den Hintergrund und nationale Gegensätze machten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geltend. Erst diese hatten zur Folge, daß Prag wieder der Sitz zweier Universitäten wurde.

¹⁰⁾ Čes. Mor. Kr., a. a. O. Sp. 192.

Beilagen.

I.

Kaiserl. Reskript vom 8. Juli 1654, betreffend die Verfassung der Prager Universität.

(Orig. im Prager Univ.-Arch. Urk. 91 neu, 97 alt).

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden, Erwehlter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böhemb, König.

Würdiger andächtiger lieber getreuer. Demnach Wir darauf unableblich gnedigst bedacht sein, warmit die nunmehr resolvirt- und incaminirte Unsere Carolo Ferdinandeische Universitet in die erforderte Vollkommenheit gesezt und eingerichtet werde, alß haben Wir dir in etlichen dieses Werckh betreffenden Punctis seithero geschöpft Unsere gnedigste Resolution hiemit zukommen laßen wollen.

Zuforderist, daß den Magistratum Academicum der Magnificus, dan ein Super-Intendens, welchen Wir dorten auf der Wienerischen Universitet formb und weiß mit negsten benennen und ansetzen wollen, drittens vier decani, deren auß einer jeden Facultet einer sein soll, endtlich vier Seniores facultatum, also zehen Persohnen constituiren und diesemnach

Andertens, wan ins khünfftig die Zeit eligendi Rectoris Magnifici kommen wirdt, daß ein anderer durch die vier decanos eligirt werde, und in paritate votorum der Super-Intendens die maiora machen, et in hoc solo casu parium votorum ad electionem eine Stim haben solle.

Zum dritten, daß die Professores Theologi et Philosophi, so offt darmit einige Veränderung geschicht, zu Unser gnedigsten Wissenschaft und Confirmation Unß allemal benent, gleich wie die Juris et Medicinae laut deß ergangenen Unionsdecreti von Unß immediatè resolviret werden sollen.

Viertens, quoad jurisdictionem universitatis in actu profitentes studiosos immatriculatos, officiales et academicos actuales, wollen wir gnedigst, daß dieselbe tam in civilibus quam criminalibus non tamen ultra personalia et delicta, und zwar die prima instantia der Universitet freygelassen, pro secunda instantia Unser Königliches Appellations-Collegium daselbst auf Unserm Pr.¹⁾ Schloß constituiret sein: Waß aber in ius seu statum publicum eigentlich hineinlauffet, Unsern Königlichen Governo, auf die Weiß, wie zu Wien herkommens und practiciret wirdt, die vellige Authoritet bleiben, und in dergleichen fällen keine Independenz weder Immunitet verstatet, deme zu folge Wir dan gnedigst kein bedenckhen, daß Weyl. Kaisers Mathiae hochseel.gedechtnus Privilegien, jedoch cum clausulâ, soweit in²⁾ der verneuertn Landts-Ordnung et statui publico unpraejudicirlich, confirmiret werden.

Fünfftens, dem Rectori collegii ad S. Clementem, wan Er kein Magnificus, assigniren Wir die Stelle gleich nach dem Magnifico und Superintendenti, also in ordine die dritte, und damit die also unirte Universitet ein gewisses Universitet-Sigl habe, werdest Uns du deß bißherigen Carolinischen und Clementinischen Sigls, sambt dem, wie die Universitet dasselbe aniezo zu führen verlanget, alles delinirter herschickhen, damit nach deßen Ersehung Wir uns auch derentwegen gnedigst resolviren mögen,

¹⁾ Pr. eingefügt.

²⁾ Ausgebessert in „es“.

sonsten aber alle obige Puncta gehöriger ortten ad notam nehmen und wie unser gnedigster befehl hiemit ist, dieselbe gebührendt observiren, und denenselben gehorsambst nachleben sollest. Erstattest hieran Unsern gnedigsten Willen und Mainung. Geben zu Eberstorff, den achten Monatstag Julii sechzehnhundert vier und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achzehenden, deß Hungarischen im neun und zwanzigsten, und deß Böhembischen im siben und zwanzigsten Jahr.

FERDINAND m. p.

Johannes Hartwigius Comes de Nostiz m. p. Ad mandatum Sacrae Caesareae
Regis Bohemiae S. Cancellarius. Regiaeque Majestatis proprium
Frantz Graf v. Pötting m. p.

Pachta m. p.

Dem würdigen Unserm andächtigen und lieben getreuen P. Johanni Molitoris, der Societet Jesu, und derzeit der Carolo Ferdinandischen Universität zu Prag Rectori Magnifico.

II.

Instruktion für den Superintendenten vom 11. Jänner 1655.

(Nach einer Abschrift des Prager Univ.-Arch.)

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser auch zu Hungarn und Böheimb König.

Instruktion und Befelch Unserm Königlichen Appellation-Rath, dem ehrenvesten und gelehrten Unserem lieben getreuen Frantz Ferdinand Camel, beeder Rechten Doctorn, wie selber in dem von Unß aufgetragenen bey Unsre Carolo Ferdinandeischen Prägerischen Universität gnädigst constituirten Superintendenten-Ambt seinem Beruf nachkommen, und worauf Er absonderlich ein wachtsambes Auge haben, auch sonstn seine Verrichtung seyn solle.

Zuforderist wird Ihme obligen, darauf fleißige acht zu haben, daß allen von Uns bereith ergangenen wohl erwogenen recht- und billichmäßigen, wie auch fürters noch etwa erfolgenden allergnädigsten Carolo Ferdinandeischen Universität Unions-Verfassungen und Resolutionen in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Innhaltungen getreylich nachgelebet, hierwieder nicht das geringste directè vel indirectè vorgenommen, sondern alles undt jedes, was Wir dieses orths der Universität zu observiren bereit allergnädigst anbefohlen, oder noch führohin allergnädigst anzubefehlen geruhen werden, in genere et in specie würcklich allergehorsambst vollzogen werde.

Umb dessen willen und zu solchem Ende, damit was Er disfalls zu beobachten und worauf jetzt angeregte Königl. Universität-Unions-Verfassungen bestehen, dessen verläßlichern nachricht und Wiessenschaft haben möge, Ihme beykommend die Abschriefften dessen, was seithero der beschenehen Union von Uns disfalls resolviret worden, communiciret, und Er darauff der kürzte halber hiemit gewiesen wird.

Neben dem soll zum andern Er Superintendentens fleissig aufmercken, damit bey der Universität allenthalben den Statutis nachgegangen werde, und wo Er befindt, oder innen wird, daß demselben zuwieder gehandelt,

solches Rectori und Magistratui Academico anzeige, und bey demselben anhalte, damit gebührliche einsehung undt wendung durch sie beschehe, wo aber durch Rectorem und Magistratum Academicum über sein Vermahnen und anhalten kein einsehung oder wendung beschehe, alß dann soll Er Uns, und in Unsern Abwesen Unsren Königl. Statthalteren solches anzeigen, und keineswegs verhalten.

Zum dritten so oft ein Rector mit dem Magistratu Academico eine Consultation haltet, soll Er dem Superintendenten durch den Pedellen, oder sonst ansagen lassen, ob Er darbeyerscheinen, und Amts halber was fürbringen wolle, und was Er also bey der zusammenkunfft fürbringet, soll Er mit gutter Bescheydenheit thuen, und den anderen ex Magistratu Academico in Ihren Votis und Rath schlägen nit einreden, wann Er auch von dem Rector umb sein guttbeduncken befragt wirdt, soll Er dasselbe mit gutter Bescheidenheit dem Rectori und Magistratui Academico mittheilen. Wann auch einen Rector sachen fürfallen, gemeine Universität belangend, darinnen Er des Superintendenten Rath nothürfftig ist, soll Er Superintendent schuldig seyn, auf des Rectoris Begehren zu erscheinen, und was der Universität nothhurfft ist, berathschlagen zu helfen, doch was Parthey sachen seyn, die einem Rector und Magistratui Academico fürkommen, damit soll der Superintendens unbeladen seyn.

Zum vierten der Superintendent soll in Magistratu Academico außer in actu electionis et casu parium votorum, allda Er die majora machet, sonst keine Stimme oder Votum, wie die andern ex Magistratu Academico haben, sondern wann Er durch den Rector umb sein Guttbeduncken befragt wirdt, soll Er dasselbe allein rathweise anzeigen, wo alsdann Rector und Magistratus Academicus demselben zuwider schleust, soll sich der Superintendent mit Ihnen in kein disputation einlassen, wo Er aber vermeinet, daß der Schluß denen Statutis Academicis der Union, der Lands-Verfassung oder solche materiam betreffen könnte, so das ius, statum aut tranquillitatem publicam quocunque modo angehen, und derselben auf einigerley Weiß nachtheilig seyn könnte, soll Er Superintendent zuvor Rectorem und Magistratum Academicum deßelben ermahnen, und erinnern wo Sie aber bey deren fürnehmen beharren würden, soll er die Sach Uns oder Unsren Königl. Statthaltern anzeigen, und darüber, wie gemeldet, von Uns, oder wie allhier zu Wienn auch wohl hergebracht, von Unsren Königl. Statthaltern weittere Verordnung erwarten.

Zum fünfften soll der Superintendent die Aufsicht haben, wie auch durch Bestellung gewießer tauglich Persohnen oftmahlige Nachfrag halten, ob die Professores ihre Lectiones zu bestimbter Zeit, und mit erfordertem Fleiß verrichten, zu solchem Ende, so oft Er das thuen kann, die Lectiones [: jetzt diese, darnach eine andere :] unversehens besuchen, auch bey den Auditoribus und andern seine gründliche Nachfragen haben, und wo Er einen Unfleis, oder Abgang bey den Lectionibus befindet, soll Er Sie anreden, oder solches dem Rectori und Magistratui Academico fürbringen, damit nothwendige Remedirung durch Sie beschehen möge.

Zum Sechsten so oft denen Professoribus Juris et Medicinae auß denen Universitäteinkhünfften die Besoldung gereicht wird, soll es mit Vorwissen des Superintendenten geschehen, damit Er wegen derjenigen Professoren, so gelesen, oder nicht, information einholen, und dieselbe den Rectori communiciren möge, welcher es alsdan Magistratui Academico im Beyseyn des Superintendenten fürbringen, und wie Sie dieselben befinden, sollen Sie die Bezahlung verordnen, und einen Professori hierin ichtes übersehen. Im übrigen soll er keinen die Besoldung verbitten, oder zu liefern verhindern, aus was Ursachen es immer seye, außer wann Wir es entweder selbst, oder durch Unsere Königl. Statthalter gnädigst befehlen würden.

Dahero und dieweilen die Remanentien, so etwa mit der zeit ex causa vacantis professurae oder sonst erspahret wurden, allein dahin, wo Wir selbe

außzugeben immediatè oder mediatè gnädigst verordnen möchten, gleichfalls getreulich anzuwenden seyn. so solle Er fleissig urgiren, daß die halbjährige Raittungen von dem Ambt-Mann bey Unserer Königl. Böheimbischen Cammer ordentlich erleget, daselbsten aufgenommen, und die remanentiae percepti et expositi zu seiner nachricht communiciret werden.

Zum Siebenden damit die actus publici academici desto stattlicher und fleissiger verrichtet werden, soll Er bey denen selben, so viel es seyn kan, persönlich erscheinen, denen selben beywohnen.

Und die weillen schließlichen des allgemeinen Weesens Nutz und Frommen daran gelegen, daß ob angeteuten Unsern allergnädigsten Constitution und Verordnungen allerdings gehorsambst und unweigerlich nachgelebet werden, alß soll Er alles dieses in fleissig und embsiger Obacht halten, dawieder keineswegs ichtwas gestatten, durch aus nichts conniviren, weder dissimuliren, sondern bey allen vorgehenden Consultationibus auf das zuzorderist die Ehre Gottes, Unser Dienst, und die allgemeine Tranquillität, sowohl der Universität als status publici mit aller Behut- und Wachtsambkeit, würcklich vermehret, stabilieret, und erhalten werden möge, äußerster möglichkeit, obhabender Pflicht nach, unaussetzlich und nachdrucklich darob und daran sey; wann Er aber das geringste, so dem statui publico nachdenck- oder nachtheilig seyn könnte, fürzulauffen, oder das sonsten in ein- oder anderen ob verstandenen Punct der allgemeinen des Landes, oder academischen Verfassung nicht allerdings nachgelebet, werden wollte, verspührete, solchem nicht allein selbstn alsobaldt getreulich für sein, sondern es auch, und was mehrers oben enthalten, Uns selbstn oder in Unserer Abwesenheit Unseren Königl. Statthalteren hiervon allemahl zeitlich anzeigung thuen, wie auch alle die hinführo zu publiciren oder zu disputiren bevorstehende Conclusiones und Theses bevorab deren Emblemata, Praefationes, oder was sonsten von Universität sachen in offenen Truck ausgehen soll, ne quid in statum publicum indecenter incurrens darein mit eingebracht würde, selbstn in antecessum, jedoch förderlichst revidieren, Unsern Königl. Statthaltern auch, wann es der wichtigkeit, vorhero communiciren, und im übrigen auch sonsten alles das, was dieses Ihme anvertraute Superintendens-Ambt mit mehrern erfordert, zu thun, und zu verrichten, Ihme höchst angelegen seyn lassen solle.

Deme Er ferner Recht zu thun, und hieran Unserm allergnädigsten Willen und Maiming gehorsambst zu vollziehen wissen wird.

Geben in Unserer Stadt Wienn den eyffften Monathstag January im sechzehenhundert und fünff und fünfzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im neunzehenden, des Hungarischen im dreyssigsten und des Bohaimbischen in acht und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand

Johannes Hartwigius Comes Ad mandatum Sacrae Caesareae
de Nostiz Regis Bohemiae Supremus Cancellarius Regiaeque Majestais proprium

Pachta.

Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konfordates.

Von Prof. Dr. Heinrich Singer.

I.

Im 109. Bande des „Archiv für österreichische Geschichte“ (S. VII ff.—XV, 447—811) hat Freiherr von Hulsarek, der letzte Ministerpräsident des österreichischen Staates in der alten Monarchie,¹⁾ unter dem Titel „Die Verhandlung des Konfordates

¹⁾ Daß hier Freiherr von Hulsarek als der „letzte“ Ministerpräsident dieses Staates bezeichnet wird, dürfte kaum Widerspruch finden; als solcher wird er wohl auch für alle Zukunft in der Geschichte Oesterreichs genannt werden, denn seine Unterschrift trägt ja das bekannte Manifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918, welches die Auflösung des österreich. Einheitsstaates und die Errichtung der sich zu einem „Bund freier Völker“ zusammenschließenden selbständigen Nationalstaaten in die Wege leiten sollte. Indessen sind diese Pläne von den Gegnern der Monarchie im Weltkrieg, die — trotz aller nachträglichen Vermahnungen gegen eine solche Auslegung — in dem Manifeste einen Verzicht des Kaisers auf seine Souveränität und die Ausübung der Herrscherrechte erblicken wollten, ebenso abgelehnt worden, wie von den Führern der Bewegung in den neuen Nationalstaaten, die nicht unter Wahrung der Rechtskontinuität mit der Rechts- und Staatsordnung des alten Oesterreich, sondern auf „revolutionärer Basis“ geschaffen wurden (dies gilt auch von der Gründung des deutsch-österreichischen Staates; vgl. Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutsch-Oesterreich, 1919, I, S. 10). Das letzte Ministerium Kaiser Karls (Rammasch und seine Amtsgenossen) wird zwar noch in der Kundmachung vom 11. November 1918, in der dieser Monarch „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtet“ hat, als dessen „österreichische Regierung“ bezeichnet und anlässlich dieses Verzichtes „gleichzeitig“ des „Amtes enthoben“: tatsächlich war jedoch das Ministerium Rammasch nicht mehr eine Regierung des österreichischen Staates, sondern kann nur als ein Kollegium von Beratern des Monarchen betrachtet werden, welches — wie dies auch spätere Erklärungen des Präsidenten und führender Mitglieder bestätigt haben — seine Aufgabe nur darin erblickte, dafür zu sorgen, daß der Übergang zu den neuen Staatsformen, die von der Revolution eingeleitete Auflösung und „Liquidation“ des alten Staates sich, so weit als möglich, ohne gefährliche Kämpfe und schwere gewaltsame Erschütterungen vollziehe.

vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts," auf Grund der hier zum ersten Male veröffentlichten Vorakten des Konkordates eine Darstellung der Entstehungsgeschichte dieses Vertrages gegeben. Der Verfasser „glaubt“ (S. IX) durch seine Arbeit — welche „weder Zeitgeschichte noch politische Geschichte darstellen will“, vielmehr sich „darauf beschränkt, die einschlägigen, für das österreichische Staatskirchenrecht bedeutsamen Vorgänge in ihrer Verknüpfung von Ursache und Wirkung aufzuzeigen“ — „gerade auch am meisten zu einer richtigen allgemeinen Würdigung des Konkordates beizutragen“, das nach Hufarek's Ansicht (S. VII ff.) „sich als eine Schöpfung von hoher Bedeutung erwiesen hat, die über ihre Tage hinaus die Entwicklung der katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert scharf kennzeichnet und . . . ein wichtiges Glied“ dieser Entwicklung „bildet“. Denn das österreichische Konkordat „hat sich durchgesetzt gegen die tiefeingewurzelten Traditionen des Staatskirchentumes vergangener Zeiten“, durch dessen „meisterhafte Umprägung“ „eine auf durchaus wesensverschiedenen Grundsätzen ruhende Ordnung“ geschaffen wurde, „die doch wieder so gut wie alle noch lebenskräftigen . . bewährten Einrichtungen der Vergangenheit in sich aufnahm und sie mit manchen trefflichen neuen zu einem abgerundeten und in sich ausgeglichenen System kirchenpolitischen Rechts eigener Art verband, welches zwar formell nur verhältnismäßig kurze Zeit bestand, seinem Wesensinhalte nach sich aber lange nach seinem Sturze erhielt und der Nährboden für manche fruchtbare weitere Gestaltung wurde“. Der Bevollmächtigte des Kaisers bei den Konkordatsverhandlungen, der (am 17. Dezember 1855 von Pius IX. zur Kardinalswürde erhobene) Fürsterzbischof Rauscher, hat bei diesen Verhandlungen nicht nur seine Gewandtheit als „geistlicher Staatsmann Kaiser Franz Josephs“ bewährt: in den Bestimmungen des Konkordates zeigt sich auch (vgl. S. 672) „seine hochentwickelte Kunst, Rechtsgedanken in vollendeter Form auszusprechen und zu Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen zu bilden“, die „der Schule Karl Anton von Martinis und Franz von Zeillers“ entstammte. „Als“ aber (s. S. 679) „das Regierungssystem zusammenbrach, dem“ das Konkordat „seine Entstehung verdankte, war es der neuen Ära das Symbol seiner Epoche“;

Daß Freiherr von Hufarek, nach längerer akademischer und bureaukratischer Wirksamkeit 1911 zur politischen Laufbahn berufen, durch eine Reihe von Jahren Kultus- und Unterrichtsminister, zuletzt 1918 Ministerpräsident gewesen, hat ihm Beziehungen gesichert, die seiner Arbeit über das österreichische Konkordat zu statten kamen; ihm wurden Archive geöffnet, die Anderen kaum in gleicher Weise zugänglich gewesen wären, und er hat mit besonderer Genehmigung des Kardinal-Staatssekretärs auch das Archiv der Wiener Nuntiatur benutzen können (S. X.).

es wurde darum „trotz seiner glänzenden Geseßestechnik“ „ohne nähere Prüfung seines Inhaltes in politischen Anlagestand verkehrt und von der öffentlichen Tagesmeinung gerichtet“. Aber wenn auch „das politische Werk Rauschers vergänglich gewesen, das sich daran schließende religiöse währt fort“: „der Katholizismus ist durch das Konkordat in Oesterreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes . . . seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden“ (S. 680). Papst und Kaiser hatten von vornherein das Konkordat „als ein Mittel kirchlicher Reform, als religiöses, nicht als politisches Werk“ geplant (S. 610). Es galt (S. 679 ff.) „die Einheit und Selbständigkeit, die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche . . . unter ihrer eigenen, von der staatlichen Bevormundung emanzipierten Rechtsordnung wieder herzustellen. So weit, aber auch nur so weit reicht das durch das Konkordat Erzielte.“) Ernst kirchliche Re-

²⁾ Diese Behauptungen sind im vollsten Widerspruche mit den geschichtlichen Tatsachen. Das zugleich mit der oktroirten März-Versammlung kundgemachte kais. Patent vom 4. März 1849 „über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“ hatte durch die grundsätzliche Anerkennung der kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung die Aera einer neuen Kirchenpolitik eingeleitet, welche den Josephinismus beseitigen und das Prinzip der kirchlichen Freiheit verwirklichen sollte. Die Durchführung dieser Grundsätze erfolgte durch die kais. Verordnungen vom 18. und vom 23. April 1850, durch die „das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt“ und „die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt“ wurden. Während das Konkordat vom Jahre 1855 mit seinen scheinbaren Errungenschaften sich nicht dauernd zu behaupten vermochte, ist das Prinzip der kirchlichen Freiheit und Autonomie, wie es zuerst durch die April-Verordnungen des Jahres 1850 verwirklicht wurde, auch in der Folge die Grundlage der Entwicklung geblieben, und wenn vielleicht die staatliche Kirchenhoheit seit der Gesetzgebung des Jahres 1874 der Kirche manche ihr vordem unbeschränkt gewährte Freiheit ohne zureichende Ursache verkümmert hat, so ist dies zum guten Teile nur eine bedauerliche Folge der durch das Konkordat entfesselten Gegenströmungen und Kämpfe gewesen.

Als ein Wendepunkt der österreichischen Kirchenpolitik im Sinne des Prinzipes der kirchlichen Freiheit sind die April-Verordnungen des Jahres 1850 auch von den kirchlichen Autoritäten sofort gewürdigt worden; vgl. die Allocution Pius IX. im Konsistorium vom 20. Mai 1850 (Acta Pii IX. I., 1, p. 232), welche dieser Verfügungen mit begeisterten, an den Kaiser Franz Joseph gerichteten Dankesworten gedenkt, und das Zeugnis Rauschers, der in einem von ihm (als Mitglied des von der Bischofsversammlung des Jahres 1849 eingesetzten Comités) anlässlich der Publikation der April-Verordnungen an die Bischöfe gerichteten Schreiben den gleichen Gefühlen des Dankes Ausdruck gibt und rühmend hervorhebt, daß „jene Fragen, von welchen die Stellung und Wirksamkeit der Kirche vorzugsweise abhängt, im Interesse der Gerechtigkeit und der Wahrheit gelöst“ seien. (Vgl. Wollsgarber, Joseph Othmar Cardinal Rauscher, S. 114; das. S. 115 über die Dankadresse der Bischöfe vom 19. Mai 1850.)

formarbeit . . . zeitigt vielfältigere Frucht als noch so geistreich entworfene und schwunghaft angefaßte Kirchenpolitik . . . Eben die umsichtig bewährte Sorge um die durchgreifende innere Erneuerung des kirchlichen Lebens hat den Ideen der Entstaatlichung des religiösen Wirkens zum Siege verholfen und damit allen katholischen kirchlichen Organismen auf dem Territorium des Reiches dauernd die Kraft des festen Bundes mit der Gesamtkirche, die Wärme und Zuversicht des Schaffens, die daraus fließen, . . . eingeprägt“.

Diesen Zitate sei noch ein Hinweis auf die Schlusssätze der Schrift Hussareks hinzugefügt, in denen er dem Konkordate, dem Lebenswerke Rauschers, das Verdienst beimißt, daß auch „die Gegner“ dieser „kirchlichen Politik“ fürderhin die Eigenkraft des katholischen kirchlichen Lebens anerkennen mußten“, daß „nicht durch die Macht der öffentlichen Gewalten, sondern aus sich selbst heraus, nicht in dem Sinne, in dem sie einst niedergeschrieben wurde, und doch im Geiste jenes Werkes noch in unseren Tagen die Verheißung des ersten Konkordatsartikels „Religio catholica sarta tecta conservabitur“ ihre Erfüllung findet“.

Ein solches Urteil über den Wert und die Bedeutung des österreichischen Konkordates kann aber wohl nur als Ausdruck paränetischer und lehrhafter Tendenzen, nicht aber als das Ergebnis einer lediglich von den Geboten geschichtlichen Denkens geleiteten Würdigung der historischen Tatsachen anerkannt werden. Wie immer man über die Frage urteilt, ob für das Oesterreich der fünfziger Jahre Verhandlungen und vertragsmäßige Abmachungen mit der römischen Kurie notwendig und geboten waren, ob der Abschluß eines Konkordates den Grundfäden einer der Eigenart und der Geschichte des Staates angemessenen Kir-

Aber auch die Gegner der kirchlichen Freiheit erkannten sofort die Bedeutung der staatlichen Zugeständnisse; der Kirche feindliche Presstimmen benußten die Bevölkerung mit „Schreckbildern von Kirchenbussen und Bannflüchen“, und von dieser Agitation sichtlich beeinflusst, brachte auch der — ohnehin der Kirche zumeist wenig geneigte — gebildete Mittelstand seine Besorgnisse vor hierarchischen Uebergriffen überlaut zum Ausdruck, so daß der Kultusminister Graf Leo Thun den als „gemäßigten Josephiner“ geltenden greisen Erzbischof von Wien, Vinzenz Eduard Wilde, persönlich aufsuchte und „bat, durch einen Hirtenbrief die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen“ (vgl. hier. Weidtel Gesch. der österr. Staatsverwaltung 1740—1848, herausgegeben von Alfr. Huber, I. Bd., S. XLVII, — zur Charakteristik Wildes das. S. XLIII und II. Bd. S. 439, 450; Friedjung, Oesterreich von 1848 bis 1860, II. 1, S. 463 ff. Auch Rauscher, damals Fürstbischof von Seckau-Leoben, erließ, um der „falschen Auffassung und absichtlichen Entstellung“ der April-Verordnungen zu begegnen, ein Hirtenschreiben, aus welchem Wolfsaruber a. a. O. S. 114, 115 und in seinem Werke über den Kardinal Friedrich Schwarzenberg [I. 352 ff.] Auszüge mitgeteilt hat; hier S. 350 ff. auch die entscheidenden Stellen aus Wildes Hirtenbriefe vom 3. Mai 1850).

thenpolitik entsprach³⁾ — gewiß war jenes Konkordat, welches am 18. August 1855 unterzeichnet wurde, das Konkordat Rauschers, kein lebenskräftiges Werk; sein Sturz ist nicht etwa nur durch die unversöhnliche Gegnerschaft der Liberalen und die unglückliche Taktik seiner Verteidiger herbeigeführt worden: dieses Kon-

³⁾ Erwägungen dieser Art waren es, die im Jahre 1850 Ignaz Weidtel als Berater Thuns gegen ein Konkordat geltend machte. „Zum Abschlusse eines Konkordates sah er nicht die geringste Veranlassung, weil die Beziehungen Oesterreichs zum römischen Stuhle ganz andere waren, als z. B. jene Frankreichs nach dem“ Ende „der revolutionären Bewegungen, und eine der wichtigsten Fragen anderer Konkordate, die Ernennung der Bischöfe, in den österreichischen Ländern . . . geregelt war. Er glaubte, die Regierung solle, soweit es die staatlichen Hoheitsrechte irgendwie zuließen, die dem Kirchenrechte widersprechenden Verordnungen, welche seit einem Jahrhundert erlassen worden waren, einfach aufheben, aber dieses aus eigener Machtvollkommenheit tun, nicht darüber mit dem römischen Stuhle einen Vertrag schließen. Nur bei gewissen organisatorischen Fragen sollte die Regierung entsprechende Instruktionen des Papstes an die Bischöfe erwirken“ (Weidtel, Gesch. d. österr. Staatsverw. Bd. I, S. XLVI). Ebenso hielt er es für aussichtslos, eine für den Staat annehmbare Beseitigung der Schwierigkeiten in der Ehrechtsfrage von einem Konkordate mit der Kurie zu erwarten; ein Konkordat wäre überflüssig, weil ein Erfolg bei den Verhandlungen für den Staat nur in Punkten zu erzielen wäre, die auch ohne Konkordat geregelt werden konnten (vgl. das. Bd. I, S. 11., L. und Bd. II., S. 455, 456, 458).

Weidtel war stets streng katholisch gesinnt (in seiner Jugend war er dem geistlichen Berufe fern geblieben, „weil er glaubte, daß bei dem im Staate herrschenden Systeme ein Priester kein guter Katholik sein könne“ — sein Standpunkt in den Fragen des modernen Staatslebens ist jedoch, obwohl er den aufgeklärten Absolutismus vielleicht zu einseitig beurteilt, durchaus nicht so ultrakonservativ gewesen, wie man dies etwa nach dem Urtheile Friedjungs [a. a. O. S. 493] anzunehmen geneigt sein könnte; er war auch schon im Vormärz, selbst unter persönlichen Opfern und Gefahren, für die Sache der kirchlichen Freiheit eingetreten, als sein späterer Gegner Rauscher — der, wie es scheint, auch im Jahre 1851 die Entfernung Weidtels aus dem Kultusministerium durchzusetzen wußte — noch für den Staatskanzler Metternich Zensurgutachten im Sinne des josephinischen Bevormundungssystems versafte. Auf Grund des Gutachtens Rauschers wurde die Drucklegung des Werkes Weidtels „Das kanonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik“ . . . von der Zensur unterlagt, so daß Weidtel dieses Werk erst 1849 veröffentlichen konnte. Rauschers Angabe in seinem Zensurgutachten (ein Anszug aus demselben bei Wollsgrubner, Kard. Rauscher, S. 49), daß „es dem Verfasser an Mäßigung und richtigem Takte fehle“, ist gänzlich ungerechtfertigt; vielmehr könnte ein Vorwurf dieser Art wohl eher gegen Rauscher als Zensor erhoben werden, der Weidtels Ausführungen über die Frage der indirekten Gewalt der Kirche im Zeitlichen und über die Immunität entweder gänzlich mißverstanden hat oder — mißverstehen wollte, weil er sich scheute, für die Zulassung eines auch „gewisse heftige Fragen“ behandelnden Buches die Verantwortung zu übernehmen (Weidtel meinte aber gerade diesen Fragen „nirgends ausweichen“, sie vielmehr „mit einer gewissen Gründlichkeit erörtern“ zu sollen — vgl. die Vorrede zu dessen genanntem Werke, S. VII).

kordat ist vielmehr zweifellos „an seinen Mängeln und Schwächen zu Grunde gegangen“, wie dies schon inmitten der Stürme und Kämpfe der siebziger Jahre ein entschiedener Gegner des Staatsabsolutismus, der nicht nur ein Anwalt der kirchlichen Freiheit, sondern im Prinzipie auch stets ein Anhänger des Systems der Konkordate, der friedlichen vertragsmäßigen Verständigung mit der Kirche war, in seinen bekannten „Neun Capiteln“ feststellen mußte. Freih. von Hufarek wird es mir also nicht verübeln dürfen, wenn ich den folgenden kritischen Bemerkungen über seine Apologie des österreichischen Konkordates als Wahlspruch jene Worte Uhlands voranstellen möchte, die einst er selbst, anlässlich einer Polemik über die erste Ausgabe seines Grundrisses des Staatskirchenrechtes, einem als Staatsmann wie als Gelehrten gleich hochstehenden Kritiker entgegengehalten hat: „Würdig ehren wir die Meister, aber frei ist uns die Kunst“.

Ein Blick in die Abhandlung Hufareks wird es auch jedermann erklärlich erscheinen lassen, daß ich mich für berufen und verpflichtet erachten mußte, mit meinem Urteile über diese Schrift Hufareks nicht zurückzuhalten und zu ihren Behauptungen Stellung zu nehmen. Schon in der Note zu seinen einleitenden Bemerkungen (S. IX), welche die bisherige Literatur über die Vorgeschichte des Konkordates verzeichnet, glaubt Hufarek hervorheben zu müssen, daß die von mir in meinem Aufsatze „Zur Frage des staatlichen Obergangsrechtes“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V. Band [1895] S. 60 ff., bzw. 160 ff.) „aufgestellten Vermutungen“ durch die Eindrücke, welche er beim Studium der Vorakten des Konkordates gewonnen hat (Hufarek meint kurz und bündig sagen zu dürfen: „durch die Aktenlage“), „mehrfach nicht bestätigt werden“. Und während er meiner Arbeit, so weit sie sich mit der Geschichte der sog. Koordinationstheorie (System rechtlicher Koordination von Staats- und Kirchengewalt) beschäftigt und das österreichische Konkordat nicht unmittelbar in Betracht zieht, mehrmals in freundlichem Sinne gedenkt, werden alle meine Äußerungen über dieses Konkordat abgelehnt und bekämpft. Wiederholte Bemerkungen richten sich nicht etwa nur gegen meine — damals in aller Kürze ausgesprochene — Ansicht über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen (also über die Vorgeschichte des Konkordates); die Polemik Hufareks will offenbar vor allem auch meine Auffassung als unbegründet erweisen, daß das Konkordat vom Jahre 1855 ein Vertrag war, welcher die Ueberordnung der Kirche wenigstens grundsätzlich anerkannte und auch im einzelnen manche Forderungen der kirchlichen Autorität erfüllte, die dem hierokratischen Prinzipie entsprechen. Aber gegen alle seine polemischen Bemerkungen muß ich — diesen meinen

Eindruck glaube ich vorweg offen aussprechen zu sollen — den Vorwurf erheben, daß sie nirgends bestrebt sind, den Kernpunkt der Frage klarzustellen, vielmehr sozusagen an mir und meinen Argumenten vorbeireden.⁴⁾ Bei dieser Verwahrung gegen die Art der Polemik Hussareks liegt mir jede persönliche Empfindlichkeit gewiß ebenso ferne wie die Absicht, an dem einmal gewählten Standpunkte, ohne Einwänden Gehör zu geben, für alle Zukunft und um jeden Preis festzuhalten — seit ich meinen Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht veröffentlicht habe, ist doch mehr als ein Vierteljahrhundert vergangen, und was sollte mich abhalten, heute meine Ansichten zu ändern und dies sollte mich zuzugeben, wenn die Belege und Aufschlüsse, die jetzt vorliegen, mich überzeugen hätten, daß ich einst in meinem Urteil fehlgegriffen? Von dem Fachmanne und Schriftsteller, der zeit lebens den Kreisen der Politik fern geblieben, wird man wohl um so mehr erwarten dürfen, daß er als ein Gebot der Pflicht und des Anstandes erkenne, was Gustav Rümelin auch vom Politiker verlangt, wenn an ihn die Aufgabe herantritt, das, was ihm vor langen Jahren als das Richtige gegolten, in der Folge auf Grund neuer Erkenntnisse und Argumente zu prüfen: „Wem es um Wahrheit zu tun ist, der kann sich nach zwanzig Jahren auch seinem eigenen Denken und Tun fremd und unbefangen gegenüberstellen und unterscheiden, was er gefehlt und was er recht getan“.

Während die ältere Polemik gegen die Koordinationstheorie über den politischen Gesichtspunkt nicht hinausgekommen ist und ihren Standpunkt nur durch ein in einer schlagenden Kritik des Koordinationssystems wurzelndes, ablehnendes Urteil über den politischen Wert desselben pragmatisch zu begründen bestrebt ist, hatte ich in meiner Abhandlung „Zur Frage des staatlichen Obergaufsichtsrechtes“ die Koordinationstheorie, welche Kirche und Staat, wie zwei souveräne und unabhängige Mächte, die verschiedene Gebiete beherrschen, nebeneinanderstellt, für eine unmögliche Voraussetzung erklärt, wenn das Verhältnis von Staat und Kirche ein rechtlich geordnetes sein soll — es ist also dieses System nicht nur aus Gründen der Politik zu verwerfen; m. E. ist die Koordination als Rechtsprinzip überhaupt unmöglich, weil sie den Bestand einer formellen rechtlichen Ordnung des Verhältnisses beider Gewalten ausschließt: wollten wir Kirche und Staat für koordinierte Ge-

⁴⁾ Ich kann hier auch nicht darüber hinweggehen, daß m. E. der Leser gelegentlich — wo ihm Hussarek das Nachschlagen in meiner Arbeit ersparen wollte und deshalb anscheinend ein Zitat meiner Aussprüche zu geben beabsichtigt — dennoch über den Wortlaut und Inhalt der letzteren aus Hussareks Wiedergabe nicht die richtige Vorstellung gewinnen wird.

walten erklären, so müssen wir aufhören in ihrem Verhältnisse ein Gebiet der Herrschaft des Rechtes zu erblicken. Nur wenn wir uns darüber klar sind, daß die Koordination der beiden Gewalten die Geltung des Rechtsprinzipes im Verhältnisse von Staat und Kirche aufhebt, dann werden wir auch das bekannte Dilemma Stahl's als ein zwingendes anerkennen müssen. „Die Päpste . . . können die Obergewalt über die Könige im Prinzipie nicht aufgeben, ohne . . . die Kirche der Obergewalt der Könige zu unterwerfen . . . Das Eine oder das Andere muß sein: entweder die indirekte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die indirekte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten — es gibt kein Drittes. Es kommt nur darauf an, daß die nähere Feststellung und daß die Handhabung gerecht seien.“⁵⁾ Mein Erkurs über die Koordinationstheorie schließt (S. 160 ff.) mit einer Widerlegung der verbreiteten Auffassungen, welche in der Ordnung der Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche, die in Oesterreich während der Konkordatsperiode, und in jener, die in Preußen in den Jahren 1849 bis 1872 (von der Publikation der Verfassungsurkunde bis zum Beginne der sog. Kulturkampf-Gesetzgebung) bestanden hat, das System der Nebenordnung, den Grundsatz der Koordination verwirklicht sehen wollten — Behauptungen, die ich für völlig vergriffen erklären mußte, da ja in. G. das System der Koordination die Geltung des Rechtsprinzipes im Verhältnisse von Staat und Kirche aufheben würde und deshalb weder in Oesterreich, noch in Preußen, noch sonst in einem modernen Staate jemals die Grundlage für die rechtliche Ordnung des Verhältnisses beider Gewalten gewesen sein kann.

In seinem „Grundriß des Staatskirchenrechtes“ hatte Hujarék wohl — mit meiner Auffassung übereinstimmend — die in Preußen vor der Gesetzgebung der siebziger Jahre für das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche geltende Rechtsordnung für ein System der staatlichen Kirchenhoheit erklärt; im österreichischen Konkordate vom Jahre 1855 aber sieht er das System der „rechtlichen Gleichordnung von Kirche und Staat“ verwirklicht, die in diesem „Konkordate zur feierlichen

⁵⁾ Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden . . . der Protestanten im Königreiche Bayern. S. 68, 69. Vgl. auch Phillips Kirchenrecht II., S. 618, 627; III. 2, S. 540, und Bluntschli im Deutschen Staatswörterbuche V., 564, die ebenso wie Stahl — aber gleich ihm doch nur im Ergebnisse einer politischen Kritik des Koordinationssystems — erkennen, daß eine Theorie, „welche den Vorrang der Kirche nicht annimmt“, „den Staat über die Kirche stellen“ muß, „denn ein Drittes ist nicht möglich“, bezw. daß „nur wenn der Staat der Kirche untertan wäre, seine Hoheit über die Kirche mit Erfolg bestritten werden könnte“.

Anerkennung gelangte“.⁶⁾ Während er aber hier meine Ansicht, das österreichische Konkordat habe grundsätzlich die Ueberordnung der Kirche anerkannt und eine Reihe von Forderungen erfüllt, die dem hierokratischen Prinzipie entsprechen, im Rahmen einer kompendiarischen Darstellung einfach stillschweigend ablehnen konnte, glaubt er in seiner uns jetzt vorliegenden Abhandlung auf eine Polemik mit mir nicht verzichten zu sollen. Ich hätte eine solche Polemik als einen willkommenen Beitrag zur Klärung der Ansichten gewiß nur mit Freude begrüßt, wenn seine Abhandlung sich auf eine Diskussion des grundsätzlichen Standpunktes eingelassen und, statt sich auf gelegentliche (meine Begründung vermeintlich abwehrende oder abschwächende) Bemerkungen gegen einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Angaben und Argumente zu beschränken, in einer grundsätzlich gegen mich gerichteten Polemik seine eigene Meinung über den wesentlichen Charakter der durch das Konkordat geschaffenen Rechtsordnung eingehend dargelegt und begründet hätte. Diese Frage der juristischen Konstruktion — wie wir das in der Juristsprache zu nennen pflegen — hat Hussarek in seiner Abhandlung aber völlig zur Seite geschoben, und seine uns schon bekannte Wendung (S. VIII), welche die vom Konkordate geschaffene Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche „für ein abgerundetes und in sich ausgeglichenes System kirchenpolitischen Rechtes eigener Art“ erklärt, gibt uns nicht einmal Aufschluß darüber, ob er auch heute in dieser Ordnung noch ein System der Koordination von Staat und Kirche erblicken zu dürfen glaubt, oder wie denn sonst die „eigene Art“ oder Eigenart dieses „kirchenpolitischen Rechtes“ juristisch zu charakterisieren wäre.⁷⁾

Ich meinerseits möchte es nicht für richtig halten, dem Beispiele Hussareks zu folgen. Die Gastfreundschaft, welche die Redaktion dieser Zeitschrift mir als Juristen historischer Richtung gewährt hat, soll mir die erwünschte Gelegenheit bieten, darzutun, daß meine Darstellung, die vor einem Vierteljahrhundert, auf Grund der damals vorliegenden Quellen, in Kürze die Entstehungsgeschichte des Konkordates wenigstens in ihren für die Beurteilung des Vertrages allein wesentlichen

⁶⁾ Vgl. d. Grundriß des österr. Rechtes, Bd. III., Abt. 3, 1. Aufl. (1899), S. 4, 16; 2. Aufl. (1908), S. 6, 25.

⁷⁾ Auch auf S. 669, wo Hussarek eine spätere Arbeit anzukündigen scheint, welche die „rechtsgeschichtliche Bedeutung des Konkordates“ „in einem Zusammenhange“ würdigen soll, „in dem auch auf die Durchführung“ des Konkordates, „den Kampf um seinen Bestand . . . und auf seine Aufhebung Bedacht genommen werden kann“, hat er die Frage, welchem Typus der Rechtsordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche das Konkordat vom Jahre 1855 im wesentlichen entspricht, nicht angechnitten.

Momenten zusammenfassen, vor allem aber das hierokratische Prinzip der durch das Konkordat begründeten Rechtsordnung ins klare setzen wollte, durch die jetzt von Hussarek veröffentlichten Dokumente über die Vorgeschichte des Vertrages m. E. nicht widerlegt, vielmehr eklatant bestätigt wird.⁸⁾ Dabei sollen auch die Gravamina, die Hussarek gegen einzelne meiner Angaben oder Argumente gelegentlich vorgebracht hat, berücksichtigt werden; ich kann aber nicht auf eine Art der Polemik eingehen, welche die Aufmerksamkeit von den grundsätzlichen Gesichtspunkten ablenken, beim Leser die Vorstellung erwecken würde, es handle sich bei meinem Urtheile über den Gang der Konkordatsverhandlungen um irgend welche „Vermutungen“, die nach der jetzt durch Hussarek geschilderten „Aktenlage“ „mehrfach“ eine Berichtigung erfordern, bei meiner Beurteilung des Vertrages und seines Inhaltes aber nur um Einzelheiten, um „Bedeuten“ oder eine „Kritik“, die sich gegen einzelne Bestimmungen richten und die durch einen Hinweis Hussareks auf Daten oder Gesichtspunkte, die er „feststellt“ bezw. „hervorhebt“, ihre „Aufklärung“ oder Erledigung finden könnten, ohne daß man auf das Wesentliche meines Vorbringens eingehen müßte. —

Was die Entstehungsgeschichte des Konkordates angeht, so möchte ich mich heute⁹⁾ — im Gegensatz zu Hussarek — für die Ansicht aussprechen, daß die Entscheidung, ob ein Konkordat abzuschließen, oder ob das josephinische System vielmehr im Wege einer einseitigen, dem Grundsatz der kirchlichen Freiheit entsprechenden Staatsgesetzgebung zu beseitigen sei, auch nach

⁸⁾ Wir werden eben unterscheiden müssen zwischen dem Inhalte der Akten, die jetzt durch Hussarek in ihrem Wortlaute bekannt gemacht worden sind, und den Geschichtskonstruktionen des Herausgebers; letztere mögen den Wünschen derjenigen entsprechen, die das Konkordat als ein dauerndes und ein fruchtbares, auch heute noch in „der Eigenkraft des kirchlichen Lebens“ heilsam fortwirkendes „kirchliches Reformwerk“ zu betrachten geneigt sind — mit den geschichtlichen Tatsachen jedoch sind sie nicht vereinbar. Der den Verhältnissen und Bedürfnissen des modernen Staatslebens widersprechende Charakter des Rechtes der Konkordatsperiode verhielt dem Werke der Urheber des Vertrages von vornherein keine Dauer, und in der Folge ist die Sache der kirchlichen Freiheit nicht nur, es sind überhaupt die Interessen der Religion und der katholischen Kirche durch die Ergebnisse der vom Konkordatssturme mit seiner Augenblickspolitik ausgelösten Bestrebungen in mehr als einer Richtung (man denke nur an die Schulfrage usw.) schwer geschädigt worden.

⁹⁾ In meiner Arbeit über das staatliche Obergerichtsrecht hatte ich keinen Anlaß zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da für mich im gegebenen Zusammenhange vor allem der Inhalt des Konkordates in Betracht kam und seiner Vorgeschichte nur aus dem Gesichtspunkte beiläufig erwähnt wurde, um hervorzuheben, daß die Regierung bei den Verhandlungen längere Zeit Bedenken getragen hatte, den auf dem hierokratischen Prinzip beruhenden Forderungen der Kurie stattzugeben.

der Publikation der März-Verfassung von allen beteiligten Faktoren (die Bischöfe nicht ausgenommen) zunächst nur als eine bloße Frage der Opportunität betrachtet wurde. Der Gedanke an ein Konkordat erscheint da m. E. noch als ein Plan, dessen seriöse Erörterung von den maßgebenden Kreisen nicht abgelehnt wird, der gelegentlich auch ein gewisses Entgegenkommen findet, ohne daß man jedoch in dem Abschlusse eines Konkordates eine in absehbarer Zeit notwendig zu gewährende, unumgängliche Forderung, oder gar eine dringende Aufgabe der nächsten Zukunft erblickt hätte.^{9/1)} Die Darstellung der österr.

^{9/1)} Schon Beidtel hatte — m. E. sehr richtig — bemerkt, daß nämlich der Wiener Bischofsversammlung des Jahres 1849 sozusagen nur „im Vorbeigehen“ von einem Konkordate die Rede war. Hussarek hingegen betrachtet es als eine feststehende Tatsache, daß die Regierung wie die Bischöfe schon seit der März-Verfassung konsequent ein Konkordat (und zwar ein solches im engeren, auch sog. eminenten Sinne des Wortes) angestrebt haben und daß seither der Konkordatsplan „als Mittel zur Verwirklichung der grundsätzlichen Kirchenfreiheit die Bedeutung eines aktuellen Aktionsprogrammes“ hatte; dies sei auch die Auffassung der im Jahre 1849 versammelten Bischöfe gewesen, welche ein solches Konkordat für „höchst wünschenswert“ hielten, und deshalb stelle sich diese „Versammlung nur als ein Vorbereitungsausschuß, die April-Verordnungen des Jahres 1850 als ein Abschnitt auf dem Wege zur Erreichung“ eines solchen Konkordates dar (vgl. S. 490, 492 ff.).

Hussarek beruft sich für seine Ansicht hier auf eine Neuherung des Kardinals Schwarzenberg in dessen Schreiben vom 24. März 1849 an den Olmüzer Erzbischof Freiherrn von Somerau-Beeck, welche auf die Geneigtheit „Sc. Majestät, ein Konkordat abzuschließen“, hinweist und deshalb eine Versammlung der Bischöfe für erforderlich hält, damit sich die Bischöfe über die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich vertraulich und gemeinsam aussprechen könnten und „nicht nur die Ansicht einzelner, sondern ein Gesamtbeschuß aller beim Abschlusse eines Konkordates in die Wagschale gelegt werde“. Diese Neuherung Schwarzenbergs läßt aber nur erschen, daß er damals weder über die Pläne und Absichten der Regierung, noch über jene seiner bischöflichen Amtsgenossen ausreichend orientiert war, weshalb auch in der Antwort des Olmüzer Erzbischofes von einem Konkordatsplane so wenig die Rede ist, wie in den die Angelegenheit betreffenden Briefen des Ministers des Innern Grafen Stadion und Rauschers (vgl. die Mitteilungen aus der Korrespondenz des Kardinals Schwarzenberg in der Biographie Wollsgrubers I., 309—312).

In dem Schreiben jedoch, das Kardinal Schwarzenberg, als Vorsitzender der Bischofsversammlung, Namens der letzteren unterm 25. Mai 1849 an den Papst Pius IX. gerichtet hat (s. das. in d. Acta et Decr. concil. recent. Coll. Lacens. V., 1335 ff.), liegt das Hauptgewicht auf den Erklärungen, daß der Bischofsversammlung jede, auch die entfernteste Absicht fernliege, welche der päpstlichen Autorität und deren Prärogativen Eintrag tun könnte. Deshalb wird betont, daß die Versammlung mit ihren Gutachten und Anträgen nur eine vorläufige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von Staats wegen anstrebe, „ne forte futuris et peremptoriis pactionibus auctoritate Apostolica conficiendis . . . via impediretur“. Diese Verwahrung bedeutet so wenig die Anerkennung der Notwendigkeit eines Konkordates (welche Hussarek dem Schreiben imputieren möchte), wie etwa die Versicherung, daß

Kirchenpolitik jener Epoche, welche in der — seinerzeit auch im „Oesterreichischen Rotbuche“ veröffentlichten — Depesche Beust's an den Botschafter beim heil. Stuhle (Grafen Trautmannsdorff) vom 2. Juli 1869¹⁰⁾ gegeben wird, ist zwar gewiß nicht frei von Tendenz (der Gedanke, die unveränderte Aufrechterhaltung des Konkordates sei im konstitutionellen Staate Oesterreich eine Unmöglichkeit geworden, zieht sich als leitender Gedanke durch das ganze Schriftstück), aber der hier ausgesprochenen Ansicht, daß man sich auch seit dem Jahre 1849 erst allmählich mit dem Gedanken eines Konkordates befreundet hat und seiner Ausföhrung näher getreten ist, kann ich nur beipflichten. Die Depesche ist m. E. jedoch im Unrechte, wenn sie, offenbar im Dienste ihrer Grundtendenz, auch die Behauptung aufstellt, der Plan eines Konkordates habe an maßgebender Stelle erst Beifall gefunden, seit man entschlossen war, auch die konstitutionelle Regierungsform wieder zu beseitigen. Gewiß ist der Plan eines Konkordates erst im Dezember 1851 in das Stadium ernster vorbereitender Verhandlungen getreten, sowie es auch richtig ist, daß damals in Wien

die Versammlung sich nicht als Synode betrachte (da ja anderen Falles auch pflichtgemäß die Genehmigung des Papstes zur Abhaltung der Synode hätte vorher erwirkt werden müssen), als Beleg dafür gelten könnte, man habe die künftige Abhaltung einer Reichssynode für notwendig gehalten. Pius IX. hat auch in seinem Antwortschreiben vom 6. Juli 1849 (ibid. 1336) nur die Notwendigkeit der päpstlichen Erlaubnis für jede gemeinschaftliche Synode mehrerer Kirchenprovinzen neuerlich betont, ohne aber auf die Konkordatsfrage auch nur mit einem Worte einzugehen.

In der namens der Bischofsversammlung überreichten, von Kaiser verfaßten Eingabe an das Ministerium vom 16. Juni 1849 (betreffend die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Ämter und den Gottesdienst) wird von einem etwaigen Konkordate offenbar nur deshalb gesprochen, weil sich dies im gegebenen Zusammenhange — es ist von den künftigen Modalitäten des landesherrlichen Nominationsrechtes für Bischofsstühle die Rede — gar nicht vermeiden ließ: „Wofern ein Konkordat mit dem heil. Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus notwendig, daß sowohl die eben beröhrte Bestimmung“ (Beirat katholischer Bischöfe, obligatorische Vernehmung der Bischöfe der Kirchenprovinz), „als auch die Anerkennung, daß das betreffende Recht“ (des katholischen Landesfürsten) „ein rein persönliches sei, in das“ Konkordat „aufgenommen werde“. (Coll. Lac. ibid. 1368.)

Von den späteren Äußerungen über die Frage eines Konkordates, die mit der Entstehungsgeschichte der April-Verordnungen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wird unten, S. 111 ff., noch die Rede sein.

¹⁰⁾ Der Text der Depesche im „Staatsarchiv“ XVII. Bd., Jahrg. IX. (1869, Juli bis Dezember), Nr. 3912, S. 262 ff., und bei Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten II., S. 267—278; ihr wesentlicher Inhalt ist einem Memoire entnommen, dessen Verfasser der spätere Reichsfinanzminister Leopold Freiherr von Hofmann war. Weshalb in der die Darstellungen der Vorgeschichte des Konkordates verzeichnenden Note*) Husfarsch (auf S. IX.), diese Depesche nicht erwähnt wurde, entzieht sich meiner Beurteilung.

noch niemand an einen Vertrag von der Bedeutung des im Jahre 1855 abgeschlossenen Konkordates dachte: „Le gouvernement Imperial ne pensait pas encore à conclure une transaction d'une telle importance. Il ne songeait, à cette époque, qu' à établir une entente avec le Saint-Siège au sujet de la législation matrimoniale.“¹¹⁾ Wenn aber die Depeſche behauptet „On régla d'abord par des ordonnances . . . les nouvelles relations qu'il s'agissait d'établir entre l'Etat et l'Eglise; ce ne fut qu'à mesure qu'on s'éloignait davantage de l'idée de gouverner selon les formes constitutionnelles, qu'il s'opéra un changement dans les vues et qu'on entra dans d'autres voies — womit die Depeſche (deren vorhergehende Ausführungen dartun wollen, daß das System der Konkordate überhaupt mehr für den absolut regierten Staat paßt und den konstitutionellen Grundsätzen weniger konform iſt,¹²⁾ offenbar den Gedanken nahelegen will, daß der Gang der Ereignisse des Jahres 1851 nicht nur ein zeitliches Zusammentreffen, sondern auch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Bestrebungen, die März-Verfassung zu beseitigen, und dem Fortschreiten der Konkordatspläne erkennen laſſe, so iſt dieſe Annahme wohl rundweg abzulehnen: die Män-

¹¹⁾ Wenn man in Wien trotz der Warnungen Beidtels (vgl. oben S. 99, Note 3) der irrigen Anſicht war, ein ſolches Konkordat, welches die von vornherein als Kernpunkt der ganzen Verhandlungen geltende Frage des Eherechts im Sinne der Vorſchläge Rauſchers vom Januar und März des Jahres 1851 (vgl. hier. Wolffgruber, Joſ. Othm. Kardinal Rauſcher, S. 120, 121, und jetzt auch Huſſarek, S. 522—526) ordnen ſollte, werde, und noch dazu ohne beſondere Schwierigkeiten, die Zuſtimmung der Kurie finden, ſo war dieſes dem ſich ſtets ſteigernden Einfluſſe Rauſchers zuzuſchreiben, der aber ſeiner Aufgabe nicht gewachsen war und vor allem die in der römischen Schule herrſchenden Anſaſſungen nicht einmal ausreichend gekannt zu haben ſcheint. Um ſo beſſer hatte er eſ ſchon damals verſtanden, alle Berater fernzuhalten, die fachverſtändiger waren als er, aber ſeinem Einfluſſe und ſeinem Anſehen hätten gefährlich werden können; vgl. Beidtel II., S. 462 ff., über die Vorgänge, um derenwillen — offenbar nach dem Wunſche Rauſchers — der Kanoniſt Profeſſor Bachmann und ſelbſt der Reſerent für die katholiſchen kirchlichen Angelegenheiten, Miniſterialrat Meſchutar, von den Beratungen des Jahres 1851, denen ſie in der erſten Sitzung beigezogen worden waren, in der Folge kurzweg ausgeſchloſſen wurden. (Bei Huſſarek werden dieſe Vorgänge und die damaligen Beratungen, ſo viel ich ſehe, mit Stillschweigen übergangen).

Von der Entſchiedenheit und Konſequenz der Kirchenpolitik der Kurie hatte Rauſcher damals offenbar überhaupt noch keine richtige Vorſtellung; es möchte ſaun glaublich erſcheinen, daß er ſich damals (vgl. Huſſarek, S. 508 ff., Note 124) noch immer erntlich mit dem Plane eines „Nationalkonziles der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen“ beſchäftigte — trotz der Antwort, welche Pius IX. in ſeinen Breven vom 17. Mai 1849 den deutſchen wie den franzöſiſchen Biſchöfen auf ihre Bitte um die Erlaubnis zur Abhaltung von Nationalſynoden erteilt hatte.

¹²⁾ Vgl. den Text der Depeſche im „Staatsarchiv“, S. 264, 265 und bei Benſt II., S. 270.

ner, deren Einfluß die kaiserlichen Rabinetschreiber vom 20. August 1851 und schließlich das Silvesterpatent herbeigeführt hatte (man denke nur an Freiherrn von Kübeck), standen einem Konkordate, wenn auch vielleicht nicht mehr ablehnend, so doch gewiß höchst gleichgültig gegenüber, während die Vertreter der kirchlichen Freiheit unter den Ministern, welche jetzt auch ein Konkordat mehr und mehr plausibel fanden (vor allem der dem Einflusse Rauschers am meisten zugängliche Leo Thun), zwar Anhänger einer Revision, aber entschiedene Gegner der Aufhebung der März-Versassung und der Rückkehr zum Absolutismus waren.¹³⁾

Im schärfsten Gegensatze zu unserer Ansicht¹⁴⁾ stehen die Ausführungen Hussarek's (S. 490, 492 ff., 509, 510 ff.), der den Nachweis zu erbringen sucht, die Regierung wie die Bischöfe hätten seit der März-Versassung „im Grundsätze“ stets konsequent an dem Plane eines Konkordates festgehalten, nur die Frage „seines näheren Inhaltes“ sei „noch zu erörtern“ gewesen. Dabei verbindet Hussarek hier mit dem Ausdrucke Konkordat sogar jene engere Bedeutung, welche die Anwendung desselben auf die von Hussarek (S. 447) als „umfassende, politisch wirksame“ Verträge der Staaten mit dem Kirchenoberhaupte bezeichneten Konkordate einschränkt,¹⁵⁾ und glaubt offenbar diesen Standpunkt sowohl bei den Freunden des Konkordatsgedankens in den Regierungskreisen wie bei den Bischöfen vorzusetzen zu dürfen. „Die Regelung der Kirchenfreiheit auf vertragsmäßigem Wege galt an sich als wichtiges politisches Problem“ (S. 521). „Das *ius pacticium*, welches früher sich als Notbehelf seltenster Art darstellte“, mußte insolge des anerkannten Grundsatzes der kirchlichen Autonomie sich jetzt „geradezu zum Rückgrat der staatskirchlichen Ordnung erheben; an die Stelle der Kompromisse von Fall zu Fall mußte die prinzipielle und

¹³⁾ Wenn sie auch nicht dem rühmenswürdigen Vorbilde des Finanzministers Philipp von Krauß gefolgt sind, der wegen der Aufhebung der Konstitution seine Entlassung nahm, vielmehr ihre Portefeuilles beibehalten haben. (Uebrigens war Philipp von Krauß, der in den stürmischen Oktobertagen auch ungewöhnlichen Mut und Pflichttreue bewiesen hatte, ein Mann von tiefer Religiosität und entschieden katholischer Gesinnung, ein Freund des bekannten Bischofes Strohmayer von Diakovar.)

¹⁴⁾ Vgl. oben, S. 104, 105.

¹⁵⁾ Nach der bekannten, namentlich seit Herrmann (im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater V., 701, 739) von vielen festgehaltenen Auffassung, die als „Konkordate im eigentlichen, engeren Sinne“, im „eminenter“ Sinne nur jene Verträge zwischen dem Papste und den Staatsgewalten betrachtet, welche die Normen für die gesamte rechtliche Stellung der Kirche im Staate festsetzen oder doch wenigstens Fragen regeln sollen, die für das gesamte Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt von hervorragender, prinzipieller Bedeutung sind.

umfassende Vereinbarung rücken“ (S. 509). „Man stand der Tatsache gegenüber, daß der Kirche die Selbständigkeit und Freiheit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten grundrechtlich eingeräumt sei¹⁶⁾ und daß sich die Sphäre dieser Betätigung auf viele Gebiete erstreckte, auf denen auch der Staat mehr oder minder bedeutsame Interessen geltend zu machen habe. Eine einseitige staatliche Regelung und Umschreibung der sich aus diesen Interessen ergebenden Ansprüche erschien nun wie ein gesetzgeberischer Eingriff in ein bereits für heilig und umfriedet erkanntes fremdes Gebiet, wie ein Hinübergreifen in nicht eigene Zuständigkeiten, wie ein Widerruf der nicht nur verheißenen, sondern bereits gegebenen grundrechtlichen Freiheit¹⁷⁾ des als besonderen anerkannten kirchlichen Organismus Aus diesen Vorstellungen heraus

¹⁶⁾ Hussarek (S. 511, Note 127) behauptet, daß für die Staatsmänner des Ministeriums Felix Schwarzenberg der Wortlaut des kaiserlichen Patentens vom 4. März 1849 (über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte) „schwer ins Gewicht fiel“, weil nach dessen § 2 die Kirche „ihre Angelegenheiten“ (nicht ihre inneren Angelegenheiten) „selbständig ordnet und verwaltet“. Für diese Behauptung möchte ich ihm die Verantwortung überlassen; sollte sie jedoch — was indessen selbst bezüglich Thuns m. G. schwerlich zutreffen dürfte — richtig sein, dann verstehe ich nicht, wie Hussarek in einem Atem versichern konnte, daß „nichts irriger wäre als die Annahme, bei den leitenden Staatsmännern“ hätten auch „rein theoretische Erwägungen dem Konfordsatzgedanken zum Entstehen und zur Reife verholfen“ (S. 511).

¹⁷⁾ Die hier von Hussarek gewählte Ausdrucksweise legt den Gedanken nahe, daß er die (von Rauscher im Jahre 1849 ausgesprochene und betätigte) Auffassung nicht mißbilligen wollte, man könne von rechtswegen den Standpunkt vertreten, daß schon der § 2 des Patentens vom 4. März 1849 R.G.Bl. 151 (über die gewährleisteten politischen Rechte) die gesamte frühere, die Freiheit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beeinträchtigende Staatsgesetzgebung außer Kraft gesetzt habe. Eine solche Interpretation grundrechtlicher Verfassungsbestimmungen konnte bezüglich der preussischen Verfassung vom 5. Dezember 1848, beziehungsweise 31. Januar 1850 zulässig erscheinen, wie dies ja bekanntlich — auch für eine Reihe von Fragen anderer Art — hinsichtlich des österr. Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger anerkannt worden ist. Was aber das Patent vom 4. März 1849 angeht, so war jede solche Auslegung seiner grundsätzlichen Bestimmungen nach dem klaren Wortlaute seines Schlußparagraphen (§ 13) völlig ausgeschlossen: die Durchführung derselben sollte vielmehr — bis zum Zustandekommen organischer (d. h. nach § 66 der März-Verfassung vom Kaiser in Uebereinstimmung mit beiden Häusern des Reichstages erlassener) Gesetze — erst durch kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft erfolgen, bis zu deren Publikation eben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft blieben (vgl. auch die §§ 87, 120 und 121 der März-Verfassung). Theoretisch hatte Rauscher die oben zurückgewiesene Auslegung des § 2 schon in der von ihm verfaßten Eingabe der Wiener Bischofsversammlung vom 16. Juni 1849 (s. dies. in der Coll. Lacensis V., 1367) vertreten; Rauscher, der eben erst im April 1849 als Bischof von Seckau

ergab sich für die Lenker des Staates der Gedanke, die Ordnung dieser Gebiete im Wege gegenseitigen Einvernehmens und wechselseitig verbindlicher Abmachungen zu schaffen“ (S. 511, 512).

Selbst wenn wir bestrebt sind, unserem ablehnenden Urteile die mildeste Fassung zu geben, können wir diese Behauptungen doch nur als gänzlich unrichtig und irreführend bezeichnen; sie sind im offenkundigen Widerspruche mit den geschichtlichen Tatsachen und zum Teile selbst — mit Hussarek's eigenen Berichten über die Verhandlungen der Jahre 1849 bis 1851. Vor allem ist festzustellen, daß ein solches Konkordat im engeren Sinne nicht nur in den Jahren 1849 und 1850, sondern selbst zu Ende des Jahres 1851 noch nicht geplant war: auch das kaiserliche Kabinetsschreiben vom 2. Dezember 1851¹⁸⁾ hatte nur verfügt, daß bei der in Aussicht genommenen Neuordnung des Eherechtes „im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle vorzugehen sei“. Das geplante Konkordat sollte — so Hussarek selbst (S. 518 ff.) —, neben der Reform des Eherechtes, eine zeitgemäße Revision der bisherigen Vorschriften über den „staatlichen Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Amtsstellen“ und die (in Zukunft nicht mehr durch die Staatsaufsicht garantierte) Gleichförmigkeit gewisser kirchlicher Verwaltungseinrichtungen in den einzelnen Diözesen betreffen — „Postulate“, von denen „nicht vorausgesetzt wurde“, daß sie „in Rom erheblichere Schwierigkeiten auslösen würden“, während „die Ehefrage“, „vor und nach Erlassung der April-Berordnungen“, „hauptsächlich das Thema der Vorbereitungsarbeiten zum Konkordate war“ und „als der schwierigste Gegenstand“ dieser „Vorarbeiten empfunden wurde“. Die Behauptung, man habe „eine einseitige staatliche Regelung“ der das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt betreffenden Fragen, bei denen das Interesse des Staates an der kirchlichen Wirksamkeit zu wahren ist, seit der März-Versassung

ins Amt eingetreten und dem Dienstalter nach also der jüngste der Bischöfe war, ist auch unseres Wissens der einzige unter den Bischöfen der österreichischen und böhmischen Kronländer gewesen, welcher nicht Bedenken trug, der Regierung in einer Revolutionszeit durch ein dem Autoritätsprinzipie widersprechendes Verhalten eine schwere Verlegenheit zu bereiten. Er wagte einen Vorstoß gegen die fortdauernde Anwendung der Staatsgesetze über das Placet und ließ im September 1849 für seine Diözese einen an ihn gelangten Erlaß der Kurie publizieren, ohne die Genehmigung der steierischen Statthalterei einzuholen; er berief sich auf seine Auslegung des oben erwähnten § 2, und nach den Akten des Ministeriums für Kultus und Unterricht (aus denen Friedjung [II., 493] Mitteilungen über diese Vorgänge veröffentlicht hat) wurde die Angelegenheit bis zur Publikation der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850, die das Placet beseitigte, in Schwebe gelassen.

¹⁸⁾ Vgl. dasselbe bei Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes, II., S. 24, und bei Wollsgarber, Jos. Othm. Kardinal Rauscher, S. 134, 135.

als „einen Widerruf der bereits gegebenen grundrechtlichen Freiheit“ der Kirche, als „einen gesetzgeberischen Eingriff in ein bereits für heilig und umfriedet erkanntes fremdes Gebiet“ betrachtet, läßt sich durch den einfachen Hinweis auf die April-Verordnungen und deren Entstehungsgeschichte schlagend widerlegen. Und es war in allererster Reihe das von der Bischofsversammlung eingesetzte bischöfliche Komitee, welches in einer von Rauscher selbst verfaßten Eingabe an den Ministerpräsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg vom 13. März 1850 mit aller Entschiedenheit darauf drang, daß die der Kirche verheißene Freiheit ohne Rücksicht auf die Konkordatspläne verwirklicht und die hierzu notwendigen Änderungen in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sofort durchgeführt werden. Die Mitglieder des bischöflichen Komitees sind „zwar weit entfernt“ davon, „wider den Abschluß eines Konkordates irgend eine Einwendung zu machen“, aber sie lenken die Aufmerksamkeit „der Regierung Sr. Majestät“ auf „die bedenklichen Rückwirkungen“ (auf die öffentliche Meinung unter den Katholiken des In- und Auslandes „in einer Zeit“, in der „die Gemüter bis ins Innerste aufgeregt sind“), die „von dem Aufschube zu besorgen stünden“, wenn „alle Hoffnungen der Katholiken auf ein in unbestimmter Ferne liegendes Konkordat hingewiesen“ würden, und „woferne die Regierung Sr. Majestät die Absicht haben sollte . . . mit dem heil. Stuhle ein Konkordat abzuschließen“, dies ein „Ausweg“ sein sollte, um die „Anwendung der Grundrechte auf die kirchlichen Verhältnisse“, „die Entscheidung der Fragen, um welche es sich zunächst handelt“, einem „Konkordate vorzubehalten“, den bisherigen Zustand fort dauern zu lassen.¹⁹⁾

¹⁹⁾ Thun, der — in diesem Zeitpunkte wenigstens, bestimmt durch die Vorschläge Beidels, vor allem aber durch den Einfluß Rauschers, — bereits mit voller Energie für die sofortige, vollständige Aufhebung aller mit der Verfassung und den Grundrechten unvereinbaren Beschränkungen der kirchlichen Freiheit eintrat, konnte seine Absichten wegen des consequenten Widerstandes anderer Minister (insbesondere Bachs und Schmerlings) schließlich nur durch einen Appell an den Monarchen verwirklichen. Der gefährlichste Gegner war damals offenbar Bach, der gegen eine ihm übereilt erscheinende, den Forderungen der Bischöfe durchaus entsprechende Entscheidung in den durch die geplanten Verordnungen zu regelnden Fragen Bedenken hatte und deshalb den (bereits einen Monat vorher von einem anderen Minister gelegentlich angeregten) Gedanken einer umfassenden Vereinbarung mit dem heil. Stuhle, unter Hinweisung auf das Muster des bayerischen Konkordates, zur Diskussion stellte — bis zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung sollten jedoch die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben.

Die Vorgeschichte der April-Verordnungen war im wesentlichen auch bisher schon bekannt (vgl. Beidtel, Gesch. d. österr. Staatsverm. I., S. XLV ff., II., S. 457 ff; Wolfsgruber, Jos. Othm. Kardinal Rauscher, S. 111 ff., dess. Friedr. Kardinal Schwarzenberg I., S. 326, 327, 342 ff.;

Die Konkordatsfrage trat also auch nicht in ein wesentlich neues Stadium, als in dem a. u. Vortrage Thuns vom 7. April 1850, welcher die Erlassung der das künftige Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt regelnden Verordnung (vom 18. April 1850) begründet, bezüglich gewisser Fragen, namentlich der Ehrechtsreform, sowohl weitere „Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe“, wie auch, um den Ergebnissen solcher Verhandlungen mit den Bischöfen dauernden Bestand und übereinstimmende Durchführung zu sichern, „ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle“ in Aussicht genommen worden war — weshalb nunmehr für den Ministerrat „die Ermächtigung“ zu den „nötigen Vorbereitungen für ein Konkordat, insoweit ein solches erforderlich ist“, erbeten und insof dessen mit der (nicht veröffentlichten) a. h. Resolution vom 18. April 1850 ausgesprochen wurde, daß „über die noch unerledigten Fragen“ dem Monarchen „die geeigneten Anträge mit tunlicher Beschleunigung zu erstatten und, insoferne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle notwendig, hierzu die nötigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen“ seien.²⁰⁾

Friedjung II., S. 485—495); nunmehr hat Saffaret, S. 510—519, auch beiläufige Mitteilungen aus den Ministerratsprotokollen, in der Beilage VI S. 721 ff. aber das Memorandum des bischöflichen Comité's an den Ministerpräsidenten vom 13. März 1850 in seinem von Rauscher verfaßten Wortlaute veröffentlicht.

²⁰⁾ Der Vortrag Thuns (dessen Veröffentlichung z. B. der Kardinal Schwarzenberg besonderes Gewicht beilegte — vgl. hierüber dessen Schreiben an Rauscher, bei Wolszgruber I., S. 346) im Beilagenhefte des Reichsgefesblattes vom Jahre 1850, S. 103 ff., ferner im Auszuge bei Kremer-Muenrode, Aktenstücke zur Gesch. d. Verhältn. zwischen Staat und Kirche im XIX. Jahrh., I., S. 197 ff. — hier S. 207, 208 auch die a. h. Resolution vom 18. April 1850

Wie in dem Memorandum vom 13. März 1850, so war für Rauscher auch nach der Publikation der April-Verordnungen der Standpunkt maßgebend geblieben, daß nicht der Abschluß irgend eines Konkordates, vielmehr die Verwirklichung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit im Vordergrunde des Interesses stehen müsse. Darum hat er auch in seinem, nach der Erlassung der Verordnungen, namens des bischöflichen Comité's an die Bischöfe gerichteten Schreiben (welches die große Bedeutung des Erreichten rühmend hervorhebt — s. oben, S. 97, Note 2) nur beiläufig bemerkt, daß „die . . . Regierung hinsichtlich mehrerer Gegenstände, unter welche die Klosterangelegenheit gehört, eine definitive Bestimmung erst dann für möglich hält, wenn sie mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche eine Vereinbarung geschlossen haben wird“. (Daß ohne vorheriges Einvernehmen mit dem heil. Stuhle die Bestellung apostolischer Visitatoren zur Durchführung einer Reform der Stifter und Klöster nicht erreichbar war, ist wohl jedermann klar — ein solches Einvernehmen über einzelne konkrete, auch das Einverständnis der Regierung erfordernde päpstliche Maßnahmen ist aber wohl nicht unter die Rubrik „Konkordat“ zu stellen. Nachdem Thun mit dem Vortrage vom 9. Juli 1851 die Genehmigung des Kaisers zu einer solchen Klostervisitation erlangt hatte, wurden nach vor-

Erst als Rauscher die maßgebenden Kreise für seine Ansicht gewonnen hatte, daß ein Einvernehmen mit der Kurie in der Frage der Eherechtsreform notwendig, und daß dasselbe auf der von ihm in Aussicht genommenen Grundlage leicht zu erreichen sein werde,²¹⁾ hat aus diesem Gesichtspunkte der Plan eines Konkordates festen Boden gefaßt. Aber auch bei den nunmehr durch das Kabinettschreiben vom 2. Dezember 1851 angeordneten vorbereitenden Verhandlungen hatte man doch wieder nur ein Konkordat im Auge, das eine Einigung über die, nach Ansicht der Regierungskreise ohne Mitwirkung der Kurie nicht zu lösende Aufgabe der Eherechtsreform vermitteln und eine Reihe bestimmter weiterer Punkte einvernehmlich regeln sollte. Wenn auch niemand in Wien damals noch „une transaction d'une telle importance“ plante,²²⁾ wie es der im Jahre 1855 eingegangene Vertrag war, ein solches „Konkordat“ also wieder nur ein „Kompromiß“ über einzelne Fragen, nicht aber eine „prinzipielle und umfassende Vereinbarung“ sein sollte,²³⁾ die für das Verhältnis der Kirche zum Staate eine fundamentale Neuordnung aufrichtet, so haben es Rauscher und die von ihm für seinen Konkordatsplan gewonnenen, dem Monarchen nahestehenden Fürsprecher doch mit vollem und dauerndem Erfolge verstanden, schon seit dem Beginne der Verhandlungen den Kaiser Franz Joseph in hervorragendem Maße für den Plan eines Konkordates zu interessieren und ihn in diesem Sinne entscheidend zu

hertigen Konferenzen des Nuntius mit dem bischöflichen Comité und dem Primas von Gran vom Pavste am 25. Juni 1852 der Kardinal Schwarzenberg und der Primas Seitovszky zu apostolischen Visitatoren bestellt; vgl. hierüber Wolfsgruber, F. D. Kardinal Rauscher, S. 107, dess. Friedr. Kard. Schwarzenberg, II., 224 ff.).

Wenn aber Rauscher — was Sussarek (S. 492 und Note 103) als Beleg für die von uns bekämpfte Ansicht über den Standpunkt der Bischofsversammlung in der Frage des Konkordates geltend macht — in dem Schreiben, welches er namens des bischöflichen Comité's am 3. Dezember 1851 an die Teilnehmer der Bischofsversammlung des Jahres 1849 gerichtet hat (ein Auszug desselben bei Sussarek, Beilage VII., S. 726), versichert, daß diese Versammlung „die Herbeiführung eines Konkordates zwischen Oesterreich und dem heil. Stuhle für höchst wünschenswert anerkannte“, und „daß das Ministerium Se. Majestät“ (also vielleicht gar der ganze Ministerrat!) „dieselbe Ueberzeugung hegte“, so beweist dieses Schreiben nur, daß derjenige, welcher Geschichte zu machen bestrebt ist, nicht berufen sein kann, in einem Atem Geschichte zu schreiben — es ist begreiflich, daß Rauscher, nachdem das Kabinettschreiben vom 2. Dezember 1851 erreicht war, auch die Ereignisse der Vergangenheit und sein eigenes, den früheren Verhältnissen und Bestrebungen entsprechendes Vorgehen sich selbst und anderen leicht anders zurechtzulegen suchte, als dies den Tatsachen entsprach.

²¹⁾ Ueber die Gründe dieses seines Irrtumes, der auch in der Folge noch zu schweren Enttäuschungen führen sollte, vgl. oben, S. 107, Note 11.

²²⁾ Vgl. oben, S. 107.

²³⁾ Vgl. hierzu Sussarek, S. 509, und oben, S. 108.

beeinflussen.²⁴⁾ Und auch damals schon galt ein solches (doch nur auf ein vorgezeichnetes engeres Programm sich beschränkendes) Einvernehmen mit dem Oberhaupte der Kirche dem Monarchen und den Anwälten des Konkordates nicht bloß als geeignetes Mittel eines die volle Bedeutung der katholischen Religion und Kirche für den österreichischen Staat erkennenden und anererkennenden Regierungssystems, das deshalb die Wirksamkeit der Kirche im Staate nach Kräften fördern und unterstützen will. Ein Konkordat war auch vor allem erwünscht als das Symbol der Einigung, des engen Bündnisses mit Rom, dem Zentrum der katholischen Kirche, und je entschiedener die Vorstellung von der Notwendigkeit eines solchen Einverständnisses zwischen der Kirche und der Staatsgewalt sich befestigte, um so sicherer mußte schließlich das — nach vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, aber nunmehr auch als ein umfassender Vertrag von der größten fundamentalen und prinzipiellen Bedeutung zu Stande gekommene — Konkordat seinen Schöpfern als das Sym-

²⁴⁾ Erzherzogin Sophie, die Mutter des Kaisers, galt der älteren Generation der Zeitgenossen (welche sich in dieser Frage ihre Ansicht noch nach dem unmittelbaren Eindrucke der Vorgänge auf die urteilsfähige Mitwelt gebildet hatte und deren Auffassungen sich in der jüngeren Generation durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzten) nicht nur als die mächtige Protektorin Mäusers, man schrieb sogar das Zustandekommen des Konkordates wesentlich ihrem Einflusse zu, und im Sinne dieser Tradition sind wohl auch die Bemerkungen Beidtels (I. S. XLII; II. S. 441, 458) über die Erzherzogin Sophie zu verstehen — als Beidtel im Jahre 1865 starb, war die Erzherzogin noch am Leben und das Konkordat behauptete, wenn auch schon lebhaft angefochten, diesseits der Leitha noch seine fortdauernde rechtliche Anerkennung.

Huffarek (S. 463, Note 33), geht auf die Frage, ob und in wie weit Mäuser als besonderer Günstling der Erzherzogin betrachtet werden konnte, nicht ein, aber auch er ist (obwohl — was ja u. Er. selbstverständlich erscheint — „die Akten“ über diese Frage keinen „Aufschluß geben“) der Meinung, es „spreche ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür“, daß die Mutter des Kaisers auf die Entstehung der Konkordatspläne Einfluß genommen habe.

Gingegen scheint uns Friedjung (II., 209) die Bedeutung Mäusers im Oesterreich der fünfziger Jahre doch wohl allzu hoch einzuschätzen, wenn er uns versichert: „Ueberhaupt kam nach dem Tode“ [Felix] „Schwarzenbergs in der Rangordnung der Macht an erster Stelle Kardinal Mäuser als geistiges Oberhaupt der österreichischen Kirche“ [wenn er nicht auch deren geistliches Oberhaupt als Primas des Gesamtreiches geworden ist, so lag dies bekanntlich nicht an ihm, der dieses Ziel lange genug verfolgte, sondern war dem Widerstande Ungarns und Roms auf Rechnung zu setzen]; „nichts ist damals an entscheidenden Maßregeln erfolgt, was nicht seinen Maximen, des Kirchenfürsten wie des seurigen Vertreters der Zentralisation im Reiche, entsprach. So groß war sein Einfluß auf den Kaiser und mehr noch auf dessen Mutter: sobald er sprach, mußten auch die Militärs zurücktreten, wenn sie auch sonst das Ohr des Kaisers besaßen“.

bol eines Bündnisses von unschätzbarem ideellen Werte erscheinen, in dessen — wie sie wohl annahmen — auf unabsehbare Zeit gesichertem Bestande sie einen neuen stützenden Grundpfeiler des Staates, eine verlässliche Hilfe und Bürgschaft zur Erreichung der großen Ziele erblickten, welche sich die innere und äußere Politik Oesterreich der 50er Jahre gesetzt hatte.²⁵⁾ Aus

²⁵⁾ In diesem Sinne möchten wir Hussarek beipslichten, wenn er (S. 520) hervorhebt, daß „die Konkordatspläne zum Teile eines politischen Staatsprogramms“ geworden waren. Der Staat sollte „im ganzen Kaiserthume zur katholischen Kirche dieselbe Stellung einnehmen“, „wie auch die Reichseinheit durch die Kirche zu stützen . . . sei“. Diesen Standpunkt hatte Rauscher schon im Jahre 1850 in zwei dem Fürsten Felix Schwarzenberg überreichten Denkschriften (ein Auszug derselben bei Wolfgruber, J. Dhm. Rauscher, S. 116 ff.) zu begründen und gegenüber den, auch vom Finanzminister Krauß (wohl unter dem Einflusse Strohmayers) erhobenen Bedenken darzutun versucht, daß durch die angestrebte Zentralisation der kirchlichen Rechtsordnung auch die besondern (von den Königen Ungarns seit einer langen Reihe von Jahrhunderten behaupteten) Vorrechte des Monarchen als Rex apostolicus Hungariae nicht beeinträchtigt würden. Es war eine schwere Selbsttäuschung, wenn die entscheidenden Kreise verkannnten, daß eine solche Politik nur geeignet war, den ungarischen Klerus, der ebenso wie der mittlere und niedere Adel eine Hauptstütze des nationalen Widerstandes gegen das zentralistische Regierungssystem war, noch mehr in die Opposition zu drängen. Ebenso wenig hätte man sich darüber täuschen dürfen, daß auch ein noch so weitgehendes Entgegenkommen der Regierung gegenüber der katholischen Kirche niemals den Erfolg erzielen werde, den Klerus sowie die religiös gefinnten Kreise des Adels und der Intelligenz in Lombardo-Venetien oder Galizien für eine Annäherung an die Dynastie und für die Gebote eines österreichischen Patriotismus zu gewinnen. Jeder solche Versuch, diese Kreise zu einer Haltung zu bewegen, die sie mit den politischen Aspirationen ihrer Nation hätte in Widerspruch bringen müssen, war von vornherein nur ein Schlag ins Wasser — aber trotz der Erfahrungen, die man im Jahre 1848 selbst bezüglich des Papstes gemacht hatte, sah insbesondere die Erzherzogin Sophie und der Kreis ihrer Vertrauensmänner überall vor allem in der Kirche die festeste Stütze des Thrones und der Dynastie; es scheint, daß Beidtel recht hatte, wenn er (II, S. 459) annahm, bei Hofe habe die Meinung geherrscht, „daß gut katholisch sein und Legitimitätsideen haben, fast untrennlich verbunden sei“. Nach den Mittheilungen, welche mir selbst einst einer der Lehrer des Kronprinzen Rudolph (ein der Dynastie und dem Staate stets treu ergebener Mann, der seine Karriere zum guten Teile auch seinen Beziehungen zur Herrschersfamilie verdankte und noch als Professor im Ruhestande Weiter eines Hofamtes war) gemacht hat, möchte ich beinahe annehmen, daß die Erzherzogin auch in den letzten Jahren ihres Lebens († 1872) noch an den geschilderten Auffassungen festhielt.

Auch die Erwartung, daß Oesterreich, wenn der katholische Charakter seines Staatswesens im Konkordate entschieden zum Ausdruck gelange, für seine Ansprüche auf die Vormachtstellung in Deutschland unter den Katholiken weite Kreise neuer Anhänger gewinnen werde, sollte sich bald als eine Illusion erweisen. Nirgends hatte in jener Zeit die katholische Kirche eine freiere Stellung, als im Preußen Friedrich Wilhelms IV., und Männer wie Radowiz hatten nicht ohne

diesen Erwägungen allein erklären sich auch die Zähigkeit, mit der Kaiser Franz Joseph an dem Gedanken eines Konkordates festhielt, die großen Opfer, welche er dessen Verwirklichung brachte, als Käufer, der Bevollmächtigte des Kaisers, den Standpunkt seines Auftraggebers nicht genügend zu wahren wußte, vielmehr, im Vertrauen auf die Gunst des die Einigung über ein Konkordat unbedingt erstrebenden Monarchen, beim Abschlusse des Vertrages seine Instruktionen nicht einhielt und am Ende wohl auch, die Grenzen derselben überschreitend, der Regierung Zwangslagen bereitete, um trotz aller Hindernisse „ein Konkordat zusammenzuschweißen“.²⁶⁾



Erfolg gewirkt, um „den Preußenhaß“ unter den deutschen Katholiken zu bekämpfen und auch bei ihnen dem „kleindeutschen“ Gedanken Sympathien zu werben. Umgekehrt konnte das große Aufsehen, welches das Konkordat vom Jahre 1855 erregte, und die Tatsache, daß der Protestantismus allsogleich (sozusagen instinktiv — lange bevor die Zusagen, welche Käufer der Kurie hinsichtlich der interkonfessionellen Gesetzgebung anlässlich der Verhandlungen gemacht hatte, bekannt wurden) im Konkordate das Haupthindernis einer paritätischen interkonfessionellen Gesetzgebung erblickte, nur dazu beitragen, die Antipathien und die grundsätzlich ablehnende Haltung, denen die Aspirationen Oesterreichs ohnehin in den protestantischen Gebieten Deutschlands begegneten, zu verschärfen und die Kampf Stimmung in den Kreisen des deutschen Protestantismus stetig Boden gewinnen zu lassen.

²⁶⁾ Vgl. Alois Hir, Briefe aus Rom, S. 26, 30.

Ueber die Nationalitätenverhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht am Weissen Berge.

Von Wilhelm Weizsäcker.

Die nationalen Verhältnisse in Böhmens Vergangenheit haben schon viele Federn in Bewegung gesetzt. Dabei ist die wissenschaftliche Behandlung gerade dieser Frage von der nationalen Zugehörigkeit des Untersuchenden natürlich in ganz besonderem Grade abhängig, mag der Betreffende auch — was nicht immer der Fall ist — von dem aufrichtigsten Streben nach Objektivität beseelt sein. Schätzenswerte Beiträge zur Aufhellung der Nationalitätenverhältnisse wurden von Forschern beider Völker geliefert. Auf deutscher Seite hat sich besonders der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen durch zahlreiche in seinen „Mitteilungen“ veröffentlichte Beiträge ein beachtenswertes Verdienst um dieses Thema erworben.

Trotz aller geleisteten Arbeit bleibt aber noch vieles dunkel. Noch wissen wir nicht, — und auch die Kolonisationskontroverse hat uns diese Aufklärung nicht gebracht, — in welchen Zeiträumen und in welchem örtlichen Fortschreiten die deutsche Besiedlung Böhmens erfolgte, wie wohl die wirtschaftliche und rechtliche Form dieser Ansiedlung, das „deutsche Recht“, ziemlich genau kennen. Mit anderen Worten: es fehlt uns noch immer eine geschichtliche Darstellung der Kolonisation.¹⁾ Die Kenntnis der Entstehung des deutschen Städtewesens in Böhmen, die wir der eingehenden Untersuchung Bychás verdanken, sowie die Kenntnis der Rechtsform der bäuerlichen Kolonisation, der ich vor einigen Jahren einen Aufsatz gewidmet habe, endlich die neuesten Forschungen über die böhmischen Ortsnamen²⁾ können dazu höchstens als Vorarbeiten in Betracht kommen. Denn einerseits wurden auch tschechische Dörfer nach deutschem Rechte ausgesetzt, andererseits kommen die nur

¹⁾ Der Aufsatz von Wacek, *Emphyteuse v. Čechách ve XIII. a XIV. století* (*Agrární Archiv* VI, VII, Čas. pro děj. venk. VIII, IX) ist keine solche. Vom Standpunkte der Gegner der Kolonisationstheorie würde es sich allerdings bloß um eine Geschichte der inneren Kolonisation handeln, die aber für die Erhärtung ihrer Ansicht umso notwendiger wäre. Über die methodische Schwierigkeit vgl. auch Wostren, *Das Kolonisationsproblem*. Mitt. d. Vereins 60, S. 4 f.

²⁾ S. jetzt insbesondere Schwarz, *Neste voršlav. Namengebung in den Sudetenländern*, M. d. B. 61, S. 26 ff.; Derš., *Zur Namensforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern*. Pr. deutsche Studien, 30. Heft.

schwer abschätzbaren tschechischen Minoritäten in den deutschen Städten und gewiß auch Städtchen mit überwiegend tschechischer Bevölkerung für das Bild der Nationalitätenverteilung in Betracht.³⁾ Wir können demnach das deutsche Sprachgebiet zu Beginn der Hussitenkriege nur höchst annäherungsweise angeben.

Solange diese Vorarbeit, die Feststellung des damaligen deutschen Sprachgebietes, nicht gründlich erledigt ist, scheint mir für die Darstellung der nationalen Verhältnisse in der nächsten Periode (nach Beginn der Hussitenkriege) einigermaßen der feste Ausgangspunkt zu fehlen. Denn die dahin gerichtete Untersuchung muß gleich mit der Ermittlung der Gebiete einsetzen, die in den Hussitenkriegen dem tschechischen Volkstum zurückgewonnen wurden.

Mit einer Darstellung dieser zurückgewonnenen Gebiete beginnt auch Klif, ein Schüler des tschechischen Historikers Prof. J. Pekař, seine geschickt und fleißig gearbeitete Untersuchung über die nationalen Verhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht am Weißen Berge.⁴⁾ Mit Recht hebt er dabei hervor, daß das Tschechentum schon vor Ausbruch der Hussitenkriege im Vordringen war. Mindestens bezüglich der Städte waren jedoch dafür in erster Linie wirtschaftliche Gründe maßgebend,⁵⁾ welche die Zuwanderung aus dem slawischen Hinterlande in die Städte veranlaßten. Dabei ist die Feststellung nicht ohne Interesse, daß diese Zuwanderung vom Lande seitens der Städte zugelassen und die Erlaubnis zur Aufnahme von Untertanen in Städteprivilegien seitens des Königs bestätigt wurde, während die Grundherren dieser Abwanderung Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben.⁶⁾ In der folgenden Periode gelang es dagegen dem allmächtigen Herrenstande, diese Zuwanderung in die (inzwischen großenteils tschechisch gewordenen) Städte nahezu völlig zu unterbinden,⁷⁾ während die deutsche Zuwanderung besonders von Handwerkern und Bergleuten allmählich wieder in Fluß kam, was natürlich die Regermanisation der Städte erheblich förderte. Dieser Zusammenhang ist bei Klif nicht hervorgehoben.

³⁾ Zycha hat dem Ziel seiner Untersuchung gemäß diese Frage bloß gestreift. Zycha, Ueber den Ursprung der Städte in Böhmen, S. 113 ff.

⁴⁾ Josef Klif, Národnostní poměry v Čechách od válek husitských do bitvy bělohorské. Prag, 1922. Sonderabdruck aus dem Český časopis historický XXVII, XXVIII. Der Stellungnahme zu dieser Arbeit sind die folgenden Zeilen gewidmet.

⁵⁾ Einiges bringt zu diesem Punkte Mencl, Sociální krize měst ve stol. čtrnáctém. Č. Č. H. 30, S. 35 ff.

⁶⁾ Vgl. das höchst instructive Privileg für Sazaz, C. J. M. II., 16a. 1265; ferner C. J. M. II., 655a. 1393 und Maj. Car. c. 74 (C. J. B. II., 2, S. 160). Dazu Zycha, a. a. O., S. 115 f., wonach meine Ausführungen M. d. B. 51, S. 540, bezüglich der bauerlichen Freizügigkeit teilweise zu berichtigen sind.

⁷⁾ Vgl. z. B. Krvořta, Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě. Agr. Archiv II. S. 17 f.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse kommen übrigens bei der Würdigung ihrer Bedeutung für das wiedererstehende Deutschtum auch bei Klif zu ihrem vollen Rechte. Es muß überhaupt anerkannt werden, daß man diesem Buche ein wohlthuendes Streben nach objektiver Beurteilung ansieht und das hebt es hoch über manche mehr durch nationale Gesinnungstüchtigkeit als wissenschaftlichen Sinn ausgezeichnete Gelegenheitsarbeiten. Nach Besprechung der gegen die Rückkehr der Deutschen gerichteten gesetzlichen Bestimmungen scheut sich Klif nicht, die (m. E. allerdings nicht zu leugnende) Tatsache festzustellen, daß die Tschechen nicht überall im Stande waren, die vertriebenen Deutschen zu ersetzen, und daß wirtschaftliche Gründe zur Milderung dieser gesetzlichen Maßnahmen gezwungen haben.

Das war hauptsächlich beim Bergbau der Fall, ein Kapitel, das Klif recht furiosisch behandelt und zu dem daher einige Ergänzungen beigefügt seien. Bekanntlich bestand seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ein doppeltes Bergrecht in Böhmen, das Joachimsthäler und das Kuttenberger (richtiger Jglauer). Beide waren deutschrechtlichen Ursprungs, doch erscheint das erstere wegen seiner Meißner Herkunft nunmehr als das deutsche, das Kuttenberger wegen der Tschechisierung der Stadt als das einheimische, tschechische. Gegenüber den Bestrebungen, die Bergleute dem Landrechte zu unterwerfen, erklären schon die Kammerartikel für den Landtag von 1565, es wäre darauf zu dringen, daß die Bergleute „nit für das Landrecht oder andere Gericht, darzue sie nit allein nit gehören, sondern auch derselben nit ersaren, noch der behaimischen Sprach kündig, gezogen“ werden, weil sich dann „viel mehr frembder, ausländischer, statlicher und vermöglicher Gewerken heretn begeben“ würden.⁸⁾ Und im Jahre 1567 antwortet der Kaiser auf Desiderien der Stände, Joachimsthal und die anderen Bergstädte müßten bei ihren Privilegien verbleiben, denn „jestli žeby hornieci Jochumstálsti i jini blízko na hranicích přisedici proti obdarováním svým před právo české, kteréž jim i tolikéž řeč neznáma, . . . potaženi býti měli, žeby ti nejpřednější a nejmožnější kverkové . . . se z země ven vydali . . .“⁹⁾ Nur wenn es sich um Landgüter handeln würde, sollten sich die Bergleute selbstverständlich dem Landrechte fügen.¹⁰⁾

Daß sich in Kuttenberg das deutsche Element im 16. Jahrhundert bereits wieder soweit ausgebreitet hatte, daß die Deutschen einen deutschen Prediger verlangten und ein tschechischer Pfarrer von der Kanzel gegen sie eiferte (1570), finden wir bei Klif. Aber auch der Rat und die Stadt Kuttenberg beschwerten sich 1571 bei den Ständen über angebliche Mißstände beim Bergwerk insofern Verschuldens der (deutschen) Beamten und insofern der neu eingeführten Wasserkünste ausländischer

⁸⁾ Landtagsverhandlungen III., S. 201.

⁹⁾ Ebenda III., S. 345.

¹⁰⁾ Ebenda III., S. 367. Dasselbst ist der sprachliche Unterschied zwischen Joachimsthal einerseits und Kuttenberg, Gule und anderen mitten im Lande liegenden Bergwerken anderseits neuerdings hervorgehoben.

Erfindung und bitten um Absendung von ständischen Personen „jazyku našeho českého“ zur Untersuchung.¹¹⁾ Offenbar im Zusammenhange damit bittet auch der böhmische Ritterstand, was die deutschen Personen bei den Bergwerken und anderwärts betreffe, möge der Kaiser so vorgehen wie anderwärts, wo Einheimische zur Besorgung der Landesgeschäfte herangezogen würden; es gäbe ja auch in Böhmen brave und treue Leute.¹²⁾

Allein der Vorteil, den man durch das Gedeihen der Bergwerke das wiederum nur durch deutsche Bergleute ermöglicht wurde, erzielte, war doch zu bedeutend, als daß man den verschiedenen Klagen über die Unehrlichkeit und den Hochmut der Deutschen in diesem Punkte hätte nachgeben können. Der Bergvergleich vom 27. September 1575 bestätigt den Bergleuten freien Zu- und Abzug mit aller ihrer Habe nach Bezahlung der Schulden und das Erbrecht der nächsten Blutsfreunde, ob diese im Lande sind oder nicht.¹³⁾ Auch der Entwurf einer Bergordnung für Kuttenberg von 1579 (der wegen Widerspruchs der Bergstädte nicht Geseß wurde),¹⁴⁾ gibt bezüglich der Gold- und Silberbergwerke im Königreiche Böhmen die Einwanderung unbescholtener Gewerken aus fremden Ländern mit Familie und Gesinde vollkommen frei.¹⁵⁾ Am wichtigsten für uns sind die Bestimmungen über die Gerichtssprache: Beim Bergrecht können Klagen und Supplikationen tschechisch oder deutsch verfaßt sein. Der Beklagte ist verpflichtet, in der Sprache der Klage zu antworten. Nur bei Verhandlungen mit dem Grundherrschaften, wenn dieser ein Herr oder ein Ritter ist, der nur eine der beiden Sprachen versteht, haben sich die Bergleute dieser Sprache zu bedienen.¹⁶⁾ Die Zeugen haben, wenn sie beide Sprachen gut beherrschen, in der Sprache auszusagen, in welcher der Prozeß geführt wird.¹⁷⁾

Schöffenmeister und Rat der Stadt Kuttenberg erstatteten über diesen Entwurf ein ausführliches Gutachten (Oktober 1580). Bei der bekannten Gesinnung der Kuttenberger gegen die deutschen Bergleute ist nicht verwunderlich, daß sie sich auch gegen obige Sprachenbestimmungen aussprechen. Sie berufen sich auf Artikel B. 32 der Landesordnung 1564 (mit Unrecht, da diese nur vom Landrechte spricht), verlangen, daß Klage oder Supplikation und die Antwort darauf nur tschechisch eingebracht werden dürfe, „poněvadž na ten ouřad horní ne Němci, ale Čechové sázeti bejti maji . . .“; ein deutlich abgelegtes Zeugnis

¹¹⁾ Ebenda III., S. 585 ff.

¹²⁾ Ebenda III., S. 579.

¹³⁾ Ebd. IV., S. 280 f. Vgl. Čelakovský, Povšechné české dějiny pravní, S. 282.

¹⁴⁾ Vgl. hiezu Sternberg, Gesch. d. Bergbaues und der Berggesetzgebung II., S. 320 ff.; Bucha, Böhm. Bergrecht d. M. N. I., S. 119; Čelakovský, a. a. O., S. 283.

¹⁵⁾ Landtagsverhandlungen V., S. 595.

¹⁶⁾ Ebenda V., S. 612.

¹⁷⁾ Ebenda V., S. 614.

solle vom Schreiber oder von den Schöffen übersetzt werden und wer tschechisch könne, solle tschechisch aussagen.¹⁸⁾ Als endlich im Jahre 1604 die Bergrechtsreformation für Kuttenberg zustande kam, ließ diese die Einbringung tschechischer und deutscher Klagen dennoch zu.¹⁹⁾

Gegen Waldrodungen durch Ausländer, die Klix ebenfalls kurz behandelt, wendete sich die Regierung in erster Linie deshalb, weil sie eine Veränderung der Landesgrenze zur Folge haben konnten. Neben der von Klix erwähnten Erledigung auf die Beschwerde der Choden von Taus ist besonders interessant die königliche Proposition für den Landtag von 1598, in welcher erwähnt wird, daß insbesondere an der Grenze gegen Meissen Waldparzellen zur Abstockung auf 40, 50, 60 und mehr Jahre an Ausländer überlassen werden, sodaß die Gefahr bestehe, daß nach Ablauf der „Fristung“ niemand mehr da sein werde, der den richtigen Verlauf der Grenze kennt.²⁰⁾ Der Landtagsbeschluß von 1598 verbietet daher solche Fristungen auf länger als 20 Jahre.²¹⁾ Zur Schlichtung der bereits entstandenen Grenzstritte insbesondere mit Meissen und Sachsen, werden vom Landtage Kommissäre gewählt, die mit Machtbriefen unter Landesiegel ausgestattet werden. Die Grenzstrittangelegenheiten schleppen sich von etwa 1570 durch die Landtage in ermüdender Eintönigkeit fort.

Daß dem böhmischen Deutschtum das Eindringen des Protestantismus förderlich gewesen ist, wird wohl allgemein anerkannt.²²⁾ Klix betont mit Recht, daß der den deutschen und tschechischen Protestanten gemeinsame Kampf gegen Rom bei einem Teile (nach seiner Meinung dem größeren Teile) des tschechischen Volkes ein Verlassen des den Deutschen grundsätzlich feindlichen Standpunktes zur Folge hatte. Das sei übrigens vielleicht²³⁾ kein Fehler gewesen, verhängnisvoll aber habe es gewirkt, daß die Mehrheit des so gesinnten Volksteiles in eine allzu enge Abhängigkeit von der deutschen Kultur geraten sei. Das ist schließlich ein Punkt, über den man verschiedener Meinung sein kann. Es kommt eben nicht auf die Abhängigkeit von einer Kultur an, sondern auf den Grad, bis zu welchem ein Volk die ausgenommene fremde Kultur sich zu assimilieren vermag. In der Einschätzung des direkt germanisierenden Einflusses der deutschen Reformation scheint mir jedoch Klix (in Verfolgung der Gedanken Pekařs) ganz entschieden zu weit zu gehen. Die lutherischen Prädikanten konnten für sich allein gewiß keinen einzigen tschechischen Ort germanisieren.²⁴⁾ Es

¹⁸⁾ Ebenda V., S. 795 f.

¹⁹⁾ Ebenda X., S. 600.

²⁰⁾ Ebenda IX., S. 525.

²¹⁾ Ebenda IX., S. 558.

²²⁾ Vgl. z. B. Schiefinger, *Gesch. Böhmens*, S. 522; Beer, *Gesch. Böhmens* S. 141, *Apras, Právni děj.* II, S. 351.

²³⁾ Von mir gesperrt.

²⁴⁾ Vgl. auch schon Šimák, *Príspevek k výkladu zákona o zachování jazyka českého z r. 1615*. Sb. v. pr. a st. XII, S. 174.

bleibt also in der Hauptsache bei der geistigen Wirkung, Abschwächung des Nationalhasses, Gewährung von deutschen Predigern, Kirchen und Schulen an die deutschen Minoritäten, Verbreitung deutscher Kultur und der Kenntnis der deutschen Sprache unter den Tschechen. Allein auch diese Momente müssen durch nähere Untersuchung auf das gehörige Maß zurückgeführt werden. Wenn wir z. B. hören, daß im Jahre 1573 auf der Bergstadt bei Budweis ein Veit Czistecky aus Tabor deutscher Prediger und Pfarrer war, daß seine Gattin Agnes Gladik ebenfalls aus Tabor stammte,²⁵⁾ so ist anzunehmen, daß dieser Mann, der zweifellos ein Tscheche war, nicht viel germanisiert hat. Und der Seifensieder Michel Alain aus Wallern, der als Wiedertäufer gefangen gesetzt wurde, schickt 1536 aus dem Gefängnis in Wien seiner Gattin, offenbar einer Tschechin, ein „Behemisch Schreiben“ und erwähnt, daß seine Kinder nicht deutsch können.²⁶⁾

Viel wichtiger als diese Einzelheiten scheint mir jedoch der Umstand, daß die Reformation auch die Deutschen in Böhmen in zwei feindliche religiöse Lager spaltete. So war denn der Fall denkbar, daß sich deutsche Protestanten und tschechische Utraquisten gegen deutsche Katholiken zusammenschlossen; so erklärt wenigstens Valentin Schmid²⁷⁾ die sonderbare Erscheinung, daß wir in dem bereits wieder deutsch gewordenen Krumau 1615 vorübergehend wieder Tschechen am Ruder finden. Und 1602 tritt der Rat des damals schon wieder überwiegend deutschen, aber streng katholischen Budweis gegen die Rudolfsstädter deutschen Protestanten auf,²⁸⁾ mit welchem Vergorte er schon lange in heftigem Streite lag. Solche Beispiele scheinen mir denn doch zu beweisen, daß man das Eindringen der deutschen Reformation in Böhmen nicht als einen reinen Aktivposten für das böhmische Deutschtum betrachten kann, wenn es diesem auch schließlich überwiegend günstig wirkte. Auch der Widerstand gegen das Eindringen der deutschen Reformation ist stärker gewesen, als aus der Darstellung bei Mik zu ersehen ist. Stranitzky's „Okřik na nedbalého Čecha učiněný“, der den Deutschen einen geradezu teuflischen Feldzugsplan, wie sie mit Hilfe der neuen Lehre Böhmen germanisieren könnten, unterlegt, ist bloß der beredteste Ausdruck dieser Stimmung. Ebenso sind die von Mik weiters zitierten gegen die Deutschen gerichteten Vieder zu werten. Indessen schritt auch der Kaiser schon 1554 insofern gegen die Lutheraner ein, als er verordnete, daß utraquistische Pfarren nur mit solchen Geistlichen besetzt werden dürfen, die vom utraquistischen Konsistorium bestellt wurden.²⁹⁾ Das Konsistorium selbst erwähnte im Oktober 1577,

²⁵⁾ S u y e r, Die religiösen Verhältnisse von Rudolfsstadt und Budweis im XVI. und XVII. Jahrh., M. d. B. 60, S. 225.

²⁶⁾ P o s e r t h, Deutsch-böhmische Wiedertäufer, M. d. B. 30, S. 420.

²⁷⁾ Die kulturelle Bedeutung der Stadt Krumman, M. d. B. 48, S. 139.

²⁸⁾ S u y e r, a. a. O., S. 233.

²⁹⁾ K a p r a s, Právni dějiny II, S. 368.

daß viele Handwerk und Handel lassen, nach Wittenberg, Leipzig oder Frankfurt gehen und mit dem Titel „Priester“ zurückkehren.³⁰⁾ Im nächsten Jahre, 1578, beschwerte sich das Konsistorium beim Kaiser darüber, daß die Kollatoren an Stelle rechtgläubiger Priester „nepořádné od ledkuds přiběhlé, aneb z poslušenství konsistořského výslé“ anstellen.³¹⁾ Besonders aus Frankfurt (an der Oder) scheinen sich so viele in Böhmen wirkende Prädikanten die Ordination geholt zu haben, daß man allgemein von den „Frankfurtern“ sprach. Das Konsistorium wandte sich auch in einzelnen Fällen gegen die Anstellung solcher Geistlicher. Es beschwert sich 1589 beim Oberstlandhofmeister gegen die von Kauffm und Wodnian³²⁾ und beim Kaiser selbst gegen die von Rimbura, daß sie einen „Frankfurter“ Geistlichen haben und daß Letztere sich einen noch ärgeren Kexer aus Wörlitz verschreiben wollen.³³⁾ Ja sogar an den Papst berichten Mitglieder des utraquistischen Konsistoriums (1593) über die in Frankfurt, Wittenberg und anderwärts ungebührlich ordinierten Personen.³⁴⁾ Auch den Pfarrern von Kuttenberg und Gang erteilt das Konsistorium (1595) die Ermahnung, gegen die „Frankfurter“ einzuschreiten.³⁵⁾ Von katholischer Seite wurde begreiflicherweise ebenfalls scharf gegen die Evangelischen vorgegangen. 1593 bittet der Prager Erzbischof den Kaiser, er möge der Stadt Leipa befehlen, daß sie ihren ausländischen Prädikanten abschaffe.³⁶⁾ 1595 stellt er an den Kaiser die allgemeine Bitte, die Lutherischen Prediger aus Wittenberg oder Leipzig, die nach Böhmen kommen und sich hier in katholische Pfarren eindringen, entfernen zu lassen und den Professoren der Prager Universität zu verbieten, daß sie in Zukunft solche Prädikanten begünstigen.³⁷⁾ 1601 war ein Geistlicher, Daniel Plesnivec, dem Namen nach ein Tscheche, wegen seiner in Wittenberg oder Leipzig erlangten Weihe in Haft; er erhielt von der böhmischen Kanzlei den kaiserlichen Befehl, daß er sich dem Erzbischofe in einem Reverse verpflichte, das priesterliche Amt nicht mehr auszuüben, wobei ausgesprochen wird, daß solche Personen auf Pfarren überhaupt nicht geduldet werden sollen.³⁸⁾ Selbst Einzelpersonen treten gegen das Wirken der Prädikanten auf. So klagt 1579 Bratislav von Pernstein, daß auf den Pfarren des Reitmeritzer Amtes, die unter seine Kollatur gehören, „ledajakés sběhlé frankfortské a nepořádné knězi“ seien.³⁹⁾ 1584 beschwert sich ein gewisser Paul Paminondas, Pfarrer zu Jistebník, über einige Adelige und erwähnt, daß ein „kněz nepořádný frankfurtský.

³⁰⁾ Landtagsverhandlungen V., S. 199.

³¹⁾ Ebenda V., S. 301.

³²⁾ Ebenda VII., S. 397.

³³⁾ Ebenda VII., S. 408.

³⁴⁾ Ebenda VIII., S. 274.

³⁵⁾ Ebenda IX., S. 196.

³⁶⁾ Ebenda VIII., S. 397.

³⁷⁾ Ebenda IX., S. 181.

³⁸⁾ Ebenda X., S. 232.

³⁹⁾ Ebenda V., S. 530.

který jest farářem v městě Voticích“, angeblich einen Landadelmann (zeman) mit der Schwester von dessen verstorbenen Gattin getraut habe, obgleich der Edelmann mit dieser noch zu Lebzeiten der Gattin Verkehr gepflogen habe.⁴⁰⁾

Ueberhaupt ist das allmähliche Wachsen der Gegenreformation nicht zu übersehen. Es ist vollkommen richtig, was Klit sagt, daß der Jesuitenorden, dessen sich die Habsburger zur Rekatholisierung hauptsächlich bedienten, ein internationales Instrument ist. Darüber wird man aber die schweren Wunden nicht vergessen dürfen, die dem böhmischen Deutschtum durch die Gegenreformation geschlagen wurden. Der Rekatholisierung sollte die 1561 erfolgte Wiederbesetzung des verwaisteten Prager Erzbistums dienen. Der Plan war vorläufige Duldung der Ultraquisten zur Gewinnung einer einheitlichen Kampffront gegen den Protestantismus. In diesem Sinne ist auch die vom Erzbischof Brus von Mügltz 1563 verfaßte Denkschrift an den Kaiser über die Herstellung der Glaubenseinheit gehalten.⁴¹⁾ In einer ähnlichen Denkschrift des päpstlichen Nuntius Placentius von 1580 wird vor allem verlangt, daß jede fremde Religion vom Lande ferngehalten werde (cizi a přespólní všelijaké náboženství aby zahájeno bylo).⁴²⁾ Zu offenen Gewalttaten dürfte es allerdings erst am Ende dieser Periode gekommen sein, so 1619 in Rudolfsstadt bei Budweis, wo die lutherische Einwohnerschaft von den katholischen Soldaten des Kaisers ermordet wurde.⁴³⁾ Daß durch die gegenreformatorischen Bestrebungen das Deutschtum in Böhmen keine Einbuße erlitt, ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß statt des deutschprotestantischen Abflusses deutschkatholischer Zufluß kam.

Der habsburgische Einfluß auf die nationalen Verhältnisse ist bei Klit m. E. zutreffend dargestellt. Er verweist darauf, daß eine absichtliche Germanisierung den Habsburgern jener Zeit fern lag. Daß ihr Einfluß das Deutschtum trotzdem, gleichsam automatisch, förderte, wird von Forschern beider Lager anerkannt. In dieser Richtung wirkte vor allem, daß den Habsburgern in der Regel die Kenntnis der tschechischen Sprache mangelte, was zur Folge hatte, daß das Deutsche unter dem Adel allmählich wieder zu größerer Verbreitung kam, daß sich die böhmische Kammer gemäß ihrer Instruktion im Verkehr mit dem Kaiser der deutschen Sprache bediente und daß auch Landesbehörden ihren Berichten an den Kaiser gewohnheitsmäßig deutsche Uebersetzungen beischlossen.⁴⁴⁾

⁴⁰⁾ Ebenda VI., S. 476.

⁴¹⁾ Steinhertz, Eine Denkschrift des Prager Erzbischofs Anton Brus über die Herstellung der Glaubenseinheit in Böhmen (1563). M. d. B. 45, S. 162 ff.

⁴²⁾ Landtagsverhandlungen V., S. 697.

⁴³⁾ Hoyer, a. a. O., S. 235 f.

⁴⁴⁾ Bachmann, Die Einführung und Geltung der inneren deutschen Amtssprache in Böhmen (Slg. gemeinnütziger Vorträge, Nr. 357), S. 66. Kapraň, K otázce české úřední řeči. Pokroková revue IV, S. 333.

Die Stände waren übrigens auf die Wahrung ihrer und der nationalen Vorrechte eifriger bedacht als dies nach den von Klif angeführten Beispielen schätzen könnte. Nicht nur die Hauptleute der gegen die Türken bewilligten Soldtruppen sollten Tschechen sein, sondern sogar der Zahl- und der Mustermeister,⁴⁵⁾ dann die Person, welche vom Feldhauptmann dazu bestimmt wurde, die Steuersummen von den Steuereinnehmern einzufassieren,⁴⁶⁾ ja die Obersten, Rittmeister, Hauptleute und andere Offiziere, soweit dies möglich wäre.⁴⁷⁾ Mitunter ist allerdings zweifelhaft, ob unter „Čech“ nicht auch ein deutscher Einwohner des Königreiches verstanden werden kann. Nach der Auffassung der Zeit war man aber geneigt, einerseits jeden Deutschen als Ausländer anzusehen, andererseits unter dem Ausländer in erster Linie an den Deutschen zu denken.⁴⁸⁾

Wie sehr die Stände nicht nur auf die Besetzung der Landesämter, sondern auch auf die Heranziehung von Tschechen (als Räten) an den Hof des Kaisers drangen, geht besonders charakteristisch hervor aus dem Verlangen der Stände (1575), „aby vice Čechův při dvoře se vidati mohlo, neb se jiní málo o nás starají“ (es mögen mehr Tschechen am Hofe zu sehen sein, da sich andere Leute wenig um uns kümmern)⁴⁹⁾, und in der an die Erörterung einer kaiserlichen Botschaft geknüpften Bemerkung, bei der Verfassung seien wohl keine Tschechen im Räte geseßen, und es sei zu wünschen, daß bei derlei Anlässen solche Tschechen im Räte wären, die es nicht nur nach ihrer Person, sondern auch mit ihrem Herzen seien.⁵⁰⁾

Welche Stimmung übrigens im Jahre 1597 in Prag gegen die Deutschen herrschte, geht aus einem Berichte des Bürgermeisters und Rates der Neustadt Prag über einen Erzek wallonischer Söldner vom Jahre 1597 hervor. Bei Hofe seien Gerüchte verbreitet, die Wälschen seien jetzt aus der Stadt, bald würden auch die Deutschen vertrieben werden; diese Gerüchte beruhten nicht auf Wahrheit und auch die auswärtigen Gesandten hätten in Prag nichts zu befürchten.⁵¹⁾

Das letzte Glied der Kette von gegen die Deutschen gerichteten Verfügungen bildet das Sprachengesetz von 1615. Šimák⁵²⁾ hat den Beweis zu führen gesucht, daß dieses Gesetz im allgemeinen nicht sowohl nationale als religiös-politische Tendenz gehabt habe. Klif ist m. E. im Rechte, wenn er demgegenüber die vorherrschend sprachliche Tendenz des bezogenen Gesetzes betont, da die gegen die Ausnahme

⁴⁵⁾ Landtagsverhandlungen I., S. 474 (1540), VI., S. 440 (1583), VIII., S. 364 (1593).

⁴⁶⁾ Ebenda I., S. 518 (1541).

⁴⁷⁾ Ebenda IX., S. 255 (1596); vgl. auch ebenda IX., S. 651 (1599) und X., S. 135 (1601), 148 (1601), 272 (1602), 411 f. (1603), 559 (1604).

⁴⁸⁾ So auch Klif, a. a. D., S. 27, 98, 114.

⁴⁹⁾ Landtagsverhandlungen IV., S. 383.

⁵⁰⁾ Ebenda IV., S. 365.

⁵¹⁾ Ebenda IX., S. 471 ff.

⁵²⁾ A. a. D., S. 173 ff.

von Ausländern gerichteten Bestimmungen gerade auch national von großer Bedeutung sein mußten. Das Erfordernis, daß der aufzunehmende Ausländer tschechisch können müsse, sollte eben die nationale Assimilierung befördern. Die sprachliche Tendenz ist auch in der Bestimmung über die Schulen und Kirchen ersichtlich, die Klif allerdings nicht richtig versteht: Gerade gegen die in den letzten 10 Jahren verdeutschten Kirchen und Schulen⁵³⁾ richtete sich das Gesetz, nur die in diesem Zeitraume neubegründeten deutschen Kirchen und Schulen (also insbesondere auch die vor wenigen Jahren hauptsächlich durch das Verdienst Joachim Andreas Schlicks gegründete evangelische Schule und Kirche zu Prag) waren darin nicht inbegriffen, was wahrlich keine „*nestatečná ochota*“, sondern nur ein geringsüdiges und sehr begreifliches Entgegenkommen gegenüber jener stattlichen Zahl deutsch-böhmischer Adelligen war, vermitteltst welcher jene Gründungen erfolgten.

Den letzten Teil von Klifs mehrerwähnter Arbeit bildet eine nationale Topographie Böhmens in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berge. Eine quellenmäßige Durcharbeitung des einschlägigen Materials würde beim heutigen Stande eine Aufgabe darstellen, die jahrelange Sammeltätigkeit erforderte. Vieles liegt in adeligen, Gemeinde- und Pfarrarchiven, einiges in städtischen Museen; die alten Grundbücher sind zum Teil noch bei den Bezirksgerichten. Immerhin läßt sich auf Grund von Vorarbeiten ein vorläufiger Ueberblick gewinnen. Klif trägt alles aus Vorarbeiten Erreichbare sorgfältig zusammen und wertet es recht gewissenhaft. Es ergibt sich, daß das Jahr 1620 bereits ein verhältnismäßig starkes deutsches Volk in Böhmen angetroffen hat. Gegenüber der historisch-ethnographischen Karte von Kapras (im dritten Bande seiner *Právni dějiny*) ergeben sich einige Korrekturen. So sind Brüx und Leipa⁵⁴⁾ über die Hussitenkriege deutsch geblieben und auch bei Kaaden ist dies anzunehmen; der Umstand, daß in diesen Städten eine tschechische Minderheit bestand, kann dem natürlich keinen Abbruch tun. Ein Grund ständigen Mißverstehens soll dabei noch berührt werden. Die erwähnte Karte von Kapras geht von dem Umfange des deutschen Gebietes am Ende der Hussitenkriege aus, wiewohl dies aus der Bezeichnung des blau angelegten Teiles („*Němci v době válek husitských*“, „Die Deutschen zur Zeit der Hussitenkriege“) nicht hervorgeht. Was vorher deutsch war, ist aus ihr demnach nicht zu ersehen. Es ist zumindest ungenau, von solchem Gesichtspunkt aus Verdeutschung zu nennen, was richtig Wiederverdeutschung hieße, am wenigsten angebracht, etwa Joachimsthal unter die verdeutschten Städte zu rechnen,⁵⁵⁾ obzwar doch

⁵³⁾ A. M. Klif, a. a. D., S. 112.

⁵⁴⁾ Klif, a. a. D., S. 32 f., 140.

⁵⁵⁾ Klif, a. a. D., S. 126.

vorher niemals eine tschechische Stadt daselbst stand, eine Uebung freilich, gegen die feinerzeit schon Lippert⁵⁰⁾ gegenüber Palacký Einsprache zu erheben sich bemüht sah und die in der heute beliebten Benennung des „verdeutschten Gebietes“ ihre unentwegte Fortsetzung findet.

Hans Lambel.

Ein Nachruf.

Von Adolf Hauffen.

Lambel war ein charakterfester treuer Deutscher, ein edler Mensch, ein vortrefflicher Lehrer, ein Gelehrter von unermüdlichem Fleiß, weit umfassender Gelehrsamkeit über sein Fach hinaus und von erstaunlichem Gedächtnis. Dabei hatte er auch ein tiefes Verständnis für blühende Kunst und vornehmlich für Musik.

Er wurde am 26. August 1848 in Linz als Sohn des Domsängers und Tondichters Wenzel Gottlieb Lambel geboren. Sein Vater hatte eine Dienstwohnung in einem Anbau am alten Dom im gleichen Gebäude mit dem ihm befreundeten Domorganisten Anton Bruckner. Unter dem Einfluß dieser beiden Männer wurde des Knaben ererbte musikalische Begabung wesentlich gefördert. Sein Vater erteilte ihm sehr strenge Unterricht im Klavier, doch auch in Musiktheorie und Kompositionslehre. Die ersten Gedichte seines Sohnes vertonte er. L. war ungemein frühreif. Schon als Gymnasialschüler las er sehr viel gute Bücher, wozu er auch Nachstunden verwendete. Im 16. Jahre vollendete er das Gymnasium, mit 21 Jahren (1863) wurde er Doktor der Philosophie. Schon als Student trat er mit wissenschaftlichen Arbeiten in die Öffentlichkeit. Auf den in der Schule und im Elternhaus gut vorbereiteten Jüngling stürmten in Wien ganz neue und gewaltige Eindrücke ein. Er studierte Germanistik unter Franz Pfeiffer, klassische Philologie, auch Philosophie unter Robert Zimmermann. Am Burgtheater wurden ihm die Dramen, die er früher gelesen hatte, durch glänzende Vertreter lebendig vor die Seele gestellt. 1867 schloß er die Lehramtsprüfungen ab, 1870 wurde er Mittelschulprofessor zu Oberhollabrunn in Niederösterreich; 1873 kam er dauernd nach Prag an das Kleinseitner Gymnasium; 1875 habilitierte er sich für deutsche

⁵⁰⁾ Die Tschechisierung der böhmischen Städte im XV. Jahrhunderte. M. d. R. V., S. 187, Num. 4.

Sprache und Literatur an der deutschen Universität in Prag; 1884 erhielt er den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors.

Als Herausgeber war Lamber durch Jahrzehnte hindurch überaus tätig. Seine Ausgaben erschienen meist in Buchform, doch kleinere Dichtungen und Bruchstücke auch in Zeitschriften. Seine erste Ausgabe, welche er noch als Student besorgt hat, ist die der Legende „Katherinen Marter“ (Germania, 8. Bd. 1862). Sie zeigt bereits seine Vorzüge als Herausgeber: Verlässlichkeit in der Textgestaltung, Gründlichkeit in der Einleitung und in den Anmerkungen. Die von ihm benützte Handschrift der Wiener Hofbibliothek ist in der bayrischen Mundart des Schreibers gehalten. L. erkannte aber an den Reimen und andern Lauterscheinungen, daß die Vorlage mitteldeutsch abgefaßt war und stellte darum in seiner Textgestaltung das Mitteldeutsche wieder her. Aus der Betrachtung von Vers und Reim verlegt er diese Dichtung in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, vergleicht die von ihm gefundene lateinische Quelle mit der Uebertragung und diese mit den übrigen deutschen Dichtungen dieses Stoffes im 13. und 14. Jahrhundert.

Seine zweite Ausgabe ist schon weit umfänglicher. Im Gegensatz zu den streng wissenschaftlichen nur für Fachleute bestimmten Ausgaben mittelhochdeutscher Klassiker durch Lachmann und dessen Schüler hat Franz Pfeiffer ein auf viele Bände berechnetes, für einen größeren Leserkreis bestimmtes Sammelwerk begründet, wo die einzelnen Dichtungen mit Einleitungen sowie mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen versehen sein sollten. Diese Ausgaben wurden von den Gelehrten der Berliner Schule belächelt und als „Eiselsbrücken“ bezeichnet. Trotzdem übernahm L. den 12. Band der „deutschen Klassiker des Mittelalters“: „Erzählungen und Schwänke“, Leipzig 1872, wo unter anderen Reimdichtungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, auch solche von dem Stricker, von Konrad von Würzburg, und der Meier Helmbrecht von Wernher dem Gärtner veröffentlicht sind. Es ist die beste Ausgabe dieser Sammlung. Neben der allgemeinen Einleitung über die besondere Art der ganzen Gruppe finden wir hier gehaltvolle Vorbemerkungen zu jeder einzelnen Dichtung. Unter dem sorgfältig behandelten Text werden nur die schwierigeren Ausdrücke und Wendungen erklärt, um die Benutzer in die Kenntnis des Mittelhochdeutschen und die Kultur des Mittelalters einzuführen. L. hat selbst in einer Besprechung dieser Sammlung (Zeitschr. f. österr. Gymnasien 24, 168—181) auf deren eigentliche Mängel hingewiesen und Ratsschläge zu deren Abhilfe gegeben, die er in seiner eigenen Ausgabe angewendet hat. Diese ersuhr auch eine zweite verbesserte Auflage 1883. Bald danach folgte „Das Steinbuch: Ein altdeutsches Gedicht von Volmar“, Heilbronn 1877. Unter den zehn, nur zum kleinen Teil vollständigen Handschriften und einem Druck (Erfurt 1498) dieser Reimdichtung erkannte L. durch genaue Vergleiche aller Texte eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek als die beste aller Fassungen, die

er auch zur Grundlage seiner Textgestaltung nahm. Aus äußeren und inneren Gründen verlegt er die Abfassung dieses Gedichtes in das 13. Jahrhundert und als Heimat stellt er das alemannische Gebiet fest. Er zeigt ferner, daß die Anordnung der im ganzen 38 Edel- und Halbedelsteine in den Handschriften sehr verschieden ist. Dem Abdruck folgt ein umfängliches Lesartenverzeichnis mit anderen Bemerkungen zum Text. Im Anhang veröffentlichte er das St. Florianer Steinbuch, einige Reimsprüche Heinrichs von Mügeln und einzelne Stücke aus Heinrichs Gedicht „Der Dom“, wo auch Steine beschrieben werden.

In den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften in Wien (philosophisch-historische Klasse, 97. Bd., 2. Heft, 613—629, 1881) gab V. ein an der Prager Universitäts-Bibliothek von Truhlar entdecktes Blatt einer dritten noch unbekannten Handschrift des Helianth heraus mit einem Facsimile der besser erhaltenen Rückseite, einer sorgfältigen Abschrift dieses Bruchstückes und einer Einleitung, wo dessen sprachliche Erscheinungen, besonders in ihren Abweichungen von den anderen Handschriften hervorgehoben werden. Ferner veröffentlichte er „Ein Fragment einer Tristandichtung“ (Germania 26, 356—364), das in der Bibliothek des Prager Domkapitels gefunden und von V. als der Schluß einer bisher unbekannten Tristandichtung eines niederdeutschen Dichters erkannt wurde. Es enthält den bei Gottfried von Straßburg fehlenden Schluß nach derselben Ueberlieferung, welche dieser verwertet hat, während die übrigen Fortsetzer der Tristandichtung Eilhart von Oberghe verwendeten. Neben den Text setzt er Stellen aus der altfranzösischen Tristandichtung und der nordischen Prosa, insoweit sich diese mit dem Inhalt der niederdeutschen Dichtung berühren. In der Festschrift zum 8. allgemein Neuphilologentag (1898) gab er zwei an der Prager Universitätsbibliothek gefundene Doppelblätter einer noch unbekannten Handschrift von Konrad Fleck, „Flöre und Blanscheflure“ heraus. In einer umfänglichen Einleitung zeigt er, daß dieses Bruchstück einer viel besseren Handschrift entstammt als die bisher erhaltenen zwei vollständigen Handschriften. Das ermöglichte ihm, eine Reihe von Verbesserungen an der früheren Textgestaltung durchzuführen. Von einem längeren Reimgedicht von Hans Rosenplüt „Der kluge Narr“ gab V. (Archiv für die Geschichte der deutschen Sprache 1873, 212—221) einen sauberen Text mit allen Lesarten der ihm vorliegenden Drucke und Handschriften heraus.

V. gab auch einen Teil von Herders Werken heraus und zwar in der Deutschen Nationalliteratur, 75 Bd., II. Eid. Paramythien, Blätter der Vorzeit, Jüdische Parabeln, Legenden, Admetus' Haus, Gedichte, 76. Bd., 1. Abteilung III. Gedichte; 76 Bd., 1. Abteilung III, 1. Fragmente über die neuere deutsche Literatur; 76. Bd., 2. Abteilung III. 2. Kritische Wälder I., Briefwechsel über Ossian usw., Shakespeare. Von der Ähnlichkeit der mittleren englischen und deutschen Dichtkunst; Plafik; Winkelmann; Lessing“. Jede der Dichtungen des 1. Bandes wird von V. mit je einer gründlichen Einleitung versehen. Mitteilungen, 62. Jahrgang, Heft 1. 2.

leben. Die weitaus umfänglichste zu Eid schildert das Leben und die Taten des Rodrigo Diaz, den Beginn der Sagedichtung und die späteren Dichtungen, die Eid zum Helden wählen. Dann behandelt er ausführlich das Verhältnis der französischen Fassungen zu den spanischen Originalen, Herders Quellen und deren Benützung durch den Dichter und die Entstehungsgeschichte von Herders Werk, Charaktere, Darstellung, Versmaß und die Ausnahme des Eid bei den Zeitgenossen. In ähnlicher Weise werden die anderen Dichtungen eingeleitet. In der Einführung zu dem Schauspiel „Admetus Haus“ unterrichtet er auch vortrefflich über Herders dramatische Dichtungen überhaupt und dessen Theorie über das Drama. Beim 76. Bd., der ersten und der zweiten Abteilung wird die Einleitung für den ganzen Inhalt dieser Bände gegeben. Den besonderen Wert dieser Ausgaben bedeuten die reichhaltigen Anmerkungen zum Text, nicht nur sachliche. Bei den vielen ungenauen Zitaten Herders, stellt L. den richtigen Wortlaut her und bei den reichen Auspielungen muß er auch diese erklären. Er strebt natürlich keinen erschöpfenden Kommentar an. Gelegentlich verweist er in den Anmerkungen auf sachlich nahestehende Arbeiten des Dichters und auf Briefe von ihm, um auf seine Arbeitsmethode ein helles Licht zu werfen und Beziehungen und Zusammenhänge zu finden. In der Textgestaltung hält sich L. an die kritische Ausgabe von Suphan. Da aber diese keine Einleitungen und Anmerkungen gibt, konnte L. hier aus dem Vollen schöpfen. Natürlich hat er hierfür die übrige Literatur und besonders Hanns Herderbuch benützt.

Das im Mai 1773 als „echte Frühlingserscheinung der deutschen Literatur“ ans Licht getretene Schriftchen „Von deutscher Art und Kunst. Einige fliegende Blätter.“ hat L. in den „deutschen Literaturdenkmalen des 18. und 19. Jahrhunderts“ (40/41, Stuttgart 1892) herausgegeben mit einer umfänglichen Einleitung, wo vor allem bis in die Einzelheiten die Entstehungsgeschichte der zwei Aufsätze Herders und dieser Flugschrift selbst mit vielen neuen Ergebnissen über seine Vorgänger hinaus erschöpfend klargelegt wird. In der Textgestaltung begnügt sich L. vor allem mit der Verbesserung der zweifellosen Druckfehler.

Außerdem hat L. noch drei Schulausgaben veröffentlicht, welche, besonders die letzte, weit über die Aufgaben von Schulausgaben hinausgehen. Für Herders „Eid“ (1886, 2. Auflage, 1888) hat er seine große Ausgabe mit entsprechenden Aenderungen und Kürzungen verwertet. In Freytags Schulausgaben hat L. Lessings „Abhandlungen über die Fabel“ besorgt. In der Einleitung dazu berichtet er über die deutschen und französischen Vorgänger Lessings in der Fabeldichtung, sowie über die Fabeln Lessings. Dann werden dessen fünf Abhandlungen über die Fabel eingehend besprochen nach Entstehung und Grundlage, nach den Beziehungen zur antiken Dichtung und Theorie, nach Bedeutung und Wirkung. Im Rahmen der Sammlung „Neuere Dichter für die studierende Jugend“, hg. von Berni und Tschinkel,

veröffentlichte L. 1911 Mörikes Novelle „Mozart auf der Reise nach Prag“. In den einleitenden Abschnitten verfolgt der vortreffliche Musikkenner Mörikes Beziehungen zur Musik, sowie die Stellung des Dichters zu Mozart. Dann schildert L. Leben und Dichten Mörikes in meisterlicher Bündigkeit sowie die Entstehungsgeschichte der Novelle und würdigt in feinsinniger Weise deren Inhalt.

Die Wiener Akademie der Wissenschaft beschloß 1868 die Herausgabe von Weistümern der österreichischen Alpenländer. Sie beauftragte Lambel in Oberösterreich nach Weistümern zu forschen und mit den bereits bekannten Urkunden herauszugeben. Den rechtsgeschichtlichen Teil dieser Ausgabe sollte Prof. Heinrich Schuster übernehmen. Im Auftrage der Akademie bereiste L. zu diesem Zwecke in drei Sommern 1868, 1870 und 1872 einen großen Teil von Oberösterreich und berichtete über seine Ergebnisse und Funde in den Sitzungsberichten (philosophisch-historische Klasse, 60. Bd., 553–569; 69., 241–273; 73., 5–32), wobei er die meisten von ihm gefundenen Laidinge beschreibt. Später beschäftigte er sich noch ab und zu mit den oberösterreichischen Weistümern, doch zu einem Abschluß ist er damit leider nicht gekommen.

Die zahlreichen Abhandlungen L.'s behandle ich gleichzeitig mit seinen noch zahlreichen Besprechungen, die sich deshalb jenen nähern, weil sie meist zu den besprechenden Büchern einschneidende Berichtigungen und Ergänzungen beibringen. Manche darunter sind zu selbständigen Studien erweitert. Auch von den kürzeren Besprechungen ist keine überflüssig. Diese Gruppe will ich nach den Stoffgebieten anordnen. Auch hier steht die mittelhochdeutsche Dichtung im Vordergrund. Lambels überhaupt erste Veröffentlichung ist der Vortrag: „Aus dem Hof- und Volksleben im 13. Jahrhundert“ auf Grund niederösterreichischer Dichter jener Zeit (Blätter für Landeskunde in Niederösterreich, 1866); hauptsächlich nach Reithart, dem Stricker und Seisfried Helbling. In einer Studie „Zur Ueberlieferung und Kritik der Frauenehre des Strickers“ (Symbolae Pragenses, 1893, S. 82–98) geht er weit über seine Vorgänger hinaus. In der Besprechung von Singers Ausgabe des Willehalm von Meister Ulrich von dem Türlin (Mitteilungen 33, Vit. Beilage 3–8) bemängelt L. namentlich die Ungleichmäßigkeit und Inkonsistenz in der metrischen und sprachlichen Behandlung des Textes. In seiner Abhandlung „Zu Meister Renauß“ (Archiv für die Geschichte deutscher Sprache, 1873, S. 235–240), einer österreichischen Reindichtung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Schönbach in derselben Zeitschrift (1873, 13–37) mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben hatte und hier den Namen „Renauß“ als Heflnamen des Dichters auffaßt und in „Renhaus“ zu verbessern sucht, weist L. nach, daß beide Auffassungen nicht richtig sind und fügt außerdem zu Schönbachs Berichtigungen des schlecht überlieferten Textes eine Reihe anderer hinzu. In seinen „kritischen Beiträgen“ (Zeitschrift für österr. Gymnasien 28, S. 71–81) bespricht er

Schönbachs Ausgabe des Grazer Marienlebens mit vielen Berichtigungen zu der metrischen Behandlung sowie der Textkritik und stellt gegen Schönbachs Annahme von der Geschichte der Ueberlieferung seine eigene auf.

In seiner Untersuchung „Einige Bemerkungen zu Clemens Stephanis Satyra“ (Festschrift des Vereines für Geschichte, 1902, S. 80—95) erweist V., daß die von ihm gefundene Quelle zu diesem deutschen Truerspiel, nämlich ein Schwanck aus Lindeners Kastenbüchlein von Stephani selbständig und wirksam bearbeitet worden ist. Durch einen Vergleich mit den Spielen des gleichen Stoffes von Hans Sachs und Peter Probst findet er, daß Stephanis Bearbeitung sich durch eine humanistische Einfleidung und eine hohe sittliche Auffassung über die andern Stücke erhebt. In seiner Besprechung der Schrift „Das böhmische Puppenspiel von Doktor Faust, Abhandlung und Uebersetzung“ von Ernst Kraus 1891 (Mitteilungen 30, Lit. Beilage 61—68) rollt V. das ganze Problem dieses Volksschauspieles mit vielen fruchtbaren Bemerkungen wieder auf.

Vambel hat mehrere Bücher aus dem Kreise der Stürmer und Dränger, sowie aus Goethes Kreis fruchtbringend besprochen, außerdem zwei Feuilletons geschrieben: „Der Goethe'sche Urfaut“ und „Aus der Goethe-Philologie“ (Die Presse, 41. Jahrg., Nr. 18 und 239, 1888). Ferner hat er (Mitteilungen 19, 161—183 und 28, 1—8) Goethe's Reliquien aus Böhmen veröffentlicht: I. „Zu Goethes naturwissenschaftlicher Korrespondenz“ aus einem im Stifte Tepl vorhandenen Folioheft, das unter anderem Briefe Goethes an Zauper und Verzeichnisse von Mineralien, die Goethe dem Stifte gespendet hat, enthält. Bei dieser Gelegenheit hat V. im Böhmischem Museum zu Prag einen Brief Goethes und ein den Teplern ähnliches Mineralienverzeichnis Goethes gefunden und beides hier abgedruckt. II. „Berichtigungen und Nachträge zu Goethes Briefwechsel an Zauper“. III. „Zwei Briefe Goethes an Franz Andreas Rens“, die V. hier zum erstenmal veröffentlicht und mit ausführlichen Erläuterungen verhehrt. Ein lebendiges Bild von Georg Forsters Aufenthalt in Teplitz und Prag 1784 bietet V. (Mitteilungen 54, 248—287) auf Grund der Tagebücher und Briefe Forsters. Die Tagebücher benützte er nach der neuen von Zinde und Leibmann 1914 veröffentlichten Ausgabe, während ihm die Briefausgabe Zindes (1915) erst während der Korrektur zutraf. V. ging auch hier gründlich vor und war darum genötigt, mehrere Angaben in Zindes Kommentar zu berichtigen. In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1892, Nr. 257 und 1893, Nr. 274) hat er Grillparzers Beamtenlaufbahn geschildert und die ersten Jahrbücher der Grillparzer-Gesellschaft besprochen. Zweimal hat V. Adolf Friedrich Graf von Schack als Dichter gewürdigt. Das erstemal zu seinem 70. Geburtstag (Die Presse, Wien, 2. August 1885) und das zweitemal eingehender (Deutsche Dichtung 1, 231—235; 1887). Nicht nur

Gedichte, Epen, Romane in Versen, Lustspiele und Tragödien werden nach allen Richtungen hin behandelt, auch die einheitliche, aus diesen so verschiedenen Dichtungen blickende Persönlichkeit wird in ihren besonderen Eigenschaften trefflich erfasst: durchgebildeter Formsinn, Wohlklang der Verse und Reime, der Adel der Sprache, glückliche Harmonie von Inhalt und Form, vornehme Bildung, ungewöhnliche Vielseitigkeit und hohe Bestrebungen. Schacks außerordentliche lebhaftes Phantasie wird gezügelt durch sein künstlerisches Maß, durch seinen an der bildenden Kunst erlernten ästhetischen Formsinn. Schack glaubt wie Herder an den dauernden Fortschritt der Menschheit zu einer immer höheren Entwicklung. Wenn auch viele seiner Dichtungen in der Vergangenheit und in der Fremde spielen, in seinem Lieblingslande der alten Hellenen und im Orient, so hängt er doch innig mit seiner Zeit und seinem Volke zusammen. Für die Erniedrigung des Vaterlandes, für dessen Hoffnungen und die endliche Erfüllung im Jahre 1871 fand er volle Töne des Schmerzes, des Jornes und des begeisterten Jubels. Ferner besprach L. die bald nach dem Tode Schacks erschienene Sammlung „Perspektiven, Vermischte Schriften“ (2 Bde., 1894), welche dessen Vielseitigkeit glänzend erweist (Beilage zur allgemeinen Zeitung 1895, Nr. 102). Einige Aufsätze darunter erschienen schon früher, wurden aber für diese Ausgabe überarbeitet. Neu sind Aufsätze zur indischen, arabischen und spanischen Dichtung, eigene Reiseerlebnisse des Dichters mit Bekannten, deren Leben er erzählt. L. macht in zwei Aufsätzen (Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1895 Nr. 139, 1897 Nr. 248) eindringlich auf den damals und heute wenig bekannten Dichter Arthur Pjungaft aufmerksam, dessen Gedichte und dessen dreiteilige epische Dichtung Lasfariis er ausführlich würdigt. Ferner bespricht er Rich. M. Werners historisch-kritische Hebbelausgabe (Wiener Abendpost, 1902, Nr. 200; 1904, Nr. 155 und 1905, Nr. 28) und desselben Verfassers Hebbel-Biographie, wo er die Fortschritte dieses Buches gegenüber der fast 30 Jahre früher erschienenen Lebensdarstellung von Emil Rath anzeigt, ebenso die Grabbel-Ausgabe von Griesbach (Wiener Abendpost 1903, Nr. 208); die Lessing-Ausgabe von Rachmann-Muncker nebst Lessings Briefwechsel (Wiener Zeitung 1905, Nr. 207 und die Dörcke-Biographien von Karl Fischer und G. Mayne (Wiener Abendpost 1902, Nr. 247); alles mit wertvollen Einzelbeobachtungen, zusammenfassenden Betrachtungen und Ausblicken.

Die mundartliche Dichtung zog L. besonders an, namentlich die seiner Heimat Oberösterreich. Nachdem er auf Grund der vom Stelzhamerbund in Linz herausgegebenen auf mehrere Bände berechneten Auswahl mundartlicher Dichter aus Oberösterreich einige davon besprochen hatte (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1892, Nr. 56 und 1894, Nr. 255), schrieb er eine Würdigung des bedeutendsten oberdeutschen Dialektdichters: „Zu Franz Stelzhamers 100. Geburtstag“ (ebenda 1902, Nr. 287). L. bezeichnet Stelzhamer, der einer alten Bauernfamilie entstammend eine kräftige und lebensfrische Natur war,

als den treuesten und vielseitigsten Vertreter des Oberösterreichertumes. Seine Mundart ist echt und urwüchsig, über die er als ein wahrer Herrscher und Mehrer des Reiches waltet. L. zeigt, daß nur wenige Dialektdichter die Forderung erfüllen wie Stelzhamer, daß ihnen die Mundart das einzig angemessene und naturwüchsige Gewand für den Inhalt ihrer Dichtungen ist. Er war „ein rechter Mensch“, er besaß Ehrfurcht vor dem Großen und einen besfreienden Humor. Seine Lyrik ist Ausdruck persönlicher Gefühle: Liebe, Heimat, Vaterhaus und Familie. Seine Erzählungen mit scherzhaften und tragischen Stimmungsbildern schildern auch heimische Sitten und Gebräuche. Ihm ist auch ein Epos, „D' Albul“ gelungen mit einer breiten Darstellung des Bauernlebens in Hexametern, die er sehr gut beherrscht. Plattensteiners Schrift „Zu Stelzhamers 100. Geburtstag“ bespricht L. mit vielen Nachträgen und Berichtigungen (Euphorion 11, 369 f.). In seiner Besprechung von Bihans „Kaltenbrunner als mundartlicher Dichter“ 1904 gibt er umfängliche und wertvolle Nachträge, besonders über die persönlichen Beziehungen zwischen diesem und Stelzhamer (Euphorion 15, 300—312). Schließlich bietet er noch einen abgerundeten Aufsatz über die mundartliche Dichtung in Oberösterreich (Deutsche Arbeit 10, 121—127).

Mit Büchern und Ausgaben, die für den Mittelschulunterricht bestimmt sind, geht er in vielen Besprechungen mit Recht sehr streng ins Gericht.

Daß L. auch Sinn und Verständnis für bildende Kunst besaß, erweist neben einigen Besprechungen kunstgeschichtlicher Werke sein umfänglicher und gediegener Aufsatz „Aus Böhmens Kunstleben unter Karl IV.“ (Österreichisch-ungarische Revue 24, 1—72). Hier geht er hauptsächlich von der Burg Karlstein aus nach den bekannten Büchern und Abhandlungen von Josef Neuwirth, doch mit vielen selbständigen Beobachtungen und Ausführungen.

L.'s tiefes Verständnis für Musik erweist sich glänzend in seinem Nachruf auf Heinrich Maria Schuster (Deutsche Arbeit 6, 522—529 und 632—649). Dieser Nachruf ist überhaupt meiner Meinung nach die beste von L.'s schriftstellerischen Leistungen durch den gehaltvollen Inhalt, den übersichtlichen Aufbau, die musterhafte stilistische Darstellung, sowie die persönliche Wärme des Tones. Er war ja durch gemeinsame germanistische und musikalische Bestrebungen ein Freund Schusters geworden, der von 1889 bis zu seinem Tode (1906) als Professor für deutsches Recht an der deutschen Universität wirkte und sich auch am Musikleben der Deutschen in Prag rege beteiligte. Schuster war gleich fruchtbar als Rechtsgelehrter wie als Musikschriftsteller. Sein Lieblingsfeld war dort, wo die beiden Fächer sich vereinigten, wie in seinem Hauptwerk „Das Urheberrecht der Tonkunst“, 1898. Nach der Würdigung des Lebens und der Persönlichkeit Schusters bespricht L. dessen juristische Schriften und besonders eindringlich die musikgeschicht-

lichen mit großer Sachkenntnis. Rühmend hebt L. Schusters wiederholte und erfolgreiche Bemühungen für den lange verkannten Bruckner hervor, dessen Schüler er selbst war. L. bespricht dann die Stellung Schusters zu Robert Franz, Mozart, Bach und anderen und betont die besonderen Vorzüge Schusters als Musikschriftsteller, daß er nicht nur mit dem Kopf, sondern auch mit dem Herzen schrieb und daß bei ihm der Schriftsteller und der Mensch eins waren.

Ein Gutteil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat L. seiner zweiten Heimat gewidmet und zwar im Rahmen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bald nach dem Tode Alfred Meißners hat er einen mit innerlichem Anteil geschriebenen Nachruf auf ihn veröffentlicht (Mitteilungen 24, 333—381). Zunächst schildert L. hier das Leben Meißners, welches bis zu dessen Verheiratung (1869) überaus bewegt und reich an Verkehr mit bedeutenden Persönlichkeiten war; im allgemeinen nach Meißners „Geschichte meines Lebens“, die allerdings nur bis 1854 reicht. Eingehend bespricht L. die Lyrik des Dichters und stellt auch alle die zahlreichen Gedichte zusammen, die in „Ost und West“ und in der „Vibussa“ erschienen sind. Noch ausführlicher behandelt er natürlich Meißners Hauptwerk „Ziska“. Doch auch die Dramen tut er nicht so kurz ab wie andere Literaturhistoriker, weil L. diese für „ernste, geist- und gehaltvolle Versuche eines mit künstlerischer Gewissenhaftigkeit arbeitenden Dichters“ auffaßt und wegen „der Strenge und Geschlossenheit ihrer Komposition“. Wohl bemerkt L., daß in den letzten Romanen die Kraft Meißners allmählich versagt, erklärt sich aber den Grund dieser Erscheinung, da man damals die wirkliche Ursache noch nicht kannte, damit, daß durch den leidenschaftlichen Anteil Meißners an den Parteikämpfen einer gährenden Zeit dessen dichterische Entfaltung gehemmt wurde. Fünf Jahre nach Meißners Tod trat Franz Hedrich mit der Auflage hervor, er sei nicht nur der Mitarbeiter an den meisten unter Meißners Namen erschienenen Prosawerken, sondern auch der alleinige Erfinder und Verfasser mehrerer Romane, die er mit dem Titel anführt, so wie daß Meißner ihn in gewissenloser Weise ausgebeutet habe. L., der die gesamte Literatur über diesen Fall zusammenfassend beurteilte (Mitteilungen 29, 257—290) kommt zu dem Ergebnis, daß Hedrich sich selbst Meißner angeboten und dieser ihn sehr gut bezahlt hatte. L. deutet auch den möglichen Anteil Hedrichs an Meißners Romanen an. Durch die fortwährenden Erpressungen Hedrichs zur Verzweiflung getrieben, machte Meißner einen Selbstmordversuch, an dessen Folgen er vorzeitig am 29. Mai 1885 starb.

L.s Abhandlung „Die Aufführungen des Höriger Passions-spiels“ (Mitteilungen 32, 194—211 und 299—304) bietet mehr, als der Titel ausspricht. L. hatte im Jahre vor den Aufführungen die Vorbereitungen in Höritz betrachtet und manchen von den Darstellern kennen gelernt und im ersten Jahr der Aufführung mehrmals die Vorstellungen besucht. Diese beschreibt er nicht nur sehr ausführlich,

den Aufbau, den Inhalt, die musikalischen Einlagen, die Bühnenbilder, auch das Spiel der schlichten Einwohner, sondern er bespricht auch Ammanns Bearbeitung des alten Hörker Spieles und zeigt wie schonend und verständnisvoll dieser den volkstümlichen Text umgestaltet, teils gekürzt, teils umgestellt, teils mit Chorgesängen und Vers-Erklärungen zu den einzelnen lebenden Bildern versehen hat.

L. bespricht Romane von August Sperl, besonders eingehend „Die Söhne des Herrn Bndinwoi“, wegen des böhmischen Gegenstandes (Mitteilungen 35, L. B. 88—94). Er gibt hier das Wichtigste an über das Verhältnis der Dichtung zur Geschichte. Er rühmt daran die außerordentliche Reinheit des epischen Stils und die Wahrung der Einheit, nicht sowohl in der Handlung als in dem Helden Zawisch von Falkenstein und dessen Entwicklung.

Bald nach seiner Gründung hat sich der Verein für Geschichte als eine seiner wichtigsten Aufgaben die Vergung des Wortschazes der heimischen Mundarten vorgenommen. Ignaz Peters gab 1865 gehaltvolle Andeutungen zur Stoffsammlung in den deutschen Mundarten Böhmens heraus. Er selbst und Andere lieferten Beiträge dazu, aber die Gesamtaufnahme geriet ins Stocken. Viel später nahm L. dieses Unternehmen in die Hand und verfaßte 1896 die sorgfältig gearbeitete Schrift „Plan und Anleitung zu mundartlicher Forschung in Deutschböhmen“ mit einem Anhang zur mundartlichen Lautbezeichnung. Angestrebt wurden durch diese Anleitung die in tausenden Stück über ganz Deutschböhmen versendet wurden, Beiträge zu einem Wörterbuch der deutschböhmischen Mundarten. Zwar liefen jetzt zahlreiche, auch umfängliche Beiträge aus verschiedenen Gegenden ein, doch eine Vollständigkeit des Bestandes ist noch lange nicht erreicht worden. Die zweite Aufgabe: Herausgabe grammatischer Darstellungen heimischer Mundarten wurde verheißungsvoll eröffnet durch die unter der Leitung L.'s herausgegebenen Werke: Josef Schiepek, „Der Satzbau der egerländer Mundart“, I., 1899, II., 1908, bisher die beste syntaktische Darstellung einer deutschen Mundart überhaupt, zu der L. reichhaltige Anmerkungen aus der oberösterreichischen Mundart hinzugefügt hat und Adolf Hausenblas, „Grammatik der nordwestböhmischen Mundart, Laut- und Formenlehre“, 1914.

Ungemein reich ist L.'s Vereins- und Vortragstätigkeit. Bald nach seiner Uebersiedlung nach Prag wurde er 1875 Mitglied unseres Vereines, 1885 zum Ausschuß-Mitglied, 1890 zum Obmannstellvertreter und 1911 zum Obmann gewählt. An allen Arbeiten und Veranstaltungen des Vereines nahm er regsten Anteil, die Leitung versah er gewissenhaft und aufopfernd. In seinem Rückblick auf den fünfzigjährigen Bestand des Vereines (Mitteilungen 51, 1—14), also in der Festrede bei der Vollversammlung in Leitmeritz 1912 weist er nach dem Ueberblick über die wissenschaftlichen Leistungen des Vereines auch auf die großen Aufgaben für die Zukunft hin. Als ihn der Beginn eines

schweren Siechtums zum Rücktritt nötigte, wurde er 1920 zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt. In diesem Verein, sowie in der deutschen Gesellschaft für Altertumskunde hielt er mehrere wissenschaftliche Vorträge, im deutschen Fortbildungsverein in Smichow, im deutschen Sprachverein, im Rahmen der volkstümlichen Hochschulkurse in Prag und anderwärts hielt er volkstümliche Vorträge im wahren Sinne des Wortes; alle formvollendet mit fesselndem Inhalt. Auch Gedichte trug er meisterhaft vor und wenn er seine Lieblinge, oberösterreichische Dichter in der heimischen Mundart vorführte, so war es für die Zuhörer ein außerordentlicher Genuß. 1912 wurde er ordentliches Mitglied der Gesellschaft zur Förderung deutscher Kunst, Wissenschaft und Literatur in Böhmen und erstattete für diese eine Reihe von Gutachten.

Er war auch Dichter. Von der Knabenzeit bis knapp vor dem Tode verfaßte er Gedichte verschiedenster Art, während des Krieges auch sogenannte Zeitgedichte mit geistreichen Anspielungen auf damalige Ereignisse und führende Persönlichkeiten. Einige davon wurden veröffentlicht in der „Deutschen Arbeit“, in den „Grüßen ins Feld“ und in meiner kleinen Ausgabe „Kriegslieder deutschböhmischer Dichter“ (Sammlung gemeinnütziger Vorträge, Nr. 452—456.) Im letzten Jahre erblindete E., aber sein Geist blieb rege. Bis zu seinem am 28. Dezember 1922 erfolgten Tode erwog er noch wissenschaftliche Arbeiten und verfaßte drei ergreifende Gedichte: „An den Tod“, „Blind“ und „Feuerbestattung“. Mit dem letzten möge dieser Nachruf schließen:

Nicht in die Erde zu eßlichem Modern senkt mich hinunter:
Bettet in Flammen mich, daß reinlich verloh' mein Gebein.
Drunten ist's finster und kalt und nächtigen Mächten verfallen
Starrt der entseelte Leib träg' im Zerfallen dahin.
Feuer ist Geist; drum im Feuer, im lodrenden, möchte verglüh'n ich,
Geistgeworden ins All sprühen auf leuchtender Bahn,
Abgestreift den irdischen Stoff, entlastet der Schwere
Auf mich schwingen ins Licht kreisender Sterne hinan.
Feuer und Geist, Ihr lichten, Ihr weltbewegenden Kräfte,
Laßt wie im Leben mich auch drüben gehören Euch an!

Gustav E. Laube.

Von Univ.-Prof. Dr. Adalbert Liebs.

Am 12. April 1923 hatte ein tatenreiches Leben sein Ende gefunden, Gust. E. Laube war in seinem 85. Lebensjahre dahingegangen. Nun deckt ihn die heimatliche Erde, deren Erforschung er sein ganzes Leben gewidmet hatte. Geboren in Tepliz am 9. Jänner 1839, studierte er am Gymnasium in Brüx, besuchte von 1859 bis 1861 die Universität in Prag und 1861 bis 1863 die Universität München, wo er unter Oppels Leitung

seine gründliche wissenschaftliche Schulung erhielt, und wo seine nachmalige paläontologische Forschungsrichtung begründet wurde. Wir sehen Vaube dann in den nächsten Jahren in Wien an der geologischen Reichsanstalt und am damaligen Hofmineralienkabinett (heute naturwissenschaftliches Hofmuseum). Im Jahre 1865 wurde er unter Hochstetter Assistent der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie am polytechnischen Institute in Wien. In demselben Jahre erwarb er zu dem Doktorate der Philosophie auch den Doktorgrad der Naturwissenschaften in Tübingen. Im Jahre 1866 habilitierte er sich am polytechnischen Institute für Paläontologie und das Jahr darauf für dasselbe Fach an der Wiener Universität. Als Geologe beteiligte sich Vaube an der deutschen Nordpolexpedition und zwar gehörte er zur Besatzung des zweiten Schiffes, der „Ganja“. Nach dem bekannten Schicksal dieses Schiffes retteten sich die Schiffbrüchigen auf eine Eisscholle und wurden gegen Grönland getrieben. Im Herbst 1870 zurückgekehrt, wurde er, knapp 31½ Jahre alt, ordentlicher Professor für Mineralogie, Geologie und Paläontologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag als Nachfolger Urban Schönbachs. Im Jahre 1878 erhielt er die ordentliche Professur für Geologie und Paläontologie an der Universität in Prag, verwaltete aber noch 2½ Jahre lang die Lehrkanzel an der deutschen technischen Hochschule weiter. An der Universität verblieb er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1910.

Mit Vaube ist ein universeller Forscher zu Grabe getragen worden. Durch seinen Studiengang war er mehr auf das Gebiet der Paläontologie gezogen worden und hat sich noch bis in sein spätes Alter in den letzten Jahren der Aktivität mit Vorliebe paläontologischen Themen zugewandt. Von seiner Tätigkeit in dieser Richtung zeugen die großen Arbeiten seiner Jugendzeit (Fauna der Schichten von St. Cassian, Fossilien des braunen Jura von Valin, Die Echiniden der Vicentinischen Tertiärablagerungen, Die Echiniden der österr.-ung. Tertiärablagerungen). Daß er daneben auch die Geologie nicht vernachlässigte, davon legen ein beredtes Zeugnis ab neben einer Anzahl von kleineren Schriften seine Arbeiten über die Geologie des böhmischen Erzgebirges und geologische Exkursionen ins Thermalgebiet des nordwestlichen Böhmen, die allen späteren in diesem Gebiete gemachten Arbeiten als Grundlage gedient haben. Mit seinem Assistenten, Bruder, bearbeitete er später die Ammoniten der böhmischen Kreidesformation, er war aber auch auf dem Gebiete der fossilen Wirbeltiere zu Hause, wie seine Arbeiten über die fossilen Fische der böhmischen Kreide und besonders über die fossilen Wirbeltiere der böhmischen Braunkohle beweisen, mit denen er sich bis in die letzten Jahre seiner aktiven Dienstzeit beschäftigt hatte.

Daneben finden wir Vaube auch als Propagator in den Reihen derjenigen stehen, welche die Ergebnisse der Wissenschaften den breitesten Schichten zugänglich zu machen bestrebt sind. Aufsätze wie: Die geologische Bedeutung des Regentropfens; Die Entstehung des Ackerbodens;

Das Alter der Erde; besonders aber Der geologische Aufbau von Böhmen (neubearbeitet in 4. Auflage in der Sammlung gemeinnütziger Vorträge (eben wieder erschienen), zeigen uns seine Vielseitigkeit.

Als Laube nach der Trennung der beiden Universitäten das neue Institut in der Weinberggasse übernommen hatte, war er vor eine neue schwierige Aufgabe gestellt, die Sammlungen aus dem übernommenen Grundstocke zu vervollständigen und auszubauen. Diese Aufgabe hat er mit Fleiß und Energie bei den bescheidenen Mitteln musterhaft gelöst.

Seine Tätigkeit im naturwissenschaftlich-medizinischen Vereine „*Votos*“ verlegte Laube hauptsächlich in den Rahmen der mineralogisch-geologischen Sektion, deren Mitbegründer er war. Hier in dem kleinen Kreise engerer Fachgenossen machte er uns mit seinen jeweiligen Arbeiten bekannt, und selten ging ein Sektionsabend vorüber, ohne daß er als Vortragender, als Referent oder als Kritiker das Wort ergriffen hätte. Viele seiner wissenschaftlichen Arbeiten sind in den „*Sitzungsberichten*“ oder den „*Abhandlungen*“ des *Votos* erschienen. Für seine Verdienste um den Verein wurde Laube zum Ehrenmitgliede ernannt.

Eine andere Seite Laubes enthüllt uns seine Tätigkeit im „*Verein zur Geschichte der Deutschen in Böhmen*“. Er war Mitglied des Vereines seit 1867, dem Ausschusse gehörte er von 1871 bis 1919 an, war Redakteur der „*Literarischen Beiträge*“ der „*Mitteilungen*“ und führte im Jahr 1875 vorübergehend die Geschäfte des Vereines. Wirklicher Geschäftsführer war er vom Jahre 1886 bis 1917, also 30 Jahre lang. Der Verein würdigte auch seine Verdienste und ernannte ihn 1901 zum Ehrenmitgliede. In den Spalten der „*Mitteilungen*“ veröffentlichte Laube eine Anzahl von biographischen Skizzen und Aufsätzen, als treuer Sohn seiner deutschböhmisches Heimat.¹⁾

¹⁾ Unsere Mitteilungen enthalten, abgesehen von den Beiträgen in den *Literarischen Beilagen*, folgende Arbeiten Laubes: „*Ein Weihnachtspiel von Teplitz*“, 7, S. 49 ff.; „*Aus Joachimsthal's Vergangenheit*“, 11, S. 75—111 (auch als Sonderabdruck erschienen); „*Zur Erinnerung an Dr. Aug. Emanuel R. v. Reuß*“, 12, S. 193—205; „*Ueber Reste vorchristlicher Kultur aus der Gegend von Teplitz*“, 13, S. 176—187; „*Dr. Johann Anton Stolz, Badearzt und Naturforscher*“, 13, S. 1—9; „*Goethe als Naturforscher in Böhmen*“, 13, S. 16—37; „*Proben alter Hausinschriften aus dem Erzgebirge*“, 21, S. 277 f.; „*Ueber den Fund von römischen Münzen in der Urquelle von Teplitz*“, 21, S. 105—111; „*Land und Leute im böhmischen Erzgebirge*“, 21, S. 1—26; „*Die Waldordnung und das Bergformelbuch des Matthies Enderle*“, 21, S. 201—245; „*Ein berühmter Zinnwälder*“ (Arzt und Chemiker Joh. Christian Scheider), 29, S. 198 ff.; „*Der Grabstein der Sabina von Wrzesowitz auf der Burg zu Graupen*“, 31, S. 396—400; „*Alte Wege über das Erzgebirge in der Gegend von Teplitz*“, 41, S. 451—489; „*Teplitzer Baderleben in alter Zeit*“, 45, S. 437—463; „*Zur Erinnerung an Dr. Josef Schindler*“, 49, S. 389—395. Nicht angeführt sind hier seine ausführlichen Berichte über Haupt- und Wanderversammlungen und überhaupt über die Tätigkeit des Vereines.

Das Lebensbild Laubes wäre unvollständig, wenn wir nicht noch seine Tätigkeit als akademischer Lehrer würdigen wollten. Er hat es verstanden, auf seine kleine Hörergemeinde (damals war die Geologie noch kein Prüfungsgegenstand) anregend einzuwirken und seine Vorlesungen waren immer mit einem gesunden Humor gewürzt, wenn er auch bisweilen, besonders bei seinen paläontologischen Lieblingssthemen sich einer oft scharfen Kritik bediente. Jedem seiner Hörer werden diejenigen Stunden unvergeßlich bleiben, die er mit Laube, losgelöst vom Zwange der Vorlesung zubachte, anlässlich der Exkursionen in die Prager Umgebung. Da ging Laube aus sich heraus, da wurde er wieder jung und viele Erinnerungen aus seiner eigenen Prager Studienzeit, aus seinem Münchner und Wiener Aufenthalte entrollten vor den Augen seiner Zuhörer ein Bild der Zeit, wo erst in festem Ringen die Grundlagen der modernen geologischen Wissenschaft errichtet werden mußten. Bei besonderen derartigen Anlässen erfuhren wir auch vieles von den Mühsalen der Schiffbrüchigen der Hansa, ein Kapitel, über das Laube sonst kein Wort verlor. Laube war den Studenten gegenüber nichts weniger als eine sogenannte Dozatsnatur, aber hinter der scheinbar rauhen Außenseite verbarg sich ein mit der Jugend fühlendes Herz. Er hat für seine Hörer viel getan, in den Räumen seines Institutes hatte der akademische Naturhistorikerverein jahrelang eine Heimstätte für seine Bücheret und für die Vereinstätigkeit gefunden; er versprach nichts leichtsinnig, aber hatte er einen Hörer seiner Mithilfe versichert, so führte er die Sache bis in die äußersten Konsequenzen durch. Für uns wird dieser Lehrer stets unvergeßlich bleiben.

† Professor Dr. Hugo Schmerber.

Von Dozent Dr. Ing. Karl Kühn, Landeskonservator.

Am 9. Jan. 1924 hat ein unerbittliches Geschick ein trenes und liebes Mitglied unseres Vereines hinweggerafft und ein feinfühliges Geiſt hat aufgehört zu schaffen. In Professor Schmerber war eine seltene Doppelstellung ungewöhnlicher Art vereinigt: er war ein feingeistiger Kunsthistoriker und ein erfahrener Handelswissenschaftler und in beiden so verschiedenen Berufsarten ein ausgezeichnete Lehrer und Gelehrter.

In Ungarn geboren, später in Vinz a. D. heimat-zuständig, kam er um 1893 als Lehrer der Handelswissenschaften an die Prager Handelsakademie. Neben diesem seinem Lehrberufe begann er das Universitätsstudium und beschloß es 1899 durch das philosophische Doktorat.

Seine spätere wissenschaftliche Betätigung in seinen beiden Berufen erschloß sich vorzugsweise an der deutschen Technischen Hochschule in Prag. Im Jahre 1902 als Privatdozent für Kunstgeschichte bestätigt, wurde er im gleichen Jahre als Lehrer für Buchhaltung an dieser Hochschule berufen. 1904 erhielt er die *venia legendi* an der deutschen Universität. Bei der Einführung von Lehrkursen zur Heranbildung von Lehramtskandidaten für höhere Handelsschulen an der deutschen technischen Hochschule wurde ihm eine Reihe von Vorlesungen übertragen, wodurch er den bisherigen Dienst an der Mittelschule aufgeben und sich der wissenschaftlichen Betätigung mehr widmen konnte. 1909 erfolgte seine Ernennung zum a. o. Professor für Handelswissenschaften mit einem Lehrauftrag für Kunstgeschichte, später erfolgte die Vertretung der Vorlesungen für Geschichte der Architektur und schließlich 1919 wurde Dr. Schmerber zum ordentlichen Professor für Handelswissenschaften ernannt.

In seiner Doppelstellung hat nun Prof. Schmerber trotz seines Lehrberufes eine reiche wissenschaftliche, publizistische Tätigkeit entwickelt. Aus der großen Reihe seiner Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Kunst- und Architekturgeschichte, die sich auch auf die Erforschung der heimischen Verhältnisse bezieht, sind zu erwähnen: Beiträge zur Geschichte der Dinkelhofer (1900), Studie über das deutsche Schloß und Bürgerhaus im 17. und 18. Jahrhundert (1902), Die Schlange des Paradieses (1905), Betrachtungen über die italienische Malerei im 17. Jahrhundert (1906), Prager Baukunst um 1780 (1913). Daneben sind eine Reihe von Aufsätzen in den Monatsberichten über Kunstwissenschaft und Kunsthandel, in der Kunstchronik, in den Geisteswissenschaften u. a. erschienen. Seit 1907 führte Schmerber die Schriftleitung für die böhmischen Künstler des Thieme-Beckerschen Künstler-Lexikons in Leipzig, worin er besonders die Artikel über Carracci und Dinkelhofer bearbeitet hat.

Neben dieser kunstwissenschaftlichen Tätigkeit entwickelte er eine fast ebenso reiche publizistische Tätigkeit auf dem Gebiete der Handelswissenschaften. Von den zahlreichen Abhandlungen sind zu erwähnen: Skizzen über die Buchhaltung einer Papiersabrik, Zur Behandlung der kaufmännischen Arithmetik und Korrespondenz an Hochschulen, Daten über das österr. Lagerhauswesen, der Begriff Geldmarkt usw., Grundlinien zu einer Handelskunde, Versuch einer element. Darstellung der Buchhaltung, Kunst, Kunstgewerbe und Handel u. a., die teils in der Zeitschrift für Buchhaltung, in der österr. Handelsschul-Zeitung und teils als selbständige Veröffentlichungen erschienen sind.

Unserem Vereine gehörte Schmerber seit 1903 und dem Ausschusse seit 1911 an; unsere Kunstsammlungen verwaltete er vom Jahre 1912 und seit 1920 wirkte er auch als Zahlmeisterstellvertreter. In unseren Mitteilungen sind einige Abhandlungen kunstwissenschaftlichen Inhaltes des Heimatgebietes erschienen, wie: Baukunst des 17. und 18. Jahrhunderts in Böhmen, Das Palais Waldstein, Andrea Spezza u. a.

Neben dieser wissenschaftlichen Tätigkeit war Prof. Schmerber aber auch als ausgezeichnete Vortragender seines kunstwissenschaftlichen Sondergebietes geschätzt und seine gehaltvollen, wohl abgewogenen, von einer hochentwickelten Sprechkultur begleiteten Vorträge waren für seine treue Zuhörergemeinschaft stets ein hoher Genuß.

Im abgeklärten, reifen Mannesalter, am Beginne der Fünzig, ist die Schaffenskraft dieses sympathischen und lieben Menschen jäh unterbrochen worden. Unser Verein wird Prof. Schmerber ein treues Andenken bewahren.

Bücherbesprechungen.

Victor Bibl, Der Zerfall Oesterreichs. Erster Band: Kaiser Franz und sein Erbe; 1922, 420 S. Zweiter Band: Von Revolution zu Revolution; 1924, 577 S. Nikola-Verlag, Wien, Berlin, Leipzig, München.

Jedes Buch, das sich mit dem Untergange des alten Oesterreichs beschäftigt, ist auch für Böhmen von Interesse. So das vorliegende. Der Verfasser bemüht sich nach einer gedrängten Einleitung über die Zeit von 1526 an, die Ketten des Zerfalles nachzuweisen, die sich schon unter Kaiser Franz I. gezeigt haben. Er benützt dazu neben einer reichen gedruckten Literatur überaus wertvolle neue Quellen, die jetzt erst zugänglich geworden sind: aus dem Hausarchive, dem Kabinettsarchive, der Staatskanzlei, der Polizeihofstelle usw. Getreu seiner These hebt er die Schattenseiten jener Zeit hervor, wird aber insgedessen etwas einseitig, so daß sich der Leser fragen muß: hat es denn im vormärzlichen Oesterreich nur Unfähigkeit, Dummheit, Faulheit und Bosheit gegeben? Man möchte sagen, Bibl habe die Kunst des Scherenschnittes ausgeübt; er gibt scharfumrissene, abbildgetreue Silhouetten, aber sie sind hart und schwarz, die versöhnende Farbe des Lebens fehlt ihnen. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Buch farblos geschrieben wäre, es bietet im Gegenteil eine überaus fesselnde Lektüre. Die Halbheit, die Furcht, der Argwohn Kaiser Franzens, seine Lust am „Nacken“ kommen trefflich zur Geltung; auch der Einfluß der Frauen, die Kaiser Franz zum Altare geführt hat, wird glücklich geschildert. Köstlich mutet uns die Naivität — man findet kein anderes Wort — des Kaisers an, der mit den Befehlen „Ordnung machen“, „den Feind schlagen“, „die Cholera heilen“, seine Pflicht erfüllt zu haben glaubte. Auch die Nebenfiguren seiner Regierung, wie Saurau, Stifft, Frint u. a. kommen zur Geltung. Die Urteile Yndens und Genz über die Ergebnisse des Wiener Kongresses (S. 227/28), klingen an die Geschichte des Friedensvertrages von Versailles an. Drastisch hervorgehoben wird die Angst des Kaisers vor den geheimen Gesellschaften, vor den „Schwindelköpfen“ seiner Zeit. Unter der Geschichte der Verfolgungen wird auch das Kapitel über den Prager Professor Volzamo gebührend gewürdigt. Aus demselben möchte man eine Neußerung des Kanzlers Grafen Saurau niedriger hängen. Er schrieb: „Der Staat besoldet die öffentlichen Lehrer, damit sie diejenigen Sätze lehren, welche von der Kirche und von der Staatsverwaltung guteheißen sind, und es ist ein gefährlicher Irrtum, wenn ein Professor glaubt, er dürfe die ihm anvertraute Jugend nach der Tendenz seiner individuellen Ueberzeugung oder nach seinen eigentümlichen Ansichten unterrichten“ (S. 264). Diese Worte sind bezeichnend für das „System“ des Kaisers Franz. Kleine Versehen wären zu berichtigten. Der Belgrader Friede (S. 15) wird in das Jahr 1738 verlegt; die Erstürmung der Pariser Bastille (S. 61) in das Jahr 1792; Nikolaus I. erscheint als Sohn Alexanders I. (S. 323).

Mit erfreulicher Schnelligkeit ist der zweite Band dem ersten nachgefolgt; er umfaßt die letzten 70 Jahre der österreichischen Geschichte,

geht aber auch sorgsam auf die Zeit Kaiser Ferdinands ein, bei dieser Gelegenheit die Anteile der beiden Rivalen Metternich und Kolowrat an den Ereignissen und ihr gegenseitiges Verhältnis lebendig schildernd. Auch diesem Bande wird man die Benützung neuer Quellen, die Verwertung der einschlägigen Literatur, sowie glänzende Darstellung nachrühmen dürfen. Der Hauptwert des Buches liegt eben vielleicht darin, daß Bibl Zeugnisse von Zeitgenossen aufzuspiüren und zu sammeln verstanden hat, die nicht am Wege lagen. Beispiele dafür bieten etwa die kluge Aeußerung Berthalers, daß die Zeit von 1851 bis 1859 „eine Episode des Irrtums“ gewesen sei; oder die glänzende Satyre eines sonst unbekannten Brünner Poeten auf die erste Regierungserklärung Franz Josefs; oder die geschickte Benützung auch der Bnolschen Denkschriften vom Ende der 50er Jahre. Gewisse Formulierungen Bibls müssen als ausgezeichnet bezeichnet werden, so wenn er einmal sagt (S. 127): „die Furcht vor dem Rot des schwarz-rot-goldenen Banners“ trieb sie in das schwarz-gelbe Lager“. Eine gewisse Einseitigkeit ist freilich nach Meinung des Ref. auch diesem Bande nicht abzusprechen; er ist zu viel auf die Formel eingestellt, daß alle Schuld und Sünde auf das System des Kaisers Franz zurückgehe, während es dem Ref. nach der Darstellung Bibls scheinen will, als ob Kaiser Franz Josefs Regierung mit der ausnahmslosen Versäumung aller günstigen Gelegenheiten die Hauptschuld am Zerfalle Oesterreichs trüge. Mit der Aeußerung des Verfassers, Kaiser Franz sei „wohlwollend“ gewesen (S. 111) taun sich Ref. ebensowenig befreunden, wie mit der Bemerkung über Bismarcks „Haß gegen Oesterreich“ (S. 239). Auch eine Reihe von Richtigstellungen sollte eine weitere Auflage, die sicher nicht ausbleiben wird, vornehmen. Auf S. 334 wird Carlos Auerperg Graf, auf S. 409 Anton Auerperg Fürst genannt, das Umgekehrte ist richtig. Die bedeutungsvolle Schillerfeier vom Jahre 1859 galt nicht dem 50. Todestage des Dichters (S. 271), sondern seinem hundertsten Geburtstag. Die Exekution in Prag nach der Schlacht am Weißen Berge fand nicht 1620 (S. 133), sondern im Jahre darauf statt; dagegen ist das Drei-Kaiser-Verhältnis nicht ins Jahr 1873 (S. 355), sondern ein Jahr früher zu setzen. Einen tschechischen Minister Stribal (S. 386) hat es nicht gegeben, wohl einen Minister Stibral, der aber kein Tscheche war; Klenbacher war kein deutsch-tschechischer (S. 409), sondern ein klerikaler Abgeordneter; Francesco Crispi war kein gebürtiger Albanese (S. 440), sondern ein Sizilianer. Die Zahl der Magnaren in Ungarn mit 8 Millionen zu beziffern, ist richtig, unrichtig aber, die der nichtmagnarischen Stämme mit 16 Millionen anzugeben (S. 390). Auch glaubt Ref. zu wissen, daß die Zurücknahme der Armee Conrad im Herbst 1917 bei der großen Offensive gegen Italien auf anderen Ursachen beruht, als sie der Verf. angibt (S. 527). Man sollte Kaiser Karl nicht mehr belasten, als die Notwendigkeit erfordert.

Diese Bemerkungen können dem Werte des Buches aber keinen Eintrag tun; es ist ein für Männer der Wissenschaft wie für Laien gleich wertvoller Abriß der neuesten Geschichte der unglücklichen Donaumonarchie.

* * *

Ein Fragment eines Registers Karls IV. aus dem Jahre 1348 veröffentlicht Rother Groß im Neuen Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtsfunde, Bd. 43, Heft 3. Ein wertvoller Fund, nicht nur deshalb, weil bisher von den Registern Karls IV. nur die Bruchstücke aus den Jahren 1360, 1361 vorlagen, welche 1734 durch Glasen bekannt worden waren. Es sind 15 vollständige Urkundenabschriften und zwei, von denen nur noch der Anfang vorliegt, verzeichnet auf einem Pergamentbogen,

der als Einband oder Umschlag verwendet worden war; vierzehn von diesen Urkunden waren bisher unbekannt; zeitlich reichen sie vom 11. März bis zum 13. April 1348. Ausgestellt sind sie in Prag und zwar bis auf zwei Ausnahmen für Empfänger aus Böhmen, Mähren und Schlesien in Angelegenheiten, in welchen Karl IV. als Landesfürst, nicht als deutscher König urkundete: so betrifft denn auch keine einzige Eintragung die Urkunden vom 7. April 1348, die Karl als deutscher König für Böhmen erließ. So gering das Fragment ist (nur das erste und letzte Blatt einer Lage enthaltend), so gelangt seine Untersuchung durch Groß doch zu wertvollen Ergebnissen. Einmal bietet das Fragment eine starke Stütze für die bisher (von Lindner erschlossene) Annahme eines Spezialregisters für die böhmischen Länder neben dem Reichsregister (wenigstens in den ersten Jahren der Regierung Karls IV.), für die *registra literarum iam imperii sacri quam regni bohemiae* von denen Johann von Gelhausen spricht. Dann aber zeigt Groß, daß auch die Eintragungen des Registerfragments von 1348 nicht nach den Originalen hergestellt wurden, und wird schließlich durch die Beobachtung, daß hier Zusätze und Verbesserungen, wie sie sich sonst in Registern finden und auf die nochmalige Vergleichen des Originals mit der Eintragung zurückzuführen sind, völlig fehlen, zu der Vermutung geführt, daß das von ihm gefundene Register ein Entwicklungsstadium darstellt, welches die Kontrolle der Eintragungen durch Vergleich mit den Originalen noch nicht kannte. W. W.

* * *

Ulrich von Gizing und das Testament König Albrechts II., von Otto H. Stowasser. (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien. 1922, Heft 3; als Sonderabdruck.) Aus den letzten Lebensjahren König Albrechts, vom 23. Oktober 1439, liegt ein Testament vor, das zwar schon von Menaes Sylvius und von einem zweiten Zeitgenossen in seiner Echtheit angezweifelt und als Nachschöpfung Ulrich Gizingers, des Submeisters Albrechts, aufgefälscht wurde, daß auch von Chmel für eine Fälschung desselben gehalten, von Alfons Huber aber für echt erklärt wurde. Von den drei Ausfertigungen dieses Testaments hat sich nur die für Böhmen bestimmte erhalten, sie befindet sich im Wittingauer Archive. (Daß sie in dieses Archiv kam, erklärt sich daraus, daß Ulrich von Rosenberg seit 10. Mai 1439 Verweser der Hauptmannschaft des Königreichs war.) Die Untersuchung dieses Stückes auf seine äußeren Merkmale wie auch die der inneren Kriterien lassen Stowasser den überzeugenden Beweis erbringen, daß es sich um eine Fälschung des ebenso ehrgeizigen wie erwerbsüchtigen Submeisters handelt, begangen unter der Beihilfe des auch sonst als Fälscher entlarvten und hier auch finanziell interessierten Kanzlers Kaspar Schlick. So hat Stowassers scharfsinniger Nachweis den bereits von den Zeitgenossen ausgesprochenen Verdacht als gerechtfertigt erwiesen; es zeigt sich, daß auch die böhmischen Stände recht hatten, als sie das Schriftstück für „*magis deliramentum quam testamentum*“ erklärten. In diesem Nachweis liegt nicht das einzige Verdienst der Arbeit Stowassers. Er bietet vielmehr zum erstenmale eine urkundlich fundierte Darstellung des in der Tat erstauenswerten Aufstieges Ulrichs von Gizing zu Macht und Ehren, eines Aufstieges, der schon die Verwunderung seiner Zeit erregt hatte.

W. W.

* * *

Karl Siegl, Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung. Verlag „Unser Egerland“ Eger (1922). 44 S., 1 Tafel, 2 Faksimile, 1 Karte. Der Verein „Unser Egerland“, Verein für Heimaterkundung und Mitteilungen, 62. Jahrgang, Heft 1/2.

Heimatspflege in Eger wußte wohl, warum er die Reihe der „Bücher des Egerländer Hauses“, mit einem Bande von Karl Siegl eröffnete. Der unermüdlische Betreuer der alten Urkunden und Akten des Egerlandes, der wohl das meiste von dessen Geschichte weiß, war sicher der Verufenste, nicht nur den Egerländern Eger und das Egerland zu schildern in dem Zeitpunkte, der für seine Geschichte von der folgenreichsten Bedeutung ist, im Zeitpunkt seiner Verpfändung an Böhmen. In einem (auch als Sonderabdruck erschienenen) Aufsätze des Egerer Jahrbuches 1922 „Eger im Wandel der Zeit von tausend Jahren“ hatte er einen Ueberblick geboten über die Geschichte des Egerlandes bis zu seiner Verpfändung. Nun behandelt er diese. Kurz gedenkt er der Vorverhandlungen zwischen Ludwig dem Bayern und König Johann von Böhmen, welche dem Bayern die politische und finanzielle Hilfe des jungen Böhmenkönigs sichern sollten und schon am 20. Oktober 1314 zur Zusage der Verpfändung des Egerlandes führten, ein Versprechen, das Ludwig nach seiner Krönung zum deutschen Könige dem Buzemburger am 4. Dezember 1314 erneuerte und am 26. August 1315 dem „rat und der gemain der purger von Eger“ bekannt gab. Johanns Verdienste um Ludwigs Sache, besonders in der Mühldorfer Schlacht führten dann dazu, daß Eger in den Pfandbesitz Johanns überging, der dann durch die Urkunde vom 23. Oktober 1322 die staatsrechtliche Stellung Egers regelte. Siegl wirft die Frage auf, ob die Verpfändung ohne irgendwelche Verhandlungen mit den Egerern selbst vor sich gegangen sei und beantwortet sie dahin, daß solche Verhandlungen stattgefunden hätten. Dafür spricht ihm die Ausfage der Urkunde Johanns vom 23. Oktober 1322, daß sich die Bürger von Eger „guotlich . . zu uns gefart haben“, dafür spricht ihm besonders eine interessante Stelle eines Schreibens der Egerer an den päpstlichen Legaten, den Bischof Rudolf von Lavant vom 21. Jänner 1468. Als König Ludwig, heißt es dort, daran war, die Stadt Eger, die „eine reichstat mit und neben andern reichsteten ist“ an die Krone Böhmen zu wenden, da „wurden unser eldest vetere besantt und dy beslekung des rates surgehalten, auch das sie sich dorein geben und verwissen solten, dem nu anders nit zu tun waz und muften solchen willen und furnemen gehorsam sein, doch mit solcher unterschaid“, daß Eger Böhmen nicht anders verpflichtet sein sollte „denn mit der huldigung und gewonlichen dinften als dem heiligen roemischen reich und ben des reichs verschreibungen als ein andere reichstat bleiben solle . . . denn dy weil wir der eron nur in der versaczung verwandt wern, solden wir als ander reichstete der reichs recht unser freihait gebrauchen“. Siegl zieht hieraus den Schluß, daß auch die Egerer um ihre Meinung befragt worden sind und daß sie mit einer Art Rechtsverwahrung der Verpfändung zustimmten.

Ein kurzer Ueberblick über die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen hebt hervor, daß nach Art. I. des Osnabrücker Vertrages vom 24. Oktober 1648 das Egerland ausdrücklich „als nicht zum Königreich Boheimb gehörig“ erklärt wird. Der zweite Abschnitt gibt ein Bild Egers zur Zeit seiner Verpfändung, nennt uns die Amtsträger und die hervorragenden bürgerlichen Geschlechter der Stadt. Zur Zeit seiner Verpfändung hatte das Egerland gegenüber den Grenzen von etwa 1150 an Umfang schon beträchtlich verloren. Auf Grund eines Steuerverzeichnisses von 1392 und eines Verzeichnisses, welches (im Jahre 1414) die dem Egerlande entzogenen Ortschaften angibt, stellt S. in alphabetischer Reihenfolge die Ortschaften des Egerlandes im Zeitpunkt der Verpfändung zusammen, nennt die Burgen und besetzten Ortschaften, sowie die Pfarrkirchen des Gebietes. Die als Beilage 3 beigegebene Karte macht uns die Gebietsveränderungen des Egerlandes

zeit etwa 1150 und den Umfang des verpfändeten Gebietes anschaulich. Im Anhange ist die Abhandlung „Das Wappen der Stadt Eger“ abgedruckt, die Siegl im 54. Jahrgange unserer Mitteilungen veröffentlicht hat. Eine Tafel enthält die hier abgebildeten Siegel, während die Beilagen 1 und 2 die Urkunde König Ludwigs vom 26. August 1315 mit dem anhängenden gut erhaltenen Königssiegel, sowie die Urkunde König Johanns vom 23. Oktober 1322, mit minder gut erhaltenem Siegel, beide Urkunden in natürlicher Größe wiedergeben. W. W.

Aus den Ratsakten des Egerer Stadtarchivs. Von Dr. Karl Siegl. Sonderabdruck aus „Unser Egerland“ Eger, Selbstverlag. typ. Georg Adler, 1922. 126+[II] S. Oktav. Aus den reichen Schätzen des von ihm mit musterhafter Sorgfalt und rastloser Pflichttreue verwalteten Archivs der Stadt Eger bietet sein Archivar, Regierungsrat Dr. Karl Siegl, eine Reihe von Auschnitten, die ein anschauliches Bild von Verfassung und Verwaltung, von Recht und Wirtschaft, von Brauch und Sitte in Alt-Eger geben. Ueber den Rat, seine Zusammensetzung und Erneuerung, aber auch über andere Amtsträger der Stadt geben die „Wahlbüchlein“ in fast lückenloser Reihe von 1384 bis 1771 Auskunft. S. druckt eine Ordnung für die Ratsernerneuerung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ab, ferner das Ratsbüchlein, das er der Schrift nach der Zeit um 1500, der Sprache nach den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zuweist und das eine Instruktion für die Beeidigung der Ratsherren enthält. Der Eid der Bürger — S. druckt Eidesformeln aus den Jahren 1352, 1450, 1525 ab — gilt auch „einer pfandung der crone zu Behem“. Reichhaltige Angaben entnimmt S. den Polizeiverordnungen des Rates, die schon lange die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen haben. Ueber die Mandate oder Proklamen, welche der 1352 angelegte Pergamentkoder enthält, haben Franz Martin Planer „Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger“, Wien 1880 und Dr. Ferd. Rhull „Die Stadtgesetze von Eger a. d. Jahren 1352—1464“, Graz 1881, gehandelt, während die 17 Bände der Proklamabücher, von 1562 bis 1790 reichend, von Eduard Kittel in dem 17. Jahrgange unserer Mitteilungen in dem Aufsätze „Kulturhistorisches aus Eger“ verwertet wurden. Zu diesen bereits bekannten Materialien gesellt nun S. eine dritte, bisher nicht bekannte „Gruppe von Aufzeichnungen, die sich in einer Unzahl loser Blätter und kleiner Zettel erhalten hat“; sie gehören dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderte an. Nach stofflicher Zusammengehörigkeit geordnet, bringt S. Beispiele solcher Ratsverordnungen, die sich auf Markt, Handel und Verkehr, auf die Sittenpolizei, Sicherheitspolizei, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei, auf Garten-, Feld-, Flur- und Waldschutz, auf Zünfte, Münzwesen und Zinsfuß beziehen. Das hier und im nächsten Abschnitte Gebotene läßt die Reichhaltigkeit des von Siegl erschlossenen Materiales erkennen. Im Anhange werden einige von Siegl bereits anderwärts veröffentlichte Verordnungen wieder abgedruckt, von denen neben der Forstordnung von 1379 besonders die Egerer Schulordnung von 1350 hervorgehoben sei. Aus dem Bestallungsbrief des Stadtschreibers Dr. Heinrich Tillesius (29. September 1595) — sein Vater hatte 1564 „nicht ohne gefahr die reformation der kirchen und schulen zu Eger angericht“ — geht hervor, daß im 16. Jahrhundert neben dem Stadtschreiber auch dem Superintendenten und dem „physico“ die Visitation und die Aufsicht über die Schule oblag. W. W.

Im 4. und 5. Heft des Jahrganges 1923 der Zeitschrift „Unser Egerland“ veröffentlichte Dr. Karl Siegl unter dem Titel „Zur Geschichte des Galgenberges in Eger“ eine Abhandlung, die trotz ihres geringen Umfangs neben den Nachrichten über die Richtigkeitsstätte Alt-Egers auch sonst bemerkenswerte Angaben bringt. Da erfahren

wir z. B., daß im 17. Jahrhundert bei der Ausbesserung des Galgens die Pfeiser und Trommler „aufwarteten“, ja, daß von altersher es Brauch war, daß der älteste Bürgermeister bei der Reparatur „den ersten Schlag machte“. Für die Absicht des Egerer Rates, den Franzensbader Sauerbrunnen nach Eger zu leiten, bildete der Galgenberg natürlich ein großes Hindernis. Damals (1714) legte der Stückgießergeselle Balthasar Neumann eine „Anleitung“ vor, wie dieses Hindernis bewältigt und das Wasser um den Berg „ben den sog. Dölsb“ zu leiten sei. Johann Balthasar Neumann aber ist kein anderer als der berühmte Erbauer des bischöflichen Residenzschlosses in Würzburg, der Waffengefährte des Prinzen Eugen, „mit Wien und Paris bekannt, aller Mittel mächtig und für bauliches Denken und Neusinden so hervorragend, daß er bald als Erster galt und überall beßernd und vollendend in die Arbeiten anderer eingreifen mußte“. (Anton Springer, Handbuch der Kunstgeschichte, Bd. IV., 10. Aufl., bearbeitet von P. Schubring, 1920, S. 352 ff.). Das im Projekte Neumanns von 1714 genannte Dölsb aber ist ein Hofgut, auf dem seit 1395 bis ins 19. Jahrhundert das Geschlecht der Mager saß. Ihm entstammt der Egerer Abgeordnete, Herr Josef Mager.

Im 7./8. Heft (1923) der gleichen Zeitschrift bespricht Dr. A. Siegl „Eine angebliche tschechische Ausfertigung des Egerer Rats vom Jahre 1592 im Ratonitzer Stadtarchive“. An die Nachricht von dieser Ausfertigung, die in tschechischen Blättern veröffentlicht wurde und von ihnen als Beispiel „der echten und gebräuchlichen tschechischen Amtssprache der Stadt Eger aus dem Ende des 16. Jahrhunderts“ gewertet wurde, knüpft Siegl Bemerkungen über den ausschließlich deutschen Amtsgebrauch der Stadt Eger. Die angebl. tschechische Ausfertigung der Urkunde für die Brüder Georg und Benedikt Friesel ist nach Siegl eine Uebersetzung des deutsch ausgestellten Beglaubigungsbriefes vom 24. November 1592, den sich die Empfänger, da sie sich im tschechischen Ratons niederließen, anfertigen ließen. Ueber die Beglaubigung der Brüder Friesel wurde nach den Eintragungen des Ratsprotokolls vom Jahre 1592 im Rate verhandelt, der Beglaubigungsbrief in das „Abschieds- und Mundschastensbuch“ eingetragen, dessen Eintragungen durchwegs deutsch sind.

Daß die Brüder Friesel für Ratons einer tschechischen Uebersetzung bedurften; wird umso verständlicher, wenn — woran Siegl nebenbei erinnern möchte — man sich erinnert, daß seit 1591 der dortige Primator gegen das anwachsende Deutschtum in den Zünften vorging, daß sich 1596 die Ratoniker gegen den Vorwurf der Abneigung gegen die Deutschen zu wehren hatten und sie 1608 die Annahme deutscher Akten von den Raadnern verweigerten und deswegen bei Kaiser Rudolf II. vorstellig wurden mit dem Hinweise, daß bei ihnen die deutsche Sprache nicht üblich sei und sie ihrer nicht mächtig wären. Zugleich aber bieten die beiden Egerer Werber Friesel ein Beispiel für die Niederlassung deutscher Handwerker in Ratons, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts hier so zahlreich wurden, daß 30 Prozent der neu aufgenommenen Bürger Deutsche waren. (Siehe die von J. Winter gesammelten Daten hierüber, jetzt bei Jof. Klit, Národnostní poměry v Čechách od válek husitských do bitvy bělohorské Č. Č. H. 1922; auch Sonderabdruck; S. 160). In eben jener Zeit betonten die Egerer dem Kaiser gegenüber, daß in ganz Eger niemand der tschechischen Sprache mächtig sei, wie sie auch wenige Jahre später dem Verlangen der Pilsener nach tschechischer oder lateinischer Korrespondenz entgegenhielten: „Nun wissen die Herren, daß wir auf teutschem Boden sitzen und der böhmischen Sprach unkundig sindt, auch sei von alters nicht herkommen, daß wir Ihnen böhmisch oder lateinisch zugeschrieben haben, da wir in unserem Mittel keine einzige Person haben, welche böhmisch reden oder schreiben kann,

do gegen notorium ist, daß die Herren, wo nicht alle, jedoch der meiste Theil Ihres Mittels der deutschen Sprach genugsam bemächtigt ist". Die Egerer hoffen, die Pilsener werden es beim alten Herkommen bleiben lassen und weiterhin deutsche Schreiben annehmen, „dagegen müssen wir es auch geschehen lassen, daß Sie uns (so Sie es uns zu freundlichstem nachbarlichen gefallen in teutscher Sprach nicht thun wollten) künftigh böhmisch zuschreiben". Daß auch tschechische Zuwanderung nach Eger vorkam, ist schon an sich anzunehmen und erhält, sofern man nach dem Namen schließen darf, ein Beispiel in der Niederlassung des Banmeisters Joh. Wenzel Wischehradsky, der sich 1673 in Eger niederließ und hier das Haus erwarb, in welchem im Feber 1634 der von der Wallensteinkatastrophe her bekannte Rittmeister Heinrich Neumann sein letztes Quartier hatte. Die Geschichte dieses Hauses behandelte Siegl in der Folge vom 21. Dezember 1922 des „Egerland". W. W.

Einen kurzen Ueberblick über „Das St. Marastift" seit seiner Gründung im 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart gibt Dr. A. Siegl in der „Egerer Zeitung" vom 16. Mai 1923, Nr. 110. W. W.

Als „Die ältesten deutschen Urkunden aus dem Egerlande" druckt Dr. Karl Siegl in der Zeitschrift „Unser Egerland", Jahrgang 1923, eine Urkunde ab vom 24. September 1298, in welcher Adelheid Rothast — das Geschlecht der Rothast wird schon 1166, bzw. 1163 in Eger bezeugt — unter gewissen Bedingungen auf ihre Rechte auf die Burg Wildstein verzichtet. Die Urkunde ist mit Veseffehlern bei Grادل, Monnm. Grana, Nr. 502 abgedruckt, Regest (mit von Siegl berichteten Angaben) Regesta Boica IV., S. 674. Nach den Zeugen „di darüber gewest sein" — es sind Egerer — läßt sich vermuten, daß die Urkunde in Eger ausgestellt wurde. Siegl erläutert den Inhalt der Urkunde durch Angaben über das Geschlecht der Rothast, das u. a. sich in die Linien der Wildstein, Falkenau und Thierstein spaltete. Die zweite Urkunde ist ausgestellt von der Stadt Nürnberg für Eger, 8. März 1303. Auch hier bietet Siegl gegenüber Grادل, Nr. 533 den besseren Text. Die Urkunde ist für die Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen den beiden benachbarten Reichsstädten von Belang. Von beiden Urkunden hat Siegl seinen Ausführungen Photogramme beigegeben. So treten zu den ältesten bekannten deutschen Urkunden in Böhmen — sie entstammen bezeichnenderweise Klöstern, wie auch Abt Gilbert Hellmer vom Text im gleichen Jahrgange der genannten Zeitschrift die erste deutsche Urkunde aus seinem Stifte veröffentlicht — auch solche aus städtischen Kreisen. W. W.

* * *

Die unter dem Namen „Unsere Heimat" erscheinende Beilage der Gemeindeamtlichen Nachrichten St. Joachimstal (geleitet von Anton N i e d l) hat das Ehrenmitglied unseres Vereines, der um die deutsch-böhmische Heimatforschung hochverdiente Egerer Stadtarchivdirektor Regierungsrat Dr. Karl Siegl jüngst mit einem sehr willkommenen Beitrag bereichert: er ließ dort jene Chronik der freien Bergstadt St. Joachimstal neu erscheinen, die der als Luthers Freund bekannte Joachimstaler Pfarrer M. Johann Matheßius als „Joachimstälische kurze Chronik" einst seiner bekannten „Bergpostille oder Sarepta" hinzugefügt hat. Die Chronik umfaßt aber nicht nur die Jahre, die Matheßius in Joachimstal verlebte, also 1532—1540 (als Schullektor) und 1541—1565 (als Pfarrer); die Aufzeichnungen der Chronik beginnen vielmehr mit 1516, dem Jahre der Stadtgründung, und reichen über den am 7. Oktober 1565 erfolgten Tod des Pfarrers Matheßius hinaus, zunächst (in der Nürnberger Ausgabe der „Sarepta" von 1578) bis zum Jahre 1578 und schließlich (in der Freiburger Ausgabe der „Sarepta" von 1679) bis 1617; diese letzte Ergänzung ist von Jakob Schöber verfaßt, einem

Joachimstaler, der im Jahre 1595 zum Schulkrektor, im Jahre 1610 zum Pfarrherrn seiner Heimatstadt berufen worden war.

Die Chronik enthält kurze, in der Regel gleichzeitige Aufzeichnungen aus dem ersten, an Vergleichen so reichen Jahrhundert der Joachimstaler Stadtgeschichte; wertvoll sind die hier überlieferten Namen der obrigkeitlichen Amt- und Hauptleute, der Bergmeister, der Stadtrichter, der Pfarrer und Schulmeister, sowie die zahlreichen fortlaufenden Angaben über angegangene Erzträge und deren Ausbeute; auch wichtige Ereignisse der äußeren und inneren Stadtgeschichte finden sich zum zugehörigen Jahre kurz verzeichnet. Dem Abdrucke dieser Joachimstaler Chronik läßt Dr. Siegl ein treffliches, kurz gefaßtes Lebensbild des ehrwürdigen Joachimstaler Seelförgers, Kanzelredners und Humanisten vorausgehen und er fügt überdies aus den Bergpredigten der Sarepta drei Stellen hinzu, in denen Johann Mathejius, der Rochlitzer Bergmannssohn, die Entstehung und das Anwachsen der „löblichen und freien Bergstadt“ am Fuße des Sonnenwibels und deren Rats- und Pfarrgrenze in kräftiger, klarer Sprache schildert. Durch diese Veröffentlichung, die auch als Sonderdruck von 122 Seiten vom Verlage der „Gemeindeamtlichen Nachrichten“ in St. Joachimstal zu beziehen ist, hat sich Dr. Karl Siegl um seine Vaterstadt Joachimstal neuerdings verdient gemacht, und dem Gefühl herzlichsten Dankes aller Heimatfreunde entsprach es, wenn die Nummer „Unserer Heimat“ vom 10. Mai 1924 (4. Jahrg. Nr. 19) im Anschluß an die genannte Chronik eine Würdigung der vorbildlichen heimatsgeschichtlichen Lebensarbeit Dr. Siegls veröffentlichte, die zugleich mit seinem wohl gelungenen Bildnisse geziert ist.

Und so wie Joachimstal, so dankt Herrn Dr. Karl Siegl auch Eger, die Stadt seines fast dreißigjährigen archivalischen Wirkens, in diesem Jahre eine neue wertvolle Gabe. Soeben erschien als Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Unser Egerland“ (1924, Heft 5) ein Gedenkblatt zum fünfzigjährigen Bestehen des städtischen Museums in Eger, ein Buchlein, das in schöner, mit wirkungsvollen Bildern geschmückter Ausstattung über die Geschichte und die heutigen Schätze des Egerer Stadtmuseums unterrichtet und das, mit liebevoller Eingabe und Sorgfalt verfaßt, die Verdienste Dr. Siegls als Leiters und steten Mehrers des ihm anvertrauten Museums anschaulich widerpiegelt. P.

* * *

Georg Schmidt, Privilegien und Urkunden der Stadt Mies in Regestenform. — Verschwundene Dörfer der Umgebung von Mies. (Sonderabdruck aus der Festschrift zur Halbjahrhundertfeier des Staatsgymnasiums in Mies.) Mies, Selbstverlag, typ. Hahold, 1921. 34 S. Die Geschichte von Mies ist wegen der Bedeutung der Stadt in der Geschichte Böhmens, des Bergbaues, der Hussitenzeit, in mannigfachen Arbeiten behandelt worden (so z. B. von Georg Juritsch oder Karl Beer). Besonders hat sich mit ihr auch Georg Schmidt beschäftigt (vgl. unsere Mitteilungen, Jahrg. 42). Bei den traurigen Schicksalen, die das Mieser archivalische Material, namentlich im 19. Jahrhundert, erlitt, ist es ein besonderes Verdienst der vorliegenden Arbeit Schmidts, die Urkunden und Privilegien der Stadt, soweit sie noch feststellbar sind, gesammelt, in Regestenform gebracht und nach ihrer Uebersieferung vermerkt zu haben. Das Verzeichnis umfaßt 75 Stücke, zeitlich von 1183 bis 1838 reichend. Die Urkunde König Georgs vom 7. Juni 1469 — er verleiht der Stadt Mies wegen ihrer Treue und bewaffneten Hilfe gegen seine Feinde ein verbessertes Wappen und das Recht, mit rotem Wachse zu

siegeln — ist im Wortlaut abgedruckt (S. 15, Nr. 38). — Die zweite Abhandlung betrifft hauptsächlich die Dörfer Czernowitz, Doubrava und Baktow.

* * *

Schriften zu Gunsten des Böhmerwaldmuseums in Oberplan. Geleitet von Dr. Gustav Jungbauer. Verlag des Vereines „Böhmerwaldmuseum“, Vertrieb durch die Buchhandlung W. Tobner, Budweis. November 1921 wurde der Verein „Böhmerwaldmuseum“ in Oberplan gegründet, der seither eine ersprießliche Tätigkeit entfaltet, sein Museum eröffnet hat und dessen Bestrebungen die Förderung nicht nur der Böhmerwäldler, sondern aller Freunde der Volkskunde und Geschichte der Deutschen in Böhmen verdienen. Der Verein ist mit einer Reihe von Schriften hervorgetreten, die mit zu dem besten gehören, was unsere Heimatkunde in letzter Zeit hervorgebracht hat. Sie wird eröffnet mit dem Bändchen „Die fünfblättrige Rose. Ein Sagenbüchlein. Zusammengeestellt von Dr. Gustav Jungbauer“. Budweis 1922, 47 S. Oktav. Aus dem reichen Schatz der von ihm gesammelten Böhmerwaldsagen stellt Jungbauer die zusammen, die sich auf das alte Geschlecht der Wittigonen u. Roseaberge beziehen. Es sind 52 Sagen in denen namentlich die unglückliche Berta von Rosenberg und die Weiße Frau, aber auch der letzte Rosenberger Peter Wof eine große Rolle spielen. Eine Reihe von Anmerkungen gibt Aufschlüsse über die Entstehung, die Personen und den historischen Gehalt einzelner Sagen. Freunde des schönen Sperlischen Romanes „Die Söhne des Herrn Budiwoj“ werden sich freuen, sechs schöne Gedichte aus demselben hier wiederzufinden.

Mein historisches Inhalts ist das zweite Bändchen: „Versuch einer Siedlungsgeschichte des Böhmerwaldes. Von Dr. Valentin Schmidt. Mit einer Sprachkarte von Ignaz Wodizka. 71 Seiten. Die einleitenden Abschnitte behandeln die Gebietsverhältnisse des Böhmerwaldes, die Ungenauigkeit der Landesgrenzen, aber auch der Gutsbezirke, die politische und kirchliche Einteilung. In der Besiedlung unterscheidet Schmidt zwei Gruppen, die sich auch zeitlich gegeneinander abheben. Die eine ist vorwiegend agrarisch und gehört im allgemeinen der Zeit vor den Hussitenkriegen an; die zweite ist industriell und fällt in die Jahrhunderte vom 16. herwärts; freilich spielten der Bergbau und die Glashütten als Siedlungsfaktor auch schon in der ersten Periode, bäuerliche Siedlung auch noch in der zweiten (System Raab!) eine Rolle (S. 61). In dem Abschnitt, der den Vorgang bei der Kolonisation behandelt, hebt Sch. hervor, daß die anderwärts übliche Verleihung der Erbrichterei sich für den Böhmerwald nur in Pflersschlag nachweisen lassen. Hervorgehoben sei die Bedeutung, die Schmidt den Waldensern für die Kolonisation einräumt. Von den Leitern der Besiedlung ist besonders interessant der aus Mähren berufene Nikolaus Brunonis, der zuerst als Erbvogt von Landskron erscheint. Auf die Entstehung der (Neu-)Stadt Prachatis wirft nach dem Hinweise Schmidts ein neues Licht eine Urkunde, ausgestellt in Passau am 22. Juni 1312. In ihr verspricht Werner von Witiezitz (der Angehörige eines Geschlechtes, das in der Besiedlung des Goldenfroner und Prachatiser Gebietes eine Rolle spielt), er und „seine“ Bürger zu Prachatis würden die Straße zwischen Prachatis und Passau schützen. „Ist die Fesung richtig, dann muß Werner um diese Zeit auch die Gründung der Neustadt Prachatis geleitet haben, die dann nach Kaufrecht (deutschem Recht) ausgesetzt wurde, was König Johann am 20. Oktober 1323 bestätigte.“ Sehr verdienstlich ist die Zusammenstellung über das nachweisbare Alter der Siedlungen, über die älteste Erwähnung der Pfarrkirchen und Schulen. Der Abschnitt über die Nationalität der Ansiedler kommt zu dem Schlusse, daß die Veränderungen der Sprachgrenze im Laufe der Zeiten nicht wesent-

lich große sind und zumeist zum Schaden des Deutschtums erfolgten. Beispiele hierfür bieten die deutschen Bürgernamen in Schüttenhofen (13. 14. Jahrh.) oder in Retolitz (14. Jahrh.). Zweck und Anlage der Sammlung, in welcher Schmidts Arbeit erschien, haben es mit sich gebracht, daß dieser nicht der erwünschte Apparat der Quellen- und Literaturangaben beigegeben werden konnte. Im Nachwort ruft Schmidt auf zur Sammlung alles Materiales für eine künftige Siedlungsgeschichte des Böhmerwaldes: wer immer sie schreiben wird, er wird das, was Schmidt im vorliegenden Bändchen geboten hat und bescheiden als Versuch bezeichnet, als willkommene Vorarbeit dankbar verwerten müssen.

Das nächste Heft, Rudolf Kubitschek, *Von den Namen der Heimat*. Oberplan 1923. 50 S., behandelt die Siedlungs- und Flurnamen, wobei unter letzteren auch die Namen der Berge und Wälder, der Gewässer, Steige und Wege mitverstanden werden. Lebhaft zu begrüßen ist der Nachdruck, mit welchem Kubitschek gleich eingangs den Wert, aber auch die großen Schwierigkeiten betont, welche der Namensforschung innewohnen. Denn vielleicht auf keinem Gebiete hat bekanntlich der Dilettantismus — und nicht nur er — so schädlich gewirkt, wie hier: umso wichtiger sind solche aufklärende Hinweise in für breitere Kreise bestimmten Schriften, zumal in unseren Tagen mit dem zeitweisen Neben- und Nebereinander der beiden Sprachen in der Bevölkerung oder im Amtsgebrauche. So gedenkt denn auch K. im Abschnitte über volkstümliche Namensdeutung der „Kanzleietymologien“. Eingehend behandelt K. dann den Namen des Böhmerwaldes, der Moldau (gleich Wierach und Schwarz der Möglichkeit der Deutung „Wildbach“ den Vorzug gebend) der Wottawa (gegen die Umdeutung Ottaraha [Otarahwa] in Otava spricht sich Schwarz, zur Namensforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern, Reichenberg 1923, S. 24 aus). Von Siedlungsnamen werden besonders Krummau, Winterberg, Ranschwarda, Vergreichenstein behandelt. Von den Bergnamen, von denen bei Arber, Osser und Rachel jetzt Schwarz heranzuziehen ist, widmet K. dem Kubani einen besonderen Absatz. Kubitschek beschränkt sich nicht auf philologische Untersuchung, sondern bietet immer auch historische Angaben über die von ihm besprochenen Siedlungen und Vertlichkeiten. Dadurch gewinnt seine Arbeit die Bedeutung eines vollkommenen Beitrages zur historischen Geographie des Böhmerwaldes.

Karl Wagner vereinigte in einem Bändchen der Schriften *Wernworte* der Böhmerwalddichter Stifter, Rant und Mekner (Reitmerik, top. Pickert) eine sorgfältig getroffene Auswahl aus den Werken der genannten Dichter, deren kurze Biographien er beischließt. Der größte Teil entfällt natürlich auf Stifter; die Auswahl aus Rant zeigt Wagner als den bewährten Kenner Rants (Siehe den 13. Band der Beiträge zur deutschböhmisches Volkskunde). Von Josef Mekner erscheint eben, dies sei hier vermerkt, eine Auswahl seiner Schriften, herausgeg. von Paul Mekner, Prachatitz, Druck und Verlag Schramm.

Anschließend an diese Schriften sei hier auch kurz verwiesen auf die „*Böhmerwälder Dorfbücher*“ (herausgegeben von Josef Blau, Rudolf Kubitschek, Max Peinkofer und Hans Wablik). Bndweis, „*Moldavia*“. Die Dorfbücher, „von heimischen Leuten geschrieben . . . geben die volkstümlichen Uebersieferungen unserer Heimat den Böhmerwäldlern zurück“; darüber und über die Geschichte des Böhmerwaldgebietes hinaus, sollen auch wirtschaftliche und nationale Fragen behandelt werden. Die beiden ersten Hefte, Kubitscheks „*Hirschauer Stücklein*“ und Blaus „*Alte Bauernkunst*“ sind bereits vergriffen. Im dritten Heft schenkt Karl Franz Kepka in den „*Herzenssachen*“ dem deutschen Volk ein Trost- und

Wehrbüchlein. Das 4. Heft Kubitscheks und Valentin Schmidts „Wallern und die Wallerner“ gilt einem der volkstündlich und historisch interessantesten Orte des Böhmerwaldes. Im fünften erzählt Hans Wasklitz „Böhmerwaldsagen“ oder, wie er selbst sie bezeichnet: „treuherzige Dichtungen“, die er zumieist aus dem Munde des Volkes gehört habe. Im 6. Heft „Mue und Filze des Böhmerwaldes“ behandelt der Kenner des Dorfwesens Hans Schreiber die Entstehung der Moore des Böhmerwaldes, die im Volksmunde als Muen (südlich von Wallern) und Filze (nördlich von Wallern) bezeichnet werden.

*

Im Verlag des Deutschen Böhmerwaldbundes (Budweis, Kommissionsverlag W. Tobner) erschien 1923 von Valentin Schmidt: „Hörik im Böhmerwald“. Der verdiente Erforscher der Geschichte des Böhmerwaldes zeigt in dem Heite (15 Seiten), daß Hörik, berühmt durch seine Passionsspiele, auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, bis 1272, da es zum erstenmale genannt wird im Besitze Heinrichs von Amielberg, eines Witigonen, von dem es an Zawisch von Falkenstein kam. Von dessen Bruder erwarb es das Stift Hohenfurt. 1375 wird es Markt genannt. Schmidt bespricht die Rechtsverhältnisse des Marktes, seinen Besitz und sein Wirtschaftsleben und zeigt, daß der Ort stets deutsche Bewohner hatte, zeigt sein Wachstum, seine Schicksale in Reformation und Gegenreformation und hebt hervor, wie verhältnismäßig groß die Zahl der Ordens- und Weltgeistlichen ist, die aus Hörik stammen. Ein Höriker war Thomas Böschl, der 1806 dem Buchhändler Palm in Braunau die letzten geistlichen Tröstungen reichte, später eine eigene Sekte gründete und 1837 in Wien starb.

*

Zum Schluß sei noch einer Abhandlung gedacht, die mittelbar mit dem Böhmerwald in Verbindung steht. Im 5. Heft der Gießener Beiträge zur Deutschen Philologie untersucht Karl Flöring die **historischen Elemente in Adalbert Stifters „Witiko“**. Trotz der „einzigenartigen Stellung, die dieser Roman unter den historischen Romanen, in der neueren Literatur überhaupt, einnimmt“, ist der erste Druck desselben der einzige geblieben, bis 1922 der Inselverlag eine Neuausgabe brachte: es war in der Zeit, da Hermann Vahr wiederholt mit Nachdruck auf Adalbert Stifter hingewiesen hatte. Flöring stellt die Quellen fest, die Stifter benutzt hat, kennzeichnet die Art ihrer Verwendung und beleuchtet des Dichters Arbeitsweise. Bis in die zweite Hälfte der vierziger Jahre gehen die ersten Vorarbeiten zurück, die Hauptarbeit wurde zwischen 1857 und 1867 geleistet. Klar läßt Flöring erkennen, wie ernst es Stifter mit der Aufgabe nahm, die er sich gesetzt hatte, historische Nichtigkeit mit dichterischer Schönheit in eins zu verbinden, eine Aufgabe, umso schwerer, als seine „heilige Ehen gegen die Wirklichkeit“, um des Dichters eigene Worte zu brauchen, ihn dem „Außerachtlassen der geschichtlichen Wahrheit bei geschichtlichen Dichtungen entschieden feind“ sein läßt. Von dem Ernst seiner Vorarbeiten zeugt nicht nur der „Stoßblätter“, die er mit Notizen anfüllte, sondern auch seine Reisen, seine Verbindung mit Historikern, so mit Josef Chmel und offenbar auch mit Franz Palacky. Und gerade diese letztere war für ihn ungemein fruchtbar. Flöring zeigt, daß der erste Band von Palackys Geschichte Böhmens (1836) weitaus die wichtigste Quelle für den „Witiko“ Stifters gewesen ist; nicht nur inhaltlich, auch formal lehnt sich Stifter sehr eng an Palacky an. Nächste Palackys ist es Raumers „Geschichte der Hohenstaufen“ und Tourtuals „Böhmens Anteil an den

Kämpfen Kaiser Friedrichs I. in Italien“, 1. Teil, die Stifter herangezogen hat. Tomek's „Geschichte der Stadt Prag“ hat er erst 1865 verwertet, als er schon den ersten Teil vollendet hatte: er bedauert das, denn er hatte in ihr, wie er sagt, „ein wahres Schatzkästlein“ gefunden. Umso wertvoller war es ihm, daß er jetzt noch Tomek benützen konnte, da Prag im ersten Kapitel des zweiten Bandes seines Romanes der Schauplatz der Geschehnisse ist. Sonst kannte und benützte Stifter Strnadts Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaft im ob. Mühlviertel, Arbeiten von Jodok Stülz über die Herrn von Schaumberg. Die eigentlichen zeitgeschichtlichen Quellen treten gegenüber den genannten Geschichtswerken zurück; immerhin hat Stifter von böhmischen Quellen den Vinzenz und Norbert Heermanns Rosenbergsche Chronik benützt, vielleicht auch den ersten Band von Erbens Regesta Bohemiae; von deutschen Quellen das Nibelungenlied und den Kürnberger. [Nebenbei zu S. 52, Anm. 2: Dějiny národu českého ist natürlich keine Zeitschrift, sondern Palackýs tschechisches Geschichtswerk.] Flöring hat uns in seiner fleißigen, mit warmer Liebe zum Gegenstande geschriebenen Untersuchung einen aufschlußreichen, dankenswerten Einblick in die Arbeitsweise Stifters und in das Werden des einzigen historischen Romanes unseres heimischen Dichters gewährt. W. W.

* * *

Edmund Sandbach. Die Schönhengster Ortsnamen. Lautlehre, Wortbildungslehre und Etimologie historisch und vergleichend dargestellt. Sammlung Slavica, 6, Karl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg, 1922, 137 Seiten.

Unsere Heimat besitzt noch sehr wenige gründliche Arbeiten über Ortsnamen. Eine wissenschaftliche Untersuchung setzt umfassende deutsche und slawische Sprachkenntnisse wie auch Vertrautheit mit der Heimatgeschichte voraus. Der Verfasser setzt sich als Ziel, die Ortsnamen der Schönhengster Sprachinsel historisch und vergleichend darzustellen und läßt sich von der richtigen Erkenntnis leiten, daß die deutschen und tschechischen Wortformen meist zusammenhängen, eine einseitige Behandlung notwendig darum oft zu unrichtigen Ergebnissen führen muß. Auch die Zugrundelegung der mundartlichen Form der Namen ist gut begründet, die Schriftform wird erst dadurch richtig beleuchtet.

Bei der Darstellung der Lautlehre wäre eine Berücksichtigung der Geschichte der Schönhengster Mundart wünschenswert gewesen. Gerade bei Namensschreibungen sind in Urkunden oft Einflüsse von mundartlichen Veränderungen zu beobachten, die uns in stand setzen, das Eintreten von Lautwandlungen zeitlich ungefähr zu bestimmen. Solche Untersuchungen sind für die Sudetenländer besonders wichtig, dadurch können die sprachlichen Beziehungen beider Volksstämme auch in früherer Zeit klargestellt werden. Hismeilen ist dann die Sprachforschung fähig, zu einzelnen Fragen der Siedlungsgeschichte wichtige Beiträge zu liefern.

Auch negative Feststellungen sind zu berücksichtigen. Ein Nebeneinander von Formen wie Schwarzach, tsch. Svratka, aufquadiſches* Swartahwa, mittelböh. Řip, deutsch (14. Jahrh.) Reiff, auf germ.* Rip zurückgehend, ist nicht zu beobachten. Die 2. Lautverschiebung, deren Wirkung südlich vom Schönhengstgau beim Namen der Schwarzach festgestellt werden kann, hat nördlich davon nicht mehr gewirkt, anscheinend deshalb, weil sich hier ein altes Deutschum im Gegensatz zu einigen Gegenden Böhmens und Mährens nicht behaupten konnte. Daß es vorhanden war, zeigen Lehnübersetzungen wie Zmittawa, tschech. Svitava. Sandbach sucht den Schwierigkeiten, die eine direkte Ableitung dieses Namens aus dem Slawischen mit sich bringt (S. 133—136), dadurch zu begegnen, daß er ein Formans -va annimmt. Ein Vergleich mit den übrigen slaw.

Flußnamenbildungen in den Sudetenländern zeigt aber, daß nur ein Formans *ava* vorliegen kann. Die Namengebung geht vermutlich auf die Germanen zurück, die den Fluß, wie die Gegenüberstellung der südlicheren Schwarzach zeigt,* Hwitahwa „Weißache“ genannt haben, wozu das tschech. Svitava eine Lehnübersetzung darstellt. Gerade die unslaw. Bildungsweise — es wäre sonst Světlá, Světnice zu erwarten — deutet auf germanischen Einfluß. Die Germanen haben sich in diesem Gebiete nicht wie weiter südlich gehalten, die jetzige deutsche Form Zwittawa geht wieder auf die tschech. zurück. Vgl. darüber Prager deutsche Studien, 30. Heft, S. 37.

Das fehlen sonstiger sprachlicher Beziehungen zwischen Deutschen und Slawen im Schönbengstgau vom 7.—12. Jahrhundert zeigt, daß die hier zurückgebliebenen Deutschen sich bald den Slawen assimiliert haben. Die alte Nachricht, daß Landeskron und Grulich auf die Hermannen zurückgehen (Hajek, Kronika česká. Nach dem Original von 1541 herausgegeben von V. Flajšhans, Prag 1918. I, S. 41, 213, 221), kann durch die Sprachforschung nicht gestützt werden, einige Namenbildungen und mundartliche Eigentümlichkeiten müssen anders erklärt werden. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. (seit 1258) jedoch treten viele deutsche Ortsnamen auf, so 15 Namen auf -dors in der dem 13. Jahrh. üblichen Bildungsweise, ferner Landescron 1285, Hoenstat 1289, Ditrichsbach 1292. Von dem Gebiet der genetivischen Ortsnamen, die im niederösterreichischen Waldviertel ihren Mittelpunkt haben, strahlt ein Gebiet analogischer Genetivbildungen aus, die sich in West- und Mittelmähren sowie Ostböhmen sowohl bei deutschen wie bei tschechischen Namen im deutschen Munde zeigen und ebenfalls schon im 13. Jahrh. bezeugt sind, so im Schönbengstgau: Dorflins, Dorfleins 1258, Kirchlebs 1273, Radmels 1291. Deutsche Schreibung und Aussprache zeigen ferner Quitein 1273 (tschech. Květin), ein Beweis, daß die Deutschen schon im 13. Jahrh. hier die Diphthongierung *i* zu *ei* gekannt haben, und Tetnicz 1267 (tschech. Tatenice) mit deutschem Umlaut. Einzelne Deutsche werden schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. im Schönbengstgau gewesen sein. Einer tschechischen Schreibung Mogylnicze 1180 steht 1273 die deutsche Schreibung Miglicz gegenüber. Die anderen Schreibungen Mogeliez 1322, Muglicz 1339 „Müglitz“ weisen darauf, daß der Wandel des *o* der 1. Silbe zu *ü* als analogischer Umlaut aufzufassen ist (vgl. mhd. golt-güldin, horn-hürin). Die *u* (ü)-Schreibung und der Ausfall des *u* aus phonetischen Gründen können nur aus deutschen Lautgesetzen erklärt werden. Der Name ist den Deutschen früh bekannt geworden. Sie haben deshalb auch die *g*-Form beibehalten (tschech. Mohelnice); da tschech. *g* seit 1200, wenigstens dem 1. Drittel des 13. Jahrh. zu *h* geworden ist, ist die Uebernahme dieses Namens vor diese Zeit zu setzen.

Im besondern möge bemerkt werden: zu Seite 20. Die verschiedene Behandlung des mittelhochdeutschen *a* und *â*, die in der Mundart teils als offenes *o*, *ö*, teils als geschlossenes *o*, *ö* erscheinen, könnte auf das Vorhandensein süddeutscher (mährischer) und mitteldeutscher (schlesischer) Siedlungselemente zurückgehen. Zu S. 21 und S. 26. Der Wandel von alttschechischem *ě* und mittelhochdeutschem *ie* zu *ai*, bzw. *ei* setzt Monophthongierung zu *i* voraus. Die neue Schönbengstdiphthongierung ist erst nach Dehnung der kurzen Vokale mehrsilbiger Wörter in offener Silbe erfolgt, z. B. vor *g*, vgl. mundartl. tseinsfous „Ziegenfuch“ aus Zigenfús aus *Zigenfuoz (mhd. zige) oder mundartl. maiglets aus *Miglits aus *Miglits „Müglitz“. Die Aussprache von aus dem Schlesischen kommenden Ansiedlern werden die Schreibungen -dorph für -dorf (Hermansdorph 1270; Greifendorph 1270) wiedergeben, die im Mittelalter auch in Mähren, nicht in Ober- und Niederösterreich, dagegen sehr häufig in schlesischen Urkunden belegt sind. Zu S. 26. Der Wandel von mhd. *uo* zu mundartl. *ou* ist wie der von mittelhochdeutschem *ie* zu mundartl.

ei zu erklären. Zu S. 25. In dem Wandel von mittelhochdeutschem *o* zu mda. *ü*, mhd. *oe* zu mda. *i* haben wir Einwirkung der schlesischen Mundart zu sehen, vgl. B. von Unwerth „Die schlesische Mundart“ §§ 29, 30. Zu S. 38, 39, 60. Die Begründung, weshalb bis zum 14. Jahrh. für slaw. anlautendes *s* deutsches *z* (dentale Affrikata), für slaw. *š*, *ž* deutsches *s* (stimmlose) oder *z* (stimmhafte Spirans), für deutsches *s* tschechisches *ž* eingetreten ist, gibt Vessiat, Die Mundart von Bernegg, Paul-Braunes Beiträge 28. Bd., § 109; Alpendeutsche und Alpenlawen in ihren sprachlichen Beziehungen, Germanisch-Romanische Monatschrift, 2. Jahrgang, S. 285; Ein Beitrag zur kärntischen Ortsnamenkunde, Carinthia 1, 96. Jg., S. 143 f.; vgl. auch Prager deutsche Studien 30, S. 47 f. Zu S. 46. Die verschiedene Behandlung des tschech. anlautenden *sv* im Deutschen erklärt sich daraus, daß bis zum 14. Jahrh. die Deutschen dafür *zw* (= *tsw*) setzten und durch Zusammenfall mit der Präposition *z'* *w* . . . (*ze w* . . .) das anlautende *z* für die Präposition *ze* *zu' halten und durch falsche Analogie weglassen konnten. Nach dem 14. Jahrh. lag Erfaß durch deutsches *sw* näher; vgl. darüber die eben erwähnten Arbeiten. Zu S. 48/49. Das Anwachsen eines *m* bei Namen erklärt sich fast nur aus der in mittelhochdeutscher Zeit und mundartlich teilweise noch heute üblichen Verbindung zu dem, *zem* und ist auch im niederösterreichischen Waldviertel (Werkengerich aus *zem* Erkengers), in Hessen (Wahlerts aus *zem* Adalhartes) und anderen Gegenden Deutschlands zu belegen. Zu S. 50. Die genetivischen Ortsnamenbildungen des Schönbungstales sind ein wichtiges Merkmal für das Vordringen deutscher Siedler aus Mittel- und Südmähren, wo dieselbe Bildungsweise zu belegen ist. Ich habe ihre Bedeutung für die Siedlungsgeschichte in meiner Arbeit „Zur Namensforschung und Siedlungsgeschichte in den Endeteuländern“ (Prager Deutsche Studien 30, S. 76 f.) zu würdigen versucht und hier auch eine genauere Gliederung dieser Bildungsweise vorgenommen. Zu S. 91. Chrostan, tschech. Chrastová, 1318–26 Crastawa, wird zu tschech. *chrasta*, *krasta* 'Kräze' gestellt. Daneben ist auch eine Kollektivbildung Chrastava zu alttschech. *chrast*, *chrast* „Gebüsch, Gesträuch“ denkbar wie bei *Krahan* in Nordböhmen, tschech. *Chrastava*. Zu S. 102. „Kohling“ dürfte altes **Kolaere* bei den Köhlern (vgl. die bairischen Flurnamen *Kohlgrub*, *Kohlstatt*, *Kohlplatte*) sein, das nach im bairischen Gebiet weit verbreitetem Gebrauch die Endung *-ing* analogisch angenommen hat. Zu S. 120. Die urkundlichen Belege *willa Zirmeri* 1347, *Sermerzdorff* 1398 „Schirmdorf“, mundartlich *Siemdorf*, lassen sich vielleicht doch vereinigen. Es ist kaum an mhd. *zirben* „Zirbelfiefer“ (S. 68) zu denken, eher an mhd. *scherm*, *schirm* „Schutz, Deckung, Schild“. Vorauszusetzen ist ein mhd. **Schirmaers*-, **Schermaersdorf* (*schirmaere* „Schirmmacher“), die beide in tschechischer Schreibung (*s* = *š*, *z* = *ž* oder fehlerhaft für *s* = *š*?) vorliegen. Auch die mundartliche Form geht darauf zurück. Zu S. 129. Die Grundform von *Türpes*, tschech. *Trpik*, mundartl. *tiepes*, 1304 *Tirpings*, 1402 *Trpyk*, dessen Etymologie als *urflar* bezeichnet wird, dürfte tschech. *Trpik* sein, zu dem im tschech. *trpký* „herb“ vorliegenden Stamme *trp*-. Deutschen Einfluß zeigt schon die Schreibung von 1304 in der Genetivbildung wie in dem der Mundart nahe liegenden Erfaß von *iks* zu *ings* bei Siedlern, die Ortsnamenbildungen auf *-ing* gewohnt waren, also vom Süden kamen; vgl. in der Neuhäuser Sprachinsel *Höflings*, tschech. *Dvoreček* „kleiner Hof“ und in Südmähren *Blabings*, tschech. *Slavonice*.

Eine besondere Erörterung verdient der Name *Zohsee* im Schönbungstale, tschech. *Sázava*, mundartl. *tsōza*, 1304 *Zasow*. *Sandbach* (S. 133) erklärt ihn aus *urflaw*. **Sadjava*, alttschech. *Sázava* und stellt ihn zum Zeitwort *urflawisch* *sadjati*, alttschech. *sázati*, Weiterbildung zu *altkirchen-*

slaw. saditi „setzen“. Er bemerkt selber, daß hier ein ursprünglicher Flußname vorliegt (die Zohsee fließt rechts in die March). Was soll aber ein zu „setzen“ gebildeter Flußname bedeuten? Eine 2. Sázava (setzt deutsch „Sasau“) fließt in Böhmen rechts in die Moldau. Eine Fälschung des 13. Jahrhunderts schreibt Sazawa (Cod. dipl. Bohem. II, 382, 30), eine auf 1045 datierte Fälschung des 14. Jahrhunderts Sazva (ebenda I, 355, 15–30). Der Name begegnet ferner für den jetzt Želivka genannten Nebenbach am Oberlauf in einer Originalurkunde von 1178 (Zazaua, ebenda, I, 253, 1); nach dem böhmischen Fluße ist ferner an der Einmündung in die Moldau (ein sogenannter Mündungsname) das Dorf Sázava benannt (Sazaua, a. 1000, ebenda I, 47, 30, Abschrift des 13. Jahrh.).

Am wahrscheinlichsten erklärt sich, da an Namensübertragung hier kaum gedacht werden kann, das zweimalige Vorkommen des Flußnamens aus gleichen Ursachen und legt nahe, nach einer einleuchtenderen Benennung zu suchen, als sie die genannte Ableitung aus dem Altsl. bietet. Nun können einige slawische Flußnamen der Sudetenländer, die auf -ava auslauten, nicht aus dem Altslaw., wohl aber lautlich einwandfrei aus dem Voralthochdeutschen gedeutet werden, vgl. Vltava (Moldau) aus german. *Wiltahwa „Wildache“, Otava (Wottawa) aus germ. *Hwatahwa „Schnellache“, Uhlava (Angel) aus germ. *Angulahwa „Angelache“, Uslava aus german. *Amsulahwa „Amselache“, Morava (March) aus german. *Marahwa „Sumpfsache“, Ondava in der Slowakei aus german. *Anudahwa „Entenache“ (vgl. darüber Prager Deutsche Studien 30, 36 f.). Das liegt nahe, auch in den zwei Sázava eine in die Zeit der germanischen Besiedlung zurückreichende Benennung zu suchen. Eine brauchbare Ableitung bietet althochdeutsch sahar, mittelhochdeutsch saher „Niedgras, Sumpfsgras“, jetzt noch in der bairischen Mundart „der Saher, Sahr“ (Schmeller-Fromman, Bairisches Wörterbuch II, 244), in der schwäbischen Mundart (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch V, 539; hier auch Orts- und Flurnamen: Saherweg, Sahrenacker, =wang, Sarwiesen, Serach, alt Seherach, auch ein Bachname Sährlebach), im Westfälischen sar (Sumpfsgras) nachzuweisen. Aus dem 12. Jahrh. bringt Förstemanu (Namenbuch II², 653) zwei Belege, Saherane und Sahaerangen von etwa 1150 „Sachrang“ in Oberbayern (zu althochdeutsch sahar und wang „Wiese“). Als voralthochdeutsche, quadiſche oder markomannische Grundform ist *sahaz anzusetzen. Es liegt eine indogermanische Wurzel sek „schneiden“ vor, die mit verschiedenen Weiterbildungen sehr produktiv in den germanischen Sprachen gewesen ist (Sichel, Sense gehören hierher). Eine jedenfalls identische Form ist althochd. sahs „Messer, kurzes Schwert“ (vgl. über die Geschichte der indogerm. -es, -os-Stämme in den german. Dialekten W. von Ilwerth, Paul Braunes Beiträge 36, S. 1–42, über Saher besonders S. 6, 25). Die Benennung des Niedgrases erklärt sich leicht dadurch, daß die scharfen und spizen Blätter das Auffallendste an gewissen Sumpfpflanzen sind, man vergleiche auch die norwegische mundartliche Bezeichnung kvassegras „scharfes Gras“ und zur selben indogerm. Wurzel russisch osoka „scharfes Niedgras“. Die Benennung sahar ist besonders hochdeutsch, mittelniederdeutsch ist segge, angelsächsisch secg „Schwert“ und „Niedgras“, mundartlich begegnet im Neuhochd. auch saich „Sichl“. Bei Markomannen und Quaden wird demnach der Bachname *Sahazahwa, später -ahwa gelautet haben. Als im letzten Drittel des 6. Jahrh. die slawischen Stämme in die Sudetenländer kamen, werden sie auch diese Gewässernamen übernommen haben. Inlautend zwischen Vokalen ist h schon in althochdeutscher Zeit Hauchlaut (Braune, Althochdeutsche Grammatik⁴, § 154), vermutlich auch schon im 6./7. Jahrh. Da die Tschechen bis zum 13. Jahrh. keinen Hauchlaut besaßen, ließen sie ihn ebenso wie andere Sprachen in demselben Falle unbezeichnet (Beispiele in den Prager Deutschen Studien 30, S. 66). Eine altslaw.

Form *Saazava führte dann zur Kontraktionsform Sázava, die in den urkundlichen Belegen und noch jetzt vorliegt (vgl. die alttschechische Zusammenziehung von dobraja „die gute“ zu dobrá). Es ist kein Gegenbeweis, daß in altslaw. avorъ aus sudetengermanischem áhor- „Ahorn“ für germ. h anscheinend v erscheint, da dieses besser als Hiatusfüller zwischen verschiedenen Vokalen zu betrachten ist. Die Grundbedeutung wäre demnach „Sumpfsgras“, „Sumpfsack“. Gleichbedeutende Flußnamen sind überall sehr häufig, in den betreffenden ostböhmisches und westmährischen Bezirken erinnern noch viele Ortsnamen an die einst hier zahlreichen Sümpfe, vgl. die vielen tschechischen Ortsnamen Strítež (bei Jglau, deutsch „Schrittenz“) zu altslaw. čertъ „Schilfrohr, Niedgras“.

Die Flußnamen Sázava sind sehr wichtig, weil sie zeigen, daß tatsächlich bei den markomannischen und quadiſchen Volksresten in den Sudetenländern im letzten Drittel des 6. Jahrh. das alte z noch nicht den Uebergang zu r erfahren hatte (siehe über diese Frage Prager Deutsche Studien 30, S. 48/49), ferner bis zu dieser Zeit mindestens die voralthochdeutschen s und z noch den reinen Lautwert eines s, nicht die spätere sch-ähnliche Aussprache besaßen haben. Die Flußnamen haben keine Weiterbildung im deutschen Munde erfahren, zu erwarten wäre *Sahrach. Die Aussprache „Zohsee“ beruht auf der Rückübernahme des Namens durch die deutschen Kolonisten im Mittelalter. Wenn heute für den böhmischen Fluß bei den Deutschen eine ähnliche Aussprache mit anlautendem z nicht mehr vorkommt, so geht das daraus zurück, daß das Deutschtum in Südostböhmen in den Hussitenkriegen einen schweren Schlag erlitten hat und seitdem zurückgegangen ist. Daß sie einst vorhanden war, zeigen alte Schreibungen, so Zazava 1273 (Gmler, Regesten II, 337) und besonders deutlich Zeazowa 1332 (ebenda III, 747).

Die gewissenhafte, streng wissenschaftlich gehaltene Arbeit Sandbachs kann für Ortsnamenuntersuchungen anderer Bezirke unserer Heimat als vorbildlich bezeichnet werden.

Wablonz a. N.

Dr. Ernst Schwarz.

* * *

Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder in ihren Grundzügen dargestellt. Reichenberg, Stiepel 1923. Von diesem Werke, das nicht nur dem Studierenden einen akademischen Studienbehelf in die Hand geben will, sondern darüber hinaus auch der rechtsgeschichtlichen Forschung dienen soll, ist der erste Band erschienen. Er umfaßt die Geschichte des öffentlichen Rechtes und die Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit. Mit dem Erscheinen dieses Werkes wird einem schon drückend empfundenen Mangel in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur abgeholfen und zwar, so viel schon der erste Band erkennen läßt, in vorzüglicher Weise abgeholfen. Eine eingehendere Besprechung des vorliegenden Bandes soll im nächsten Hefte folgen.

* * *

Dr. jur. Rudolf Maascher, K rukojemství v českém právu zems-kém. (Práce ze semináře českého práva na Karlově universitě v Praze, vyd. Dr. jur. Jan Kapras, č. 8). [Zur Bürgschaft im böhmischen Landrecht. (Arbeiten aus dem Seminar für böhmisches Recht an der Karlsuniversität in Prag, hg. v. Dr. jur. Johann Kapras, Nr. 8)]. Prag 1923. 28 Seiten, Oktav. Während sich die Geschichte des böhm. Verfassungs- und Verwaltungsrechtes (wohl schon im Hinblick auf das damit verknüpfte politische Interesse) einer immerhin reichen Anzahl gründlicher Arbeiten erfreut und die Hauptprobleme als einer vorläufigen Lösung zugeführt gelten können, kann bisher hinsichtlich der Geschichte

des böhmischen Privat- und Strafrechtes nicht das Gleiche gesagt werden. Es ist demnach mit Genugtuung zu begrüßen, wenn in letzter Zeit auf eine Bearbeitung der einschlägigen Fragen dieses bisher vernachlässigten Gebietes besonderes Augenmerk verwendet wird. Aus dem von Kapraß geleiteten Seminar für böhmisches Recht an der tschechischen Universität in Prag haben wir bereits einige recht hübsche Arbeiten hiezu erhalten.¹⁾ Nun bringt uns R. im Rahmen der Arbeiten des Seminars eine Studie über das Bürgschaftsrecht im böhmischen Landrechte. Er untersucht in fünf Paragraphen den Begriff der Bürgschaft und das Verhältnis des Bürgen zum Gläubiger, das Verhältnis des Schuldners zum Bürgen, die Haftung mehrerer Bürgen, den Bürgschaftsvertrag und die Beendigung der Bürgschaft. Ausgehend von der zuerst im deutschen Rechte erkannten Unterscheidung zwischen Schuld und Haftung beginnt R. mit einer allgemeinen Charakterisierung des böhmischen Bürgschaftsrechtes, besonders in seiner Verschiedenheit vom römischen. In Anbetracht des Umstandes, daß das böhmische Bürgschaftsrecht mit dem deutschen in allen wichtigen Beziehungen übereinstimmt, wäre es vielleicht methodisch richtiger gewesen, auch zu diesem Punkte durch das Anschneiden der Frage, inwieweit altarische Ursprungsgemeinschaft, inwieweit etwa gegenseitige Rechtsbeeinflussung vorliegt, irgendwie Stellung zu nehmen. Abweichend ist die Begründungsform der Bürgschaft durch Handreichung; es ist der uralte Haftungskritus, den das germanische Recht für das auch „Selbstbürgschaft“ genannte Haftungsgeschäft verwendet, während es sich zur Begründung der Bürgschaft der Stabreichung bedient. Uebereinstimmend ist dagegen fast die ganze übrige Gestaltung der Bürgschaft, die primäre Haftung des Bürgen, die Verpflichtung des Schuldners, den Bürgen mit seinem Vermögen von der Bürgschaft zu ledigen, die Selbstverbürgung des Schuldners. Hier geht R. der Frage des Ursprunges der Rechtsnormen aus dem Wege, wie er denn auch städtische Rechtsquellen deutscher Herkunft (z. B. das Brünnener Schöffenbuch) unbedenklich mit als Beleg für seine Darstellung verwendet. Inwieweit liegt wohl eine Beeinflussung des Landrechtes durch das Stadtrecht vor? In diesem einleitenden Abschnitt hätte vielleicht auch noch hervorgehoben werden können, von welcher großen Bedeutung das Landtafelinstitut auch für das Bürgschaftsrecht des böhmischen Landrechtes gewesen ist. Im Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner sei als charakteristisch erwähnt die Befugnis des Bürgen (der auch im böhmischen Landrechte wie ein Exekutor des Gläubigers auftritt), auf Erledigung von der Bürgschaft zu klagen, eventuell sich gleich im Zuge des Exekutionsverfahrens des schuldnerrischen Gutes zu unterwinden, auch einem etwaigen Verkauf des Gutes mit Klage gegen den Käufer zu widersprechen. R. behandelt dann die Bürgschaft mehrerer Bürgen zu gesamter Hand und die Bürgschaft mehrerer für bestimmte Quoten einer Schuld, dann die Bürgschaft gegenüber dem Bürgen (Nückbürgschaft, rukojemství podpurné) und für einen Bürgen (Nach- oder Afterbürgschaft). Was den Bürgschaftsvertrag anbelangt, so ist von Interesse, daß nach böhmischem Landrechte auch Frauen Bürgen sein konnten und daß in gewissen Fällen die Stellung von Bürgen durch das Recht gefordert wird, z. B. für die Ge-

¹⁾ Heft 2: Čáda, K osobní exekuci podle českého práva zemského I. Heft 3: Rauscher, O zvolené posloupnosti v českém právu zemském (auch enthalten in des Verfassers Buch Dědické právo podle českého práva zemského, Knihovna práv. fakulty university Komenského v Bratislavě, hg. v. Ráth, Heft 5, 1922). Heft 4: Solnař: Z dějin českého zemského práva trestního (Trestný čin a trest). Heft 6: Čáda, Lezení podle českého práva zemského (K osobní exekuci II).

währleistungspflicht des Käufers einer Liegenschaft, zur Sicherung der Mängelgewähre, wenn der Kläger selbst keinen Grundbesitz hatte. Dagegen hat die Pfändungsklausel²⁾, die dem Gläubiger das Recht der eigenmächtigen (außergerichtlichen) Pfändung erteilt, m. E. mit der Bürgschaft an sich ebenso wenig zu tun wie das Schelmischen und Schadennehmen. Nebuliches gilt m. E. von dem indirekten Zwangsmittel des Einlagers, das sich — wie die vorangeführten Rechtsinstitute — als (vertragliches) Bestärkungsmittel zwar bei entsprechender Vereinbarung auch auf Bürgen beziehen kann, aber nichts der Bürgschaft Eigentümliches darstellt.) Hinsichtlich der Erlösung der Bürgschaft ist richtig hervorgehoben, daß es im böhmischen Rechte eine Bürgschaft gab, die kraft Vereinbarung auf die Erben der Bürgen überging, während sie sonst mit dem Tode des Bürgen erlosch. N. hält diese vererbliche Bürgschaft wohl zutreffend für ein Erzeugnis späterer Entwicklung. Als Quellen dienten N. hauptsächlich die *Reliquiae tabularum terrae*, die *Libri citationum* und das Archiv český, natürlich auch die Urkundensammlungen, die Rechtsbücher, die Briefe Zerottins, die *Ars dicendi* usw. Er hat sicher auch den reichen Schatz an Formeln benutzt, den die Summa Gerhardi gerade zu seinem Thema bietet, wie wohl ich dies aus den Quellennachweisen nicht zu erkennen vermochte. Im ganzen qualifiziert sich die Arbeit ungeachtet der erwähnten, nicht wesentlichen Mängel als eine gute, alle Seiten des Themas erschöpfende Leistung, die von der weiteren Arbeit des Verfassers das Beste erhoffen läßt.

W. Weizsäcker.

* * *

Elektrische Leitungen in Stadt und Land — ihre schönheitlichen Forderungen. Eine denkmalpflegerische und heimatschützerische Studie. Altes und Neues zusammengestellt und verfaßt von Privatdozent Dr. Ing. Karl F. Kühn. Reichenberg, Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus 1924. 69 Seiten. Landeskonservator Baurat Kühn gibt hier der Denkmalpflege und dem Heimatschutz eine wertvolle Anleitung in die Hand, wie die stetig zunehmenden elektrischen Leitungen in Einklang zu bringen sind mit den Bestrebungen, das Heimatbild tunlichst harmonisch, sowie Kunst- und Kulturwerte tunlichst ungestört zu erhalten. Gestützt auf reiche eigene Erfahrung und Beobachtung wie auch auf die einschlägige Literatur behandelt Kühn die Leitungen in der Landschaft, den Baustoff für Stangen, die Leitungen in den Ortschaften, das Verhältnis von elektrischer Leitung und Denkmälern, ferner die elektrische Lichtverteilung in künstlerischen Innenräumen der Baudenkmale. Nicht nur die Vertreter und Anhänger der Heimatbewegung, sondern jeder, der es empfunden hat, wie störend (und oft ganz grundlos störend) solche Leitungen Bilder von hohem ästhetischen, künstlerischen und kulturgeschichtlichen Werte verunstalten, wird die Ausführungen und Anregungen Kühns aufs wärmste begrüßen.

* * *

Dr. Rudolf Rubitschek, Die Holzhaueransiedlung Fürstenhut. Verlag der Monatsschrift für die ostbayerischen Grenzmarken, Passau. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für die ostbayerischen Grenzmarken, 1921; Quart, 8 Seiten. — Die kleine Abhandlung ersetzt durch ihren inneren Gehalt und durch die Wärme, mit der sie geschrieben ist, reichlich, was ihr an Umfang fehlt. Innige

²⁾ Die schöne Arbeit von Kühn, Die Pfändungsklausel (3. d. S. St. f. R. G. G. N. XXXV.), die reiches Material aus Böhmen und Mähren bringt, dürfte dem Verfasser entgangen sein.

Heimatsliebe atmet uns aus ihr entgegen, wie aus allem, was der vielversprechende junge Autor bisher geschrieben hat. Hier schildert er uns die Besiedlung der Heimat seiner Vorfahren. Ursprünglich eine Waldflur, „Schöneben“, entsteht 1792 eine Försterei daselbst, die den Namen „Fürstenhut“ erhält, ebenso entstanden um dieselbe Zeit zwei Holzhauerhäuser. 1800 genehmigte Fürst Schwarzenberg die Anlage einer Holzhaueraufiedlung bei der Försterei Fürstenhut und auf der „Schöneben“ für 48 Holzhauerfamilien, zu denen dann noch 3 Handwerker kamen. Sie erhielt von der Försterei den Namen. Die Ansiedler stammten aus der Herrschaft Stubenbach, aus dem k. Freigerichte Stachau, aus den Besitzungen des Hochstiftes Passau und aus den Herrschaften Groß-Jdikau und Winterberg. Am dankenswertesten ist das Verzeichnis der ersten Ansiedler und die Angabe ihrer Herkunft. Wir können den Ort Fürstenhut zu diesem Beitrage seiner Geschichte nur beglückwünschen und hätten den Wunsch, daß auch die anderen Neugründungen aus jüngerer Zeit einen solchen Heimatsforscher jänden. Material ist genug in den Archiven der ehemaligen Guts Herrschaften, im Landesarchiv und Staatsarchiv in Prag, aber auch in den Matriken der Pfarren, zu denen die Neusiedlungen gehörten, vorhanden. Das wäre eine dankenswerte Arbeit in erster Linie für die Pfarrgeistlichkeit und die Lehrerschaft; beide würden sich dadurch viele Verdienste um unseren lieben Böhmerwald erwerben und den geschichtlichen Sinn und die Heimatsliebe in unserem Volke wecken und nähren.

Dr. Valentin Schmidt.

Bereinsnachrichten.

Die Berichte über die diesjährige Vollversammlung und die Tätigkeit des Vereines im abgelaufenen Vereinsjahre, über die Wanderversammlungen in Komotau (10., 11. Mai), in Auffsig (15. Juni) und in Reichenberg (24. August) folgen im nächsten Hefte.

* * *

Beiträge zur Kenntnis deutschböhmischer Mundarten. Der Vorstand und die Geschäftsleitung des Vereines haben sich mit folgendem Aufrufe an die Öffentlichkeit gewendet:

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen nehmen die „Beiträge zur Kenntnis deutschböhmischer Mundarten“ einen hervorragenden Platz ein. Erschienen sind bisher die Arbeiten über die „Egerländer“ und über die „nordwestböhmisches Mundart“. Durch die Erkrankung und den Tod des Begründers dieser Reihe, Herrn Prof. Dr. Hans Gumbel, war im Erscheinen dieser Beiträge eine Störung eingetreten. Neuerlich hat nun Herr Professor Dr. Erich Gierach in Prag die Leitung übernommen und es liegt von der Hand eines seiner Schüler, Dr. Friedrich Fests, eine hervorragende Arbeit vor, die diesmal die ostböhmisches Dialekte von Rochlitz bis zum Braunauer Ländchen zum Vorwurfe hat. Dieselben zeigen sehr verwickelte Verhältnisse, die in der vorliegenden Arbeit in einwandfreier Art dargelegt werden; besondere Rücksicht wird auf die städtischen Dialekte dieser

Wegend genommen. Die Arbeit wird ungefähr sechs Druckbogen umfassen. Sie wird den Lehrern ein unumgänglich notwendiger Behelf sein, um ihren Schülern die heimische Mundart erklären zu können, aber auch jeder Freund der Dialektforschung wird zu ihr greifen müssen. Der Verfasser ist ein Sohn Ostböhmens (gebürtig aus Arnsdorf bei Arnaut), also besonders berufen zur Behandlung dieses Gebietes. Nach einhelliger Ansicht der Fachmänner, wie Professor Gierach oder Professor Hauffen, hat er seine Aufgabe glänzend gelöst.

Scheint so die ideelle Seite dieses Problemes glücklich erledigt, so steht es weniger günstig um die materielle. Die große Teuerung, die bezüglich Druck, Papier, Einband usw. eingetreten ist, legt sich lähmend auf die wissenschaftliche Arbeit des Vereines. Auch für die Herausgabe dieser Veröffentlichungen mangelt noch ein ungefährer Betrag von 5000 Kronen. Der Verein wendet sich daher vertrauensvoll an die ostböhmische Öffentlichkeit, die mit der Subventionierung des Buches Heimatarbeit in der schönsten Form leisten würde. Ist doch die Mundart das Band, das innerhalb großer Gebiete kleinere Landschaften besonders innig verbindet; wird doch auch durch die Aufhellung der Beziehungen eines Dialektes zu den benachbarten Dialekten die deutschböhmische Siedlungsgeschichte bestens gefördert.

Der Verein bittet daher die Herausgabe des Buches von Dr. Kesta durch eine einmalige möglichst hohe Spende, die bei der Veröffentlichung erwähnt werden würde, zu ermöglichen. Eine solche Unterstützung würde sich den Dank der Wissenschaft und der gesamten deutschböhmischen Heimat erwerben.

Bücheranzeige.

Im Verlage unseres Vereines ist erschienen die Arbeit unseres Ehrenmitgliedes, des Herrn Bürgermeisters von Gablonz, R. R. Fischer: **Die Schirer von Waldheim**. Beiträge zur Geschichte eines Glasmachergeschlechtes. Von Karl R. Fischer. Mit Wildtafeln und Abbildungen im Text. Prag 1924. Der Preis beträgt 24 tsch. K im Buchhandel, 10 tsch. K für Vereinsmitglieder.



Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konfordates.

Von Prof. Dr. Heinrich Singer.

II.

In meiner Arbeit über das staatliche Oberaufsichtsrecht hatte ich mich (s. Deutsche Zeitschr. für Kirchenr. V., S. 161 ff.) der Ansicht angeschlossen, daß dem vom Konfordate geschaffenen Rechtszustande ein „ungeschichtlicher“, den Verhältnissen und Bedürfnissen des modernen Staatslebens widersprechender Charakter aufgeprägt war, welcher dem Werke der Urheber des Konfordates von vornherein keine Dauer verhieß. Einer vorurteilslosen Würdigung der Vorgänge, die zum Abschlusse des Vertrages führten, muß „das Konfordat als ein so sehr unter dem Einflusse vorübergehender Stimmungen und Impulse entstandenes subjektivistisches Werk erscheinen, daß ein geschichtlicher Sinn und Blick ihm unmöglich Dauer versprechen“ konnte.²⁷⁾ Und diese Ansicht stammt nicht etwa erst aus einer Zeit, in der die Mißerfolge der Konfordatspolitik schon klar und offensichtlich geworden waren — diese Ansicht gibt einfach das Urtheil der Zeitgenossen des Konfordates wieder, sie war seit der Veröffentlichung des Vertrages als die im Inlande wie im Auslande bei seriösen Beurteilern²⁸⁾ vorherrschende zu betrachten, so daß in dieser Frage Konservative und Liberale, wenn sie nur den Kaiserstaat und seine Verhältnisse kannten, in ihrem Urtheile völlig übereinstimmten.²⁹⁾

²⁷⁾ Worte Herrmanns im Deutschen Staatswörterbuche, Art. „Konfordate“ (V. Bd., S. 730).

²⁸⁾ Als solche werden wir selbstverständlich die literarische Gesellschafter der Urheber des Konfordates und deren offiziöse Journalistik nicht gelten lassen können.

²⁹⁾ Die Ansicht Grillparzers (von dem Scherer mit vollem Rechte behaupten konnte, daß er vor allem ein österreichischer Patriot, ein „Niederösterreicher und Wiener“, erst in zweiter Linie ein „religiös Freisinniger“, und erst in dritter Linie ein „politisch Freisinniger“ war) über die „Dauer“ des Konfordates ist ja allgemein bekannt; Beidtel's

Es ist mir deshalb nicht verständlich, daß Hussarek (S. 486—489, 674) nunmehr, den Gedankengängen Kraliks³⁰⁾ folgend, in dem Konfordate ein Werk erblicken will, das von den im Oesterreich der fünfziger Jahre (vermeintlich) herrschenden geistigen Strömungen getragen war: „Der Gedanke des Konfordates ist auf österreichischer Seite eine Spätblüte deutscher Romantik gewesen“. Aber was Kralik über den „ungeheueren“ politischen „Einfluß der Wiener Romantik“ erzählt, von einer „österreichischen Romantik“, die „sich von der bloß theoretischen und ästhetischen Romantik, wie sie sich zu Jena und zu Heidelberg um die Wende des Jahrhunderts durchgerungen hatte, dadurch unterschied, daß sie praktischen Ernst mit den romantischen Grundsätzen machte“, daß sie „den Glauben, die Religion, die Kirche allem praktischen Leben, aller Kunst und Wissenschaft zu Grunde legt“ — all' dies ist doch nichts weiter als ein Gewebe von Illusionen, die im einzelnen erst zu widerlegen man sich wohl ersparen kann.³¹⁾ Und dies gilt auch von seiner Behauptung, daß seit 1848 „die neue Freiheit aus vielen Launen oder Zweifelhafte glühende Verfechter der Kirche machte“, daß „die alten Freunde der Romantik erwachten“, und daß deshalb auch das Konfordat nur im Geiste „der entschieden romantischen Anschauung dieser Jahre“ richtig verstanden werden könne, als das

Ausspruch, „daß das Konfordat“ (dessen „Form er für den Kaiser demütigend fand“) „weder dem Staate noch der Kirche . . . zum Vorteile gereichen und sich . . . nicht lange aufrechterhalten lassen“ werde, in dess. Geschichte der österr. Staatsverwaltung, I. S. LIII. und die Beurteilung des Vertrages das. II., S. 466 ff., insbesondere die Stelle: „Das österreichische Konfordat machte in der Welt ein ungeheueres Aufsehen; man behauptete, ein Konfordat dieser Art habe die Welt noch nicht gesehen. Für eine politisch kluge und zugleich der katholischen Kirche nützliche Maßregel wurde es nur von einer sehr kleinen Anzahl frommer, aber auch sehr beschränkter Katholiken angesehen“.

König Max II. von Bayern faßte schon im Dezember 1855 sein Urteil über den Vertrag in den Worten zusammen: „Das neue Konfordat wird bald ein Nessusgewand werden, jetzt ist es nur ein breve d'incapacité für die österreichischen Staatsmänner“ (vgl. in dem „Briefwechsel des Generals Leop. von Werlach mit Otto von Bismarck“ den Brief des letzteren vom 21. Dezember 1855, S. 292).

³⁰⁾ Vgl. Richard von Kralik, Oesterreichische Geschichte 1914, S. 494—500.

³¹⁾ Man vergegenwärtige sich doch nur die führenden Männer der Politik mit ihrer nüchternen Lebensauffassung, die ganze Weltanschauung und die Grundsätze der Lebensführung, welche im Oesterreich der Biedermeierzeit die herrschenden waren! In religiöser Beziehung war die große Mehrzahl der sogenannten Gebildeten, der „Intelligenz“ — wenigstens in den deutsch-slavischen Kronländern — entweder völlig indifferent, oder sie huldigte einem gemäßigten Josephinismus, und man wird diese „Mäßigung“, auf welche auch die von Regierungen wegen begünstigten Tendenzen das Hauptgewicht legten, vor allem deshalb begreiflich finden, weil auch das Interesse für die religiösen Fragen leider zumeist nur ein mäßiges war.

Kind einer jener „Epochen, in welchen der Glaube herrscht“ und die deshalb — nach Goethes bekanntem Ausspruche^{31/1)} — „glänzend, herzerhebend und fruchtbar sind für Mitwelt und Nachwelt“. Aber wie die Schöpfer des Konfordates gewiß nicht Romantiker waren,³²⁾ so kann man auch diesen Ausspruch Goethes für ihr Werk nicht geltend machen — das Konfordat war das lebensunfähige Kind einer Staatspolitik, die sich von ihren Zielen durch das energische und konsequente Auftreten der Kurie hatte abwenden und sogar zu Zugeständnissen drängen lassen, deren volle Bedeutung die Träger dieser Politik sich und anderen ablenken mußten, um nicht die ganze Größe ihres Mißerfolges klar hervortreten zu lassen.³³⁾

^{31/1)} Vgl. Goethes Aufsatz „Israel in der Wüste“, in den Noten und Abhandlungen zum Westöstlichen Divan (Goethes sämtl. Werke, mit Einleitungen von Karl Goedeke, 3. Bd., S. 205).

³²⁾ Ob etwa, wie dies Hussarek behauptet, Graf Leo Thun dem Gedankenkreise der Romantiker nahestand, kann dahingestellt bleiben; es war längst bekannt und wird auch durch Hussareks Darstellung nur bestätigt, daß Thun bei den Konfordsatsverhandlungen keine entscheidende Rolle spielte und daß er nicht der führende Mann in der Kirchenpolitik gewesen ist.

³³⁾ Man kann es darum nicht tadeln, wenn eine Darstellung, die auf Oesterreichs Geschichte und Verhältnisse keine besondere Rücksicht zu nehmen hat, über das Konfordat vom Jahre 1855 einfach mit der Bemerkung hinweggeht, daß dieser Vertrag in vielen Punkten nicht zur Ausführung gelangte und vom Staate bald einseitig außer Kraft gesetzt wurde (s. z. B. Phil. Hergenroether, Lehrb. d. kathol. Kirchenrechtes, S. 98 [II. Aufl. von Vollweck, S. 110], Funk, Lehrb. d. Kirchengesch., IV. Aufl., S. 560).

Friedjung, dem Beidtel als „ultrakonservativ“ gilt, versucht doch der Bedeutung dieses Mannes gerecht zu werden, welcher, obwohl er „ein gläubiger Katholik und alter Gegner des Josephinismus“ war, den Abschluß eines Konfordates durchaus widerraten hatte (vgl. oben, S. 99), während die Aussprüche Kraliks über den „etwas beschränkten Standpunkt“ des „Provinzbeamten“ Beidtel, „der sich immer zurückgesetzt fühlte“, selbst denjenigen peinlich berühren, der gewissen altösterreichischen, festgewurzelten Vorstellungen des Wienerers vom Gegensatz des an sich schon eine höhere Warte bedeutenden Milieus der Residenzstadt zum engen Horizonte der Provinz längst Rechnung zu tragen gelernt hat. Daß ein Mann wie Beidtel als „Provinzbeamter“ im Ruhestande sein Talent vergraben mußte, ist eine Tatsache, die Rauscher und die übrigen Gegner Beidtels, die ihn aus der Stellung eines ministeriellen Beraters zu entfernen verstanden haben, um so schwerer belastet, je weniger sie selbst es verstanden haben, die wahren Interessen des Staates und der Kirche dauernd zu fördern. Auch Kralik (S. 497) kann nicht umhin anzugeben, daß Beidtel „mit seinem Räte das Richtige getroffen“ hat, und wenn Kralik den „Gedanken“, daß ein Konfordat für Oesterreich weder notwendig noch geboten war, zwar „juristisch interessant“, aber mit den — angeblich — so „entschieden romantischen“ Anschauungen der 50er Jahre nicht vereinbar findet, so werden solche auf illusorischen Voraussetzungen beruhende Forderungen uns nicht in dem Urteile beirren können, daß Beidtel sich damals als selbständiger Denker, als ein Mann von selten klarem politischen

Als die maßgebenden Kreise durch Rauscher endgültig für den Gedanken eines Konkordates gewonnen worden waren und das a. h. Kabinettschreiben vom 2. Dezember 1851 — vgl. oben S. 110 — die Abfassung eines Entwurfes für ein Ehegesetz angeordnet hatte, welches „der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zur Grundlage dienen“ sollte, wurde in der vom Kaiser hierzu eingesetzten Kommission Rauscher (damals noch Fürstbischof von Seckau) mit der Aufgabe betraut, das Ehegesetz und im Zusammenhange damit eine Instruktion für die geistlichen Ehegerichte zu verfassen, wodurch die Grundlage einer einheitlichen Ordnung des Eherechtes für die ganze Monarchie geschaffen werden sollte.³⁴⁾ Ohne die Beihilfe von anderen Mitarbeitern und Beratern (die er vielmehr, wie wir wissen,³⁵⁾ fernzuhalten bestrebt war), trat er an seine Aufgabe mit einem offenkundigen Optimismus heran, welcher die Schwierigkeiten, mit der römischen Kurie zu einer Einigung zu gelangen, vollständig unterschätzte.³⁶⁾

Während sonst, wie wir wissen, ein bestimmter, klar umrissener Plan, ein festes Programm für den Inhalt des angestrebten Vertrages noch nicht vorhanden war, huldigten doch alle Kreise, die sich für den Konkordatsgedanken interessierten,

Blick und geschichtlichem Sinne bewährt hat — was bei einem jeder Ablehnung, jeder Stütze von anderer Seite entbehrenden Autodidakten gewiß doppelt hoch zu werten ist.

³⁴⁾ Vgl. Wollszgruber, Jos. Öhm. Kardinal Rauscher, S. 135, Guffarek, S. 527 und Note 160.

³⁵⁾ Vgl. oben, S. 107, Note 11.

³⁶⁾ Noch im August des Jahres 1850 hatte Thun sich veranlaßt gesehen, das Drängen Rauschers auf die „Beschleunigung“ der „Eheangelegenheit“ mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Sache „gründlich zu behandeln“, abzulehnen. Einer von Rauscher im Januar 1851 überreichten umfangreichen Denkschrift über „die Ehefrage“ folgte im März eine zweite, die von Rauscher namens des durch die Bischofsversammlung vom Jahre 1849 eingesetzten Comités, dessen Seele und Arbeitskraft einzig und allein Rauscher war, vorgelegt wurde. Hier glaubte er sogar den Ausspruch wagen zu dürfen, daß auf Grund des von ihm vertretenen Standpunktes eine Vereinbarung in der Ehefrage „geringere Schwierigkeiten darbieten dürfte, als die Länge der Zeit, während welcher die Versuche der Ausgleichung sich vergebens wiederholten, sollte vermuten lassen“ (vgl. hier. Wollszgruber, S. 120). Eine Folge dieses Optimismus Rauschers war es, daß auch der Kardinal Schwarzenberg, auf Grund des nach den Informationen Rauschers gewonnenen Eindruckes, nicht nur den „schnellen Fortschritt der Verhandlungen über die Ehegesetzgebung“ in der durch das a. h. Kabinettschreiben vom 2. Dezember 1851 eingesetzten Kommission „lediglich dem rastlosen und umsichtigen Bemühen“ Rauschers zuschrieb, sondern auch gar „nicht zweifelte“, es würden die Entwürfe Rauschers „von Rom aus die gewichtigste und vollgültigste Sanktion erhalten“ (vgl. die Mitteilungen aus dem Schreiben des Kardinals Schwarzenberg an Rauscher vom 14. Februar 1852, bei Wollszgruber, a. a. D., S. 136, Note 2).

einhellig der Auffassung, daß jedenfalls das bisher für die Katholiken in der Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und seiner Nebenländer, auf Grund der Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geltende Eherecht aufgehoben werden, daß eine neue Ordnung desselben, auf der Grundlage des kanonischen Rechtes unter Zustimmung der Kirche, durch den Vertrag zu stande kommen müsse, wenn ein friedliches Einvernehmen zwischen der Kirche und dem Staate gesichert, ein dauerhafter Rechtszustand geschaffen werden solle. Dies schien sozusagen eine ausgemachte Sache zu sein, die weiter keines Beweises bedürfe, weshalb unbestrittener Maßen zunächst auch nur die Eherechtsfrage allgemein als der springende Punkt bei den Verhandlungen betrachtet wurde. Der Standpunkt, daß eine Eherechtsreform dringend und unbedingt geboten und daß sie im Interesse des Staates selbst am besten durch ein Einvernehmen mit der Kurie zu erreichen sei, erwies sich als eine gewichtige Stütze der Bestrebungen Rauschers, für die er den Monarchen gewonnen hatte; sein wesentliches Endziel war, den Abschluß eines Konkordates zu erlangen, und Rauscher war — wie schon sein beständiges Drängen in der Eherechtsfrage beweist — sich auch vollkommen klar darüber, daß die sich in den maßgebenden Kreisen stetig festigende allgemeine Anschauung von der Unabweisbarkeit und augenblicklichen Dringlichkeit einer Eherechtsreform gegenüber den bureaukratischen Widerständen, die seine Konkordatspläne zu erwarten hatten, für ihn eine taktisch sehr hoch einzuschätzende Hilfe bedente. Unseres Erachtens war jedoch der Standpunkt, daß vor allem eine den Beschwerden der Kirche abhelfende Aenderung des staatlichen Eherechtes ins Auge gefaßt werden müsse, in der durch die März-Verfassung und die April-Verordnungen eingeleiteten neuen Ära in gewissem Maße schon ein veralteter und überholter: er hatte ja seine volle Berechtigung nur, solange die staatliche Gesetzgebung an den Grundsätzen der gallikanischen Lehre³⁷⁾ (die nur den vom Staatsgesetze als gültig anerkannten bürgerlichen Ehevertrag als die geeignete Materie des Ehesakramentes betrachtet) in allen daraus sich ergebenden Konsequenzen festhielt — die Praxis, welche im offenkundigen Widerspruche mit den bestehenden Staatsgesetzen schon seit mehr als 30 Jahren jeden entschiedenen Konflikt mit der Kirche zu vermeiden suchte, bedeutete für diese, wie auch die Eingabe der Bischofskonferenz des Jahres 1849 rich-

³⁷⁾ Eine den österreichischen Theologen und Juristen aus der Schule des Vormärz durchaus geläufige Darstellung derselben bei Thom. Dolliner, Handb. des österr. Eherechtes (das österr. Eherecht, II. Aufl.) I., § 8, S. 34 ff.; § 9, S. 45, 46; § 13, S. 59 ff.; § 59, S. 374. 379 ff. 401—407.

tig hervorhebt,³⁸⁾ doch nur einen „zweideutigen, unsicheren Gewinn“. Aber schon durch das kaiserl. Patent vom 4. März 1849 über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte (§ 2) und die seit April 1850 zu dessen Durchführung erlassenen Ausführungsvorschriften war den Forderungen der Gewissensfreiheit entsprochen und der Kirche die Freiheit der Entscheidung in Ehesachen wieder eingeräumt worden. Die Kirche konnte von Staats wegen nicht mehr daran gehindert werden, über die Gültigkeit der Ehen in ihrem Forum nach ihren Gesetzen die Entscheidung zu fällen; die Seelsorger konnten nicht mehr verpflichtet und verhalten werden, einer Eheschließung Assistenz zu leisten, wenn dies nach den Kirchengesetzen nicht zulässig ist. Mit Rücksicht auf die der Kirche im zitierten § 2 des Patentess vom 4. März 1849 und in der kais. Verordnung vom 18. April 1850 gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit der kirchlichen Amtsverwaltung hatte auch bereits die Verordnung vom 15. Juli 1850, R.-G.-Bl. 320, verfügt, daß die politischen Behörden sich bei Beschwerden gegen einen katholischen Geistlichen über dessen geistliche Amtsführung in keine Amtshandlung einzulassen, sondern die Beschwerden an den kirchlichen Vorgesetzten zu verweisen hätten. Die politischen Behörden waren deshalb auch nicht mehr berechtigt, über eine Beschwerde gegen einen Seelsorger zu entscheiden, welche wegen einer (durch die Berufung auf das kirchliche Recht motivierten) Verweigerung der Assistenz zur Eheschließung erhoben wurde, so daß, soferne es sich nicht etwa nur um eine Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung der die Eheschließungsfreiheit beschränkenden staatlichen Vorschriften handelte, der § 79 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen konnte.

Von Rechts wegen war also die Lage der Dinge jetzt eine vollständig geänderte, die nunmehr in ihrem Gebiete frei verfügende und durchaus selbständig gewordene Kirchengewalt³⁹⁾,

³⁸⁾ Vgl. diese (von Rauscher verfaßte) Eingabe de dato 30. Mai 1849 bei Michl, Beiträge zur Gesch. d. österr. Eherechts, II., 60; in der Coll. Lac., V., 1340.

³⁹⁾ Deshalb ist auch der Einwand unerheblich, daß ja die Mehrzahl der Bischöfe vorläufig noch immer geneigt war, die Bahnen des Herkömmlichen nicht zu verlassen, und daß diesen Kreisen zum Teile vielleicht die Energie und schöpferische Kraft (in den nicht ausreichend dotierten Diözesen aber bisweilen wohl auch die nötigen Mittel) fehlten, um die Diözesanbehörden den neuen Anforderungen entsprechend umzugestalten und durch die Organisation geistlicher Gerichte eine neue Ära einzuleiten. Denn all' dies waren nur vorübergehende Hemmnisse, deren Überwindung durch das Nachrücken einer jüngeren Generation von Kirchenfürsten und Geistlichen in naher Zukunft zu erwarten war, selbst wenn man nicht mit dem fortdauernden wohlwollenden Verhalten der Regierung hätte rechnen dürfen.

vom Standpunkte des Autoritätsprinzipes betrachtet, zunächst sogar in einer günstigeren Position als der Staat, welcher ja Parteien, denen etwa die Kirche den Sähen ihrer Rechtsordnung gemäß die Mitwirkung zum Abschlusse einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe verweigern würde, die ihnen durch die Staatsgesetze eingeräumte Freiheit der Verheirathung tatsächlich nicht mehr gewährleisten konnte.⁴⁰⁾ In diesem Punkte war aber die Staatsautorität schon bisher nicht empfindlich gewesen — das beweist ja der Zustand, welcher schon vor der Revolution durch ein Menschenalter vom Staate toleriert worden war⁴¹⁾ — und auch seit den Märztagen hatte noch in keinem Zeitpunkte je ernstlich die Gefahr bestanden, daß die Staatsgesetzgebung sich etwa durch Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform, also der sog. Zivilehe, einen Ausweg aus allen Schwierigkeiten und Konflikten eröffnen könnte.⁴²⁾

⁴⁰⁾ Ich will nicht verschweigen, daß es — im Vormärz wie im Nachmärz — auch schon Juristen gegeben hat, welche, um in dieser heiklen Frage einen bequemen Ausweg zu eröffnen, bereit waren, für solche Ehen die rechtliche Möglichkeit einer von der Landesstelle zu gewährenden Dispensation von dem im § 75 des allg. bgl. Gesetzbuches begründeten Erfordernisse der „feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Bräutleute“ anzuerkennen (vgl. Winwartner, Das österr. bürgerl. Recht, I., S. 234; Stubenrauch, Das allg. bürgerl. Gesetzbuch, I. [1854], S. 271) — aber damals waren die Regierung und ihre Organe ebensovienig geneigt, mit solchen Dispensen Ernst zu machen, wie sich auch die beteiligten Parteien mit diesem Auskunftsmittel einer behördlich gestatteten formlosen Eheschließung faum besreundet hätten.

⁴¹⁾ Vgl. hierzu oben, S. 169.

⁴²⁾ Daran dürfte es sich wohl auch erklären, daß Rauscher in den von ihm zur Ehefrage seit 1849 verfaßten Eingaben und Denkschriften einfach mit unergiebigen Redewendungen um die scharfe Ecke herumzukommen suchte — vgl. die zitierte Eingabe vom 30. Mai 1849 in der Coll. Lac., V., 1341, 1345 und bei Michel, II., S. 62, 69 ff.: „Sollte es unter dem Drange der obwaltenden Verhältnisse als unmöglich erscheinen, daß die bürgerlichen Rechte der Ehe von der kirchlichen Gültigkeit derselben schlechthin abhängig gemacht werden, so möge das hohe Ministerium wenigstens auf Bestimmungen eingehen, durch deren Aufstellung eine Ehe, welcher die Gültigkeit vor Gott und dem Gewissen mangelt, möglichst hintangehalten würde und nur als seltene Ausnahme eintreten könnte“ „Sollte die Staatsgewalt darauf bestehen, einer Verbindung, welche die Kirche nicht als Ehe anerkennen kann, die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren . . . dann müßte es der Staatsgewalt anbeimgestellt bleiben, für solch' einen ausnahmsweisen Fall von ihrem Standpunkte aus eine ausnahmsweise Maßregel anzuordnen. Allein die versammelten Bischöfe wünschen und hoffen . . ., daß solche beklagenswerte Fälle selten oder gar nicht vorkommen werden“. Auch in seinen späteren Denkschriften über die Ehegesetzgebung will Rauscher, solange das bei einer Neuordnung des Eherechtes allein erstrebenswerte Ziel (daß jeder kirchlich gültigen Ehe auch die bürgerlichen Rechte gewährt, und jede nach den Kirchengesetzen ungültige Ehe von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen werde) nicht erreichbar ist, sich damit begnügen, daß keine nach den Kirchengesetzen ungültige Ehe „die bürgerlichen Rechte

Die Einführung der Zivilehe in der österreichischen Monarchie konnte damals kein Staatsmann ernstlich in Aussicht nehmen, aber deshalb war noch keineswegs die Notwendigkeit erwiesen, schon um der Ehefrage willen den Weg der Konfordsatz-

erlangen könne. Das Staatsgesetz würde also niemals weniger, aber manchmal mehr als das Kirchengesetz fordern; das wäre zugleich die Richtung, welche tatsächlich schon seit beinahe 30 Jahren eingehalten wurde“ (vgl. hierzu Wolfgruber, S. 119, 120).

Huffarek (S. 521, 522), scheint der Annahme zuzuneigen, daß im Jahre 1850 die Erlassung eines Zivilehegesetzes in den Bereich der Möglichkeit gerückt war. („Der Justizminister R. von Schmerling hatte sich . . . unter dem 12. März 1850 . . . für die Einführung der Notzivilhe ausgesprochen, seine Ausführungen scheinen nicht ohne Eindruck geblieben zu sein“ — das Gutachten Schmerlings, bezüglich dessen bisher nur die Angaben Weidels [I., S. 11] und die kurzen Mitteilungen bei Wolfgruber, S. 118, 119 bekannt waren, liegt uns jetzt als Beilage V der Abhandlung Huffareks [S. 697 ff.] im vollen Wortlaute gedruckt vor.) Wolfgruber hat das Gutachten — dessen Verfasser der Vorstand der legislativen Sektion des Justizministeriums, der Ministerialrat Adolf Freiherr von Pratobevera, der spätere Justizminister im Kabinett des Erzherzogs Rainer, war — ohne weiteres als einen „Vortrag“ auf Einführung der Zivilehe aufgefaßt, während der in diesem Punkte gewiß sehr empfindliche Weidel nur „die Meinung Pratobeveras, der Kirche entgegenzukommen“, hervorhebt, über den die Frage der Zivilehe erörternden Inhalt der Note Schmerlings aber mit Stillschweigen hinweggeht. Ich möchte mir dies daraus erklären, daß Weidel den — meines Erachtens auch nicht unrichtigen — Eindruck gewonnen hatte, die von Pratobevera verfaßte Note Schmerlings sei sozusagen nur aus taktischen Gründen auch dem Gedanken eines Zivilehegesetzes näher getreten, um ihrem Standpunkte, daß die in der bekannten Eingabe vom 30. Mai 1849 durch Rauscher formulierten und begründeten Vorschläge der Bischofsversammlung im grundsätzlichen Rahmen der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung undurchführbar seien, eine entsprechende Folie zu geben (vgl. hierzu jetzt auch den Text des Gutachtens bei Huffarek, S. 700—703, 711, 712) und deshalb auch (mit Rücksicht auf einen Fall, der bereits zum Gegenstande einer interministeriellen Korrespondenz geworden war), durch den deutlichen Hinweis darauf, daß, wenn „die Rücksichten der Verfassung und des bürgerlichen Rechtes gewahrt“ bleiben sollen, die volle Verfügungsfreiheit der kirchlichen Autorität nur in einem System der Zivilehe anerkannt werden könnte, mit aller Entschiedenheit den Wunsch zu unterstreichen, daß in Zukunft die Organe der Kirche — so wie sie erwarten, daß die Staatsgewalt, solange die staatliche Ehegesetzgebung „mit dem Kirchenrechte nicht in Einklang gesetzt“ ist, der Kirche durch eine entsprechende Dispenzpraxis entgegenkomme — auch ihrerseits die Wirksamkeit der Behörden des Staates in der Handhabung der bestehenden bürgerlichen Gesetze anerkennen und nicht „selbst die Ehevererber vor der gesetzlichen Regelung des neuen Verhältnisses auf das Gebiet der bürgerlichen Ehe drängen“ sollen. Zweifellos mußten auch Pratobevera und Schmerling, selbst wenn sie etwa im Prinzip Anhänger des Instituts der Zivilehe gewesen sein sollten, sich vollkommen darüber im Klaren sein, daß gegenüber dem voraussichtlichen Widerstande nicht nur der Kirche, sondern auch aller konservativ denkenden Kreise, ja schon mit Rücksicht auf die im größten Teile der Bevölkerung herrschenden Auffassungen, der Plan eines Zivilehegesetzes damals von keinem Staatsmanne als ein ausführbarer und diskutabler Vorschlag betrachtet werden konnte.

verhandlungen einzuschlagen. Selbst die zu einem weitgehenden Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Kirche geneigten konservativen Kreise hätten sich zweifellos auch mit dem Gedanken befremden können, den Grundsatz der Rechtseinheit im Eherechte durch einen Akt selbständiger staatlicher Gesetzgebung zu verwirklichen, welcher (unter gewissen, allen vom Staate zu wählenden Interessen entsprechenden Kantelen) das kanonische Eherecht, das ja im Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern ohnehin in Geltung war, auch in den deutsch-slawischen und italienischen Kronländern als die für das weltliche Rechtsgebiet maßgebende Ordnung des Eherechtes wieder in Kraft gesetzt hätte — etwa wie dies in der Folge in Württemberg durch das Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 8, geschehen ist, durch das auch „die katholischen Einwohner“ der vormalig vor-derösterreichischen „Landesteile“ Württembergs, in welchen bis dahin noch die Ehegesetzgebung Josephs II. in Kraft geblieben war, für die „Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter-

Wenn, wie dies Hussarek (S. 522, Note 150) nach den Angaben eines im Oktober 1852 von Rauscher an Rübeck gerichteten Schreibens berichtet, der Ministerpräsident Fürst Felix Schwarzenberg Rauscher gegenüber im Sommer des Jahres 1850 erklärte, daß der Gedanke an die Zivilehe ausgegeben sei, so ist dies noch kein Beweis, daß deren Einführung jemals ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Ich möchte auch noch bemerken, daß in der Note Schmerlings keineswegs, wie dies Hussarek dem Leser nahelegt, bloß von einer jetzt sogen. Notzivilehe (deren Einführung nur, falls die Assistenz des Seelsorgers un erreichbar ist, gewährt wird — ich möchte sie, mit der im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes öfter erwähnten Depesche Beust's vom 2. Juli 1869, lieber „subsidiäre“ Zivilehe nennen; vgl. den Text der Depesche im Staatsarchiv XVII., S. 267 und bei Beust, Ans. drei Vierteljahrhunderten, II., S. 274), sondern auch von dem Gedanken einer Ordnung des Verhältnisses die Rede ist, die wohl eher als fakultative Zivilehe nach dem englisch-amerikanischen Muster zu bezeichnen wäre. Und wenn Rauscher (vgl. Hussarek, S. 522) auch noch im Oktober 1852 — also beinahe zwei Jahre nach dem im Januar 1851 erfolgten Rücktritte Schmerlings — Rübeck gegenüber die Meinung aussprach, „die Zivilehe hätte sich ebenso wenig zu behaupten vermocht, wie die Schworenengerichte“, „aber auch in einer kurzen Geltungsdauer mehr Verwüstungen angerichtet“, als die Schwurgerichte, so wollte er mit solchen Äußerungen gewiß nicht in erster Reihe das Institut der Zivilehe bekämpfen, an deren Einführung damals sicherlich niemand gedacht hat, — welche vielmehr gerade damals von der österreichischen Regierung im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau, anlässlich der Promulgation des allg. bürgerl. Gesetzbuches (Patent vom 23. März 1852, R.G.Bl. Nr. 77), mit aller Beschleunigung abgeschafft worden war, — wie schon der Ausfall gegen die von Schmerling geschaffenen und durch das Silvesterpatent unter Rübeck's maßgebendem Einfluß wieder beseitigten Schwurgerichte beweist, war es Rauscher hier vor allem darum zu tun, seinen Gegensatz zu Schmerling und seine politische Uebereinstimmung mit Rübeck zu betonen.

worfen“ wurden.⁴³⁾ Die Geltung des kanonischen Eherechtes war ja zudem auch in den angrenzenden Gebieten Bayerns, in Sachsen, ja selbst in Russisch-Polen anerkannt,⁴⁴⁾ und es hätte deshalb auch eine solche autonom von der Staatsgewalt verfügte Restitution des kanonischen Eherechtes für die deutsch-slawischen und italienischen Kronländer kaum einen beachtenswerten Widerspruch auslösen können, wenn geeignete Uebergangsbestimmungen erlassen, vor allem aber den Bischöfen der Länder, in denen bisher das Eherecht des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gegolten hatte, hinsichtlich der Organisation ihrer Ehegerichte auch die Verpflichtung auferlegt worden wäre, dem Staate ausreichende Garantien für eine den Forderungen geordneter Rechtspflege entsprechende Wirksamkeit der geistlichen Ehegerichte zu gewähren. Von den Bischöfen dieser Länder wäre gegenüber einem solchen Ansinnen des Staates gewiß auch kein Widerstand zu besorgen gewesen, da sie ja in der Aufhebung eines längst eingelebten, seit nahezu 70 Jahren bestehenden Rechtszustandes (der zudem nicht nur bei den Juristen und bei der Bevölkerung, sondern zumeist auch beim Klerus unangefochten sein Ansehen behauptet hatte) ein für die kirchliche Autorität überaus wichtiges und bedeutsames Zugeständnis hätten erblicken müssen.⁴⁵⁾

Beidtel, der im Frühjahr 1850 dem Ministerium auf Verlangen Thuns ein Gutachten über die Ehefrage mit Rücksicht auf die Eingabe der Bischöfe und die Note Schmerlings, und in der Folge auf Weisung Thuns auch „eine kurze Geschichte der öster-

⁴³⁾ Vgl. hierzu das Archiv für kath. Kirchenr., VII. (Neue Folge, I.) Bd., S. 328.

⁴⁴⁾ Hingegen muß man es wohl für einen auffallenden Beweis ungenügender Sachkenntnis und für eine schwer entschuldbare Entgleisung ansehen, wenn Nauwer in der Eingabe vom 30. Mai 1849 (in der er, wie Hussarek S. 522 meint, „als rechtskundiger Bischof im Namen des versammelten Episkopates“ zu sprechen hatte) die überraschende Behauptung vorbringt, daß „bis zum Jahre 1848 alle Staaten des Deutschen Bundes, mit einziger Ausnahme von Oesterreich, das kanonische Recht als die Richtschnur aufstellten, nach welcher die Gültigkeit der katholischen Ehe zu beurteilen sei“ (vgl. die Eingabe in der Coll. Lac., V., 1341, bei Michel, II., S. 62).

⁴⁵⁾ Ich möchte zum Belege des Gesagten hier nur auf den bei Wolfsgrubner S. 121 mitgetheilten Brief des greisen Raibacher Fürstbischöfes Anton Alois Wolf vom 30. April 1851 verweisen. Aber selbst auch noch nach dem Abschlusse des Konkordates, als die Hierarchie wohl ebenso wie die ganze Öffentlichkeit sich darüber klar geworden war, welch' reiches Maß des Entgegenkommens und der Nachgiebigkeit von der Regierung erwartet werden durfte, hat die Bischofsversammlung des Jahres 1856 (vgl. deren Eingabe an das Ministerium vom 16. Juni 1856 in der Coll. Lac., V., 1269) die schwerwiegende Bedeutung des Zugeständnisses laut anerkannt, als welches die bezüglich der Ehen der Katholiken in Aussicht gestellte Aufhebung der eherechtlichen Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gewertet werden mußte.

reichischen Gesetzgebung über die Ehe“ vorgelegt hatte, wurde seitdem „wenig mehr beschäftigt“ und endlich am 21. April 1851 auch formell von der außerordentlichen Dienstleistung im Ministerium enthoben, was er — wohl mit Recht — dem Einflusse Rauschers und der von diesem „inspirierten Merikalpartei“ zuschrieb.⁴⁶⁾ Ueber den Inhalt der Denkschriften Weidels ist bisher nicht viel bekannt geworden, immerhin möchte ich schon nach den dürftigen Mittheilungen in seiner „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung“ annehmen, daß seine Auffassung von den Gedankengängen, die wir oben entwickelt haben, nicht weit entfernt war.⁴⁷⁾ Aber auch schon nach den uns vorliegenden Auszügen und Bemerkungen kann man eines mit voller Sicherheit sagen: Weidel war sich stets vollkommen im Klaren darüber, daß die Sache der Ehrechtsreform durch ein Konkordat nicht ins rechte Geleise kommen werde, und in diesem Sinne hatte er auch von Verhandlungen mit der römischen Kurie entschieden abgeraten; in allen seinen Denkschriften und Aenderungen wiederholt sich der Hinweis darauf, daß durch solche Verhandlungen „die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern nur vermehrt würden“. ⁴⁸⁾ Deshalb hatte er auch, als Gegner eines Konkordates, dem übermächtig gewordenen Einflusse Rauschers weichen müssen; denn dem letzteren handelte es sich in erster Reihe darnum, dem Konkordatsplane auf jede Weise die Wege zu

⁴⁶⁾ So nennt Weidel selbst die Anhänger Rauschers, welche, „um die Hände frei zu haben“, „den einzigen“ im Kultusministerium „tätigen Publizisten“ von dort entfernt wissen wollten (vgl. Weidel, Gesch. d. österr. Staatsverw. I, S. LI, II, S. 458; der Herausgeber des Werkes bemerkt ganz richtig, es sei deshalb kein Wunder gewesen, daß Weidel „trotz seiner streng katholischen Gesinnung auf ehrgeizige und intrigante Priester, besonders auf Rauscher, den er für seinen Hauptgegner hielt, schlecht zu sprechen war“).

⁴⁷⁾ So ist es wohl auch zu erklären, daß er, als seit der „Mitte des Jahres 1851 die Merikalpartei in Wien die Reform des österreichischen Ehrechtes ernstlich“ zu betreiben schien, doch, wie „viele eifrige Katholiken“, an der Meinung festhielt, es sei „der richtige Zeitpunkt, um das kanonische Recht in Ehefachen einzuführen, noch nicht gekommen“. Damit sollte zugewartet werden, bis die Sache entsprechend vorbereitet wäre; denn solange man neben dem kirchlichen Ehrechte eine bürgerliche Gesetzgebung festhalten wolle, die sich den kirchlichen Forderungen nicht unterordnet, „gewinne man“, wie Weidel schon in seiner Denkschrift vom Jahre 1850 ausgeführt hatte, „wenig oder nichts gegen die bisherigen Zustände“. (Vgl. Weidel a. a. D. I, S. II, ff.; II, S. 452, 462.)

⁴⁸⁾ „Wesentliche Modifikation des kanonischen Rechtes bloß Oesterreich zuliebe seien vom Papste nicht zu erwarten“; der Papst könne keine „Konzessionen“ in dieser Frage gewähren, „weil er an einer einheitlichen Ehegesetzgebung für die ganze Kirche festhalten“ müsse; es sei überhaupt „voranzusehen, daß Rom niemals zu Gunsten eines einzelnen Staates sich zu einer bedeutenden Veränderung des für das Ganze der Kirche berechneten Systemes verstehen würde“. (Vgl. a. a. D. I, S. II.; II, S. 452, 456.)

ebnen, weshalb er die ohnehin so verbreitete und eingewurzelte Vorstellung von der Dringlichkeit der, vermeintlich ohne ein Konkordat nicht durchführbaren Eherechtsreform als willkommenen Hebel zur Erreichung seines Zieles zu verwerten bestrebt war.⁴⁹⁾ Von dem unüberwindlichen Widerstande jedoch, dem die von ihm autorisierten Vorschläge der Regierung in der Ehefrage bei der römischen Kurie begegnen mußten, hatte Rauscher offenbar zunächst noch gar keine rechte Vorstellung, wofür gewiß nicht allein der Einfluß des Josephinismus auf die theologische und kanonistische Vorbildung, welche Rauscher im vormärzlichen Oesterreich erhalten hatte, verantwortlich gemacht werden darf, sondern vor allem wohl auch die Tatsache, daß er — neben den Pflichten seines bischöflichen Amtes — zuerst als Mitglied der Bischofsversammlung und des von ihr eingesetzten Comité's, in der Folge aber als Vertrauensmann des Monarchen und Beauftragter der Regierung ebenso schwierige wie vielseitige Aufgaben und Verpflichtungen einzig und allein auf seine Schultern genommen hatte, obwohl selbst seine, zweifellos ungewöhnliche Arbeitskraft einer solchen Belastung nicht gewachsen sein konnte. Wie in der Eingabe vom 30. Mai 1849, so ging er auch in seinen späteren Denkschriften zur Ehefrage noch immer von der Voraussetzung aus, die höchste kirchliche Autorität werde wenigstens in gewissem Maße sich mit einer offiziellen Anerkennung des Dualismus eines kirchlichen und staatlichen Eherechtes besreunden können,⁵⁰⁾ wie er auch fortdauernd erwartete, daß man in

⁴⁹⁾ Vgl. auch oben, S. 169.

⁵⁰⁾ Im Sinne der gallikanischen Auffassungen hatten auch die Theologen und Kanonisten des josephinischen Oesterreich die Lehre der „Italiener“ von der wesentlichen Einheit des (unter Christen geschlossenen) „natürlichen“ Ehevertrages mit dem Ehesakramente und von der Unzulässigkeit der Annahme eines „bürgerlichen“ Ehevertrages unter christlichen Kontrahenten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stets nur als eine „unerwiesene und unerweisliche“, von der Kirche niemals gutgeheißene Meinung betrachtet, — wie ja auch noch Benedikt XIV., wenigstens als Schriftsteller, die einst von Melchior Cano als „sententia omnino probabilior“ bezeichnete Lehre, daß auch unter Christen gültige Eheverträge ohne sakramentalen Charakter möglich seien, als „valde probabilis“ anerkannt hatte. Aber schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Päpste (zuerst Pius VI.) sich wiederholt offiziell im gegenteiligen Sinne ausgesprochen, und die Auffassung der Gallikaner konnte (auch wenn man nicht die entschiedenere Richtung derselben im Auge hat, der in Oesterreich auch noch Dolliner gefolgt war, und die der Kirche das selbständige Recht, Ehehindernisse zu setzen, gänzlich abspricht) im 19. Jahrhunderte überhaupt wohl nur mehr als eine tolerierte Meinung betrachtet werden. Und gerade im selben Jahre 1851, in dem der Plan eines österreichischen Konkordates in das Stadium ernster Vorbereitung rücken sollte, war durch Pius IX. Konstitution *Ad apostolicam* vom 22. August 1851 (*Acta Pii IX.*, Ps. I. Vol. I., p. 288, *Recueil des allocutions* . . . *lettres apostoliques* . . . citées dans . . . le syllabus. Paris 1865, p. 294) der Ausdruck des obersten kirchlichen Lehramtes erfolgt, welcher die Identität der unter

Rom sich dazu verstehen werde, die geistlichen Ehegerichte der Monarchie zur Beobachtung einer vom Papste und dem Staate offiziell gutgeheißenen kodifikatorischen Zusammenstellung des kirchlichen Eherechtes zu verpflichten. Als Referent der Kommission, die infolge des a. h. Kabinettschreibens vom 2. Dezember 1851 die der Verhandlung mit der Kurie zu Grunde zu legenden Entwürfe des Ehepatentes und der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ abzufassen hatte, wirkte er auch entscheidend mit bei den einhelligen Beschlüssen dieser Kommission, auf Grund deren die Sanction des entworfenen Ehegesetzes nur unter der Vorsetzung beantragt wurde, daß vom Papste und den Bischöfen eine Reihe „von Bedingungen erfüllt werde“.⁵¹⁾ Für die

Christen geschlossenen ehelichen Verbindung und des Sacramentes sowie die daraus sich ergebenden Folgefälle als feststehende kirchliche Lehren, als katholische Glaubenswahrheit erklärte. Dieser Entscheidung folgten im Jahre 1852, noch vor Beginn der offiziellen Konfordsatsverhandlungen mit Oesterreich, das wegen der von der piemontesischen Regierung geplanten Einführung der Zivilehe von Pius IX. an König Viktor Emanuel II. gerichtete Schreiben vom 9. September 1852 (Acta Pii IX., Ps. I., Vol. II., p. 295: . . . è dottrina della chiesa cattolica che il sacramento non è una qualità accidentale, . . . ma è di essenza al matrimonio stesso) sowie anlässlich der Konflikte mit der Republik Neugranada die Allocution Acerbissimum vom 27. September 1852, in der jede Verbindung unter Christen, welcher der sakramentale Charakter fehlt, als „turpis atque exitialis concubinatus“ bezeichnet, und die Entscheidung über alle Fragen „quae ad matrimonium quovis modo possunt pertinere“ für die Kirche in Anspruch genommen wird (Recueil des allocutions . . . p. 328).

Die hier in Betracht kommenden Gegenstände entsprechend zu illustrieren oder auch nur irgendwie zu betonen, hat Höffner durchaus vermieden. Im dritten Abschnitte („Vorbereitung der Konfordsatsverhandlung“) beschränkt er sich [S. 526] auf die Bemerkung, es sei wohl „klar“, daß Rauichers „Denkschriften sich mit dem Gedankenkreise des kanonischen Rechtes durchaus nicht restlos decken“ — eine Ausdrucksweise, die der Leser wohl ebenso wenig klar finden wird, als die angeblich von selbst einleuchtende Begründung des kaum faßbaren Anspruchs —, und auch im folgenden Abschnitte („Beginn der Verhandlungen, ihre Pläne“ nzw.) wird in der Darstellung Höffners — vgl. S. 574 ff. — der Widerspruch gegen Rauicher (welcher die Erklärung dafür, daß „das Entgegenkommen des päpstlichen Stuhles“ in der Ehefrage „seht anscheinend so viel geringer“ sei, als noch vor zwei Dezennien, in „äußeren Gründen“ suchen wollte) nur in sehr diskreter Weise angedeutet.

Die Zurückhaltung, die sich Höffner da offenbar anferlegt hat, dürfte sich ebenfalls daraus erklären, daß er in seiner Arbeit bestrebt war, nirgends die vollständige Niederlage Rauichers in der Ehefrage und die Bedeutung der Zugeständnisse, zu denen sich die Regierung im Widerspruche mit ihrem Programme vom Jahre 1852 schließlich herbeigelassen hat, in seiner Darstellung irgendwie hervortreten zu lassen.

⁵¹⁾ Vgl. „die Grundsätze“ des „neuen Ehegesetzes“ und die bei den Verhandlungen mit „dem päpstlichen Stuhle als Vorbedingung dieser Umgestaltung des österreichischen Eherechtes“ zu „bezeichnenden Zugeständnisse der Kirche“ in dem bei Michel, II., S. 24–27 mitgeteilten

„Anweisung“, welche „die Kirchengesetze über die Ehe für die Katholiken des Kaisertumes auf einen klaren, festbestimmten und möglichst vollständigen Ausdruck“ bringen sollte, war als leitendes Prinzip vorgezeichnet, daß, soweit das kanonische Recht „einer verschiedenen Auslegung Raum gibt, jene, die den österreichischen Rechtszuständen am meisten zusagt“, zur „gemeinsamen“ (d. h. für alle Ehegerichte der Monarchie verbindlichen) „Richtschnur“ erhoben, insoweit aber „das kirchliche Ehegesetz manches unbestimmt gelassen hat, ergänzende Bestimmungen eintreten sollen, welche die bisherigen Gesetze und die Lebensgewohnheiten der österreichischen Völker berücksichtigen“. „Die bürgerliche Geltung der Ehe ist durch deren kirchliche Gültigkeit bedingt“, und „das bürgerliche Ehegesetz beschränkt sich den Katholiken gegenüber darauf verbietende Ehehindernisse aufzustellen, welche jedoch nicht nur durch strenge Strafen, sondern auch dadurch sanktioniert werden, daß den Uebertretern die bürgerlichen Rechte der Eheleute nicht zukommen“. „Es werde mit Bestimmtheit ausgesprochen“, daß die „österreichischen Gesetze über die Ehe im Gewissen“ verbindlich sind und „ein Hindernis erlaubter Eheschließung begründen“, und „insbesondere auf genaue Beobachtung der österreichischen Gesetze über die Ehen der Minderjährigen und Unmündigen hingewiesen“.⁵²⁾ „Von kirchlichen Ehehindernissen“, die zugleich „bürgerliche sind“, sollen die Bischöfe niemals Dispens erteilen (bezw. für solche Ehehindernisse die päpstliche Dispensation nicht ansuchen), solange sie nicht „die Gewißheit erlangt haben, daß auch von Seite der Regierung die Erteilung der Dispens keinem Anstande unterliegt“.⁵³⁾

Auszüge aus dem a. u. Vortrage des Kultusministers vom 10. Mai 1852; die diesem Vortrage zu Grunde liegenden Beschlüsse der Kommission aus deren Sitzungsprotokolle vom 5. April 1852 bei Hussarek, in der Beilage VIII., S. 727 ff.

⁵²⁾ Diese dem Protokolle über die einhelligen Kommissionsbeschlüsse entlehnte Fassung klingt noch viel entschiedener, als die im a. u. Vortrage vom 10. Mai 1852 (Punkt 3 und 10, bei Michel, II., 25, 26) vorkommende, wenn auch sachlich kein Unterschied vorhanden ist. Rauscher hatte sich (s. das Kommissionsprotokoll bei Hussarek, S. 728) in der Kommission nicht nur mit der Forderung für einverstanden erklärt, daß „der heil. Stuhl den österreichischen Bischöfen in Erinnerung bringen möge, wie notwendig es sei, daß sie alle . . . Mittel aufbieten, um Geistlichkeit und Volk zu gewissenhafter Beobachtung der österreichischen Ehegesetze zu bestimmen“, sondern auch, daß die Bischöfe „insbesondere festzusetzen“ haben, es würden „jene Pfarrer, welche zu der Ehe eines Minderjährigen mit Hintansetzung des Staatsgesetzes . . . mitwirken sollten, ihrer Pfründe entsetzt werden“. Man muß sich wirklich wundern, daß Rauscher sich der Illusion hingeben konnte, die römische Kurie werde einer solchen Forderung jemals entgegenkommen.

⁵³⁾ Vgl. den Punkt 7, bei Michel, II., S. 26. — Ich möchte hier auch noch auf eine in der Darstellung Hussareks [S. 527 ff.] nicht hervorgehobene Forderung des a. u. Vortrages vom 10. Mai 1852 aufmerksam machen, deren schließliches Schicksal eine grelle Illustration dafür bietet,

Nachdem der Ehegesetzentwurf im Sinne des Vortrages vom 10. Mai 1852 die vorläufige Genehmigung des Kaisers erhalten hatte, wurden durch die, im wesentlichen nach den Ent-

daß in der Folge in manchen Fragen der bei den Verhandlungen ursprünglich behauptete Standpunkt geradezu in einer die Regierung bloßstellenden Weise preisgegeben wurde.

Im Punkte 11 (Michel, II., S. 26) wurde das Verlangen gestellt, daß „die im Jahre 1841 für Ungarn gewährten Zugeständnisse hinsichtlich der gemischten Ehen auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden“ sollten — also dem Wortlaute nach, obwohl man diese Konsequenz schwerlich bedacht haben dürfte, sogar auch auf Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich, wo bis dahin nicht einmal die für die zum Deutschen Bunde gehörenden Gebiete Oesterreichs am 22. Mai 1841 erlassene, am 8. August 1842 auch auf Galizien und die Bukowina ausgedehnte päpstliche Instruktion wirksam gewesen war (welche die passive Assistenz bei Mischehen ohne die sog. Kauttionen, insbesondere ohne den Revers über die katholische Erziehung der Kinder, gestattete). D. h. ebenso, wie dies bisher schon im Geltungsgebiete des für Ungarn und seine Nebenländer erlassenen Breves Gregors XVI. Quas vestro vom 30. April 1841 und der Instruktion des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini vom gleichen Datum zugelassen war, sollten in Zukunft in der ganzen Monarchie die nicht vor dem katholischen Pfarrer (sondern ohne Assistenz des letzteren vor dem nicht-katholischen Seelsorger) geschlossenen Ehen als kirchlich gültige Ehen anerkannt werden. Nach den Grundsätzen, die für die römische Praxis in der Frage der Ausdehnung der sogenannten Benedictina maßgebend waren, hätte Rauscher wohl auf ein solches Entgegenkommen der Kurie nicht rechnen sollen, aber ebenso war es selbstverständlich ein vergebliches Beginnen, wenn die ungarischen Bischöfe — deren zum Teile „außerordentlich weitgehende Forderungen“ jetzt durch die Mittheilungen Hussareks [S. 565, 566, Note 239] bekannt geworden sind — im März 1853 den Widerruf des von Gregor XVI. für Ungarn und dessen Nebenländer gewährten Zugeständnisses verlangt hatten. Wie Hussarek berichtet, mußte Rauscher vielmehr der Kurie erklären, daß der Kaiser „nicht geneigt sein dürfte, auf eine solche Aenderung einzugehen“, und es ist in der Folge (vgl. den § 19 des Ehepatentes vom 8. Oktober 1856, R.G.Bl. Nr. 185, und den § 38 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte) in Ungarn und dessen Nebenländern der frühere Rechtszustand im Sinne der Instruktion vom 30. April 1841 grundsätzlich auch nach dem Konkordate aufrechterhalten worden. Um so größeres Aufsehen erregte deshalb die durch eine Verordnung des Armeekorpskommandos vom 5. Mai 1857, R.G.Bl. 102, kundgemachte a. h. Entschliebung, welche „bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee“ verfügte, daß [Punkt 1] bei gemischten Ehen die Konsenserklärung der Brautleute bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden müsse und „diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten“ habe, für welche die päpstliche Instruktion vom 30. April 1841 erlassen worden war und wo deshalb, ohne weitere Unterscheidung, bisher alle gemischten Ehen auch vor dem nichtkatholischen Seelsorger wirksam abgeschlossen werden konnten. Zudem wurde [Punkt 9] dem apostolischen Feldvikariate gestattet, eine Weisung des apostolischen Stuhles zu erbitten, ob das für die nichtungarischen Kronländer erlassene Kabinetts-schreiben vom 24. August 1841 (durch welches der Instruktion vom 22. Mai 1841 das Plazet des Monarchen gewährt worden war) noch

würfen Rauscher's abgefaßten⁵⁴⁾ a. h. Entschliefungen vom 14. Sept. 1852 die Konkordatsverhandlungen, die in Wien stattfinden sollten, in die Wege geleitet. Der Minister des Auswärtigen wurde angewiesen, die Einleitung der Verhandlungen und die Bestellung päpstlicher Bevollmächtigter zu erwirken, während Rauscher selbst zum Bevollmächtigten des Kaisers für diese Verhandlungen ernannt wurde. Da letztere in Wien geführt werden sollten, erhielt Rauscher keine besondere, seine Stellung im einzelnen präzise regelnde Instruktion, — was sich in der Folge, als die Verhandlungen von ihm tatsächlich in Rom geführt werden mußten, als ein schwerer Fehler erwies und Anlaß zu jenen Eigenmächtigkeiten Rauscher's wurde, durch welche er — die schließliche Genehmigung des Kaisers mit Sicherheit erwartend —, um das von ihm unternommene Werk nicht scheitern zu lassen, der Regierung Zwangslagen bereitete, deren Ergebnisse für das Konkordat später in mehr als einem Punkte verhängnisvoll werden sollten.⁵⁵⁾ Zur Kontrolle Rauscher's bei den Konkordatsverhandlungen wurde, nach dessen eigenem Antrage vom 3. Juni 1852, das sogenannte Kirchen-Comité eingesetzt, mit dem

wirksam, oder durch das neue Ehegesetz (es ist das auf dem Konkordate fußende neue Eherecht gemeint) aufgehoben sei. Wenn auch bis zum Einlangen der päpstlichen Weisung „der faktische Zustand aufrechterhalten“ werden sollte, so wurden diese Neuerungen doch zur Grundlage der Praxis der Militärbehörden, welche in der ganzen Monarchie nunmehr die Heiratsbewilligungen für gemischte Ehen, gleichviel ob nur ein Teil oder ob beide Brautleute der militia vaga angehörten, nur gewährte, wenn die katholische Erziehung aller Kinder durch Nevers zugesichert wurde — eine Praxis, die selbstverständlich besonders in Ungarn, namentlich aber in Siebenbürgen (wo die grundsätzliche und vollständige Gleichberechtigung der Protestanten rechtlich verbürgt und hinsichtlich der Kindererziehung aus gemischten Ehen ein der Parität entsprechendes Sonderrecht in Geltung war) als eine schwere Beeinträchtigung empfunden wurde. Deshalb wurde auch, nachdem im Jahre 1860 durch die Einberufung des verstärkten Reichsrates, zum ersten Male seit elf Jahren, der Kritik der Öffentlichkeit eine Tribüne eröffnet worden war, von dem siebenbürgischen Reichsrate Maager gegen diese und andere die Parität verletzende Vorgänge, die er „als Folgen und Früchte des Konkordates“ bezeichnete, Klage geführt. (Vgl. „Die Verhandlungen des österr. verstärkten Reichsrates“, Wien, 1860, Bd. I., Sitzungsprotokoll vom 10. September 1860, S. 152 und S. 171; die Entgegnung Rauscher's in der Sitzung vom 17. September 1860 läßt sich auf den hier berührten Beischwerdepunkt nicht ein.)

⁵⁴⁾ Vgl. hierüber Wollsgrubner, S. 137.

⁵⁵⁾ Deshalb konnte Flor schon am Dreifaltigkeitssonntag des Jahres 1855 aus Rom schreiben: „Rauscher hat einige Punkte“ (hierzu gehörte vor allem auch die Exemption der Bischöfe von der staatlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen) „sehr rau zugestanden; von Seite des Reichsrates, vielleicht auch der Minister, wäre ein greller Widerstand zu vermuten, aber der Kaiser scheint in dieser geistlichen Angelegenheit unbedingt dem Erzbischofe zu vertrauen.“ (Briefe aus Rom, S. 30.)

lich Rauscher, wie die a. h. Entschließung vom 14. September 1852 verfügte, „über alle entscheidenden, die Verhandlung betreffenden Fragen zu verständigen“ hatte.⁵⁶⁾ Zum Vorsitzenden wurde nach dem Vorschlage Rauschers der Reichsratspräsident Freiherr von Rübeck, zu Mitgliedern neben Rauscher die Minister des Auswärtigen, des Innern, des Kultus und Unterrichtes, endlich als Vertreter des Justizressorts der Reichsrat Freiherr von Salvotti berufen, während der Justizminister Karl von Krauß (und dessen Ratgeber) nach der erklärten Absicht Rauschers von den Konkordatsverhandlungen durchaus ferngehalten werden sollten⁵⁷⁾ — ein unentschuldbarer Mißgriff Rauschers, durch den er bei den Arbeiten für das Konkordat sich selbst der Mithilfe hervorragender Männer der Justizverwaltung beraubte, die über alle Einzelheiten der Gesetzgebung und der Verhältnisse des Staates genau unterrichtet, zugleich anerkannte Meister der Gesetzestechnik waren.

Da Rauscher überhaupt keine seine Stellung präzisierende Instruktion, also auch keine „Generalvollmacht“ erhalten hatte und formell auch in Rom stets an die besonderen, ihm im Einzelfalle durch das Comité, bezw. seitens des Monarchen zukommenden Weisungen gebunden war, so ist es unerklärlich, wieso der Kultusminister Freiherr von Hye im Oktober 1867 dem Obmann des konfessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses — nach „Rücksprache mit dem Kardinal Rauscher, als bevollmächtigten Unterhändler und unmittelbaren Kontrahenten des Konkordates“ — offiziell mitteilen konnte, der Kardinal sei insolge der ihm „zum Behufe des Abschlusses des Konkordates erteilten Vollmacht ermächtigt“ gewesen, „im Namen der kaiserlichen Regierung dem heil. Stuhle bindende Zusagen zu geben“. (Vgl. die „Wiener Abendpost“ Nr. 231 vom 7. Oktober 1867, S. 929 — in dem Berichte der „Wiener Zeitung“ vom 5. Oktober 1867 [S. 55] über die Sitzung des konfessionellen Ausschusses vom Vortage war sogar ausdrücklich von einer „Generalvollmacht“ die Rede.)

⁵⁶⁾ Den Wortlaut des an Rauscher gerichteten Handschreibens bei Hussarek in der Beilage IX a, S. 729—731; bezüglich der übrigen, namentlich über das an den Freiherrn von Rübeck gerichtete Kabinettschreiben vgl. m. Wollsgruber, S. 137, 138 und Hussarek, Note 524.

⁵⁷⁾ Am 16. September 1852 berichtete Rauscher an den Kardinal Schwarzenberg: „Es ist also ein Comité ernannt worden, welches aus Baron Rübeck . . . dem Reichsrate von Salvotti besteht. Letzterer muß die Justiz vertreten, weil die Beziehung des Justizministers, von welchem bloß prinzipielle Opposition zu erwarten steht, dem Zwecke durchaus nicht entsprechen würde“. (Vgl. den Text des Schreibens bei Wollsgruber, Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II. Bd., 1916, S. 94 — es ist mir nicht verständlich, warum Hussarek, der doch (s. S. IX, Note *) dieses Werk Wollsgrubers benutzt hat, diesen Brief Rauschers ignoriert und sich [S. 531] nur zu dem sehr zurückhaltenden Aussprüche bereit findet, daß bei der Zusammensetzung des Kirchen-Comités „vielleicht auch die weitere Absicht, den Justizminister und seine Ratgeber auszuschalten“, maßgebend war.

Das Urteil Rauschers über Karl von Krauß ist ganz unbegründet und höchst ungerecht. Rauscher hat sich durch seine Abneigung gegen Schmerling (mit welchem auch dessen Mitarbeiter Pratobevera aus dem Justizministerium geschieden war) bestimmen lassen, das Zentrum

Der Beginn der Verhandlungen selbst erfolgte auf Grund einer diese anregenden Note des österreichischen Gesandten an den Kardinalstaatssekretär Antonelli vom 7. Oktober 1852, die von letzterem schon am 16. Oktober d. J. in zustimmendem Sinne beantwortet wurde.⁵⁸⁾ In beiden Schriftstücken finden sich ebenso wie in der, der Note des Gesandten Grafen Esterházy zu Grunde liegenden Instruktion des Ministers des Auswärtigen vom 20. September 1852⁵⁹⁾ Wendungen, welche die irrtümliche Annahme nahelegen könnten, daß damals auf österreichischer Seite schon der Plan eines das gesamte Verhältnis der Kirche zum Staate umfassenden Konkordates bestanden habe. Die Ansicht Hussareks (S. 536), daß es den Tendenzen, welche die Kurie verfolgte, entsprechen mochte, der Aeußerung des Gesandten eine solche Bedeutung beizulegen, und daß Antonelli deshalb nicht versäumte, sich der von der Gegenseite „gebrauchten Wen-

der Gegnerschaft gegen seine Pläne, auch nach Schmerlings Rücktritte, nur im Justizministerium zu erblicken und das letztere deshalb von den Konkordatsverhandlungen überhaupt auszuschließen — eine blinde Voreingenommenheit, die dem von ihm geplanten Konkordate nicht zum Vorteile gereichte. Karl von Krauß war ein durchaus korrekt denkender Beamter aus der Schule des Vormärz, der, als er im Januar 1851 Justizminister wurde, bereits mehr als 40 Jahre im Justizdienste tätig gewesen war; seit 1843 besaß er die Geheimratswürde. Es ist ganz ausgeschlossen, daß er jemals auch nur daran gedacht hätte, den ausgesprochenen Intentionen des Kaisers grundsätzlichen Widerstand entgegenzusetzen. Hatte er sich einmal dafür entschieden, auch nach dem Silvesterpatente, das seinen Wünschen nicht entsprach, im Amte zu bleiben, dann war, einem Manne seiner Art gegenüber, die Annahme ganz und gar unstatthalt, daß er jemals das Vertrauen des Monarchen täuschen würde.

Krauß genoss auch in der Folge stets ein großes Ansehen und die wohlbegründete allgemeine Sympathie, so daß ihm bei der Gründung des Reichsgerichtes im Jahre 1869 das Amt des Präsidenten übertragen wurde, obwohl Krauß doch während seiner Tätigkeit als Minister (1851—1857) den Wünschen der liberalen Kreise keineswegs hatte entsprechen können und insbesondere genötigt gewesen war, die Ernennung Giskras zum Advokaten abzulehnen. Karl Freiherr von Krauß starb am 5. März 1881 im 92. Lebensjahre; einige Wochen vorher war er nach beinahe 72jähriger Wirksamkeit im Dienste des Staates vom Amte des Reichsgerichts-Präsidenten zurückgetreten, und aus diesem Anlasse hatte am 20. Januar 1881 Kaiser Franz Joseph an den Baron Krauß, der „drei Kaisern treue und ausgezeichnete Dienste geleistet, sich um Thron und Staat vielfach verdient gemacht, eine Zierde des Richterstandes . . . gebildet und dem gesamten Beamtenstande eine erhebendes Beispiel unermüdlischer Pflichttreue gegeben“, ein Handschreiben gerichtet, das in der Geschichte des österreichischen Beamtentums wohl einzig dasteht.

⁵⁸⁾ Beide Noten im italienischen Originaltexte bei Hussarek, Beilagen IX b und IX c, S. 731 ff. und 733.

⁵⁹⁾ Vgl. in der aus dieser Instruktion Buols bei Hussarek [S. 462, Note 33] zitierten Stelle die Worte: . . . le haut prix que l'Empereur attache . . . au réglemant complet et définitif des rapports entre l'Eglise catholique et l'Etat . . .

„dung anzuschließen“, ist gewiß plausibel, aber ich möchte nicht mit Hussarek diese Aeußerung der österreichischen Staatsmänner für eine Phrase erklären; mir scheint es vielmehr wahrscheinlich, es sei die Absicht gewesen, von vornherein festzustellen, bei den Verhandlungen solle rücksichtlich aller in diese einbezogenen Fragen ein vollständiges und endgültig verpflichtendes Einvernehmen erstrebt werden, d. h.: der Staat beabsichtige, alle übernommenen Verbindlichkeiten in loyaler Weise zu erfüllen und nicht etwa (nach aus der Geschichte der Konkordate bekannten Vorbildern) einen Teil seiner Zugeständnisse nachträglich rückgängig zu machen; er erwarte aber ebenso von der anderen Seite klare, bestimmte Zusicherungen, deren Erfüllung auch vor der Öffentlichkeit vertreten und verbürgt werden müsse. Mit den Worten Buols und Esterházy („réglement complet et définitif“, „regolare completamente ed in modo definitivo“) sollte also wohl der nämliche leitende Gedanke ausgedrückt werden, den auch Rauscher in der zweiten Sitzung des Kirchen-Comités vom 25. Januar 1853 so nachdrücklich betonte⁶⁰⁾ — man muß es nur sehr bedauern, daß schließlich Rauscher selbst bei den späteren Verhandlungen in Rom an diesem seinem Grundsatz nicht festgehalten hat!⁶¹⁾

⁶⁰⁾ „Unser Jahrhundert ist zwar ein Jahrhundert der Konkordate, aber das österreichische soll mehr sein als die bisher geschlossenen. . . . es liegt dem Kaiser nichts ferner, als nach dem Beispiele Frankreichs, Bayerns, Neapels das Zugeständene durch articles organiques wieder zur Hälfte zurückzunehmen“. Andererseits könne man sich aber auch nicht damit begnügen, daß Rom über Dinge, die für schlechthin notwendig erkannt werden, bloß Stillschweigen beobachte oder Zusicherungen gebe, welche auf keinen für die Öffentlichkeit geeigneten Ausdruck gebracht werden. (Vgl. die Mitteilungen bei Wolffgruber, Jos. Othmar Kardinal Rauscher, S. 139 ff. und jetzt auch den Bericht Hussareks über dieses „Programm“ Rauschers, S. 561.)

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß auch das, im wesentlichen von Rauscher entworfene, a. h. Handschreiben vom 14. September 1852 [a. a. O., S. 729] von der Wichtigkeit der Aufgabe spricht, „die Verhältnisse der katholischen Kirche“ . . . „vollständig und nachhaltig zu ordnen“.

⁶¹⁾ Nachdem er sich dazu hatte bereit finden müssen, daß trotz eines bestehenden Konkordates doch nur das Dissimulieren und Tolerieren den Ausweg bedeuten sollte, um über Schwierigkeiten hinwegzukommen, war er auch genötigt, am 3. Februar 1857 an Schulte (der die Ermächtigung zu einer Erklärung verlangt hatte, welche den offiziellen und verbindlichen Charakter der Instruktion für die geistlichen Ehegerichte authentisch feststellen sollte) zu schreiben: „für die Geltung der Instruktion hat der heil. Stuhl allerdings keine Mitwirkung geliehen, allein das darauf Bezügliche gehört nicht für die Öffentlichkeit“ — ganz richtig, denn sonst hätte die Öffentlichkeit erfahren müssen, daß eben der heil. Stuhl keine Mitwirkung nicht geliehen hatte. (Vgl. hierzu die Mitteilungen aus diesem Briefe Rauschers bei F. Friedr. v. Schulte, Lebenserinnerungen, II. Aufl., I. Bd., S. 182, wo Schulte freilich nicht erzählt, daß er damals, trotz dieses Briefes Rauschers, es

Die Verhandlungen, welche Rauscher (der schon am 26. März 1853 vom Kaiser Franz Joseph zum Nachfolger des am 14. März verstorbenen Erzbischofs Wilde ernannt wurde) in Wien seit Januar 1853 mit dem päpstlichen Bevollmächtigten, dem Nuntius (seit März 1853 Kardinal und Pronuntius) Viale-Prelà geführt hatte, waren zunächst völlig ergebnislos. Rauscher hatte dem päpstlichen Bevollmächtigten die Entwürfe eines Konkordates sowie der Instruktion für die geistlichen Ehegerichte übergeben und in dem Begleitschreiben vom 28. April 1853 die entsprechende Forderung gestellt, daß diese Anweisung vom heil. Stuhle ausdrücklich genehmigt und allen Ehegerichten der Monarchie als Norm ihres Vorgehens vorgezeichnet werde.⁶²⁾ Rauschers Konkordatsprojekt, dessen Zugeständnisse er dem Pronuntius, im Einklange mit dem einhelligen Beschlusse des Kirchen=Comités, als das Höchstmaß des Erreichbaren bezeichnet hatte, fand in Rom kein Entgegenkommen und wurde als Verhandlungsbasis überhaupt abgelehnt,⁶³⁾ während der (im August 1853 durch den Prälaten Ferrari nach Wien überbrachte und vom Pronuntius dem Erzbischofe Rauscher zunächst streng vertraulich mitgeteilte) römische Entwurf eines Konkordates auch dem Erzbischofe als österreichischen Bevollmächtigten vorerst so exorbitant erschien, daß er in eine offizielle Behandlung desselben gar nicht eingehen zu sollen glaubte — was freilich nicht gehindert hat, daß ein Jahr später (Oktober 1854) dennoch dieser

unternommen hat, den Nachweis zu erbringen, die Instruktion sei „materiell ein für die ganze österreichische Monarchie geltendes Kirchengesetz und als gesetzliche Redaction des gemeinen Kirchenrechtes für die österreichischen Diözesen“ zugleich „als ein integrierender Bestandteil des Konkordates anzusehen“, und daß er bei diesen Versuchen sich eine Niederlage geholt hat.

⁶²⁾ Vgl. Wolfsgruber, S. 142 ff. und die Mitteilungen aus den Originalakten bei Hussarek, S. 564 und Note 237, S. 566 und Note 242.

Rauscher wollte sich nicht damit begnügen, daß die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte durch eine an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Weisung des heil. Stuhles genehmigt werde; die der Anweisung zu erteilende päpstliche Sanction sollte vielmehr auch in den Text des Konkordates selbst aufgenommen werden; vgl. den Wortlaut des durch die Vermittlung des Pronuntius in Rom vorgelegten Vertragsentwurfes Rauschers (Hussareks Beilage XII. B.) im Artikel V.: „... attentis peculiaribus, quae per Austriam obtinent, rerum adiunctis pariter ac principiis, quae lex civilis quoad vinculum matrimonii et obligationes ex eodem promanantes adoptavit, Sanctissimus Pater adprobat, ut in causis matrimonialibus pertractandis instructio Sedis Apostolicae iudicio substrata per omnes Austriae dioeceses regulae ad instar teneatur“. (Hussarek S. 747, 748).

⁶³⁾ Dem im Archive der Wiener Nuntiatur vorliegenden Entwurfes Rauschers hat Kardinal Viale-Prelà eigenhändig die Ueberschrift beigefügt: „Primo progetto di Concordato discusso confidenzialmente tra Mgr. Rauscher ed il Nunzio pontificio . . . Questo progetto veniva dato come il maximum delle concessioni. il Nunzio non lo accettò neppure come il minimum“. (Vergl. Hussarek, S. 747, Note 532.)

römische Entwurf von österreichischer Seite als Grundlage der Konkordatsverhandlungen angenommen wurde.⁶⁴⁾ Die von Rauscher mit „eingehenden Erläuterungen“ vorgelegte Anweisung für die geistlichen Ehegerichte wurde von der Kurie (obwohl nach ihren Absichten diese Arbeit Rauschers von vornherein nicht als Entwurf eines päpstlichen Gesetzes, sondern nur als Projekt eines „acte destiné à être publié par l'Episcopat de l'Empire à l'occasion de la conclusion du Concordat“ in Betracht kommen sollte) in einer, auch für den Verfasser wenig rückfichtsvollen Form abgelehnt. Gegenüber der Forderung, daß die Gewissensverbindlichkeit der staatlichen Eheverbote von der Kirche anerkannt werden solle, wurde darauf hingewiesen, daß die kirchliche Autorität eine solche Verbindlichkeit dieser Verbote weder ausdrücklich noch stillschweigend anerkennen und daß die im Naturrechte begründete Freiheit der Eheschließung von Rechts wegen nur durch die Kirchengesetze beschränkt werden könne. Ursprünglich sollte nach den von Rom gestellten Gegenanträgen in dieser Frage überhaupt keinerlei für die Defesslichkeit bestimmtes Zugeständnis der kirchlichen Autorität gewährt werden („les concessions . . . ne pourraient être consignées dans aucun acte public de l'Eglise“); die Bestrafung derjenigen, welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verletzen würden, sollte von der Kirche lediglich stillschweigend toleriert werden, wie auch den Seelsorgern die Freiheit gewährt werden müsse, den Nupturienten, die etwa trotz der Ermahnungen des Seelsorgers darauf beharren würden, eine vom bürgerlichen Gesetze verbotene Ehe einzugehen, nach eingeholter Weisung des Bischofes bei der nach dem Rechte der Kirche zulässigen Eheschließung Assistenz zu leisten.⁶⁵⁾

⁶⁴⁾ Vgl. hierüber Wolfsgruber, S. 144 ff.; Hussarek, S. 555, 556, 567, 594, 595 — der Text des römischen Entwurfes in der Beilage XIII., S. 753—762 und hierzu S. 550—555 eine Beurteilung und Analyse dieses Entwurfes vom Standpunkte der Auffassungen Hussareks (der im römischen Konkordatsprojekte den Ausdruck des Bestrebens erblickt, den vom österreichischen Episcopate für „die Erneuerung der kirchlichen Rechtsordnung“ ins Auge gefaßten „stark romantisch und bodenständig betonten Zielen“ eine „mehr weltkirchliche und mit den Wirklichkeiten des religiösen Lebens zählende Richtung“ zu geben).

⁶⁵⁾ Vgl. Wolfsgruber, Jos. Othm. Kardinal Rauscher, S. 142 ff.; ders., Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II., S. 96 ff. (Schreiben Rauschers an den Kardinal Schwarzenberg, als den Präses des von der Bischofsversammlung des Jahres 1849 eingesetzten Comités, vom 3. Dezember 1853 und ein Nachtrag vom 30. Dezember desselben Jahres); Hussarek, S. 568 ff., sowie die Originalberichte des Geschäftsträgers (Negationsrates) Conte Gozze vom 19. Oktober 1853 und des Gesandten Grafen Esterházy vom 28. Juli 1854, in den Beilagen XIV. und XX., S. 763 ff., 774 ff.

Diese Propositionen wurden von Rauscher in einer am 7. Dezember 1853 an den Promuntius gerichteten Note abgelehnt,⁶⁶⁾ worauf die Kurie durch ihren Bevollmächtigten Ende März 1854 eine Fassung der entscheidenden Stelle in der Instruktion für die geistlichen Ehegerichte vorschlug, welche den Bischöfen wenigstens grundsätzlich (mit Rücksicht auf den möglichen Fall, daß die Verheirathung der Parteien als deren Gewissenspflicht zu betrachten wäre) das Recht wahr, trotz des staatlichen Verbotes die Eheschließung zu gestatten.⁶⁷⁾ In diesem Standpunkte hat die Kurie bei den Verhandlungen auch in der Folge durchaus konsequent festgehalten,⁶⁸⁾ und er ist auch für die endgültige Redaktion der Anweisung maßgebend gewesen. Die Verhandlungen in der Ehefrage endeten mit einer vollständigen Niederlage, mit einem eklatanten Rückzug der österreichischen Regierung. Das Ansinnen, ein staatliches Gesetzgebungsrecht in Ehesachen anzuerkennen, wurde von der Kurie gänzlich zurückgewiesen; die offizielle Approbation, überhaupt jedes Eintreten der Autorität des heil. Stuhles für die Verbindlichkeit der Anweisung abgelehnt, so daß der Plan Rauschers und der Regierung, daß die geistlichen Ehegerichte der Monarchie durch eine Anordnung des heil. Stuhles verpflichtet werden sollten, eine vom Papste und vom Staate offiziell gutgeheißene kodifikatorische Zusammenstellung des kirchlichen Ehegesetzes als maßgebende Norm zu beobachten, nicht durchgesetzt werden konnte.⁶⁹⁾ Und es dürfte nicht überflüssig sein, hier ausdrücklich hervorzuheben, daß auch die-

⁶⁶⁾ Vgl. Sussarek, S. 573, wo in der Beilage XVII., S. 768 ff. auch der Text der Note abgedruckt ist.

⁶⁷⁾ Vgl. Sussarek, S. 580, die Verbalnote des Promuntius in der Beilage XVIII., S. 771 ff.

⁶⁸⁾ Die Behauptung Sussareks, S. 570, daß die österreichische Regierung „ihre Forderung schließlich in einer Form, welche die theoretische Kontroverse umging und für die Praxis hinreichte, durchgesetzt habe“, ist — sagen wir, mit den Tatsachen ebenso im Widerspruche wie mit dem Inhalte der vorliegenden Akten. (Die Belege für unseren Anspruch sollen im Schlußstücke unserer Abhandlung mitgeteilt werden.)

⁶⁹⁾ Sussarek versucht freilich wiederholt seinen Lesern das Gegenteil plausibel zu machen (vgl. etwa S. 559, 570, 610 ff., 659 ff.); ich möchte aber bezweifeln, daß seine Bestrebungen bei Lesern Erfolg haben sollten, die sich nicht mit seiner Darstellung begnügen, sondern auch auf deren Grundlagen eingehen, etwa die Literatur der Frage, oder auch bloß die in den „Beilagen“ Sussareks abgedruckten Akten nachprüfen.

Ich selbst kann heute nur mit noch größerer Entschiedenheit daran festhalten, daß meine Ausführungen in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (Jg. 1895, Bd. V, S. 161, 162, Note 115) mit den geschichtlichen Tatsachen ebenso im Einklange stehen, wie mit dem Zeugnisse der vorliegenden Akten — die, wie der nächste Abschnitt unseres Aufsatzes ergeben wird, durch ein (m. W. bisher nicht veröffentlichtes) wichtiges Aktenstück ergänzt werden können, dessen Publikation, wie es scheint, Sussarek jedoch nicht für erforderlich gehalten hat.

jenigen, welche die Frage der staatlichen Kompetenz zur Ehegesetzgebung nicht nur vom Standpunkte der im letzten Jahrhunderte festgestellten Lehre der katholischen Kirche beurteilen, sondern auch die Forderung, es sollten die Ehegesetze des Staates von der Kirche als die Staatsuntertanen grundsätzlich auch im Gewissen verpflichtende Anordnungen anerkannt werden, für durchaus unbegründet und unhaltbar betrachten müssen. Dem modernen Staate fehlt offenbar jede Berechtigung, solche Forderungen geltend zu machen; er kann mit formeller Souveränität die Frage entscheiden, ob er die Geltung des kirchlichen Eherechtes auch für das weltliche Rechtsgebiet anerkennen, oder solchen Forderungen der Kirche gegenüber seine eigene Eherechtsordnung behaupten will, aber er ist offenbar nicht legitimiert, von der Kirche zu verlangen, daß sie seine Gesetze auch als im Gewissen verpflichtende Normen anerkennen müsse. Das Urtheil über die Frage, ob und welche Gesetze des Staates die Untertanen auch im Gewissen verpflichten, steht einzig und allein der kirchlichen Autorität zu; diese hat allein darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz des Staates auch als im Gewissen verbindliche Norm angesehen werden müsse, oder ob es lediglich dem Staate überlassen bleiben müsse, seinen Gesetzen mit Hilfe seiner Zwangsgewalt, durch die Androhung von Strafen, Gehorsam zu sichern (Pönalgesetze). Der Glaubensstaat früherer Zeiten — welcher sich selbst als eine von der Religion autorisierte Macht der göttlichen Weltordnung betrachtet, aber auch das Gebiet seiner Wirksamkeit grundsätzlich den Geboten der Religion und Kirche unterordnen muß — war deshalb auch ohne weiteres berechtigt, a priori die Forderung zu erheben, daß seine Gesetze (so lange nicht etwa im einzelnen Falle die kirchliche Autorität ein Gesetz reprobiert oder der Widerspruch gegen die Lehre und die Gesetze der Kirche offenkundig ist) von den Untertanen auch um des Gewissens willen befolgt werden müssen. Der moderne Staat jedoch, der als eine selbständige und unabhängige Autorität des Rechtsgebietes die Rechtsverbindlichkeit aller seiner Gesetze, unabhängig vom religiösen Standpunkte und dem Urtheile der Kirche, behauptet, muß wohl auch die Frage der Gewissensverbindlichkeit seiner Gesetze durchaus der autonomen Entscheidung der Kirche anheimstellen und es ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, die Untertanen darüber zu belehren, daß und in wie weit hinsichtlich der Gesetze, zu deren Erlassung der Staat nach der Lehre der Kirche nicht zuständig ist oder deren Anordnungen vom Standpunkte der Religion und Moral grundsätzlich nicht gebilligt werden können, dennoch gegebenen Falles eine Gewissenspflicht, solche Gesetze zu befolgen, im Gebote der geordneten Selbstliebe und der pflichtmäßigen Rücksicht auf das Wohl anderer begründet sein könne.

Kauscher und mit ihm wohl auch die übrigen an den Verhandlungen beteiligten, für die Kirchenpolitik Oesterreichs verantwortlichen Faktoren standen noch zu sehr unter dem Einflusse der älteren Auffassungen über das Gebiet der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeit in Ehefachen; es fehlte ihnen deshalb das Verständniß dafür, daß sie eine unhaltbare Position zu verteidigen bestrebt waren.⁷⁰⁾ Man kann gegen Kauscher nicht deshalb einen Vorwurf erheben, weil er auch bei den seit dem Winter 1854/1855 von ihm zu Rom persönlich geführten Verhandlungen die Forderungen Oesterreichs in der Ehefrage nicht durchzusetzen vermochte, aber es trifft ihn die volle Verantwortung dafür, daß er die entscheidenden Kreise in Wien rücksichtlich dieser Frage völlig im Unklaren ließ und ihnen bis zum Schlusse der Verhandlungen einen günstigen Erfolg in Aussicht stellte. Nur so erklärt sich das für die österreichische Regierung eine völlige Niederlage bedeutende Ergebnis der Verhandlungen in der Ehefrage: der zehnte Artikel des Konkordates erkennt den Standpunkt der Kirche und ihre Kompetenz bezüglich der Ehe mit einer der kirchlichen Lehre entsprechenden Begründung in einer Fassung an, welche die Frage der Autorität des Staates in Ehefachen auch formell dem Urteile der Kirche unterordnet und zudem insbesondere für den österreichischen Staat eine offenkun-

⁷⁰⁾ Nach dem Berichte Nussareks (S. 571, 572) über die sechste Sitzung des Kirchen-Comités vom 14. November 1853 hat der Minister Bach (der als gewandter praktischer Politiker für das doktrinaire Festhalten an einem zu Schwierigkeiten und Inkonvenienzen führenden Standpunkte wohl wenig übrig hatte) allerdings die Anregung gegeben, „den bisher eingeschlagenen Weg zur Regelung“ der Ehefrage „zu verlassen“, die letztere vielmehr selbständig zu regeln, ohne daß man „deshalb auf ein Konkordat, dessen Abbruch . . . wünschenswert sei, verzichten“ müsse. Bachs Gedanke fand keinen Anklang und wurde von Kauscher mit der Begründung abgelehnt, „es sei schlechthin unmöglich, ohne daß die Ehefrage im Einverständnisse mit dem päpstlichen Stuhle geregelt werde, zu einem Konkordate zu gelangen. Es sei ferner ebenso unmöglich, mit Rom sich über die Ehefrage zu vereinbaren, ohne daß dabei die von Se. Majestät bereits genehmigten Grundsätze festgehalten werden“. Daß aber das letztere nicht „unmöglich“ war, hat ja sein eigenes späteres Verhalten und das Ergebnis seiner römischen Konkordatsverhandlungen in evidenter Weise erwiesen, und es ist wohl ohne weiteres einleuchtend, daß auch die erste Alternative, also der Weg, den Bach einschlagen wollte, vom Standpunkte des Staates betrachtet, durchaus gangbar gewesen wäre. Vielleicht war Bach — ohne diesen Gedanken im Comité offen auszprechen zu wollen — überhaupt der Ansicht, es sei nicht eine unbedingte politische Notwendigkeit, zum Abschlusse eines Konkordates zu gelangen; jedenfalls wären aber wohl auch die Aussichten auf eine spätere Einigung mit der Kurie über einen solchen Vertrag gewiß nicht ausgeschlossen gewesen, wenn der Staat vorläufig die Ehefrage — etwa in dem oben, S. 173 ff., erörterten Sinne — autonom geordnet hätte, ohne die Grundsätze des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes und der Gewissensfreiheit zu verletzen.

dige Demütigung bedeutete,⁷¹⁾ während die von der Regierung erwartete Gegenleistung ausbleiben mußte. (Deshalb war Rauscher auch nach dem Abschlusse des Konkordates bestrebt, die

⁷¹⁾ Nur diesen Zweck konnte es haben, daß im Schlußsatz des Artikels die Autorität und Verbindlichkeit der Bulle *Auctorem fidei* ausdrücklich hervorgehoben wurde. Diese Konstitution Pius VI. vom 28. August 1794 hatte die Synode von Pistoja (1786) und insbesondere 85 Theisen, die aus den Beschlüssen dieser Synode ausgezogen wurden, verurteilt und verworfen (in N. 58 wird der Satz, daß das Verlöbniß als *actus mere civilis* durchaus den Normen des bürgerlichen Rechtes unterliegt, in N. 59 und 60 werden die Lehren derjenigen verurteilt, welche das ursprüngliche und selbständige Recht „*ius originarium*“, „*ius proprium*“, Ehehindernisse aufzustellen, nur dem Staate zuzuerkennen); sie verkündet diese Zensuren kraft der Autorität des kirchlichen Lehramtes, aber sie ist überhaupt nicht eine Rechtsquelle und gesetzgeberische Verfügung, die irgend welche neue Rechtsnormen aufgestellt hätte. Wenn also der Schlußsatz des Art. X. das apostolische Schreiben „*Auctorem fidei*“ als eine maßgebende Norm bezeichnet, nach der die geistlichen Ehegerichte künftighin über die Frage des Bestandes der Verlöbniße und deren Bedeutung als Eheverbot („*de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus*“) zu entscheiden haben werden, so ist diese sachlich ganz inhalts- und bedeutungslose Bezugnahme auf die Bulle *Auctorem fidei* offenbar nur dem Bestreben entsprungen, die österreichische Regierung zu einer offiziellen solennen Erklärung zu nötigen, welche die Autorität dieser Bulle anerkennt, und dadurch dem päpstlichen Ansehen eine posthume „Genugtuung dafür zu verschaffen“, daß Kaiser Franz II. vor mehr als einem halben Jahrhundert der Bulle *Auctorem fidei* das Placet verweigert und deren Veröffentlichung in den Ländern der Monarchie untersagt hatte. (Vgl. auch Michel, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes I., 37, 84 [in der hier aus der Bulle *Auctorem fidei* abgedruckten, das Verlöbniß betreffenden Stelle ist in der vorletzten Zeile statt „*VI canonicarum sanctionum*“ richtig „*vi canonicarum sanctionum*“ zu lesen — so auch der Text bei Denzinger, *Enchiridion symbolorum et definitionum* n. 1421], II., 29—31; über das gegen die Bulle durch das Hofdekret vom 7. November 1794, Z. 1915 ausgesprochene Verbot s. m. auch Gustermann, *Oesterr. Kirchenrecht*, I., 1812, S. 25 ff.; Reichberger, *Handb. des österr. Kirchenr.*, I., 1825, S. 191, — nach dem bei P. K. Jaksch, *Geseflexikon* . . . vom Jahre 1601 bis 1800, I., S. 460, 461, mitgetheilten Wortlaute des Hofdekretes sollte die Bulle „weder in die k. k. Erbstaaten eingeführt, noch allda gedruckt, am allerwenigsten aber . . . publiziert“ werden dürfen.)

Nachdem Rauscher bei den Verhandlungen nicht genug Energie bewiesen hatte, um wenigstens solche zwecklose, aber als verlegend empfundene und dem Ansehen der Monarchie widersprechende Zumutungen abzuwehren, war es auch begreiflich, daß die Gegner Oesterreichs in den Kreisen der Kurie es sich nicht nehmen ließen, ihrem nebelvollen gelegentlich auch später noch in recht provokatorischer Weise Ausdruck zu geben (wie sie auch, nachdem Pius IX. schon seine volle Zufriedenheit ausgesprochen hatte, doch die Ausfertigung der Urkunde zu verzögern wußten, so daß Kaiser Franz Joseph seinen Bruder Erzherzog Ferdinand Maximilian nach Rom entsandete, um den Dank für das Konkordat abzustatten — ein Dank, der auch deshalb „nicht . . . überflüssig war“, um der „Ausfertigung der Urkunde einen Vorstoß zu geben“, wie wir mit Hlir [S. 30], wohl annehmen dürfen). Und diese Kreise wußten es auch zu Wege zu bringen, daß der Papst in der

Tatsache, daß der heil. Stuhl weder die Anweisung genehmigt, noch irgend eine Verpflichtung übernommen hatte, die geistlichen Ehegerichte der Monarchie zur Beobachtung derselben zu verpflichten, nicht öffentlich bekannt werden zu lassen.) —

Gewiß war auch ursprünglich der Abschluß eines Konkordates nicht in dem Sinne geplant worden, daß deshalb der Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staates von jeder kirchlichen Suprematie aufgegeben werden sollte. Das Ergebnis der von Rauscher auf der Grundlage des römischen Entwurfes in Rom selbst geführten Verhandlung war jedoch ein Vertrag, der nicht nur die Neuordnung der Kirche grundsätzlich anerkannte, sondern auch im einzelnen eine Anzahl von Forderungen der Kirche erfüllte, welche dem hierokratischen Prinzipie entsprechen. Das von der Kurie abgelehnte Konkordatsprojekt Rauschers hatte sich wesentlich dem Vorbilde des bayrischen Konkordates vom Jahre 1817 angeschlossen. Dennoch war aber bereits eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen worden, die nicht nur überflüssig waren, wenn der Vertrag lediglich die Aufgabe hatte, die Neuordnung der kirchlichen Rechtsverhältnisse im Staate bezüglich jener Fragen durchzuführen, durch deren rechtliche Neuordnung der Kirche die Freiheit der Wirksamkeit nach jeder Richtung ausreichend gesichert, zugleich aber auch den in der geschichtlichen Entwicklung der bestehenden Verhältnisse begründeten Interessen des Staates Rechnung getragen werden sollte. Weiter gehende Abmachungen konnten dem Vertrage bloß Gegner schaffen, die in solchen Bestimmungen nur eine Schädigung der staatlichen Autorität, den Beweis der beabsichtigten Unterordnung des Staates gegenüber den kirchlichen Machtansprüchen zu erblicken geneigt waren.

Die Oesterreich entschieden abgeneigte Strömung, welche sich bei der Kurie geltend machte und die aus Rücksichten der italienischen Politik dem Einvernehmen des Papstes mit der Oesterreich-

Publikationsbulle des österreichischen Konkordates (Const. Deus humanae salutis auctor, vom 3. November 1855) die Vergangenheit der Kirche in Oesterreich mit den Worten „Et vero gravissima diuturnaque mala, quae in Austriaci imperii ditionibus dudum Ecclesia Dei et Religio catholica experiebantur, numquam non reparare studuerunt Romani Pontifices Decessores nostri“ charakterisieren zu sollen glaubte. Da konnte man sich freilich nicht wundern, daß mehr als einer der literarischen Herolde des Konkordates den Satz „Quod licet Jovi . . .“ sich nicht vor Augen hielt, sondern sich in seiner Polemik gegen die Kirchenpolitik und Gesetzgebung des Josephinismus zu Ausfällen hinreißen ließ, die nicht nur allen Geboten der Rücksicht auf Staat und Dynastie, sondern auch den primitivsten Forderungen des Gerechtigkeitssinnes widersprechen und alle Grundsätze geschichtlichen Denkens verletzen. (Vgl. die treffliche Abfertigung, die Bachmann im XV. [N. F. I.] Bande [Jahrg. 1857] des Magazins für Rechts- und Staatswissenschaft, S. 68 ff., speziell Schulte zu Teil werden ließ).

chischen Monarchie die größten Schwierigkeiten zu bereiten suchte, erklärt es, daß Rauschers Entwurf schlangensweg zurückgewiesen und ihm von römischer Seite ein vom Geiste des Hierokratismus getragenes und strenge in diesem Sinne formuliertes Konfordsatsprojekt entgegengestellt wurde, das, trotzdem es eine Reihe für den Staat absolut unannehmbarer Forderungen enthielt, schließlich doch von Oesterreich als Grundlage der Verhandlungen angenommen werden mußte, wenn man nicht den Konfordsatsplan — wenigstens für die nächste Zukunft — überhaupt fallen lassen wollte. Dadurch waren jedoch alle prinzipiellen Fragen schon von vornherein im Sinne der Kurie entschieden,⁷²⁾ und die Mission des österreichischen Bevollmächtigten, entsprechend seinen Aufträgen die Kurie wenigstens in einzelnen Punkten zur Nachgiebigkeit zu bewegen, fand in Rom geringes Entgegenkommen. Der Widerstand der Hierarchie Ungarns gegen das Konfordsat wurde von dem Graner Primas Kardinal Scitovszky mit aller Energie geltend gemacht,⁷³⁾ und als maßgebende Rat-

⁷²⁾ Dies kann auch Huffarek (S. 595, 609) nicht in Abrede stellen.

⁷³⁾ Aber leider nicht immer nur mit Mitteln, deren Anwendung mit den Geboten der Loyalität vereinbar gewesen wäre; vgl. hierüber Firr, S. 26; Walter Rogge, Oesterreich von Vilagos bis zur Gegenwart, I, 362 ff.; Wolfsgruber, Kard. Rauscher, S. 147, 149; Wolfsgruber, Kardinal Schwarzenberg, II S. 101, 105 ff., 107 ff.; Huffarek S. 607 und Note 325, S. 609 und Note 331.

Ueber Scitovszky sind — und nicht etwa nur von Persönlichkeiten, die konservativer und großösterreichischer Gesinnung waren — öfter recht harte Urteile gefällt worden, die uns nicht zur Gänze begründet erscheinen. Vor allem ist es wohl unbedingt auf das schärfste zu mißbilligen, daß Rogge (I, 139, 360 ff.) kein Bedenken trägt, den Kardinal Scitovszky als einen „armen Slovaken“ zu bezeichnen, der, „zum Fürst-Primas avanciert“, ein „wütender“ Magnat geworden, ihn einen „geistig völlig unbedeutenden“ (!), „verschlagenen Slovaken“ zu nennen, um seine Fähigkeiten ungebührlich herabzusetzen und ihn zugleich als Renegaten zu verhöhnen. Denn Scitovszky, 1785 als Sohn schlichter slowatischer Landleute (eines Lehrers) geboren, 1827 — nach 18jähriger Wirksamkeit als Professor — bereits Bischof von Rosenau, hatte sich gewiß schon lange vor dem Auftreten eines nationalbewußten Kreises unter den katholischen Slowaken Oberungarns in die Dienstweise und die Auffassungen der ungarisch gesinnten Geistlichkeit völlig eingelebt. Als Bischof von Fünfkirchen (1831—1849) hatte er (nach dem völlig unparteiischen Zeugnisse Adolf Fickers in Schmid's Enzyklopädie des ges. Erziehungs- und Unterrichtswesens, V. Band, S. 541) insbesondere die deutschen Schulen erfolgreich gefördert, wie er auch noch als Primas eine großartige Mädchenschule in Fünfkirchen erbaut und dotiert hatte und einen großen Teil seiner Einkünfte für die Unterstützung von Lehramtskandidaten, für Schulstiftungen und die Gründung eines Pensionsfonds widmete. Im Jahre 1849 hatte er als der einzige ungarische Bischof an der Wiener Bischofsversammlung teilgenommen, und er war nach seiner Beförderung auf das Graner Erzbistum (Juli 1849) — obwohl die Regierung unter dem maßgebenden Einflusse Rauschers nach Kräften an der Unterdrückung der Primatialjurisdiktion arbeitete — in den 50er Jahren, als besonnener Poli-

geber des Papstes, bezw. der die Verhandlungen leitenden Kardinäle, standen aus den Kreisen der Kurie Persönlichkeiten im

titer, stets bemüht, auf die Ausgleichung der Gegensätze und die Beruhigung des Landes hinzuwirken, wie dies insbesondere sein Verhalten anlässlich der Kaiserreisen in den Jahren 1852 und 1857 (sein von der Regierung vereitelter Versuch, dem Kaiser eine in ihren Forderungen durchaus maßvolle Petition vorzulegen!) bewiesen hatte. Daß er nach dem Oktoberdiplom nicht den Mut fand, gegen den nach zehnjähriger Unterdrückung mit elementarer Macht hervorbrechenden, das Land der Anarchie preisgebenden Chauvinismus aufzutreten, und sich schließlich bereit fand, als Obergespan (*comes perpetuus*) des Graner Komitates im Oktober 1861 auch noch das Banner der Resistenz zu entfalten, beweist doch nur, daß der 76jährige Mann (der wenige Wochen später sich doch vollständig unterwerfen mußte) damals allen Halt verloren hatte — man wird ihn aber doch noch eher entschuldigen dürfen, als die klägliche Koterie der ungarischen Altkonservativen, die, obwohl sie die ganze mißliche Lage selbst herbeigeführt hatten, vor der Opposition die Segel strichen und den Monarchen im Stiche ließen.

Durch die Mittel, die Scitovszky bei seiner Agitation gegen das Konfordat anwandte, setzte er sich schwerem Tadel aus (den ihm auch Kaiser Franz Joseph nicht vorenthalten hat). Man darf aber billiger Weise nicht übersehen, daß er diese Fehler und Mißgriffe ja während eines — nicht von ihm provozierten — Kampfes begangen hat, den er unter den schwierigsten Verhältnissen für die wohlbegründeten Rechte seines Primatialstuhles zu führen hatte, die Rauscher und die von ihm beratene Regierung einfach illusorisch machen wollten. Der Graner Primat galt ihnen als ein politisches Vollwerk des ungarischen Nationalbewußtseins, welches in diesem Primat die Einheit Ungarns (die das baskische Verwaltungssystem zerrissen hatte) und dessen engeren Zusammenhang mit den Nebenländern der Stephanskronen verkörpert sehen durfte, wie ja der Primas als solcher auch der geborene Träger hoher Ämter des ungarischen Staates, der zur Königskronung berufene Inaugurator Regis, der Kanzler, Erzkaplan und Münz-Wardein des Königreiches war. Dieses Vollwerk sollte zerstört werden (auch wenn sich Rauschers Plan, einen die ganze Monarchie umspannenden Primatialverband zu schaffen, nicht verwirklichen ließ) und dem Graner Erzbischofe nach bekannten westlichen Vorbildern nur eine bloße Titularwürde verbleiben. (Vgl. auch den Brief Rauschers an Thun vom 11. Januar 1855 bei Wolfsgruber, Kard. Schwarzenberg, II S. 108 — wo der Primat Grans mit dürren Worten als „ein politischer“ bezeichnet wird, wie Rauscher auch in einer früheren, bei Wolfsgruber, Kard. Rauscher, S. 147, erwähnten Äußerung sich gegen eine „abgeschlossene ungarische Nationalkirche“ ausspricht und seine politischen Bedenken gegen diesen Primat entwickelt.) Die in den 50er Jahren neugegründeten Metropolen Agram (1852) und Fogaras (1853) wurden trotz der Proteste Scitovszkys der Primatialjurisdiktion nicht mehr unterworfen und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt, was auch die begründeten Proteste Scitovszkys zunächst nicht zu hindern vermochten (vgl. hierüber Sajó im 75. Bd. des Archives für kathol. Kirchenr. [1886], S. 354 ff.).

Die Mitteilungen aus dem Protokolle der Sitzung des Kirchen-Comités vom 4. August 1856, welche Kuffarek am Schlusse seiner Arbeit (Beilage XXV., S. 810 ff.) veröffentlicht hat, lassen das Auftreten Rauschers in der Graner Primatialfrage in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen — hier tritt in seinem skrupellosen Vorgehen auch eine Trübung des Rechtsinnes hervor, welche wohl nur in der Leidenschaft-

Vordergründe, die extrem national gesinnt waren und, um die Einigung Roms mit dem ihnen verhassten Oesterreich zu vereiteln oder doch möglichst zu erschweren, die Nachgiebigkeit der österreichischen Regierung auf die härteste Probe stellen konnten, ohne je ernstlich den Abbruch der Verhandlungen von Seite der österreichischen Regierung befürchten zu müssen.⁷⁴⁾ Denn man

lichte, die Rauscher während der politischen Kämpfe der 60er Jahre an den Tag legte, ein Pendant findet. Rauscher bestritt dem Graner Erzbischofe das Recht, eine ungarische Nationalsynode, oder auch nur ein gemeinsames Konzil der Provinzen Gran und Erlau abzuhalten. „Dies sei politisch völlig unratfam und könne mit vollem Rechte“ (!) „gehindert werden“; im Konfirkdate (Art. IV) sei den Bischöfen nur das Recht, Diözesan- und Provinzialsynoden abzuhalten, zugesichert, „doch damit sei keineswegs die unbeschränkte Freiheit aller bischöflichen Versammlungen zugegeben“. Als Graf Thun sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß ein Nationalkonzil oder eine gemeinsame Synode der Graner und Erlauer Provinz nur mit ausdrücklicher päpstlicher Genehmigung zulässig wäre, wurde er von Rauscher noch übertrumpft, indem dieser vorschlug und durchsetzte, daß die österreichische Regierung „dem Kardinal Antonelli, welcher politische Fragen sehr wohl zu würdigen wisse, durch den Botschafter bemerken lassen“ solle, sie würde zu solchen Konzilien „nie ihre Einwilligung geben“; „man müsse nicht nur einer solchen Versammlung, sondern womöglich auch den Anstalten zu einer solchen zuvorkommen“ (Rauscher übernahm auch die Aufgabe, „die vertraulichen Mitteilungen für den Botschafter in Rom“ zu entwerfen).

Da ist wohl jede weitere Bemerkung überflüssig. Das Recht, selbstständig eine Nationalsynode zu versammeln, war stets ein zweifellos begründetes Primatialrecht der Graner Erzbischöfe gewesen und noch im Jahre 1822 von dem verdienstvollen Primas Alexander Rudnay — der u. W. übrigens auch bei den Slowaken in gutem Andenken steht — ohne jeden Widerspruch ausgeübt worden (Kaiser Franz I. hat sogar davon Umgang genommen, zu dieser Versammlung einen königlichen Kommissär zu entsenden; vgl. die Coll. Lacens, V, 933).

⁷⁴⁾ Rauscher glaubte, die Schwierigkeiten, welche sich bei den Verhandlungen ergaben, wesentlich auf den Einfluß des Prälaten Luigi Ferrari zurückführen zu dürfen, der Stellvertreter des Sekretärs der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und erster Zeremonienmeister des Papstes war (Wolfsgruber, Kardinal Rauscher, S. 151; Hussarek, S. 570, 582, 607, 765), und „entwirft in einem Immediatvortrage vom 15. Februar 1855 ein wenig schmeicheltendes Charakterbild“ Ferraris. Auch der Gesandte Graf Esterházy beurteilte Ferrari nichts weniger als günstig, scheint aber den Einfluß, den dieser begabte Intrigant zu üben in der Lage war, unterschätzt zu haben — „cette regrettable influence . . . peu bien créer des entraves gênantes, passagères; mais elle ne saurait . . . gagner la valeur d'un obstacle réel“ (vergl. den Bericht Esterházy vom 28. Juli 1854 in der Beilage XX, bei Hussarek S. 777.) Die Gesinnung Ferraris gegen Oesterreich charakterisiert Esterházy aber wohl deutlich genug in dem Satze: „Sorti de l'école qui a donné le jour aux Corboli-Bussi et consorts, toutes ses tendances s'en ressentent plus ou moins; ses meilleurs amis ne sont pas les nôtres, et en plusieurs occasions il a paru prêter la main, avec plaisir, dans des directions contraires à nos intérêts.“ Monsign. Giovanni Corboli-Bussi war unter dem Staatssekretär Pasquale Gizzi (einem national und liberal gesinnten Kardinal, den Pius IX. am 20. Juli 1846 an

war bei der römischen Kurie sehr bald darüber im Klaren, daß Rauscher den Kaiser selbst und die diesem am nächsten stehenden einflußreichen Persönlichkeiten für den Konfordsatzgedanken voll-

Stelle Lambruschini's ins Amt berufen hatte) und unter dessen Nachfolger Kardinal Ferretti (seit 10. Juli 1847) als deren Gehilfe tätig gewesen; er hatte als Vertrauensmann Pius IX. schon im Herbst 1847 mit Piemont und Toskana die Verhandlungen geführt, die angeblich eine Zollvereinigung, tatsächlich aber schon jene Konföderation der italienischen Fürsten im Auge hatten, für welche Corboli-Buffi seit April 1848 im Austrage Pius IX. in Piemont tätig war, um schließlich auch als Bevollmächtigter des Papstes im Feldlager Karl Alberts den Abschluß eines italienischen Bundes und (wenn auch vielleicht nicht nach dem Wunsche des Papstes, so doch seiner Minister und Heerführer) den Krieg gegen Oesterreich zu betreiben. (Vgl. hierzu etwa Nürnberger, Papsttum und Kirchenstaat, I., S. 248, II., S. 33, 112, 189.)

Der österreichische Geschäftsträger Legationsrat Conte Gozze nennt in einem Berichte, den er Ende Oktober 1853 über den Geschäftsgang bei der oben erwähnten Kongregation, über deren Mitglieder sowie die ihr nicht angehörenden Ratgeber derselben erstattet hat (vgl. Aufjarek's Weil., XV., S. 766), unter den vermutlich bei den Verhandlungen zugezogenen Persönlichkeiten auch den Jesuiten Passaglia, der damals noch Professor der Dogmatik am Collegio Romano war, aber bekanntlich nicht lange nach seinem (Anfang 1859) erfolgten Austritte aus der Gesellschaft Jesu sich zum Programme Cavour's bekannte, um schließlich offen als Vertrauensmann und Agitator Cavour's (später Minghettis) in deren Sinne für den Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat und für die Einheit Italiens zu wirken. (Vgl. über Passaglia etwa d. Histor. Pol. Blätter, Bd. 48, S. 752 ff.; Nürnberger, III., S. 303 ff., 334 ff.). Passaglia, der längere Zeit Studienpräfekt im Germanicum gewesen war, kannte Deutschland übrigens nicht bloß aus dem Verkehre mit den Böglingen und mit deutschen Prälaten der Kurie, sondern hatte sich wiederholt in Deutschland aufgehalten und war auch in der deutschen Literatur (speziell auch in jener der protestantischen Theologie) sehr gut bewandert. Nach der Gesinnung dieses Mannes (der ja gewiß nicht erst im Jahre 1859 über Nacht ein Nationalist wurde) kann man sich aber wohl leicht vorstellen, daß, wenn er Gelegenheit hatte, auf die Konfordsatzverhandlungen Einfluß zu nehmen, dieser der Sache Oesterreichs gewiß nicht günstig war.

Der Staatssekretär Kardinal Antonelli stand den Verhandlungen vor allem als vermittelnder Diplomat gegenüber; für die sachlichen Einzelheiten fehlte ihm nach seiner ganzen Vorbildung und früheren Wirksamkeit die nötige Sachkenntnis, und deshalb konnte er, wie Esterházy (a. a. O., S. 776) bedauernd hervorhebt, vielleicht nicht immer bei den Verhandlungen den maßgebenden Einfluß des Diplomaten in dem Sinne, wie es ihm vermutlich erwünscht gewesen wäre, zur Geltung bringen. Kardinal Santucci aber, der bei den Verhandlungen mit Rauscher als die maßgebende Persönlichkeit hervortrat, war ein Gegner Antonelli's und der Politik desselben. Meines Erachtens durfte er einfach als Gesinnungsgenosse Ferraris gelten (wenigstens soweit der italienisch-nationale Standpunkt in Frage kommt), und bei den Verhandlungen leiteten ihn gewiß die gleichen, Oesterreich feindlichen Tendenzen, wenn er auch mit Rücksicht auf seine Würde und Stellung im Verkehre und im Auftreten wohl größere Vorsicht beobachten mußte, als Ferraris. Es ist schwer erklärlich, daß weder Esterházy noch Rauscher gegen Santucci den geringsten Verdacht hatten und — sehr opti-

ständig gewonnen hatte, und daß Rauscher (der in dem Abschlusse des Konkordates ein seine Bedeutung als Kirchenfürst und Staatsmann verewigendes Werk, aber auch die sichere Bürgschaft für die Erreichung der Ziele seines persönlichen Ehrgeizes erblickte) im Vertrauen auf die schließliche Entscheidung des Kaisers auch gegenüber dem im Kirchen-Comité zu besorgenden Widerstande der Bureaucratie auf eigene Verantwortung dem Konkordate um jeden Preis die Wege zu ebnen wissen werde, nachdem es einmal gelungen war, die tatsächlich entscheidenden Verhandlungen nach Rom zu verlegen, um so den österreichischen Bevollmächtigten der stetigen Kontrolle seiner Wiener Auftraggeber zu entziehen und seinen Entschliessungen tatsächlich freien Spielraum zu schaffen.⁷⁵⁾ Wenn die Vertreter der Kurie

mistisch — von ihm die strengste Objektivität, ja freundliches Entgegenkommen bei den Verhandlungen erwarteten. (Siehe hierüb. *Klir*, S. 25; *Wolfsgruber*, S. 149—152; *Ruffarek*, S. 608, 776 ff.). Rauscher war überzeugt, daß Santucci auch „im Jahre 1848 seine konservative Richtung keinen Augenblick verleugnet habe“ — aber doch vielleicht nur ohne Beeinträchtigung seines nationalen Standpunktes; er hatte ja, ebenso wie Corboli-Bussi, seit Gizzi's Amtsantritte als dessen Amtsgelhilfe fungiert. Dem sei nun wie immer — es steht fest, daß Santucci wohl längst Antonelli's Gegner war und später, im Jahre 1860, als solcher auch offen hervorgetreten ist, indem er die von dem römischen Arzte Pantaleoni (seinem zu Passaglia in engen Beziehungen stehenden Vertrauensmanne Cavour's) im Dezember 1860 verfaßte und an Santucci gerichtete Denkschrift (welche im Namen Cavour's dem Papste die Verwirklichung des Grundsatzes „Freie Kirche im freien Staate“ als Kompensation für den Verzicht auf den Kirchenstaat anbot) entgegennahm und Pius IX. vorlegte (vgl. *Münchberger*, II., S. 303 ff., 323).

Die italienischen Nationalisten der Kurie wagten ihre Rücksichtslosigkeit Oesterreich gegenüber bisweilen in so offenkundiger Weise zu betätigen, daß es wohl Stannen erregen muß, wenn die Vertreter der Monarchie über den Stand der Dinge nicht im Klaren waren. Man hatte z. B. eine Erkrankung Pius IX. benutzt, um am 24. April 1854 — dem Vermählungstage des Kaisers Franz Joseph — in der Sixtinischen Kapelle unter Assistenz einer großen Anzahl von Kardinälen die Exequien für die verstorbene Königin von Portugal abzuhalten, während in der deutschen Nationalkirche Sta Maria dell'Anima ein feierliches Hochamt stattfand.

⁷⁵⁾ In Rom kannte man offenbar Rauscher — und auch seine Schwächen — sehr genau, man verstand es deshalb auch ihm gegenüber zum Ziele zu kommen. Nicht nur *Viale-Presà*, mit dem Rauscher in Wien verhandelt hatte (*Viale's* Umsicht und glänzende diplomatische Begabung glaubt auch *Ruffarek*, S. 533, 556, 581 hervorheben zu müssen), auch die Männer der Kurie, denen Rauscher in Rom gegenüberstand, waren ihm als Politiker und Diplomaten durchaus überlegen. Wenn Rauscher in Rom bald zur Ueberzeugung kam, daß keine Hoffnung vorhanden sei, „dasjenige, was man nicht hier persönlich durchsetzt, durch schriftliche Verhandlungen zu erlangen“, und daß dieses „ganz eigentümliche Verhältnis“ ihm „eine umso größere Verantwortlichkeit auferlege, da Se. Majestät den a. h. Willen, ein Konkordat zu Stande zu bringen, mit Entschiedenheit ausgesprochen habe“ (vgl. die Mitteilungen aus einem Schreiben an Mübeck, bei *Ruffarek*, S. 609), so muß man

bei den Verhandlungen zur Erklärung der Schwierigkeiten gelegentlich darauf hingewiesen haben, daß es ihre Aufgabe sei, in dem mit Oesterreich abzuschließenden Vertrage das Muster eines

dem gegenüber feststellen, daß er auch „persönlich“ in Rom nichts Entscheidendes „durchgesetzt“ hat. Den Erfolg, daß endlich das Konkordat — nach Frlrs bekanntem Ausspruche — „zusammengeschweißt“ wurde, konnte Rauscher nur dadurch erzielen, daß er sich bon gré, mal gré (und so weit es anders nicht anging, auf eigene Verantwortung) zur Nachgiebigkeit entschloß. Seine Persönlichkeit richtig beurteilend, hatte man, um ihn von vornherein günstig zu stimmen, in Wien zu wissen gegeben, er sei deshalb zu den Verhandlungen nach Rom eingeladen worden, weil man sich im Wege mündlicher Aussprache mit ihm eher einigen, weil die Schwierigkeiten sich im unmittelbaren persönlichen Verkehre leichter beheben lassen würden. Und in Rom hat man durch kluge Taktik es verstanden, ihm die Vorstellung nahezu legen, daß die „verständigung leichter“ sei, „wenn man den hiesigen Herren persönlich gegenübersteht“ (wie Rauscher in einem Vortrage vom 30. Januar 1855 [Hussarek, S. 580] nach Wien berichten zu dürfen glaubte). An Versuchen, ihn persönlich zu taktvieren, ihm die Ziele seines Ehrgeizes in verlockender Nähe erscheinen zu lassen, fehlte es nicht — wie Frlr (S. 25) berichtet, war Rauscher selbst überrascht, daß man ihm nicht nur sofort gestattete, seine Einwendungen gegen den geplanten Text der *Nulla inefabilis Deus* (*Definitio Immaculae Conceptionis B. Mariae Virg.*) schriftlich vorzubringen, sondern daß auch die von ihm bemängelten Stellen (Zitate) nach seinem Vorschlage wirklich weg gelassen wurden.

Begreiflicher Weise fehlte aber einem Manne, wie Rauscher, mochte er auch die Bedeutung seiner Mission für die Kirche, die Monarchie und ihn selbst noch so hoch einschätzen, doch wieder nicht die Erkenntnis, daß seine Lage in Rom eine sehr schwierige und exponierte war. Mehr als einmal genötigt, wenn er nicht den Erfolg der Verhandlungen gefährden wollte, seine Auftraggeber nicht den klaren Einblick in die Situation gewinnen zu lassen, und schließlich gezwungen, die Verantwortung für ein Vorgehen, das sich schon formell nicht rechtfertigen ließ, zu übernehmen, war er in Rom offenbar öfter in einer recht unbefriedigenden Stimmung, die sich, wenn es galt, für das Stocken oder die geringen Fortschritte der Verhandlungen tragend welche scheinbar plausible Erklärungen ausfindig zu machen und zu berichten, gelegentlich in recht merkwürdigen Äußerungen Luft machte. Wer mit diplomatischen Aufgaben betraut ist, darf wohl nicht in einem an den Monarchen gerichteten amtlichen Schriftstücke ohne weiteres behaupten, „daß es zu Rom zwar sogar eine preussische Partei gibt, aber von einer österreichischen keine Spur zu finden ist, so daß ich überall auf Mißtrauen, Vorurteile und gänzliche Unkenntnis der Zustände traf“. Denn wer einen solchen Bericht einem Monarchen vorlegte, dessen Truppenmacht für den Schutz des Kirchenstaates unentbehrlich war, der doch an der Kurie und im Konklave auch noch alle Prärogativen behauptete, die einst dem römisch-deutschen Kaiser zustanden, war wohl auch verpflichtet, gleichzeitig die Gründe der Mißerfolge klarzulegen und über die Mittel der Abhilfe Vorschläge zu machen! (Vgl. die Mitteilung Hussareks [S. 607] aus dem Vortrage Rauschers vom 22. Dezember 1854 und den auf denselben Ton gestimmten Brief an den Grafen Leo Thun vom 9. November 1854 bei Wolfgruber, Kard. Schwarzenberg, II, S. 101 ff.) Mit Ausfällen gegen die Person des Gesandten (vgl. den zitierten Brief vom 9. November 1854 a. a. O. und das Schreiben vom 1. Dezember 1854, lat. S. 106) und mit dem Vorbehalte, er wolle nach

Konfordates zu schaffen, das allen künftigen Verträgen dieser Art als Vorbild zu dienen bestimmt sei (vgl. Hussarek, S. 546, 547, 576), wenn man in den Kreisen der Kurie Rauscher sogar versicherte, daß weitergehende Zugeständnisse bei den Verhandlungen mit Oesterreich ausgeschlossen seien, weil die Kurie durch eine solche Nachgiebigkeit ihre Stellung bei den Verhandlungen über ein neues Konfordat, das Napoleon III. für Frankreich abzuschließen beabsichtige, erschweren würde, so waren dies offenbar nur Vorwände und Ausreden, die ein Politiker und Diplomat nicht ernst zu nehmen hatte, sondern nur als Versuche ansehen durfte, die Erfolge der politischen Minierarbeit der Gegner Oesterreichs zu bemänteln.⁷⁶⁾ In dem Frankreich Napoleons III. hätte kein Staatsmann auch nur daran denken dürfen, ein Konfordat, wie es für Oesterreich geplant war, zur Diskussion zu stellen,⁷⁷⁾ und Napoleon III., dessen Vorgehen gegen-

seiner Rückkehr „über die Mittel zur Hebung des österreichischen Einflusses“ sein „Gutachten abgeben“, „da man über solche Dinge leichter spricht als schreibt“, hatte Rauscher dieser seiner Pflicht doch gewiß nicht genügt. Und wer berichtet (s. d. Brief an Thun vom 11. Januar 1855 bei Wolszgruber a. a. O., S. 107), einen „schwierigen Boden getroffen zu haben“ und, da „man für Oesterreich wenig Rücksichten hat, darauf angewiesen“ zu sein, sich „persönlich mit Gottes Hilfe einiges Vertrauen und Gewicht zu verschaffen“, der darf wohl nachträglich nicht (vgl. das Schreiben vom 19. April 1855, a. a. O., S. 112) mit der Erzählung kommen, daß die Schwierigkeiten der Konfordatsverhandlungen und der Mangel an Ansehen und Geltung des Staates bei der Kurie gewiß auch der Finanzlage Oesterreichs und dem (angeblich) „drohenden Staatsbankrott“ zuzuschreiben seien, der, wie Rauscher behauptet, „bei den Verhandlungen ganz unverhohlen in Anschlag gebracht wurde“. Wenn Rauscher gegenüber solchen höchst taktlosen, deplacierten und alle Rücksichten des politischen Zustandes verletzenden Bemerkungen wirklich wehrlos war und darauf nichts zu entgegnen vermochte, dann war er wohl gewiß nicht zum Diplomaten berufen, und es war ein schwerer Mißgriff, daß der Monarch einer Großmacht ihm die Verhandlungen über einen Staatsvertrag anvertraut hatte.

⁷⁶⁾ Man möchte doch annehmen, daß Rauscher klug genug war, um dieses lustige Gewebe zu durchschauen. Trotzdem sehen wir ihn aber am Werke, um den Vertretern der Kurie in ihrem Sinne zu helfen zu kommen; er versucht allen Ernstes, durch den Hinweis auf das angeblich bevorstehende Konfordat mit Napoleon III. einen Druck auf die Entscheidungen des Kaisers Franz Joseph zu üben — vgl. den Immediatvortrag Rauschers vom 15. Februar 1855, bei Hussarek, S. 576: „Uebrigens bin ich nicht der einzige, welcher hier unterhandelt. Der Kaiser der Franzosen sucht ein Einverständnis anzubahnen . . . käme nun auch eine Vereinbarung mit dem Kaiser der Franzosen zu Stande, so würde man sich wohl noch weit stärker fühlen und noch weniger zu einer Nachgiebigkeit gegen Oesterreich gestimmt sein“.

⁷⁷⁾ Das konnte doch niemandem zweifelhaft sein, der von der Entwicklung der politischen, religiösen und sozialen Verhältnisse in Frankreich seit der Revolution von 1789 auch nur eine Ahnung hatte. Und dennoch versuchte Rauscher (der sich in Rom doch in erster Reihe als der Vertrauensmann seines Monarchen zu betrachten hatte) das Drängen der Kurie auf die Exemption der Bischöfe von der staatlichen Straf-

über der Kirche und dem Papste auch schon vor der Krise der Jahre 1859/60 (in welcher die von Napoleon inspirierte Broschüre „Le pape et le congrès“, nach Lord Russell's bekanntem Ausspruche, „dem Papste die Hälfte seiner Staaten kostete“ und nach dem Urteile Cavour's für die nationalen Italiener ebenso viel bedeutete, wie die Schlacht bei Solferino) immer nur das augenblickliche Bedürfnis seiner Politik berücksichtigte, hatte als liberaler Opportunist in den die Religion, die Kirche und den Kirchenstaat betreffenden Fragen stets sozusagen zwei Eisen im Feuer.⁷⁸⁾

gerichtsbarkeit dem Kaiser dadurch plausibel zu machen, daß er in einem Immediatvortrage vom 22. Dezember 1854 (s. Haffaref, S. 615) erklärte, er „vermute, daß Rom hoffe, wenn Oesterreich auf diesem Gebiete ein Zugeständnis mache, werde Frankreich nachfolgen“.

Solche Vorgänge scheinen mir für die Beurteilung eines Mannes wie Rauscher bedenklicher zu sein, als die Tatsache, daß ein Mann seiner Stellung später in der Hitze des politischen Kampfes sich bisweilen mit geradezu Staunen erregenden Behauptungen vorgewagt hat (vgl. z. B. die Apologie Napoleons I. in der Adresse der in Wien versammelten Bischöfe vom 28. September 1867; s. den Text ders. im Staatsarchiv, XV. [1868], S. 87).

⁷⁸⁾ Viele richtige Bemerkungen über Napoleons III. persönliches Verhältnis zur Religion und Kirche enthält u. Er. das „Schlußwort“ des Aufsatzes „Napoleon III. und die katholische Kirche in Frankreich“, in den Histor.-polit. Blättern, Bd. 48 (1861), S. 997 ff., S. 1000 ff., 1008—1011. (Hierzu etwa noch Bergenröther, Der Kirchenstaat seit der französl. Revolution, S. 278, 314 ff., 319 ff., 322 ff.; über die Politik Napoleons im Sommer 1849 v. a. Nürnberger, II., 365, 375. 383 ff.)

Als Politiker huldigte Napoleon III., wie Treitschke, Histor. und polit. Aufsätze, III.⁴ [1871], S. 374, richtig hervorhebt, „der Lehre von der Solidarität der konservativen Interessen; er sah in der Kirche eine Stütze“ der Monarchie und „zugleich die einzige ideale Macht, welche die bildungslose Masse vor der Nozucht materialistischer Begehrlichkeit bewahren kann“. Andererseits war er aber in so manchen Auffassungen doch wieder ein richtiger liberaler Dogmatiker; ihm war immer ein Grunddogma, was Friedr. Heine, Gesellen — u. G. ganz richtig — einen „Grundirrtum“ des Liberalismus genannt hat, daß nämlich „bloßes Wissen die Zauberkraft habe, das moralische und religiöse Bewußtsein des Menschen zu ändern“ (vgl. F. D. Geffken, Staat und Kirche . . . Berlin, 1875, S. 663). Napoleon hatte im Jahre 1843, noch als Prätendent, in seinem Buche *Le clergé et l'état* (*Oeuvres de Napoleon III.* t. II., p. 31) behauptet, das einzige richtige Mittel, den Klerus für den Staat zu gewinnen, sei ein Erziehungssystem, das, wie im südlichen Deutschland, auf den Gymnasien und höheren Schulen dem Nachwuchs der Geistlichkeit die gleiche Vorbildung und Erziehung zu Teil werden lasse, wie der gesamten übrigen, für die Intelligenzberufe bestimmten Jugend der Nation. Und auch als Kaiser bekannte er sich zu derselben Ansicht, als er gelegentlich seines Stuttgarter Aufenthaltes von 1857 zu dem damaligen württembergischen Minister Rümelin sagte: „Sie haben in Württemberg durch die wissenschaftliche Bildung, welche die katholischen Geistlichen in ihren Konvikten erhalten, das wirksamste Mittel gefunden, um über die kirchlichen Schwierigkeiten wegzukommen“. (Siehe Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze, II., [Neue Folge], S. 264.)

Kaufher drängte seine Auftraggeber zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Kurie und hat endlich das Einvernehmen mit Rom, so weit als dies notwendig war, selbst im Widerspruche mit den ihm erteilten Weisungen und Aufträgen, ins Werk zu setzen gewußt.⁷⁹⁾ Denn der Abbruch der Konfor-

Schon die Politik Napoleons gegenüber dem Papste und der katholischen Kirche in der Revolutionsperiode der Jahre 1848 und 1849 konnte man mit Recht ein unaufrichtiges Doppelspiel nennen (vgl. auch die Histor.-polit. Blätter im Bande 44 [1859], S. 777 ff.; Nürnberger, II., S. 382 ff., 385 ff.). Uebrigens darf man nicht verkennen, daß in Frankreich — und vor allem in Paris — das Freimaurer- und Freidenkertum immer einen wichtigen, und einen schon wegen seines Fanatismus und seiner Unbulsamkeit gefährlichen Machtfaktor bedeutete, mit dem Napoleon III. auch als Monarch stets rechnen mußte und dessen Toleranz gegenüber einer der Interessen der Religion und Kirche während der Politik er wohl niemals auf eine zu schwere Probe stellen durfte. (So z. B. konnte er auch in der Zeit nach dem Staatsstreich es nicht wagen, das Ruhen jeder öffentlichen Arbeit an Sonn- und Festtagen imperativ anzuordnen; vgl. hierüb. auch die Hist.-pol. Blätter, Bd. 48, S. 441 ff.). Es war ihm darum wohl auch gar nicht so unwillkommen, daß sein Vetter Prinz Napoleon (der jüngste Sohn des ehemaligen Königs von Weiphalen, Jérôme Bonaparte) — zur Zeit des Kaiserreiches als der „rote Prinz“, „Plon-Plon“ bekannt — dem Bonapartismus, ohne jede Rücksicht auf die jeweiligen Tendenzen der offiziellen Politik, für alle Fälle stets eine gewisse Fühlung mit den Kreisen der Freimaurer und Freidenker sicherte, wenn der Kaiser auch das brutale, herausfordernde Auftreten „des roten Prinzen“ bei politischen Anlässen und im gesellschaftlichen Leben öfter mißbilligen mußte. (Vulle erwähnt z. B. in seiner Geschichte des zweiten Kaiserreiches [S. 62] auch der einst vielbesprochenen Diners des Prinzen, bei denen sich „die Freidenker, Atheisten und politischen Utopisten zusammenfanden“ — aus eigener Erinnerung kann ich beifügen, daß der Prinz Napoleon — in den letzten Jahren des Kaiserreiches — sich sogar nicht scheute hat, diese Diners ostentativ am Charfreitag zu veranstalten).

Um die Behauptung, daß im Frankreich Napoleons III. jemals ein Konkordat, wie das im Jahre 1855 mit Oesterreich abgeschlossene, möglich gewesen wäre, überhaupt ernst zu nehmen, müßte man wohl ein Analphabet in der Geschichte des XIX. Jahrhunderts sein. Bekanntlich hat ja auch im Jahre 1853, als Napoleon III. sich bei Pius IX. um die Kaiserkrönung bewarb, der erstere sich durchaus nicht bereit finden lassen, auf die von Pius IX. gestellte Bedingung, daß vorher die Organischen Artikel aufgehoben werden müßten, einzugehen.

⁷⁹⁾ Der Abschluß der entscheidenden Verhandlungen über das Konkordat fällt in den Anfang des Monates Mai 1855. Am 8. Mai berichtete Kaufher, daß der Papst die von ersterem mit dem Kardinal Santucci getroffenen Vereinbarungen ohne wesentliche Abänderung genehmigt habe; zugleich wurde ihm die Zusage gemacht, daß der Promissus die Vollmacht zum Abschluß des formellen solchen Vertrages erhalten werde (die erst in der zweiten Hälfte Juni in Wien eintraf). Kaufhers Rückkehr nach Wien erfolgte erst am 6. Juni 1855. (Vgl. Wolfsgruber, Kard. Kaufher, S. 152 ff.)

Als Kaufher die Einigung mit dem Kardinal Santucci in der uns schon bekannten Weise perfekt gemacht hatte, konnte dieses Vorgehen — wie Rir (vgl. oben, S. 180, Note 55) richtig vorausgesehen hatte — von den maßgebenden Persönlichkeiten des Comités nicht widerspruchlos

datzverhandlungen hätte alle politischen Pläne, die sich an das Konkordat knüpfen, zum Scheitern gebracht und auch für Rauscher selbst, dessen Ehrgeiz sich hochragende Ziele gesetzt hatte, eine schwere Enttäuschung bedeuten müssen. Hatte er schon die Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz der Residenz seiner Vortugsstellung als Vertrauensperson und Bevollmächtigter des Kaisers für die Konkordatsverhandlungen zu danken gehabt, so wirkte ihm jetzt, wenn das Konkordat zu Stande kam, die sichere Aussicht auf die Kardinalswürde, und — wenn man es auch, selbst nach dem Abschluß des Konkordates, noch nicht zu einer öffentlichen Diskussion dieses Gedankens kommen ließ — Rauschers Pläne, die Erzbistümer Wien und Gran in seiner Hand zu vereinigen und dem Wiener Erzbischofe die Stellung eines Primas im ganzen Reiche (das im Sinne der Ideen des Zentralismus auch kirchlich zu einer Einheit zusammengefaßt werden sollte) zu verschaffen, waren für die Regierungskreise schon zum Gegenstande ernster Erwägung geworden.⁸⁰⁾

hingenommen werden. Nach der Sitzung vom 4. Mai 1855, in welcher Rauschers Bericht vom 18. April (der auch das von ihm, offenbar im Widerspruche mit den erteilten Aufträgen, bezüglich der Strafsachen der Bischöfe gewährte Zugeständnis dem Comité bekannt gab) zur Kenntnis gebracht worden war, legte Freiherr von Mübeck schon am nächsten Tage dem Kaiser ein Memoire vor, das offenbar gegen den Vorgang Rauschers entschiedene Stellung nahm. Am 4. Juni — zwei Tage vor dem Eintreffen Rauschers aus Rom — wurde jedoch Mübeck zum Kaiser beschieden, der Mübeck „in Beziehung auf das Memoire“ den Bescheid erteilte, „daß er ja mit dem Inhalte ganz einverstanden sei, aber daß die Verhandlungen in der bekannten Richtung und auf den angenommenen Grundlagen schon zu weit gediehen seien, um“ Mübecks „Andeutungen Folge geben zu können“ (Vgl. hierzu die Tagebücher des G. N. Freih. von Mübeck, zum 4. Juni 1855, im II. Bande, S. 106.)

Ein aufmerksamer Leser wird wohl auch aus der Darstellung Husarek's (S. 615—620, 625 ff., 634, 636) entnehmen, daß Rauschers Vorgehen mit den ihm erteilten Weisungen gerade in sehr kritischen Fragen nicht stets im Einklange war; es tritt jedoch überall das Bestreben hervor, die Eigenmächtigkeit Rauschers, wenn schon einmal deren ausdrückliche Erwähnung unvermeidlich ist, als einen Vorgang zu betrachten, der nur vom streng formellen Standpunkte bemängelt werden könnte.

⁸⁰⁾ Wenn sie auch infolge des unausbleiblichen Widerstandes der Kurie nicht weiter verfolgt werden konnten; vgl. hierüber Weidtel, II., S. 456, 463 ff.; Rogge, I., S. 363; Kralik, Dester. Weich., 1914, S. 498.

Es ist gewiß nicht belanglos, daß auch Husarek (S. 679) dieser Ueberslieferung kein Dementi entgegenstellt, vielmehr sich auf die Bemerkung beschränkt, daß „nach manchen Anzeichen“ „der kühne Gedanke einer einheitlichen österreichischen Reichskirche“ „hie und da aufzudämmern schien“, daß er „aber in den Verhandlungen nirgends einen greifbaren Ausdruck gefunden hat“, weil „die Beteiligten sich nicht verhehlt haben, daß solche Pläne . . . nicht nur der . . . Struktur des Reiches, sondern auch den Richtlinien entgegengefezt seien, welche die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert eingeschlagen hat“. (Vgl. hierzu auch oben, S. 107, Note 11 über den Widerstand Roms gegen die Berufung von Nationalsynoden.)



Das schöne Bild des ideal gesinnten, einzig und allein dem hohen Ziele der segensreichen Wirksamkeit für Kirche und Vaterland lebenden Kirchenfürsten und Staatsmannes, das Hussarek von Rauscher in dessen Tätigkeit bei den Konfordsatsverhandlungen entworfen hat, entspricht nicht der geschichtlichen Wahrheit; diese Darstellung ist ebenso einseitig, wie jene harten Urteile über Rauschers Charakter, über die Ziele wie über die Art seines Handelns und Wirkens, die uns aus den Kreisen der Gegner Rauschers (und es gab deren nicht wenige auch unter den sehr gut katholisch Gesinnten) überliefert sind. Der Historiker, der in seinem Urteile unbeeinflusst bleiben will von tendenziösen Berichten und Aussprüchen, für welche die politischen, gesellschaftlichen und persönlichen Gegenstände die Erklärung bieten, wird am besten tun, wenn er auch in unserem Falle sich gegenwärtig hält, daß ja in der Geschichte jene „Helden“ und „Mächte von elementarer Kraft, in denen das Feuer einer edlen sittlichen Begeisterung mit gewaltiger Inbrunst lodert und keine Nahrung bleibt für kleinliche und selbstsüchtige Motive“, überhaupt nur seltene Erscheinungen sind, und daß für die große Mehrzahl selbst der begabten und hervorragenden Männer „die Triebfedern ihres Wirkens in jener Mischung von persönlichen und allgemeinen Rücksichten und Zwecken“ zu suchen sind, „welche im Durchschnitte die öffentliche Tätigkeit der meisten höher angelegten Menschen beherrscht und die man nicht verwerfen darf“, wenn man dieser Tätigkeit „nicht die Wurzeln abschneiden will“ (Riezler). Auch diejenigen, die mit uns in der Ansicht übereinstimmen, daß das österreichische Konfordsat weder der Kirche noch dem Staate zum Vorteile gereichte und daß dieser Vertrag kein Werk kluger, in die Zukunft blickender Politik gewesen ist, werden doch, im Einklange mit dem Urteil der Zeitgenossen und Augenzeugen von Rauschers römischer Tätigkeit, in Rauscher den Mann der Tat anerkennen, dem die Kühnheit nicht fehlte, im gegebenen Augenblicke — des drohenden „grelle[n] Widerstandes des Reichsrates, vielleicht auch der Minister“ nicht achtend — die große Verantwortung für die entscheidenden Schritte auf seine Schultern zu nehmen. Und so möchten wir auch — im Gegensatz zu Hussarek, der in Rauscher nur „einen Verräter und Vollstrecker des kaiserlichen Willens“ sieht⁸¹⁾ — daran festhalten, daß das Konfordsat als Rauschers „persönliches Werk“ betrachtet werden darf.⁸²⁾

⁸¹⁾ Vgl. Hussarek, S. 669—672.

⁸²⁾ In diesem Sinne ist es gewiß auch nicht unrichtig, wenn Beurteiler, deren Absicht, Rauscher gerecht zu werden, niemand verkennen wird, gegen ihn doch den Vorwurf erheben, daß er (vgl. Schulte, Lebenserinnerungen, I.² [1908], S. 205) durch „eigene Schuld das Hauptwerk seines Lebens vernichtet“, zum mindesten — wenn wir genauer

In dem Konkordate, welches auf der Grundlage des römischen Projektes in den mit Rauscher geführten Verhandlungen zu Stande kam, wird die grundsätzliche Ueberordnung der Kirche vom Staate anerkannt; eine Reihe seiner Artikel sollte von vornherein bestimmte Forderungen der Kirche erfüllen, die dem hierokratischen Prinzipie entsprechen. Aber auch soweit die im Vertrage gewährten Zugeständnisse des Staates ihrem Wesen nach nicht als Anerkennung der kirchlichen Oberhoheit erscheinen, werden sie durch eine prinzipielle Begründung betont, die den kirchlichen Standpunkt als den allein zulässigen verkündet. Die österreichische Regierung ließ sich also zu einem Konkordate drängen, das sich nicht, wie die älteren Verträge seiner Art, damit begnügt, die Normen und Verfügungen festzustellen, welche die vertragsschließenden Autoritäten als notwendig und zweckmäßig erkannt haben. Hier werden vielmehr mit bewußter Tendenz Schaengerichte geboten, die den Vertrag als eine sensationelle Leistung — die der zukünftigen Kirchenpolitik für andere Staaten die Wege weisen soll — kennzeichnen. Wo die Abmachungen des Vertrages auf eine Neuordnung der Verhältnisse gerichtet sind, will man sich nicht damit begnügen, bestimmte, präzise Rechtsätze aufzustellen, die in zweckmäßiger und zielbewußter Fassung nur dem Bestreben dienen sollen, die wirkliche Durchführung der von Kirche und Staat beabsichtigten Reform in den Grenzen der vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu sichern. Das würden wir „glänzende Gesetzestechnik“ nennen dürfen; aber von einer solchen „glänzenden Gesetzestechnik“ ist n. E. im österreichischen Konkordate wenig zu finden.⁸⁰⁾ Vielmehr stellte die scheinbar sehr weitgehende und

sprechen wollen — durch sein an Verblendung grenzendes Vorgehen anlässlich der geplanten Revisionsverhandlungen zu jenem entscheidenden Siege der grundsätzlichen Gegner des Konkordates mitgewirkt hat, welcher ohne Rücksicht auf das Konkordat die diesem widersprechende Gesetzgebung des Jahres 1868 ermöglichte und so der künftigen gänzlichen Aufhebung des Vertrages den Weg gebahnt hat.

Das Schlußstück unseres Aufsatzes wird in seinen Ausführungen über die den I., XXXIV. und XXXV. Artikel des Konkordates betreffenden Fragen uns wohl auch noch Gelegenheit bieten, auf die Taktik Rauscher's in der Bekämpfung des Konkordatssturmes der 60er Jahre näher einzugehen — einer Taktik, die, wie es scheint, mit einer n. E. kaum löblichen Beharrlichkeit an dem Versuche festhielt, den Kaiser Franz Joseph für Zusagen haftbar zu machen, deren Existenz und Verbindlichkeit der Monarch nach seiner Ueberzeugung mit bestem Grunde in Abrede stellen konnte.

⁸⁰⁾ Während, wie schon früher — vgl. oben, S. 96 ff. — bemerkt wurde, Sussarek (S. 672, 679) diesen angeblichen Vorzug des Konkordates dessen Gegnern entgegenhält und Rauscher's „hochentwickelte Kunst, Rechtsgedanken in vollendeter Form auszusprechen und zu Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen zu bilden“, rühmend hervorheben zu dürfen glaubt.

deutungsfähige Fassung so mancher Artikel den Interpreten (der sich doch immer vor Augen halten muß, daß auch in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts die rechtsetzende Autorität sich nicht das Ziel setzen konnte, Normen vorzuschreiben, deren Durchführung eine moralische und politische Unmöglichkeit ist) vor die dornigsten Aufgaben und Probleme. Um so sicherer aber erhalten die Bestimmungen des Vertrages, auch dort, wo keine Neuordnung angestrebt wird und der bestehende Rechtszustand lediglich im Vertrage festgelegt werden soll, eine scharfe und oft genug überflüssiger Weise zugespitzte Formulierung, die bei jedem Beurteiler, dem Oesterreich, seine Verhältnisse und seine Gesetzgebung nicht genauer bekannt waren, gewiß sensationell, aber auch irreführend wirken mußte. Die durch ihren Inhalt am meisten hervortretenden Vertragsbestimmungen werden zudem auch durch eine besonders betonte Begründung motiviert, die stets als ein Bekenntnis des Staates zum Standpunkte der kirchlichen Lehre und Disziplin betrachtet werden kann, bei einer Reihe von Artikeln aber wohl auch als eine für den das Konkordat abschließenden Monarchen und den österreichischen Staat demütigende, ausdrückliche Verurteilung der Kirchenpolitik und Gesetzgebung des josephinischen Oesterreich aufgefaßt werden mußte.⁸⁴⁾

Mit der Annahme des römischen Entwurfes als Verhandlungsgrundlage waren die grundsätzlichen Fragen im Sinne der Kurie gelöst, und es „waren damit“ wie Hussarek (S. 595) selbst zugibt — zugleich auch „die für das österreichische Konkordat so charakteristischen prinzipiellen Wendungen und Begründungen seiner Sätze angenommen, und die Regierung hatte sich in den einschlägigen Voraussetzungen auf den . . . Standpunkt, wie er in dem Kurialprojekte umschrieben vorlag, gestellt.“ Es wird (l. das. S. 551) überall der Zusammenhang der einzelnen Sätze mit dem Glaubens- und Rechtsbewußtsein der Kirche hervorgehoben; die hier maßgebende Auffassung „abstrahiert überhaupt von der modernen Staatsidee“, „dem Träger der Staatsgewalt“

⁸⁴⁾ Vgl. Herrmann im Deutschen Staatswörterbuche, V., 728, 729; Weidtel, Bd. I, S. LIII., Bd. II, S. 466 ff. — es ist charakteristisch, daß ein Mann, wie Weidtel, die Fassung des ersten Konkordatsartikels „unvereinbar“ fand „mit der Gleichberechtigung, welche den nichtkatholischen Religionsparteien nach den seit 1848 erlassenen Gesetzen zugestanden war“, ja daß „selbst die Toleranzgesetze Josephs II. dadurch in Frage gestellt werden konnten“.

In der bereits öfter erwähnten Depesche Beusts an den Botschafter Grafen Trauttmannsdorff vom 2. Juli 1869 kehrt der gleiche Gedanke wieder (vgl. den Text im Staatsarchiv, XVII., S. 265, und bei Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten, II., S. 271, insbesondere die Stelle: *Il faut enfin remarquer que le Concordat était, en somme, loin d'être conçu dans l'esprit qui avait dicté la Constitution de 1849 et qu'il répondait plutôt à la pensée d'une religion dominante, d'une religion d'État . . .*).

wird „nur mit Rücksicht auf die Zeitläufte in bestimmten, genau umschriebenen Grenzen ein Einfluß auf . . . einzelne Betätigungen“ des kirchlichen „Lebens eingeräumt“ (Huffarek, S. 544).

Auch nach dem Silvesterpatente sollte die österreichische Monarchie als ein moderner Staat regiert und verwaltet werden; insbesondere sollten für die Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Verhältnis zum Staate die in den Grundrechten der Märzverfassung anerkannten Prinzipien auch weiter maßgebend bleiben. Mit der Annahme des römischen Konkordatsprojektes war jedoch dieser Standpunkt der katholischen Kirche gegenüber virtuell schon aufgegeben worden, und im Konkordate ist schließlich die Ueberordnung der Kirche grundsätzlich anerkannt und auch eine Reihe von konkreten Forderungen der Kirche verwirklicht worden, die dem hierokratischen Prinzip entsprechen.⁸⁵⁾ Es ist darum vollkommen begreiflich, daß „das österreichische Konkordat in der Welt Aufsehen“ erregte, und

⁸⁵⁾ Huffarek (S. 556) glaubt behaupten zu dürfen, der grundsätzliche Standpunkt des römischen Konkordatsprojektes habe „weder bei Rauscher, noch als die Sache an das Kirchen-Comité gelangte, bei diesem wesentlichen Einwendungen begegnet, da ihre Auffassungen, wenn auch weniger angepaßt an den Zug der modernen kirchlichen Entwicklung, so doch streng katholisch waren“. Dem ist einmal entgegenzuhalten, daß man streng katholisch gesinnt sein und doch den Hierokratismus ablehnen kann, vor allem aber, daß die — sagen wir, Voraussetzung, das Vorgehen der Comitémitglieder lasse sich nur aus einer bestimmten Gesinnung derselben erklären, eine Naivität bedeuten würde, die Huffarek, wie ich glaube, den Lesern nicht zumuten wollte. Ob zudem z. B. Salvotti (der in jungen Jahren Freimaurer gewesen sein soll), und ob Bach tatsächlich so streng katholisch gesinnt war, darüber sind bekanntlich die Historiker nicht einig; daß aber gar auch Baron Kübeck ein streng katholisch gesinnter Mann gewesen sein soll, das ist nach allem, was wir bis jetzt über diese markante und vielbesprochene Persönlichkeit wissen, eine Annahme, die ebenso — kühn als neu ist. Wir möchten darum glauben, daß Huffareks Behauptung, die Mitglieder des Comité's seien alle Männer von „streng katholischen Auffassungen“ gewesen, nur eine Entgleisung ist, und daß er sich im Augenblicke, als er diese Behauptung niederschrieb, die Persönlichkeiten, aus denen sich das Comité zusammensetzte, nicht gegenwärtig gehalten hat.

Wenn aber Huffarek (S. 596) bemerkt, „zur Kritik“ meiner 1895 in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenr. (V., S. 160 ff.) ausgesprochenen „Auffassung sei es nicht unwichtig“, auf den Umstand hinzuweisen, daß gegen die Annahme des römischen Entwurfes als Grundlage der Verhandlungen im Comité „von keiner Seite ein Widerspruch erhoben“ wurde (was auch den Schluß zulasse, daß „keines der Mitglieder des Kirchen-Comité's darin einen Gegensatz gegen das von Oesterreich mit der Konkordatsverhandlung Bezielte erblickt“ habe — vgl. Huffarek, S. 595) und daß ja, obwohl „von da ab der römische Entwurf als Unterlage der Beratungen diente, die Stellungnahme zu allen über die österreichischen Vorschläge“ hinausgehenden „Einzelbestimmungen vorbehalten blieb“ — so hat Huffarek offenbar hier meine „Kritik“ nicht widerlegt, sondern nur wieder eine Probe dafür geliefert, daß er es versteht, an den Ausführungen und Argumenten anderer vorbeizureden.

daß „man behauptete, ein Konfordat dieser Art habe die Welt noch nicht gesehen“. Und nicht nur die Gegner der österreichischen Monarchie sowie der katholischen Kirche, sondern auch viele sachverständige und gut katholisch gesinnte Männer waren in dem Urteile einig, daß das Konfordat „weniger ein geregelter Staatsvertrag“, vielmehr „eine Kapitulation der österreichischen Regierung gegenüber der Kirchengewalt“ sei⁸⁰⁾ (vgl. Beidtel II, S. 466).

Als das österreichische Konfordat noch nicht in dem Sinne wie heute der Geschichte angehörte, haben manche Verteidiger

⁸⁰⁾ Es war dies ebensoviel der für den Monarchen und den Staat demütigenden Form des Vertrages, wie dem Inhalte und der Fassung einer Reihe von Bestimmungen desselben zur Last zu legen, die allerdings von der Staatsgewalt nicht in dem Sinne, wie die Beurteiler des Vertrages diese Bestimmungen auffaßten und auffassen durften (vgl. oben, S. 167, 202 ff.), ausgeführt wurden und zum Teile auch gar nicht in solcher Weise ausgeführt werden konnten.

Andererseits wird heute wohl niemand mehr leugnen, daß im Kampfe gegen das Konfordat viele Vorkämpfer der politischen Agitation bei ihren Angriffen die Grundsätze der Gerechtigkeit und selbst des politischen Anstandes schwer verlegt haben, indem sie die Fehler und Schwächen des Vertrages, sowie die einzelnen Mißgriffe der Hierarchie wie der Staatsgewalt bei dessen Ausführung zu einer Karikatur des Konfordates und der Konfordatszeit zu verzerrten wußten, die als Schreckbild auf die urteilslose Masse wirken sollte. Leider haben aber selbst Männer der Wissenschaft sich in dieser Frage vom Parteieifer irreleiten und sich zu Ausprüchen über das Konfordat hinreißen lassen, die nicht nur alle Objektivität verleugern, sondern einfach lächerlich sind. So hat (im Gegensatz zu der ablehnenden, aber durchaus maßvollen Beurteilung des Konfordates bei Kroneß, *Gesch. d. Neuzeit Oesterreichs*, S. 755) Franz Martin Mayer im zweiten Bande seiner *Geschichte Oesterreichs* eine Schilderung der Konfordatszeit gegeben, die ihr Tatsachenmaterial vor allem auf — von Gewährsmännern wie Rogge herrührende — Angaben und Behauptungen stützt (die zudem aus dem Zusammenhange gerissen und auf ihren Wert nicht weiter geprüft wurden) und schließlich in dem Urteile ausmündet, daß „das Konfordat Oesterreich den Haß aller Gebildeten Europas brachte“. Und diese Darstellung konnte in allen drei Auflagen eines Buches (vgl. die erste Ausg. vom Jahre 1874, S. 294—297, die zweite vom Jahre 1901, S. 634—637, die dritte vom Jahre 1909, S. 676—679) wesentlich unverändert stehen bleiben, obwohl es sich um ein Werk handelte, aus dem m. W. ganze Generationen von Lehramtskandidaten, den Empfehlungen ihrer Meister folgend, ihre Kenntnisse aus der österreichischen Geschichte schöpfen sollten! Das Stillschweigen der Berufenen erklärt sich wohl auch daraus, daß man befürchtete, die Abwehr solcher Uebergriffe möchte der öffentlichen Meinung den Betreffenden etwa als Anwalt des Konfordates erscheinen lassen. Der Vertrag war bezeichnender Weise von Anfang an durchaus unpopulär; überhaupt hat erst die Gegnerschaft gegen den Liberalismus und den Druck seines Parteiregimentes auch dem Konfordate Verteidiger erstehen lassen, die nicht den unmittelbar der Hierarchie nahestehenden Kreisen angehörten, während noch im Jahre 1862 Schulte auf der Wiener Generalversammlung der katholischen Vereine hatte behaupten können, er sei der einzige Laie in Oesterreich, der öffentlich für das Konfordat eingetreten sei.

des Regierungssystemes der fünfziger Jahre den Bedenken, welche gegen den Inhalt und die Fassung des Konkordates erhoben worden sind, doch nur eine prinzipielle und theoretische Bedeutung zugestehen wollen; „in Wirklichkeit“ seien „doch die schroffen Sätze des Konkordates ohne große praktische Bedeutung geblieben“, die Regierung habe trotz des Vertrages stets Mittel und Wege finden können, um auch in den Gebieten staatlicher Wirksamkeit, für welche die Rücksicht auf das Konkordat in Betracht kam, die Verwaltung im Geiste eines modernen Staatswesens zu führen.⁸⁷⁾ Diese — sagen wir — opportunistische Verteidigung des Konkordates (die eigentlich doch nur die Ansicht derjenigen bestätigt, die von vornherein die Durchführbarkeit des Vertrages in einem modernen Staate und die Möglichkeit, den Vertrag auf die Dauer aufrechtzuhalten, bezweifelten) hat bei Hussarek keine Nachahmung gefunden. Er verschmäht es grundsätzlich, solchen Vorbildern zu folgen — überall bestrebt, uns das österreichische Konkordat als glänzendes, monumentales Gesetzeswerk zu schildern, kann seine Darstellung auch nicht genug Worte finden, um die Gediegenheit und die „formellen Vorzüge“ des römischen Projektes ins rechte Licht zu setzen,⁸⁸⁾ durch welche der Vertrag zum wahren „Musterbeispiele eines Konkordates“ geworden ist.

Vom Standpunkte des geschichtlichen Denkens wäre es aber wohl absolut nicht verständlich, daß ein solches monumentales Werk, dessen Urheber Meister einer „glänzenden Gesetzestechnik“ waren, das auf den in der Praxis des Staatslebens längst bewährten Grundlagen aufgebaut, im Boden der gegebenen Verhältnisse verankert war, trotzdem seine Geltung doch nur so kurze Zeit zu behaupten vermochte, lediglich weil es den Vorurteilen einer „neuen Aera“ geopfert worden sei.⁸⁹⁾ Wir kön-

⁸⁷⁾ Schulte hat hierfür die bezeichnende scherzhafte Wendung gefunden, es sei „nicht schwer gewesen, dem Konkordat ein Schnippchen zu schlagen“ (Lebenserinnerungen, I.², S. 151).

⁸⁸⁾ Vgl. hierzu insbesondere Hussarek, S. 544—548, 550—555 (s. auch oben, S. 185, Note 64).

⁸⁹⁾ „Der neuen Aera war es das Symbol seiner Epoche und wurde darum ohne nähere Prüfung seines Inhaltes in politischen Anklagestand versetzt und . . . gerichtet“ (S. 679).

Gewiß haben die Ereignisse und Verhältnisse, infolge deren 1867 für Oesterreich eine „neue Aera“ inaugurirt wurde, den Gegnern des Konkordates ihren Sieg erleichtert. Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Oesterreich, I., S. 299, sagt u. E. ganz richtig, daß „die liberale Partei sich förmlich auf diese Arbeit“ (es ist die „Beseitigung des Konkordates“ gemeint) „stürzte, welche zum Teile dazu dienen sollte, über die Mißersfolge auf politischem Gebiete und in der Ausgleichsfrage hinwegzutäuschen, und die zeitweise sogar die nationale und die staatsrechtliche Frage in den Hintergrund drängte“. Aber auch die Verteidiger des Vertrages, vor allem sein eigentlicher Urheber Rauscher, haben damals schwere Mißgriffe begangen, welche die Position der Gegner

nen vielmehr auch heute, angesichts der Darstellung Hussarets, wie schon vor Dezennien, uns nur für die Ansicht aussprechen, daß ein geschichtlich denkender Beurteiler das österreichische Konkordat nie als eine haltbare Schöpfung betrachten durfte: die hierokratische Grundtendenz, die offenkundigen Fehlgriffe in der Begrenzung und Feststellung des Inhaltes wie in der Form des Vertrages hatten hier ein, auch technisch mißlungenes Werk geschaffen, das die Angriffe der Gegner jedes „Konfordinerens“ geradezu herausforderte und ihnen sozusagen auf jeder Zeile Waffen für ihren Kampf gegen „die Uebermacht der Hierarchie“ in die Hand drückte.

Das Schlußstück unserer Abhandlung soll deshalb, die hier entwickelte allgemeine Charakteristik des Vertrages ergänzend, unseren Lesern die Beweise dafür erbringen, daß auch unsere „Kritik“ der einzelnen Sätze und Bestimmungen des Konkordates nicht auf „Vermutungen“ aufgebaut war, und daß sie auch durch die nunmehr vorliegenden „Akten“ der Konkordatsverhandlungen nicht widerlegt, sondern nur eklatant bestätigt wird.

III.

In meiner Abhandlung „Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes“ (Deutsche Zeitschr. für Kirchenr. V. 1895, S. 161) hatte ich mich — wie dies längst auch schon von anderer Seite geschehen war — zum Belege der Auffassung, die im österreichischen Konkordate das hierokratische Prinzip der Ueberordnung der Kirche anerkannt sieht, darauf berufen, daß nach dem Konkordate die kirchliche Autorität die Grenzen ihrer gesetzgeberischen Kompetenz grundsätzlich nach eigenem Ermessen zu bestimmen hat: so weit die Kirche nicht in den besonderen vertragsmäßigen Vereinbarungen dem Staate sein Gebiet der Zuständigkeit ausdrücklich garantiert hatte, war der kirchlichen Autorität grundsätzlich das Recht gewahrt, über alle Angelegenheiten von

festigten und den letzteren willkommene Angriffspunkte boten. Alle diese Faktoren aber haben doch nur den Gang der Entwicklung beschleunigt, welche auch ohne diese besonderen Verhältnisse unvermeidlich zu demselben Ergebnisse hätte führen müssen, weil eben das Konkordat ein subjektivistisches Werk von ungeschichtlichem Charakter war und deshalb (nicht etwa, wie Hussarek meint, lediglich darum, weil das Regierungssystem, dem das Konkordat seine Entstehung verdankte, so rasch zusammenbrach) „im staatlichen Leben nicht hatte genug feste Wurzeln fassen können“.

kirchlicher Beziehung allein die entscheidenden Normen aufzustellen.⁹⁰⁾

Wir haben schon im vorigen Abschnitte dieses Aufsatzes darauf hingewiesen, daß der Wortlaut der hier in Betracht kommenden Artikel des Konkordates Folgerungen gestattete, die mit dem modernen Staatsbegriffe wie mit den auch im Eilversterpatente (wie vordem durch den § 2 der sog. Grundrechte) den Kirchen und Religionsgemeinschaften der Nichtkatholiken gewährleisteten Rechten völlig unvereinbar waren, ja selbst die den letzteren schon seit Joseph II. eingeräumte „Toleranz in Frage stellen konnten“.⁹¹⁾ Die offiziellen Stimmen, welche alle solchen Besorgnisse mit der Behauptung beschwichtigen wollten, daß das Konkordat die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen nicht berühre, sollten durch den Lauf der Ereignisse sehr bald widerlegt werden, als die Regierung sich zu dem Mißgriffe verleitete, die Ausführung des Konkordates mit neuen Vorschriften über das Begräbniß der nichtkatholischen Christen zu beginnen — eine Maßregel, die von den Gegnern des Vertrages als „Feldzug gegen die toten Protestanten“ verhöhnt wurde und vom politischen Standpunkte als eine große Unklugheit zu betrachten war, die dem Vertrage nur neue Gegner schaffen mußte.⁹²⁾ Bei den Verhandlungen über das Konkordat hatte

⁹⁰⁾ Vgl. die Artikel 1, 34 und 35 des österr. Konkordates: Art. I. Religio catholica . . in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis iuribus et praerogativis quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, diriguntur omnia et administrantur iuxta Ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a Sancte Sede approbatam. Art. XXXV. Per sollemnem hanc conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigeat Si quae vero in posterum supervenerint difficultas, Sanctitas Sua et Maiestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

⁹¹⁾ Vgl. oben, S. 203, Note 84.

⁹²⁾ Auch die Hist.-polit. Blätter (vgl. Bd. 44, S. 733) gaben im Jahre 1859 dem Bedauern Ausdruck, daß die neuen Begräbnisvorschriften „die erste Wirksamkeit, mit welcher das Konkordat ins Leben trat“, bedeuteten, und daß „dadurch die Meinung erweckt wurde, die Spitze dieses Vertrages sei gegen die Nichtkatholiken gerichtet“.

Die Verantwortung für die übereilte Durchführung der Artikel 1, 34, 35 des Konkordates in der Friedhofsfrage trifft zweifellos vor allem Rauscher, der durch die von ihm gemeinsam mit seinen Suffraganen am 25. Februar 1856 erlassene Kurrende über die Durchführung des Konkordates in der Friedhofsfrage die Angelegenheit vorzeitig ins Rollen brachte. Diese Initiative Rauschers war wohl in keiner Weise begründet, da die Staatsverwaltung mit Rücksicht auf das Konkordat den politischen Behörden jede einseitige (ohne vorheriges Einvernehmen des Landesherren mit den Ordinarien des Kronlandes erfolgende) Verfügung in Betreff der Friedhöfe untersagt hatte und die Frage im Ein-

man, wie Hussarek berichtet, den Bedenken gegen die in den Art. 1. 34, 35 enthaltenen allgemeinen grundsätzlichen Zusicherungen, auf welche die weitgehendsten Ansprüche gestützt werden konnten, mit Rücksicht auf das Vorbild des bayrischen Konkordates

verständnisse mit dem Episkopate zu regeln gedachte (Erl. des Minist. für Kultus und Unterricht vom 25. Januar 1856, Z. 1371, C. II. M. ex 1855, Punkt 13). Bei den nunmehr entstandenen Schwierigkeiten wurde schließlich, trotzdem dem protestantischen Konsistorium auf seine Beschwerden hin zugesagt worden war, es werde vorläufig nach Möglichkeit der bisherige Brauch aufrechterhalten werden, durch den Erlaß des Ministeriums vom 21. Mai 1856 die sofortige Ausführung des Konkordates bezüglich der Begräbnisse der nichtkatholischen Christen im Sinne der Forderungen Rauschers angeordnet. Letztere entsprachen allerdings im wesentlichen einem Beschlusse, den die Minister-Konferenz — gegen das Votum Bachs — und das Kirchen-Comité schon im Herbst 1854 anlässlich der Konkordatsverhandlungen der „allerhöchsten Genehmigung empfohlen“ hatten (vgl. hierzu Bernh. N. von Meyer, Erlebnisse, Bd. I, S. 370—373; Hussarek, S. 590); die überstürzte und scharfe Durchführung der neuen Grundsätze, deren sukzessive Verwirklichung ohne überflüssige und den konfessionellen Frieden störende Konflikte möglich gewesen wäre, ließ sich umso weniger rechtfertigen, weil ja Rauscher selbst in dem Schreiben Litteris quibus Eminentia Vestra vom 6. August 1855 (welches er, nachdem dessen Text vom Kaiser nach Anhörung des Kirchen-Comités genehmigt worden, an den Prommtus gerichtet hatte — vgl. den Punkt 3 des Schreibens in der Con. Lac., V., 1227) die Anlegung besonderer Friedhöfe, bezw. die Aussonderung von Begräbnisplätzen für nichtkatholische Christen auf den bisher gemeinsamen Friedhöfen als eine Maßregel bezeichnet hatte, welche die Regierung nach Möglichkeit („quantum fieri poterit“) zur Durchführung bringen werde. Und, wie dies Rauscher im Dezember 1857 anlässlich einer die Begräbnisfrage betreffenden Korrespondenz mit dem Kardinal Schwarzenberg dem letzteren bestätigte, war auch bei den persönlichen Verhandlungen Rauschers mit der Kurie der Standpunkt, es könne sich da nicht um eine augenblickliche vollständige Durchführung des Prinzipes handeln, von beiden Seiten als ein selbstverständlicher betrachtet worden (vgl. Wollsgrubber, Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II., 317 ff.).

Die Behauptung Wollsgrubbers (Jos. Othm. Kardinal Rauscher, S. 168), daß, mit Ausnahme des Olmützer Erzbischofes, sämtliche Bischöfe mit Rücksicht auf die „schwierigen Verhältnisse der Zeit nach dem Abschlusse des Konkordates“ dasselbe „gegenüber den Katholiken in so schonender Weise wie möglich durchführten“, ist gänzlich unrichtig. Es handelte sich nicht nur um das Vorgehen des Olmützer Erzbischofes Landgraf Friedrich Fürstenberg (welcher übrigens seine im Jahre 1853 erfolgte Wahl nur der Intervention Thuns zu danken hatte, diesem aber in der Folge, vor wie nach Abschlusse des Konkordates, stetig Schwierigkeiten bereitete); vielmehr gingen — vgl. Bernhard von Meyer, I., S. 373 — „einige Ordinariate und gerade solche, von denen man es am wenigsten erwarten durfte, mit einer Rücksichtslosigkeit vor, die selbst der Familiengräber nicht schonte und Kindern die Ruhestätte an der Seite ihrer Eltern verweigerte“, sodaß „sozusagen tagtäglich die zartesten und edelsten Gefühle der Pietät gegen Eltern und Verwandte verletzt“ wurden. (Ueber die Schwierigkeiten, welche sich in einer Reihe von Diözesen auch bei der Durchführung des Ministerialerlasses vom 21. Mai 1856 ergaben, vgl. Wollsgrubber, Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II., 212—218.)

kein entscheidendes Gewicht beigelegt — man scheint vielmehr solche allgemeine, nicht genügend bestimmte Zusicherungen vorwiegend nur als Ausdruck eines der Kirche freundlichen grundsätzlichen Standpunktes aufgefaßt zu haben. In diesem Sinne sollte ihnen wohl politische Bedeutung zukommen, aber — wie wenigstens Hufarek (S. 539 ff.) versichert — war man überhaupt nicht der Ansicht, daß diese Artikel für den Staat „eine strikte rechtliche Verpflichtung“ begründen könnten.⁹²⁷¹⁾ „Der Einleitung und dem Schlusse“ des Konkordates sollte, wie Hufarek meint, „trotz ihres weitgehenden Wortlautes“ nur „die Bedeutung einer . . . diplomatischen Höflichkeit“ zukommen; weder der Art. 1, welcher der katholischen Kirche die Rechte und Prärogative gewährt, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus, noch die „Sätze über die Aufhebung des dem Konkordatären Rechte widerstreitenden älteren Staatskirchenrechtes und über die subsidiäre Geltung des kanonischen Rechtes auf diesem Gebiete“ hätten „in Wien“ „Austoß“ erregt. „Auch diese Frage galt einerseits“ [als] „durch das bayerische Konkordat präjudiziert, andererseits aber gewiß nicht als eine solche, die nach Herstellung des angestrebten vollkommenen und richtigen Einvernehmens mit dem heiligen Stuhle irgend eine

Als die Konflikte sich zusehends zuspitzen, scheint Rauscher die Regierung nunmehr in dem Bestreben, peinliche und die Öffentlichkeit aufregende Vorgänge hintanzuhalten, unterstützt zu haben. So erwirkte er im Jahre 1859 bei der Congregatio s. Officii die Entscheidung, daß die in Deutschland seit Jahrhunderten bestehende Gewohnheit, welche die Beisetzung nichtkatholischer Familienglieder in Familiengräbern tolerierte, auf alle „sepulcra particularia“ ausgedehnt werden könne, worunter, wie ein Ministerial-Erlaß vom 11. September 1860 zur Vermeidung aller Zweifel feststellte, nach einer von dem (damals als Votschaster Oesterreichs in Rom fungierenden) Freiherrn von Bach erbetteten Erklärung der Kongregation, die in Oesterreich gewöhnlich als „eigene“ Gräber bezeichneten, für Familienglieder bestimmten Grabstätten zu verstehen waren. (In diesem Sinne haben dann auch die Provinzialkonzilien und Bischöfe ihre Anordnungen getroffen; vgl. z. B. in der Coll. Lac., V., 486 die Vorschriften der Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860, Tit. III., c. XIII., n. 2).

⁹²⁷¹⁾ Auch auf S. 540 hören wir wieder, man habe „nicht anerkannt“, daß es sich „um die Eingehung einer streng verbindlichen Rechtspflicht“ handle. Wir können wohl nicht beurteilen, ob die Eindrücke, die Hufarek aus den Akten gewonnen hat, der „Aktenlage“ durchaus entsprechen. Aber schon aus Grund seiner eigenen Mitteilungen können wir ihm den Einwand entgegenhalten, daß Rauscher selbst in dieser Frage zu Zeiten jedenfalls viel vorsichtiger gesprochen zu haben scheint, als Hufarek. (Vgl. auf S. 561 den Bericht über die Comitésitzung vom 25. Januar 1853, wo folgende Bemerkung Rauschers referiert wird: „Die besondere Rechtsstellung der katholischen Kirche in Oesterreich, ähnlich wie schon im bayerischen und neapolitanischen Konkordate, anzuerkennen, sei schon im bayerischen und neapolitanischen Konkordate, niemand an eine allzu strenge Auslegung denke. Vielleicht sei es aber doch besser, den Ausdruck zu vermeiden“.)

Schwierigkeit zu bereiten vermöchte, so daß also auch darin die Eingehung einer streng verbindlichen Rechtspflicht nicht anerkannt wurde“. Für die uns. Er. wenig glückliche Stilisierung der Sätze, in denen Hussarek seine Ansicht über den Standpunkt der Urheber des Konkordates zusammenfaßt, dürfen wir letztere wohl nicht verantwortlich machen, — noch weniger für den von ihm bei den Urhebern des Konkordates vorausgesetzten unbegrenzten Optimismus in der Beurteilung der Zukunft, oder für seine — offensichtlich sehr gewagten — Schlußfolgerungen. Lassen wir jedoch die Frage, ob Hussarek die leitenden Gedanken der Schöpfer des Konkordates richtig wiedergibt, ganz bei Seite und prüfen wir seine Ausführungen lediglich auf ihren sachlichen Gehalt, so erscheint uns vor allem der Hinweis auf das Vorbild des bayrischen Konkordates in diesem Zusammenhange als gänzlich verfehlt. Denn in Bayern wurden bekanntlich bei der Publikation des Konkordates die dem heil. Stuhle gegenüber beim Abschlusse des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt; als Staatsgesetz ließ man das Konkordat überhaupt nur in Kraft treten, insoweit seine Bestimmungen mit der Verfassung und mit dem Religionsedikte im Einklange waren. Betrachtet man ein solches Vorgehen, weil es den Geboten der Loyalität widerspricht, grundsätzlich als unstatthaft²³⁾ und weist man also vornherein den Gedanken ab, etwa „nach dem Beispiele Frankreichs, Bayerns, Neapels“ die im Konkordate gewährten Zugeständnisse nachträglich durch ein einseitiges Staatsgesetz teilweise wieder zurückzunehmen, dann durften auch im Vertrage keine Zusagen gemacht werden, auf Grund deren die römische Kurie sehr weitgehende (in gewissem Maße für den Staat, vom politischen Gesichtspunkte, geradezu unerfüllbare) Forderungen zu stellen, formell gewiß berechtigt war.

Auf Anregung der römischen Kurie waren vor dem Abschlusse des Konkordates Verhandlungen geführt worden, welche die rechtliche Stellung der Nichtkatholiken in der Monarchie und die interkonfessionelle Gesetzgebung des österreichischen Staates betrafen. Diese Verhandlungen selbst und deren Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit nicht bekannt werden; die Regierung hielt auch nach dem Abschlusse des Konkordates gegenüber einem die Veröffentlichung der Resultate anregenden Schritte der Kurie an der absoluten Geheimhaltung fest, um den Gegnern des Konkordates nicht neue wirksame Waffen zu liefern und den protestantischen Kreisen, welche im Konkordate ohnedies, sozusagen instinktiv, das Hindernis der Verwirklichung der Parität erblick-

²³⁾ Vgl. hierzu oben, S. 182 ff., Note 59, 60, über die Erklärungen Rauischers in der Sitzung des Kirchen-Comités vom 25. Januar 1853 und über den einleitenden Satz der Note des österreichischen Gesandten vom 7. Oktober 1852.

ten,⁹⁴⁾ nicht die ekkatanten Beweise dafür bekannt werden zu lassen, daß ein Erfolg ihrer Bestrebungen kaum zu erwarten sei, so lange das Konkordat aufrecht bleibe. Das Schreiben *Litteris quibus*, welches Rauscher mit Ermächtigung des Kaisers am 6. August 1855 an den Pronuntius gerichtet hat (nachdem der Wortlaut des Schreibens, über dessen Inhalt Rauscher auch schon in Rom vorläufige Verhandlungen mit dem Kardinal Santucci geführt hatte, in Sitzungen des Kirchen=Comitès unter dem Vor- sitze des Kaisers endgültig festgestellt worden war),⁹⁵⁾ ist formell als eine durch die erwähnten Verhandlungen Rauschers vor- bereite Antwort auf die in der Note Viale=Prélas vom 1. Juni 1854 erhobenen Beschwerdepunkte aufzufassen, deren Erledigung die Kurie seinerzeit als eine Voraussetzung für den Beginn der entscheidenden Verhandlungen über das Konkordat betrachtet hatte.⁹⁶⁾ Da die österreichische Regierung auf die verlangten Ver- änderungen des Rechtszustandes nicht eingehen konnte, so sollte das Schreiben *Litteris quibus* „lediglich der Ueberzeugung Aus- druck geben, daß der bestehende Rechtszustand den Interessen der Kirche, so weit es bei der gegebenen Lage überhaupt möglich sei, entspreche und daß er eben deshalb von Staats wegen auch wei- terhin aufrechterhalten werden wolle.“⁹⁷⁾ Das Schreiben gibt (vgl. Hussarek, S. 653, 658) die von der Regierung als notwen- dig betrachteten „Aufklärungen über den Stand der österreichi-

⁹⁴⁾ Vgl. auch die Rede Maagers in der Sitzung des verstärkten Reichsrates vom 10. September 1860 (Verhandlungen des österr. ver- stärkten Reichsrates, Bd. I, S. 171).

⁹⁵⁾ Ueber die Verhandlungen mit dem Kardinal Santucci, anläßlich deren Rauscher dem ersten am 1. Mai 1855 vertraulich einen Entwurf dieses Schreibens mittheilte, vgl. Hussarek, S. 633; der von Rauscher entworfene und vom Comité „gutgeheißene“ Text wurde schließlich in den unter dem Voritze des Kaisers abgehaltenen Sitzungen vom 4. und 6. August 1855 in allen Einzelheiten erörtert und die Note Rauschers in der Fassung, welche dem Pronuntius nach diesen Sitzungen zugemittelt wurde, vom Kaiser genehmigt (s. hierzu Hussarek, S. 647—649).

Nach der Absicht der Regierung, wie sie Kübeck bei den Verhand- lungen zum Ausdruck brachte, hatte die Note durchaus „den Charakter einer vertraulichen Mittheilung“ und war „für die Veröffentlichung nicht bestimmt“. Auch Rauscher meinte feststellen zu müssen, daß „dieses Akten- stück jedenfalls nur durch eine Indiskretion veröffentlicht werden könnte, was der Sache übrigens eine andere Gestalt gäbe“.

Der Wortlaut des Schreibens *Litteris quibus* wurde zuerst im Jahre 1867, als die Kämpfe um das Konkordat ihren Höhepunkt er- reicht hatten, im XVIII. (Neuer Folge XII.) Bande des Archives für katholisches Kirchenrecht (S. 449—452) veröffentlicht — es ist m. W. bis heute nicht aufgeklärt, wie es zu dieser „Indiskretion“ kommen konnte; seither ist der Text auch in der Coll. Lacens., t. V., col. 1226—1228, ab- gedruckt worden.

⁹⁶⁾ Vgl. hierüber Hussarek, S. 581—592, 653, 655—658.

⁹⁷⁾ So Hussarek, S. 657 — ich habe an dem Wortlaute der im Texte ab- gedruckten Stelle nichts geändert, obwohl die Ausdrucksweise Hussa- reks offenbar weder logisch noch sprachlich richtig ist.

ichen Gesetzgebung und die von der Regierung zu gewärtigende Praxis“ bezüglich der interkonfessionellen Fragen; seine „Bedeutung liegt darin, daß es uns zeigt, wie sich“ die österreichische Regierung „die Verwirklichung der abstrakten Artikel 1, XXXIV und XXXV des“ Konfordinats „in diesen Belangen gedacht hat, ohne dabei von dem anderen Kompaziszenten einen ausdrücklichen Widerspruch zu erfahren“. Die Note Litteris quibus ist nicht, wie andere damals gewechselte Schriftstücke, als ein Bestandteil der vertragsmäßigen Abmachungen aufzufassen;⁹⁸⁾ der Monarch und die Regierung hatten nicht die Absicht, bindende Zusagen zu machen, durch welche „ein Stillstand der österreichischen Gesetzgebung für alle Zeiten ausgesprochen“ worden wäre.⁹⁹⁾ Aber ebenso wie auf Seite des Staates der Inhalt des Schreibens nicht als Grundlage neuer vertragsmäßiger Verpflichtungen betrachtet wurde, war auch die Kurie nicht in der Lage zu behaupten, daß darüber ein vertragsmäßiges Einvernehmen erzielt worden sei — das Schreiben Litteris quibus hatte ja nicht die von Rom gewünschte Menderung der Gesetze über die rechtliche Stellung der Nichtkatholiken und die interkonfessionellen Verhältnisse in Aussicht gestellt, und deshalb mußte „Kardinal Viale beauftragt“ werden, „sich jedes positiven Aktes der Zustimmung zu dem Vorschlage des kaiserlichen Bevollmächtigten zu enthalten“. ¹⁰⁰⁾ Nichts desto weniger ist jedoch in der Folge, als die österreichische Regierung mit dem heil. Stuhle in den sechziger Jahren Verhandlungen einleitete, welche für die im Sinne der Parität geplanten Menderungen der interkonfessionellen

⁹⁸⁾ Mit dieser Ansicht ist Hüffarek zweifellos im Rechte; es handelt sich hier um eine einseitige Äußerung des einen Kontrahenten, durch welche dem anderen Aufklärungen über den Standpunkt des ersteren bezüglich der interkonfessionellen Fragen erteilt wurden, über die eine vertragsmäßige Einigung nicht erfolgte und auch nicht hätte erzielt werden können.

⁹⁹⁾ Bei den letzten Comité-Beratungen meinte Graf Thun darauf hinweisen zu müssen, daß hinsichtlich der bestehenden Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Note Litteris quibus in diesem Sinne aufgefaßt werden könnte, worauf jedoch der Reichspräsident Baron Kübel das Wort ergriff, um die Frage ins klare zu setzen, welche Bedeutung diesem streng vertraulichen Schriftstücke beigelegt werden dürfe (vgl. Hüffarek, S. 648 ff.).

¹⁰⁰⁾ Wie der Kardinal-Staatssekretär Antonelli dem Botschafter Grafen Colloredo in einer Note vom 8. Februar 1859 ausdrücklich erklärte. Denn „das Schreiben vom 6. August 1855“ hatte ja „den Wünschen des heil. Vaters nicht vollkommen entsprochen“, weshalb dasselbe auch unbeantwortet bleiben mußte. (Vgl. Hüffarek, S. 658, Note 449, und Seite 634, 635 die Mitteilungen über die Schwierigkeiten, welchen jede offizielle Rückäußerung der Kurie begegnet wäre, weil man den Anschein vermeiden mußte, es hätte der hl. Stuhl auch nur „implicitamente“ den rechtlichen Bestand einer Gesetzgebung anerkannt und gebilligt, die den Grundsätzen der Kirche nicht entspricht, *giacchè ha per base l'indifferentismo in materia di religione e permette cosa intrinsecamente cattiva.*“)

Gesetze (namentlich aber bezüglich der gemischten Ehen) ein Einverständnis mit der Kurie sichern sollten, auch die Note Litteris quibus in Rom als ein Schriftstück betrachtet worden, in welchem der Kaiser Versprechungen gegeben und durch das für den Staat besondere bindende Verpflichtungen übernommen worden seien.¹⁰¹⁾ Dieses Vorgehen der Kurie war allerdings nicht konsequent und, wie der Bureaukrate sagen würde, in formeller Beziehung keineswegs „einwandfrei“, aber in der Sache selbst war die Kurie zweifellos im Rechte. Denn — ob man sich nun in Wien zur Zeit der Konfordsatsverhandlungen darüber im Klaren gewesen ist, oder nicht — schon nach dem Wortlaute des publizierten Vertrages und seiner öfter erwähnten Artikel war der heil. Stuhl gewiß ohne weiteres berechtigt, die Forderung zu erheben, daß die bestehende interkonfessionelle Gesetzgebung nicht zum Nachtheile der Vorrechte, die der katholischen Kirche bisher gewährt waren, abgeändert werden dürfe — ein Rechtsstandpunkt, der als solcher durchaus unanfechtbar war. Wenn man aber in Rom auch Aussprüche des Schreibens Litteris quibus als den Kaiser absolut bindende Versprechungen auffassen zu dürfen meinte, die dem Staate für die Zukunft noch besondere, die allgemeinen Zugeständnisse des Hauptvertrages im einzelnen bekräftigende Verpflichtungen auferlegen sollten, so dürfte hierfür vermutlich wohl in erster Reihe Kaiser selbst verantwortlich zu machen sein. Wie es scheint, hatte er bei den Verhandlungen in Rom auch in diesem Punkte seine Vollmachten überschritten, ohne jedoch hievon, wie dies bezüglich anderer Fragen seinerseits geschehen war, auch in dieser Frage das Kirchen-Comité und den Monarchen in Kenntniz zu setzen und die nachträgliche Genehmigung des den Instruktionen nicht entsprechen-

¹⁰¹⁾ Vgl. hierzu die aus den Akten des Kultusministeriums geschöpften Mittheilungen Schulte's in dessen „Lebenserinnerungen“, II. Aufl. 1908, I. Bd., S. 194 ff. Der Kardinalstaatssekretär Antonelli „erklärte im Februar 1864“ dem österreichischen Bevollmächtigten (und späteren Bischofe von St. Pölten) „Kefler, der heil. Stuhl habe das Versprechen stillschweigend angenommen“, daß „die Gesetze, für deren Aufhebung, bezw. Aenderung man jetzt die Zustimmung und Duldung (l'annuenza e la tolleranza) des heil. Stuhles anrufe, unverfehrt bewahrt“ werden sollten. Die beabsichtigte Aenderung des Gesetzes bezüglich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen . . . wurde rundweg abgelehnt. Der heil. Stuhl könne auf die Reversé, in denen die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, „niemals verzichten, noch dulden“, daß „das Gesetz vom 3. Juli 1842“ les ist das Hofkanzleidekret gemeint, durch welches auf Grund der a. h. Entschließung vom 9. Juni 1842 die politischen Behörden angewiesen worden waren, den nichtkatholischen Vater, welcher die im Reversé eingegangene Verbindlichkeit verletzen würde, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verhalten) „aufgehoben werde“.

den Vorgehens zu verlangen — eine Genehmigung, deren Gewährung er allerdings nicht erwarten durfte.¹⁰²⁾

¹⁰²⁾ Diese unsere Vermutung scheint uns durchaus begründet. Wir möchten in derselben auch eine naheliegende Aufklärung dafür finden, daß sich Rauscher bei seinen Äußerungen über „den rechtlichen Charakter“ des Schreibens *Litteris quibus* gelegentlich in Widersprüche verwickelte. In der ersten Sitzung des Comités vom 20. Juni 1855 rechnet er (vgl. Hussarek, S. 638, Note 402) das geplante Schreiben nicht zu den Bestandteilen des Konfordates, sondern zu jenen Schriftstücken, die — wie Hussarek den Gedanken Rauschers wiedergibt — nur „als bloß formelles Zugehör“ betrachtet werden sollten, d. h. wohl, daß ihr Inhalt nicht als bindende vertragsmäßige Vereinbarung beider Kontrahenten, sondern lediglich als ein Komplex einseitiger Erklärungen und Aufklärungen anzusehen ist, die als sog. Illustrationsmateriale für die Auslegung und Beurteilung des Vertrages in Betracht kommen. Bei den Beratungen jedoch, die Anfang August 1855 unter dem persönlichen Vorstände des Kaisers stattfanden, versuchte Rauscher (vgl. Hussarek, S. 647) das Schreiben als einen Bestandteil des Vertrages hinzustellen, den er als solchen sogar vor dem die zur Veröffentlichung bestimmten Artikel umfassenden Konfordate anführt. Der Nichtigstellung des Reichsratspräsidenten Freiherrn von Rübeck, daß das Schreiben *Litteris quibus* nur als eine vertrauliche, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Aufklärung über die vom Fromuntius zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkte zu betrachten sei (Hussarek, S. 649; vgl. auch oben, S. 212 ff., Note 95, 99), ist Rauscher allerdings nicht offen entgegengetreten, aber — indem er „im allgemeinen zustimmte“, wollte er doch auch „darauf hinweisen, daß Rom sich in Zukunft ohne Zweifel auf diese Note berufen werde“. Das war nun offenbar eine Bemerkung, die als unbedingt und dem Standpunkte der Regierung entsprechend gelten konnte, wenn man Rauschers Worte nur in dem Sinne verstehen wollte, daß die Kurie das Schreiben *Litteris quibus* als wichtige und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge auch durchaus maßgebende Information über die Absichten der kaiserlichen Regierung auffassen werde, ohne daß jedoch solchen Aufklärungen und Versicherungen über die Intentionen des Monarchen auch für alle Zukunft bleibende Bedeutung und bindende Kraft beigelegt werden dürfte — wie ja auch Rauscher selbst bei den früheren Beratungen, die vor seiner Abreise nach Rom stattfanden, in der Sitzung vom 9. Okt. 1854 dargelegt hatte (vgl. hierüber Hussarek, S. 591, 592, Note 291), die Versicherungen des Monarchen, er „beabsichtige nicht in der Stellung der katholischen Kirche in Tirol und dem lombardisch-venetianischen Königreiche eine Aenderung herbeizuführen“, es sei „vielmehr sein Wunsch, daß der katholische Glaube sich dort in derselben Ausgeschlossenheit, wie bisher, behaupte“ (vgl. damit die entsprechenden Sätze der Note *Litteris quibus* in der Coll. Lacens., V., 1227, 1228), bedeuteten nur eine „Darlegung der Gesinnungen des Kaisers“, die „allerdings von dem gegenwärtigen Stande der Dinge auszuge und daher keineswegs für alle Zukunft . . . bindende Kraft haben könne“. Man konnte jedoch in dem ominösen Ausspruche Rauschers in der Sitzung vom 4. August 1855 sehr wohl auch eine Andeutung erblicken, daß „Rom in Zukunft ohne Zweifel“ sich auf den Inhalt der Note wie auf die Stipulationen einer vertragsmäßigen Abmachung „berufen werde“.

Ueber die mündlichen Verhandlungen Rauschers mit dem Kardinal Santucci, welche im Mai 1855 stattfanden (vgl. oben, S. 212 und Note 95), fehlen uns wohl genaue und eingehende Mitteilungen; auch Hussarek konnte über diese Konferenzen nur auf Grund der Angaben berichten, die sich aus der im Archive der Wiener Nuntiatur vorliegenden Final-

Es lag offenbar nicht nur im Geiste der dem hierokratischen Standpunkte durchaus entsprechenden Artikel 1, 34, 35 des Kon-

Instruktion für den Kardinal Viale vom 12. Juni 1855 entnehmen lassen. Immerhin möchten wir aber, auch schon auf Grund der Mitteilungen Hussareks, es für sehr wahrscheinlich halten, daß Rauscher Santucci gegenüber in seinen Zusicherungen weiter gegangen war, als er dies in Wien vertreten wollte und konnte. (Insbesondere bedürfte wohl die Angabe Hussareks, S. 634: „Man begnügte sich auf dem Gebiete der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen mit dem Versprechen, daß die österreichische Regierung die Erziehungsreverse aufrechterhalten werde“, einer näheren Aufklärung, damit man genauer beurteilen könnte, inwieferne etwa Rauscher der im Schreiben Litteris quibus [Punkt 2, Coll. Lac., V., 1227] enthaltenen Erklärung über die Absichten des Kaisers in dieser Frage bei den römischen Konferenzen eine Bedeutung beigelegt hat, die den Erklärungen der Note nach den Intentionen der Wiener Kreise keinesfalls zukommen sollte). Die Vermutung, welche wir hier aussprechen, scheint uns umso mehr begründet, weil sie auch einen Anhaltspunkt gibt, um das spätere aggressive Auftreten Rauschers gegenüber dem Kaiser Franz Joseph (als in den sechziger Jahren die Frage einer Reform der interkonfessionellen Gesetzgebung zu einer akuten und kritischen geworden war, — ein Vorgehen, das, auch abgesehen von anderen Rücksichten, schon aus dem Gesichtspunkte der politischen Klugheit und des Interesses der Kirche gewiß bedauert werden muß) im Hinblick auf den Fehler, den Rauscher nun einmal in Rom begangen hatte, doch wenigstens als eine, vom Standpunkte allgemein menschlicher Empfindungen begreifliche Handlungsweise erklären zu können.

Als nach der Einführung des Konstitutionalismus auch die Kämpfe um das Konkordat und die Reform der interkonfessionellen Gesetzgebung begannen, richteten am 6. Mai 1861 zur Verteidigung des Konkordates die österreichischen Metropolitane und Bischöfe des sogen. engeren (nur das nicht zu den Ländern der ungarischen Krone gehörende Gebiet der Monarchie vertretenden) Reichsrates an den Kaiser eine Adresse, die Rauscher nicht nur angeregt, sondern auch selbst verfaßt hatte. In dieser Adresse hat Rauscher offenbar den Standpunkt und die Auffassungen des Kaisers und der Wiener Regierungskreise bezüglich des Schreibens Litteris quibus als für ihn selbst ganzlich unverbindlich angesehen, daselbe als einen Komplex bindender Versprechungen des Kaisers betrachtet und (als ehemaliges Mitglied des Kirchen-Comités — vgl. hiezu oben, S. 212 ff., Note 95, 99) es dennoch für zulässig gehalten, vor der gesamten Öffentlichkeit zu erklären: „Uebrigens hat die Vereinbarung, welche Euer Majestät mit dem heil. Stuhle zu schließen geruhten, in der Regelung der Sache“ (d. h. bezüglich der „Kindererziehung in gemischten Ehen“) „nichts geändert; denn Euer Majestät fanden sich nur bewogen, zu versprechen, daß die darüber bestehenden Gesetze in ihrer bisherigen Geltung verbleiben würden“ (s. den Wortlaut der Adresse im Archiv für kath. Kircheng., VI., S. 392, und den Auszug bei Kremer-Muenrode, Aktenstücke z. Gesch. d. Verhältnisses von Staat und Kirche im XIX. Jahrhundert, Nr. 4810, S. 253). Obwohl die Regierung, welche am 11. Mai 1861 dem Abgeordnetenhaus in Aussicht stellte, daß eine Gesetzesvorlage im Reichsrate eingebracht werden würde, um im Sinne des Protestantens-Patentes vom 8. April 1861 den Grundsatz der Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Konfessionen auch in der interkonfessionellen Gesetzgebung vollständig durchzuführen, mit Rücksicht auf die durch das Konkordat und dessen Vorge-richte gegebene Notwendigkeit, zunächst eine Verständigung mit der:

fordates, sondern war einfach auch in deren Wortlaute begründet, daß vor allem die bestehenden Vorrechte der katholischen

Kurie zu versuchen, ohnedies zunächst Verhandlungen mit der Kurie einleiten wollte, so mußte die Adresse an maßgebender Stelle doch das entschiedenste Mißfallen erregen — der Monarch ließ die Adresse, so viel bis jetzt bekannt ist, gänzlich unbeantwortet. Die Behauptung Rauscher's, daß der Kaiser „Rom gegenüber“ das Versprechen gegeben habe, „er werde an den Gesetzen über die gemischten Ehen ohne die Zustimmung Roms nichts ändern“, hat Kaiser Franz Joseph weder damals noch in der Folge je als richtig anerkannt (vgl. auch die Mitteilungen Hyes bei Schulte, I., S. 197), und Rauscher hat später, wenigstens dem Kaiser selbst gegenüber, sich einer vorsichtigeren Ausdrucksweise bedient, wenn er auch im Wesen der Sache seine Behauptungen aufrecht erhalten hat. Deshalb hat Rauscher, obwohl er dem Kultusminister Hye gegenüber auch noch im Jahre 1867 den Bestand eines Versprechens des Kaisers behauptete (vgl. Schulte, a. a. O.), in einer am 6. Juli 1867 dem Kaiser überreichten Eingabe sich damit begnügt, die Einleitung von Verhandlungen mit Rom über die — „unter den gegebenen Umständen allerdings kaum zu vermeidende“ — Reform der Gesetze über die Kindererziehung in gemischten Ehen „als eine Forderung der Gerechtigkeit und der Treue“ zu bezeichnen, da es sich um eine „Angelegenheit“ handle, „über die mit dem hl. Stuhle eine Vereinbarung geschlossen wurde“ (vgl. Wollsgarber, Jol. Othm. Kard. Rauscher, S. 257); selbst in der so großes Aufsehen erregenden Adresse vom 28. September 1867 (vgl. deren Wortlaut im Archiv f. kath. Kirchenr., XVIII. Bd., S. 467 und Staatsarchiv, XV. Bd., Nr. 3324, S. 82) ließ Rauscher wenigstens die Person des Kaisers wieder aus dem Spiele — es heißt hier nur mehr: „Zudem hat der heil. Stuhl über die Aufrechterhaltung der Gesetze zum Schutze der katholischen Kindererziehung bindende Zusagen erhalten“. Diese Adresse des Episkopates, über deren „Vorlage und Veröffentlichung“ der Kaiser in seinem, an den Kardinal Rauscher gerichteten Handschreiben vom 16. Oktober 1867 seine entschiedene Mißbilligung aussprach (vgl. den Wortlaut des Handschreibens im Staatsarchiv, XV., Nr. 3325, S. 98, bei Wollsgarber, S. 194, bei Benst, Aus drei Vierteljahrhunderten, II., S. 154 ff.), hat der liberalen Agitation eine kräftige Waffe geliefert und kam schließlich nur den Gegnern des Konkordates zu statten, die eine Aenderung der Gesetzgebung ohne jede Rücksicht auf die Kurie verlangten und deshalb grundsätzlich die Einleitung der von der Regierung in Aussicht genommenen Verhandlungen über eine Revision des Konkordates verhindern wollten. (Der Kultusminister Hye und seine Amtskollegen wollten übrigens zunächst trotz der Adresse von den geplanten und vorbereiteten Verhandlungen mit der Kurie nicht absehen, und Hye verstand sich auch dazu, dem Standpunkte Rauscher's ein gewisses Zugeständnis zu machen, indem er in der Wiener Abendpost vom 7. Oktober 1867 [S. 929] die offiziöse Mitteilung veröffentlichte, daß die Regierung die Zusagen, welche Rauscher „als bevollmächtigter Unterhändler des Konkordates“ in betreff der gemischten Ehen der Kurie gemacht hatte, „als für die Regierung bindend“ anerkennen müsse. Erst der Regierungswechsel am Schlusse des Jahres, welcher die Führer der liberalen Partei aus Staatsruder brachte, und die Erkenntnis, daß die Versuche, mit Rom irgend ein Einverständnis zu erzielen, wohl ergebnislos bleiben würden, haben an maßgebender Stelle die Entscheidung zu Gunsten der das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht des Staates revindizierenden Gegner des Konkordates herbeigeführt).

Die Adresse — welche, nach den Worten des kaiserlichen Handschreibens, „die Gemüther tief erregen“ und der Regierung bei ihren „ernsten

Kirche seitens des Staates weder aufgehoben noch geschmälert werden sollten. Die bevorzugte Stellung der katholischen Kirche im lombardisch-venetianischen Königreiche konnte allerdings ohne jede Rücksicht auf die in der konfessionellen Frage im Silvesterpatente ausgesprochenen Grundsätze aufrecht bleiben, weil letztere für dieses Land, in dem ja auch die Grundrechte der März-Versassung keine Geltung gehabt hatten, gar nicht in Betracht kamen.¹⁰³⁾

Bestrebungen“, die „so dringende Lösung“ der „einschlagenden wichtigen Fragen im Geiste der Versöhnung . . . zu fördern“, „ihre Aufgabe erschweren“ mußte — wurde ihrem Urheber und Verfasser umsomehr verübelt, weil Rauscher nicht nur durch die Minister Beust und Hye sowie durch den Kaiser selbst von den bevorstehenden Verhandlungen mit der Kurie in Kenntnis gesetzt worden war, vielmehr nach dem Willen des Kaisers die diese Verhandlungen vorbereitenden Konferenzen des August 1867 unter Mitwirkung Hyes, des Botschafters Hübner und des als sachkundigen Beraters für die Verhandlungen in Aussicht genommenen Professors Schulte sogar im Palais des Kardinals Rauscher, sozusagen unter dessen Vorstube abgehalten worden waren (vgl. Schulte, I., S. 198 ff.). Es mußte darum gewiß „peinliche Ueberraschung“ erregen, daß, wie Freiherr von Beust in seinem Briefe vom 10. Oktober dem Kardinal vorhielt, „dieser seinen Namen unter eine Adresse setzte“, „welche“ den geplanten „Verhandlungen in Rom den Boden, und in Wien den Glauben an deren Ernst entziehen“ mußte (vgl. Beust, a. a. D., II., S. 151).

Wie Schulte erzählt, hatte er bald nach diesen Konferenzen (am 7. September 1867) den Kardinal in dessen Sommer-Residenz zu Ober-St. Veit besucht, um dem letzteren — von dessen Absicht, trotz der geplanten Verhandlungen dem Kaiser eine die unbedingte und vollständige Aufrechterhaltung des Konkordates fordernde Adresse zu überreichen und diese zu veröffentlichen, Schulte schon Kenntnis erhalten hatte — von einem solchen Schritte dringend abzuraten (vgl. hierzu Schulte, a. a. D., S. 203 und in der Allgem. Deutsch. Biographie, Bd. 27, S. 453). Dieser Schritt Schultes war vergeblich; der Kardinal begründete dem ersteren gegenüber seinen Standpunkt damit, daß es „seine feste Uezeugung“ sei, „der Kaiser werde niemals gegen das Konkordat etwas tun“. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Rauscher damals seiner Sache so völlig sicher zu sein glaubte; denn solchen Falles hätte er doch nicht eine solche Adresse des Episkopates eingeleitet und sich nicht zweckloser Weise dem Vorwurfe des unaufrichtigen Doppelspieles ausgesetzt. Es ist wohl viel wahrscheinlicher, daß Rauscher bei seinem schroffen Auftreten in der Adresse vor allem das Ziel im Auge hatte, auf jeden Fall doch sein Ansehen an der Kurie zu behaupten; denn, da er über die in Rom herrschende, jeder Nachgiebigkeit abgeneigte Stimmung gewiß unterrichtet war, so ging er wohl auch von der Annahme aus, daß wahrscheinlich die Verhandlungen ergebnislos bleiben und der Kaiser darum schließlich das einseitige Vorgehen der Staatsgewalt genehmigen werde. (Für unsere Vermutung sprechen die auch bei Schulte, Lebenserinnerungen, I. Bd., S. 202, 203, erzählten Aeußerungen Rauschers am Schlusse der Konferenzen, die entnehmen lassen, daß Rauscher glaube, Rom werde das Festhalten am Konkordate als eine Frage des Prinzipes behandeln, und auch die Erwägung in Betracht zog, „daß Oesterreich jetzt Rom nichts mehr nützen, und nachdem es in Italien festen Fuß verloren habe, auch politisch nicht mehr schaden könne“.)

¹⁰³⁾ Daß deshalb das sogen. Silvesterpatent in dieser Frage für das lombardisch-venetianische Königreich belanglos war, hatte Nardi

Das Bekanntwerden der Tatsache, man habe anlässlich der Konfordsverhandlungen ausdrücklich erklärt (s. das Schreiben Litteris quibus a. G.): „Augustissimus . . . Imperator pro eo, quo agitur, religionis studio omnia ita disponet, ut in regno Lombardo-Veneto publicum religionis exercitium Ecclesiae catholicae eo, quo huc usque factum est, modo exclusive reservetur“, konnte der Regierung vielleicht unerwünscht sein, obwohl man bei der Beurteilung ihres Vorgehens sich doch jedenfalls auch die Gesetze und Verhältnisse, wie sie damals in den meisten Gebieten der apenninischen Halbinsel bestanden, gegenwärtig halten sollte. Dagegen mußte man bezüglich der Erklärungen der Regierung, die Tirol betreffen, wohl schwere Bedenken erheben: schon mit Rücksicht auf die politischen Aspirationen Oesterreichs, das in Deutschland überall Sympathien zu gewinnen suchte, um die Vormachtstellung im Deutschen Bunde wirksam zu behaupten, war das Verhalten der Regierung in der Protestantenfrage in Tirol ein schwerer politischer Fehler, den abzuwenden einsichtige Berater der Regierung sich vergeblich bemüht hatten. Daß man sich in der nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Note Litteris quibus bezüglich der Frage der Glaubenseinheit Tirols zu einer Politik bekannte,¹⁰⁴⁾ die — wie jedes unaufrichtige und in sich selbst widerspruchsvolle Verhalten — doch nur kurzlebig sein konnte, war da noch von geringerer Bedeutung: es ist aber eine unbestreitbare Tatsache, daß die Regierung der Konfordszeit, in ihrem Bestreben, den Protestantismus in Tirol keinesfalls Wurzel fassen zu lassen, selbst jene Richtlinien, welche ihr

(Elementi di diritto ecclesiastico I.², Padova 1854, p. 940) schon vor der Publikation des Konfordsates ganz richtig hervorgehoben. Wenn das Gutachten des Ministerialrates Bernhard Ritter von Mener, das bei den über die Beschwerden des päpstlichen Nuntius im Herbst 1854 geführten Verhandlungen der Minister-Konferenz und dem Kirchen-Comité vorlag, auch in dieser Frage „die kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 für das ganze Reich als maßgebend angesehen“ wissen will (vgl. Bernhard R. von Mener, Erlebnisse, I, S. 374), so ist dies eine offenkundige Entgleisung, da ja das für die künftige Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften entscheidende Patent vom 31. Dezember 1851, Nr. 3 R.G.M. ex 1852, seine Geltung ausdrücklich auf die dort einzeln angeführten Kronländer beschränken wollte, in denen und für deren Bewohner mit dem Patente vom 4. März 1849, R.G.M. 151, „bestimmte politische Rechte“ als „Grundrechte verkündet“ worden waren, welche das erstgenannte Patent wieder „außer Kraft setzte“.

¹⁰⁴⁾ L. c. col. 1227, 1228: „Tirolum regio est exclusive catholica, sed partem constituit confederationis Germanicae, cuius pacto fundamentali sancitum est, ut intra eius limites catholici et acatholici iisdem iuribus civilibus politicisque gaudeant. Quodsi leges statuerentur, quae confederationis pactionibus omnino contradicerent, summum praeiudicium inferretur tot Germaniae catholicis sub principibus acatholicis viventibus, quorum patrocinium Austriae in comitiis Francofordiensibus agendum est. Nihilominus gubernium Austriacum nil intentatum reliquit, ut acatholicorum coetus a Tirolensium regionibus arceret.“

durch das Schreiben *Litteris quibus* vorgezeichnet waren, noch weitaus überschritten hat. Man möchte deshalb seinen Augen nicht trauen, wenn man bei Haffarek (S. 676) liest, daß „die Ablehnung des Ansinnens, die Glaubenseinheit Tirols zu wahren und die öffentliche Religionsübung in diesem Lande den Protestanten zu verwehren, für das Konkordat besonders charakteristisch ist“, und daß „die föderalistische Aera Belcredi sich in dieser Hinsicht den Wünschen des Tiroler Landtages nachgiebiger erwies als die zentralistische des Jahres 1855, welche die Zugehörigkeit Tirols zum Deutschen Bunde beachtete“.¹⁰⁵⁾ Das sind doch Behauptungen, die der geschichtlichen Wahrheit eklatant widersprechen.

Nach dem Toleranzpatente Josephs II. konnten die Protestanten, wenigstens grundsätzlich, auch in Tirol „zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen *dispensando* zugelassen werden“; die politischen Behörden waren zur Erteilung der „*dispensationes possessionum*“ etc. ohne weiteres berechtigt und berufen, die Abweisung des Bittstellers überhaupt nur statthaft, nachdem hierzu auf den motivierten Bericht der Landesstelle eine a. h. Ermächtigung eingeholt worden. Seitdem jedoch in der Zillertthaler Angelegenheit der Standpunkt der Glaubenseinheit einen vollständigen Sieg davongetragen hatte, wurde im letzten Dezennium vor der Revolution auch einzelnen Protestanten die Niederlassung nicht mehr gestattet und durch a. h. Resolutionen aus den Jahren 1837 und 1846 wurden förmliche Verbote jedes Güterankaufes der Protestanten ausgesprochen, obwohl diese Verbote¹⁰⁶⁾ selbstverständlich weder mit den Tole-

¹⁰⁵⁾ Schon die Ausdrucksweise Haffareks ist hier wohl keine glückliche zu nennen, denn sie ist geeignet, dem Leser einen doppelten Irrtum nahe zu legen: einmal die unrichtige Annahme, daß durch die deutsche Bundes-Akte den Protestanten auch das Recht öffentlicher Religionsübung verbürgt war, aber auch die irrige Vorstellung, daß der Regierung im Jahre 1855 in Tirol ein Landtag als entscheidender Faktor des politischen Lebens gegenübergestanden sei (während doch in Wirklichkeit die im Jahre 1852 an den Kaiser gerichtete Bitte um die Wiederherstellung des Tiroler Landtages vergeblich gewesen war und deshalb auch in Tirol, wie in anderen Kronländern, nur ein an die Verhältnisse des Vormärz erinnernder ständischer Ausschuß ein kümmerliches Dasein fristete.)

¹⁰⁶⁾ Ueber diese Verbote vgl. man die Hist.-polit. Blätter, Bd. 44 (1859), S. 929 ff.

Es ist auffallend, daß das Gutachten v. Meyers (vgl. oben, Note 103), obwohl er sonst „im Interesse des Katholizismus“ selbst für „eine gerechte Behandlung aller Katholiken in Oesterreich“ eintritt und dem Staate empfiehlt, „der freien kirchlichen Bewegung“ des Protestantismus „keine Hindernisse in den Weg zu legen“, die von uns oben erwähnten „kaiserlichen Entschliessungen“, „welche die Ansiedlung von Protestanten“ in Tirol „erschweren und die öffentliche Ausübung des Kultus derselben

ranzgesetzen noch mit den Vorschriften des XVI. Artikels der Bundesakte (welcher den Angehörigen der christlichen Religionsbekenntnisse die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistet) vereinbar waren. Nach dem zugleich mit der März-Verfassung auch für Tirol erlassenen kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 R.G.Bl. 151 (§§ 1 und 2) „über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“ (sog. Grundrechte) sollte der von ihrem Religionsbekenntnisse „unabhängige Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte“ und „das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung“ nunmehr den Protestanten auch in Tirol zugestanden werden. Trotzdem das Silvesterpatent diese Normen der Grundrechte „ausdrücklich“ aufrecht erhielt, hatten seit dem Jahre 1852 doch nur mehr die Gerichte Tirols den Standpunkt der Grundrechte gewahrt, indem sie auch in der Folge der Verbiücherung der Käufe von Immobilien für Protestanten keine Schwierigkeiten entgegengesetzten; die politischen Behörden hingegen, deren Vorgehen die Billigung des Ministeriums fand, behaupteten, daß die Toleranzgesetze durch die Aufhebung der Verfassung repristinirt und deshalb die Dispens der politischen Behörde zur Erlaubtheit der Güterankäufe erforderlich sei. Diese Dispense wurden wohl auch nach Abschluß des Konfordates nicht verweigert, aber als in den Jahren 1855 und 1856 sich in der Gegend von Bozen und Meran mehrere Protestanten angekauft hatten, setzte eine umfassende Agitation ein, die zu Petitionen führte, welche die Glaubenseinheit verteidigten und die Aufhebung der den Katholiken den Erwerb von Grund und Boden gestattenden Gesetze verlangten. (Die Frage der öffentlichen Religionsübung war nicht praktisch, da ja keine Kirche oder Gemeinde vorhanden war.) Die von der Regierung nicht bekämpfte, mächtig gewordene Bewegung gegen jedes Eindringen des Protestantismus hatte schließlich auch einen vollen Erfolg zu verzeichnen, indem (ohne Rücksicht auf die Garantien der deutschen Bundes-Akte, auf die im Patente vom 4. März 1849 ausgesprochenen und im Silvesterpatente aufrechterhaltenen Grundsätze, ja selbst im Widerspruche mit den Toleranzgesetzen der früheren Epoche) durch ein an den ständischen Ausschuß gerichtetes a. h. Handschreiben vom 7. September 1859 die Rechtsstellung der Protestanten wie eine noch ungelöste Frage behandelt und deren künftige Regelung — da nach dem italienischen Kriege eine Wiederherstellung des konstitutionellen Lebens, und

untersagen“, noch als zu Recht bestehend betrachtet (trotz der Grundrechte und des Silvesterpatentes) und nur davor warnt, daß etwa „die Sache neuerdings aufgerührt und durch Verschärfung“ (der Verbote) „den Feinden im Innern und von außen neuer begründeter Anlaß zu lärmenden Beschwerden gegeben werde“. (Vgl. Ergebnisse, Bd. I, S. 376 ff.).

vor allem der Landtage in Betracht gezogen wurde — unter Mitwirkung des Tiroler Landtages in Aussicht genommen („Was die Anjässigmachung der Protestanten in Tirol betrifft, so ist es der Wille Se. Majestät, daß diese von allen Seiten reiflicher Ermägung bedürfsende Frage seinerzeit dem Landtage zur Beratung vorbehalten werde“). Den Behauptungen Hussareks gegenüber können wir also nur die unbestreitbare historische Tatsache feststellen, daß erst nach der Erlassung des Protestanten-Patentes vom 8. April 1861, in der Aera Schmerling, „das Ansinnen, die Glaubenseinheit Tirols zu wahren und die öffentliche Religionsübung in diesem Lande den Protestanten zu verwehren, abgelehnt“ wurde, und daß das Regime der fünfziger Jahre zudem selbst die durch den XVI. Artikel der Bundes-Akte garantierten Rechte der Protestanten nicht nur nicht gewahrt, sondern auch grundsätzlich in Frage gestellt hat.¹⁰⁷⁾

¹⁰⁷⁾ Man kann dem Staatsminister Schmerling nur beipflichten, wenn er in seiner Interpellations-Beantwortung am 19. Juni 1861 feststellte, daß das Patent vom 8. April 1861 mit der Anerkennung des Rechtes der öffentlichen Religionsübung für die evangelischen Kirchen und des Grundsatzes, daß die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses keinen Unterschied im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne, im wesentlichen nicht erst neues Recht geschaffen hat. Aber die klaren und präzisen Vorschriften des Protestanten-Patentes (i. insbesondere dessen §§ 2 und 17) beseitigten mit vollster Deutlichkeit für die Zukunft rundweg „alle Beschränkungen“, die — ebenso wie die Notwendigkeit von „Dispenserteilungen“ — etwa trotz der früheren Gesetze in Uebung geblieben waren. Ein Gesetzesvorschlag des Tiroler Landtages vom Jahre 1861, welcher „auf Grund des a. h. Handschreibens vom 7. September 1859“ das Recht der öffentlichen Religionsübung ausschließlich der katholischen Kirche vorbehalten, „die Bildung nichtkatholischer Gemeinden“ als „unzulässig erklären“ und die Fähigkeit, in Tirol unbewegliches Vermögen zu erwerben, nur jenen Nichtkatholiken einräumen wollte, denen sie auf Antrag des Landtages vom Kaiser gewährt werden würde, wurde mit a. h. Ermächtigung schon aus formellen Gründen abgelehnt. „Die Regierung Se. Majestät“ erklärte zugleich, daß das Patent vom 8. April 1861 als ein Gesetz anerkannt werden müsse, „dessen Modifikation nur im verfassungsmäßigen Wege platzgreifen könne“.

Es ist nicht unsere Sache, hier die Politik zu verteidigen, welche die Regierung der Sittierungs-Aera Belcredi bezüglich der Durchführung des Protestanten-Patentes in Tirol befolgt hat. Das für Tirol erlassene Landesgesetz vom 7. April 1866 war mit dem Protestanten-Patente im Widerspruche, und eine loyale Gesetzesauslegung kann dem Versuche der damaligen Regierung, diesen Widerspruch wegzuduzieren, niemals beipflichten. Aber dieses Gesetz machte zwar die Bildung einer „selbstständigen Gemeinde oder Filiale der Evangelischen“ des einen oder des anderen Bekenntnisses — und damit, weil auch „das Recht der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes“ von der Bildung einer solchen Gemeinde abhängig sein sollte, auch die öffentliche Ausübung des evangelischen Gottesdienstes — vom Einverständnisse des Landtages abhängig, ohne welches sie von der kompetenten Behörde nicht bewilligt werden durfte. Die Seelsorgetätigkeit und die Abhaltung des Gottesdienstes durch einen in Meran fungierenden, vom Ober-

Wenn wir im Konkordate, und vor allem in den grundsätzlichen Bestimmungen der Artikel 1, 34, 35 des Vertrages den hierokratischen Standpunkt anerkannt sehen, so handelt es sich da nicht bloß um die Feststellung eines Prinzipes, dem etwa nur eine theoretische Bedeutung beizulegen gewesen wäre. Die Praxis der Zeit, in welcher die Regierung, die das Konkordat geschaffen hatte, dessen Grundsätze uneingeschränkt zur Geltung bringen konnte, ist, wie wir gesehen haben, von diesen Prinzipien auch wirklich beeinflusst worden, und dieses Urtheil ist ausreichend motiviert, auch wenn man nur jene Vorschriften und Verfügungen in Betracht zieht, welche im Sinne der proklamirten Grundsätze tatsächlich erlassen und durchgeführt wurden: in noch grellerer Beleuchtung erscheint der Vertrag aber dann, wenn man auch die Pläne berücksichtigt, welche nach der Publikation des Konkordates — wohl unter dem Einflusse übereifriger Ratgeber — insbesondere Thun zur Durchführung der uns an dieser Stelle beschäftigenden Artikel des Vertrages entworfen hatte. Die Verwirklichung solcher Vorschläge dürfte wohl schon an dem voraussichtlichen Widerstande anderer entscheidender Faktoren gescheitert sein — wir verweisen etwa auf das von Thun geplante Gesetz, durch das festgestellt werden sollte, daß kein Weltgeistlicher und kein Mitglied eines geistlichen Ordens von der katholischen Religion zu einem anderen Glaubensbekenntnisse übertreten könne, bevor seinen Vorgesetzten Gelegenheit geboten worden, ihn zur Reflektion in einem geistlichen Hause, jedoch nicht länger als durch sechs Monate, zu verhalten. Weltgeistliche und Mitglieder geistlicher Orden, welche von der katholischen Religion abgefallen sind, sollten weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch bei dem Unterrichte der Jugend verwendet, folglich auch nicht als Seelsorger eines anderen Religionsbekenntnisses angestellt werden können. Es sollte ihnen ferner selbst der Aufenthalt in der Diözese, der sie früher angehörten, oder an einem Orte, an welchem sie als Geistliche eine Anstellung bekleidet hatten, oder an dem sich ein „Ordenshaus

Kirchenrate berufenen Geistlichen blieb jedoch fortdauernd geschützt, und es wurde vor allem schon in einer a. h. Resolution vom 17. November 1865 ausdrücklich auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auf eine Beschränkung der Besitzfähigkeit der Nichtkatholiken (denen ein Landtagsbeschuß vom Jahre 1863 die Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes in Tirol nur „von Fall zu Fall“ „durch ein Landesgesetz“ gewährt sehen wollte) nicht eingegangen werden könne. Wie immer man also das Vorgehen der Regierung in der Siftierungs-Aera beurtheilen mag, so kann doch durchaus nicht davon die Rede sein, daß diese Regierung den im Artikel XVI. der deutschen Bundesakte aufgestellten Grundsatz verlegt habe.

des Ordens, dem sie angehört hatten, befindet“, nicht gestattet sein.¹⁰⁸⁾

In meinem Aufsatze über das staatliche Oberaufsichtsrecht (S. 161, Note 115, z. B. 2) hatte ich als einen weiteren Beleg für die Anerkennung des hierokratischen Prinzipes im Konkordate hervorgehoben, der Staat habe in dessen Artikel 5 anerkannt, daß die Bischöfe „*ex proprii pastoralis officii munere*“ berechtigt sind, den gesamten Unterricht in den öffentlichen sowohl, als den nicht öffentlichen Lehranstalten, welche der katholischen Jugend zugänglich sind, zu überwachen.¹⁰⁹⁾ In seiner Polemik gegen diese meine „Bemerkung“ versucht nun Hussarek (S. 668, 669, Note 503) nicht nur — wie auch sonst — an mir vorbei zu reden und die Aufmerksamkeit des Lesers vom Kerne der Sache abzulenken,¹¹⁰⁾ er hat auch meine „Bemerkung“ in dem für seine Leser bestimmten Zitate derselben mit ungewöhnlicher Freiheit behandelt: der Leser wird aus dem Zitate, wie es bei Hussarek vorliegt, nicht mehr leicht erkennen, daß mein von Hussarek bezogener Satz seine Spitze gegen die dem hierokratischen Standpunkte entsprechende Motivierung der im Art. V den Bischöfen eingeräumten Kompetenz richtet, daß ich hervorheben will, das Konkordat habe diese Zuständigkeit als ein den Bischöfen „*ex proprii pastoralis officii munere*“ zustehendes Recht erklärt.¹¹¹⁾ Dies ist in Wahrheit der springende Punkt

¹⁰⁸⁾ Vgl. hierzu die Mittheilungen aus der Korrespondenz Thuns, Schwarzenbergs und Mautschers, bei Volksgruber, Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II., S. 176 ff.

¹⁰⁹⁾ „*Omnis iuventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae religionis catholicae; episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam iuventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur.*“

¹¹⁰⁾ Leser, denen die Einrichtungen unseres Schulwesens, wie sie bis zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (über das Verhältnis der Schule zur Kirche) bestanden haben, nicht völlig unbekannt sind, werden es zudem schwer begreiflich finden, daß Hussarek hier behauptet, die Bischöfe hätten ihre „Funktion“, dafür zu sorgen, daß bei „keinem Lehrgegenstande etwas der Religion oder den Sitten Nachtheiliges vorkomme“, „selbstredend nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch Beschwerden an die Schulbehörde betätigen“ können. Denn nach der damals (seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts) gesetzlich bestehenden Einrichtung des Schulwesens waren ja doch gerade hinsichtlich der für die Kirche wichtigsten Unterrichtsanstalten (bezüglich aller Volksschulen, ferner der den Hauptschulen angegliederten Schulen, d. i. der Lehrerbildungsanstalten sowie der unselbstständigen Real- oder Bürgerschulen) die bischöflichen Konsistorien selbst die leitenden Schulbehörden.

¹¹¹⁾ Der Leser Hussareks wird aus dessen Zitate — das die von mir dem Wortlaute des Art. V. entnommenen und durch Anführungszeichen besonders hervorgehobenen lateinischen Worte in keinerlei Weise

in der ganzen Frage, und der Lobredner des Hierokratismus, dessen Artikel „Die Kirche in Oesterreich einst und jetzt“ das Konkordat in den Historisch-politischen Blättern so warm begrüßten, zögerte deshalb auch nicht, den vollen Sieg, den seine Auffassung — nach dem Wortlaute des Vertrages — errungen hatte, laut zu verkünden: „Aber die Ueberwachung des ganzen Unterrichtes an den Schulen . . . ist den Bischöfen anvertraut nicht als ein Amt, das die Staatsgewalt ihnen abgetreten oder überlassen, und der sie dann als der obersten Schul- und Erziehungsbehörde verantwortlich wären, nein, sie üben diese Rechte in Kraft ihres eigenen Hirtenamtes, *ex proprii pastoralis officii munere*, also *iure proprio*.“¹¹²⁾ Denn auch wenn in einem Staate das gesamte Unterrichtswesen, die Elementarschule ebenso wie die Mittel- und Hochschule, durchaus der kirchlichen Leitung und Obforge anheimgegeben ist, wird man dies doch noch keineswegs als eine Anerkennung des hierokratischen Prinzipes betrachten dürfen, solange dieser Rechtszustand auf Zugeständnissen des Staates beruht, der den Organen der Kirche auch die Sorge für die Schule

hervorhebt — ohne weiteres den Eindruck erhalten, meine Bemerkung richte sich wesentlich dagegen, „daß die Bischöfe *ex proprii pastoralis officii munere* berechtigt sind, den gesamten Unterricht“ in Lehranstalten, welche der katholischen Jugend zugänglich sind, zu überwachen. (Ich setze hier die Anführungszeichen an dieselbe Stelle, wie dies im Zitate Hussareks der Fall ist, und bitte meine Leser zu beachten, daß Hussarek das Wort „gesamten“ durch Sperrdruck hervorgehoben hat, während diese Anwendung des Sperrdruckes in meinem Texte — dessen genauer Wortlaut oben auf S. 224 wiedergegeben ist — nicht vorkommt und der wesentlichen Tendenz meines Ausspruches auch gar nicht angemessen wäre.)

¹¹²⁾ Vgl. Histor. Pol. Bl., Bd. 37 (1856), S. 713 — der Artikel ist Hussarek nicht unbekannt, welcher ja in einem früheren Abschnitte seiner Arbeit (S. 541, Note 188) zur Orientierung „über das Grundsätzliche in der Schulfrage“ selbst auf diesen Artikel verweist und auch an anderen Stellen (vgl. S. 542, 554) selbst zugeht, daß das Konkordat den Einfluß der Bischöfe auf die Erziehung der Jugend als ein ihnen *ex proprii pastoralis officii munere* zustehendes Recht betont, welches im Sinne der Instruktionen Biales, auf denen der römische Konkordatsentwurf aufgebaut war, im vollen Umfange als eine in der kirchlichen Lehrgewalt (richtiger: in dem der Kirche erteilten Lehrauftrage und der der Hierarchie übertragenen Lehrgewalt) wurzelnde Privilegative zu betrachten ist.

Es ist vollkommen verständlich, daß die Verteidiger des Hierokratismus den Art. V. des österreichischen Konkordates sofort in seiner vollen grundsätzlichen Bedeutung gewürdigt haben und daß dieser Vertrag ihnen deshalb mustergültig erscheinen konnte; denn keines der älteren Konkordate enthält eine solche Anerkennung des hierokratischen Prinzipes. Es ist deshalb schwer begreiflich, wie Fehler (dessen Angaben andere blindlings gefolgt sind) in seinen „Studien über das österreichische Konkordat“ (S. 101) behaupten konnte, daß „die Bestimmungen des bairischen, neapolitanischen und spanischen Konkordates“ unserem Artikel V. „ganz ähnlich lauten“. Aber das bairische Konkordat wahr! in seiner Verfügung (*Cum episcopis incumbat fidei ac*

überläßt, ohne deshalb auf seine selbständige und grundsätzliche Zuständigkeit bezüglich des Unterrichtes zu verzichten.¹¹³⁾

Kaiser selbst hatte in der von ihm verfaßten Eingabe der Bischofsversammlung des Jahres 1849 über den Unterricht anerkannt, daß in der Ordnung des Schulwesens, wie sie schon längst vor dem Konkordate bestanden hatte, „die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schule machen, billige Berücksichtigung“ finden,¹¹⁴⁾ und sich deshalb auch auf die Forderung beschränkt, daß „die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellt, auch fernerhin beibehalten werden“. Die Bestrebungen der Staatsgewalt zur Hebung des Schulwesens hatten wohl seit dem Jahre 1849 den Anlaß geboten, neue staatliche Ämter für die Inspektion des Schulwesens zu schaffen; es hatte auch die neue Organisation der staatlichen Verwaltung die vormärzlichen Verhältnisse beseitigt, unter denen alle Schul- und Studienreserate (beim Staatsrate, bei der Hofstelle wie bei den Länderstellen) sich grundsätzlich nur in geistlichen Händen befunden hatten. Die

morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impediuntur) lediglich die den Bischöfen — auch im Artikel 12 gewährleistete — Freiheit für alle Aufgaben und Verpflichtungen der Diözesanverwaltung; diese Freiheit wird ihnen auch im Artikel 2 des spanischen Konkordates vom Jahre 1851 garantiert, das zudem, ebenso wie der Vertrag für das Königreich beider Sicilien vom Jahre 1818, den (für den spanischen und neapolitanischen Staat, zumal in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, selbstverständlich) Satz, daß der Unterricht in allen Schulen mit den Lehren der katholischen Kirche im Einklange stehen müsse, auch noch ausdrücklich als Konsequenz des grundgesetlich katholischen Charakters des Staates bezeichnet, in welchem die katholische Religion das allein vom Staate zugelassene und ausschließlich herrschende Glaubensbekenntnis ist. (Vgl. die Texte der Konkordate bei Schneider, Die partit. Kirchenrechtsquellen in Deutschland usw., S. 6, 8; bezw. bei Ruffi, Conventiones . . . inter S. Sedem et civilem potestatem etc. p. 149, 151, 179, 281, 282).

¹¹³⁾ Wie dies die hierokratische Auffassung fordert; vgl. etwa die Gift-polit. Bl., a. a. O., S. 714 und die Ausführungen Hammersteins, Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes, 1883, S. 132, 157, 158, über das souveräne, von jedem angeblichen Völkheitsrechte des Staates unabhängige Recht der Kirche rücksichtlich der Erziehung und des Schulwesens, während „die Stellung des Staates der Erziehung gegenüber eine durchaus subsidiäre“, und „das Recht des Staates auch“ hinsichtlich der „weltlichen Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres“ ist, namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgend welche Anwendung“ finden kann. (Ungleich maßvoller: Wernz, Jus decretalium, 1908, III.², 1, p. 55 ff.; Matt. Liberatore, Del diritto pubblico ecclesiastico 1887, p. 231 ff., 234, 243; Cavagnis Institutiones iuris publ. eccles. 1898, III. p. 14 ff, 35 ff, 42 ff, 52 ff, 70 ff.)

¹¹⁴⁾ Vgl. die Eingabe vom 15. Juni 1849 in der Coll. Lacens, V., 1265; der dem Kaiser erstattete Vortrag des Kultus- und Unterrichtsministers vom 13. April 1850 hebt dieses Urteil der Bischöfe in gebührender Weise hervor (Beilagen zum Reichsgesetzblatt des Jahres 1850, S. 124).

Reform des Mittelschulwesens nötigte dazu, dem weltlichen Elemente auch unter den Leitern und Lehrern der Gymnasien einen größeren Spielraum zu gewähren; es waren nicht mehr, wie vordem, nahezu sämtliche Vorstände und der Großteil der Lehrer (Geistliche.¹¹⁵⁾ Aber die Regierung stand nicht nur den (auch vielen Kreisen der Bevölkerung sehr sympathischen) Bemühungen, den Bestand der Ordensgymnasien trotz der durch die Mittelschulreform geänderten Verhältnisse zu sichern, freundlich gegenüber; es wurden auch besondere Verfügungen getroffen, welche die Auszubildung eines dem geistlichen Stande angehörenden Nachwuchses von Kandidaten des Lehramtes für die staatlichen Mittelschulen fördern sollten.¹¹⁶⁾ Die Volksschulen aller Art standen, ebenso wie die ihnen angegliederten Lehranstalten,¹¹⁷⁾ unter der unmittelbaren Leitung der bischöflichen Konsistorien, in deren Gremium der dem Domkapitel angehörende (vom Monarchen ernannte) Diözesan-Schuloberaufseher eine ähnliche Stellung einnahm, wie sie dem fachmännischen Schulkollegium bei der als Schulbehörde höherer Instanz fungierenden Landesstelle eingeräumt war.¹¹⁸⁾ Die Volksschulen und die mit

¹¹⁵⁾ Die Präfecten (Leiter) der Gymnasien waren zumeist Geistliche gewesen; außerhalb Galiziens und der Militärgrenze gab es nirgends eine größere Anzahl von Präfecten weltlichen Standes. In Oesterreich ob und unter der Enns sowie in Kärnten waren im Vormärz alle, in anderen Kronländern die große Mehrzahl der Gymnasien überhaupt in den Händen geistlicher Korporationen gewesen, aber auch an den Gymnasien, an denen weltliche Lehrer zugelassen waren, sollte nach einer ausdrücklichen Vorschrift (vom 29. Oktober 1813) die Stelle des Präfecten einem Laien nur ausnahmsweise übertragen werden; die zugleich als Gymnasialstudien-directoren (Referenten) für die ganze Provinz fungierenden Directoren des Gymnasialstudiums in den Landeshauptstädten waren grundsätzlich und ausnahmslos geistlichen Standes (vgl. hierzu auch Ad. Ficker in Schmid's Encyclopädie des geistl. Erziehungs- und Unterrichtswezens, V., S. 388, 391; Andreas H. von Wilhelm, Das österreichische Volks- und Mittelschulwesen . . . seit 1812. Wien, 1874, S. 22).

¹¹⁶⁾ Priestern, die als Religionslehrer an Gymnasien angestellt waren oder die Befähigung hierzu zu erwerben beabsichtigten, waren bei der Ablegung der Prüfung für das Gymnasiallehramt in bestimmten Fächern und Fachgruppen besondere Begünstigungen gewährt; vgl. Ad. Ficker, a. a. D., S. 458, 459 und den Wortlaut der Prüfungsvorschriften (§ 5, 3. 3) bei Matauschek, Normalien . . . Buch . . . der österr. Gymnasien, 3. Aufl., 1864, S. 73. Desgleichen wurde den Ordensgymnasien bereitwillig eine Uebergangszeit bewilligt, während deren die Verpflichtung der Lehrer zur Ablegung der neuangeordneten Lehrfähigkeitsprüfungen „wenig urgiert wurde“ (Ad. Ficker, a. a. D., S. 415).

¹¹⁷⁾ Vgl. oben, S. 224, Note 110.

¹¹⁸⁾ Die nächste unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen oblag den Ortsseelsorgern; alle in einem Dekanate (Vicariate, Archipresbyterate) bestehenden Volksschulen unterstanden dem Dekane als Schulbezirksoberaufseher, wenn nicht etwa die bischöfliche Behörde einverständlich mit der Landesstelle die Teilung des Dekanates in mehrere, Mitteilungen, 62. Jahrgang, Heft 3/4.

ihnen verbundenen Anstalten, insbesondere auch die Bildungsanstalten für Volksschullehrer (Präparandenkurse), waren streng konfessionelle Unterrichtsanstalten, ebenso die Mittelschulen;¹¹⁹⁾ rücksichtlich der letzteren (die nunmehr in den „administrativen“ wie in den „pädagogisch-didaktischen“ Angelegenheiten der staatlichen Landes Schulbehörde unmittelbar untergeordnet waren) blieb doch zur pflichtmäßigen Fürsorge für die Wahrung der religiösen Interessen den Bischöfen — durch längst bestehende, zudem noch kurz vor Abschluß des Konkordates erneuerte — Vorschriften ihr selbständiges Aufsichtsrecht gewährleistet, und es war ihnen deshalb auch die Bestellung besonderer Aufsichtsorgane (Kommissäre) zugestanden.¹²⁰⁾ Die Ausnahme katholischer Kinder in nicht-katholische Unterrichts- und Erziehungsanstalten war von Staats wegen untersagt, ebenso durfte auch der private Unterricht

je einem besonderen geistlichen Schulbezirksaufseher unterstehende Bezirke versfügt hatte. Nur im lombardisch-venetianischen Königreiche unterstanden nach dem, durch die a. h. Entschlieung vom 12. September 1818 erlassenen *Regolamento per le scuole elementari* die Pfarrer als Schulvorstände einem Distriktsaufseher aus der Zahl der Pfarrer des Bezirkes, die Distriktsaufseher waren einem bei jeder Provinzialdelegation (Kreisamte) bestellten Provinzialschulinspektor, der Geistlicher oder Laie sein konnte, untergeordnet; die gesamten Volksschulen jedes der beiden Gubernialgebiete unterstanden einem als Hilfsorgan der Statthalterei fungierenden Generalinspektor (bei der Besetzung des Amtes dieses „ispettore in capo“ war jedoch vorzugsweise auf geeignete Geistliche Bedacht zu nehmen). Die Kompetenz der Bischöfe selbst war zunächst auf die Aufsicht des Religionsunterrichtes beschränkt; indeßen hatte schon Kaiser Franz I. bei der Erlassung des „Regolamento“ die künftige Uebergabe der Oberleitung des Volksschulwesens an die Bischöfe in Aussicht genommen (vgl. den Wortlaut der a. h. Entschlieung in der *Collezione di leggi . . . pubbl. dal imper. r. governo delle prov. Venete*, vol. V. pte 2 pag. 265: . . . è mente espressa di Sua Maestà che sebbene si dichiari all'articolo 32 del Regolamento medesimo, che la superiore ispezione e direzione di tutte le scuole elementari sia affidata all'ispettore in capo, non di meno si ritiene, che la medesima dovrà essere rimessa ai rispettivi ordinarii diocesani, tosto che saranno portate al loro termine le preventive prescritte operazioni.)

¹¹⁹⁾ Nach der a. h. Entschlieung vom 14. November (Stud. Hof. Komm. Dekr. vom 9. Dezember) 1837, betreffend die Konkurse für Lehrstellen, konnten zum Lehramte an katholischen Lehranstalten, speziell auch den Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten, nur Bewerber katholischer Religion zugelassen werden. (Vgl. den § 10 der zitierten Vorschriften bei Nieder, *Handbuch der Verordnungen über geistliche Angelegenheiten*, I., S. 94, 95).

¹²⁰⁾ Dieses Aufsichtsrecht der Bischöfe war schon durch das Hofdekret vom 23. Juli 1808 grundsätzlich auch hinsichtlich der Gymnasien und Lyzeen anerkannt; mit der a. h. Entschlieung vom 2. April (Hofdekret vom 13. April) 1822 wurde den Bischöfen auch die Bestellung besonderer Ordinariats-Kommissäre zur Aufsicht über die Gymnasien gestattet. Ein Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 16. Januar 1854 brachte diese Vorschriften in Erinnerung und enthält nähere Bestimmungen bezüglich der Wirksamkeit dieser Ordinariats-Kommissäre; vgl. Nieder, *Handbuch*, II., S. 126; Matauschek, S. 177 ff.

und die Erziehung katholischer Kinder Nichtkatholiken nicht anvertraut werden.¹²¹⁾

Niemand wird verkennen, daß es nach der Lage der Dinge eine evidente Forderung der politischen Klugheit gewesen wäre, sich im Konkordate, wenn schon der weltliche Unterricht nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollte, auf die Ausnahme eines kurzen Satzes zu beschränken, der — nach dem naheliegenden Vorbilde des bairischen Konkordates — die den Bischöfen als Wächtern der Glaubens- und Sittenlehre hinsichtlich des Unterrichtes obliegenden Pflichten betonen sollte.¹²²⁾ Diese richtige Einsicht scheint auch Rauscher nicht gefehlt zu haben, wie wir dies schon nach dem Inhalte seines ersten Vertragsentwurfes und der den letzteren erläuternden Bemerkungen annehmen dürfen.¹²³⁾ Aber die Gesichtspunkte der praktischen Politik blieben nicht lange maßgebend; dem nachteiligen Einflusse der Kreise, welche bei der Kurie einer Einigung mit Oesterreich Schwierigkeiten bereiteten, stetig nachgebend, nahm Rauscher schon in dem Vertragsentwurfe vom Jahre 1853 hinsichtlich der Schulfrage normative Bestimmungen auf, gegen deren Fassung sich schwere Bedenken erheben lassen,¹²⁴⁾ und als schließlich er und seine Auftraggeber sich bereit finden ließen, den Vertrag zum „Musterbeispiele“ eines Konkordates zu gestalten,¹²⁵⁾ wurde im Texte des Vertrages nicht nur der Artikel V mit der den hierokratischen Standpunkt betonenden Motivierung nach dem Vorschlage des römischen Projektes aufgenommen, sondern auch in zwei weiteren, die Unterrichtsfrage betreffenden Artikeln der im Schulwesen der Monarchie gesetzlich schon bestehende Zustand durch Zusicherungen bekräftigt, deren scharf zugespitzte, program-

¹²¹⁾ Stud. Hof-Komm. Decr. vom 24. April 1830 (Nieder, Handbuch I.², 241); in diesem Sinne auch eine Reihe von Ministerial-Verordnungen aus den Jahren 1851—1854; Polit. Schulverfassung, § 129. (Vgl. hier. Ad. Ficker, a. a. O., 265; Watauschek, S. 23 ff.; Selsert, Oesterr. Volksschule, III., S. 16.)

¹²²⁾ Vgl. oben, S. 225 ff., Note 112. Allenfalls hätte im Konkordate noch die Zusage Platz finden können, daß auch in Lombardo-Venetien den Bischöfen, wie dies ja grundsätzlich schon vor Jahrzehnten in Aussicht genommen worden war, rücksichtlich der Leitung des Volksschulwesens die gleichen Rechte, wie den Bischöfen der anderen Kronländer, eingeräumt, und das Institut der Diözesan-Schulenaufsichter eingeführt werden sollte.

¹²³⁾ Vgl. den von Rauscher im Oktober 1852 den Mitgliedern des Kirchen-Comités mitgetheilten Entwurf bei Hussarek, in der Beilage XII. A., S. 744 (Art. VII.) und Rauschers Bemerkung (S. 737), „daß ein Artikel dieses Inhaltes . . . nicht zu umgehen, bei der Wahl der Ausdrücke auf die definitiven Bestimmungen, welche Se. Majestät über den Unterricht . . . erlassen . . . werde, Rücksicht zu nehmen sein wird“.

¹²⁴⁾ Vgl. die Art. X. und XI. dieses Entwurfes bei Hussarek, in der Beilage XII. B., S. 748, 749.

¹²⁵⁾ Vgl. hierzu unsere Ausführungen im vorigen Abschnitte, S. 196 ff.

matische Sätze wohl sensationell wirken, aber schon wegen ihrer unglücklichen, schroffen und herausfordernden Fassung dem Vertrage in den weitesten Kreisen Gegner schaffen mußten.¹²⁶⁾ Die vom Unterrichtswesen handelnden Artikel des Vertrages boten tatsächlich der Agitation gegen das Konkordat stets den wirksamsten Zündstoff — zuerst, solange in Oesterreich die „öffentliche Meinung“ sich nicht geltend machen konnte, im Auslande, wo die bisherigen Verhältnisse in der Monarchie und die längst bestehenden Gesetze über das Schulwesen gar nicht näher bekannt waren.¹²⁷⁾ Als aber nach der Wiederherstellung des konstitutionellen Lebens der Sturm gegen das Konkordat auch im Ju-

¹²⁶⁾ „Art. VII: In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro iuventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit Art. VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Maiestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intermarata sit oportet. Loco movebitur qui a recto tramite deflexerit“. An den beiden letzten Sätzen wird wohl auch der nachsichtigste Beurteiler Anstoß nehmen müssen. Bedenkt man die Erziehung, welche die Volksschullehrer jener Generation erhalten hatten, und vor allem die Verhältnisse, unter denen sie zu wirken hatten, so wird man gewiß zugeben, daß Gesinnung und Gewohnheit für ein in religiöser Beziehung korrektes Verhalten der Lehrerschaft jede mögliche Garantie boten und daß zu einer so exzeptionellen Betonung der Bereitschaft des strafenden Armes der Gerechtigkeit tatsächlich nicht der geringste Anlaß vorhanden war. Die Regierung der fünfziger Jahre ist auch weit davon entfernt gewesen, aus dem Konkordate Folgerungen abzuleiten, welche einer gesicherten Stellung der Lehrer abträglich gewesen wären. Die Gesetze, die den Lehrern der staatlichen Hauptschulen die Rechte und Vorzüge ihrer Beamtenstellung sicherten, blieben ebenso in Kraft, wie die Vorschriften, durch die alle angestellten Lehrer gegen jede rechtswidrige Entfernung von ihrem Dienstposten geschützt werden sollten. Soweit seit dem Konkordate neue Instruktionen ergingen (wozu namentlich auch Anlaß geboten war, als in Ungarn die Ordnung der „Schulverfassung“ nach den gleichen Grundsätzen wie in den anderen Kronländern durchgeführt wurde), waren sie vor allem von der Tendenz geleitet, die Lehrer gegen jede unbegründete Entlassung, dieselbe mochte von welcher Seite immer versucht werden, ausreichend zu schützen (Minist. Erlasse vom 18. Febr. 1853, 22. September 1857, 27. Oktober 1857, 27. März 1858, bei Helfert, III., S. 227; Rieder, III., S. 317, 318).

Die Fassung der ominösen Sätze ist nicht aus dem römischen Entwurfe herübergenommen, sondern entstammte der Feder Rauschers, der vielleicht hier dem Standpunkte Rechnung tragen wollte, daß der Vertrag als ein vorbildliches Muster für die Konkordate zu gelten habe, die angeblich in naher Zukunft mit Staaten geschlossen werden sollten, in denen bisher Freimaurer und Freidenker eine politische Macht bedeuteten hatten (vgl. oben, S. 197, 199, Noten 76—78).

¹²⁷⁾ Eine Auswahl von Kraftstellen aus Zeitungsartikeln bei Fekler, S. 117 ff.

lande wuchtig einsetzte, wurde sehr bald auch hier die Legende verbreitet, daß das Konfordat die Schule einer drückenden Willkürherrschaft der Geistlichkeit preisgegeben habe, daß diese „Konfordatschule“ nur der „Verdummung“ des Volkes dienen sollte. Politiker und Zeitungsschreiber, die nicht nur das Konfordat, sondern jeden Einfluß der Religion und Kirche im öffentlichen Leben bekämpften, verstanden es vortrefflich, den Wortlaut des Konfordates als Agitationsmittel vor allem auch in der Schulfrage auszunutzen.¹²⁸⁾ Wenn die kirchlichen Kreise, und wenn auch besonnene Pädagogen den konfessionellen Charakter der Volksschule verteidigten und der *fable convenue* von einer „Konfordatschule“ entgegentraten, so fanden bei der Unpopularität des Vertrages solche Stimmen zu wenig Beachtung. Es wurde vergeblich darauf hingewiesen, daß gerade in der Ära des Konfordates der Staat der Schule seine besondere Fürsorge zugewendet und auch die Volksschule in ihrer Entwicklung im Laufe weniger Jahre mit solcher Entschiedenheit und so durchschlagendem Erfolge gefördert hatte, wie dies früher in Jahrzehnten nicht hatte erzielt werden können.¹²⁹⁾ Was aber die

¹²⁸⁾ So behauptete auch der Wiener Gemeinderat schon in seiner Petition vom 30. Juli 1861 (in der vom Reichsrate die „Aufhebung jener Gesetze und Verordnungen“ verlangt wurde, „welche die einseitige Richtung der Volksschule und ihre vielseitige Beschränkung verursacht“ und „bisher“ „die rationelle Entwicklung des Volksschulwesens“ gehindert hätten), daß „infolge des wesentlich konfessionellen Charakters, den die Schule kraft des Konfordates erhielt, die kirchlichen Satzungen einen überwiegenden Einfluß auf den Lehrstoff sowie auf die Lehrmethode ausübten. Der Lehrstoff für den Volksunterricht wurde nämlich mit peinlicher Mangelhaftigkeit auf ein geringes Maß beschränkt, und der wichtige formale Unterricht mußte in ein totes, unfruchtbares Formelwesen anskarten“. In seiner Eingabe an das Abgeordnetenhaus vom 30. August 1867 erhebt dieser Gemeinderat gegen die Volksschule „als eine konfessionelle Anstalt“ den Vorwurf der „Uebersättigung des gesamten Unterrichtes mit konfessionellen Dingen“ und der „grundsätzlichen Beseitigung all' derjenigen wissenschaftlichen Fachgegenstände“ (!!), „welche mit den konfessionellen Lehrfächern im wirklichen oder scheinbaren Widerspruche stehen“. Das Resultat sei „Einseitigkeit der Vorbildung . . . verkehrte Weltanschauung . . . totale Unselbstständigkeit des Charakters“.

¹²⁹⁾ Die Erweiterung der Hauptschulen auf vier, der Trivialschulen auf drei Klassen, die Sorge für die fortdauernde Vermehrung der Hauptschulen, die gerade im Jahre des Konfordates angeordnete Aufnahme der sog. Realien („des Unentbehrlichsten und Wissenswerthesten aus der Natur- und Vaterlandskunde“) in den Lehrplan der Hauptschulen usw.

Eine streng sachliche Kritik des Schulwesens in der Zeit des Konfordates und begründete Reformvorschläge brachte die bereits öfter zitierte, 1866 erschienene Darstellung Ad. Fickers (vgl. a. a. O., S. 340 ff.); er versäumt es auch nicht, „für nichtösterreichische Leser“ ausdrücklich die Bemerkung beizufügen, daß „weder das Konfordat bezüglich der katholischen, noch das Protestanten-Patent hinsichtlich der evan-

Mittelschule angeht, so waren, im Gegensatz zu den Verhältnissen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bestanden hatten, die geistlichen Gymnasien stetig im Rückgange;¹³⁰⁾ auch die Zahl

„geistlichen Schulen“ der Reform der Schulverwaltung im Wege stehende. (S. 354.)

Kaufher scheint erst im Laufe der Jahre, unter dem Eindrucke der Kämpfe seit dem Beginne des konstitutionellen Lebens, erkannt zu haben, daß gerade in der Unterrichtsfrage bei den Konkordatsverhandlungen schwere Fehler begangen worden waren, deren Bedeutung er anfänglich unterschätzte. Im Sommer des Jahres 1861 hielt er die Angriffe, welche gegen das Konkordat wegen der Bestimmungen über die Schule gerichtet wurden, noch nicht für eine ernste Gefahr (vgl. seinen Brief an Schulte vom 11. Juni 1861, in Schulte's Lebenserinnerungen. 1908, I., S. 186: „In Wien wird jetzt mit eben so viel Unwissenheit als Brutalität das Verhältnis der Kirche zur Volksschule angegriffen und an obligatem Echo wird es außer Wien nicht fehlen. Vielleicht wäre es gut, diese Sache, in der das Konkordat gar nichts geändert hat, in einer kurzen Schrift zu behandeln. Dringend scheint es mir jedoch nicht zu sein.“) Die von Kaufher verfaßte Adresse der Bischöfe an den Kaiser vom 28. September 1867 suchte wohl, ihrer ganzen Tendenz entsprechend, auch den Wortlaut aller Bestimmungen des Konkordates über das Schulwesen zu verteidigen (vgl. den Text im Staatsarchiv, XV., S. 94 ff.; im Archiv für lath. Kirchenr., XVIII., S. 479 ff.); aber er versäumte doch nicht, darauf hinzuweisen, daß durch das Konkordat im Wesen der Sache selbst „nichts Neues festgesetzt“ wurde und daß „die Kirche nur über den Religionsunterricht und die Grundsätze der Sittlichkeit urteilt“, „für alles Uebrige, vor wie nach dem Konkordate“, die Verordnungen „der Staatsgewalt entscheidend“ waren (wobei es an einem Seitenhiebe gegen das „seit 18 Jahren ohne Aufhören“ fortdauernde Experimentieren „mit neuen Lehrweisen und neuen Lehrbüchern“ nicht fehlt). Tatsächlich hatte die Unterrichtsverwaltung nach dem Abschlusse des Konkordates auch in den Fragen der Volksschule ihr selbständiges und ausschließliches Recht der Entscheidung mit voller Energie behauptet; nicht nur die Schritte einzelner Bischöfe, auch Eingaben, die namens des ganzen Episkopates der Monarchie erfolgten, blieben unberücksichtigt, wenn ihre Forderungen und Anträge mit dem Standpunkte Thuns und seiner Ratgeber in Fragen des Unterrichtes unvereinbar waren (so z. B. das von der Bischofsversammlung des Jahres 1856 vorgelegte Memorandum vom 16. Juni 1856 und deren Eingabe vom 17. Juni desselben Jahres, in welchen die Inspektionsrechte der bei den Landesbehörden fungierenden Schurräte, die grundsätzlich zweijährige besondere Vorbildung der Volksschullehrer, das Prinzip des ganztägigen Unterrichtes in den ländlichen Trivialschulen usw. bekämpft werden; vgl. hierzu den Text der Eingaben in der Coll. Lacens, V., 1266, 1268, 1284 ff. und die Mitteilungen bei Wolfsgrubner, Friedr. Kardinal Schwarzenberg, II., S. 195, 196).

Als die Sanction des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 erfolgt war, erließ Kaufher am 19. Juni d. J. einen Hirtenbrief, dessen Ausführungen den aufmerksamen Leser wohl entnehmen lassen, daß Kaufher sich darüber klar geworden, das Konkordat habe den Verteidigern der konfessionellen Schule ihre Aufgabe nicht erleichtert. (Vgl. die Auszüge bei Wolfsgrubner, Kardinal Kaufher, S. 220 ff.)

¹³⁰⁾ Es genügt hier diese Tatsache festzustellen, ohne daß die Gründe erörtert werden müßten, welche — auch in den sechziger und achtziger Jahren fortwirkend — in der Ära des Konkordates wie in den folgenden Jahrzehnten zur stetigen Verminderung der Ordensgymnasien

der an den übrigen Gymnasien des Staates wirkenden geistlichen Direktoren und Lehrer hatte sich gerade seit der Mitte der fünfziger Jahre ganz auffallend vermindert.¹²¹⁾

Dem Konfordsatsstürme wurde vor allem die konfessionelle Schule geopfert, die von der Agitation mit kaum glaublichem Erfolge zur „Konfordsatschule“ gestempelt worden war. Die Regierung und die liberale Partei waren bestrebt, vor dem Urtheile der Oeffentlichkeit durch eine populären Schlagworten folgende Schulreform über die schweren politischen Mißersolge in den großen Lebensfragen des Staates hinwegzukommen;¹²²⁾ selbst Persönlichkeiten, die den Anspruch erhoben, als ernste Politiker zu gelten, scheuten sich nicht, in den Chorus der Agitation einzustimmen, welche Kirche und Konfordat für alle angeblichen und wirklichen Mängel der Schule, und die „Konfordsatschule“

in den diesseitigen Vändern der Monarchie geführt haben, während diese Gymnasien in Ungarn sich in ihrer früheren Bedeutung zu behaupten vermochten.

¹²¹⁾ Von 54 Direktoren solcher öffentlicher Gymnasien in den deutschen, slavischen und italienischen Vändern waren im Jahre 1852 noch 26 Geistliche (d. i. 48 Prozent), im Jahre 1863 unter 64 Direktoren jedoch nur mehr 18 Geistliche (d. i. 28 Prozent); ebenso waren im Jahre 1863 unter 517 ordentlichen Lehrern nur mehr 82 geistlichen Standes, also nicht einmal 16 Prozent (vgl. die genaueren Angaben und Tabellen bei Ficker, a. a. O., 429, 430). Wenn Walter Rogge (Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart, I. Bd., S. 440 ff.) seinen Lesern zu berichten weiß, daß infolge des Konfordsates die Gymnasien „dem Klerus vollständig ausgeliefert“ wurden, so sind solche Behauptungen ähnlich zu werten, wie seine Kritik eines Ministerialerlasses vom 19. Juli 1856 (vgl. den Inhalt desselben bei Mataschek, S. 35, litt. I.), welcher „den Direktor zum Stiefelputzer des Bischofes“ gemacht haben soll. Aber auch in allen drei Auflagen der Geschichte Oesterreichs von Franz Martin Mayer (vgl. über dieses Werk und seine Kritik des Konfordsates oben, S. 205, Note 86) wird behauptet, daß 1854 die Gymnasien den bischöflichen Ordinariaten unterstellt wurden, und an eine Wiedergabe des 5. Konfordsatsartikels in seinem Wortlaute wird die Bemerkung angeknüpft: „Es folgten nun Verordnungen, welche den Unterricht im Sinne dieses Artikels gestalteten. Zu Ende des Schuljahres 1855 waren bereits 181 Gymnasien mit geistlichen Direktoren versehen neben 85 mit weltlichen“. Gewiß wäre es diesem Autor kaum möglich gewesen, die Unterrichtsreform, welche 1855 im Sinne des fünften Konfordsatsartikels erfolgt sein soll, nachzuweisen, und die Zahlenangaben bezüglich der Direktoren (die Mayer offenbar aus Rogge entlehnt hat) sind irreführende Sensitivziffern; indem diese für die ganze Monarchie ermittelten Zahlenangaben die Gesamtheit der Gymnasien (weltliche und Ordensgymnasien) einheitlich behandeln und bei dem Leser den Eindruck hervorrufen, als sei seit dem Abschluß des Konfordsates die Tendenz mit Erfolg darauf gerichtet gewesen, die Zahl der geistlichen Anstaltsleiter zu vermehren, während tatsächlich das Umgekehrte richtig ist und in unseren Vändern gerade in der Zeit nach Abschluß des Konfordsates „die Anstellung von Direktoren geistlichen Standes an Gymnasien, welche nicht geistlichen Korporationen zugehören, bereits eine Ausnahme geworden“ war (vgl. Ficker, a. a. O.).

¹²²⁾ Vgl. auch oben, S. 206, Note 89.

— für den Ausgang des Krieges vom Jahre 1866 verantwortlich machte. Die unleugbaren Mängel des Volksschulwesens, die hauptsächlich in finanziellen Schwierigkeiten begründet waren, wurden von der kfrpellofen Agitation ohne weiteres der Kirche und dem Konfordate zur Last gelegt, und eine nimmehr energisch geforderte zweckmäßige Reform des Schulwesens fand in vielen (namentlich militärischen) Kreisen, die als Vertreter des Autoritätsprinzipes für andere Forderungen der (Segner des Konfordates nichts übrig hatten, entschiedene Fürsprecher, welche diese Reform förderten, obwohl ihr die konfessionelle Schule zum Opfer fallen sollte. Hätten jedoch die Urheber des Konfordates bei der Behandlung der Schulfrage nicht so verhängnisvolle Fehler begangen, so wäre es gewiß leichter gewesen, das Prinzip der konfessionellen Schule auch in Oesterreich, trotz aller wünschenswerten Reformen des Schulwesens, aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahme ist wohl umsomehr begründet, weil ja in den deutschen Nachbarländern der Monarchie die konfessionelle Schule geschlich ihre Herrschaft noch fortdauernd behauptete und in Ungarn, auch nach der Gesetzgebung des Jahres 1868, die konfessionellen Schulen tatsächlich ihre überwiegende Bedeutung behielten. —

Zum Beweise dafür, daß im Konfordate das hierokratische Prinzip festgehalten worden sei, hatte ich mich (vgl. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. V., S. 161, Note 115, 3. 3.) auch auf den zehnten Konfordsatsartikel berufen¹³³⁾, in welchem ja der Staat nicht etwa nur die Geltung des kirchlichen Eherechtes und die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, sondern auch den Grundsatz der alleinigen und ausschließlichen Zuständigkeit der Kirche zur Ordnung des Eherechtes anerkannt, und mit der in den Wortlaut des Artikels aufgenommenen Begründung auch der förmlichen und feierlichen Verwerfung eines grundsätzlichen Standpunktes ausdrücklich zugestimmt hat, den die Staatsgewalt durch sieben Jahrzehnte verteidigt hatte.¹³⁴⁾ Während die Staatsregierung

¹³³⁾ „Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et iura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet iudex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus iuxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta iudicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad iudicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica iudicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis quae idem concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae quarum initium „Auctorem fidei“ constituunt“.

¹³⁴⁾ Vgl. oben, S. 186, 188 ff. Einen jeden Zweifel beseitigenden Kommentar erhielt der zehnte Konfordsatsartikel zudem durch den § 69 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte, in welchem diese vom Staate offiziell zur Kenntnis genommene Instruktion (vgl. § 3 des Ges. vom 8. Oktober 1856 N.G.Bl. 185) den Satz, „die Staatsgewalt kann durch ihre Anordnungen nicht verhindern, daß zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde“, im Sinne der von Pius IX. autoritativ festge-

auf die wichtigsten jener Zugeständnisse verzichten mußte, welche der Ministerialvortrag vom 10. Mai 1852 „als die Vorbedingung“ einer den Wünschen der Kirche entsprechenden Reform des Eherechtes bezeichnet hatte,¹³⁵⁾ hielt die Kurie bei den Verhandlungen konsequent an dem Standpunkte der im 19. Jahrhunderte herrschend gewordenen Lehre fest, welche dem Staate das Recht der Ehegesetzgebung gänzlich abspricht, so daß jede Anerkennung eines staatlichen Gesetzgebungsrechtes in Ehesachen von der Kurie abgelehnt wurde. Die §§ 69 und 70 der Instruktion für die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich,¹³⁶⁾ welche aus der Pflicht der Untertanen zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt folgern, daß dieselben sich den Gesetzen des Staates „über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe“ zu unterwerfen haben, enthalten keineswegs das prinzipielle Zugeständnis, daß die kirchlichen Organe nach den Grundsätzen der Kirche verpflichtet wären, den staatlichen Eheverböten Gehorsam zu schaffen; es bleibt vielmehr dem Staate überlassen, mit seinen Strafgesetzen (vgl. die §§ 21 und 35 des Gesetzes vom 8. Oktober 1856, R.G.Bl. 185) seinen Verböten Gehorsam zu sichern. Die kirchlichen Organe sollen wohl mit allem Eifer dahin wirken, daß die Eheverber die Vorschriften der Staatsgesetze erfüllen; verharren jedoch die Eheverber auf ihrer Weigerung, so bleibt, wenigstens nach dem Inhalte der Anweisung, dem Bischöfe das Recht der Entscheidung gewahrt. Obwohl also in der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte Oesterreichs gar nicht ausgesprochen war, daß die staatlichen Eheverböte für die kirchlichen Organe ohne weiteres verbindlich seien, und daß der Staat über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nach freiem Ermessen bestimme, so ist doch gerade dem Standpunkte der Anweisung in diesen Fragen die Approbation der Kurie unbedingt verweigert worden.¹³⁷⁾

festen kirchlichen Lehre (vgl. oben, S. 176 ff., Note 50), als ein absolut maßgebendes Prinzip verkündet, die Rechtswirksamkeit der staatlichen Eheverböte hingegen, deren Verbindlichkeit ausschließlich auf der bürgerlichen Untertanienpflicht beruht, ausdrücklich und unzweideutig auf „die bürgerlichen Wirkungen der Ehe“ beschränkt. (Die von Rauscher verfaßte Eingabe der Bischofsversammlung des Jahres 1849 über die Ehefrage, vom 30. Mai 1849, ist von dieser grundsätzlichen Negation des staatlichen Gesetzgebungsrechtes in Ehesachen noch weit entfernt; vgl. oben, S. 171, 176, und Note 42.)

¹³⁵⁾ Vgl. oben, S. 177 ff.

¹³⁶⁾ Vgl. oben, S. 234, Note 134.

¹³⁷⁾ So auch schon meine von Hussarek, S. 571, Note 251 bezogenen Ausführungen in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht — wenn dieser „Kritik“ gegenüber Hussarek „hervorhebt, daß, wie sich nun zeigt, die Schlußredaktion der Anweisung in den betreffenden Stellen sich in allem Wesentlichen genau an die österreichische Note vom 7. Dezember 1853 anlehnt“, so ist doch dadurch meine „Kritik“ nicht widerlegt. Diese Bemerkung Hussareks ist wieder nur eine Probe für die Art der Polemik, welche es versteht, einer Diskussion des Kernpunktes der Sache durch mehr minder geschicktes Vorbeireden aus dem Wege zu gehen.

Schon in dem Abschnitte unserer Arbeit, welcher sich mit den Konkordatsverhandlungen beschäftigte, mußten wir feststellen, daß der österreichische Bevollmächtigte die von der Regierung in der Ehefrage gestellten Forderungen nicht durchzusetzen vermochte.¹³⁸⁾ Die Behauptung Hussarek's (S. 612, 661), daß die Kurie „den beiden Bedingungen des Schreibens Rauscher's vom 7. Dezember 1853“¹³⁹⁾ „vollkommen entsprochen“ habe, ist mit den Tatsachen augenscheinlich im Widerspruche.

Hussarek (S. 611, 612, 659) muß selbst zugeben, daß die „*Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales*“ nach der Auffassung der Kurie eine jedes offiziellen Charakters entbehrende Privatarbeit gewesen ist, für welche eine „päpstliche Guttheißung“ in keinerlei Form erlangt werden konnte (Pius IX. hat auch nach dem Abschluß des Konkordates — wenn auch in diskreter Weise — einen Annäherungsversuch abgelehnt, der ihn bestimmen sollte, vom Inhalte der Arbeit Rauscher's wenigstens im privaten Wege Kenntniß zu nehmen.¹⁴⁰⁾ Die Anweisung war also nach der Auffassung der Kurie vorerst nichts weiter als eine Privatarbeit Rauscher's, der in Rom jede offizielle Autorisation verweigert worden war und die zunächst auch nur als eine Arbeit „doktrinellen“ Charakters der Öffentlichkeit vorgelegt wurde.¹⁴¹⁾ Die Bestrebungen der wohl

¹³⁸⁾ Vgl. oben, S. 186.

¹³⁹⁾ Vgl. Hussarek, Beilage XVIII., S. 771, und unsere Bemerkungen, oben, S. 186, 234 ff.

Es handelt sich um die Forderungen: „*Per totum Austriae imperium a tribunalibus ecclesiasticis in pertractandis causis matrimonialibus observetur instructio iamiam communicata*“, und: „*Episcopi Austriae clerum ipsis subditum sedulo instituant et districte compellant ad legi civili principiis supra expositis innixae exactam oboedientiam praestandam*.“

¹⁴⁰⁾ Vgl. Wollgruber, J. D. Kardinal Rauscher, S. 88; Hussarek, S. 659, Note 450.

¹⁴¹⁾ In den Diözesen, deren Bischöfe in der Folge die Anweisung als Diözesangesetz kundgemacht haben (bezw. in den Metropolitan Sprengeln, deren Provinzialsynoden dieselbe als Provinzialrecht promulgiert haben), konnte die Anweisung fortan als partikuläres Recht der betreffenden Diözesen, bezw. Provinzen bezeichnet werden, dessen Anwendung Rom auch insoweit tolerierte, als der Inhalt der Anweisung mit dem gemeinen Eherechte im Widerspruche war oder deren Anordnungen über den Rahmen des den Bischöfen in Gesachen zustehenden Gesetzgebungsrechtes hinausgingen. Wenn der Instruktion für die geistlichen Ehegerichte, weil der § 3 des Ges. vom 8. Oktober 1856 (vgl. oben, S. 234, Note 134) zur Belehrung über die Bestimmungen des kirchlichen Eherechtes auf diese Instruktion verweist, wohl auch der Charakter eines Staatsgesetzes beigelegt worden ist, so ist dies durchaus mißverständlich und mit dem Standpunkte des Konkordates in offenkundigem Widerspruche (vgl. hierüber v. a. Pachmann, *Lehrb. d. Kirchenr.*, II. Bd. [III. Aufl.], S. 254, 255; Stubenrauch, *Kommentar zum allg. österr. bgl. Ges.-Buch*, I. Bd., II. Aufl., S. 104, III. Aufl., S. 99, 100; Vergottini, *Analyse des österreichischen Konkordates* . . . , deutsch von Friedr. Buerger, S. 558—562, wo auch die wesentlich

von Rauscher und seinen Vertrauensmännern inspirierten, sozujagen offiziellen Stimmen, welche die Instruktion für die geistlichen Ehegerichte als einen integrierenden Bestandteil des Konkordates zu erklären versuchten und die rechtliche Verpflichtung der Bischöfe zur Anerkennung und Durchführung der Instruktion behaupteten, vermochten das Urteil unparteiischer sachkundiger Kreise nicht zu beeinflussen und führten nur zu einer offenkundigen Niederlage derjenigen, die sich am weitesten vorgewagt hatten.¹⁴²⁾ Auch ohne Kenntnis der Vorgeschichte und der Vorakten des Konkordates vermochte man den Charakter der Anweisung richtig zu beurteilen, und die jetzt von Hussarek aus den ihm zugänglich gewordenen Akten veröffentlichten Auszüge bestätigen nicht nur die längst feststehende Tatsache, daß die Instruktion für die geistlichen Ehegerichte in keinerlei Weise eine Approbation der Kurie erhalten hat; wir können vielmehr jetzt auch ersehen, mit welcher Energie und Entschiedenheit man da von vornherein der Annahme entgegentreten wollte, das private Gutachten römischer Theologen und Kanonisten über den Inhalt der Anweisung sei irgend wie offiziell von der Kurie gutgeheißen worden.¹⁴³⁾ Ja, bezüglich der §§ 68—70

übereinstimmenden Ausführungen Francesco Nardi's aus dessen — mir nicht zugänglichem — Werke über das katholische Eherecht [Padua, 1857, § 5, p. 15—17] abgedruckt sind.).

Hussarek, (S. 660, Note 452) glaubte auf den „einst bestandenen Streit über den rechtlichen Charakter der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte . . . nicht näher eingehen“ zu „sollen“; er verweist seine Leser auf die kirchenrechtlichen Werke von Richter-Dove-Nahl und von Scherer, deren Ausführungen ihm als „abschließend“ gelten. W. E. ist das, was das erstere Werk (S. 1034 ff.) bietet, doch wohl nicht ausreichend, die Darstellung Scherers (II., S. 114—116 und Noten 78—80, 85 — das Zitat, welches Hussarek gibt, ist nicht vollständig; denn es sind gerade der Text und die Bemerkungen, welche die „rechtliche Natur der Instruktion“ betreffen, von Hussarek nicht mehr bezogen worden) hingegen nicht klar und präzise genug.

¹⁴²⁾ So vor allem Schulte (vgl. auch oben, S. 183 ff., Note 61) seit der 1857 erschienenen zweiten Auflage seiner „Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken . . . vom 8. Oktober 1856“; seine Verteidigung dieser Arbeit (im II. Bde. [1858], der Destrerr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, S. 290 ff.: „Ueber den juristischen Charakter der Anweisung für die geistlichen Gerichte des kaiserlichen Oesterreich in Betreff der Ehesachen“) stellt willkürliche Behauptungen und Uebertreibungen als „öffentlich bekannte Tatsachen“ hin und sucht in der Polemik die mangelnde Kraft der Argumente durch grobe Ausfälle und gereizte Tonart zu ersetzen.

¹⁴³⁾ Das vom 4. Mai 1855 datierte Gutachten ist in den Ausgaben der Instruktion (Wien, 1856, S. 35, 36; Prag 1856, S. 36), in der Vorrede zu Rauschers Eherecht der kathol. Kirche, I., S. VI., in der Collect. Lacens. V., 1316, bei Schulte, Gesch. d. Quellen und Viter. d. kanon. Rechts, III., 1, S. 88, Note 22, und jetzt auch bei Hussarek, S. 612, Note 338, abgedruckt.

In der Final-Instruktion, die dem Kardinal Viale am 12. Juni 1855 erteilt wurde (s. diese bei Hussarek, in der Beilage XXIV. B.),

der Anweisung¹⁴⁴⁾ wurde sogar ausdrücklich erklärt, daß selbst die Tatsache, diese Bestimmungen seien der Kurie zur Einsicht vorgelegen, niemals bekanntgegeben werden dürfe, vielmehr aufs sorgfältigste geheimzuhalten sei, wie sich Rom auch ausdrücklich das Recht wahrte, bei Zweifeln der Bischöfe über die Frage, ob die Eingehung einer Ehe trotz des bestehenden staatlichen Verbotes als eine Gewissenspflicht für die Parteien zu betrachten sei, den Bischöfen die entsprechende Weisung zu erteilen, d. h. nach den Grundsätzen der Kirche über die Frage der Gewissenspflicht und die Zulassung der Ehe zu entscheiden.¹⁴⁵⁾

wird über die römischen Verhandlungen mit Rauscher berichtet, es sei dem letzteren, wie ihm schon früher von Viale bedeutet worden („già gu era stato significato“), auch in Rom bezüglich der Instruktion bestätigt worden („si è confermato a Mons. Rauscher“). „che la . . . S. Sede non vi doveva prender alcuna parte nè diretta, nè indiretta, e che le osservazioni e modificazioni fatte a diversi paragrafi eran lavoro di alcuni teologi e canonisti Romani“ (vergl. bei Haffarek Nr. 146 der Final-Instruktion, S. 808), und daß auch Rauscher, als er sich wegen der beabsichtigten teilweisen Umarbeitung seines *Elaborates* mit den Mons. Valenza und Nina ins Einvernehmen setzte, die Ueberzeugung gewonnen hatte „che tale doveva essere il contegno da tenersi dalla S. Sede“ (ebend., Nr. 147). Und ebenso wird im folgenden wiederholt hervorgehoben „che la S. Sede non doveva prender parte nella menzionata istruzione, ma che il giudizio sulla medesima doveva portarsi unicamente da alcuni teologi e canonisti Romani a loro proprio nome“, und „mentre da un lato si sono appianate le difficoltà e Mr. Rauscher ha ottenuto un documento di approvazione di privata autorità della sua istruzione, dall' altro canto la S. Sede si è tenuta estranea all' istruzione medesima“ (ebend. Nr. 149, 152, Seite 809 — hier wird auch authentisch bestätigt, daß der Kardinal-Staatssekretär Antonelli sich an den Arbeiten der die Instruktion prüfenden Theologen und Kanonisten in keinerlei Weise beteiligt hat, während Schulte, a. a. S., S. 88, zu berichten weiß, daß die „fünf Personen“ — so nennt er die mit der Prüfung beauftragten Prälaten — „unter dem Vorhabe“ des Kardinals Antonelli „beraten“ hätten. Diese Behauptung ist von Schulte offenbar mit der gleichen — Kühnheit ausgesprochen worden, mit der er zwanzig Jahre früher (vgl. d. Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- und Staatswissenschaft, II., 1858, S. 290, 291) seine Behauptungen, daß „alle Bischöfe der Monarchie die Anweisung als Kirchengesetz in Betreff der Ehesachen publiziert haben“, daß mittels des „an die einzelnen österreichischen Bischöfe“ (?) gesendeten Schreibens vom 2. Feber 1856 durch den Promuntius Cardinal Viale „eine amtliche Publikation“ der Anweisung erfolgt sei, u. dergl. m. als „öffentlich bekannte Tatsachen“ bezeichnet hatte.

¹⁴⁴⁾ Vgl. über diese, die staatlichen Eheverbote betreffenden Bestimmungen oben, S. 234 ff.

Der § 68 der Anweisung bestimmt, daß „Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern“, als „unerlaubt“ gelten sollen. Die Anordnung dieses § war also grundsätzlich vom kirchlichen Standpunkte jenen allgemeinen Bestimmungen gleichzustellen, welche rücksichtlich der Pflicht der „Eheverwerber“, als „österreichische Staatsbürger“ die „Vorschriften des österreichischen Gesetzes“ genau zu beobachten, in den §§ 69 und 70 enthalten sind.

¹⁴⁵⁾ Vgl. die Mitteilungen der Final-Instruktion Viale's über die in Rom mit Rauscher geführten, diese §§ der Anweisung betreffenden

Wie es scheint, hat Rauscher die Gefahr überschätzt, daß der Mißerfolg seiner Bemühungen in der Ehefrage das Zustandekommen des Vertrages auch gänzlich vereiteln könnte. Nur so

Verhandlungen in Nr. 146, 152: „Si rende inteso l'Emo Card. Viale che la S. Sede non ha preso notizia che dei soli articoli 68, 69, 70 i tre indicati, intorno ai quali se ne ha preso notizia, non ha però emesso alcun atto di approvazione“. Und in Nr. 153, 159: [In] „rapporto ai tre indicati articoli hanno avuto luogo lunghe e gravi discussioni. Si sarebbe voluto ad ogni costo esprimere i casi di coscienza, ma monsg. Rauscher faceva osservare per alcune ragioni non esser ciò possibile. Non si è ommesso però di far sentire al suddetto Prelato, che se alcuno o più Vescovi si rivolgeranno alla S. Sede per la spiegazione e condotta da tenersi da essi nei casi suddetti, la medesima non potrà ricusarsi, nei modi però voluti dalle circostanze e dalla consueta sua prudenza, d'istruirli Per altro Sua Eminenza si asterrà dal dichiarare che la S. Sede ha preso notizia dei tre citati articoli 68, 69, 70, la qual cosa nella mente di molti potrebbe ingerire non heve confusione“ (die Texte in Hussarefs Beilage XXIV B. S. 808—810).

Wir werden wohl Hussarek zugeben dürfen (vgl. S. 610, Note 332), „daß die Auffassung des heil. Stuhles“ (über die Anweisung und speziell über die staatlichen Eheverbote) „im Zuge der Verhandlungen nicht“ (vielleicht, um genauer zu sprechen, nicht immer) „mit solcher Präzision und Schärfe vorgetragen worden sein wird, wie sie nach dem Abschlusse resumiert wurde“ — gewiß, denn die nach unsäglichlicher Arbeit (vgl. Rauschers Brief an Ehun, vom 19. April 1855, bei Wollsgrubner, Kard. Schwarzenberg, II., S. 111) endlich im April 1855 abgeschlossenen Verhandlungen hatten nicht nur mehrere Monate gedauert, sondern auch unter Mitwirkung einer ganzen Reihe von Persönlichkeiten stattgefunden, so daß die bestehenden Gegensätze bei den Konferenzen, die schließlich zu dem von Santucci, bezw. Antonelli als Kompromiß zugelassenen Ergebnisse führten, gewiß bald entschiedener, bald mit geringerer Schärfe hervorgekehrt wurden. Aber ich muß doch die Annahme, daß die Final-Instruktion in ihrem Berichte etwa auch die Tatsachen und Vorgänge, die schließlich das Ergebnis der Verhandlungen bildeten, nicht richtig dargestellt habe, einfach als ganz unmöglich betrachten, und kann darum nur mit Befremden konstatieren, daß die Darstellung Hussareks alle entscheidenden tatsächlichen Angaben der Final-Instruktion ignoriert und sich lediglich an die „Eindrücke“ hält, die aus „Rauschers Berichten und dessen späteren Bemerkungen“ zu entnehmen sind, deren Inhalt jedoch u. E. zu den schwersten Bedenken herausfordert. Nur so wird es begreiflich, daß Hussarek nicht bloß behauptet (vgl. S. 570, Note 251), es sei die Forderung der österreichischen Regierung, welche an der unbedingten Verbindlichkeit der staatlichen Eheverbote festhielt, in der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte „schließlich in einer Form, welche die theoretische Kontroverse umging und für die Praxis hinreichte“ (§ 69, 2. Satz; § 70, 4. und 5. Satz), durchgesetzt worden“. In seiner Darstellung des „Ergebnisses“ der Verhandlungen „in der Ehefrage“ (S. 610, 611) glaubt Hussarek — ohne sich mit den „Akten“, mit den tatsächlichen Angaben der Final-Instruktion im einzelnen auseinanderzusetzen — seinen Lesern einfach mitteilen zu dürfen, daß die den „wichtigsten Streitpunkt der Anweisung“ bildenden „drei Paragraphen“, in ihrer („den grundsätzlichen Anforderungen der österreichischen Regierung so weit, als es das praktische Bedürfnis erforderte, Rechnung“ tragenden) „Gestalt vom Heiligen Stuhle zunächst zur Kenntnis genommen wurden“. Und an diese Worte wird im Texte der (zur Erörterung des Gutachtens der römischen Theologen hinüberleitende) Satz, daß „damit allerdings noch nicht über die Anweisung selbst ent-

läßt es sich erklären, aber gewiß nicht rechtfertigen, daß er seine Auftraggeber und das Kirchen-Comité über den Standpunkt der Kurie nicht nur im Dunkeln ließ, sondern ihnen geradezu irreführende Mitteilungen machte.¹⁴⁰⁾ Rauscher hat zudem auch nach seiner Rückkehr aus Rom, und selbst noch bei den letzten Verhandlungen des Kirchen-Comités im August 1855 wiederholt in Aussicht gestellt, daß die Instruktion für die geistlichen Ehegerichte einen integrierenden Bestandteil des Konkordates bilden, d. h. zu jener Serie von Schriftstücken gehören werde, welche nach dem Willen der Kontrahenten die von diesen übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen bekräftigen sollten.¹⁴¹⁾

chieden war“, angereicht, während in der Note 334 dem obigen, die bekannten Paragraphen betreffenden Aussprüche zur Erläuterung noch eine Mitteilung aus dem von Rauscher aus Rom am 8. Mai 1855 an den Freiherrn von Rübeck gerichteten Schreiben beigelegt wird, in der Rauscher — und noch dazu nach Abschluß der Verhandlungen — versicherte, daß „für diese drei Paragraphen das päpstliche Ansehen unmittelbar und ohne Umschweife eintreten werde“. (!) Ich glaube, daß auch Sussarek selbst hätte Bedenken tragen müssen, diese mehr als gewagten Worte Rauschers im gegebenen Zusammenhange ohne weiteren Beifügung zu zitieren; denn selbst wenn Rauscher bei den römischen Prälaten und der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten ein größeres Entgegenkommen erzielt hätte, als ihm tatsächlich gewährt worden ist, so konnte und durfte doch niemand erwarten, Pius IX. werde dem von ihm in der Frage des kirchlichen Rechtes der Ehegesetzgebung stets mit voller Entschiedenheit festgehaltenen Standpunkte jemals vergeben. Es konnte doch Rauscher nicht unbekannt sein, mit welcher Schärfe und Entschiedenheit Pius IX., auch schon vor dem Beginne der römischen Verhandlungen, den österreichischen Diplomaten seine Auffassung in der Ehefrage gerade auch bezüglich der staatlichen Eheverbote gekennzeichnet hatte (vgl. den Bericht des Legationsrates Conte Gozze vom 19. Oktober 1853 und des Gesandten Grafen Moritz Esterházy vom 28. Juli 1854 in den Beilagen XIV und XX bei Sussarek, S. 764, 774, 775).

¹⁴⁰⁾ Dem bereits erwähnten, nach Abschluß der Verhandlungen abgesendeten Schreiben Rauschers vom 8. Mai 1855 gingen frühere Berichte vorher, über deren Inhalt jetzt auch Sussarek nichts Neues und Näheres mitteilt; aber schon nach den Mitteilungen Wolfsgrubers (J. D. Kard. Rauscher, S. 150, 151) kann man erkennen, daß diese Berichte stets auf einen optimistischen Grundton gestimmt waren und daß, nachdem Rauscher den wichtigen Punkt der Eheverbote schon vorher als „ausgeglichen“ bezeichnet hatte, er im Berichte vom 17. März 1855 das Comité versicherte, der (günstige) „Ausgang sei kaum mehr einem Zweifel unterworfen“.

¹⁴¹⁾ Vgl. seine Erklärungen in der Comité-Sitzung vom 20. Juni 1855 (bei Sussarek, S. 638, Note 402), daß „das Konkordat aus dem Texte des Konkordates selbst, aus einer an die Bischöfe zu richtenden päpstlichen Instruktion und zwei an den Pronuntius zu richtenden Noten, endlich aus der Instruktion in Ehefachen“, und (in der Sitzung vom 4. August 1855, Sussarek, S. 647, 648), daß „das Konkordat die Antworten auf die Noten des Kardinals Viale . . . die Artikel des Konkordates selbst samt einem geheimen Artikel, zwei erläuternde Noten, die Instruktion in Ehefachen und die päpstliche Instruktion für die Bischöfe des Kaisertumes umfassen werde“.

Diese Instruktion ist tatsächlich nicht zum Bestandteile des Konfordates geworden, weder — was auch Hussarek (s. S. 613, 659, 660) nicht in Abrede stellt — im formellen Sinne, noch auch nur im materiellen Sinne; denn es ist auch in der Sache selbst eine nach der Absicht der Kontrahenten bindende „Uebereinkunft“ nicht „erzielt“ worden, vielmehr hat der eine Kontrahent in der unzweideutigsten Weise jede offizielle Anerkennung der Instruktion und die Verpflichtung, für dieselbe mit seiner Autorität einzutreten, auf das bestimmteste abgelehnt.¹⁴⁸⁾

Hussarek (S. 612) berichtet auf Grund der Angabe Rauschers im Schreiben vom 8. Mai 1855,¹⁴⁹⁾ der letztere habe in Rom die Zusage erhalten, daß die Instruktion den Bischöfen durch den Kardinal Viale werde mitgeteilt werden und daß man im Falle einer Weigerung, dieselbe zu beobachten, Mittel finden werde, die Schwierigkeit zu beseitigen. Der letztere Satz klingt wohl unbestimmt genug; man erhält den Eindruck einer beiläufigen Redewendung, deren Inhalt kaum faßbar ist, wie ja auch die Person, von der die problematische Zusicherung erteilt wurde (Antonelli?, Santucci?), unbestimmt bleibt. Wenn Rauscher, der nach seiner eigenen Angabe bezüglich der „Mitwirkung“ Roms „zur Einführung der Instruktion keine schriftliche Zusicherung erhalten“ hatte, solche vage Redewendungen¹⁵⁰⁾ wirk-

¹⁴⁸⁾ Vgl. oben, S. 237 ff. und Note 143—145.

Die Behauptung Hussareks (S. 660, 661), daß hinsichtlich der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte „in der Sache selbst“ ebenso „die Uebereinkunft“ der Kontrahenten „erzielt“ war, wie bezüglich der im päpstlichen Breve Optime nescitis enthaltenen päpstlichen Instruktion für die Bischöfe der Monarchie (d. h. daß Rom den „Einzelheiten“ der Anweisung bei den Verhandlungen tatsächlich ebenso zugestimmt habe, wie die österreichische Regierung allen Einzelbestimmungen der päpstlichen Instruktion für die Bischöfe), ist gänzlich unhaltbar und hätte sich auch nicht verteidigen lassen, solange der in der Final-Instruktion Viales enthaltene Bericht über die römischen, die Anweisung betreffenden Verhandlungen nicht bekannt war. Denn die Anweisung sollte eine „Privatarbeit“ bleiben, und die Kurie hatte entschieden abgelehnt, für dieselbe in was immer für einer Weise offiziell einzutreten; hingegen ist das Breve Optime nescitis tatsächlich eine gesetzgeberische Anordnung des Papstes, die, wie ja Hussarek selbst — im Anschlusse an den Wortlaut des offiziellen Schreibens „Eminentia Vestra“ vom 17. August 1855 — ganz richtig ausführt, erlassen wurde, um „quaedam Maiestatis Suae desideria, quibus satisfacere Sancussimus Pater haud recusavit, ita tamen, ut de iisdem in ipso concordatus textu mentionem fieri minus consultum duceret,“ durch die Aufnahme der entsprechenden Vorschriften in die mit diesem Breve den Bischöfen erteilte Instruktion zur Ausführung des Konfordates zu erfüllen. (Vergl. den Text des zitierten Schreibens Rauschers im Arch. f. Kath. K.-H. XVIII., 453, in der Coll. Lacens. V. 1229, und die Antwort Viales Redditae mihi vom 18. August 1855, a. a. O. XVIII., 454 und bezw. V. 1236.

¹⁴⁹⁾ Vgl. über dieses an den Freiherrn von Rübeck, als Vorsitzenden des Comités, gerichtete Schreiben, oben, S. 240, Note 145.

¹⁵⁰⁾ Die doch wohl einem sog. Kanzleित्रोστ ähnlicher sind, als einer klaren und festen Zusage!

lich als „mündliche Versprechungen“, auf die er „sich verlassen müsse“, betrachtet haben sollte,¹⁵¹⁾ so wäre dies ein Optimismus, der bei einem Diplomaten überraschen dürfte. Tatsächlich vermochte er auch nicht mehr zu erreichen, als daß der päpstliche Bevollmächtigte Kardinal Viale zunächst im Punkte 6 seines offiziellen, an Rauscher als österreichischen Bevollmächtigten gerichteten Schreibens Gravissimi quidem vom 18. August 1855 die Erklärung abgab: „Apprime mihi notum est, quanti momenti sit desiderium“ (Augustissimi Imperatoris) „quod in pluries memoratis litteris pansum est circa instructionem matrimonialem; non diffiteor pro bono rei esse vel maxime optandum, ut nulla suboriatur difficultas, et hoc sensu ad Sanctam Sedem scribam“. ¹⁵²⁾ Im Sinne seiner, schon öfter erwähnten, ihm von der Kurie erteilten Final-Instruktion vom 12. Juni 1855 hat bekanntlich Kardinal Viale in der Folge die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte mit einem Schreiben vom 2. Februar 1856 sämtlichen Metropolitane der Monarchie zugesendet und die Erklärung beigelegt, daß nach seiner, auf die Autorität der hervorragenden Gelehrten, welche diese Instruktion geprüft hätten, gestützten Ansicht alle Bestimmungen der Instruktion „tuta conscientia“ befolgt werden könnten.¹⁵³⁾ Dem Wortlaute der

¹⁵¹⁾ Vgl. seinen Brief an den Kardinal Schwarzenberg vom 21. August 1855, bei Wolfgruber, Friedr. Kard. Schwarzenberg, II., S. 113: „Dann handelt es sich aber noch . . . um die Annahme der Instruktion in Ehefachen durch die Bischöfe. Die letztere wird Kardinal Viale den Bischöfen mitteilen, im übrigen muß ich mich auf die mündlich erhaltenen Versprechungen verlassen. Denn schriftlich habe ich über die Mitwirkung zur Einführung der gedachten Instruktion keine Zusicherung erhalten.“

¹⁵²⁾ Archiv f. kath. Kirchenr. XIV, S. 98, Coll. Lac. V. 1236 — diese Erklärung ist die Antwort auf die in Rauscher's Schreiben Quum Maiestati Suae vom gleichen Tage (Archiv XIV, S. 96, 97; Coll. Lac., V. 1234) erfolgte Aeußerung über die Intentionen des Monarchen in dieser Frage: „Augustiss. Imperator . . . necessarium omnino ducit, ut tribunalia ecclesiastica in Imperio cuncta in pertractandis causis matrimonialibus adcurate observent instructionem, cui quantus labor impensus sit, Eminentia Vestra Reverendissima novit. Plene confidit (Imperator) in gravissimo hoc negotio nullam suborituram fore difficultatem“. Daß der Austausch dieser Erklärungen eigentlich das ganze offizielle Ergebnis der Verhandlungen bedeutet, stellt auch Hufarek, S. 660, nicht in Abrede.

¹⁵³⁾ Vergl. den Wortlaut der dem Kardinal Viale erteilten Weisung in der Final-Instruktion, n. 154 (bei Hufarek, Beilage XXIV B, S. 810): „Condotta in siffatto modo questo delicato affare“ (bezieht sich auf die oben S. 239, Note 145, abgedruckte Stelle, welche mit d. W. „d'istruirli“ schließt), non si ha difficoltà che l'Emo Viale, giunto che sarà il momento, possa a suo proprio nome con lettera circolare ai metropolitani, da comunicarsi ai loro suffraganei, inviare copia autentica di detta istruzione, esprimendo che la medesima è stata compilata da Mons. Rauscher, arcivescovo di Vienna, nella vista di facilitare per le Curie Ecclesiastiche dell' Impero Austriaco la procedura nei giudizi delle cause matrimoniali, che la S. Sede non vi ha preso alcuna parte. ma che esaminata ed approvata da parecchi teologi e

Note Viales, welcher hier m. W. zum ersten Male veröffentlicht wird,¹⁵⁴) wird der Leser entnehmen, daß der Pronuntius

canonisti Romani Sua Eminenza crede che tuta conscientia“ (diese zwei lateinischen Worte sind auch a. a. O. geiperrt gedruckt) „si possa adottare“.

Wenn bei Hussarek (S. 612, Note 339) der 9. Februar als Datum des Schreibens Viales angegeben ist, so ist dies wohl nur ein Druckfehler — aber Hussareks Behauptung, durch die Note Viales sei „der Forderung des Schreibens vom 7. Dezember 1853, daß die Bischöfe die Pfarrer absque ulla ambiguitate zum Gehorsam gegen die staatlichen Vorschriften anweisen, entsprochen“ worden, ist wohl kaum verständlich.

¹⁵⁴) Der Text der Note Viales ist im Archive der Wiener Nuntiatür ohne Zweifel auch Hussarek zugänglich gewesen. Man darf es wohl verwunderlich finden, daß er dieses (m. W. bisher nicht veröffentlichte) Schriftstück nicht mitgeteilt hat, hingegen (s. S. 612, Note 338) den längst bekannten und wiederholt im Drucke veröffentlichten Wortlaut des Gutachtens der fünf römischen Theologen und Kanonisten vom 4. Mai 1855 neuerlich abdruckt.

Ich gebe hier den Text des Schreibens Viales nach dem Exemplar dieser Zirkularnote wieder, welches seinerzeit an den Kardinal-Erzbischof Schwarzenberg gerichtet wurde. (Daß ich von diesem Schriftstücke Einsicht und Abschrift nehmen konnte, verdanke ich lediglich der freundlichen Vermittlung meines theologischen Kollegen Prof. Dr. Josef Jatsch und dem bereitwilligen Entgegenkommen des hochw. Konsistorial-Kanzlers, Kanonikus des Metropolitankapitels Monsign. Dr. Franz Grubis.)

Eminentissime et Reverendissime Domine Mi Obsequiosissime! Articulo X. Conventionis die 18. elapsi mensis Augusti initae statuatur inter alia causas matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinere de iisque iudicium ab ecclesiastico iudice esse ferendum iuxta modum in eodem articulo expressum.

Non opus est, ut indicem, quanta (emend.: quantae) sint utilitatis quae in memorato articulo statuuntur, sed facile est intelligere vel maxime optandum, quin immo necessarium plane esse, ut in pertractandis causis matrimonialibus perfecta vigeat uniformitas in omnibus tribunalibus ecclesiasticis, quae de memoratis causis iudicium ferre debeant.

Ut rei tanti momenti esset debito modo consultum, Eminentissimus Cardinalis de Rauscher summo studio summaque cura quamdam circa res matrimoniales Instructionem exaraverat, neque aliud quam ipsius rei bonum prae oculis habens, suum plerisque Imperii Austriaci archiepiscopis opus subiecerat, petens, ut ipsi suam circa illud sententiam panderent.

Neque his contentus fuit Eminentissimus Cardinalis de Rauscher, sed cum Romam se contulisset, praefatam Instructionem quinque ex praestantioribus canonistis Romanis subiecit, qui fide et Sacrorum Canonum doctrina in Urbe eminent et in magna aestimatione penes ipsam S. Sedem sunt quique re diligentiori, quo valuerunt, examini subiecta privatum suum de memorato opere aperuerunt iudicium, prout ad calcem ipsius Instructionis videre est, et pro rei veritate declararunt nihil se in ea invenisse, quod vel Sacrorum Canonum praescripto vel Apostolicarum Constitutionum ordinationibus vel probatorum Doctorum sententis conforme non sit; addiderunt autem se confidere futurum, ut praefata Instructio in vastissimis Imperii Austriaci ditionibus, ubi ea fuerit inducta, sacrae aequae ac civili Reipublicae benevertat.

Exemplar memoratae Instructionis ad Eminentiam Tuam Reverendissimam hisce meis litteris adicio; praeclarissimorum autem canonistarum, quos superius innui, auctoritati innixus, haud ambigo declarare meo quidem iudicio Episcopos Imperii Austriaci omnia et quaecumque in praefata Instruc-

mit aller wünschenswerten Deutlichkeit sein Urtheil über die Instruktion lediglich als seine persönliche Ansicht bezeichnet und dasselbe ausschließlich auf das private Votum der über die Instruktion befragten römischen Kanonisten gründet. Nach dem Wortlaute der ihm unterm 12. Juni 1855 von der Kurie erteilten Weisungen (s. deren N. N. 146, 152 und insbesondere die oben mitgetheilte Stelle in N. 154 der Final-Instruktion [Huffarek's Beilage XXIV. B.]) hätte er aber wohl auch ausdrücklich hervorheben sollen, daß der heil. Stuhl an der Instruktion keinerlei Anteil genommen habe (*che la S. Sede non vi ha preso alcuna parte*), und wenn diese Tatsache, die sich ja übrigens aus der in der Note Viales enthaltenen Schilderung des Verdeganges der Instruktion offensichtlich entnehmen läßt, vom Pronuntius nicht auch noch mit dürren Worten in der Note ausdrücklich festgestellt wurde, so war dies wohl ein Zugeständnis, das Viale vermutlich auf Rauscher's Wunsch gewähren zu dürfen glaubte, damit dem Widerstand jener Bischöfe (es waren dies vornehmlich einige Ungarn und Italiener), welche die Anweisung nicht anerkennen wollten, nicht noch ein für die Agitation wirksames Schlagwort an die Hand gegeben werde. Aber andererseits vermeidet die Note Viales jede Wendung, welche den Schein erregen könnte, daß etwa auch nur der Pronuntius persönlich, geschweige denn die Kurie, die den Bischöfen rechtlich zustehende Freiheit der Entscheidung über die Annahme der Instruktion beeinträchtigen wollte.

Rauscher vermochte allerdings — und wie es scheint, mit Hilfe Viales¹⁵⁵⁾ — auf der Bischofsversammlung des Jahres 1856 durchzusetzen, daß die versammelten Bischöfe der Regierung einmütig das Versprechen gaben, daß sie die von Rauscher verfaßte „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehefachen ihren Ehegerichten zur genauen Beobachtung vorschreiben“ würden.¹⁵⁶⁾

tione continentur tuta conscientia (die beiden Worte im Original unterstrichen) *sequi posse.*

Sapientia et doctrina Episcoporum Austriaci Imperii certissime fiet, ut quae pro Ecclesiae bono in Conventione statuta sunt, in Ecclesiae utilitatem bonumque fidelium vertant.

Non superest nisi ut Eminentiae Tuae Reverendissimae profundi obsequii mei studium exhibeam (folgen weitere Curialien und die Unterschrift Viales). Viennae, die 2. Februarii 1856. (Auf der Rückseite des Schriftstückes der Vermerk: „*praes. 4. Febr. 856. N. 57. Card. Viale-Prelà transmittit instructionem pro iudiciis eccl. quoad causas matrimoniales*“).

¹⁵⁵⁾ Daß der Pronuntius auf der Wiener Bischofsversammlung des Jahres 1856 den opponierenden Stimmen gegenüber für die Annahme der Instruktion eintrat, ist wohl wahrscheinlich, während die anderen Angaben Schultes (Gesch. d. Quellen u. Lit. d. K.-R., III., 1, 88) über die Entstehungsgeschichte und die Schicksale der Instruktion offenbar zum Teil phantastische sind.

¹⁵⁶⁾ Vgl. den Bericht über die Bischofsversammlung in der Coll. Lacens., unterm 6. Juni 1856: *Cardinales, archiepiscopi et episcopi imperii*

Dadurch sollte die von der Staatsgewalt urgierte Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß der zehnte Konfordsatzartikel (dessen Ausführung in jenen Kronländern, in welchen bisher für die Ehen der Katholiken das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gegolten hatte und die geistlichen Ehegerichte noch nicht bestanden, durch den Absatz II des Kundmachungspatentes hinausgeschoben worden war) auch außerhalb der ungarischen Länder zur Durchführung gelangen könne, wie dies auch bekanntlich noch im Laufe desselben Jahres durch das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856 angeordnet worden ist. Aber diese Zusage der „Bischöfsversammlung“ (richtiger: der versammelten Bischöfe) ist nicht in vollem Umfange verwirklicht worden;¹⁵⁷⁾ tatsächlich haben in der Folge nicht nur eine Reihe von Bischöfen der Anweisung keine eigentlich verpflichtende Kraft mehr zuerkannt;¹⁵⁸⁾ es haben auch einzelne hervorragende Teilnehmer der Versammlung ihre Zusage überhaupt nicht erfüllt, so vor allem der Erzbischof von Gran, welcher auch in den von ihm promulgierten Beschlüssen der Provinzialsynode des Jahres 1858 auf die Anweisung keine Rücksicht genommen und dieselbe nicht in Kraft gesetzt hat.¹⁵⁹⁾ Tat-

Austriaci . . . in ea, quae sequuntur, convenerunt . . . n. XXXV: Vel maxime optandum, quin immo necessarium plane est, ut in pertractandis causis matrimonialibus perfecta vigeat uniformitas in omnibus tribunalibus ecclesiasticis, quae de memoratis causis iudicium ferre debeant. (Dieser Satz ist der Note Biales vom 2. Febr. 1856 entlehnt; vergl. oben S. 243, Note 154.) Quae cum ita sint, episcopi congregati instructionem de causis matrimonialibus pertractandis ab Emin. Card. Archiep. Viennensi exaratam iudiciis ab ipsis deputandis normam constituent (Coll. Lac. V. 1251, 1253). Hierzu die im Namen der Versammlung dem Ministerium für Kultus und Unterricht überreichte Eingabe vom 16. Juni 1856 (Coll. Lac. V. 1269).

¹⁵⁷⁾ Eine unleugbare Tatsache, von der jedoch Hufareks Darstellung keine Kenntnis genommen hat, indem er einfach davon ausgeht (s. S. 612 ff., Note 339, S. 661, Note 453), daß die Beobachtung der Instruktion „per totum Austriae imperium“ „durch den tatsächlich gewählten Vorgang“ „vollkommen“ gesichert worden sei.

¹⁵⁸⁾ So hat der Patriarch von Venedig und die von ihm geleitete Provinzialsynode des Jahres 1859 die Instruktion nur mehr für eine „nützliche“ Belehrung erklärt, ohne an der Verbindlichkeit derselben für die Ehegerichte festzuhalten (Coll. Lac. VI., col. 338; vgl. auch col. 307 daselbst). Diese Anordnung sollte selbstverständlich für alle Diözesen des Provinzialgebietes wirksam sein (es haben also auch die Bischöfe, die seinerzeit an der Wiener Bischöfsversammlung teilgenommen hatten, eine für sie bestehende Verpflichtung, die Geltung der Instruktion unerrückt aufrechtzuerhalten, nicht anerkannt — ebenso wenig wie der Patriarch Ramazzotti selbst (welcher 1859 die Synode abhielt und als Bischof von Pavia an der Bischöfsversammlung teilgenommen hatte) und sein Nachfolger Kardinal Trevisanato (der die Synodalbeschlüsse im Jahre 1863 promulgierte und seinerzeit als Erzbischof von Udine der Wiener Versammlung beigewohnt hatte).

¹⁵⁹⁾ Es liegt uns ferne, ohne weiteres die Behauptung aufzustellen, daß Kaiser (ob auch Kardinal Biale?) anlässlich der Wiener Bischöfsversammlung in dem Bestreben, eine einhellige Erklärung aller Teilnehmer in der Ehefrage zu erlangen, doch vielleicht weiter gegangen ist.

sächlich hat auch unseres Wissens die Kurie keinen der Bischöfe, welche die Anerkennung der Instruktion verweigert haben, in der Freiheit seiner Entschliebung beschränkt, wie dies nach dem grundsätzlichen Standpunkte Roms in dieser Frage und dem früheren Verhalten der Kurie auch gar nicht anders erwartet werden konnte.¹⁶⁰⁾

als es den Wünschen der Kurie entsprechen konnte und die Rücksicht auf die Stellung der Bischöfe zulässig erscheinen läßt. Wenn Rauscher seinem Animate über die von den Ungarn „eröffneten Feindseligkeiten“ in einem an den Kardinal Schwarzenberg gerichteten Schreiben vom 4. März 1856 mit sehr derben Worten Ausdruck gibt und dem Gegner schließlich eine „nachdrückliche Zurechtweisung“ in Aussicht stellt (vgl. Wolfzgruber, Kard. Schwarzenberg, II., S. 183), so sind solche Aeußerungen in einem vertraulichen Privatbriefe wohl nicht zu überschätzen und gestatten noch nicht den Schluß, daß eine solche Impetuosität auch anläßlich einer offiziellen Versammlung zu Uebergriffen geführt habe. Aber die Tatsache, daß ein und der andere Teilnehmer der Versammlung das geleistete Versprechen nachträglich überhaupt nicht als verpflichtend betrachtet hat, ist doch wohl geeignet, auch in der angedeuteten Richtung Bedenken zu erregen.

Rauscher glaubte in der Wiener Bischofsversammlung eine Vertretung der Gesamt-Monarchie erblicken zu dürfen, „in der Alles vereinigt war und sich als dem großen Kaisertume angehörig fühlte“. Diese Annahme war freilich eine Selbsttäuschung Rauschers, der — selbst ein begeisterter Patriot — die gleiche Gesinnung und nationale Mäßigung allgemein werden zu sehen hoffte. Als die Bestrebungen Schmerlings, eine politische Vertretung des Gesamtreiches zu schaffen, vergeblich blieben, glaubte Rauscher am 26. März 1863 in einer Landtagsrede den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die Bischofsversammlung „auch in politischer Beziehung bald ihr Gegenbild“ (hier hat Rauscher wohl den richtigen Ausdruck für seinen Gedanken verfehlt) „finden möge“ (Wolfzgruber, Kard. Rauscher, S. 168). Aber er hätte sich erinnern sollen, daß es auch auf der Wiener Bischofsversammlung nicht gelungen war, die großen Gegensätze wirklich zu überwinden und eine dauerhafte Einigkeit in den Fragen der Kirche und des Reiches zu schaffen.

¹⁶⁰⁾ Schulte, der (vgl. oben, S. 238, Note 143) in seinem 1858 veröffentlichten Artikel „Ueber den juristischen Charakter der Anweisung für die geistlichen Gerichte“ usw. behauptet hatte, es sei eine „öffentlich bekannte Tatsache, daß alle Bischöfe der Monarchie die Anweisung in ihren Diözesen als Kirchengesetz publiziert“ hätten, wußte damals freilich auch zu erzählen, daß sich die Bischöfe zu der bekannten, auf der Bischofsversammlung abgegebenen Erklärung, welche sie „rechtsverbindlich verpflichtet“ habe, kraft einer für sie bestehenden rechtlichen Notwendigkeit verstehen mußten („weil sie es tun mußten, wie ich zwar hier nicht näher auseinanderzusetzen kann“). Auch werde ein Nachfolger, der nicht an der Versammlung teilgenommen, „die Anweisung“ nicht „aufheben“, „weil keiner“ dies „tun darf, und weil die zur Aufrechterhaltung des vereinbarten Zustandes berufenen Personen jedem Ordinarius, der solches vorhätte, schon sagen würden, wie es sich mit der Instruktion verhalte, und nötigen Falles die Mittel in Händen hätten, denselben auch wider Willen zur Anerkennung der Anweisung zu vermögen“ (vgl. d. Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- und Staatswissenschaft, II. Band, S. 298). Auch im Jahre 1860 (vgl. Schulte's. kathol. Kirchenr., I. Bd., S. 499) behauptete er noch immer, es „bestimmt zu wissen“, „Rom“ habe „versprochen, dafür Sorge zu tragen“, daß die

Die Behauptung Hussareks, daß Rom den beiden Bedingungen, welche die österreichische Regierung in dem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 7. Dezember 1853 aufgestellt hatte, vollkommen entsprochen habe, ist also gänzlich unhaltbar; es ist weder die eine noch die andere dieser Bedingungen in dem Sinne, wie dies den Forderungen der österreichischen Regierung entsprochen hätte, erfüllt worden. —

Als den letzten, aber auch durchschlagendsten, offenkundig unwiderleglichen Beweis für die Anerkennung des hierokratischen Prinzipes im Konkordate hatte ich (vgl. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht, V., 1895, S. 162 ff., Note 115, z. B. 4) die Artikel 13 und 14 des Vertrages¹⁶¹⁾ geltend gemacht; dieselben erkennen, wenigstens grundsätzlich, die Immunität der Kleriker von der weltlichen Gerichtsbarkeit an, obwohl der Papst „temporum ratione habita“ keinen Einwand erhebt, daß die Kleriker der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Die Kriminalsachen der Bischöfe wurden jedoch durch den zweiten Absatz des Artikels 14 von diesem Zugeständnisse ausgenommen, und in einem geheimen Artikel wurde sogar vereinbart, daß diese Exemption ein staatliches Gerichtsverfahren selbst gegenüber einem Bischofe, welcher des Hochverrates beschuldigt wird, ausschließe; es wurde für solche Fälle dem Monarchen nur die Befugnis gewährt, „adversus perduellionis seu laesae Maiestatis reos, etiam antequam de iudicio peragendo cum Sancta Sede consilia conferre potuerit, ea praevis disponendi, quae ad servandam Imperii integritatem et pacem pro casus natura necessaria forent, salvis

Bischöfe die Instruktion den Obergerichten zur Norm vorschreiben, fügte aber doch schon vorsichtshalber bei, es „komme hier nicht in Frage“, ob „ein paar Bischöfe dies noch nicht getan“ hätten; es sei „ja Sache der hohen Regierung, zu bewirken, daß man sie dazu verhalte“. Als er aber mehrere Jahre später sein „Lehrbuch des Kirchenrechtes“ schrieb, hatte er offenbar diese Hoffnung schon aufgegeben, denn er begnügte sich nunmehr in den verschiedenen Auflagen des Lehrbuches damit, festzustellen, daß die Instruktion in den meisten Diözesen publiziert worden sei, daß jedoch der Wiener Erzbischof, obwohl er Teilnehmer der Versammlung war, seine Zusage nicht eingehalten habe.

¹⁶¹⁾ Art. XIII. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum indices saeculares cognoscant et definiant. Art. XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur; cui tamen incumbet episcopum ea de re absque mora certiores reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit

In huius articuli dispositione minime comprehenduntur causae maiores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Jis pertractandis Sanctissimus Pater et Maiestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

semper articuli XIV., dispositionibus“.¹⁶²⁾ Die grundsätzliche Befreiung des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist bekanntlich eine wesentliche Konsequenz der hierokratischen Auffassungen, welche dem Staate selbst in weltlichen Dingen über den Klerus keine Autorität kraft eigener staatlicher Machtvollkommenheit einräumen („clerici a lege mundana extranei“: oder doch den Klerus den weltlichen Gesetzen jedenfalls nur quoad vim directivam unterwerfen, nicht quoad vim coactivam, so daß dem Staate gegen Kleriker, welche seine Gesetze verletzen, keine Zwangs- und Strafgewalt zusteht. Das Zugeständnis, welches der apostolische Stuhl im Artikel XIV des Konkordates erlangt hatte, war — als ein grundsätzliches betrachtet — von außerordentlicher Bedeutung.¹⁶³⁾ Niemals hatten auch die Staa-

¹⁶²⁾ Vgl. den Wortlaut dieses geheimen Artikels bei Wolfsgruber, Kardinal Rauscher, S. 157, Note 1.

¹⁶³⁾ Der Lobredner des Konkordates in der Artikelserie „Die Kirche in Oesterreich einst und jetzt“ (Histor. polit. Blätter, 1856, 37. Bd., S. 923, 924) zögert deshalb nicht hervorzuheben, daß der Kaiser im Konkordate die mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse erfolgte Zulassung der weltlichen Gerichtsbarkeit über den Klerus als eine Konzession der Kirche anerkannt habe.

Ich möchte hier darauf hinweisen, daß keines der früheren Konkordate, welche im neunzehnten Jahrhundert vom Papste mit europäischen Staaten abgeschlossen wurden, eine solche grundsätzliche Negation der selbstständigen staatlichen Kompetenz enthält; vielmehr gestatten wenigstens alle diese Konkordate, soweit sie auf die ganze Frage überhaupt eingehen, die Auslegung, daß die Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit über den Klerus als ein ihr aus eigener staatlicher Machtvollkommenheit zuständiges Recht ausübt. Man kann also unmöglich zugeben, daß — wie dies Fekler (Studien über das österr. Konkordat, S. 119) behauptet — in unserer Frage das Konkordat mit Bayern, Neapel, Sardinien, Modena und Toskana „im Wesentlichen mit dem österreichischen übereinstimmen“. Denn in keinem dieser Konkordate (unter denen überhaupt nur der Vertrag mit Sardinien einen — wohl anders als das *temporum ratione habita* unseres Artikels 13 aufzufassenden — Hinweis auf die *circostanze dei tempi* enthält) wird die grundsätzliche Berechtigung des Staates zur Gerichtsbarkeit über den Klerus in Frage gestellt. Das bayerische Konkordat (Art. XIIc) beschränkt sich darauf, rücksichtlich der *causae mere civiles clericorum* die Kompetenz der weltlichen Gerichte festzustellen — vgl. Schneider, die partif. Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich, S. 8, Russi *Conventiones*, p. 151; bezüglich der Verträge mit Neapel vgl. m. Russi, p. 185, 254; bezüglich Sardinien, p. 267 ff.; bezüglich Toskanas, p. 279 ff.

Eine Exemption der Bischöfe von der Strafgerichtsbarkeit des Staates wurde nur im Neapolitanischen Konkordate vom Jahre 1818 zugestanden (Art. XX., bei Russi, p. 185). Es ist geradezu unerklärlich, daß Rauscher in seinem Berichte vom 17. März 1855 die Behauptung aufstellte, „vom römischen Standpunkt aus habe man“ Oesterreich „ein großes Zugeständnis gemacht, indem man sich herbeigelassen, zum erstenmale in einem Konkordate auszusprechen, daß die Geistlichen bei bürgerlichen Vergehen der Strafgewalt des Staates unterständen“ (vgl. Wolfsgruber, a. a. D., S. 151). Denn schon ein Blick auf den Inhalt der Konvention Gregors XVI. mit Ferdinand II. für Neapel und Sizilien

ten das *privilegium fori* respektiert, wenn etwa Kleriker oder Prälaten die Sicherheit des Staates bedrohten; selbst als für die Regel der Fälle das *privilegium fori* dem Klerus noch in allen katholischen Staaten gewahrt wurde, haben letztere doch, wenn es sich um die Abwehr und Ahndung politischer Verbrechen handelte, keine Rücksicht auf die geistliche Immunität gelten lassen. Wenn nicht im Staate besondere Gesetze bestanden, welche bei solchen *crimina excepta* von vornherein jede Anerkennung eines befreiten Gerichtsstandes ausschlossen, so berief man sich gegebenen Falles auf das „Staatsnotrecht“, auf die unbedingte Pflicht der Staatsgewalt, jede Gefährdung der Existenz und der Integrität des Staates mit allen Machtmitteln desselben abzuwehren.¹⁴⁴⁾ Der geheime Artikel sicherte also den Bischöfen eine Ausnahmestellung, wie sie selbst in den Zeiten allgemeiner Geltung des *privilegium fori* von den Staaten nicht anerkannt worden war, und bei der Beurteilung der allgemeinen Vorschriften des Artikels XIV dürfen wir den Umstand nicht übersehen, daß es sich nicht etwa darum handelte, den Staat zu verpflichten, daß er ein noch bestehendes Privileg der Kirche auch in Zukunft aufrecht erhalten werde. Das *privilegium fori* bestand 1855 in Oesterreich-Ungarn nicht mehr. In den nicht-ungarischen Ländern war dasselbe schon seit Joseph II. Reformen im Gerichtswesen aufgehoben; in Ungarn und dessen Nebenländern war die gänzliche Aufhebung des (auch vordem nur in beschränktem Umfange anerkannten) *privilegium fori* durchgeführt worden, als in Folge

vom Jahre 1834, des sardinischen Konkordates vom Jahre 1841 und des toskanischen vom Jahre 1851 (vgl. Rossi, p. 254, p. 267, p. 279) ergibt die evidenten Unrichtigkeit dieser Behauptung.

¹⁴⁴⁾ In diesem Sinne hat bekanntlich nicht nur Bellarmin, sondern auch Papst Paul V. selbst das Vorgehen des Königs Ferdinand (des späteren Kaisers Ferdinand II.) und des Erzherzogs Maximilian gegen den Kardinal Alefeld beurteilt.

Die niederösterreichische Regierung hatte schon im Jahre 1563 in einem Gutachten, welches sie dem Kaiser Ferdinand I. bezüglich des vom Trienter Konzile in Aussicht genommenen Dekretes de reformatione principum erstattete, sich auch dagegen ausgesprochen, daß nur dem Papste allein das Recht zustehen solle, in „peinlichen Sachen“ gegen Bischöfe eine Strafe zu verhängen. (Vgl. hierzu Bucholz, Geschichte der Regierung Ferdinand I., Urkundenband [IX.], S. 709.) In einem Vertrage („Riezesse“), welchen 1671 Kaiser Leopold I. — als Laudesfürst Steiermarks und Kärntens — mit dem Salzburger Erzbischofe abgeschlossen hatte, wurde „Ihrer kaiserl. Majestät die Cognition und Bestrafung des criminis laesae Majestatis et perduellionis“, wenn ein solches Verbrechen „wider Verhoffen von einem oder anderem Geistlichen begangen werden sollte“, ausdrücklich vorbehalten (Paul Jos a Riegger, Corpus iur. ecclesiast. Bohem. et Austr., Wien 1770, I., p. 412, 413; daselbst auch p. 402 ff. die Verordnung Karls VI. vom 28. März 1735, welche der niederösterreichischen Regierung die Auslieferung geistlicher Personen an das Gericht des Salzburger Erzbischofes untersagt, wenn „die reatus in das publicum einschlagen“, und für diesen Fall vorschreibt, „nach Hof zu berichten“).

der Revolution der Jahre 1848/49 die alte Rechtsordnung des Landes den Gesetzen der absolut regierten einheitlichen Monarchie weichen mußte.¹⁶⁵⁾ Zudem war gerade in Ungarn das *privilegium fori* überhaupt niemals ein unbeschränktes und ausnahmsloses gewesen;¹⁶⁶⁾ insbesondere aber war im alten unga-

¹⁶⁵⁾ Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte (Konsistorien) für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wie für die Strafsachen der Geistlichkeit wurde in Ungarn durch die kaiserliche Verordnung vom 3. November 1849 vollständig beseitigt und der Klerus, wie „sämtliche Einwohner, ohne Unterschied des Standes, verpflichtet, vor den durch die gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellten Gerichten, sowohl in bürgerlichen, wie in Strafsachen, Recht zu suchen und zu nehmen“ (vgl. das Landesgesetz- und Regierungsblatt f. d. Kronland Ungarn, Nr. 1 ex 1850, §§ 5, 6); die gleichen Vorschriften wurden in der Folge für Kroatien und Slavonien unterm 1. März 1850, für Siebenbürgen unterm 4. Juli 1850 erlassen. Alle diese Verfügungen waren damals ohne jeden Widerstand oder Protest der Kurie durchgeführt worden, und es ist mir deshalb nicht verständlich, daß, wie Süssarek S. 618, 619 meint, für die Kurie „das Bedenken vorlag“, es „werde dem Klerus Ungarns“ durch das Konfordat „das *privilegium fori* entzogen“. Es hätte — so Süssarek nach Ranschers Berichten — „sogar der weitblickende Kardinalstaatssekretär Antonelli erklärt, zu der Aufhebung der Personal-Immunität in Ungarn könne der heil. Stuhl unmöglich seine Zustimmung geben“. Solche Bemerkungen konnten nur auf Information zurückgehen, die aus den Kreisen der ungarischen Opposition stammten und, wie diese, den von der Staatsgewalt der einheitlichen Monarchie in Ungarn erlassenen Gesetzen keine Rechtswirkksamkeit zuerkennen wollten. Daß jene Prälaten der Kurie, welche als nationalgesinnte Italiener überhaupt das Zustandekommen eines Konfordates mit Oesterreich zu verhindern bestrebt waren, solchen Einflüssen Raum gaben und auch den Kardinal Antonelli irrezuführen suchten, ist leicht begreiflich. Diesen Kreisen mochte es auch auf Rechnung zu setzen sein, daß (vgl. Süssarek, a. a. O.) schon in einem Schriftstücke, welches Pius IX. dem Gesandten Grafen Moriz Esterházy vor dessen Abreise nach Wien im Sommer 1854 persönlich übergab, auch die kaiserliche Verordnung vom 3. November 1849 „unter den Anordnungen aufgezählt“ wurde, „welche der hl. Stuhl als Mißbräuche empfand, deren Abstellung gefordert wurde“. Man wird es begreiflich finden, daß der Minister des Auswärtigen die Auffassung vertrat, dieses „aus verschiedenen Quellen“ schöpfende „Notizenblatt“ sei „nicht geeignet, als Ausgangspunkt einer . . . Verhandlung zu dienen“. Diese stillschweigende Ablehnung jeder amtlichen Kenntnisaufnahme war für den Minister auch tatsächlich der einzige gangbare Ausweg; denn Rekriminationen, die den von Intriganten unter Irreführung des Papstes eingeleiteten Angriff auf die Herrscherrechte des Monarchen in Ungarn festgestellt und zurückgewiesen hätten, mußten, wenn sie mit entsprechender Entschiedenheit erfolgten, doch auch sofort zum Abbruche der Konfordatsverhandlungen führen — was nicht den Absichten des Ministers, sondern nur den Wünschen der hinter den Kulissen agierenden ungarischen und italienischen Intriganten entsprochen hätte.

¹⁶⁶⁾ Wie auch die das *privilegium fori* für die Zukunft gänzlich aufhebende a. h. Entschliessung vom 3. November 1849 (s. oben, Note 165) in der Fassung, welche sie ihren Vorschriften gegeben hat, richtig andeutet, war im alten ungarischen Staate das *privilegium fori* stets nur als das Vorrecht eines im Staate bevorzugten Standes betrachtet worden, das

rischen Staate nicht nur tatsächlich anerkannt, sondern auch wiederholt durch besondere Gesetze ausgesprochen worden, daß bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates jeder Einwohner des Reiches (auch wenn er ein Glied der privilegierten Stände ist, denen sonst ihr besonderer Gerichtsstand und ihre Vorrechte hinsichtlich des Verfahrens und der Strafen garantiert sind) dem für solche Fälle vorgeschriebenen außerordentlichen Gerichtsverfahren unterworfen werden soll.¹⁶⁷⁾

Die österreichische Regierung war sich auch vollkommen klar darüber, daß durch die Gewährung der Forderungen, welche schließlich im Artikel 14 und dem geheimen Separatartikel wirklich zugestanden wurden, der hierokratische Grundsatz, daß der Klerus der Staatsgewalt nicht unterworfen ist, wenigstens im Prinzip anerkannt werde, und man wollte um dieses Bedenkens willen in die gänzliche Befreiung der Bischöfe von der staatlichen Strafgerichtsbarkeit nicht einwilligen. Während im Entwurfe Rauschers die Frage des Gerichtsstandes der Geistlichkeit als eine im Sinne des bestehenden Rechtszustandes entschei-

— ebenso wie die Vorrechte der privilegierten Stände überhaupt — grundsätzlich nur insoweit Anerkennung finden konnte, als dies in den Gesetzen des ungarischen Staates begründet war. In diesem Sinne kennzeichnet Math. Buchetich (*Institutiones iuris criminalis Hungarici*, Budae 1819, p. 339) die Rechtslage bezüglich des Gerichtsstandes der Kleriker treffend mit dem Satze: . . . „Clerici, quibus id favoris leges tribuerunt, ut excessus tantum aliaque leviora delicta clericorum ad Consistorii iurisdictionem referantur, graviorum autem criminum cognitio et animadversio ad iudicem saecularem pertineat“. (Vergl. auch N. J. Cherier *Enchiridion iuris ecclesiastici*, Pestini 1837, tom I, p. 389, 390: clerici eadem praerogativa et libertate cum reliquis patriae nostrae nobilibus fruuntur Ad nullius quoque instantiam vel accusationem in persona capi, detineri aut damnari possunt ordine iudiciario non condemnati. In casu tamen criminis laesae Maiestatis Regiae, notae infidelitatis, deliberati praeterea homicidii ac latrocinii subsunt foro et processui cum saecularibus aequali Hierzu Werboecius *Decretum tripartitum iuris consuetud. Inclyti Regni Hungariae Part. II, titul. 44*, in der Ofner Ausgabe vom Jahre 1822, p. 321 ff., im *Corpus iuris Hungarici*, edit. millenar. memorabil. vol. VI. p. 307, 308).

¹⁶⁷⁾ Vgl. insbesondere die Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1715 Art. 7, vom Jahre 1723 Art. 5, vom Jahre 1790/91 Art. 56.

Nach den früheren Gesetzen sollte entweder der König selbst unter Beiziehung ungarischer Räte als Richter fungieren, oder das Verfahren und der Urteilspruch durch vom Könige delegierte ungarische Richter in Ungarn erfolgen, während der 56. Gesetz-Artikel vom Jahre 1790/91 alle solchen Prozesse der königlichen Tafel unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Septemviraltafel überwies. So wurde auch, auf Grund des von der Septemviraltafel bestätigten Erkenntnisses der königlichen Tafel, eines der Häupter der ungarischen Jakobiner-Verschwörung, der infulierte Abt von Szász-Vár Jos. Ignaz Martinovics (Martinovich, Martinovits), am 20. Mai 1795 zu Wien hingerichtet.

dene Angelegenheit betrachtet wurde.¹⁶⁸⁾ waren im römischen Projekte — im Gegensatz zu den früheren, im 19. Jahrhunderte mit den europäischen Staaten abgeschlossenen Verträgen — über den Gerichtsstand des Klerus Bestimmungen in Aussicht genommen, die den grundsätzlichen Standpunkt des Hierokratismus wahren und zudem die volle Exemption der Bischöfe von der staatlichen Strafgerichtsbarkeit zur Geltung bringen sollten.¹⁶⁹⁾ Die

¹⁶⁸⁾ Der Artikel XX des jüngsten der Entwürfe Rauschers (vgl. denselben bei Hussarek, in der Beilage XII. B., S. 750, 751) setzt einfach die staatliche Kompetenz in den Strafsachen der Geistlichkeit als ein von der Kirche anerkanntes Recht staatlicher Zuständigkeit voraus und wahrt den Bischöfen nur den Anspruch, daß ihnen von dem gegen einen Kleriker eingeleiteten Strafverfahren Mitteilung gemacht, nach geschlossenem Verfahren auf ihr Verlangen die Akten des Prozesses übermittelt, sowie die Vernehmung des Beschuldigten ermöglicht werde. Das Zugeständnis, daß die vom weltlichen Gerichte zu Gefängnisstrafen verurteilten Geistlichen in besonderen Gefängnissen untergebracht werden sollen, fällt unter einen anderen Gesichtspunkt.

¹⁶⁹⁾ Vgl. die den Artikeln XIII und XIV des abgeschlossenen Vertrages korrespondierenden Artikel XI und XII des römischen Entwurfes bei Hussarek, in der Beilage XIII, S. 757. Daß auch für die Forderungen der Kurie in unserer Frage die Absicht, mit dem österreichischen „Konfordate ein Musterbeispiel eines Konfordates“, den „Typus eines solchen nach den Auffassungen Roms, zu schaffen (vgl. hierzu Hussarek, S. 547, 551 ff., 555 und unsere Bemerkungen, oben, S. 196, 202, 229), das in Wahrheit Ausschlag gebende Motiv gewesen sei, ist wohl nicht anzunehmen. Den bei den Verhandlungen tatsächlich maßgebenden, als national gesinnte Italiener, Oesterreich abgeneigten Prälaten, war es vor allem wohl darum zu tun, dem österreichischen Bevollmächtigten bei seiner Aufgabe, mit dem Papste eine Einigung zu erzielen, Schwierigkeiten zu bereiten. Dazu schien ihnen die vorliegende Frage umsomehr geeignet, weil die ungarische Opposition bei ihren Intriguen gegen die österreichische Regierung die Immunität des ungarischen Klerus zu verteidigen vorgab und so den römischen Gegnern der Einigung mit Oesterreich willkommenen Vorwände bot, zudem auch der Primas von Gran, Kardinal Scitovszky, selbst und durch persönliches Eingreifen, wenigstens seitdem Rauscher und die von ihm beeinflusste Wiener Regierung die Bedeutung des Graner Primates zu untergraben suchten, die Bestrebungen der Gegner des Konfordates unterstützte (vgl. oben, S. 191 ff., Note 73 und S. 250, Note 165).

Nur so läßt es sich erklären, daß an Oesterreich Forderungen gestellt wurden, wie man sie in dieser Weise bei den Konfordsatsverhandlungen des 19. Jahrhunderts keinem europäischen Staate gegenüber erhoben hatte und die auch, selbst wenn es sich um die Staaten Italiens handelte, in solcher Weise nie in Betracht gezogen worden waren (s. auch oben, S. 248 ff., Note 163.) Das Vorbild für die Bestimmungen, welche der römische Konfordsatsentwurf hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in den Strafsachen der Kleriker der österreichischen Regierung in Vorschlag brachte (und welche die Kurie, so weit es sich um die Betonung des prinzipiellen Standpunktes sowie um die volle Exemption der Bischöfe handelte, schließlich auch durchzusetzen vermochte), waren die Konfordsate, die im Jahre 1853 mit den zentralamerikanischen Staaten Costa Rica und Guatemala (einer Indianerrepublik, in der die Weißen nur eine Minderzahl der Einwohner darstellen) abgeschlossen wurden; vgl. die Texte der Konfordsate bei Nussi, p. 301, 307, 308.

letztere Forderung war im Oktober 1854 vom Kirchen-Comité — noch unter persönlicher Mitwirkung Rauschers — einstimmig als „unmöglich“ abgelehnt worden (vgl. Sussarek, S. 600); bei den Verhandlungen jedoch, die bald darauf in Rom begannen, ließ Rauscher sich auch zu diesem Zugeständnisse bereit finden und suchte in einem Immediatvortrage vom 22. Dezember 1854 die Genehmigung des Kaisers dafür zu erlangen, daß den Bischöfen eine solche Ausnahmstellung im Konkordate vertragsmäßig gewährleistet werde. Der Vorschlag Rauschers¹⁷⁰⁾ wurde jedoch von Rübeck auf das entschiedenste bekämpft, vom Kirchen-Comité (gegen die Stimme Thuns) abgelehnt, und Rauscher erhielt, nach

Wir haben oben (S. 248, Note 163) bemerkt, daß die Exemption der Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit auch im neapolitanischen Konkordate vom Jahre 1818 zugestanden worden war. Aber dieses Zugeständnis war in ganz anderer Weise erfolgt, als dies nunmehr (wie in den als „Musterbeispiele“ hingestellten Verträgen mit — zwei zentralamerikanischen Staaten) von Oesterreich verlangt wurde. Das neapolitanische Konkordat (vgl. Ruffi, p. 185) behandelt die Frage der Gerichtsbarkeit über die Kleriker überhaupt nicht in Sonderbestimmungen, sondern erörtert zunächst nur in dem die Freiheit der bischöflichen Amtsverwaltung normierenden Artikel 20 auch einzelne hier in Betracht kommende Rechte der bischöflichen Zuständigkeit. Während die kirchliche Kompetenz bezüglich der *causae ecclesiasucae*, insbesondere der Ehesachen, sonst gewahrt wird, sollten die bürgerlichen Rechtsfachen der Kleriker vor den weltlichen Richter gehören. Am Schlusse dieses die einzelnen Gegenstände der bischöflichen Amtswirksamkeit behandelnden Artikels ist die allgemeine beschränkende Klausel „*Causae majores spectant ad Summum Pontificem*“ beigelegt, durch welche — implizite, ohne daß dies ausdrücklich hervorgehoben würde, — auch die Strafsachen der Bischöfe für den Papst in Anspruch genommen werden. Von einer Anerkennung des hierokratischen Prinzips, daß dem Staate aus eigener Machtvollkommenheit keine Gerichtsbarkeit über die Kleriker zustehe, ist nirgends die Rede, und deshalb erscheint auch die überhaupt nur implizite zugestandene Exemption der Bischöfe hier nicht — wie in den Konkordaten mit zwei zentralamerikanischen Republiken vom Jahre 1853 und im österreichischen Konkordate — als ein in offensibler Weise betontes und motiviertes päpstliches Reservatrecht, das zur praktischen Wahrung des (im Grundsätze festgehaltenen) hierokratischen Standpunktes, als eine Beschränkung der von der Kurie *temporum ratione habita* hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über den Klerus dem Staate gewährten KonzeSSIONen, ausdrücklich und mit voller Schärfe hervorgehoben wird.

¹⁷⁰⁾ Was Sussarek, S. 615 über die Motivierung, die Rauscher dem Antrage seines Immediatberichtes gegeben, mitteilt, bestätigt den alten Erfahrungssatz, daß, wer unhaltbare Ansprüche verteidigen will, den Mangel entscheidender Argumente oft durch überraschende Behauptungen und vorsichtig zurechtgelegte, aber hohle Redewendungen zu ersetzen sucht. Was von der „Vermutung“ zu halten war, daß der heil. Stuhl auf das Zugeständnis bezüglich der Bischöfe dränge, weil „man in Rom hoffe, wenn Oesterreich auf diesem Gebiete ein Zugeständnis mache, werde Frankreich nachfolgen“, ist von uns schon oben, Note 76, 77, S. 197 ff. erörtert worden. Als der Kern der Begründung Rauschers erscheint aber nach Sussareks Angaben wohl der Satz, „in den Ländern des Hauses Oesterreich hätte sich seit sechs Jahrhunderten bis zur ungarischen Revolution nie der Fall ereignet, daß ein Bischof wegen eines Verbrechens gegen

dem vom Kaiser genehmigten Antrage des Comités vom 4. Januar 1855, am 22. Januar dieses Jahres den Auftrag, der päpstlichen Kurie zu erklären, daß die Regierung geneigt sei, „in Fällen

die Staatsgesetze verurteilt worden wäre“. Daß die Erfahrungen in der Zeit der ungarischen Revolution, welche damals noch zu den Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit gehörten, nur zu sehr zur Vorsicht mahnten, war eine Tatsache, die sich nicht ignorieren ließ. Die Erfahrungen konnten für den Monarchen nicht leicht traurigere sein. Denn, auch wenn man von der höchst unsympathischen Persönlichkeit des siebenbürgischen Bischofes Johann Kemény von Fogaras abieht, dem sein Verhalten in der Revolutionszeit nur noch zu einer Art politischer Bedeutung verhält, obwohl er wegen seines unwürdigen Gebahrens, wegen der habüchtigen und simonistischen Ausbeutung seines Alerus und der Diözesanen schon längst vor der Revolution die Absetzung verdient hatte (vgl. Eug. von Friedensfels, Joseph Bedeus von Scharberg, I., 403, 410; II., 165) — in Ungarn wurden ja drei Bischöfe vom Kriegsgerichte verurteilt, und auch gegen zwei, noch vom Könige Ferdinand ernannte Bischofs-Kandidaten mußte das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden (Michael Horvath wurde in contumaciam zum Tode verurteilt, Vinc. Jekelsalussy interniert). Und unter den verurteilten Bischöfen befand sich nicht nur Bischof Ponovics von Esnad, der Verfasser des für die Partei der nationalen Revolution eintretenden Hirtenbriefes der Fester Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1848, sondern auch der schwer gravierte Großwardeiner Bischof Ladislaus von Bémer (der wegen seiner Teilnahme an der Debrecziner Erklärung vom 14. April 1849 zum Tode verurteilt, später zu 20jährigem Kerker begnadigt, aber schon nach viermonatlicher Haft außerhalb Ungarns interniert wurde) und der Neusöhler Bischof Josef Rudnyánszky, der nicht nur, auch nach dem Tage von Debreczin, Kosuth in jeder Weise unterstützt hatte, sondern auch schweres Vergernis erregender, öffentlicher Majestätsbeleidigungen überwiesen war. (Zu sechs Jahren Festungshaft verurteilt, wurde er schon im Januar 1850 begnadigt, aber bis 1853 in Klosterneuburg interniert).

Um über diese Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit hinwegzukommen, suchte Kauser die Resultate der Erfahrungen, die sich angeblich aus der Geschichte des Hauses Oesterreich „seit sechs Jahrhunderten“ gewinnen lassen, für seinen Antrag geltend zu machen. Wollte er aber mit der geschichtlichen Wahrheit nicht offenkundig in Konflikt kommen, so mußte er sich doch mit dem vorsichtigst zurechtgelegten, aber wenig beweisenden Aussprüche begnügen, daß in dieser Reihe von Jahrhunderten niemals ein Bischof wegen eines Staatsverbrechens „verurteilt worden“ sei. Mit dieser formalen Feststellung kann man sich doch nicht über die nach dem Zeugnisse der Geschichte wohlbe gründeten Bedenken hinwegsetzen wollen. Um von anderen, weniger schwerwiegenden und auch zeitlich weiter zurückliegenden Fällen ganz zu schweigen, wird es wohl genügen, hier auf die (für diesen einzigen Günstling Karls VI. — 1722 Bischof von Wiener Neustadt, 1725 Dompropst zu Köln, 1730 Erzbischof von Palermo und des Kaisers geheimer Rat, 1735 Erzbischof von Prag — doppelt schmählige) Felonie hinzuweisen, deren sich der Prager Erzbischof Graf Manderscheidt-Blankenheim im österreichischen Erbfolgekriege schuldig gemacht hat. Als Prag Ende Dezember 1742 in Folge der Kapitulation Chevert's wieder von den Truppen Maria Theresias besetzt worden war, wurde der Erzbischof aus der Stadt verwiesen, bis zur Entscheidung der Monarchin auf einem Landschlosse interniert und in der Folge auch von der Funktion bei der Krönung Maria Theresias ausgeschlossen. Wenn gegen diesen „beson-

strafbarer weltlicher Handlungen katholischer Kirchenfürsten jede öffentliche Gefährdung des Ansehens der kirchlichen Autorität zu vermeiden“ und dies auch dem apostolischen Stuhle in einer besonderen Note zuzusichern, daß „jedoch eine vertragsmäßige legale Ausnahmsbestimmung von dem . . . bestehenden allgemeinen Strafgesetze und Strafverfahren zu Gunsten der bischöflichen Würdenträger abgelehnt werden“ müsse.¹⁷¹⁾ Wie uns schon bekannt ist (vgl. oben S. 180 Nte. 55, S. 199 Nte. 79), hat jedoch Kaushner im Widerspruche mit den Intentionen seines Auftraggeber die vertragsmäßige Exemption der Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit zugestanden und mit der Kurie die Vereinbarung getroffen, daß die von ihm „auf das bestimmteste“ eingelegte „Verwahrung“, der Staat „werde niemals darauf verzichten können, wider einen Bischof, welcher die bürgerliche Ordnung stört, ohne weiteres einzuschreiten und ihn dadurch unschädlich zu machen“, in einen geheimen Artikel verwiesen werde.¹⁷²⁾ Zu diesem Vorgehen ließ sich Kaushner tatsächlich wohl nur durch die Beforgnis bestimmen, es könnte die Frage des privilegierten Gerichtsstandes der Bischöfe für jene einflußreichen Ratgeber des Papstes, die als national gefürte Italiener der Einigung der Kurie mit Oesterreich Schwierigkeiten zu bereiten strebten, den ihnen willkommenen Anlaß bieten, um die Konfordsatzverhandlungen zum Scheitern zu bringen.¹⁷³⁾ Wie uns schon bekannt

ders stark kompromittierten“ Prälaten nicht noch strengere Maßregeln verfügt und ihm nicht der Prozeß gemacht wurde, so waren hierfür gewiß nicht seine wenig überzeugenden Verteidigungsversuche, sondern vor allem wohl der Umstand entscheidend, daß man die Amnestie, welche der Generalfeldmarschall Fürst Christian Lobkowitz dem französischen Kommandanten Chevert zu Gunsten der Bewohner der Prager Städte in der Kapitulation vom 26. Dezember 1742 zugestanden hatte, zwar nicht als rechtlich verpflichtend anerkannt hat, tatsächlich jedoch auf dieselbe eine gewisse Rücksicht nehmen wollte. (Vgl. Geschichte und Taten der . . . jetzt regierenden Königin Maria Theresia . . . , pragmatisch beschrieben, I. Teil, 1743, S. 749, 771 ff.; Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre, II., 231, 232; Kroneš, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, S. 202; Tupeš, Die bayerische Herrschaft in Böhmen, in der Historischen Zeitschrift, Bd. 42 [N. F. 6], S. 391; Ott. Weber, Die Okkupation Prag durch Franzosen und Bayern, 1741—1743, in den Mitteilungen des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 34, S. 56, 78, 82.)

¹⁷¹⁾ Vgl. hierüb. Wollsgruber, S. 118 und Sussarek, S. 615—617.

¹⁷²⁾ Vgl. oben, S. 247 ff., wo auch der Text des geheimen Artikels abgedruckt ist, und die Mitteilungen aus Kaushners Berichten und Briefen bei Sussarek, S. 619—621.

¹⁷³⁾ Wenn Kaushner in seinen nach Wien erstatteten Berichten sein Vorgehen damit rechtfertigen wollte, daß Rom an seiner Forderung, „es müßten jeden Falles die Bischöfe“ von der staatlichen Strafgerichtsbarkeit „ausgenommen bleiben“, absolut festhalten werde (dies gelte „geradezu als ein Ehrenpunkt“), so dürfte und konnte ihm selbst doch nicht zweifelhaft sein, daß mit solchen Argumenten der Standpunkt seiner Auftraggeber nicht widerlegt werden könne und daß die Anga-

ist, hat Rauscher im festen Vertrauen, daß die schließlich Ausschlag gebende Entscheidung des Monarchen im Sinne der Vorschläge Rauschers erfolgen werde, nicht gezögert, die Verantwortung für die seinen Instruktionen widersprechenden Zugeständnisse zu übernehmen. Es ist ihm auch gelungen, bei dem Kaiser Franz Joseph die volle Ratihabition seines Vorgehens in dieser Frage zu erzielen; auch die Vorstellungen, welche der sonst

ben seiner Berichte wohl die Aussprüche maßgebender Persönlichkeiten der Kurie referierten, die nur unter dem Einflusse ihrer Oesterreich abgeneigten Berater erfolgt waren, aber mit dem Vorgehen der Kurie gegenüber anderen Staaten nicht im Einklange standen. Es waren ja noch im Jahre 1851 Konfordate mit katholischen Staaten (auch mit Toskana, einem italienischen Staate) abgeschlossen worden, in denen von diesem „Ehrenpunkte“ nicht die Rede war.

Rauscher machte zudem geltend, daß er den beantragten „Ausweg, so wie im bayerischen Konfordate über die bürgerlichen Vergehen der Geistlichkeit mit Stillschweigen hinwegzugehen und hinsichtlich der Bischöfe in einer diplomatischen Note eine Verwahrung einzulegen, nicht für gangbar gehalten“ habe, „da gerade wegen des lebhaften Entschusses aus Ungarn gegen die Aufhebung“ (!) „der Personal-Immunität das Stillschweigen als Mißbilligung des Papstes gedeutet worden wäre“. Mit diesen Floskeln dürfte Rauscher schwerlich jemanden überzeugen haben; sicherlich aber mußte es einen ungünstigen Eindruck erregen, daß er dem Comité die Auffassung plaufibel zu machen versuchte, dem im Schlußabsatze des Artikels XIV. enthaltenen Zugeständnisse solle überhaupt noch keine definitive Bedeutung zukommen; es werde hier „nichts gesagt, als, 1) daß die Frage über die bürgerlichen Vergehen von Bischöfen durch die Vereinbarung nicht erledigt ist, 2) daß sich nötigen Falles der heil. Stuhl und Seine Majestät zur Erledigung gedachter Frage einverstehen werden. Es sei nicht zu beforgen, daß diese Verständigung je zum Nachteile der staatlichen Interessen ausfiele, da die Person und das Vermögen des Schuldigen sich in der Gewalt des Staates befinden“. Zu dieser „Auffassung“ Rauschers unterläßt Hissarek selbst (Note 355, S. 620) nicht, die Bemerkung hinzuzufügen, daß „die Finalinstruktion“ (für den Kardinal Viale) „anderer Meinung ist“. Man könnte ruhig sagen, daß tatsächlich alle an den Verhandlungen Beteiligten anderer Meinung waren und sein mußten, daß sie die Frage keineswegs „als nicht erledigt“ betrachtet haben. Rauscher war in der Folge wohl selbst am allermeisten davon befriedigt, daß aus seinem Abschwächungsversuche von berufener Seite keine Folgerungen abgeleitet wurden. Nach dem Wortlaute des Artikels XXXV hatten auch die im Artikel XIV enthaltenen Bestimmungen sofort in Kraft zu treten, und es waren alle ihnen widersprechenden leges ordinationes et decreta als aufgehoben und außer Kraft gesetzt zu betrachten; zudem enthält auch das Kundmachungspatent vom 5. November 1855, R.G.Bl. 195, welches in den Absätzen I und II für die Wirksamkeit des VIII. bezw. X. Konfordatartikels in bestimmten Teilen des Reiches einen späteren Zeitpunkt in Aussicht nimmt, die ausdrückliche Anordnung (Absatz III.), daß „im Uebrigen die Bestimmungen, welche in dem . . . mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange des Reiches, von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentcs an, in volle Gesetzeskraft zu treten haben“.

Als das Wiener Oberlandesgericht im Oktober 1868 die Beschwerde des Linzer Bischofes Franz Joseph Rudigier gegen

beim Kaiser so einflußreiche Reichsrats-Präsident Freiherr von Rübeck in einem dem Monarchen überreichten Memoire erhoben hatte, wurden zwar in ihrer ganzen Bedeutung voll gewürdigt, vermochten jedoch die Entschließungen des Kaisers nicht mehr zu ändern.¹⁷⁴⁾

Da auch Hussarek wohl nicht bestreiten wird, daß die das privilegium fori betreffenden Bestimmungen des österreichischen Konkordates eine offenkundige Anerkennung der hierokratischen Grundsätze bedeuten, so kann ich es nicht mißbilligen, daß er es nicht unternommen hat, meine im Jahre 1895 zu dieser Frage veröffentlichten Ausführungen im Prinzip zu bekämpfen. Der Versuch jedoch, eine solche Polemik durch die Bemerkung zu ersetzen (vgl. S. 621, Note 357), daß durch seine Mitteilungen aus einem von Rauscher aus Rom am 8. Mai 1855 an den Freiherrn von Rübeck gerichteten Schreiben auch die von mir „geltend gemachten Bedenken aufgeklärt sein dürften“, ist gewiß kein glücklicher Gedanke gewesen; denn dieses Schreiben Rauschers hat ja,

den die Kompetenz des Linzer Landesgerichtes zu einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen des Verbrechens nach § 65 des allgemeinen Strafgesetzes aussprechenden Beschluß dieses Landesgerichtes abwies, wurde in der Entscheidung (die die Gründe der I. Instanz noch durch eine Reihe weiterer Erwägungen zu ergänzen bestrebt ist) wohl auch eine Auslegung des Schlusssatzes des XIV. Konkordatsartikels vertreten, welche die von Rauscher in einem Stadium der Verhandlungen aus taktischen Gründen ausgesprochene Auffassung in alle Konsequenzen verfolgte. Demnach wäre die Befreiung der Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit überhaupt nicht in Kraft getreten, weil die (im Artikel XIV) „vorbehaltene Vereinbarung nicht getroffen und nicht als Gesetz kundgemacht worden ist“, und weil „so lange eine solche Vorsorge nicht getroffen wurde, die Bischöfe nicht ex-leges sein und irgend einer Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen mußten“, welche, da „Se. Majestät auf seine Gerichtshoheit über die Bischöfe in keinem Teile des Konkordates verzichtet hat, aber auch nicht auf die staatliche Gerichtshoheit . . . ohne weiteres und unbedingt verzichten konnte“, „nur die der österreichischen Strafgerichte sein konnte“ (vgl. den Wortlaut der Entscheidung im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XXII., S. 172). Diese Auslegung der vielerörterten Bestimmung des Konkordates ist jedoch, wie wir gesehen haben, durchaus unhaltbar, und sie ist deshalb auch von Seite solcher Juristen, die als entschiedene Gegner nicht nur des Konkordates, sondern wohl auch der katholischen Kirche überhaupt betrachtet werden dürfen, widerlegt und als gänzlich unzulässig erklärt worden (so von R. B. Dove im VIII. Bande der Zeitschr. für Kirchenr., S. 442—447).

¹⁷⁴⁾ Vgl. oben, S. 200, Note 79. Den Mitteilungen Hussareks (S. 640) ist zu entnehmen, daß, wie Freiherr von Rübeck, auch Freiherr von Salvotti an seinen Bedenken gegen ein solches Privileg der Bischöfe festhielt. (Ueber Salvotti vgl. Carl Engelmann in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 31, und in dessen Hist.-polit. Studien, Wien 1915, S. 409 ff.; Alessandro Luzio „Antonio Salvotti e i processi del ventuno“ [Biblioteca storica del risorgimento Italiano, Ser. III., 1, 2], Roma 1901, und jetzt auch Ricarda Huch, Menschen und Schicksale aus dem Risorgimento 1918, S. 129 ff.)

wie das Verhalten Mübeck's und die Eintragungen seines Tagebuches beweisen, auch seinen nächsten Zweck nicht erreichen können und Mübeck's Bedenken gegen das Konkordat nicht zu überwinden vermocht.

Wir haben schon im zweiten Abschnitte der vorliegenden Arbeit der von Hussarek versuchten Apologie des Konkordates eine allgemeine Beurteilung desselben, auch vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik wie der Gesetzestechnik, entgegengesetzt,¹⁷⁵⁾ und wir möchten glauben, daß die uns durch das Programm unserer Arbeit vorgezeichnete Besprechung der von den Grundsätzen des Hierokratismus getragenen Normen des Konkordates auch schon ein ausreichendes Substrat geboten hat, um unsere Beurteilung des Konkordates durch eine Reihe von Belegen entsprechend zu illustrieren. Aber auch andere Bestimmungen des Vertrages bestätigen wohl in eklatanter Weise eine Beurteilung des Konkordates, die in demselben nicht — wie Hussarek¹⁷⁶⁾ — eine im Boden der geschichtlich entwickelten Verhältnisse wurzelnde „Rechtsschöpfung“ „glänzender Gesetzestechnik“ erblicken kann, sondern ein subjektivistisches Werk, dem die Gewähr der Dauer und Haltbarkeit von vornherein fehlte. Und dessen geistiger Urheber war nicht jene Idealgestalt eines Kirchenfürsten, eines geistlichen Diplomaten und Staatsmannes, als die uns Rauscher von Hussarek geschildert wird,¹⁷⁷⁾ wie ja auch

¹⁷⁵⁾ Vgl. oben, S. 202 ff., 206 ff.

¹⁷⁶⁾ Vgl. oben, S. 96, 97.

¹⁷⁷⁾ Vgl. hierüber unsere Bewertungen, oben, S. 201. Wir können hier natürlich nicht darauf eingehen, das Auftreten Rauscher's bei den Konkordatsverhandlungen im einzelnen zu erörtern. Wenn aber Hussarek (S. 671) ihm insbesondere das Zeugnis gibt, daß er „die Verehrung seines Herrn voll erfaßte und unbeirrt alles abwies, was ihnen hätte zu nahe treten können“, so werden wir diesen Anspruch nach unseren Ausführungen über Rauscher's Verhalten bei wichtigen grundsätzlichen Fragen des staatlichen Hoheitsrechtes wohl nicht ohne Einschränkung gelten lassen können. Und gerade darum ist es nicht erfreulich, wenn wir feststellen müssen, daß Rauscher bei Verhandlungen, für welche der erwähnte Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt, gelegentlich wohl mit einer geradezu überraschenden Schärfe und Schroffheit aufgetreten ist, die ihre Spitze freilich nicht gegen den mächtigen Mitkontrahenten, sondern nur gegen andere beteiligte kirchliche Kreise richtete. Seine Vorschläge, welche auf die Erweiterung der bischöflichen Rechte gegenüber den geistlichen Ordensgenossenschaften abzielten (vgl. dieselb. jetzt bei Hussarek, in der Beilage XII. B., S. 752), sind wohl in Rom im wesentlichen abgelehnt worden. Aber in seiner, die Anträge des römischen Entwurfes betreffenden Gegenäußerung, welche er in den der Kurie vorgelegten „Observationes“ (bei Hussarek, S. 778 ff.) erstattete, tritt er stellenweise mit einer überraschenden Rücksichtslosigkeit auf; vgl. Hussarek's Beilage XXI., S. 788, 789 — man beachte die ungerechte, um nicht zu sagen, herabsiehende Art, in der hier, insbesondere in den Schlüssen, Pauschalverurteilungen gegen Mönche und Stifter, vor allem aber gegen die in der Seelsorge tätigen Ordenspersonen vorgebracht werden.

der Inhalt des Konkordates in eklatanter Weise die Behauptung widerlegt, daß Rauscher sich in diesem seinem Werke als Meister der Gesetzgebung und der Kunst, „Rechtsgedanken in vollendeter Form auszusprechen und zu Gesetzesbestimmungen zu bilden“, bewährt habe.¹⁷⁸⁾

¹⁷⁸⁾ Man wird unseren Widerspruch wohl für begründet halten, wenn man auch nur die Bestimmungen des Konkordates berücksichtigt, mit denen wir uns nach dem Programme unserer Arbeit beschäftigen mußten. Aber auch andere Artikel des Vertrages bieten zu einem solchen Urteile Grund genug.

Wie dies jetzt auch die Darstellung Hussareks bestätigt, hatte Rauscher für die seitens der Kurie verlangte Ausnahme einer die Bücherzensur betreffenden Bestimmung von vornherein wenig übrig gehabt, und nach dem Eindrucke, den man aus seinem Verhalten bei den letzten Beratungen erhält (vgl. Hussarek, S. 643), darf man wohl glauben, daß er selbst am meisten befriedigt gewesen wäre, wenn Rom im Sinne der Anregung Rübecks und Bachs auf den ganzen Artikel IX. verzichtet hätte. Da dies aber nicht zu erreichen war, so begnügte er sich mit der Zustimmung zu einer neuen Fassung des Artikels, dessen Wortlaut die Wahl der Mittel, um die Verbreitung der von den Bischöfen als verwerflich bezeichneten Bücher zu hindern, dem Ermessen der Regierung anheimstellte (. . . . Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant Sed et Gubernium, ne eiusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit). Tatsächlich beabsichtigte man jedoch der Regierung auch die völlige Freiheit der Entscheidung zu wahren, ob dem Ansuchen der Bischöfe überhaupt zu entsprechen sei, und das Schreiben des Kultusministers an die Länderschefs vom 25. Januar 1856 ließ (vgl. dessen Punkt 4, bei Kremer-Auenrode, Aktenstücke z. Gesch. d. Verh. von Staat und Kirche im XIX. Jahrh., I., S. 243) keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Regierung sich in dieser Frage „die volle Selbständigkeit gewahrt habe“, und daß „daher bischöfliche Bücherverbote an und für sich nur eine Gewissenspflicht für die Katholiken begründen“. Aber wenn auch die Kurie selbst nach dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen über die Intentionen des anderen Kontrahenten nicht im Zweifel war und auch später keine Schwierigkeiten bereitete, so war doch der Standpunkt des Ministers, daß seine Auslegung des Artikels 9 am „Sinne und Wortlaute“ dieser Bestimmung „genau festhalte“, durchaus nicht unanfechtbar (vgl. hierzu Weidtel, Gesch. d. österr. Staatsverm., II., 467). Und die unklare Formulierung, welche Rauscher dem Artikel gegeben hatte, um über die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen hinwegzukommen, hat nicht die Angriffe der als Anwälte der Pressfreiheit auftretenden Gegner des Vertrages abwenden können, andererseits aber auch nicht verhindert, daß die Bischöfe Lombardo-Venetiens, die vom Konkordate die volle Wiederherstellung der staatlich geschützten kirchlichen Präventiv- und Repressivzensur erwarteten und vorschnelle Anordnungen in diesem Sinne öffentlich kundmachten, der Regierung Verlegenheiten bereiteten.

Ein noch viel bedenkllicherer Fehlgriß als die unklare (oder wie Hussarek sagt, „verschleierte“) Fassung des Art. 9 waren jedoch die im 16. Artikel ausgenommenen Bestimmungen, welche in ihrer schroffen und scharf zugespißten Fassung wohl sensationell wirken und den Gegnern des Vertrages willkommenen Stoff zur Agitation bieten konnten, aber unter den tatsächlich bestehenden Verhältnissen für die Kirche in der Monarchie keineswegs eine Errungenschaft bedeuteten. Die Ten-

denz, hier wieder ein „Musterbeispiel“ für den Inhalt der angeblich bevorstehenden Verträge mit Staaten zu schaffen, in denen bisher Freidenkertum und Freimaurerei eine Macht im öffentlichen Leben bedient hatten, kann den großen politischen Fehler, der hier begangen wurde, gewiß nicht entschuldigen. Wer die Gesetze und Vorschriften kennt, die im Oesterreich der 50er Jahre in Geltung waren, wird nicht einen Augenblick im Zweifel sein, daß in den Fragen, mit denen sich der Artikel 16 beschäftigt, nur der Grundsatz *Quia non movere* die allein richtige *Maxime* sein konnte, an die man sich zu halten hatte, und daß nicht der geringste Anlaß war, im Konkordate laut zu verkünden: *Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica eiusque fides, liturgia, institutiones sive verbis sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo . . . impediatur . . . Desiderans praeterea, ut debitus . . . - sacris ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii . . . magistratus quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant*. Der Artikel war nicht nur überflüssig, sondern auch sehr bedenklich, weil er die Auslegung nahelegen konnte, man sei mit der bestehenden Gesetzgebung nicht zufrieden und verlange, daß noch weitergehende Gesetze zum Schutze der Religion und Kirche erlassen werden sollten. (Deshalb mißbilligt auch Veidtel [II., S. 468], der die spätere Entwicklung und den Konkordatssturm nicht mehr erlebt hat, die Aufnahme dieses Artikels auf das entschiedenste.) Nicht nur die ältere, sondern auch die seit 1850 einsetzende, reformierende Gesetzgebung trug gewiß allen berechtigten Forderungen Rechnung, die namens der Religion und Kirche erhoben werden konnten (es genügt, auf das Strafgesetzbuch und die Prekordation des Jahres 1852, auf das Theatergesetz vom Jahre 1850 und die zu diesem erlassenen Instruktionen zu verweisen). Die bestehenden, zumeist aus einer früheren Epoche stammenden Polizeivorschriften waren bestrebt, in vollstem Maße der Feier der Sonn- und Festtage, den kirchlichen Abstinenz- und Fastengeboten, der religiösen Bedeutung gewisser Abschnitte des Kirchenjahres, insbesondere der Advent- und Fastenzeit, Rechnung zu tragen. (Zur Orientierung über diese Vorschriften möchte ich die Leser auf die im Jahre 1865 erschienene dritte Auflage des Lehrbuches des Kirchenrechts von Th. Bachmann [II. Bd., S. 492—495, S. 500—502] verweisen, da diese Vorschriften, die in meiner Jugendzeit zum großen Teile noch in praktischer Anwendung waren, infolge der interkonfessionellen Gesetzgebung des Jahres 1868 [teils unmittelbar, teils im Wege der in deren Geiste erlassenen Ausführungsbestimmungen] aufgehoben wurden und heute den meisten Lesern wohl kaum mehr bekannt sind.) Gewiß waren viele dieser Vorschriften unter den modernen Verhältnissen nicht mehr haltbar oder auch nur durchführbar, aber anlässlich des Konkordatssturmes sind auch eine Reihe von Bestimmungen der Agitation geopfert worden, die den religiösen Auffassungen und sozialen Forderungen im Sinne weiter Volkskreise durchaus entsprachen und vor allem gewiß in den konfessionell wesentlich einheitlichen Gebieten zweifellos hätten aufrechterhalten werden können und sollen. Nachdem man der durch die konstitutionellen Einrichtungen von ihren Fesseln befreiten Agitation gegen das Konkordat zuerst den Vorwand geboten, daß die Staatsgewalt in den Dienst der kirchlichen Autorität gestellt und zur Befriedigung unbegrenzter Ansprüche vertragsmäßig verpflichtet worden, vermochten, als der Konkordatssturm endlich sein Ziel erreichte, unter dem Schutze der von der Agitation ausgenutzten Schlagworte, die Gegner jeder Rücksichtnahme auf Religion und Kirche sogar die weitgehendste Beschränkung, um nicht zu sagen, völlige Verkümmern der Sonn-

und Festtagsruhe durchzusetzen, die in irgend einem (selbst der nicht-katholischen) Nachbargebiete Mitteleuropas kaum erreichbar gewesen wäre. (Die notwendige teilweise Reaktion gegen diese Zustände, die ein Erbe der Erfolge des Konkordatssturmes waren, ist erst durch die in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre einsetzende soziale Bewegung angebahnt worden.)

Der Artikel XXI des Konkordates aber kann geradezu als eine klassische Probe dafür bezeichnet werden, daß sein Urheber von der notwendigen Vorsicht, mit der ein Gesetzestext abgefaßt werden soll, und von den Schwierigkeiten, die eine unbedachte Entgleisung des Gesetzgebers herbeiführen kann, keine rechte Vorstellung hatte. Nach seinen Intentionen sollte der ganze Artikel wesentlich nur darauf abzielen, die Beschränkungen, welchen die Testierfreiheit des hohen Klerus bis dahin in Ungarn unterworfen war, durch ein vertragsmäßiges Zugeständnis des Monarchen endgültig zu beseitigen; in diesem Sinne war der entsprechende Artikel [XXII.] in einem Konkordats-Entwurf Rauschers (vgl. dessen Text jetzt bei Hussarek, in der Beilage XII. B., S. 751) verfaßt, der aber zugleich eine allgemein an die kirchlichen Benefiziaten überhaupt gerichtete Erinnerung enthielt, daß sie bei der Verfügung über ihr im Kirchendienste erworbenes Vermögen ihrer Gewissenspflichten eingedenk sein sollen. Der römische Gegenentwurf hatte in seinem Artikel XVII. (vgl. denselben bei Hussarek, Beilage XII., S. 759) eine Bestimmung vorgeschlagen, nach welcher für die Erbfolge in den Nachlaß der Bischöfe, abgesehen von den *ornamenta et vestes pontificales* betreffenden Sonderbestimmungen, die Normen des Dekretalenrechtes entscheidend gewesen wären. (Die Verfasser des römischen Projektes hatten einer Beschränkung, die im Texte des spanischen Konkordates vom Jahre 1851 [vgl. dessen Artikel 31 bei Ruzzi, p. 292] nur als Gewissenspflicht des Testators, bezw. der Erben bezeichnet war, in der für Oesterreich von ihnen geplanten Fassung den Charakter einer Rechtspflicht beigelegt.) Diese Forderung wies wohl Rauscher bei den Verhandlungen mit der Kurie als unerfüllbar ab; um jedoch [vgl. seine „Observaciones“ zum Art. XVII. des römischen Projektes bei Hussarek, S. 785] den Gesichtspunkt „*Ceterum canonum ea de re statuta concordati ope in memoriam revocari utilitate non carebit*“ auch seinerseits entprechend zu betonen, glaubte er die im Artikel XXI. des Vertrages in dessen endgültiger Fassung aufgenommene Bestimmung in nachstehender Weise formulieren zu dürfen: *In cunctis Imperii partibus archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere iuxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum heredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt.*

Wie es scheint, fehlte Rauscher gänzlich das Verständnis dafür, daß diese Stelle des Konkordates „nichts weniger als unzweifelhaft und unbedenklich“ ist (jedom österreichischen Juristen ist ohnedies bekannt, daß ich dieses Urteil dem Werke Ungers über das System des österr. allgemeinen Privatrechtes entnommen habe). Schon bald nach der Publikation des Vertrages glaubten Mon de Sons und Vinzel — zugegebener Maßen im Widerspruch mit dem Standpunkte der Praxis — die Auffassung verteidigen zu müssen, daß durch das Konkordat die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen aufgehoben und in dieser Hinsicht die Geltung der „Kirchengesetze“ (d. h. der Normen des Dekretalenrechtes) anerkannt worden sei — eine Ansicht, der noch im Jahre 1900, als die Frage längst nur mehr theoretische Bedeutung hatte, Wolf von Glanvell (Die letztwilligen Verfügungen nach gem. kirchl. Rechte, S. 58, 59), wenigstens soweit es sich um die Testamente der Geistlichen handelt, „unbedingt“

beipflichten zu müssen glaubte. Schulte hingegen, dem Phillips u. a. folgten, vertrat die Ansicht, daß diese Bestimmung des Art. XXI. weder die Testierfreiheit beschränken, noch die bestehenden Normen über das Intestaberbrecht nach Weltgeistlichen aufheben wollte, sondern nur eine Beschränkung des Pflichtteilsrechtes verfügt, weil die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten vom geistlichen Erblasser, soferne er über das im Amte erworbene Vermögen im Sinne der kanonischen Vorschriften verfügt, nicht berücksichtigt werden müssen. In diesem Sinne haben auch die Prager Diözesansynode und die Budweiser Diözesansynode vom Jahre 1863 [vgl. c. X., bezw. c. XXIX.; in den Originalausgaben, S. 23, 24, bezw. 64] den XXI. Artikel des Konkordates aufgefaßt, während das Wiener Provinzialkonzil vom Jahre 1858 [tit. VII. c. 4, 5; Coll. Lacens, t. V., 216, 217] den bisherigen Rechtszustand als eine wesentlich auch den kanonischen Rechtsgrundsätzen (und deshalb wohl auch dem Konkordate) entsprechende Ordnung der Erbfolge nach Weltgeistlichen betrachten und bestätigen zu dürfen glaubte. (Die bei Einzel, Handbuch des in Oesterreich geltenden Kirchenr., II., 662, Anm. 1, und bei Wolf-Glanvell, S. 59, Note 1, vorkommende Ausdrucksweise, durch die Dekrete des Wiener Provinzialkonzils sei „dem Artikel XXI. des Konkordates derogiert“ worden, ist, wie immer man über die Auslegung des Artikels denken mag, gewiß keine glückliche zu nennen.)

Die Praxis des Rechtslebens aber hat den Artikel XXI. überhaupt ignoriert; die weltlichen Gerichte, die nach dem Art. XIII. zur Abhandlung des Nachlasses der Geistlichen allein berufen waren, haben einfach an der Anwendung der weltlichen Gesetzgebung auch zur Zeit des Konkordates unbeirrt festgehalten. Dieses Vorgehen der Gerichte hat auch bei allen an der Praxis des Rechtslebens beteiligten Faktoren allgemein volle Zustimmung und Unterstützung gefunden, obwohl niemand an der theoretischen Berechtigung des von Schulte gegen eine solche Ignorierung von Bestimmungen des Konkordates erhobenen Bedenkens zweifeln konnte, daß man doch dem Patente vom 5. November 1855, und mithin auch dem Konkordate, den Charakter eines Staatsgesetzes nicht bestreiten werde.

Bericht über die Versammlung Deutscher Historiker und Geschichtslehrer in Frankfurt am Main vom 30. September bis 4. Oktober 1924.

Erstattet von Dr. Gustav Pirchan.

Die vierzehnte Versammlung Deutscher Historiker und die mit ihr verbundene Tagung Deutscher Geschichtslehrer in Frankfurt am Main, an der als Vertreter unseres Geschichtsvereines Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Wosty und der Geschäftsleiter Dr. Gustav Pirchan teilnahmen, wurde Dienstag den 30. September abends im altehrwürdigen Kaisersaale des Römers eröffnet. Die Versammlung, zu der sich aus allen deutschen Gauen 415 Teilnehmer eingefunden hatten, wurde hier von Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Jul. Ziehen im Namen des Magistrates der Stadt Frankfurt, dann vom Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Historiker Univ.-Prof. Dr. G. Kunze (Frankfurt a. M.), schließlich im Namen der Regierung vom Unterstaatssekretär Univ.-Prof. Dr. Becker und im Namen der Behörde vom Wiesbadener Regierungspräsidenten Haenisch begrüßt.

Freiheit der deutschen Wissenschaft, unerschrockene Forschung im Dienste der historischen Wahrheit, verbunden mit rastloser Aufklärungsarbeit wider alle das deutsche Volk bedrohenden Geschichtslügen, Ehrfurcht vor dem Objektiven und doch zugleich Mut zu subjektiver Gestaltung, — das waren die Lösungsworte, mit denen diese denkwürdige Tagung, die erste seit der Wiener Historikerversammlung des Jahres 1913, von den Rednern des Abends feierlich eingeleitet wurde.

Am 1. Oktober vormittags wurde dann die Versammlung im Festsaale der neuen Universität vom derzeitigen Rektor Geh. Justizrat Prof. Dr. A. Burckhard willkommen geheißen, Hofrat Prof. Dr. Oswald Redlich (Wien) überbrachte die Grüße des österreichischen Unterrichtsministers Dr. Schneider, Prof. Dr. Kunze legte die literarischen Ehrengaben der Frankfurter Vereine vor und Geh. Reg.-Rat Dr. G. Wolfram überreichte die Festgaben des gegenwärtig in Frankfurt errichteten wissenschaftlichen Institutes der Elsaß-Lothringer im Reich.

Den ersten Vortrag hielt hierauf Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eduard Meyer (Berlin) über: „Blüte und Niedergang des Hellenismus in Asien.“

Geleitet vom Gedanken des griechischen Universalismus gedachte Alexander der Große, die Welt zu einer Einheit der griechischen Kultur zusammen zu fassen. Ueberzeugt von der Möglichkeit, durch Erziehung das nationale Wesen der Menschen umzuwandeln und die Völker Asiens zu Griechen zu machen, erstrebte Alexander durch seine politischen und militärischen Maßnahmen die Durchdringung der westlichen und östli-

chen Nationen. Vor allem aber gab er den Anstoß zur hellenistischen Kolonisation des Ostens, der größten systematischen Kolonisation der Weltgeschichte. Insbesondere im syrischen Diadochenreiche der Seleukiden entstand, von Kleinasien bis an die Grenzen Indiens, eine überaus große Anzahl neuer griechischer Städte: nach dem Vorbilde der griechischen Polis waren diese Städte, unter gleichzeitiger Angliederung der umliegenden Landschaft, mit autonomer Selbstverwaltung nach eigenen Stadtrechten begabt. Unter diesen Stadtgründungen wurde Seleukia am Tigris mit seinen 5—600.000 Einwohnern die größte Stadt der damaligen Kulturwelt. Allerdings behauptete sich neben dieser auf fremdem Boden neu erblühten griechischen Kulturkraft die altbabylonische religiöse, wissenschaftliche und historische Ueberlieferung, — bis zur gegenseitigen Durchdringung der beiden Kulturkreise, dem schließlich ein Vordringen babylonischer und persischer religiöser und wissenschaftlicher Kulturelemente nach dem Westen folgte. Dagegen griffen anfangs des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts die Könige des griechisch-baktrischen Reiches nach Indien hinüber: ein uns vor allem durch Königsmünzen griechischen Stiles bekanntes gräko-indisches Reich von allerdings nicht allzulanger Dauer bildete hier eine Brücke für das Vordringen des Hellenismus nach Zentralasien, China und Japan. Ungeachtet der großen Kulturbedeutung des Hellenismus erfolgte aber dann in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung infolge politischer Ummwälzung eine Zersetzung und schließlich im Zusammenhange mit dem Vordringen Roms der völlige Untergang dieses ostgriechischen Kulturlebens. Es wirkte aber durch die Welt des Islam nach Spanien und von dort her befruchtend in das christlich-mittelalterliche Abendland. —

Als zweiter Redner sprach Geh. Reg.-Rat Univ.-Prof. Dr. G. v. Below (Seiburg i. Br.) über „Die Grenzen zwischen Mittelalter und Neuzeit“.

Gegenüber dem Professor der Kirchengeschichte an der Universität Jena, Deusch, der jegliche universal-geschichtliche Periodisierung verwarf, betonte der Vortragende die tiefe Berechtigung einer universal-historischen Behandlung der Völkergeschichte, wobei er allerdings entgegen den Entwicklungstheorien Lamprechts, Brexig's, Strzygowski's und Spengler's in einem bestimmten Zeitalter keine vollkommene Einheitlichkeit der Kultur, sondern lediglich eine Verwandtschaft der einzelnen ideellen und materiellen Kulturerscheinungen gelten ließ. Den allgemeinsten Maßstab und den einheitlichen Gesichtspunkt für eine universelle Darstellung bietet das politische Moment einschließlich des nationalen; die Geschichte eines Volkes und ebenso die Geschichte eines Kulturkreises und nicht minder die Weltgeschichte gipfeln in der politischen Geschichte. Die Völker und Völkergruppen haben jedoch dabei keineswegs eine gleichartig verlaufende Entwicklung, die Kulturerscheinungen wiederholen sich nicht in derselben Art; die vielfgestaltigen geschichtlichen Entwicklungsvorgänge sind nicht durch einfache Formeln und Theorien zu erfassen.

Für die Frage der Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit und insbesondere für die Frage, ob die Entwicklung des Städtewesens noch zum Mittelalter gehöre, ist entscheidend, daß die beiden Kennzeichen des Mittelalters, die kirchliche Einheit und die Selbstständigkeit der lokalen Gewalten auch für das Städtewesen durchaus kennzeichnend sind. Das Mittelalter beginnt und endet allerdings nicht für alle Völker gleichmäßig: das Ende des deutschen Mittelalters verkünden grundstürzende Neuerungen in Staat, Verfassung und Verwaltung, in öffentlicher und privater Wirtschaft, in der Kirchenordnung und im Verhältnisse der Staaten zu einander. Vor allem kennzeichnet das Auftreten Luthers mit seinen religiösen und politischen Folgen den Anbruch einer neuen geschichtlichen Periode. Die Ansichten, die an der überlieferten Abgrenzung von Mittelalter

und Neuzeit rütteln, sind lediglich vorgebracht worden, weil den betreffenden Forschern keine fruchtbareren Gedanken zur Verfügung standen. —

Am ersten Tage abends sprach dann Univ.-Prof. Dr. H. R. v. Srbik (Wien) über „Den Ideengehalt des Metternich'schen Systems“.

H. v. Treitschke sah in Metternich lediglich den von Glückesgunst und Schlaueit geleiteten, die Welt über sein Nichts täuschenden Bekämpfer der von den Höfen gefürchteten nationalen und freiheitlichen Bestrebungen; in Wirklichkeit war Metternich nicht nur der gefügige Minister seines Kaisers, sondern als politischer Führer Europas eine überlegene Persönlichkeit, deren leitende Ideen nicht auf bloßer vorgeschützter diplomatischer Phrasologie, sondern auf großen, überindividuellen philosophischen Strömungen seiner Zeit beruhten. Seiner Neigung zu allgemeiner Gesetzmäßigkeit des Denkens folgend, brachte Metternich, so sehr er auch stets der praktischen Erfahrung Rechnung zu tragen wähnte, den geistigen Gehalt der Zeit, in der er aufwuchs, in ein festes, allmählich doktrinär gleichsam versteinernes theoretisches System und wurde so zum letzten bedeutenden Staatsmann im Sinne jener räsonnierenden systematischen Staatspolitik des XVIII. Jahrhunderts, wie sie Friedrich der Große und Fürst Kaunitz gepflegt hatten. Geistiges Erbgut aus der französischen Staats- und Gesellschaftslehre der vorrevolutionären Epoche, Einflüsse der Kant'schen Philosophie und der Theorien Burke's vereinigten sich im Systeme Metternich's mit den politischen Lehren der französischen Revolution und ihrer Ueberwindung durch Napoleon. Aus der persönlichen Zusammenfassung solcher Elemente erwuchsen die beiden Zeitgedanken der Metternich'schen Politik, der Kampf um die Erhaltung des wiederhergestellten Gleichgewichtes innerhalb der Staatenordnung Europas und der Kampf um das gesellschaftliche innere Gleichgewicht der Staaten, also der Kampf wider den politischen und gesellschaftlichen Umsturz.

In der ewigen Spannung der widerstrebenden Kräfte innerhalb der natürlichen und moralischen Welt muß durch Natur- und Moralgesetz ein Gleichgewichtszustand angestrebt und aufrecht erhalten werden, der das Bestehende schützt und ihm eine Fortentwicklung innerhalb der natürlichen Bedingungen in streng gesetzlicher Weise, ohne Gewalteingriffe sichert. Bei der Unveränderlichkeit der physischen und psychischen Menschennatur kann auch der Staat, der den ewigen Gesetzen des politischen und gesellschaftlichen Gleichgewichtes nachlebt, nicht untergehen. Und aus der solidarischen Verpflichtung der fünf Großmächte, ein solches relatives politisches und soziales Gleichgewicht gegenseitig zu verbürgen, folgt das Recht und die Pflicht der Regierungen, überall wider die Anarchie zur Erhaltung der lebensnotwendigen Ruhe und Ordnung einzuschreiten. Die bestgeeignete hierzu berufene Autorität ist die monarchische oder eine ihr ähnliche Gewalt, — der stärkste Gegner des monarchischen Prinzips, die Volkssouveränität, führt im Umsturz doch nur dazu, daß die Haben-Wollenden sich an die Stelle der Habenden setzen wollen. Und jegliche Synthese der beiden feindlichen Mächte, jegliche verfassungsmäßige Monarchie ist unmöglich und naturwidrig. Jedwede Teilnahme des Volkes an der Regierungsgewalt im Wege einer Verfassung führt zu Streit, Korruption, Despotie der Masse und allgemeinem Ungehorsam. Allerdings ist auch der Monarch an die ewigen Moral- und an die bestehenden Staatsgesetze gebunden und durch einen Staatsrat beschränkt. Der Staat aber ist in diesem rationalistischen Systeme lediglich eine vernünftige Zweckmäßigkeit, gegründet nicht um humanitärer Zwecke willen, sondern um Ordnung und Ruhe im sozialen Körper seiner unmündigen Völker zu wahren. Daher gilt es, den Adel wider den veränderungslustigen Mittelstand zu stärken, den unruhig begehrlichen Mittelstand und seine liberalen Bestrebungen fest zu beherrschen und das

eigentliche unpolitische Volk in möglichster materieller Zufriedenheit zu erhalten; diesem Zwecke dient auch ein durchaus rationalistisch begründeter Bund von Thron und Altar.

All dies sollte vor allem gegen die Liberalen zusammenwirken, gegen die gefährlichsten Feinde der bestehenden Ordnung, welche die Breche schlugen, durch die dann die Radikalen mit Anarchie und kommunistischem Chaos in die Staatsfestung eindringen. Diesen notwendig mit dem Umsturz endenden Eintritt der Massen in das politische Leben und ihr gleichzeitiges nationales Erwachen glaubte nun Metternich durch ein beizeiten vorbeugendes Verteidigungssystem abzuwehren. Daher sein schroffes Vorgehen gegen die geheimen Gesellschaften, gegen die Universitäten und gegen die freisheitliche Presse, doch gleichzeitig verbunden mit der Ueberzeugung, daß die Regierung durch rechtzeitige, freiwillig und unabhängig von der öffentlichen Meinung vorgenommene Reformen ohne Verletzung der ewigen Prinzipien mit dem Wandel der Zeiten Schritt halten müsse. Metternichs politisches System zeigt trotzdem kein starkes lebendiges Prinzip, sondern lediglich das Prinzip des Erhaltens ohne organische Fortbildung, ohne Glauben an die schöpferische Kraft des Menschen, mochte auch Metternich als Staatsmann scharfen Blicks die Entwicklung der Zukunft in ihrer Hauptrichtung vorausgesehen haben. Metternichs System war der letzte Ausdruck des Universalismus des XVIII. Jahrhunderts und der klassische Ausdruck der geistigen Gegenströmungen gegen die Revolution.

Den zweiten Tag des Kongresses eröffnete der Stadtarchivar Prof. Dr. A. Nuppersberg (Saarbrücken) mit einem Vortrag „Aus der Geschichte des Saargebietes, mit besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zu Frankreich“.

Der Vortragende, ein unerschrockener Vorkämpfer wider alle die Geschichte des Saargebietes verfälschenden französischen Darstellungen, betonte vor allem die mehr als tausendjährige Reichszugehörigkeit des einst von den Franken besiedelten Saargebietes, wo schon in fränkischer Zeit an der Handelsstraße von Metz nach Mainz Saarbrücken als Königshof und Brücke über die Saar nachweisbar ist. Seit dem XIII. Jahrhundert herrschte hier das halbfranzösische Grafengeschlecht von Saarbrücken-Commercy (an der Maas), dann seit 1381 das Haus Nassau-Saarbrücken. Ein Landrecht und deutsche Schöppenweistümer geben Zeugnis für die deutsche Art des Landes in jener Zeit. Ludwig XIV. raubte zur Zeit seiner berühmten Reunionen Teile des Saargebietes, nach den Friedensschlüssen von Basel (1795) und Campoformio (1797) kam mit allem Lande auf dem linken Rheinufer auch das ganze Saargebiet an Frankreich. Im Jahre 1814 zog Fürst Blücher als Befreier in Saarbrücken ein, doch erst der zweite Friede von Paris brachte das Saargebiet an Preußen und damit wieder an Deutschland zurück. Doch auch weiterhin, insbesondere unter Napoleon III., begehrte Frankreich nach dem Besitze des Saargebietes, um das Kohlenbecken von Saarbrücken für seine Industrie zu gewinnen. Doch ungeachtet des Schicksales, welches das Saargebiet infolge des Versailler Friedens getroffen hat, ist seine Bevölkerung deutsch und fühlt sich jederzeit als Glied des deutschen Volkes. —

Als nächster Redner des zweiten Tages sprach Univ.-Prof. Dr. Er. Caspar (Königsberg) über „Hermann von Salza und die Gründung des Ordensstaates“.

Belehrt durch die üblen Erfahrungen der deutschen Ordensritter im siebenbürgischen Burzenlande, erwarb der Hochmeister Hermann von Salza, der aus der Ferne die Gründung des preussischen Ordensstaates leitete, i. J. 1226 von Kaiser Friedrich II. ein Schutzprivileg, in welchem die-

fer Herrscher kraft seiner kaiserlichen Gewalt und auf Grund seines königlichen Bodenregals dem deutschen Ritterorden in dem ihm versprochenen Kulmerlande und in dem erst zu erobernden preussischen Heidenlande volle Landeshoheit zusprach. Die Bestimmungen dieses kaiserlichen Privilegs waren im wesentlichen ein von Hermann entworfenes Programm für die Zukunft des Ordensstaates, das dem Hochmeister, wenn auch zunächst nicht den unbestrittenen Rang eines Reichsfürsten, so doch eine volle autonome landesherrliche Stellung verbürgte. Entgegen den damaligen Missionsgrundsätzen der Kurie, die nur Befehrung, nicht aber Unterwerfung des Heidenlandes anstrebte, war es das Ziel Hermanns, das bekehrte Preußenland auch politisch nicht wieder aufzugeben. Unter teilweiser Zurückdrängung der Rechte des Bischofs Christian von Kulm erwirkte dann Hermann von Papst Gregor XI. im Jahre 1234 eine Bulle, die das preussische Missionsgebiet in den Schutz des heiligen Petrus nahm und es dem Orden zu Lehen verlieh, wobei allerdings ein Drittel des Gebietes dem Bischof von Kulm verblieb. Was Hermann als autonomen Staat im römischen Reichsverbände plante, und was ihm das kaiserliche Privileg von 1226 als Staatsgebiet mit voller Landeshoheit zusicherte, das sah die Kurie nach ihrer Bulle von 1234 lediglich als Lehens- und Missionsgebiet unter päpstlicher Hoheit, doch nicht als neue Staatsgründung an. Es lag hier ein Widerspruch vor, mit dem sich auch die weit ausschauende Politik Hermanns abfinden mußte. Und mochte auch der Ordensstaat zunächst dank dem Schwerte seiner Ritter und dank seiner guten Verwaltung mächtig emporblühen, so wirkte doch seine unklare und nie geklärte staatsrechtliche Grundlage in der späteren Geschichte des Ordenslandes ungünstig und zum schweren Schaden des Ordens nach.

Den folgenden Vortrag hielt Landesarchivar Prof. Dr. B. Bretzholz (Brünn) über „Die geschichtliche Entwicklung des böhmisch-mährischen Deutschtums“.

Entsprechend dem die Geschichte Böhmens kennzeichnenden dreimaligen mühsam errichteten Aufbaue und dreimaligen Zusammenstürze unterschied der Vortragende im Verlaufe der böhmischen Geschichte drei einander ablösende und in der Aufeinanderfolge verneinende Zeitalter: ein germanisch-deutsches Altertum bis etwa 1420, ein slawisch-tschechisches Mittelalter bis 1620 und eine österreichische Neuzeit, der Gleichmäßigkeit halber bis 1920. In der ersten Periode reichten nach der Meinung des Vortragenden die Stammesstaaten der Sachsen, Schwaben, Thüringer und Bayern tief in das Gebiet des Landes Böhmen hinein. Karl der Große führte seine erfolgreichen Kämpfe um die Tributpflicht Böhmens nicht, um ein fremdsprachiges Land zu gewinnen. So wie damals die Slawen in deutschen Landen nach ruhiger Seßhaftmachung mitten unter den Deutschen bis gegen Brannschweig und Paderborn wohnten, so war dies auch in Böhmen der Fall. Hier sind allerdings die Deutschen, losgetrennt von ihren früheren Stammesgenossen, nicht imstande gewesen, die staatlich nationale Gestaltung der Slawentums zu verhindern. Doch das Deutschtum in Böhmen und Mähren hat sich nach der Ansicht des Vortragenden wirtschaftlich und rechtlich jahrhundertlang erhalten können; und es war schließlich stark genug, die großartige deutsche Städte- und Wirtschaftspolitik in Böhmen und Mähren des XIII. und XIV. Jahrhunderts zu erzeugen. Doch unter diesem deutschen Humusboden sammelte sich das slawische Gewässer, das dann in der Hussitenzeit hervorbrach, mit einem Schläge das Deutschtum zurückwarf und eine neue Kultur, die slawisch-tschechische, entstehen ließ. Der Vortragende betonte den Gegensatz, in dem diese seine Theorie zu den Anschauungen Palackýs, aber auch zum Standpunkte deutscher Landes- und Rechtshistoriker in Böhmen steht; er erklärte, nach zwanzigjähriger Beschäftigung mit dieser Frage zu seiner Theorie gelangt zu sein, und er

gedachte mit einigen allgemeinen Worten, in denen Wichtiges von Irrtümlichem keineswegs streng geschieden war, des Widerspruchs, auf den seine neue Ansicht gestossen war. Dabei streifte der Vortragende mit einigen, für Uneingeweihte leicht mißzuverstehenden Worten sein Verhältnis zu unserem Geschichtsverein.

Der Vortragende schilderte hierauf die Schicksale des deutschen und tschechischen Volkstums im „lawisch-tschechischen Mittelalter“ und in der „österreichischen Neuzeit“ (im Sinne des seither erschienenen Schlußwortes des IV. Bandes seiner Geschichte Böhmens und Mährens, Reichenberg 1925).

Da der Vorsitzende Prof. Dr. G. Künzel in Folge der vorgerückten Stunde am Schlusse des Vortrages keine Wechselrede mehr einleitete, war auch keine Gelegenheit gegeben, wider die Ausführungen des Vortragenden, insbesondere wider seine Grundeinteilung der böhmischen Geschichte und seine Stellung zur Kolonisationsfrage kritische Einwendungen vorzubringen und den gegen unseren Verein gerichteten Angriff zurückzuweisen. Auf Ersuchen der beiden Vertreter unseres Geschichtsvereins verlas jedoch der Vorsitzende Prof. Dr. Künzel vor Beginn des am Spätnachmittage folgenden Vortrages folgende Erklärung:

„Im Anschlusse an eine Aeußerung, die Herr Prof. Bretholz in seinem heutigen Vortrage getan hat, haben mich die hier anwesenden Vertreter des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen ersucht, der Versammlung ihre Erklärung zur Kenntnis zu bringen, daß in dem wissenschaftlichen Streite, den Herr Prof. Bretholz berührt hat, weder der deutschböhmische Geschichtsverein noch die ihm angehörigen Historiker in ihrer kritischen Stellungnahme gegen die Theorien des Herrn Prof. Bretholz sich jemals von irgend welchen persönlichen außerwissenschaftlichen Beweggründen haben leiten lassen.“

Der Abend des zweiten Tages brachte den Vortrag von Univ.-Prof. Dr. H. Bächtold (Basel) über „Den Gegenstand der Kulturgeschichte bei Jacob Burckhardt“.

Von dem gewaltigen universalen Gesamtkulturbilde, in welchem Burckhardt die in der Pflege des Geistigen gipfelnde Kultur Europas gegenüber den Kulturen Rußlands und des Orients zusammenfaßte, hat Jacob Burckhardt selbst nur Teile wirklich dargestellt, insbesondere die Sendung des griechischen Geistes, dann die Zeit Kaiser Konstantins als den Anbruch des Mittelalters und schließlich das Zeitalter der Renaissance. Die antike Kultur galt Burckhardt als Grundafford in der abendländischen Geschichte: Wir werden, so meinte er, das Altertum nie wieder los, so lange wir nicht wieder Barbaren, also geschichtslos werden. Doch gerade diese Gefahr schien ihm von der modernen Entwicklung her zu drohen. In Burckhardts Kulturgeschichte, die stets das Gesamtdasein einer Zeit im Querschnitte erfaßte, steht der typische Mensch einer bestimmten Zeit im Mittelpunkt, und alle die mannigfachen Erscheinungen des geschichtlichen Lebens werden in der Darstellung des Geistes eines Zeitalters begrifflich vereinfacht und zusammengefaßt. Die geistigen Kräfte, durch welche die einzelnen geschichtlichen Ereignisse hervorgebracht und getragen werden, sind das eigentliche Geschichtliche, und als solche in ihren Ausstrahlungen der eigentliche Gegenstand der kulturhistorischen Betrachtung. Und die Einheit aller geistigen Dinge eines Zeitalters führt zum Begriffe des idealen Menschen dieser Zeit, der als ein „Gedankending“, als der Träger aller geistigen Grundrichtungen der Zeit keineswegs identisch ist mit den Individuen des Zeitalters, die lediglich diesen Idealtypus in verschiedenen Kombinationen verwirklichen. Nicht der Sachzusammenhang der geschichtlichen Ereignisse, nicht der durch sonderwissenschaftliche Forschung zu ergründende „Tatsachenschutt“, sondern der all-

gemeine Sinnzusammenhang der geistigen Dinge im Menschen und schließlich das gemeinsame Alimenschliche im Strome der kontinuierlich verlaufenden, wenn auch keineswegs stets zum Fortschritte führenden geschichtlichen Entwicklung, das ist das Ziel von Burckhardts höchster Erkenntnis, die nicht nur zum Wissen, sondern auch zum Weisewerden führt. Aus dem Bewußtsein der Verwandtschaft alles Geistigen in der Geschichte begründete Burckhardt seine Vergangenheitskenntnis ebenso wie seine kulturelle Gegenwartsaufgabe und seinen Zukunftsglauben, als mutiger Vertreter und Verteidiger des Geistes in einer stofflich gesinnten Zeit. —

Der dritte Verhandlungstag begann mit einem Vortrage von Univ.-Professor Dr. H. Steinacker (Jünnsbruck) über „Zentralismus und Partikularismus als geschichtliche Kräfte“.

An der ungelösten Spannung zwischen Zentralismus und Partikularismus ist das alte Oesterreich zugrunde gegangen, doch mit seinem Zerfalle ist die Schicksalsfrage des deutschen Volkes neuerdings gestellt worden; denn Bismarcks Reichsschöpfung konnte keine staatliche Ruhe- und Dauerform bedeuten. Die tiefen Sprünge, die auch heute noch durch den deutschen Volkskörper gehen, die religiösen und sozialen Spaltungen drängen zu einem Ausgleich hin. Im Widerstreit zum Streben nach Einheit steht das Streben nach Föderalismus und örtlicher Selbstverwaltung, ein Streben von zusammenhangloser Vielheit zum Zusammenhange mannigfaltig differenzierter Mächte, die im Rahmen des Ganzen ihr Eigenleben verteidigen. Diese Spannung zwischen Zentralismus und Partikularismus durchzieht die deutsche Geschichte bis auf den heutigen Tag, da wieder eine föderalistische Strömung gegenüber dem Weimarer Unitarismus für die Bedeutung der einzelnen Staaten eintritt und eine neue Form der Reichsorganisation zugunsten der Einzelgebilde zu schaffen sucht. Die alten deutschen Stämme sind dabei allerdings in fortschreitender Auflösung begriffen und haben mit der politischen Gliederung des Reiches nichts zu tun.

Die französische Nation ist, unterstützt vom Königtum, von der Kirche, von Adel, Bürger und Bauer, zur höchsten Einheit der Welt gelangt, in der — trotz aller fortbestehenden Spannung zwischen Zentralismus und den Sonderbestrebungen der historischen Provinzen — Volk und Staat zusammenfallen. Von einer ursprünglich verwandten Lage der Dinge ausgehend, ist Frankreich immer mehr zum Zentralismus, Deutschland immer mehr zur föderalistischen Gestaltung gelangt. England erscheint als Bundesgenosse des französischen Zentralismus; Italien ist ebenso wie Deutschland erst im neunzehnten Jahrhundert zu einer lange vorbereiteten, doch heute durchaus noch nicht allseits ausgeglichenen Einheit gelangt. Jedes Volk muß zwischen Zentralismus und Partikularismus, die beide zu Einseitigkeit und Ausschließlichkeit drängen, einen richtigen Ausgleich finden. Im Anfange aller Nationalgeschichte steht der Partikularismus, erst allmählich dringt der Zentralismus vor; denn nur straffe politische Einheit vermag einem großen Volke die Unabhängigkeit zu sichern. So wird der Zentralismus zu einer Notwendigkeit der äußeren Politik und ist auch nach innen mehr als ein notwendiges Uebel. Doch wider die Schäden des überspannten Zentralismus gilt es, zu einer dem Sonderleben der Teile heilsamen Dezentralisation oder Föderalisation zu gelangen. An der Lösung dieser Fragen auf dem Wege des Durchdenkens der Lehren der Geschichte mitzuarbeiten, ist Pflicht der deutschen Geschichtsschreiber; ein großes Volk muß in seiner geschichtlichen Sendung seine endgültige staatliche Lebensform zu finden wissen. —

Es folgte darauf der Vortrag von Univ.-Prof. Dr. J. Haszagen (Köln) „Zur Geschichte der Menschenrechte“.

Gegenüber der Auffassung des Staatsrechtslehrers G. Jellinek betonte der Vortragende, daß die Menschenrechte, welche die dreizehn ver-

einigten Staaten Nordamerikas ihrer Unabhängigkeitserklärung wider England im Jahre 1776 zu Grunde legten, nicht aus den Grundsätzen der Religionsfreiheit abgeleitet worden sind, die in Wirklichkeit damals nur in drei Kolonien vorhanden war. Die Erklärung der Menschenrechte zu Beginn des Unabhängigkeitskrieges war vielmehr eines von den mannigfachen Kampfmitteln wider England und seine politischen Maßnahmen: Die Schuldfrage wurde auf diese Weise von den Independentisten als Rechtsfrage aufgerollt, die Muttermacht England wurde als Verlecherin der positiven Grundgesetze aller Staats- und Gesellschaftsordnung ins Unrecht gesetzt, und so erschien der Bruch mit England im Bewußtsein der Kolonisten und in der öffentlichen Meinung rechtlich sanktioniert. Zugleich waren die Menschenrechte als möglichst allgemeine naturrechtliche Rechtsätze geeignet, die Grundlage der Verfassung des neu zu gründenden Staates zu bilden. Mit dem Naturrechte der Aufklärung stehen diese Menschenrechte in einem starken theoretischen und logischen Zusammenhange; mit diesem dem Naturzustande der Kolonisten angepassten Naturrechte rechtfertigte man nicht nur die Revolution gegen England, dasselbe Naturrecht beherrschte dann die Staatslehren aller folgenden amerikanischen Verfassungen. So sind die amerikanischen Menschenrechte nicht aus religiös-reformatorischer, sondern aus profaner Wurzel erwachsen, als ein Erzeugnis der so oft bewährten angelsächsischen Verbindung von Utilitarismus und propagandistischem Idealismus. —

Als dritter sprach Univ.-Prof. Geh. Reg.-Rat Dr. R. K a u s c h über „Die mittelrheinischen Dome von Speyer, Mainz und Worms im Spiegel der deutschen Geschichte“.

Indem er einleitend die enge Beziehung der Entwicklung der künstlerischen Gestaltungsprobleme mit der allgemeinen Kulturgeschichte betonte, zeigte der Vortragende an der Hand von Lichtbildern, wie der Mainzer Dom der ottonischen Zeit, der Bau der Erzbischöfe Willigis und Bardo (auf dessen Grundmauern der heutige Dom ruht), als Fortschritt gegenüber der altchristlichen Basilika den Raum klar und einheitlich gestaltet und zusammenhängt, im Sinne des politischen und geistigen Machtgefühls der Ottonenzeit. Der Dom zu Speyer erwächst mit seinem Aufstehen nach oben in den lichten Raum ganz aus dem Geiste der Reform von Cluny, von dem sein Erbauer Kaiser Heinrich III. erfüllt war; auch das Zurückgreifen auf altchristliche Motive hängt mit dieser auf Wiederbelebung des altchristlichen Geistes gerichteten religiösen Strömung zusammen. Die Ostpartie des Speyerer Doms, die ebenso wie die Ostpartie des Doms zu Mainz von Kaiser Heinrich IV. ausgebaut wurde, zeigt bei durchaus deutscher Raumgestaltung in ihrer Ausschmückung Anklänge an Oberitalien. Am Wormser Dom aus der Stauferzeit herrscht dagegen oberrheinischer, vor allem Elßässer Einfluß: politisch und künstlerisch stand damals der Mittelrhein unter dem Einfluß des oberrheinischen Herrschaftsgebietes des Staufergeschlechtes. —

Am Nachmittag sprach Univ.-Prof. Ministerialrat und Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchives Dr. L. B i t t n e r (Wien) über „Das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Oesterreich-Ungarns“.

Gegen eine Teilung, welche die reichhaltigen, Europas neuzeitliche Geschichte widerspiegelnden österreichischen Archive nach dem Zerfalle der Monarchie bedroht hat, haben sich die Archive als organisch erwachsene Gebilde gleichsam aus eigener Kraft zur Wehr gesetzt. Es gelang, bei den im Feber 1919 gepflegten Verhandlungen mit Italien die feierliche Anerkennung des Provenienzprinzipes durchzusetzen, jenes Grundsatzes, daß jeder Archivkörper dort aufbewahrt werden solle, wohin er seiner Herkunft nach gehört. Ebenso bekannte sich die Friedenskonferenz zum Provenienzprinzip; und auch gegenüber den Ramsolgestaaten, die zum Teil

ohne Rücksicht auf die Herkunft die Ausfolgung sämtlicher das neue Staatsgebiet betreffender Akten forderten, blieb im wesentlichen das Provenienzprinzip der leitende Gedanke, der den Verträgen mit Jugoslawien, mit der Tschechoslowakei und mit Rumänien zugrunde gelegt wurde. Zurückgeblieben sind demnach in Wien alle gemeinsamen Akten ebenso wie das ganze ungeteilte Weltkriegsmaterial. Die Verluste beschränkten sich auf die Bestände der in den Gebieten der Nachfolgestaaten wirksam gewesenen öffentlichen Gewalten und auf jene modernen Akten seit 1888, die das Gebiet der neuen Staaten betrafen. —

Den Abschluß der ganzen Vortragsreihe bildete der Vortrag von Univ.-Prof. Geh. Hofrat Dr. Er. Brandenburg (Leipzig) über „Die Ursachen des Weltkrieges“.

Die eine Gruppe von Gegensätzen, die anscheinend zum Weltkriege drängten, waren die von wirtschaftlichen und weltpolitischen Belangen verschärften Machtkämpfe der europäischen Staaten um den Einfluß und um das Gleichgewicht. Dabei war es ein politischer Fehler Deutschlands, daß es das im Jahre 1901 von England angebotene Bündnis in der Hoffnung ausschlug, England werde nach ergebnislosen Unterhandlungen mit Frankreich und Rußland diesen seinen Antrag wiederholen. In Wirklichkeit aber einigte sich England mit Frankreich im Jahre 1904 und schloß dann durch Frankreichs Vermittlung im Jahre 1907 den Ausgleich mit Rußland, dem auch Japan angegliedert wurde. Doch trotz dieser gespannten und für Deutschland so gefährlichen Lage hätte sich, ebenso wie zur Zeit des Balkankrieges, auch später bei gutem Willen aller Teile immer wieder ein diplomatischer Kompromiß finden lassen. Die zweite Reihe der Gegensätze lag in der verschiedenen Gestaltung des sozialen und politischen Lebens in dem parlamentarisch regierten Westeuropa gegenüber dem konstitutionellen Osten. Zugleich bedrohte das Erstarken des Gedankens des nationalen Selbstbestimmungsrechtes eine Reihe von Großmächten in ihrem Besitzstande und führte zum Widerstreben der Völker gegen ihren historischen Staatsverband. Doch auch hier hätte in größerer nationaler Autonomie und in der Lokalisierung der Konflikte eine friedliche Lösung der Gegensätze gefunden werden können. Eine unbedingte Notwendigkeit des Weltkrieges aus den bestehenden Gegensätzen heraus war daher nicht vorhanden: es mußten vielmehr in den einzelnen Staaten Elemente hinzukommen, die eine friedliche Lösung nicht wollten, Kriegsparteien, die in der Hoffnung auf Machtsteigerung ihres Staates darauf drängten, die Gegensätze im günstigen Augenblicke zum kriegerischen Zusammenstoß zu bringen. Wie nun aus Iswolskis Korrespondenz hervorgeht, rechneten Delcassé, Clemenceau und Poincaré, insbesondere seit der Marokkokrise, mit dem Weltkriege als einem selbstverständlichen Faktor ihrer von Revanchegedanken erfüllten Politik. Ebenso war die panslawistische Strömung in Rußland, insbesondere seit der Niederlage gegen Japan, für eine bewaffnete Auseinandersetzung, um Oesterreich zu vernichten und Konstantinopel zu gewinnen. Da jedoch ein Krieg mit Erfolg nur möglich war, wenn England sich zur Teilnahme entschloß, so galt es mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung Englands eine Lage abzuwarten oder zu schaffen, auf Grund derer eine der Mittelmächte als Angreifer bezeichnet werden konnte. Dabei ist es bis auf weiteres fraglich, ob die englische Kriegspartei, welche die Vernichtung der deutschen Kriegsflotte und die Lähmung der deutschen Wirtschaft anstrebte, auf die englische Regierung Einfluß gehabt hat. Anscheinend wollte die englische Regierung lediglich Deutschland durch die Entente im Schach halten; trotzdem konnte England im Falle eines Krieges nicht neutral bleiben, da Deutschland sonst zum Siege und zur Festlandshegemonie gelangt wäre.

In Deutschland hielten die militärischen Kreise den Krieg für unvermeidlich, doch weder sie noch die überwiegend kulturell eingestellte alldeutsche Bewegung hatten Einfluß auf die Haltung des offiziellen Deutschlands, dessen Politik jederzeit bis zum Kriegsausbruche friedlich gewesen ist. Zu keinem Zeitpunkte war — schon mit Rücksicht auf das Frieden erheischende deutsche Wirtschaftsleben — der Wille oder Wunsch vorhanden, die bestehende Spannung durch einen Krieg zu lösen, wenn auch die leitenden deutschen Kreise in steter Unruhe und Besorgnis vor einem Ueberfall der übermächtigen Nachbarn lebten. In Oesterreich vertrat Konrad von Hötzendorf den Gedanken eines Präventivkrieges gegen Serbien und Italien, ohne doch die leitenden Staatsmänner dafür gewinnen zu können. Doch aus der Ratlosigkeit der österreichischen Staatslenker gegenüber den innern und äußeren politischen Problemen erwuchs ein Gefühl der Nervosität und Schwäche. Demgegenüber hatten in Frankreich die kriegerisch gesinnten Politiker die Regierung in der Hand, und in Rußland wirkten die Panlawisten mit Gründen der äußeren und inneren Politik auf den schwachen Zaren ein. Der Friedenswille Deutschlands dagegen nutzte keine günstige Gelegenheit zum Kriege; doch seinen Staatsmännern fehlte Weitblick und Vorsicht. Die letzte Verantwortung lag hier nicht bei der öffentlichen Meinung, sondern verfassungsgemäß in der Hand des Kaisers und des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, nicht bei dem Gesamtministerium. Infolge kaiserlicher Mißgriffe bei der Auswahl der leitenden Männer, insofern des mangelnden Arbeitsernstes des Kaisers in politischen Fragen und nicht zumindest infolge der Schwäche des Monarchen, der jeder stärkeren Persönlichkeit, die ihn zu behandeln mußte, erlag, fehlte es der deutschen auswärtigen Politik an festen Richtlinien; insbesondere war es ein Fehler, daß man im Flottenbau — unbeschadet der nationalen Ehre — niemals ein Vertragsverhältnis zu England gesucht hat. In dem Mißtrauen und zu den falschen Vorstellungen, die Deutschlands unklare und durch das Auftreten des Kaisers vollends in falsches Licht gerückte Politik in der Welt hervorgerufen hat, kam die Schwäche Deutschlands gegenüber Oesterreich-Ungarn. Seit der kühl zurückhaltenden politischen Einstellung Italiens ging die Leitung des Dreibundes immer mehr auf Wien über und wurde dort ausgenützt. Die Bedingungen des Ultimatus an Serbien waren auf Ablehnung berechnet, der Entschluß zu kriegerischem Vorgehen stand in Wien fest, doch man rechnete mit der Nichtbeteiligung Rußlands infolge seiner mangelhaften Kriegsbereitschaft. In Berlin, wo man die wesentlichen Forderungen, wenn auch nicht den Wortlaut des Ultimatus gekannt hat, erhob man nicht rechtzeitig dagegen Einspruch; aus Furcht, Oesterreich könnte sich anderweitig verbinden, unterließ man es, von Oesterreich genaue Rechenschaft über seine Absichten und Maßnahmen zu fordern. Als dann Rußland wirklich sich zum Angriff anschickte, kamen die Berliner Mahnungen an Oesterreich zu spät. Man hatte es in folgenschwerer Unterlassung verkannt, rechtzeitig die Möglichkeit eines Kompromisses zu suchen, um die serbische Streitfrage aus der Welt zu schaffen. Durch seine Kriegserklärung schuf dann Oesterreich die Lage, auf welche die Gegner schon lange gewartet hatten. Zu diesen großen Unterlassungsünden der deutschen Politik kamen überdies noch die aus besonderen strategisch-politischen Gründen erfolgten Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland und Frankreich. Man unterschätzte dabei, was eine solche Rolle als Angreifer in der öffentlichen Meinung der Welt bedeuten mußte. Was also den Leitern der deutschen Außenpolitik vorgeworfen werden kann, ist Unvorsichtigkeit, Unflugheit, Mangel an Erkenntnis für die Tragweite der Handlungen, aber nirgends der Wunsch oder die Absicht, einen bewaffneten Konflikt hervorzurufen. Elßaß-Lothringen, Konstantinopel und die

Zerstörung Oesterreichs sind die Elemente gewesen, welche die vorhandene Kriegsgefahr zur Wirklichkeit gemacht haben. Zweifelhafte Punkte sind dabei bis auf weiteres die persönliche Haltung des russischen Kriegsministers Sazonoff und die Haltung der britischen Regierung vor der Kriegserklärung. Deutschland hat nichts verborgen und hat nichts zu verbergen; unparteiische ausländische Sachverständige sollen das Urtheil über diese Dinge fällen. Deutschland hat keinen Kampf um die Hegemonie in Europa geführt. —

Unter dem tiefen Eindrucke dieses von strengster Objektivität durchdrungenen Vortrages nahm die Versammlung einstimmig folgende Entschliehung an: „Der deutsche Historikertag erklärt: Die Frage nach der schuldhaften Verantwortlichkeit einzelner Völker, Länder, Parteien oder Personen für den Weltkrieg kann wissenschaftlich nur nach Deffnung der Archive der am Kriege beteiligten Mächte durch gründliche und methodische Quellenforschung entschieden werden.

Die Beantwortung dieser Frage durch ein Aktenstück von Diplomaten der Siegerstaaten ist eine Ungeheuerlichkeit, die vordem in aller Weltgeschichte noch niemals gewagt worden ist. Die erzwungene Unterschrift unter das Schuldbekenntnis des Versailler Vertrages (§ 231) ist für die Feststellung der geschichtlichen Wahrheit ohne jede Bedeutung.“ —

Gleichzeitig mit dem Verbande Deutscher Historiker versammelten sich im Laufe dieser Tage die

Vertreter der deutschen Publikationsinstitute

unter dem Vorstehe des Univ.-Prof. Dr. R. Köpfke (Leipzig) zu einer Reihe von Beratungen.

Im Zusammenhange mit dieser besonderen Tagung sprach vor allem Univ.-Prof. Dr. R. Köpfke (Leipzig) über „Nationalgeschichte und Landesgeschichte“.

Gerade das Erleben der Gegenwart führt uns, neben dem Streben nach universaler Erweiterung des geschichtlichen Blickes, zugleich zur Vertiefung in die nationale Vergangenheit und zur Vertiefung des Verständnisses des deutschen Menschentums. Als Ausschnitt aus der allgemeinen deutschen Geschichte erfährt die Landesgeschichte ihre besondere wissenschaftliche Erforschung. Seit dem Mittelalter und insbesondere seit den Tagen der Reformation und des Humanismus ist neben der allgemeinen auch die territoriale Geschichte jederzeit gepflegt worden; das XIX. Jahrhundert hat dann — vor allem seit der Gründung des thüringischen Geschichtsvereines im Jahre 1820 und des Gesamtvereines der Geschichts- und Altertumsvereine im Jahre 1852 — diese Bestrebungen in der mannigfachsten Weise weiter ausgebaut. Führende Geschichtsforscher und Archivare, Geschichtsvereine und gelehrte Gesellschaften, landesgeschichtliche akademische Kommissionen und Institute sind seither die Träger dieser erfreulich fortchreitenden Bewegung geworden. Unter den Problemen dieser neuen landesgeschichtlichen Forschung steht die historische Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie im Vordergrunde, die Frage nach der Geschichte des Volksbodens und nach dem Werden der deutschen Bevölkerung zu einer Nation. Die Geschichte der deutschen Kolonisation greift aber weit über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus; ihre Pflege führt allerorts zu einer Stärkung des Heimatbewußtseins und zu vertiefter Pflege der Heimatkultur. Die auf solchen Grundlagen aufgebaute vergleichende Landesgeschichte dient zur Erhellung der nationalen Geschichte, — die Belebung der landesgeschichtlichen Studien ist eine allgemein wichtige nationale Angelegenheit. —

Am 2. Oktober nachmittags sprach in diesem Zusammenhange Univ.-Prof. Dr. A. Helbock (Innsbruck) über „Den Aufbau der geschichtlichen Landesforschung aus einer gesamtdeutschen Siedlungsforschung“.

Die Landesgeschichte war bisher allzu stark auf ein Hauptproblem eingestellt: Entwicklung der Landeshoheit. Da dies aber eigentlich eine Frage der deutschen Staatsgeschichte ist, wurde die Landesgeschichte vielfach vom Ausbau einer ihr eigenen Forschungsmethode abgehalten und ahnte jene der Staatsgeschichte nach. Dadurch geriet sie teilweise in ein dilettantisches Fahrwasser und drang selten zur restlosen Anschöpfung der ihr eigenen Quellen vor.

Im Unterschiede vom Staate, der sich auf Adel, Kirche, Städte usw. aufbaut, lebt das Land unmittelbar aus dem Boden und dem Volkstum. Daher muß die Landesforschung in erster Linie aus diesen beiden Lebens-elementen schöpfen. So tritt die schriftliche Quelle bei der Landesgeschichte an zweite Stelle im Nacheinander der Quellenbenützung, wird aber gerade dadurch viel ergiebiger und erscheint oft von überraschender Tiefe.

Der Zellenstaat Land entwickelt naturgesetzmäßig von innen heraus, also organisch, ein materielles Leben. Trotz übereinstimmender Zeitideen, die ein gleichartiges Ausköpfen der Zellenkräfte mit sich bringen könnten, ist zwischen den einzelnen Zellenstaaten nicht Gleichheit, oft nicht einmal Ähnlichkeit vorhanden. Der Grund ist: Die Erde enthält verschiedene Voraussetzungen in sich, die je nach dem erdgeschichtlich-klimatischen Zustande der Naturzellen, je nach dem rassischen, technischen und geistigen Zustande der Gesellschaft (Seelenzellen) jeweils grundverschieden entfaltet werden können.

Daher ist die Aufgabe der Landesgeschichte die Erarbeitung erstens der Naturlebenslagen und zweitens der geistig-seelischen Lebenslagen der Vergangenheit.

Von Zeitraum zu Zeitraum nach rückwärts schreitend, muß der Landeshistoriker zuerst die jeweiligen materiellen und dann die geistigen Lebensräume der Menschen der Vergangenheit rekonstruieren, und aus beiden heraus jeweils das öffentliche Leben des Landes zu erfassen suchen.

Zur Erarbeitung der Naturlebenslagen dient eine Siedlungsgeschichte, welche nicht nur die Entstehung, sondern auch die Lebensgeschichte der Siedlungen topographisch und kartographisch verfolgt, die Wechselwirkungen von Bodenreform, Bodentoff, Klima und menschlicher Willkür analytisch freilegt und die Art der Bedingtheit des Volksdaseins jeweils zu erkennen sucht.

Zur Erarbeitung der geistig-seelischen Lebenslagen ist die Volkskunde mit ihrer heutigen von Naumann formulierten Problemstellung souveräne Quelle geworden. Die Frage nach dem gesunkenen Kulturgute und jenem der primitiven Gemeinschaftskultur stellt den Historiker vor die Möglichkeit, den ganzen Schatz sachlicher und geistiger Volksüberlieferung als ein örtlich verschiedenes Quellenkonglomerat verschiedener Zeiten anzusehen.

Was an Altem im heute lebenden Gesamtbewußtsein steckt, wie Urväter-Hausrat in modernen Wohnungen, wird vom Landeshistoriker je nach der Zeitzugehörigkeit nach rückwärts projiziert, bis ein Bild guter historischer Perspektive entsteht. Ist der Landeshistoriker imstande, auf diese Weise die Totalität der Ueberlieferung zu erfassen, dann sind die Querschnitte jener Totalprojektionen geistig-seelische Lebenslagen der Vergangenheit.

Der Landeshistoriker wird es umso mehr vermögen, je mehr er sich in jene bodenhastende Milieuwirklichkeit hineinzu leben vermag, die Heimat ist. Da die Heimat ein objektiver Organismus, ein Lebensganzes ist, genügt es für den Landeshistoriker nicht, sich mit einzelnen Elementen dieses Ganzen zu beschäftigen, sondern er wird auf die Totalität des Wissens hingeführt. Daher ist die Landesgeschichte auf ein Zusammenarbeiten aller Wissenschaften angewiesen.

Um den landschaftlich verschieden denkbaren Ausbau dieser Methoden nach zielklaren Gesichtspunkten zu fördern, ist nach unten und nach oben ein organisierter Forschungsbetrieb nötig. Nach unten, indem von der Landesuniversität oder anderen wissenschaftlichen Instituten aus in jenem Lande eine Sammeleinrichtung geschaffen wird, wie sie mustergültig heute in Borarsberg da steht, nach oben, indem ein Institut für deutsche Siedlungs- und Landeskunde errichtet wird, wofür sich Leipzig als Sitz eignen würde, das den Ausbau der Methode fördert, überwacht und deren Vermittlerin ist. Die große gesamtdeutsche Linie, die dieses Zentralinstitut zu wahren hat, soll einem landschaftlichen, geistigen Partikularismus entgegenarbeiten. —

Schließlich sprach noch in dieser Reihe Univ.-Prof. Dr. Herm. Aubin (Bonn) über „Den Stand und Ziele der historischen Geographie in der Rheinprovinz“.

In seinen Ausführungen, die von einer gleichzeitigen Ausstellung des an der Universität Bonn bestehenden Institutes für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande aufs trefflichste unterstützt wurden, schilderte der Redner die reiche Entwicklung der historischen Kartographie der Rheinprovinz, die von der historischen Territorialkarte ausgehend, zum historischen Atlas der Rheinprovinz (in sieben Karten- und acht Erläuterungsbänden) geführt hat, worin vor allem über die historische Entwicklung der Gebiete am linken Rheinufer Aufschluß gegeben wird. Wichtig sind daneben kartographische Darstellungen der kirchlichen Verhältnisse vor und nach der Reformation, Darstellungen der Ausbreitung der Orden, Darstellungen der archäologischen Fundstätten (Fundkarten) sowie Darstellungen der Verbreitung des Reichsgutes in einem bestimmten Gebiete. Besondere reiche Aufschlüsse gewähren überdies die Flurkarten, denen die Katastertarten zugrunde liegen, die Karten über Anlage und Entwicklung der Stadtsiedlungen, die Karten über die Verbreitung der Grundherrschaften, ebenso die Dialektkarten und die mit ihnen vielfach zusammenfallenden Karten über die Verbreitung bestimmter Hausformen. In solcher Weise sind alle Kulturercheinungen kartographisch darzustellen und die Karten dann vergleichend aufeinander zu legen; dann wird der Zusammenhang des einzelnen Kulturkreises mit der natürlichen Landschaft anschaulich, ebenso die Stellung dieser Kulturlandschaften innerhalb des geschichtlichen Volksganzen. Dabei tritt in Bezug auf die Rheinlandschaft klar hervor, daß die sogenannte rheinische Eigenart durchaus nichts Einheitliches ist, sondern daß die einzelnen Rheinlandschaften infolge scharfer ostwestlicher Scheidelinien mit ihren westlichen und östlichen Nachbargebieten in einem engeren Kulturverhältnisse stehen als untereinander. —

Außer diesen drei Vorträgen wurde in zwei unter dem Voritze von Prof. Dr. A. Kölsche (Leipzig) abgehaltenen Sitzungen der Vertreter der landesgeschichtlichen Institute die Wiederaufnahme der Arbeiten des Verbandes eingeleitet und insbesondere auf den erfreulichen Eifer hingewiesen, der allorts den Fragen des lebendigen Zusammenhanges des deutschen Volkstums mit dem besiedelten Boden gewidmet wird. Zugleich wurde die Notwendigkeit betont, daß Publikationsinstitute, historische Kommissionen und Geschichtsvereine in engerer wechselseitiger Fühlung-

nahme ihre Arbeiten leisten sollen. Zugleich wurde beschlossen, für die Tagungen der Konferenz, bei denen alle Teile des deutschen Volksgebietes vertreten sein sollen, die historischen Landeskommissionen sowie jene Geschichtsvereine einzuladen, die als Kommissionen gelten können (in diese Reihe gehört unser deutschböhmischer Geschichtsverein). Weiter wurde beschlossen, das Sekretariat des Verbandes auch weiterhin zu erhalten und im Sinne eines von Prof. Helbock gestellten Antrages in Verbindung mit diesem Sekretariate die Errichtung einer Mittelstelle für Siedlungs- und Landeskunde mit dem Sitz in Leipzig anzustreben.

Ueber den erfolgreichen Verlauf dieser Konferenz landesgeschichtlicher Institute ist folgende zusammenfassende Mitteilung verlautbart worden:

Es haben zwei Sitzungen der anwesenden Vertreter stattgefunden; außerdem wurden drei Vorträge gehalten, die einem weiteren Kreise zugänglich waren und einen recht erfreulich zahlreichen Besuch hatten. Es ist in Frankfurt die Bedeutung der landesgeschichtlichen Forschung war unleugbarem Erfolg vor einer größeren Öffentlichkeit von Historikern in die Erscheinung getreten.

Das gedruckte Protokoll darüber wird wieder dem allgemeinen Bericht über den Historikertag beigelegt und sodann den Instituten zugesandt werden. Inzwischen teile ich die Beschlüsse mit, damit das Sekretariat in der Lage ist, die Geschäfte der Konferenz weiterzuführen.

1. Die Konferenz hat beschlossen, die regelmäßige Abhaltung von Tagungen wieder aufzunehmen, und es dem Sekretariat überlassen, die nächste Tagung entweder mit der bevorstehenden Tagung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gleichzeitig, oder zum nächsten Historikertag einzuberufen. Die vorherrschende Stimmung war einer Einberufung zusammen mit dem Gesamtverein im Herbst 1925 zu Passau zugeneigt.

2. Das Sekretariat wurde beauftragt, eine Uebersicht über die Fortschritte der landesgeschichtlichen Arbeiten in den verschiedenen Teilen Deutschlands im Auge zu behalten. Zu diesem Zwecke wird dringlich gebeten, an das Sekretariat jeweils im Laufe des Jahres die abgefaßten Berichte über die Tätigkeit zu senden, oder wenn solche Berichte nicht zur Veröffentlichung kommen, schriftlich die erwünschten Mitteilungen zu machen. Es wird dann in zweckmäßiger Weise entweder auf der nächsten Tagung oder durch Rundschreiben vom Sekretariat ein Bericht über die Fortschritte der landesgeschichtlichen Arbeiten in ganz Deutschland und Deutschösterreich erstattet werden.

3. Die Konferenz hat beschlossen, daß für die Geschäftsführung des Sekretariates von den Instituten ein Beitrag gezahlt werden möge. Die Höhe soll von jedem Institut selbst bemessen werden; als ein durchschnittlich erwünschter Betrag wurde 20 Mark festgesetzt.

4. Die Konferenz hat die nachfolgende Entschließung dem Historikertag vorgelegt; sie ist auch vom Historikertag einstimmig angenommen worden:

„Die Konferenz bezeichnet es als dringlich, daß in den verschiedenen Landesteilen Deutschlands möglichst rasch die wissenschaftliche Tätigkeit der landesgeschichtlichen Institute wieder in vollem Maße aufgenommen werden kann. Die Wichtigkeit der landesgeschichtlichen Studien für die allgemeine deutsche Geschichtsforschung, sowie die Stellung, welche heute der Heimatgeschichte im Lehrplan aller Schulen zugewiesen ist, und gleicherweise die Bedeutung, welche der Heimatbewegung als volksbildender Kraft zukommt, verlangen gebieterisch zur Erfüllung dieser Aufgaben den Wiederaufbau der vorhandenen erprobten Organisationen zur

Pflege der Landesgeschichte. Es ist daher eine Mindestforderung, als staatliche Hilfe zu verlangen, daß die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wieder in der früheren Höhe hergestellt werden, damit die landesgeschichtlichen Institute in den Stand gesetzt sind, sowohl den Druck ihrer Veröffentlichungen fortzuführen, wie auch den Ansprüchen der Mitarbeiter in angemessener Weise gerecht zu werden."

Leipzig (Universitätsstraße 11/III), im November 1924.

Das Sekretariat der Konferenz für Landesgeschichtliche Institute:

Prof. Dr. R. Köhske,

Leipzig-Gohlis, Stallbaumstraße.

Die Tagung der Deutschen Geschichtslehrer, die sich am 4. Oktober anschloß, brachte zunächst den Vortrag des Prof. Dr. Fritz Friedrich (Leipzig) über „Das nationale und übernationale Element im Geschichtsunterricht“.

Der Redner verfolgte das allmähliche Werden und den inneren Wandel des nationalen Bewußtseins der europäischen Völker seit den Tagen des Mittelalters und der Renaissance, und er kennzeichnete das Nationalbewußtsein als eine Naturtatsache, die in pädagogischer Richtung von keiner aus theoretischem Denken erwachsenen übernationalen Strömung überwuchert werden dürfe. Der Vortragende streifte die Fehde zwischen Gustav Bünecken und dem Grafen Hermann Kayserling (im ersten Jahrgange der Zeitschrift „Vergangenheit und Gegenwart“), in deren Verlaufe Bünecken die Völker als Hemmungen der Entfaltung des objektiven Geistes bezeichnete und daher alle Erziehung in nationalem Sinne als vom höchsten Ideal der Menschheit ablenkend verwarf, während Graf Kayserling demgegenüber die naturgegebene volksmäßige Bedingtheit jeder Menschens betonte und darauf hinwies, daß der Mensch nur als bestimmt bedingtes Individuum und nur durch Steigerung im Sinne seiner volksmäßig bedingten Natur die Verwirklichung absoluter Ideale anstreben könne; daher tragen auch alle höheren Kulturgüter, die nicht ausschließlich vom formellen Verstande geschaffen sind, den deutlichen Stempel des Volkstums, das als Grundtatsache der Geschichte trotz aller weltbürgerlichen Strömungen immer wieder zum Vorschein kommt und die Mannigfaltigkeit und den Reichtum des geschichtlichen Lebens hervorbringt. Daher muß die Jugend aller Volksklassen benußt national erzogen und zu nationalem Stolz herangebildet werden; und bei aller Wertung der fremdnationalen und allgemein menschlichen Kulturgemeinschaft dürfen hier Konflikte niemals zu Ungunsten der Heimat und des deutschen Vaterlandes gelöst werden.

Als zweiter Redner sprach Univ.-Prof. Dr. P. Joachimien, (München) über „Die didaktische Unterweisung der künftigen Geschichtslehrer auf der Universität“.

Ausgehend vom Grundsatz, daß hinter jedem pädagogischen Probleme des Geschichtsunterrichtes ein wissenschaftliches Problem steckt und dieses wissenschaftliche Problem so erfaßt werden muß, daß die pädagogische Bedeutung des Problems von selbst ans Licht trete, entwickelte der Vortragende eine von ihm praktisch ausgebauten psychologische Vehrweise, deren Ziel es ist, nicht aus den Quellen eine Auffassung zu bilden, sondern analytisch zu zeigen, wie die geschichtliche Auffassung zustande kommt.

Die Hauptfrage ist dabei nicht, wie es gewesen oder geworden ist, sondern sie lautet: Was bedeuten die uns gegebenen geschichtlichen Tatsachen von einem gegebenen Mittelpunkt aus?

Als letzter Redner schilderte Prof. Dr. Meyersahm (Kiel) den „Kampf um die Nordmark“.

Seit 1864 ist der Kampf um die Mark Nordschleswig entbrannt, in der die Dänen ein Bollwerk wider die Ausbreitung des deutschen Volkstums sehen. Es gelang den Dänen, durch Gründung einer Reihe von Wahl-, Schul- und Kreditvereinen ihre Volksgenossen in Schleswig von den Deutschen der Mark immer mehr abzusondern. Insbesondere erziehen die dänischen Volkshochschulen die Jugend zu stärkstem Nationalbewußtsein. Die deutsche Politik war all diesen Erscheinungen gegenüber jederzeit schwankend und unsicher. In jenem Gebiete Nordschleswigs, das durch die jüngste Volksabstimmung an Dänemark fiel, leben 30.000 Deutsche, denen die dänische Regierung am 1. Juli 1924 sämtliche Klassen der zum Teil seit alter Zeit bestehenden höheren Schulen mit Ausnahme einer einzigen Klasse geschlossen hat. Durch Gründung deutscher höherer Vereinschulen soll nun dieser Verstoßung eines blühenden deutschen Schulwesens aus eigener Kraft der deutschen Volksgenossen begegnet werden. —

Auch aus dem hier erstatteten gedräugten Berichte werden unsere Leser wohl ersehen haben, daß die vierzehnte Versammlung Deutscher Historiker, bei der sich Forscher aus dem ganzen großen deutschen Siedlungsgebiete zusammengefunden haben, die deutsche Geschichtswissenschaft in universeller ebenso wie in heimatgeschichtlicher Richtung auf stolzer Höhe gezeigt hat. Und eine innere Anteilnahme an dem Schicksale des östlichen Grenzdeutstums kam in dem Beschlusse zum Ausdruck, die nächste Versammlung zu Ostern 1926 in Breslau abzuhalten. —

Bereinsnachrichten.

Bericht über die im Jahre 1924 in Komotau, Aussig und Reichenberg abgehaltenen Wanderversammlungen des Vereines.

Mag es auch die vornehmste Aufgabe unseres Geschichtsvereines sein, Mitgliedern und Freunden innerhalb des Vereinsheimes jederzeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, so ist es doch zugleich ein Lebensbedürfnis des Vereines, mit seiner Tätigkeit hinaus unter unsere Heimatforscher zu gehen, die jetzt fast allenthalben im deutschböhmischem Siedlungsgebiete in so stattlicher Anzahl zu gemeinsamer heimatgeschichtlicher Arbeit einander die Hände reichen. Mit allen diesen Arbeitsgemeinschaften selbst wieder eine möglichst anregende und fruchtbringende Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft ideller Art zu schließen, ist das ernste, zielbewusste Streben des Geschichtsvereines. Der Verein hofft in dieser Richtung nicht nur eine Reihe von Vertretern der deutschböhmischem Heimatforschung in seinem demnächst zu erweiternden Ausschusse zu begrüßen, — der gleichen wechselseitigen persönlichen und sachlichen Arbeitsförderung dienen die Wanderversammlungen des Vereines, wie sie im heurigen Sommer drei an der Zahl mit glücklichstem Gelingen abgehalten worden sind.

Am 10. und 11. Mai 1924 fand, vom Komotau-Raadener Stadtarchivar Dr. Rudolf W e n i s c h angeregt und tatkräftig gefördert, zu Komotau unter dem liebenswürdigen Protektorate der Stadtgemeinde, verbunden mit einer Tagung der Arbeitsgemeinschaften für Heimatforschung in Nordwestböhmen, die 13. Wanderversammlung des Geschichtsvereines statt, bei der von Seiten des Vereines Univ.-Prof. Dr. Wilhelm B o t r y, die Landeskonservatoren Sektionsrat Dr. Rudolf H ö n i g s c h m i d und Baurat Priv.-Doz. Dr. Karl K ü h n, sowie Staatsarchivdirektor Dr. Gustav V i r c h a n Vorträge hielten, an die sich eine Reihe weiterer trefflicher Vorträge der führenden Heimatforscher Nordwestböhmens anschloß.

Mit herzlichsten Worten, die von aufrichtiger Liebe zur Heimat und von eindringlichem Verständnisse für die Bestrebungen der Heimatforschung Zeugnis gaben, begrüßte Herr Bürgermeister Dr. S t o r c h am Samstag den 10. Mai, abends die Versammlung im städtischen Sitzungssaale.

An die Eröffnungsansprache, in welcher der Vereinsobmann Univ.-Prof. Dr. Ottokar W e b e r vor allem die Bedeutung der Wanderversammlungen unseres Vereines hervorhob, schloß sich der Vortrag des Prof. Dr. B o t r y über Böhmens Deutschtum von der Hussitenzeit bis zum Dreißigjährigen Kriege. Der Vortrag ging aus von den vier Perioden der Geschichte der Deutschen in Böhmen, von denen die dritte, der Abschnitt zwischen der Hussitenzeit und dem Dreißigjährigen Kriege, bisher verhältnismäßig weniger durchforscht wurde. Erst in jüngster Zeit haben Untersuchungen (siehe oben, S. 117 ff., die Ausführungen Weizsäcker's und die dort besprochene Arbeit von Klif) besseren Ein- und Ueberblick gewährt. Es zeigt sich, daß nicht erst nach der Schlacht auf dem

Weissen Berge, durch den Sieg der katholischen Gegenreformation und des habsburgischen Absolutismus das Deutschtum die Verluste zu ersetzen begann, die es in der Hussitennot erlitten hatte, sondern daß schon zwischen 1419 und 1620 sich nicht nur am Rande das dort sesshafte Deutschtum behauptet hatte, ja, daß es auch im Innern des Landes, in Orten, die heute rein tschechisch sind, sich wieder in beträchtlicher Entfaltung befand, so besonders in Prag. Von den Faktoren, welche diese Entwicklung förderten — Milderung des nationalen Gegensatzes durch Ueberbrückung des religiösen Gegensatzes und eindringenden Protestantismus, Einfluß des Hofes und der Familienverbindung adeliger Geschlechter usw., hält der Vortragende das Moment der geographischen und ethnographischen Lage und vor allem das wirtschaftliche Moment für das wichtigste.

Den Abschluß des Abends bildete ein von vorzüglichsten Lichtbildaufnahmen begleiteter Vortrag des Professors Dr. Fr. Jos. Mmlauf (Aussig). In der Hand von zahlreichen, mit kundiger Hand ausgewählten Stadtplänen und Stadtansichten entwarf der Vortragende in großen Zügen ein Bild der Entwicklung der Stadt Aussig von der ersten Erwähnung der mittelalterlichen Bollstätte bis auf unsere Tage.

Am Sonntag den 11. Mai vormittags sprach im städtischen Parisaal Sektionsrat Dr. Hönigsmid über die kunsttopographische Aufnahme Böhmens und die Heimatsforschung. Der Vortragende betonte vor allem die Wichtigkeit einer wissenschaftlichen Quellenammlung der in unseren deutschböhmischem Gauen vorhandenen Kunstdenkmäler in weitestem Sinne, und er forderte alle Heimatforscher auf, die Arbeit des Kunsthistorikers dadurch zu fördern, daß sie ihn auf minder beachtete heimische Kunstdenkmäler aufmerksam machen und ihn zugleich bei der Durchforschung der einzelnen heimischen Archive unterstützen.

Baurat Dr. Kühn sprach über die Aufgaben und Erfolge der heimischen Denkmalpflege und des praktischen Heimatschutzes. Er erörterte das Verhältnis von Staat und Gemeinde zum Denkmalschutz und legte besonderen Nachdruck auf die Tätigkeit der Gemeinde, die neben der allgemeinen Baukultur vor allem dem Schutze des äußeren Stadtbildes ihre ernste Aufmerksamkeit zuwenden müsse.

Staatsarchivdirektor Dr. Pirchan gab hierauf eine kurze Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des staatlichen Archivwesens in Böhmen und gab insbesondere näheren Aufschluß über diejenigen Archivbestände, die auf Grund des Prager Vertrages vom 18. Mai 1920 aus den Wiener in die Prager Archive übertragen worden sind.

Im zweiten Teil der Versammlung verlas Prof. Dr. Leo Böhm (Brüx) einen Aufruf des durch Krankheit verhinderten Prof. Tschakert (Brüx) zur Gründung einer deutschen prähistorischen Gesellschaft, die ja seither glücklich zur Tat geworden ist.

Prof. Dr. Böhm berichtete dann selbst über die bei der Neuorganisation des Brüxer Stadtmuseums beobachteten heimatgeschichtlichen und ästhetischen Grundsätze, in deren Mittelpunkt der Heimatgedanke stehe; er beauftragte die Anstellung von Fachverwaltern der städtischen Museen und Archive und trat zugleich für einen Zusammenschluß der Museen Nordwestböhmens sowie für deren enge Zusammenarbeit mit den Bildungsvereinen ein.

Prof. Dr. Emil Schumann (Teplitz) sprach in eindrucksvoller Weise über die grundlegenden Begriffe Heimat, Heimatwissenschaft und Heimatdarstellung und betonte insbesondere, daß die Erfassung des innerlich beseelten Gesamtbildes der Heimat in der Heimatdarstellung nicht nur für die engere Fachwissenschaft, sondern für die gesamte Heimatgemeinschaft bestimmt sei.

Prof. Karl W e d e r (Tetschen) berichtete über die von ihm mit aufopferndem Eifer geleitete Sammlung von Flurnamen in ganz Nordwestböhmen; er kennzeichnete die Wichtigkeit der Flurnamen für Sprach- und Siedlungsforschung, und er hob die Notwendigkeit hervor, neben den durch archivalische Quellen überlieferten Namen die im Volksmunde heute noch üblichen Flurnamenformen als wertvolles geschichtliches Volksgut zu erfassen und planmäßig zu sammeln.

In eingehender Weise erörterte dann Prof. Dr. Viktor Karell (Duppau) die Grundzüge einer deutschböhmisches Sagenforschung, der die Aufgabe zufalle, einen Schatz von Tausenden von Sagen mythischen oder historisch-geographischen Ursprungs zu gruppieren und vom tschechischen Volkssagengute zu scheiden. Anschaulich besprach der Vortragende die in sechs Gruppen einzureihenden Sagen von der Weißen Frau.

Zum Schluß erstattete Stadtarchivar Dr. W e n i s c h (Komotau-Raaden) einen ausführlichen Bericht über die von ihm im Einvernehmen mit unserem Geschichtsvereine geplante Herausgabe eines Sudetendeutschen Archivs; er kennzeichnete die Richtlinien dieses wissenschaftlichen Unternehmens, dessen erste Veröffentlichungen vor allem einzelne Gruppen des reichen, im Komotauer Stadtarchiv verwahrten Urkunden- und Aktenmaterials aufnehmen sollen.

Im Verlaufe der Versammlung widmete Herr Bürgermeister Dr. Storch unserem Vereine und seiner Tätigkeit anerkennende, zur Förderung des Vereines mahnende Worte; dem Herrn Bürgermeister und der Stadt Komotau sowie deren rastlos tätigem Archivar Dr. W e n i s c h gebührt für das schöne Gelingen dieser Versammlung der besondere Dank des Vereines.

Es sei überdies noch besonders erwähnt, daß der Versammlung der Heimatforscher nachmittags im Stadtmuseum die Eröffnung der Ulrich-Creux-Ausstellung folgte, wobei der Kunsthistoriker Dr. Josef Dpiz (Prag) über dieselben von ihm entdeckten Bildhauer des Erzgebirges lehrreichen Aufschluß gab und das Gesamtwerk des Künstlers, das er gleichzeitig in einem Hefte der Ullrich'schen Heimatbücher (Raaden) gewürdigt hatte, wirkungsvoll beleuchtete.

Die bei dieser Komotauer Heimattagung gehaltenen Vorträge von Dr. W e n i s c h, Prof. W e d e r, Dr. Karell, Dr. Böhm, Dr. Lehmann und Dr. Dpiz samt einem Berichte des Prof. Gustav Tögel (Aussig) über die Sudetendeutsche Biographie erschienen nachher in „Nordwestböhmen“, Vierteljahrsbeilage der Komotauer Zeitung „Deutsches Volksblatt“, 1. Jahrgang, Folge 1 (Juli—September 1924).

In Verbindung mit der Aussiger Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung tagte dann die zweite Wanderversammlung dieses Sommers und zugleich die 14. des Geschichtsvereines am 15. Juni vormittags im Festsaale des Staatsrealgymnasiums in Aussig. Der Versammlung widmete der Bürgermeister der Stadt Aussig Herr Dr. Karl Schöppe herzliche Worte der Begrüßung, und der Vereinsobmann Univ.-Prof. Dr. Weber gedachte der am 15. und 16. Mai 1896 zu Aussig abgehaltenen, überaus fröhlich verlaufenen 11. Wanderversammlung unseres Vereines, bei der das vom Verein herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Aussig an Bürgermeister und Stadtvertretung feierlich überreicht worden ist.

Als erster Vortragender sprach hier Priv.-Doz. Bezirksrichter Dr. Wilhelm Weizsäcker über den deutschen Bergmann und sein Recht im mittelalterlichen Böhmen. Von dem schon im XII. Jahrhundert nachweisbaren Bergbau von Mies und Gule ausgehend, entwarf der Vortragende ein reich belebtes Bild von der wirtschaftlichen und nationalen Bedeutung des Jäglauer Bergbaues des XIII. Jahrhunderts, von der Art des deutschen Bergmannes und von seinem auf die bekannte

Handfeste begründeten Vergreichte, das zum Ausgangspunkte für das deutsche, österreichische und ungarische Vergrecht geworden ist.

Univ.-Prof. Dr. Otto Peterka kennzeichnete in klarer, wirkungsvoller Weise die Aufgaben der Stadtbuch- und Weiskumsforschung; er erläuterte eingehend das Wesen und die wissenschaftliche Gruppierung der Stadtbücher, je nachdem sie Verfassungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsurkunden aufzunehmen hatten und entweder den Belangen des Amtes oder der Parteien dienten. Vor allem aber betonte der Vortragende mit ernstem Nachdruck, daß jeglicher wissenschaftlichen Herausgabe von Stadtbüchern eine gründliche Stadtbuchforschung vorangehen müsse.

Als dritter Redner des Vereins gab Universitätsarchivar Dr. Jos. Bergl eine vortreffliche Uebersicht über die Prager Archive und ihre Bedeutung für die deutschböhmisches Heimatsforschung. Die von genauester Sachkenntnis getragene, eingehende Darstellung der vielgestaltigen Prager Archivbestände sollte die Heimatforscher zu möglichst reger Benutzung dieser wichtigen heimatgeschichtlichen Quellen anregen.

Nicht minder fesselnd war der Vortrag des Prof. Dr. F. J. Umlauf über den Stand des Archivwesens und der Heimatsforschung im Aufsig-Mährischer Bezirke. Seine Ausführungen bezeugten, welche sachkundige musterergültige Fürsorge der Vortragende, unterstützt von einer rührigen Arbeitsgemeinschaft, als Aufsig Stadtarchivar und als berufener Kenner der Archivbestände des ganzen Bezirkes, allen an den verschiedensten Stellen verwahrten archivalischen Schätzen seines Heimatganes zuwendet.

Für den erfolgreichen Verlauf der Aufsig Tagung dankt unser Geschichtsverein dem Herrn Bürgermeister und der Stadtgemeinde Aufsig und vor allem deren Stadtarchivar Dr. Umlauf, der überdies kurz vorher, am 27. Mai, unseren Verein und seine Freunde in Prag durch einen ausgezeichneten heimatgeschichtlichen Pichtbildervortrag über Alt-Aufsig erfreut hat.

Vereint mit der Tagung des Deutschen Verbandes für Heimatsforschung und des Vereines für Heimatskunde des Feschten-Hergaues wurde schließlich am 23. August in Reichenberg im Rahmen der Hochschulwoche die dritte (15.) Wanderversammlung dieses Jahres abgehalten, in deren Mittelpunkt ein Vortrag des Herrn Dekans Univ.-Prof. Dr. Hans Hirsch stand, dem Vorträge des Aufsig Stadtarchivars Prof. Dr. F. J. Umlauf und des um das Gelingen der ganzen Tagung hochverdienten Univ.-Prof. Dr. Erich Gierach folgten.

Seine Spektabilität Prof. Dr. Hirsch erörterte in seinem Vortrage die Frage der Entstehung der Grenzen Böhmens. Ausgehend von den ursprünglichen naturgegebenen Grenzen des Waldlandes Böhmen kennzeichnete der Vortragende zunächst die wichtigsten Wege und Stege, die als uralte Nebengänge diese Waldgrenzen überwandten und mit dazu beizutragen, auch in Böhmen allmählich die natürlichen Grenzen in historischer Zeit vielfach durch künstliche zu ersetzen. Und es ergab sich weiter die bedeutungsvolle und beziehungsreiche Frage: Erscheint die deutsche Besiedlung in Böhmen, vom Standpunkte der Grenzbildung aus betrachtet, als das Ergebnis einer Zurückdrängung der Deutschen gegen die Landesgrenzen oder vielmehr als das Ergebnis einer Kolonisation der Grenzgebiete von auswärts her? Was gibt uns die historische Geographie Böhmens an Aufklärung über die Entstehung des Deutschtums im Lande und insbesondere über die Entstehung der deutschen Grenzgebiete?

Und keiner der zahlreichen aufmerksam lauschenden Zuhörer vermochte sich dem Eindruck zu verschließen, daß mit dieser so gestellten Frage ein durchaus neuer, glücklichst gewählter Gesichtspunkt für die Beurteilung des deutschböhmisches Kolonisationsproblems gegeben war. Von Prof.

Hirsch in die Probleme eingeführt, haben zwei junge deutschböhmisches Historiker, Dr. Ernst Hirsch (Grazen) und Dr. Josef Siebel (Neuharzdorf), der erstere die böhmisch-österreichische, der letztere die böhmisch-bayrische Grenze ihrer historischen Entwicklung nach auf Grund von archivalischen Quellen in ihren Doktorarbeiten untersucht.

Es zeigte sich dabei, daß die böhmisch-niederösterreichische Grenzgestaltung das Ergebnis mittelalterlicher Besiedelung ist. Nachdem hier im Frühmittelalter tschechische Ansiedler bis ins nördliche Waldviertel vorgeedrungen waren, wurde auf der Höhe des Mittelalters die niederösterreichische Grafschaft Raabs zum Mittelpunkt einer deutschen Besiedelung, die sich mit ihren kennzeichnenden Straßendörfern, Gewanneinteilungen und ihren Ortsnamenformen im Genetiv über das niederösterreichische Waldviertel hinaus auch auf die Gegenden von Neubistritz und Neuhaus erstreckte. Damit ist zugleich festgestellt, daß die deutschen Bauern des Neubistritzer Grenzgebietes, das kirchlich zum Bistum Passau gehörte, nicht etwa von Weitra aus und ebensowenig von den Deutschordensrittern aus Thüringen berufen worden sind. Im Jahre 1260 kam nach dem Aussterben der Grafen von Raabs deren Herrschaft Raabs an Wok von Rosenberg, dessen Sohn sie wieder an den Herzog von Oesterreich abtrat; damals blieb jedoch wahrscheinlich Burg und Herrschaft Landstein mit dem Neubistritzer Gebiete in der Hand der böhmischen Rosenberge und somit beim Lande Böhmen.

Während uns weiter über die Siedlungstätigkeit der Oesterreicher in dem bis zum Jahre 1179 zu Böhmen gehörigen Gebiete von Weitra der Abt Gerlach von Mühlhausen genau unterrichtet, läßt sich für die böhmisch-oberösterreichische Grenze feststellen, daß das nordöstliche Oberösterreich und das südliche Böhmen als ein einheitliches Siedlungsgebiet angesehen werden muß, dessen Nordgrenze im XI. und XII. Jahrhundert bis an die Moldau gereicht hat.

Dagegen schied in der älteren Zeit Böhmen von dem benachbarten bayrischen Nordgau eine Obergrenze, deren Linie mitten im Walde durch bezeichnete Bäume festgelegt war. Die Herrschaftsgebiete der Grafen von Bogen und der Grafen von Leuchtenberg im Nordgau und der böhmischen Grafen von Gutenstein und der Herren von Schwanberg stießen hier aneinander; und nach zahlreichen im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Grenzverschiebungen und Grenzirrungen wurde hier erst im Jahre 1764 durch einen Staatsvertrag die endgültige Grenze festgelegt.

In gleicher Weise wird aber auch Böhmens Nordgrenze gegenüber der Lausitz von diesem besonderen historisch-geographischen Gesichtspunkte zu untersuchen sein; und auch da wird es zweifellos ebenso klar zu Tage treten, wie stark die deutsch-böhmische Besiedelung vom Deutschen aus gefördert worden ist. Es kann einerseits wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach dem Abzuge der Markomannen im Lande Böhmen da und dort Reste der germanischen Siedlung zurückgeblieben sind; doch ebenso unzweifelhaft ist es, daß im Laufe der ersten slawischen Jahrhunderte mit dem wachsenden Verkehr Ansiedler aus dem Reiche in steigendem Maße ins Land kamen. Und die Frage der Grenzbildung belehrt uns vollends, daß der Siegeslauf der deutschen Kolonisation, der seit dem XII. Jahrhundert die Donau entlang sowie über Elbe und Weichsel nach dem Nordosten vordrang, an Böhmens Marken nicht halt gemacht hat. Innerhalb der böhmischen Grenzen stieß die deutsche Kolonisation allerdings anders als im slawischen Ostelbien und in Oesterreich auf ein widerstandsfähiges, von einem klugen einheimischen Fürstenhause staatlich geeintes slawisches Volkstnm. So setzt sich in Böhmen die deutsche Kolonisation neben dem tschechischen Siedlungsgebiete durch, — als Teilercheinung der großen deutschen Kolonisation des mitteleuropäischen Ostens.

Wer die Bedeutung dieser deutschen Kolonisation für Böhmen nicht zumindest teilweise zugibt, versteht das Kaisertum der Luxemburger und der Habsburger nicht. In Wahrheit waren diese welthistorischen Tatsachen nicht minder wie der Aufstieg der Hohenzollern in der Mark Brandenburg ein Ausdruck des Dranges nach dem Osten auf dem gleichen Wege, den die deutsche Kolonisation seit dem X. Jahrhundert gegangen war. —

Mit besonderem Nachdrucke muß die Berichterstattung auf diese im Rahmen der Reichenberger Wanderversammlung vorgetragenen Darlegungen hinweisen, in denen ein durchaus universalhistorisch gestimmter führender deutscher Geschichtsforscher ein heimatgeschichtliches Problem in vorbildlich anregender Weise erörtert hat. Und der Vortrag war nicht nur geeignet, der vielerörterten Kolonisationsfrage eine neue, zu den fruchtbarsten Erkenntnissen führende Richtung zu geben, er wies überdies zugleich den sichern Weg, der unsere heimatliche Geschichtsforschung aus der Enge der Landesgeschichte über deren Grenzen hinweg zu einer einheitlichen siedlungsgeschichtlichen Behandlung des Deutschtums diesseits und jenseits der Landesmark hinüberleitet.

Als zweiter Redner sprach der Vorsitzende des Deutschen Verbandes für Heimatforschung Stadtarchivar Prof. Dr. Umlauf (Aussig) über Familienforschung, ihr Wesen und ihre Bedeutung. Seine Ausführungen waren nicht nur trefflich geeignet, den Sinn für Familiengeschichte und damit Liebe zu den Geschlechtern der Vorfahren und zu ihrem Wirken in der Heimat in weiten Volkskreisen zu wecken, — die Darlegungen des Herrn Vortragenden und seine Erläuterung der genealogischen und biologischen Grundbegriffe dienten auch gleichzeitig dazu, in echt volksbildendem Sinne jene Wege zu weisen, die eine richtig gepflegte familiengeschichtliche Forschung zu gehen habe, um zugleich die Bildungswerte der Familiengeschichte für das heutige Geschlecht lebendig wirksam zu gestalten, — jenes Streben nach vorwärts, doch festgegründet auf den Schultern der Ahnen.

Die Wanderversammlung schloß mit einem Berichte über die vorgeschichtlichen Forschungen im Jeschken-Fiergau, welchen Univ.-Prof. Dr. Gierach erstattete und der die Zuhörer mit einem merkwürdigen prähistorischen Denkmal des oberen Wittigtals bekannt machte, mit einem Steinwall aus vorgeschichtlicher Zeit, der vor einigen Jahren vom Fachlehrer M. Schickelanz auf dem hohen Hain (Glibusch) entdeckt worden ist, und der, einst als Schutzanlage errichtet, für eine bisher unbekannte prähistorische Besiedlung des Wittigtals Zeugnis gibt. Der Vortragende besprach weiter die Funde römischer Münzen im Gebiete von Friedland, durch das ein alter Handelsweg aus Böhmen nach dem Norden führte, und er erwähnte schließlich die slawische Wallburg, genannt das alte Schloß, im Walde unter der Rausche sowie die mittelalterlichen deutschen Wallanlage bei Friedland, Seidenberg und Weigsdorf. Alle Forschungsarbeit, so erklärte der Vortragende, müsse auf diesem Gebiete auf dem Zusammenwirken der heimatkundlich tätigen Lehrerschaft und der wissenschaftlichen Prähistoriker beruhen.

Ergänzend sei hier bemerkt, daß durch Prof. Dr. Gierachs Vermittlung Herr Dr. Martin Dahn aus Breslau (1924) und Dr. M. Göbe aus Berlin (1925) diese Wälle untersucht und in dem Walle auf dem hohen Hain eine jener Fluchtburgen erkannt haben, wie sie in der Lausitz und in Thüringen vorkommen.

Am Sonntag fand ein Ausflug zu den vorgeschichtlichen Ringwällen und ein Besuch des Friedländer Schlosses statt, der die Teilnehmer hoch befriedigte.

Mit dem Gefühle aufrichtigen Dankes, der insbesondere dem Vereine für Heimatkunde des Feichten-Hergaues und Prof. Dr. Erich Gierach sowie dem Bezirksbildungsausschusse und Dr. Kochner galt, schieden die Teilnehmer der Versammlung vom gastlichen Reichenberg. Durch ihren eindrucksvollen Verlauf hat die Reichenberger Wanderversammlung ebenso wie die beiden vorhergehenden dieses Sommers offenkundig dargetan, welche Fülle fruchtbarer Anregung aus dem sachlichen und persönlichen Zusammenwirken unseres Geschichtsvereines mit den fach- und zielverwandten Arbeitsgemeinschaften der Heimatsforscher erwächst.

Gustav Pirchau.

* * *

Geschäftsbericht über das 61. Vereinsjahr.

Der Vereinsausschuß gestattet sich, über das 61. Vereinsjahr (1923) folgenden Geschäftsbericht zu erstatten:

Dem Vereine sind im Berichtsjahre 101 Mitglieder beigetreten. Verloren hat der Verein 64 Mitglieder, die teils gestorben, teils ausgetreten sind, teils aus der Mitgliederliste gestrichen werden mußten.

Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am Ende des Berichtsjahres 1015, sie hat sich gegen das Vorjahr um 37 Mitglieder erhöht.

Durch den Tod hat der Verein, soweit darüber Nachrichten eingelangt sind, folgende 10 Mitglieder verloren:

Das Ehrenmitglied Hofrat Univ.-Prof. Dr. Gustav Carl Laube in Prag, sowie die Mitglieder: Fabrikant Karl Faltis in Wetelsdorf; Univ.-Prof. Dr. Otto Frankl in Prag; Rechtsanwalt Dr. Adolf Kohn in Krummau; Oberlehrer Ferdinand Kufner in Däschwitz bei Bergreichenstein; Apothekenbesitzer Dr. Josef Perch in Prag; Rechtsanwalt Dr. Ignaz Neuberger in Saaz; Geheimrat Dr. V. Wilhelm Ruz in Wien; Kassadirektor Josef Siegmund in Radonitz und Fabrikant Josef Stegmann in Budweis.

Ein besonders ehrendes, innig dankbares Gedenken weihen wir an dieser Stelle unserem am 12. April 1923 im ehrwürdigen Alter von 84 Jahren dahingegangenen Ehrenmitgliede Hofrat Prof. Dr. G. C. Laube, der 31 Jahre lang als Geschäftsleiter seine hervorragende Arbeitskraft dem Vereine gewidmet und sich darüber hinaus um die deutsche Wissenschaft in Böhmen und um das deutschböhmisches Volk und seine Heimat unvergängliche Verdienste erworben hat.

Bei der gemeinsam mit der Deutschen Universität, der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen und mit dem Vereine Totos am 2. Juni 1923 abgehaltenen Trauerfeier in der großen Aula des Karolinum gedachte der Obmann des Vereines, Prof. Dr. Ottokar Weber, in berebten Worten des verstorbenen Ehrenmitgliedes und seines langjährigen Wirkens für den Verein. — Nicht minder sei den übrigen verstorbenen treuen Mitgliedern unseres Vereines das ehrenvollste Andenken bewahrt. —

Die Bücherei des Vereines hatte im Berichtsjahre einen Zuwachs von 229 Büchern zu verzeichnen, zu denen zwei größere Nachlasswidmungen von Büchern hinzugezählt werden müssen: die eine Zuwendung von dem im Jahre 1923 verstorbenen Freunde und Förderer des Vereines Herrn Karl J. Vogl in Prag, die andere übermittelt durch Frä. Grete Friedel in Karolinenthal aus dem Nachlass ihres verstorbenen Bruders, des Herrn Prof. Johann Friedel. — Geschenke haben außerdem der Bücherei gewidmet: Herr Bürgerschuldirektor Josef Mido in Mutttersdorf, Herr Univ.-Prof. Dr. Ottokar Weber in Prag, Herr Stadtarchivar

Dr. Rudolf Wenisch in Komotau, die Deutschpolitische Arbeitsstelle in Prag, die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaften, Kunst und Literatur in Prag.

Fudem wir allen freundlichen Spendern herzlichst danken, richten wir gleichzeitig an die Direktoren der deutschen Schulanstalten die Bitte, unserer Bücherei jene Jahresberichte zuzuwenden zu wollen, die geschichtliche, kunstgeschichtliche und allgemein heimatkundliche Abhandlungen enthalten.

Im Tauschverkehr sind folgende Veröffentlichungen neu erworben worden: 1. der Anzeiger des Schlesischen Landesmuseums in Troppau; 2. der Waldbrunnen, Monatschrift für das deutsche Volk (Oberplan); 3. Heimat, Beilage des Volksboten in Arnau; 4. Volksbote-Kalender für das christliche Volk in Nordostböhmen, herausgegeben vom Katholischen Presseverein für Ostböhmen.

Die Zahl der entlehnten Bücher betrug 2883 Bände; überdies wurde auch heuer die Bücherei und die Handschriftensammlung innerhalb der Vereinsräume in den dafür festgesetzten Stunden von Forschern und Studierenden rege benützt.

Allen deutschen Tageszeitungen, die durch unentgeltliche Uebersendung ihrer Blätter und durch freundliche Berücksichtigung unserer Veröffentlichungen die Vereinstätigkeit in willkommener Weise unterstützt haben, sei an dieser Stelle unser aufrichtiger Dank gesagt.

An Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhielt der Verein im Berichtsjahre: vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur eine Unterstützung von 6000 Kč für die Herausgabe der Zeitschrift und von 2000 Kč für die Herstellung des Registers für die Jahrgänge 1—60 der „Mitteilungen“, von der Landesverwaltungscommission eine Summe von 2000 Kč. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat als Druckkostenbeitrag für eine Arbeit des Frl. Dr. Käthe Spiegel dem Verein 3000 Kč zugewendet. Für alle diese wohlwollende Förderung unseres Vereines sagen wir auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen, geziemenden Dank.

Mit wärmstem Danke gedenken wir weiter aller derjenigen Freunde und Korporationen, die den Verein im Laufe des vergangenen Berichtsjahres mit freiwilligen Geldspenden und erhöhten Mitgliedsbeiträgen wirksam unterstützt und gefördert haben. Diese Festgaben haben im eben verflossenen Jahre eine Höhe von 7433 Kč erreicht; die Namen der freundlichen Spender haben wir im 61. Jahrgange unserer Vereinszeitschrift veröffentlicht, — es sei hier nochmals allen, die ihr Scherflein beigetragen haben, aufs innigste gedankt.

Von den „Mitteilungen“ des Vereines ist im Berichtsjahre der 61. Jahrgang im Umfange von 8 Bogen erschienen.

Was die sonstige Tätigkeit des Vereines betrifft, so sei hier die Gedenkfeier erwähnt, die der Verein anlässlich seines sechzigjährigen Bestandes am 3. März 1923 im Spiegelsaal des Deutschen Hauses in Prag abgehalten hat. Am 17. März 1923 sprach an einem vom Vereine gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Altertumskunde veranstalteten Vortragsabend Herr Univ.-Prof. Dr. Heinrich R. v. Srbik aus Wien vor einer zahlreichen Hörerschaft über den Ideengehalt von „Mitternichts politischem System“. — Hervorzuheben ist weiter, daß Herr Prof. Dr. Erich Wierach in dankenswerter Weise die Leitung der vom Verein herausgegebenen Beiträge zur Kenntnis deutschböhmischer Mundarten übernommen hat.

Als Rechnungsprüfer machten sich auch in diesem Berichtsjahre Herr Prof. Dr. Robert Marschner und Herr Schulrat Direktor Heinrich Kerbl um unseren Verein bestens verdient.

Wir schließen diesen Geschäftsbericht mit dem herzlichen Wunsche, daß das Band gemeinsamen Strebens, das unseren Verein mit den Geschichtsfreunden in allen Gauen unseres Landes verbindet, immer fester und inniger werden möge, — im Dienste heimatlicher Geschichtsforschung, im Dienste einer gedeihlichen kulturellen Entwicklung unseres deutschböhmisches Volkes.

* * *

Gebahrungsübersicht für 1923.

Einnahmen:

1. Festgaben	7433—	Kč
2. Beitr. f. 1922 u. 1923	28000·25	„ ¹⁾
3. Subventionen	14403—	„ ²⁾
4. Erlös a. d. Vereinsorg.	3625·26	„
5. Zinsen d. Postsparkasse	113·75	„
6. Postgebührenerfaß	383·80	„
7. Durchgangspost	410·25	„
Jahreseinnahmen	54369·31	Kč

Ausgaben:

1. Druckkosten	35931·34	Kč ³⁾
2. Vorträge	935·48	„
3. Bücher und Beiträge	2652·31	„
4. Bücherbinden	1258·88	„
5. Zettelkatalog zum Inhalts-Verzeichnisse für Band 1—60 der „Mitteilungen“	500—	„
6. Zins samt Nebengeb.	4537·50	„
7. Beheizg. u. Beleuchtg.	3172·32	„
8. Versicherung	526—	„
9. Ranzleibedürfnisse	403·99	„
10. Herstellungen	134·22	„
11. Gehalt d. Bücherwarts	2160—	„
12. Post- u. Stempelgeb.	3103·08	„
13. Durchgangspost	410·25	„
Jahresausgaben	55725·37	Kč

Jahreseinnahmen	54369·31	Kč
Jahresausgaben	55725·37	„
Jahresabgang 1923	1356·06	Kč
Übertrag vom Jahre 1222	14832·30	„
Übertrag für 1924	13476·24	Kč

* * *

Verzeichnis

der vom 7. Oktober 1923 bis 5. Feber 1925 eingegangenen Spenden und Beitragsüberzahlungen.*) Aufz. Schicht Georg A.-G. 100 Kč. Bilin: Stadtgemeinde 20 Kč. Böh m. = R a m n i š: Bezirksverwal-

1) Bgl. „Mitteilungen“ 61, S. 122 Anm. 1. 2) Staatsubvention für die „Mitteilungen“ 6000 Kč, für den Index 1—60 2000 Kč, Landesubvention 2000 Kč, Druckkostenbeitrag der „Förderungsgesellschaft“ 3000 Kč und der Familie Schürer von Waldheim 1403 Kč. 3) Daron entfallen 34365·84 Kč auf den Druck des 60. Jahrganges der „Mitteilungen“.

*) Die vorher eingelaufenen Spenden wurden im 61. Bde. der „Mitteilungen“, S. 123 ff. ausgewiesen.

tungskommission 20 Kč. Braunau: Großindustrielle Frau Johanna Rager-Schroll 15 Kč. Brüx: Stadtgemeinde 2020 Kč. Eger: Bezirksverwaltungscommission 70 Kč; Handels- und Gewerbekammer 20 Kč; J. M. C. Anton Nowak 10 Kč; Stadtarchivdirektor Dr. Karl Siegl 15 Kč. Falkenau a. E.: Spar- und Vorschußverein 50 Kč. Gablonz a. N.: Bezirksverwaltungscommission 100 Kč; Bürgermeister Karl N. Fischer 30 Kč; Stadtgemeinde 30 Kč; Grasslitz: Bürgermeisteramt 30 Kč; Gymnasialdirektor Dr. Gustav Treixler 15 Kč. Karlsbad: Bezirksverwaltungscommission 140 Kč; Stadtarchivar Prof. Dr. Karl Ludwig 30 Kč; Sparkasse 140 Kč; Stadtgemeinde 140 Kč. Krummau: Papierfabriken Jg. Spiro 30 Kč; Stadtgemeinde 40 Kč. Lampersdorf: Fachlehrer A. Herrmann 5 Kč. Ludiß: Bezirksverwaltungscommission 200 Kč. Mies: Bezirksverwaltungscommission 10 Kč. Prag: Archivaktuar Anton Blaschka 20 Kč; Böhm. Sparkasse 560 Kč; Landesrat Dr. Otto Gezel-Nittersfeld 10 Kč; Fabrikstdirektor Karl Maader 35 Kč; Ministerialrat Dr. Johann Richter 45 Kč; Ministerialrat Dr. Odo Schmidt-Bergenholtz 5 Kč; Universitätsfängerschaft Barden 20 Kč; Univ.-Prof. Dr. Emil Berunsky 15 Kč. Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer 120 Kč. Saaz: Bezirksverwaltungscommission 1000 Kč. Smiřitz: Großgrundbesitzer Dr. D. Malburg 70 Kč. Steinschönau: Stadtgemeinde 10 Kč. Teplitz-Schönau: Großgrundbesitzer Siegfried Clary-Aldringen 10 Kč. Tetšchen a. E.: Bezirksverwaltungscommission 10 Kč; Dr. Ralph Jordan 10 Kč. Trautenau: Dr. Alois Klinge 15 Kč. Wernsdorf: Stadtgemeinde 20 Kč; Fachlehrerin Pauline Zechner 5 Kč.

Herzlichsten Dank allen, die unsere Bestrebungen durch Zuwendung von Spenden und Gewinnung neuer Mitglieder förderten!

Das Verzeichnis der neubeigetretenen Mitglieder wird im nächsten Hefte veröffentlicht werden.

Bücherbesprechungen.

Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder in ihren Grundzügen dargestellt. 1. Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen in vorhusitischer Zeit. Reichenberg, Stiepel 1923. 183 SS.

Eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder hat der deutschen Geschichtsliteratur bisher gefehlt. Trotz des reichen Anteiles, den die Deutschen wie am geschichtlichen Leben dieser Länder überhaupt, so auch besonders an der Entwicklung des Rechtes in denselben genommen haben, trotz der zahlreichen und wertvollen Arbeiten, mit welchen deutsche Gelehrte die rechtsgeschichtliche Forschung der böhmischen Länder gefördert haben, wurden doch die Ergebnisse dieser Forschung bislang von deutscher Seite nicht in einem den ganzen Stoff behandelnden und die ganze zeitliche Entwicklung umschließenden besonderen Werke zur Darstellung gebracht. Je ertragreicher auch war, was in den Arbeiten E. F. Köhlers, Julius Lipperts, Emil Werunsky, Adolf Zychas, um nur die wichtigsten und bekanntesten Namen zu nennen, geleistet wurde, je zahlreicher die Beiträge waren, die sonst von deutscher Seite zur böhmischen Rechtsgeschichte geliefert wurden, desto fühlbarer machte sich der Mangel eines zusammenfassenden rechtsgeschichtlichen Werkes bemerkbar, und dies umso mehr, eine je größere tschechische Literatur auf diesem Gebiete zu berücksichtigen war. Wohl hatten die Lehrbücher der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte — Bachmann, Huber, Dopich, namentlich Ruzsin von Ebengreuth — einen willkommenen Ersatz geboten, da sie die Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der böhmischen Länder in besonderen Absätzen behandelten; aber Art und Umfang dieser Behandlung war naturgemäß durch den Charakter jener Werke bestimmt und beschränkt geblieben. Dagegen hatte man auf tschechischer Seite schon längst die Ergebnisse einer regen, rechtshistorischen Forschung zur Gesamtdarstellung verarbeitet, sei es in Werken, welche wie das Kalouseks auf die staatsrechtlichen Fragen abzielten, sei es, daß man wenigstens die Rechtsgeschichte Böhmens in einem geschlossenen Zuge darstellte, wie dies Celatovský in seinem Všeobecné právní dějiny tat, bis Kapras in den bisher erschienenen Bänden seiner Právní dějiny zemi koruny české eine auf breiter Grundlage ruhende eingehende Rechtsgeschichte der historischen böhmischen Länder vorlegte, der er in seinem Přehled právních dějin zemi české koruny einen übersichtlichen Behelf für die Studierenden (bis 1620 reichend) folgen ließ.

Nunmehr hat uns Ottokar Peterka den ersten Band eines Werkes geschenkt, das endlich jene Lücke auf deutscher Seite schließen wird. Das Fehlen eines solchen Werkes mußte umso offener werden, seitdem durch die staatliche Neugestaltung nach dem Kriege die Pflege der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder im Studienplan des neuen Staates einen besonderen Raum gewann. Es sind denn auch zunächst die Bedürfnisse des akademischen Studiums, denen Peterka entsprechen will. Aber nicht nur die Studenten werden den ihnen gebotenen Behelf mit Dank auf-

nehmen. Es liegt in den besonderen Verhältnissen, daß dem Werke Peterkas eine weit größere Bedeutung eigen, als sie sonst einem akademischen Studienhefte zukommt. Die böhmischen Länder sind einer der markantesten Schnittpunkte deutscher und slawischer Geschichte und Kultur. Slawisches Recht, verkörpert im Rechte der tschechischen Bevölkerung dieser Länder, und deutsches Recht treten auf breiter Front und in beträchtlicher Tiefenwirkung miteinander in Berührung, so, daß sich deutsche und slawische Rechtsgeschichte, ja, westliche und östliche Rechtsgeschichtsforschung überhaupt hier interessiert zeigen. Nun wird das Werk eines deutschen Verfassers aus Böhmen, abgesehen von dem Ergebnis und dem Gehalt eigener Forschung, der deutschen Wissenschaft (und vielleicht nicht nur ihr) umso willkommener sein, je objektiver und je gewissenhafter es die Ergebnisse der tschechischen Forschung neben denen der deutschen verzeichnet und so ein Bild des Gesamtstandes der böhmischen Forschung an jene vermittelt, denen infolge von sprachlichen Schwierigkeiten die Kenntnis der tschechischen Literatur verschlossen bleibt. Da nun Peterkas Buch jenen Anforderungen in hohem Maße entspricht, so ist ihm schon dadurch eine Wirksamkeit in weitere, über seine ursprüngliche Bestimmung hinausgehende Bereiche gesichert. Dazu kommt es aber noch auf einem zweiten Wege; er entspringt der Anlage des Buches als eines Lehrbuches. Peterka begnügt sich nicht mit der Beantwortung der verschiedenen Fragen der böhmischen Rechtsgeschichte. Er gibt vielmehr die Probleme selbst und die verschiedenen Versuche, die zu ihrer Lösung unternommen wurden, bekannt und führt, indem er gelegentlich die Genese der Probleme beleuchtet, instruktiv in den ganzen Fragenkomplex ein. Als Beispiel sei verwiesen etwa auf die Frage der Hauskommunion, der Zupa, der Gerichtsbarkeit des Judent und des villensis oder auf die in den letzten Jahren so vielfach erörterte Frage der Entstehung des böhmischen Städtewesens. Indem Peterka die verschiedenen Ansichten über diese und andere Fragen einander gegenüberstellt, mit eigener Beurteilung nicht zurückhaltend, unterrichtet er in sehr anschaulicher Weise über den gegenwärtigen Stand der Forschung. Diesem Zwecke dienen auch seine Angaben über die Literatur und über die Quellenpublikationen, die, fern von überladener Fülle, doch alles Wesentliche enthalten. Der Stoff aber, der so in gründlicher Vollständigkeit geboten wird, ist in einer saßlichen Art der Darstellung und in klarer Sprache behandelt, ein weiterer Vorzug, der gleichfalls nicht nur der Bestimmung des Werkes als Lehrbuch zugute kommt.

Peterka teilt seinen ersten Band in drei Abschnitte. Die Einleitung unterrichtet vorwiegend über die allgemeine Literatur. Der erste Abschnitt umfaßt Urzeit, Vojer, Markomannen, Quaden und die slawische Vorzeit, wobei den durch die gefälschten Handschriften irrefeleiteten älteren Ansichten das durch die neuere Forschung auf rechtsvergleichendem Weg gewonnene Bild entgegeng gehalten wird. Hier wird auch die Frage der Hauskommunion erörtert, sowie der Gehalt dessen dargelegt, was die Cosmas'schen Sagenberichte für die Verfassungsverhältnisse ergeben. Hier schon, wie auch in den späteren Teilen stellt Peterka die slawische Rechtsentwicklung in Parallele zur germanischen, wobei das unterscheidende Merkmal der patriarchalischen Organisation auf slawischer Seite hervorgehoben wird. Mit der Erörterung der Frage über die Bedeutung der Burgen in jener Periode sowie der Einteilung des Landes in Zupen be trifft Peterka einen Boden, den er schon in seinen früheren Arbeiten verdienstvoll bearbeitet hat. Mit der vorsichtig abwägenden Erörterung über die sozialen Verhältnisse der slawischen Urzeit schließt dieser erste Abschnitt, der zeitlich bis aus neunte Jahrhundert herauf führt.

Der zweite Abschnitt behandelt die Zeit des geeinten Fürstentums der Premysliden bis rund Zwölfhundert und die für diesen Zeitraum

kennzeichnende Kastellanie-Verfassung. Eine allgemeine Charakteristik des Zeitalters gibt einen Ueberblick über die politischen, kulturellen, kirchlichen und wirtschaftlichen Gestaltungen. Der nächste Absatz handelt dann von der staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens. Hier findet die vielumstrittene Frage des Verhältnisses Böhmens und Mährens zum fränkischen Reiche, bezw. zum späteren deutschen Reiche ihre Behandlung. Die Darstellung des Verhältnisses Böhmens zum Reich ist eines der Beispiele für die bereits hervorgehobene Art, wie Peterka es versteht, auf gedrängtem Raum Wesen und Stand der betreffenden Fragen anschaulich zu machen. Stellung, Art und Umfang der Verpflichtungen des böhmischen Herzogs gegenüber dem deutschen Könige wie auch die Besonderheiten dieses Verhältnisses, begründet vor allem in der selbständig entwickelten Herrschergewalt der Přemysliden, werden deutlich umrissen; ebenso instruktiv ist seine Schilderung des staatsrechtlichen Verhältnisses Mährens zum deutschen Reiche, in welcher der Verfasser sich den Ansichten Fiskels anschließt. Im nächsten Kapitel wird die Fürstengewalt behandelt und zugleich auch die Bedeutung der *colloquia* und *colloquia generalia* besprochen. Auch das nächste Kapitel, „Das Nemetwesen“, bietet Gelegenheit zum Vergleich der heimischen Entwicklung besonders mit der fränkisch-deutschen; es zeigt nicht nur die Ausgestaltung der Kastellanie-Verfassung, sondern auch die Ansätze zu jener Entwicklung, die später zu deren Auflösung führte, die Immunitäten und das privilegiale Recht der Prager deutschen Gemeinde. Im 6. Kapitel wird die böhmische Kirche und ihre Organisation besprochen. Sehr gehaltvoll ist dann die Darstellung der sozialen Schichtung, die den Wandel gegenüber der Urzeit anzeigt. Hier wird eine ganze Reihe schwieriger Fragen berührt, die verschiedenen Abstufungen persönlicher Freiheit und Unfreiheit und die dementprechende wirtschaftliche Stellung, dann aber auch das Problem des böhmischen Adels in jener Zeit. Das 8. Kapitel „Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen“, schließt den zweiten Abschnitt.

Auch dem dritten Abschnitt geht eine Charakteristik des Zeitraumes (13. und 14. Jahrhundert) voraus. Deutlich treten schon hier die Wandlungen hervor, welche diesen Zeitraum so markant gegen den vorangehenden abheben: das Erstarken des Königtums und im Zusammenhange damit die territoriale Erweiterung des böhmischen Reiches, anderseits die selbständige Stellung der Kirche und besonders die wachsende Bedeutung des Adels und der Zug zur Entwicklung zum Ständestaat; vor allem aber das Hervortreten eines nationalen und rechtlichen Dualismus, bedingt durch die Entfaltung deutschen Volkstums und deutschen Rechtes in den böhmischen Ländern. Wie es die Betrachtung der Ausbreitung des deutschen bauerlichen und bürgerlichen Rechtes war, durch welche die Erkenntnis von Wesen und Verlauf der ostdeutschen Kolonisation am meisten gefördert wurde, so wird auch die Rechtsgeschichte der böhmischen Länder eines der wichtigsten Mittel sein zur Prüfung der Frage, ob man das Deutschtum in diesen Ländern durch den Zusammenhang mit jener großen Bewegung erklären kann oder nicht. Peterka bejaht diese Frage entschieden. Der Unterschied gegenüber dem „doch wesentlich slawischen Charakter des Rechtes in der Kastellaniezeit“, die „nach Sprache und Inhalt stehende deutsche Eigenart des bauerlichen und des Stadtrechts“ im nächsten Zeitraum, aber auch der Vergleich mit der Rechtsgeschichte des Deutschtums in anderen östlichen Gebieten, wie in Schlesien, Polen und Ungarn führen Peterka zu seiner behauptenden Ansicht. Er verfolgt den Gang der deutschen bauerlichen Ansiedelung und ihres Rechtes und würdigt die Bedeutung der Ausbreitung dieses Rechtes für unsere Länder. Ebenso gründlich unterrichtet das dritte Kapitel über die städtischen Verhältnisse, über einen Fragenkomplex also, der bis in den letzten Jahren die Forschung immer wieder beschäftigt hat. Aus dem vierten Kapitel sei die Behandlung des Konfordsats von 1221 und des kgl. Privilegs für die Prager

Kirche von 1222 hervorgehoben; hier werden die Anfänge der niederen Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Hinterlassen schon für einen früheren Zeitpunkt als nicht unwahrscheinlich angenommen. Auch die Bedeutung der Errichtung des selbstständigen Erzbistums und die Einwirkung des Territorialgedankens auf die böhmische Kirchenorganisation kommt zur Geltung wie nicht minder die Bedeutung der großen Entwicklung, welche die Kirche in Böhmen Karls IV. nahm. Das fünfte Kapitel, „Das Königreich“, zerfällt in eine Reihe von Unterabteilungen, in denen die territoriale Entwicklung (und die Bildung der Begriffe *regnum Bohemiae* und *corona regni Bohemiae*) behandelt wird, ferner das Verhältnis zum deutschen Reiche, die Herrschergewalt, die Zentralämter, die Zentrale wie die provinziale Verwaltung und schließlich die der Nebenländer. Das sechste Kapitel gilt den Landständen. Es zeigt als den Ausgangspunkt ihrer Entstehung den Adel, dessen Entwicklung zunächst geschildert wird, dann die Faktoren, welche den Adel zu einem Repräsentanten des Landes dem Herrscher gegenüber werden ließen, bespricht sodann das ständige Organ des Landtags, die Kreisversammlungen, den Anteil des Landes an der Ausgestaltung zentraler Gerichte und den Wirkungsbereich und die Entwicklung eines Landesbeamtentums. Rechtsbildung und Rechtsquellen bilden auch hier den Abschluß des Abschnittes.

Die hier gegebene Inhalts-Übersicht zeigt schon, welche Fülle von Stoff Peterka auf verhältnismäßig sehr schmalen Raume unterzubringen, übersichtlich anzuordnen, anschaulich zu gestalten und bei aller Kürze gründlich darzustellen verstanden hat. Der Wert von Peterkas Werk beruht nicht allein in der gründlichen Einführung in alle einschlägigen Probleme der böhmischen Rechtsgeschichte und in der vorzüglichen Wiedergabe des gegenwärtigen Standes eigener und fremder Forschung, sondern namentlich auch in dem ständigen Ausblicke auf die deutsche wie auch auf die polnische und ungarische Rechtsgeschichte. In diesem Zusammenhange sei verwiesen auf den Beitrag Peterkas zur Festgabe Ludwig Eptegels (in der wissenschaftlichen Vierteljahrsschrift zur Prager juristischen Zeitschrift, Heft 2, 3 1924) „Böhmische und ungarische Rechtsgeschichte“, in welchem die Analogien und die Unterschiede in der Rechtsgeschichte der beiden Gebiete behandelt werden.

W. W.

* * *

Vier Stadtgeschichten.

Heimatkunden, Orts- und Stadtgeschichten sind Früchte der Heimatliebe, gewachsen auf einem Felde, das meist von nicht fachmännisch geschulten Kräften bestellt wird. Die Fachwissenschaft wird solche Arbeiten als Zeichen geschichtlichen Interesses und Verständnisses begrüßen; sie wird sich bei ihrer Beurteilung stets die Schwierigkeiten vor Augen halten, welche jene Bearbeiter der Heimatgeschichte vielfach zu überwinden haben. Schon das Sammeln des Quellenmaterials an einem Orte, dem die nötigen wissenschaftlichen Beihelfer fehlen, entfernt von den großen Bibliotheken und Archiven, stellt an die Arbeitsfreude des Bearbeiters hohe Anforderungen. Die Anlage und Durchführung des Werkes aber führt ihn zu Überlegungen, die bei rein wissenschaftlichen Untersuchungen und Darstellungen wegsallen. Er erzählt zumeist und zunächst für seine Heimatgenossen; was kann und darf er bei ihnen voraussetzen an Kenntnissen der allgemeinen oder wenigstens der Landesgeschichte, wie solche ja bei der Verflechtung des großen Ganges der Ereignisse mit dem lokalen Geschehen zum Verständnis des letzteren nötig sind? Allzuleicht wird er da der Versuchung erliegen, den Rahmen zu weit zu ziehen, seinen Lesern Welt- und Landesgeschichte zu erzählen, statt sich mit ganz knappen Hinweisen zu begnügen und die Leser auf Werke zu verweisen, in denen sie

sich hierüber besser unterrichten können, allzuleicht kann er vergessen, daß er den Zweck der Heimatkunde, aber auch der Geschichte überhaupt den besten Dienst leistet, wenn er die örtlichen Verhältnisse genau darlegt. Denn nur so wird er der Heimat ein anschauliches Bild ihrer Vergangenheit bieten, nur so aber auch der weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung das Material bieten, dessen Erschließung eine der nächstliegenden Aufgaben der Heimatkunde ist. Es wäre sicher unbillig, wollte man vom nichtfachmännisch geschulten Verfasser einer Ortsgeschichte eine methodische Bearbeitung seines Stoffes und eine dem letzten Stande der Wissenschaft entsprechende Darstellung fordern. Aber die Verwertung des bereits gedruckten Quellenmaterials in seinen besten Ausgaben, die Wiedergabe noch nicht bekannten Materials in entsprechender Form, Kenntnis der wichtigsten Literatur und ihrer Ergebnisse, das sind gewiß keine übertriebenen Anforderungen. Daß ihnen entsprochen werde, scheint auch aus einem anderen Grunde geboten. Sämtliche vier der hier besprochenen Stadtgeschichten sind herausgegeben von den betreffenden Stadtgemeinden selbst, die sich so ein ehrendes Zeugnis ihres geschichtlichen Sinnes gesetzt haben, aber auch ihres warmen Interesses an der Pflege und Vertiefung der Heimatliebe. Durch Verbreitung der Kenntnis der Vergangenheit wollen sie in die Zukunft wirken. Nun wird dieser letztere Zweck umso vollständiger erreicht, je dauernder der Gehalt dessen ist, was die betreffende Stadtgeschichte bietet, d. h. je größer ihr wissenschaftlicher Gehalt ist. Nur dann werden die nicht geringen Kosten der Herausgabe eines solchen Werkes, die einmal verausgabt, für ein zweites nicht so leicht und bald zu gewinnen sind, auch dem angestrebten Zwecke dienen. Nun ist es freilich oft nicht möglich, für die Bearbeitung von Stadtgeschichten fachmännische Kräfte zu gewinnen; umso anerkennungswerter ist es, wenn sich geschichtlich interessierte Laien der Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte unterziehen. Als solche Darstellungen wollen die beiden böhmischen Stadtgeschichten beurteilt sein, welche hier kurz besprochen werden sollen. In zahlreichen Arbeiten hatte Josef Jaršchel bereits Beiträge zur Geschichte von Auscha geliefert, als 1922 das Buch erschien: *Geschichte der Stadt Auscha*. Nach Originalquellen bearbeitet von Josef Jaršchel. Mit 30 Originalzeichnungen und Karten vom Verfasser. Im Selbstverlage der Stadt Auscha. 325 SS. Jaršchel hat das Prager Landesarchiv, die Landtafel (sicher hätte auch das Archiv des Ministeriums des Innern Material geboten), das Tetschener und andere Archive, vor allem natürlich das Auschaer Archiv benützt und auf dem aus diesen Archiven Mitgeteilten beruht der Wert seines Buches. Es bietet uns ein Bild nicht nur des äußeren Ganges der Geschichte der Stadt unter ihren verschiedenen Herren, sondern auch der inneren Verhältnisse nach der wirtschaftlichen und nationalen Seite hin. Da finden wir in der Stadt, die im 16. Jahrhundert ihre Bücher tscheisch führt und in deren Rat tscheische Familiennamen überwiegen — Jaršchel macht mit Recht aufmerksam, daß ein Paulus Rzezník (d. h. der Fleischhauer Paul) noch nicht ein Tscheche sein muß — doch schon zahlreiche deutsche Namen unter den Bürgern: die Stadt mit ihrer deutschen und böhmischen Vorstadt war national gemischt, 1618 halten sich deutsche und tscheische Namen im Rate die Waage. Deutsche Namen finden sich auch 1574 in den Dörfern der Umgebung, in Roche, mehr noch — überwiegend — in Tršebine, Lúcka, Polvoržky. Dankenswert sind auch die Angaben aus den Quellen der Zeit der Reformation und Gegenreformation — seit 1622 gehört die Stadt den Jesuiten — über den Bauernaufstand, über Hopfenbau und Hopfenhandel u. a. m. In dem Bestreben, seine Leser über den Zusammenhang mit der weiteren Landesgeschichte zu unterrichten, ist Jaršchel stellenweise über den eigentlichen Rahmen seiner Aufgabe hinausgegangen, so etwa in den Kapiteln über die Kelten und Germanen. Auch vor Gefahr, welche die Kris- nao

Personennamen=Deutung birat, ist er nicht entgangen. Die Germanisten werden widersprechen, wenn sie lesen, daß der Bergnamen Rip auf ein feltisches Wort zurückgeht oder daß der Name des germanischen Königs Marbod baltisch sei. Und die Historiker werden den Satz ablehnen: „Das Böhmen zur Zeit des Kosmas umfaßte nur das Land auf dem linken Ufer der Moldau bis gegen Saaz und das Gebiet rechts der Moldau bis gen Jungbunzlau“. Und daß die Stämme, welche Kosmas nennt, nicht sagenhaft sind, wie gleichfalls S. 16 zu lesen ist, „die Automeriker etwa bei Leitmeritz oder die Lemuter bei Teipa“, das widerlegt schon das Zitat aus der Prager Wästschrift von 1086, das Jarischel in Anmerkung 30 auf der nächsten Seite abdruckt. Den Satz: „Erst Hus weckte mit der Ausbildung der tschechischen Sprache den tschechischen Nationalismus“ (S. 13) hätte Jarischel nicht geschrieben, wenn er sich etwa Dalimil's erinnert hätte. Wieso wohl der hl. Johann von Nepomuk in die Geschichte von Aufcha kommen mag? Unbedingt aber gehören genaue Angaben über das erste urkundliche Vorkommen des Ortsnamens hinein. Jarischel führt wohl die Untersuchung Friedrichs, O zakládaci listine kapituly Litoměřické an (sie ist erhalten im Cas. česk. hist. VIII), sagt aber trotzdem, das Aufcha das erste mal als Dorf in einer Urkunde von 1057 erwähnt wird. Aber in jener Aufzeichnung, welche Friedrich ungefähr dem Jahre 1057 zurechnet, ist Aufcha nicht erwähnt und in der Urkunde, in welcher 1218 König Přemysl Ottokar I. auf Grund einer alten Vorlage den Besitz der Leitmeritzer Kirche bestätigt, finden wir bei Friedrich, Cod. dipl. r. Boh. I., Nr. 55, S. 57, genannt Usari und in der Fußnote 29 als locus ignotus, als unbekannten Ort bezeichnet. Erben, Reg. Boh. I., Nr. 124, S. 51, hatte Usari gelesen und es auf Aufcha bezogen, desgleichen R. Hohmann. Die Anfänge der Stadt Leitmeritz, Prag 1923, S. 82, S. 132. Die Fassung C, nach Friedrich eine Fälschung des 14. Jahrhunderts, hat Vsti (Friedrich, Cod. dipl., l. c. Nr. 383, S. 364). Sonach enthält, wenn wir Usari (Usari, Vsti) auf Aufcha beziehen dürfen, die Vorlage der Fassung B der Leitmeritzer Gründungsurkunde die älteste Erwähnung von Aufcha.

Geschichte der Stadt Schlackenwerth, der ehemal. Residenz der Herzoge von Lauenburg und der Markgrafen von Baden, mit Berücksichtigung der Umgebung. Von Josef Kühn l. . . , 1923. Verlag der Stadtgemeinde Schlackenwerth. Druck Kobrtisch und Vichihai, Eger. 265+XXII+28+[I] SS. Die Benützung des Codex diplom. regni Boh. von Friedrich hätte sich auch hier empfohlen. Die Urkunde vom (angeblich) 24. April 1208 (Nr. 357), eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die aber in manchen Teilen, so in den Angaben über die Schenkungen des Gründers auf eine echte Urkunde Přemysl Ottokars I. zurückgehen dürfte, weiß von Schlackenwerth nichts. Auch die echte Urkunde Innocenz III. vom 2. April 1207 (Nr. 64) nennt in der Aufzählung des Ossegger Klosterbesitzes Schlackenwerth nicht. Erst die (angebliche) Urkunde Přemysl Ottokars I. von 1217, Nr. 360, spricht dem Abt von Osseg das Patronatsrecht über Schlackenwerth zu. Aber sie ist eine Fälschung der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Erst in der Urkunde Přemysl Ottokars II. vom 16. März 1272 (Emler, Regesta Boh. II, Nr. 775, S. 310) ist, offensichtlich mit Bezugnahme auf jene kurz vorher gefälschte Urkunde die Rede vom Patronat des Ossegger Abtes über die Schlackenwerther Kirche. Die gefälschte Urkunde von (angeblich) 1207 kann also kein Zeugnis sein dafür, „daß im Jahre 1207 der Ort bereits gegründet war“ (Kühn, S. 14). Wir wissen über die Anfänge von Schlackenwerth eben nichts anderes anzusagen, als was sein Name und die Urkunde von 1272 besagen: daß es schon vor 1272 bestand und daß es nach Slawo benannt ist, wahrscheinlich nach dem Gründer des Cisterzienserklosters Osseg, der zwischen 1188—1222 in verschiedenen hohen Ämtern König Přemysl

Ottokars I. erscheint, und wohl kaum nach seinem gleichnamigen Enkel, der uns in der Zeit zwischen 1231—1250 genannt wird, Abt von Osegg und später Bischof in Preußen war. (Siehe Zeige, Die Anfänge des Hauses Riesenburg in unseren „Mitteilungen“, Bd. 22, S. 160; ein Stammbaum des Geschlechtes bei J. B. Simák, Boreš z Rýzmburka im Casopis spol. přátel starožitnosti českých v Praze. XXI., S. 49.)

Mit der Erinnerung an die Notwendigkeit, auch bei heimatkundlichen Arbeiten sich an die besten Quellausgaben zu halten, sei eine zweite verbunden. Sie betrifft den Abdruck von Urkunden. Hierin haben sich längst feste Regeln gebildet; eine derselben ist, daß man die Kürzungen in lateinischen Texten auflöst. Der Abdruck der Urkunden vom 18. August 1331 und vom 21. Dezember 1387 ist ein Beispiel dafür, wie Urkunden nicht abgedruckt werden sollen (s. B.: „In Cuius rei testimonio pntes las

“). Auch für die Wiedergabe deutscher Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts haben sich bestimmte Formen eingebürgert; man wird s. B. nicht mehr drucken: „Manes von Wierßpergth“. Und noch eine Anregung sei beigelegt. Die Beigabe von Urkundenabbildungen ist sicher sehr erwünscht und dankbar zu begrüßen. Aber dann wäre es sehr zu empfehlen, das Größenverhältnis zwischen Original und Abbildung anzugeben und diese nicht allzu klein zu halten. (Auch bei der schönen Wiedergabe der Siegel hätte eine Angabe über die Größe sich empfohlen.)

Diese Bemerkungen richten sich nicht so sehr nur an die Verfasser der besprochenen Stadtgeschichten, als sie von der Bearbeitung von Heimatkunden überhaupt berücksichtigt sein möchten. Sie sollen keineswegs das Verdienst bemängeln, das sich der Verfasser um die Erforschung der Geschichte von Schlackenwerth, um die Sammlung ihrer Quellen und ihre Bearbeitung erworben hat. Seine Darstellung führt uns die Entwicklung der Stadt, ihre inneren und äußeren Schicksale vor Augen. Was dann der späteren Geschichte derselben ihre Eigenart gibt, ist ihr Zusammenhang mit ihren hohen Stadtherren, besonders der Markgrafen von Baden. Den Inhalt des näheren auszuführen, verbietet der Raum. Kurz sei hervorgehoben, daß auch Schlackenwerth ein Beispiel für deutsch-böhmisches nationales Bewußtsein bietet. In der Stadtbibliothek zu Arras in Frankreich findet sich, wie H. Wolfan festgestellt hat, eine Spur eines Schlackenwerthers, der in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Schriften Ferdinands von Arragonien illustrierte. Er hieß Crispus und bezeichnete sich als Bohemus, sed natione Germanus. Mit Recht konnte der Bürgermeister von Schlackenwerth in seinem Geleitwort dem Verfasser für seine Arbeit den Dank der Stadt aussprechen. An der schönen Ausstattung des Buches selbst aber hat die Herausgabe durch den Stadtrat ihren dankenswerten Anteil.

Im Anschluß hieran sei noch zweier außerböhmischer Stadtgeschichten gedacht. Die eine ist die Geschichte der königl. Stadt Mährisch-Neustadt. Zu deren 700 Jahr-Feier der Bekleidung deutschen Rechtes, verfaßt von Dr. Johann Kux. Mährisch-Neustadt 1923. Verlag der Stadtgemeinde. Druck von Ludwig Fuhr, Mähr.-Neustadt. XII+317 SS. — Schon die Bedeutung, welche Mähr.-Neustadt für die Entwicklung des Städtewesens in den Sudetenländern hat, machte einen Hinweis in unserer Zeitschrift verständlich. Mähr.-Neustadt hat das älteste im Original erhaltene Stadtrechtsprivileg, ein Zeugnis aus der Zeit der Entstehung des deutschen Städtewesens in den Sudetenländern. Es ist wohl zu verstehen, daß sich die Stadt dieses Zeugnisses freut, das Kunde von ihren Anfängen gibt; in festlicher Weise beging sie die Feier ihres 700jährigen Bestandes, der durch jene Urkunde bezeugt ist. Die auf die Urkunde von 1223 zurückgehende 700 Jahr-Feier gab der Stadt auch den Anlaß zur Herausgabe einer Geschichte der Stadt in diesem Zeitraume.

Ihre Abfassung wurde Dr. Johann Kux übertragen, der zur mährischen Städtegeschichte schon manch dankenswerte Beiträge geliefert hatte.

Die Bedeutung, welche die Urkunde von Přemysl Ottokar I. vom Jahre 1223 nicht nur für Mähr.-Neustadt, sondern als ältestes Beispiel einer Städtegründungsurkunde in unseren Ländern besitzt, rechtfertigt ein näheres Eingehen auf dieselbe. Darnach hat der Bruder des Königs, Markgraf Heinrich Wladislav von Mähren 1213 Ansiedlern das Recht gegeben der Waldrodung bei dem Orte Unisov; die „villicatio seu advocatio“ hat er Theodorich und dessen Erben übertragen. Nun, 1223, bestätigt der König die Rechte und Freiheiten, die der Markgraf den Siedlern gegeben hatte — „in summa dasselbe Magdeburger Recht und dieselben Gewohnheiten, welche unsere Bürger von Freudenthal haben“. Die Uebersetzung, welche Kux (S. 4) bietet, ist abweichend von der Aufassung des lateinischen Textes, wie wir sie bei Friedrich, Cod. dipl. II, Nr. 246, S. 236, und Zycha („Mitteilungen“ unseres Vereines, Bd. 52, S. 70) finden. Kux übersetzt: Wir Př. S. bezeugen, daß wir dasselbe Recht und dieselbe Freiheit, welche . . . Wladislav . . . Unseren geliebten Bürgern von Neustadt, „welches ist eine neue Gründung innerhalb und außerhalb derselben Stadt (Unisov quae est nova villa in eodem oppido vel extra oppidum)“ verliehen hat, wieder bestätigen. Mit Friedrich und Zycha möchte auch Ref. nach villa einen Beisatz setzen, die Worte in eodem oppido vel extra oppidum gehören zu libertatem, quam . . . Wadizlaus . . . concessit civibus de Unisov. Auch kann man Unisov 1223 noch nicht ohne weiteres mit Mährisch-Neustadt übersetzen — noch die Urkunde von 1234 kennt nur den Namen Unichov, bezeichnet den Ort als villa und erst die Urkunde von 1258 spricht von Nova civitas. Uniczov alio nomine nuncupata. Darin aber ist Kux beizustimmen: die Urkunde „bringt Begriffe, neuartig und unverständlich in den damals hiezulande üblichen Einrichtungen . . . Man braucht sich bloß zu vergegenwärtigen, daß es bis dahin in Mähren eigentlich nur eine einheitliche landwirtschaftliche Bevölkerung gab . . . daß“ (hier würde ich das Wörtchen „fast“ einfügen) „diese ganze Bewohnerschaft in durchaus dorfmäßigen Ansiedlungen lebte, weil es ein Städtewesen im gebräuchlichen Sinne des Wortes in Mähren nicht gab . . . wer in die Terminologie der älteren Urkunden sich eingeleseu hat, dessen Ohr vernimmt in der Neustädter Urkunde zum erstenmale ganz fremde und ungewohnte Klänge . . . es beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte: der Einzug deutschen Rechtes in Mähren“ (S. 7). „Theodorich in Neustadt . . . hatte für seine Aufgabe kein Vorbild, im heutigen Mähren zumindestens kein Vorbild“ . . . er „trat ohne jedwede Anlehnung an ein heimisches Musterbeispiel an seine Aufgabe heran“ (S. 8). „Nachdem nun die Kolonisation des Sühenzuges unserer Endeten im wesentlichen ein Werk späterer Zeit (nach 1300) ist, zur Zeit der Gründung Neustadts aber kaum die ersten Ansätze deutscher, durch Cisterzienser- und Prämonstratensermonche seit 1200 neugegründeter Bauernhöfe im Gebirge bestanden haben konnten, so muß die Neustädter Flurverteilung Theodorichs als ein Novum unter unserem Himmel aufgefaßt werden . . . für das es seinerzeit im Lande kein Seitenstück und kein Beispiel gab. Als ein erster Versuch, eine auf fremdem Boden bewährte Feldlage auch auf neue Erde zu verpflanzen“ (S. 13). Kux kommt (S. 14) zu dem Ergebnis: „daß . . . in der eigenartigen Flurverfassung von Neustadt . . . eine der frühesten deutschen Agrikulturtaten auf heimischem Boden vorliegt“.

Ich habe bisher Kux mit eigenen Worten sprechen lassen; wer sie liest, wird ebenso überrascht sein wie ich, daß sich Kux als — Vertreter der Bretholzischen Theorie, der Lehre von der „Uranfälligkeit“ bekennt. Kux selbst hat festgestellt, daß Theodorich für seine Gründung in Mähren kein Vorbild finden konnte, er selbst hat festgestellt, daß die Neustädter

Flureinteilung nicht heimischer Art ist, daß sie alle Merkmale des fränkischen Waldhufenystems (bis auf eines) aufweise. Er selbst hat sich die Frage vorgelegt: „warum wohl Theodorichs Werkgenossen gerade diese Kolonisationsform bei Neustadt gewählt haben mögen?“ Und er beantwortete diese Frage selbst dahin: „Offenbar darum, weil sie eben nur die Waldhufen des oberfränkischen und oberpfälzischen Gebirgslandes kannten, nicht aber die Gewannhufen des germanischen Volkslandes in der Ebene zwischen Elbe und Weiser“. Für Rux selbst ist die Neustädter Flurverfassung eine der frühesten deutschen Kulturtaten, die auf heimischem Boden vorliegt — aber er fragt nicht, was denn die uranfängigen deutschen Bauern bis dahin taten, und sagt sich auch nicht, daß eben mit dem Fehlen von Zeugnissen für ihre früheren Agrikulturtaten auch jeder Beweis für ihr früheres Vorhandensein dahinsinkt. Er hat den nächstliegenden Schluß aus seinen eigenen Beobachtungen nicht gezogen: aus Mähren, wo man die deutschen Formen städtischen und bäuerlichen Lebens noch nicht kennt, wo man Deutsche in entsprechenden Mengen vor 1200 nicht nachweisen kann, konnten die Neustädter Ansiedler nicht gekommen sein, sie müssen daher gekommen sein, woher auch die vielen anderen Deutschen gekommen sind, welche weit, weit über Neustadt hinaus nach Osten vorgedrungen sind, aus dem altdeutschen Mutterland. Auch die Neustädter Urkunde von 1223 sagt uns nicht, woher die ersten Bürger gekommen sind — um noch einmal mit Rux' Worten zu reden „man vernimmt zum erstenmale ganz fremde und ungewohnte Klänge: „Bürger — eines“ heißt es hier, während man bisher immer nur von „Menschen, Volk und Hörigen“ . . . gelesen hat. Wenn es, wie Rux sagt, in Mähren ein Städtewesen im gebräuchlichen Sinne des Wortes nicht gab, dann können auch die Bürger, die eines der Neustädter Urkunde von 1223 nicht aus Mähren gekommen sein. Aber wenn die Urkunde auch nicht von der Herkunft der Bürger spricht, so gibt sie uns schon in der Angabe vom Magdeburger Recht einen Hinweis, wie ein solcher ja auch in der dem Lande bisher fremden Flureinteilung liegt. Auch der Dialekt könnte vielleicht Auskunft geben; wenn es wirklich der fränkische ist, wie sich der Angabe auf S. 250 entnehmen läßt, dann sind die Neustädter vor 700 Jahren nicht uranfällig in Mähren gewesen. Ob die Schwabengasse in der alten Stadt einen Anhaltspunkt für die Zusammensetzung der Bevölkerung bietet, läßt sich dem Buche nicht entnehmen. Daß die ersten Bürger von Mährisch-Neustadt uranfängige deutsche Mährer waren, hat Rux nicht erwiesen. Diese Applikation der Bretholzischen Theorie ist nicht gelungen. Dem unbefangenen Blicke bietet Mährisch-Neustadt das Beispiel für die gegenteilige Ansicht. Aber die Frage der Uranfängigkeit im Bretholzischen Sinne spielt hier, bei einer Gründung aus grüner Wurzel auch gar keine Rolle. Uransiedler, Urbewohner eines Waldbodens, den deutsche Hände vor 700 Jahren gerodet haben, aus dem Deutsche ein Gemeinwesen höherer Art mit städtischem Recht und bürgerlichem Leben geschaffen haben — das waren die Neustädter von 1223 ohne Zweifel und das kann von niemandem bestritten werden. Das Wissen von dieser Tatsache, die die Urkunde von 1223 verbürgt, kann die deutschen Neustädter von heute mit berechtigter Freude erfüllen und ihr Heimatgefühl stärken; es ist mehr wert als der Glaube an eine Uranfängigkeit, welcher der Bedeutung der Gründung der Stadt im Jahre 1213 nicht gerecht werden kann.

Die Urkunde von 1223 ist im Original erhalten im Archiv der Stadt Mährisch-Neustadt. Auch bei ihr hätte sich die Benützung des letzten und besten Druckes bei Friedrich, Cod. dipl. II, Nr. 246, empfohlen und gelohnt. Friedrich weist darauf hin, daß die Urkunde geschrieben ist von einer Hand, welche sonst in den Urkunden König Premysl Ottokars I. nicht vorkommt. Er weist ferner darauf hin, daß die angehängten Siegel —

das des Königs und das des Bischofs Robert von Olmütz, nicht die sind, deren sich beide im gleichen Zeitraume bedienen, er zweifelt nicht, daß beide gefälscht seien und das des Königs einem Siegel des Markgrafen Premysl nachgeahmt sei. Er hält es nicht für sicher, daß ein Original vorliege — aber den Inhalt der Urkunde möchte er nicht in Zweifel ziehen. Das soll auch hier nicht geschehen durch den Hinweis, daß die Urkunde in einzelnen ihrer Teile von den in den Urkunden Ottokars I. gebräuchlichen Formeln abweicht. Gleich die Invocatio: „In nomine patris et filii et spiritus sancti amen“, ist eine ungewöhnliche — sie begegnet, soviel man den im Cod. dipl. abgedruckten Urkunden des Königs entnehmen kann, nur in der bekannten Urkunde vom 12. Juli 1221, Nr. 217. Ungewöhnlich ist auch: ego Othacarus . . . cum meis liberis notum facimus. Und ebenso ungewöhnlich die Formel: acta sunt haec solemniter . . . per manum Wigberti notarii nostri. Wir haben leider nur noch eine Urkunde, an deren Ausfertigung Wigbert beteiligt erscheint. Sie ist gleichfalls 1223 in Brünn ausgestellt, hat die gewöhnliche Invocation: In nomine sancte trinitatis et individue unitatis, hat das übliche Actum in Brunna VI nonas marcii . . . und zum Schluß die Zeile datum per manum Wyperti, curie nostre prothonotarii.

Mit diesen Bemerkungen soll die Anerkennung in keiner Weise geschmälert werden, welche sich Ruz mit seiner Arbeit verdient hat, eine Anerkennung, die nicht nur der formalen Seite der Darstellung gilt, sondern auch dem gebotenen Inhalt. Es sind neben den äußeren Wandlungen im Schicksale der Stadt und ihren wichtigsten Ereignissen — so in der Zeit Georgs von Podiebrad, dem Geschick Johann Sarfanders, der Zusammenkunft Kaiser Joseph II. mit Friedrich dem Großen — auch die inneren Verhältnisse der Stadt mit liebevoller Aufmerksamkeit behandelt. Da sei hingewiesen auf die Bitte der Neustädter an Olmütz um Rechtsbelehrung, welche S. 39 als ältestes aus der Stadtkanzlei hervorgegangenes Rechtsdenkmal abgedruckt ist oder auf den dankenswerten Einblick in den städtischen Haushalt von 1609/10. Das schön ausgestattete Buch ist mit zahlreichen Bildern und Tafeln versehen. Leider sind auch hier die Abbildungen der beiden Urkunden von 1223 und 1234 zu klein gehalten. S. 230 und 231 zeigen das alte Rathaus bis 1889 und das neue seit 1891. Diese Nebeneinanderstellung wirkt fast so, als wäre sie Schulbuchsammlung von Beispielen und Gegenbeispielen entnommen und spricht auch hier zugunsten der guten alten Zeit.

Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien bis 1742. Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt- und Bergrechtsgeschichte, von Dr. phil. Josef Piskner. Zuckmantel 1924. Verlag der Stadtgemeinde Zuckmantel. Druck von Alois Scholz, Zuckmantel. Auch dieses schön ausgestattete, mit Abbildungen versehene Buch dankt seine Entstehung einer 700 Jahr-Feier; in so ferne Zeit reichen die Anfänge des Bergbaues und damit die der Gemeinde von Zuckmantel zurück. Wenn das Buch in unserer Zeitschrift angezeigt wird, so liegt es nicht allein an Zuckmantels Beziehungen zu Böhmen. Vor allem geschieht es, weil hier auf ein Beispiel verwiesen werden kann, zu welch wertvollen Ergebnissen eine Heimatkunde und Stadtgeschichte gelangen kann, wenn sich Heimatliebe mit streng wissenschaftlicher Arbeitsweise verbindet. Ein solches Beispiel ist Piskners Buch. Es hatte mehr Schwierigkeiten zu überwinden, als manche andere Stadtgeschichte. Denn das Grenzlandschicksal des Ores spiegelt sich auch in der Zerissenheit der archivalischen Bestände wieder, in die sich mehrere Länder teilen. Raum entstanden, wird das junge Gemeinwesen ein Zankapfel zwischen Breslau und Mähren und noch in den Auseinandersetzungen des Friedens von 1742 bildet der kleine Ort einen Streitpunkt zwischen den großen Mächten Oesterreich und Preußen. Prager, Breslauer und Troppauer Archive — um nur die größeren zu nen-

nen — waren einzusehen. Ebenso zerstreut ist die einschlägige Literatur. Gerade der wissenschaftliche Charakter von Pfitzners Arbeit macht es deutlich, welche Anforderungen an eine gediegene Heimatkunde herantreten, welche Vertrautheit nicht nur mit der politischen Geschichte, sondern besonders mit den Fragen der Siedlungs-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte eine Ortsgeschichte erfordert. Diesen Anforderungen ist Pfitzner gerecht geworden. Mit großer Sorgfalt hat er die schwankende staatsrechtliche Stellung des Ortes, hat er die stadt- und bergrechtliche und wirtschaftliche Entwicklung verfolgt, hat er die Blüte Zuckmantels unter den Breslauer Bischöfen bis 1620 und die Ursachen und den Verlauf des Niederganges bis 1742 dargestellt. Zuckmantel hat seine ursprüngliche Bedeutung dem Bergwesen zu verdanken. Die vielfältigen Angaben, welche Pfitzner über die Bergstadt Zuckmantel zu bieten vermag, werden von der Geschichte des Bergwesens sicher als willkommene Beiträge geschätzt werden. Der Verfall des Bergwesens macht eine wirtschaftliche Umstellung notwendig — und nun läßt uns Pfitzner die Entwicklung der Industrie, die Wandlung Zuckmantels von einer Bergstadt zu einer Weberstadt verfolgen, eine Wandlung, wie sie ähnlich manche deutsche Orte des böhmischen Randgebietes mitgemacht haben. Manche unserer Bergstädte entbehren noch einer Darstellung ihrer Geschichte — in Pfitzners Geschichte von Zuckmantel liegt ihnen ein nachahmenswertes, anregendes Beispiel vor. Aber auch sonst könnte sich manche Stadtgeschichte dieses Buch zum Muster nehmen, das, ohne die Vorgänge der äußeren Geschichte aus dem Auge zu verlieren, doch und mit Recht das Hauptgewicht auf die Erfassung der inneren Verhältnisse legt. Dabei ist es nicht nur, wie der Titel verspricht, das Stadtrecht, das eingehende Behandlung und Untersuchung erfährt, Rat und Bürgerschaft, Aemter und Stadthaus — es sind auch die Beziehungen geistigen und kulturellen Lebens verzeichnet, siehe z. B. S. 192 ff., die Angaben über das Dreikönigspiel 1613 und die geistlichen Volksschauspiele, oder S. 195—200 das über den Hexenwahn Mitgeteilte. Um die nach Böhmen führenden Beziehungen zu berühren, sei darauf hingewiesen, daß Pfitzners Buch die Verbreitung des Joachimsthaler Bergrechtes anzeigt. Die Vergordnung, welche Bischof Jakob 1524 für Zuckmantel erläßt, ist zum großen Teil Wort für Wort dem Joachimsthaler Recht entnommen; es stellt für Zuckmantel ein modernes Recht dar gegenüber dem von Jagan, das in seiner Bedeutung für das Bergwesen schon damals im Rückschritt begriffen war. Für Böhmen ist auch von Interesse die Untersuchung, die Pfitzner über den Namen des Ortes anstellt. Der Name Zuckmantel begegnet ja auch in Böhmen wiederholt als Ortsnamen. Pfitzner hatte bereits vorher in der Zeitschrift für Geschichte öst. Schlesiens 1924 alle Erklärungsversuche dieses Namens besprochen, nun bietet er Ergänzungen zu seiner früheren Untersuchung und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Name — er läßt sich vom altdeutschen Siedlungsgebiet nach Osten verfolgen und findet sich bezeichnender Weise im deutschen Kolonisationsgebiet des Ostens, bei Schmennik und in Siebenbürgen — nach Schlessen fertig in seiner heutigen Form übertragen wurde.

Den vier hier besprochenen Stadtgeschichten wurde ein breiter Raum eingeräumt aus verschiedenen Gründen. Die beispielgebende Anteilnahme, durch welche die betreffenden Stadträte das Erscheinen der genannten Bücher ermöglichten, verdient ebenso alle Anerkennung als die Arbeitsfreude und Heimatliebe der Autoren. Die Heimatkunde kann der Mitarbeit von Freunden der Heimatgeschichte nicht entbehren, auch wenn diese nicht sachmännisch geschult sind. Die Mängel, die ihren Arbeiten notwendig anhaften müssen, werden sich mindern lassen, wenn sie sich mit den eigentlichen Aufgaben der Ortsforschung vertraut machen, wenn sie sich über die richtigen methodischen Erfordernisse unterrichten und sich an das Beispiel gut gearbeiteter Ortsgeschichten halten. Solche Beispiele

werden freilich nur von methodisch gut gearbeiteten Ortsgeichten geboten werden können. Hier bietet sich methodisch geschulten Kräften ein weites Feld der Betätigung, ein Feld, das namentlich Historiker bebauen könnten, die durch die Schulung an der Universität gegangen sind und die durch ihren Lehrberuf über das Land zerstreut sind. Es wäre zu wünschen, daß in ihrem Kreise der ehrende Eifer stärkere Nachahmung fände, den die Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen schon so lange für die Heimatkunde betätigt. Der Heimatforschung wendet sich immer stärkere Aufmerksamkeit zu; es steht zu erwarten, daß sich auch die Fachwissenschaft mehr noch als bisher ihren Aufgaben anzuwenden wird zum Vorteil der Wissenschaft wie zum Vorteil der Heimatkunde. Denn — um zu den Stadtgeschichten zurückzukehren und mit einem richtigen Wort aus Pfizners Arbeit zu schließen — „auch die Stadtgeschichte verlangt methodische Schulung wie jeder andere Zweig der Historik, ja noch mehr. Sie stellt selbst an den geschulten Historiker die höchsten Anforderungen, denen völlig zu genügen kaum einem jemals gegönnt sein wird. Ist doch jede Ortsgeschichte ein Längsschnitt durch alle Felder der Landesgeschichte und vieler Nachbardisziplinen, aus denen oftmals nur die Ergebnisse zu übernehmen sind. Hier ist die Arbeit selbst der Besten nicht verlorene Mühe, sondern geradezu Gebot, hier ist der Hebel anzusetzen, damit endlich die Landesgeschichte einen Schritt nach vorwärts rücke.“

B. B.

* * *

Die Anfänge der Stadt Leitmeritz. Von Dr. Rudolf Hohmann. Prag 1923. Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag (Franz Kraus) in Reichenberg [III]+149 S.S., 1 Plan.

Wollte man für Peterkas Rechtsgeschichte auf ein konkretes Beispiel hinweisen, an welchem sich die geschichtliche Entwicklung von Recht und Verfassung in Böhmen in manchen Belangen aufzeigen läßt, so würde sich hierfür Leitmeritz und die Arbeit Hohmanns empfehlen. Sie bietet mehr als der Titel sagt; sie enthält die ganze Vorgeschichte der Stadt bis zur vollen Ausbildung stadtrechtlicher Verhältnisse. Leitmeritz ist einer der wenigen Orte, deren Geschichte sich zurückverfolgen läßt bis ins Dämmerlicht der böhmischen Frühgeschichte. In die slawische Stammeszeit vor der politischen Einigung Böhmens unter den Premysliden weisen die frühesten Angaben zurück; der Name begegnet zuerst als der einer der Völkerschaften, die sich damals in den Besitz Böhmens teilten. Er klingt dann, nur mit der Wandlung der Bedeutung ins Territoriale, in der Aufzählung der vielumstrittenen Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für das Prager Bistum 1086 noch an. Leitmeritz, bzw. der dort um 1057 gegründeten Kollegiatkirche gelten die Fassungen jener für die innere Geschichte Böhmens so wichtigen Urkunde, die uns wertvolle Einblicke in die sozialen und wirtschaftlichen, auch topographischen Verhältnisse Böhmens in der nächsten Periode bieten. Burg und Kirche, Kastellau und Archidiakon geben diesem Zeitabschnitt das Gepräge, bis er mit der Entfaltung des städtischen Wesens von einem neuen abgelöst wird. In diesem tritt der so folgenreiche Wandel in den nationalen Verhältnissen hervor, neben der slawischen Bevölkerung mit ihren ländlichen Lebensformen erscheint der deutsche Kaufmann und Bürger mit dem deutschen Stadtrecht und den städtischen Wirtschaftsformen. Alle diese Wandlungen hat Hohmann in umsichtiger Weise mit dem steten Ausblick auf die rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Entwicklung im Lande dargelegt. Seine Arbeit entkammt noch dem Seminar Prof. Dr. Emil Bernstorf, der seine Schüler nachdrücklich auf die Wichtigkeit der böhmischen Rechts- und Verfassungsgeschichte hinwies. Die Arbeit zeigt denn auch in ihrer gründlichen Durchführung die dort empfangene

Schulung. Das Thema bietet Gelegenheit, zu verschiedenen umstrittenen Fragen Stellung zu nehmen, so z. B. der der Anfänge der Immunität in Böhmen. Für die Erfassung der Anfänge der Stadt Leitmeritz bewertet Hohnmann die Topographie und gelangt bezüglich der Lage des Suburbiums zu Ergebnissen, die, m. E. richtig, von denen Ripperts abweichen. Ausgehend von der Beurteilung der drei Fassungen der Mkunde für die Leitmeritzer Kollegiatkirche und hierin Friedrich folgend, gibt Hohnmann einen Ueberblick über den Besitz dieser Kirche und zeigt dann die innere Einrichtung des Kapitels und sein weiteres Schicksal auf. Die Frage der Entstehung der „Stadt“ im rechtshistorischen Sinne — ob gegründet oder geworden — läßt Hohnmann offen: 1235 bestand die Stadt in diesem Sinne bereits. Als ihren Ursprung ist auch er geneigt, eine Kaufmannsniederlassung anzusehen, teils aus allgemeinen Gründen, teils auf Grund der Einsicht in die Stadtpläne. Verzeichnisse der Formen des Ortsnamens von 1086 bis 1349, der Bürgernamen in vorhusitischer Zeit und der Stadtrichter machen den Schluß des Buches. Die sorgfältigen Untersuchungen Hohnmanns über die Geschichte eines unserer ältesten und bedeutendsten städtischen Gemeinwesen bilden das zweite Heft der Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. W. W.

* * *

Die Landfremden im böhmischen Stadtrecht in vorhusitischer Zeit. Von Privatdozent Dr. Wilhelm Weizsäcker. Sonderabdruck aus dem 72. Bericht der Fests- und Medehalle der deutschen Studenten in Prag. Prag, Verlag der Festschalle 1924. 21 S. S.

Im 59. Jahrgange unserer „Mitteilungen“ hatte Wilhelm Weizsäcker eine Untersuchung über das Recht der Fremden in Böhmen veröffentlicht. Nun legt er einen Auschnitt aus einer größeren, noch nicht veröffentlichten Abhandlung vor, der sich als ein neuer dankenswerter Beitrag zur Geschichte unseres Städtewesens darstellt. Er befaßt sich eingehend mit dem Gästerecht. Dieses hängt nicht zusammen mit dem alten Fremdenrecht, das von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden ihren Ausgang nahm. Weizsäcker geht aus von der Auffassung, daß die böhmischen Städte in ihrem Ursprunge keine Realgemeinden waren, daß dementsprechend das Gästerecht seinen Ursprung in der Stadtgemeinde als Marktgemeinde hatte, also ein Ergebnis der städtischen Wirtschaftspolitik ist. Er geht dann den Wandlungen nach, welche der Begriff des Gastes durchgemacht hat, wie auch den Unterschieden, wie sie, verschieden nach Ort und Zeit, zwischen staatsfremden und staatsangehörigen Gästen gemacht werden. Sodann untersucht Weizsäcker das Gästerecht der Landfremden in seinen verschiedenen Bestimmungen, die hauptsächlich autonome Satzung sind, Bestimmungen, die sich auf wirtschaftliche Belange, Markt-, Zoll-, Stapelrecht — und auf rechtliche Fragen beziehen, wie auf Gästgericht, Schuldrecht, Erbrecht. Den in den Städten häufig erwähnten Arrest leitet Weizsäcker vom Fremdenarrest her und sieht ihn als ein Ergengnis des Gästerechtes an. Mit der Erörterung der Einbürgerung schließt die gehaltvolle Untersuchung. W. W.

* * *

Vom Karolinum. Ein Beitrag zur Geschichte der Prager Universität von Dr. Käthe Spiegel. Prag, Verlag der Festschalle 1924. (Sonderabdruck aus dem 71. Jahresberichte der Fests- und Medehalle der deutschen Studenten in Prag.) Es war ein guter Gedanke, der Geschichte des alten Karolinums nachzugehen, das mit der Geschichte der Prager Universi-

tät durch so viele Schicksalswandlungen hindurch bis in unsere Tage so innig verknüpft ist. Gestützt auf die vorhandene Literatur, namentlich auch auf archivalische Studien und auf die, leider nicht zahlreich erhaltenen alten Abbildungen und Pläne hat die Verfasserin die Entstehung und Geschichte des Gebäudekomplexes geschildert vom alten Nothlöwhaus des 14. Jahrhunderts angefangen, bes. über den Umbau durch den kaiserlichen Architekten Franz Maximilian Ranka, abgeschlossen 1718, und die weiteren Zubauten bis 1756 — bis zur Gegenwart, welche neue Universitätsbauten plant. Die sorgfältige Arbeit war erschwert durch den Mangel an älteren Quellen; liegt doch die erste Ansicht des Carolinums erst aus dem Jahre 1641 vor. In ihrer Baugeschichte spiegelt sich auch die finanzielle Lage der Universität, besonders im 16. Jahrhundert wieder. So konnte es geschehen, daß das Gebäude mit seinen Türmen und hohen Dächern schon recht auffällig war, ohne daß Mittel für Reparaturen vorhanden waren. „Durch die Geschichte des Karlskollegiums zieht sich wie ein roter Faden die Klage über große Geldknappheit.“ Der gründlichen und dankenswerten Untersuchung sind Abbildungen des Grundrisses aus den Jahren 1711 und 1756 — also aus der Zeit vor und nach den Um- und Zubauten — beigegeben. B. B.

* * *

Veröffentlichungen der Gesellschaft deutscher Bücherfreunde in Böhmen. Nr. 4 und 5. Den Bänden I und II der Sammlung *Pragensia*, in welcher von Prof. Dr. Friedel Pick die Flugblätter und Abbildungen aus den nicht nur für Prag und Böhmen so bedeutsamen Jahren 1618—1621 veröffentlicht werden sollen, ist nun, die Zeit des Winterkönigs und die Schlacht auf dem weißen Berge wohl dem III. u. IV. Bande vorbehaltend, der V. Band gefolgt, der, seine Vorgänger an Umfang und Inhalt übertreffend, Flugblätter und Abbildungen zur Prager Exekution von 1621 enthält (Prag 1922, [XXXII] + 267 + [II] S. S. + 14 Blätter mit Abbildungen). — Auch dieser Band führt die Erzeugnisse zeitgenössischer Publizistik in getreuer Wiedergabe vor, auch er enthält sorgfältige Untersuchungen Picks hiezu. Eingehend wird nicht nur der Inhalt der Berichte behandelt, sondern die Untersuchung erstreckt sich vielmehr auf die ganze Vorgeschichte und den Verlauf der Prager Hinrichtungen und auf die Personalien ihrer Opfer. Von den Angaben über diese sei besonders hingewiesen auf Jessenius, für dessen Geschichte Pick eine Reihe, den zweiten Band der *Pragensia* ergänzende Angaben beibringt. Außer der Reproduktion der „Pragerischen Execution“ macht uns Pick auch mit einer Reihe anderer Quellen bekannt, so z. B. mit dem Bericht der vier evangelischen deutschen Prediger zu Prag 1622 und dem seltenen „Vale Pragensie“ Siegmund Scherer's. Wie in den früheren Bänden hat Pick auch diesmal die Abbildungen auf die Treue ihrer lokalen Darstellung und den Zusammenhang der einzelnen Blätter untereinander geprüft. Der Abdruck des „Klageliedes“, eine Uebersetzung nach einem Gedichte des tschechischen Dichters Simon Vonnický, sowie des „Vater unser“ der Direktoren ergänzt den historischen Bericht nach der poetischen Seite hin. Für die sozialen Verhältnisse kennzeichnend ist im „Vater unser“ der Vers: „Die Klappen (Clapn, Bauern) jehunt Herren feyn, Keiner kann mehr schaffen: bauer, span eyn“, wofür Pick auf ein Gegenstück in der letzten Weissung Christoph Harants hinweist, eines der Opfer der Hinrichtung von 1621, der seine Gattin ermahnen läßt, mit den Untertanen glimpflicher zu verfahren und ihre schwere Hofarbeit eher zu mindern als zu mehren. Auf die nationalen Verhältnisse, etwa auf die Stärke des Prager Deutschtums vor 1621 fällt ein Streiflicht aus den oben erwähnten Berichten der Prager deutschen Prediger. Daß für das nationale Moment auch die Bibliophilie gelegentlich Aufschlüsse geben

kann, zeigt Pic an den Super-ex-libris des Ehepaars Khober von Khobersberg, deren gelungene Reproduktion den Einband des Buches ziert. Hier liegt ein Beispiel für die an sich nur selten vorkommenden Buchzeichen von Ehegatten vor. Die Khoberschen Bücher tragen auf der Vorderseite des Einbandes das Buchzeichen des Gatten, auf der Rückseite das der Gattin. Das erste enthält die Namensumschrift in deutscher Sprache: „Christoph Khober von Khobersperg“, das letztere die der Gattin in tschechischer Sprache: „Mnesska Khoberova z Motenfeldr“. Einen Wunsch läßt das schön ausgestattete Buch offen: ihm fehlt ein Register.

*

Sonderliche-Curieuse Historia. Von Isaac Winkelsfelder und Jobst von der Schneidt: Wie es diesen beyden Gesellen in der Weltberühmten Stadt Prag Ergangen . . . Ehemals durch Nicolaus Mlenhart beschrieben . . . 1724. [VIII] + 144 S.S.; Beiheft 63 S.S. Neudruck 1923.

Mit Nr. 5 der Veröffentlichungen rückt August Sauer in die Reihe von Haupt- und Staatsaktionen der historischen Wirklichkeit das Schelmenstück der Dichtung, das zeitlich und örtlich den in der Fragenreihe vorgeführten Ereignissen nicht allzu ferne steht. 1613 war eine Erzählung von Cervantes erschienen, von zweispanischen jungen Landstreichern handelnd; schon vier Jahre später lag die Erzählung in deutscher Sprache vor. Aber es war das keine bloße Uebersetzung aus der spanischen in die deutsche Sprache — es war das eine völlige Uebersetzung aus der spanischen Umwelt in die des Prag aus der Zeit Rudolfs II. Nikolaus Mlenhart, „ein Nachfahre Fischarts, ein Vorläufer von Moise-rosch und Grimme'shausen“, ist es, der auch hier an der Verbreitung des spanischen Schelmenromanes beteiligt erscheint. Ein Aufenthalt in Prag mag dem einer Augsburger Familie entstammenden Einblide in das bunt bewegte Leben des damaligen Prag und die Kenntnis der Dertlichkeit verschafft haben, die ihn die spanische Erzählung so glücklich in jenes andere Milieu verpflanzen ließ. So kommt es, daß das Büchlein nicht nur literarisches, sondern auch historisches Interesse verdient als ein Zeugnis für die sittlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, z. T. auch religiösen Zustände Prags in dem schwülen Zeitraume, der den mit 1618 einsetzenden Gewitterstürmen voranging. Der Neudruck ist nach dem Drucke von 1724 hergestellt. August Sauer, der seine Schüler seit langem auf Mlenfelds Historia und ihre örtlichen Beziehungen zu Prag hinwies, hat in dem dem Neudruck beigefügtem Nachwort nicht nur nach der inhaltlichen und literarhistorischen Seite hin Aufschlüsse über das Buch und über Nikolaus Mlenhart gegeben, sondern mit besonderem Nachdruck auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche dem Werkchen für die Erfassung der Sittengeschichte Prags und namentlich die seiner untersten Schichten in der rudolphinischen Zeit bietet. Nicht minder dankbar als diese Aufschlüsse wird der Leser die Erläuterungen begrüßen, mit welchen ihm Sauer das Verständnis einzelner Stellen und Redewendungen ermöglicht.

B. W.

* * *

Die Schürer von Waldheim. Beiträge zur Geschichte eines Glasmachergeschlechtes. Von Karl R. Fischer. Mit Bildtafeln und Abbildungen im Texte. Prag, Selbstverlag des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen (Druck von Emil Böhme, Gablonz a. N.), 1924.

Wenn es unser Verein begrüßte, daß ihm der verdienstvolle Erforscher der nordböhmischen Glasindustrie die vorliegende Arbeit zum Verlage überließ, so war hiefür die Erwägung maßgebend, daß ihr eine über

ihren Titel hinausreichende Bedeutung innewohne. Denn sie hat ihren Wert nicht nur in der sehr sorgfältigen Erfassung und Darstellung der Ursprünge und weiten Verzweigung dieses berühmten Glasmachergeschlechtes und ist so geeignet, der Familienforschung als lehrreiches Beispiel und zur Anregung zu dienen. Sie ist darüber hinaus ein wertvoller Beitrag zur Geschichte eines der wichtigsten Industriezweige Böhmens, sie ist weiters ein Beitrag für die Siedlungsgeschichte — auf die Schürer geht eine Reihe von heute noch blühenden Orten Böhmens in ihren Ursprüngen zurück — und sie ist uns besonders wertvoll auch deshalb, weil sie uns in dem tätigen Geschlechte ein Beispiel zeigt für die Hauptursache des neuen kräftigen Aufschwungs der Deutschen in Böhmen im 16. Jahrhundert. Denn was von jenem Paul (III) Schürer gilt, der unbekümmert durch Schicksalschläge und unverdrossen seine Arbeit in Broum (Gerichtsbezirk Püggitz) ausnahm, das gilt von manchem anderen seines Geschlechtes und seiner deutschen Zeitgenossen, die sich in Böhmen einen Wirkungskreis schufen: er war „ein fleißiger Mann und guter Künstler, der den Hof viel arbeitet und sonst dem ganzen Land zum Besten guete Arbeit macht“. Ein kurzer Ueberblick belehrt über die Bedeutung und Einrichtung der Glashüttengüter, über den Aufschwung des Geschlechtes und seinen Niedergang, den der dreißigjährige Krieg und der Wandel in den Betriebsverhältnissen (der Glashandel trennt sich von der Glaserzeugung) bewirkt. Dem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus Sachsen eingewanderten protestantischen Geschlecht verschafft seine Tüchtigkeit, dann aber auch die Stellung eines seiner Angehörigen — Martin — in den Diensten des ersten und reichsten der böhmischen Landherren, Wilhelm von Rosenberg, nicht zuletzt auch die Liebe Rudolfs II. zum Kunstgewerbe 1592 den Adel, der aber mit der Standeserhöhung keine Berufsänderung bringen soll: ausdrücklich werden unter den „adeligen Sachen“, bei denen sich die Schürer von Waldheim des Adels bedienen dürfen, die Handelsgeschäfte genannt. Gründliche Forschungen in verschiedenen Archiven ermöglichten es Fischer, die einzelnen Zweige der Familie Schürer vor und nach der Adelsverleihung zu erfassen — keine leichte Aufgabe bei der weitansgreifenden Rührigkeit, mit welcher das Geschlecht Glashütten errichtete in den verschiedenen Landesteilen, nicht nur in Nordböhmen, in Falkenau bei Naida, in Krombach, in Grünwald bei Gablonz, sondern auch im Westen, in Schwanenbrücl auf der Herrschaft Pfaumberg oder im Süden, in Seewiesen bei Schüttenhofen. Und nicht nur in der Glasindustrie waren die Schürer tätig. Salomon Schürer (geb. 1575) wird Herr des Eisenhammers Dobřitz bei Roklan. Von jenem Salomon Schürer fällt ein Streiflicht auf die nationalen Gegensätze: er muß das Schimpfwort „deutscher Hund“ hören. Auch sonst enthält das Buch manche Illustration zur Zeitgeschichte, z. B. zu Rudolfs II. Verhältnis zur Glasmacherkunst. In den Berichten der fremden Gesandten am Prager Hofe wollen die Klagen nicht verstummen über den schleppenden Geschäftsgang der Kanzlei, den der Kaiser verschuldet: monatelang läßt Rudolf die wichtigsten Staatsakten unerledigt auf seinem Schreibtische liegen. Und nun ein Gegenstück hiezu. Am 8. Mai 1604 wendet sich Paul (III) Schürer an den Kaiser mit der Bitte, bei Pauls Grundherrschaft, Adam Werka, die Möglichkeit weiteren Verbleibens auf der Glashütte in Broum zu erwirken, und begründet sein Gesuch damit, daß ihm vom Hof, abgesehen von der Anfertigung von Gläsern, „etliche Sachen und Feuerarbeiten, denen er mit Fleiß obwarten soll und von denen er nicht abwesend sein kann“, anvertraut und anbefohlen worden seien. Und siehe: schon am nächsten Tage erfolgte die Fürsprache, die Paul Schürer den dauernden Aufenthalt in Broum ermöglichte. Fischer verfolgt auch die wirklichen und vermutlichen Ausläufer des Geschlechtes in Schweden, Italien und Oester-

reich. Ueber die Quellen zu seiner Arbeit bietet er in der Einleitung kritische Angaben; einige der bisher unveröffentlichten druckt er in den Beilagen ab.

W. W.

* * *

Die Heimathbücherei des Jsergebirges, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde des Gablunz-Tannwalder Lehrervereines (Gablunz 1925, Verlag Franz Luz) hat gut getan, ihr erstes Bändchen dem Gewerbe zu widmen, das für Gablunz und seine Umgebung von so großer Bedeutung ist: dem Gürtlergewerbe, und sie hat ebenso gut getan, die geschichtliche Entwicklung dieses Gewerbes von einer Hand schildern zu lassen, welche mit der Geschichte der in und um Gablunz heimischen Industrie so vertraut ist, wie die Karl R. Fischer's, des gegenwärtigen Bürgermeisters der Stadt. Gablunzener Gürtlerei — d. h. die Herstellung der Gablunzener Schmuckstücke — hat ihre Erzeugnisse und damit den Ruf der Stadt über die ganze Erde getragen. Fischer gibt nicht nur einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Gürtlerei von kleinen heimischen Anfängen an, die von außen her gedeihliche Befruchtung erfuhren, bis zu der heutigen Blüte; seine Sachkenntnis befähigt ihn auch, uns die technische Entwicklung in ihrem Verlaufe vorzuführen. — Im zweiten Teil des Bändchens behandelt R. R. Laug „Die Genossenschaft der Gürtler in Gablunz a. N.“. 1839 gewann das junge Gewerbe als Gürtlerinnung einen ersten Zusammenschluß unter dem Namen „Gürtler-Gewerbs-Mittel“; von hier führt der Weg zu der 1884 gegründeten Genossenschaft. Der Bericht über deren Tätigkeit läßt zugleich auch Blicke tun in die sozialen und sozialpolitischen Wandlungen.

W. W.

Ueberschau

heimatkundlicher Zeitschriften und Veröffentlichungen.

An dieser Stelle soll fortan der Inhalt der heimatkundlichen Zeitschriften und Veröffentlichungen wiedergegeben werden. Es wäre ein Wunsch der Leitung unserer Mitteilungen, wenn diese Titelangaben durch kurze Angaben des Inhaltes erweitert werden könnten. Vom nächsten Jahrgang an soll auch der Inhalt der wichtigsten tschechischen historischen Zeitschriften in einer Ueberschau beigelegt werden. Die Zusammenstellung der vorliegenden Uebersicht danken wir Herrn Anton Blaschka.

Unser Egerland. Begründet von Alois John. 23. Jahrgang (1919). Egerländer Archivberichte. John, Alois: Zur Geschichte einer Egerländer Feldkapelle (in Oberndorf). Siegl, Karl: Aus den Ratsakten des Egerländer Stadtiarchivs. — 24. Jahrgang (1920). John, Alois: Ein Egerländer Prokuratorenbuch. Böschel, R.: Deutsche Flurnamen in der Gemeinde Zwodau. Die alte Post in Zwodau. Siegl, Karl: Aus den Ratsakten des Egerer Stadtarchivs. — 25. Jahrgang (1921). John, Alois: Das Egerländer Tagebuch Kaiser Franz I. vom Jahre 1812. Mädlar, Karl: Zur Geschichte des Schönbacher Ländchens. Santner, Rob.: Zur Geschichte der Pfarre und Kirche Stein bei Schönbach. Siegl, R.: Aus den Ratsakten des Egerer Stadtarchivs. — 26. Jahrgang (1922). Alberti, Karl: Eine Beschreibung des Egerlandes aus den Jahren 1692—1700 (von Mag. Jos. Will). Frank, J.: Walter Eis (Maler). Koch, Franz: Thiersheim. — Thiersheim und Eger. Krauß, M.: Ein Stückchen Geschichte des Egerer Handwerks. Nowak, M.: Eine westböhmische Landstadt im 14. Jahrhundert (Nabenstein).

Siegl, Karl: Aus den Ratsakten des Egerer Stadtarchivs. Ohne Angabe des Verfassers: Ueber zwei Werke Egerer Künstler. — 27. Jahrgang (1923). Vuberl, L.: Hans Sommer †. Goethe in Karlsbad. Gradl, W. M.: Fachansdrücke aus dem Bierbrauergewerbe im Egerer Kreis. Heinrich, M.: Der Franziskanerplatz in Eger. Helmer, Gilbert: Die älteste deutsche Urkunde des Stift Tepler Archivs. Jakubek, R.: Walter Ditz. John, Alois: Die Egerländer Heimbewegung im Jahre 1922. Eine Franzensbader Trinkturl vor 300 Jahren. Sauerbrunnengäste in Eger im 17. Jahrhundert. (Kurfürst Georg III. von Sachsen, 1675). Krauß-Nowak. Uebersicht über das Schrifttum zur Geschichte des Egerlandes im Jahre 1922. Köhler, Rud.: Egerländer Heimat-sammlungen (Museen). Santner, Joh.: Königsberger Kleinkunst. Siegl, Karl: Zur Geschichte des Hauses „Sprötn-Bräu“ in Eger. Eine Judenverbrennung i. J. 1485. Zur Geschichte des Galgenberges in Eger. Die ältesten Urkunden aus dem Egerlande. Uhl, H.: Das Geschlecht der Hoyer. Ohne Angabe des Verfassers: Goethes Aufenthalt im Egerland 1823. — 28. Jahrgang (1924). Christl, Josef: Die alten Vossengrüner Spitalstiftungen. Hammerl, Gr.: Die ältesten in der Pfarrgemeinde Trebendorf ansässigen Familien. Herrmann, P.: Der Bildhauer Johannes Wabak. Hofmann, Josef: Aus dem Schatz der Egerländer Sprichwörter und Redensarten. John, Alois: Die Egerländer Heimbewegung im Jahre 1923. Maler Franz Rumpfer. Univ.-Professor Dr. Adolf Hauffen. Glaschneider Dominik Wimm (1800—1857). Schlindenbuchs Radierungen. Die ältesten Gebäude beim Franzensbader Sauerbrunn. Köhler, Rud.: Oberberginspektor a. D. Ing. Anton Frieser. Krauß, Anton: Die Laienbühne des Egerlandes im Jahre 1923. Maschek, Josef: Sitten und Bräuche aus der Staaber Gegend. Puh, Erik: Zwei Böüña (Zwei Volksdoktoren; Versegnungsformeln gegen „Kose“, Blattern und das „Kell in den Augen“). Siegl, Karl: Egerer Jahrmaktsweifen in alter Zeit. Die Wahrheit über die „Wallensteinfunde“. Zur Geschichte des Egerer Theaterwesens bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Stadttheaters 1874. Zur Geschichte des Egerer Stadthauses. Staraschek, Kurt: Eines alten Egerländer Försters Arzneibüchlein. Benisch, Rudolf: Sudetendeutsches Archiv.

„Erzgebirgszeitung.“ Herausgegeben vom Nordwestböhmi-schen Gebirgsvereinsverband. Geleitet von Rudolf Benisch. 40. Jahr-gang (1919). Kohn, Karl: Tomitschan, ein aufstrebender Bergort. Rudolph, Karl: Der Friedhof von St. Anna in Graupen. Die Kloster-ruine Graupen. Strohschneider, Jos.: Schloß oder Feste Platen. Ein Beitrag zur Geschichte des mittleren Erzgebirges. 41. Jahrgang (1920). Alf. Viktor: Eine schuldienstliche Urkunde aus dem Jahre 1829. Günther, Jos.: Die Einführung der Schafzucht im Erzgebirge. Treixler, Emil: Graupen, ein deutsches Stadtwesen. — 42. Jahrgang (1921). Hönigsmäd, Rud.: Zinngießerkunst der Renaissance im Erzgebirge. Die Vergnappenleuchter der Stadtkirche zu Graupen. Karaslat: Abschrift der Zunftordnung der Strumpfwirker in Graupen für die Strumpfwirker in Klostergrab 1756. Weder, Karl: Die Lage der Fluren von Wernsdorf und ihre Namen. Flurnamenforschung. Die Flurnamen von Milsau. Dvitz, Jos.: Spätgotische Bildstöcke im Kaade-ner Bezirk. Zur Baugeschichte der Dekanalkirche in Kaaden. Ueber einige gotische Figuren in den Bezirken Komotau und Kaaden. Kessel, Anton: Wappenwerber in und aus der Gegend des Erzgebirges. Schneider: Bürger und Farrer der fgl. Stadt Kaaden im 13.—15. Jh. — 43. Jahrgang (1922). Blecher: Die Farrer von Boreslau bei Teplitz. Böhm, M.: Die Strumpfwirkerzunft in Komotau. Egermenka: Zur Geschichte des Kohlenbergbaues im Bezirke Pödersam. Endt, Joh.: Die ältesten

Häuser von Bärtingen. H o f n e r, J.: Die Entstehung von Christoph-hammer. K a r a s i a t: Handwerkerzeichen in den Teplitzer Kanonikalien. M e d e r, Karl: Zeitnamen unter den Flurnamen des Kaadener Bezirkes. M o c k e r, S.: Unsere alten Gemeinderrechnungsbücher. M ü l l e r, Gust.: Die Gewerbeentwicklung im Teplitzer Tale. O p i z, Jos.: Ulrich Kreuz und die gotische Plastik im Bezirke Kaaden. Ein Bild des Meisters J. W. in der Jesuitenkirche zu Komotau. Zwei Komotauer Madonnenstatuen. K e s s e l, Anton: Wappenwerber in und aus der Gegend des Erzgebirges. W e n i s c h, Rud.: Kaadner Familiennamen in den Grundbüchern von 1465 bis 1563. Das Jahr 1467 in der Geschichte der Stadt Kaaden. Beziehungen zwischen den Städten Komotau und Kaaden im 16. Jahrhundert. — 44. Jahrgang (1923). A d a m e c h: Dorfarten und Dorfformen im westlichen böhm. Erzgebirge, im Kaiserwald, Duppauer Gebirge und Flachlande. B l e c h e r, O.: Die Pfarrer von Borešlan bei Tepliz. B o l i s: Keltenfische im Bielagau. C z e r w e n k a: Zur Geschichte des Kohlenbergbaues im Bezirke Podersam. E n d t: Einiges aus dem Auszug in Bärtingen. Woher bezogen die Bärtinger ihr Brot. Vom Bärtinger Spitzenhandel. H o f m a n n: Kurzer Zeitsaden für Häusergeschichte. H o f n e r, J.: Sagen aus dem Březníkter Bezirk. K a r a s i a t: Kunstartikel der Zimmerleute von Seestadt 1707. M e d e r: Zeitsaden für Flurnamenforschung. M ü l l e r: Die Gewerbeentwicklung im Teplitzer Tale. O p i z: Ulrich Kreuz und die gotische Plastik im Bezirke Kaaden. K e s s e l, A.: Wappenwerber in und aus dem Erzgebirge. S t ü c k, Oskar: Musikerbiographien aus dem Erzgebirge. W a n i e: Das Gemeindegedenkbuch. — 45. Jahrgang (1924). B a i l, Sylvester: Goethes Badereise 1810. B l e c h e r, O.: Die Pfarrer von Borešlan bei Tepliz. E n d t: Vom Bärtinger Spitzenhandel. H e n n r i c h, E.: Die Entwicklung der Industrie in Görfau. J u n i u s, Wilhelm: Sächsisch-böhmische Grenzkunst (noch nicht abgeschlossen). L u d w i g, Karl: Alt-Karlsbad. M e d e r, K.: Zeitsaden zur Flurnamenforschung. M ü l l e r, Gustav: Die Gewerbeentwicklung im Teplitzer Tale. Tepliz im Jahre 1848. R u d o l p h, A.: Das Graupner Schützenhaus. S t ü c k, O.: Musikerbiographien aus dem Erzgebirge. W e n i s c h, Rud.: Kurzer Zeitsaden zur Edition von Urkunden.

„N o r d w e s t b ö h m e n“. Komotauer Zeitschrift für Archiv- und Musealmwesen, Heimatschutz und Volksbildung. Vierteljahrsbeilage der Komotauer Zeitung „Deutsches Volksblatt“. Begründet und geleitet von Dr. Rudolf W e n i s c h, Stadtarchivar in Komotau. 1. Jahrgang, Juli—September 1924, Folge 1. B ö h m, Leo: Neuorganisation des Brücker Museums und Pläne für die Zusammenarbeit der Museen Nordwestböhmens. G r u n d, Gustav: Eidesformeln aus Deutsch-Kralupp im 16. Jahrhundert. J u n i u s, Wilhelm: Sächsisch-böhmische Grenzkunst. K a r e l l, Viktor: Sudetendeutsche Sagenforschung. L e h m a n n, Emil: Heimatwissenschaft und Heimatdarstellung. L u d w i g, Franz: Kurzgefaßte Musikgeschichte des Erzgebirges. M e d e r, Karl: Sudetendeutsche Flurnamenforschung. O p i z, Josef: Ulrich Kreuz, ein unbekannter Bildhauer des Erzgebirges. Die Kunstdenkmäler im Bezirke Komotau. T ö g e l, Gustav: „Sudetendeutsche Biographie“. W i e r e r b l, Karl: Weihnachtsbräuche und -spiele. W e n i s c h, Rud.: „Sudetendeutsches Archiv“. Kurzer Zeitsaden zur Edition von Urkunden.

Beiträge zur Heimatkunde des Aussig-Märkiger Bezirkes. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung in Aussig. Geleitet von F. J. U m l a u f t. 1. Jahrgang (1921). B a i l, Sylvester: Alt-Türmitzer Weinbau. F l e i s c h m a n n, Jos.: Teure Zeiten vor 100 Jahren. L i p s e r, Heinrich: Eine Volkszählung

vor 200 Jahren. Richter, Emil: Dorf und Gut Johnsdorf. Die Papiermühle in Türmitz. Die Schule in Gartitz. Schwind, Ferd.: Die Auffiger Glocken. Simon, Gustav: Kulm. Wann wurde Karbitz zur Stadt erhoben? Die Weiersburg. Umlauf, F. J.: Die Herrschaftszugehörigkeit der Dörfer des Auffig-Karbitzer Bezirkes vor 1848. Geschichte eines Bauernhofes. Zur Baugeschichte der Kirche in Gartitz. Der Name Leutersdorf. Die Johannesstatue in Nestomitz. Das Auffiger Dekanalarhiv. Wagner, Eduard: Das Mengshaus in Auffig. Anton Raphael Mengs. Wende, Johann: Auffig und die Heimatforschung. Johann Schicht. Johann Schicht als Mensch und Schriftsteller. Wichtrei, Franz: Der Müller und sein Kind. Der Herr von Tschochau. — 2. Jahrgang (1922). Adler, Ad.: Ehrenbücher der Auffiger Schulen. Freymond, R. A.: Auffig im Jahre 1843. Hein, Viktor: Die zehn Brände in Pömmelerle. Köhler, Rudolf: Das alte Spital in Schönwald. Die alte Kirche zu Schönwald. Mader, Hermann: Zur Geschichte der Freihöfe in Staditz. Lipser, Heinrich: Die Schiffmühle zu Salefel. Die Peliten- oder Tschotschenmühle. Plafcke, Wenzel: Geschichte des Richtergrundes in Leutersdorf. Ressel, Anton: Die Geschichte mehrerer Auffiger Familien. Simon, Gustav: Die Reformation und Gegenreformation in Karbitz. Die St. Laurentiuskirche in Karbitz. Richter, Emil: Die Schule in Gartitz. Wegen Aufwand und Ueppigkeit in alter Zeit. Umlauf, F. J.: Die Alt-Auffiger Stadtbefestigung. Zur Geschichte des Dorfes Soblitz. Zur Geschichte des Ortes Krammel. Wagner, Eduard: Ernst Gustav Doerell. Franz Josef Herrmann. Die Pest in Auffig und die Errichtung der Kapelle auf dem Steinerberge. Wichtrei, Franz: Die Neue Schend in Prödlitz. — 3. Jahrgang (1923). Bergmann, Jos.: Schreckensteiner Wein. Dreißer, F.: Zur ersten Dampfschiffahrt am 26. Mai 1841. Eichler, Karl: Der Schreckensteiner 1886er. Fehnel, C.: Aus dem Erzgebirge. Zur Besiedlungsgeschichte: Ebersdorf, Rolledorf, Peterswald. Kabe, Emil: Der Bau der Moserner Schule. Die Begründung des ersten Eisenbahnzuges in Mosern und Wesseln am 6. April 1851. Köhler, R.: Das Kreuz auf dem Sattelberg bei Schönwald. Lipser, H.: Wie Groß-Tschochau seine Marktgerechtigkeit verlor. Nader, Emil: Zur Geschichte von Deutschfahn. Plafcke, W.: Die Schmiede in Leutersdorf. Verzeichnis der Brände von Leutersdorf. Der Brand des Dorfes Böhmisch-Rahn. Begräbniskosten im Jahre 1587. Brautausstattung aus dem Jahre 1691. Gevatter- und Patenbriefe. Pöhl, Karlmann: Lebensmittelpreise im November 1686 auf dem Herrschaftsgebiet Türmitz. Ressel, A.: Zur Geschichte mehrerer Auffiger Familien. Richter, Emil: Vom „Kummern“. Ein Kulturbild aus dem Ausgang des 16. Jahrhunderts. Mühlstreit in Zaubernitz 1759. Alter Weinbau. Der Johnsdorfer Teich. Simon, Gustav: Die St. Laurentiuskirche bei Karbitz. Schloß Herbiz. Gut Schönfeld. Simon, Walter: Auffigs Bevölkerung 1910—1922. Umlauf, F. J.: Aus dem Tagebuch eines alten Auffigers (des Seilermeisters Franz Hauschild). Die Anlage des Dorfes Kleische. Die Entwicklung des Dorfes Doppitz. Berühmte Landsleute in alter Zeit (Erulant Georg Ritschel, gestorben 1683 als Generalvikar zu Herham in Northumberland). Wagner, Eduard: Goethe in Auffig. Dr. Joh. Ant. Stolz. Wende, Joh.: Die Wettermacher von Auffig. Wichtrei, Franz: Der Kampf der Auffiger gegen die Türmitzer Marktgerechtigkeit. Der Kampf der Auffiger gegen die Türmitzer Jahrmärkte. — 4. Jahrgang (1924). Arnold, F. J.: Der Aufbau der Auffiger Ausstellung für Kultur und Wirtschaft 1924. Hallwich, Hermann: Hof und Vorwerk Scheune (Mariafchein). Fehnel, C.: Aus dem Erzgebirge. Peterswald. Kabe, Emil: Der Streit um den Unterlehrer im Kirchspiel Mosern um die Mitte des 19. Jahrh. Köhler, Rudolf: Die Schule zu Peterswald. Lipser, Heinrich: „Wes der Glaube, des das Land“

(Ein Kulturbild aus der Mitte des Dreißigjährigen Krieges: das Schicksal der Familie Kretschmer zu Prašowiz). Mader, Hermann: Die Kleinpriesner Mühle. Martinowiz, Adolf: Geschichtliches aus Tiefenbach. Laschke, W.: Baugeschichte der Häuser in Leutersdorf. Inventarium einer Bauernwirtschaft 1587. Ein Erb- und Ehevertrag vom Jahre 1585. Anbau der ersten Kartoffeln in Leutersdorf. Böhm, Karlmann: Michael Pleyer, ein heimischer Ton-dichter. Vom Alt-Aussiger Weinbau. Richter, Emil: Birnai. Die alte Schenke in Budmantel. Zur Geschichte einiger Landschu-len im Aussiger Bezirke. Allerlei aus meiner Sammelmappe (Spitznamen in Aussig. Ein Aussiger Alchemist). Rischling, P. Cajetan M. D. P.: Die Weihe der Aussiger Klosterkirche. Simon, Gustav: Ritterfise im Karbizer Gerichtsbezirke. Eine Folterung beim Karbizer Stadtgerichte. Umlauf, F. J.: Geschichtliches vom Aussiger Ausstellungsplatz und sei-ner Umgebung. Geschichte einiger Häuser in Aussig (M. 69, 70, 71 und 175). Dr. Franz Ohnberg, Bürgermeister von Aussig 1895—1914. Berthold Tittlbach, Direktor der Aussiger gewerblichen Fortbildungsschule †. Zur Geschichte von B.-Bokau und seiner Umgebung. Wagner, Eduard: Zur Geschichte des Aussiger Gesangvereines. Gründung des Deutschen Landes-lehrervereines in Aussig. Wichtrei, Franz: Beim Krüger. Eine Türmiker Familiengeschichte. Die Nachkommen des (Türmiker) „Amtsknechtes“ (Panek). — Sonderhefte der „Beiträge zur Heimat-funde des Aussig-Karbizer Bezirkes“. Nr. 1. Umlauf, Franz Josef: Ein Kampf ums gute alte Recht. Geschichte eines Rechts-streits zwischen der Gemeinde Spandsdorf und dem Dorfrichter in den Jah-ren 1773—1796. Nr. 2. Gnth, Gustav: Ulrike von Bevezow. Zum 100jäh-rigen Gedenken. Nr. 3. Kessel, Anton: Alt-Aussiger Familien. Fami-liengeschichtliche Nachrichten vom 16.—19. Jh. Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur Heimatfunde des Aussig-Karbizer Bezirkes“, Jg. 1922 und 1923. Nr. 4. Umlauf, F. J.: Das Spital und die Kirche St. Ma-terni außerhalb der Mauern in Aussig. Verfaßt von Karl Jahnel und Alexander Marian.

Mitteilungen des Nordböhmisches Vereines für Heimatforschung und Wanderspflge. Schriftleitung Karl Zimmermann und Emil Nleder, Böhm.-Leipa. 42. Jahrgang (1919). Elger, Anton: Ein alter Ausgedingervertrag aus Reichstadt. Friedrich, Josef: Die alten Mühlen (Zwickau). Koch, Ernst: Deutsch-Gabel im 30jährigen Kriege. Mader, Anton: Niedergruppai. Gabels-kuppe. Töpferhiesel. Meixner, Franz: Aus dem Pretschauer Abschriftenbuch. Nleder, Emil: Allerlei geschichtliche Ergänzungen. Schade, Johann: Alte Steinkreuze. Schlegel, Theodor: Lebte des Klosters Plak, die als Pröbste der B.-Leipaer Magdalenenkirche in Be-tracht kommen. Willomiker, J. R.: Die St. Magdalenenkirche in Leipa. Zimmermann, Karl: Zur Steinkreuzforschung. Ohne Angabe des Verfassers: Zur Geschichte der Grundentlastung. — 43. Jahrgang (1920). Dreßler, Ferd.: Der Stadtbrand von Leipa in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1820. Aus Josefinitischer Zeit. Hantschel, F.: Die Brüder Eduard und Ferdinand Leitenberger. Das alte Posthaus in Deutsch-Gabel. Merz, Josef: Prof. Franz Wolf-Wolfsin. Lichten-feld, K.: Bohrversuche auf Kohle (bei Rottomirsch). Draugsale 1813 (Rot-tomirsch). Müller, Bruno: Neue Feuersteinfunde im böhm. Mittelge-birge. Münzberger, Jos.: Was ein altes Haus erzählen kann („Stadt Graz“ in Leipa). Nleder, Emil: Die vier Linien der Junker von Luttiz auf Markersdorf bei Böhm.-Ramnitz. Burgen, Festen und Schlösser im Bezirke Tetschen. Schade, Joh.: Aus der Gulaner Gemeindelade. Schlegel, Rudw.: Aus Wernsdorfs Kohlenzeit. Zimmermann,

Karl: Burgenkunde und Geologie. Der Ursprung der Feuersteingeräte im nördlichen Böhmen. Ohne Angabe des Verfassers: Eine Beschreibung der Stadt Böhm.-Leipa aus dem Jahre 1780. — 44. Jahrgang (1921). Hrdy, Joh.: Das Steuerwesen im 17. Jahrhundert. Hantischel, F.: Drei gelehrte Priester. Ortsbewohner von Kottowitz im 17. Jh. Leitmeritz im bayr. Erbfolgekriege 1778—1779. Karasiat: Kaufkontrakt v. J. 1813 über eine Mühle. Kern, Jos.: Alte Handwerkerschilder. Nleder, Emil: Vom Leipziger Grenz-Zollkommissariate 1669. Pastor Nikolaus Wegner aus Leipa. Pantzsch, Karl: Die Ueberschwemmung i. J. 1784 und der Neubau der Wegstädter Kirche. Sieber, Josef: Zur Geschichte der Stadt Rumburg. Stössel, Josef: Italienische Baumeister im Leitmeritzer Kreise. Weber, Karl: Der Kreibitzer Kirchthurm. Wiechowssky, A.: Aus den Aufzeichnungen des Lehrers Anton Lehmann aus Neuland bei Niemes. Zinke, Heinr. und Zimmermann Karl: Das Geschlecht der Müllner von Mühlhausen in Böhmen. — 45. Jahrgang (1922). Wlecher, C.: Borešlan bei Teplitz. Dörre, Ludw.: Maler Eberhardt Ehsert aus Leitmeritz. Waube, Karl: Name und Geschlecht Gaube. Hantischel, F.: Der letzte Verta von Duba. Ein Dank- und Freudenfest in Deutsch-Gabel (Befreiung von der franz. Invasion 1813). Voetsche, Gg.: Die Gegenreformation in Karbitz. Die Gegenreformation in Böhm.-Zinnwald. Nleder, Emil: Ein Beschwerdeschreiben der Stadt Leipa aus dem 30jährigen Kriege vom 28. Mai 1634. Das Eulauer Hochgericht. Die Familie Paudler. Seit wann gibt es in Tettschen Friseur? Bericht über die Soldatenausschreitungen gegen das Leibgut der Witwe Wallensteins am 28. Feber 1634. Nessel, Ant.: Wappenwerber aus Leipa. Schlegel, Ludw.: Franz Bienert aus Kreibitz (Begründer der ersten Resonanzholzboden-Fabrik im Böhmerwalde). Tille Jos.: Seelsorger in Warnsdorf 1360—1429. Wiechowssky, A.: Aus den Aufzeichnungen des Lehrers Anton Lehmann aus Neuland bei Niemes. Wenisck, Rudolf: Erwähnungen von Städten Nordböhmens in Raadner Stadtbüchern des 15. u. 16. Jahrhunderts. Zimmermann, Karl: Zur Sammlung von Flurnamen. Nochmals die Müllner von Mühlhausen. Einheimische Felsblöcke mit rätselhaften Zeichen und Inschriften. — 46. Jahrgang (1923). Brandstätter, Iwan: Ueber ein altes Schöppenbuch aus Karbitz. Fectner, Karl: Die Steintreuze bei Böhm.-Leipa. Friedrich, Ferd.: Die alte Bittaner Prager-Strasse bei Plauschnitz (Bezirk Niemes). Hofmann, Golestin: Aus dem alten Rumburg, Johann Christoph Krtedel. Rechenberg, Jsenberg, Zahlwiese. Alte Goldbaue. Jarischel, Josef: Kulturgeschichtliches aus Alt-Muscha III. Vom Hopfenbau um Muscha. Kopp, Alb.: Die Talsperre bei Overtreibitz. Krahel, Franz: Die alten Steintreuze im Tettschener Bezirke. Aus dem Elbetal. Maaz, Josef: Aus der Umgebung von Lobendau (Die alte Ansiedlung, die Goldwäscherei, die Raupenbergstrasse). Mauder, Emil: Die Flurnamen von Bodenbach u. Umgebung. Nowak, Fr.: Vergessene Originale. Nowak, G. †: Aus vergangener und gegenwärtiger Zeit. Nleder, Emil: Militärische Berichte während des 30jährigen Kriege. Die Reformation in Schönlinde. Unsere Dorfzugen. Schlegel, Ludw.: Aus Stadt und Bezirk Warnsdorf. Aus einem alten Warnsdorfer Schöppenbuch. Suske, Karl: Aus der Vergangenheit von Niemes. Wiechowssky, A.: Aus den Aufzeichnungen des Lehrers Anton Lehmann aus Neuland. V. und VI. Wiesner, Ad.: Zwei Sagen vom Ertelsberg. Zimmermann, Paul: Die Rentmeistersöhne in der Brotküche bei Schluckenau. Zimmermann, Karl: Schaustellungen der nordböhmischen Glasindustrie. Die Eisenerze in der Umgebung von Niemes, ihre Entstehung und ehemalige Verhüttung. Der Betgraben bei Schwoika. — 47. Jahrgang (1924). Beitlich, Anton: Aus der Gemeinde Gabel bei Böhm.-Kammitz. Ober-Kammnitz, eine Kolonistengründung. Bienert, R. J.: Der Dauschken.

Brandstädter, Jwan: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Karisch. Dörre, Rudolf: Ausstellung des Metzner-Bundes in Bodenbach. Die behexten Rüche. Dobisch, Walter: Ein Arzneibuch aus alter Zeit. Fiedler, Josef: Ueber heimische Burgen und Schlösser. Die Entstehung von Gewerbe und Industrie in Nordböhmen. Richter, Franz: Zur Sage von Breitenau. Frind, August: Ein „Loblied“ auf Schönlinde. Gattermann, E.: Die Fluren des Ortes Schüttenitz. Jarschel, Josef: Die Judengemeinde in Auscha. Liebeschitz bei Auscha. Kern, Josef: Vergessene Steinkreuze, Püll, Rudolf: Ein Weihnachtslied. Maiwald, Vinzenz: Braunauer Stiftsherren aus Leipa und Umgebung. Mauder, Emil: Die Niedergruppauer Bauerngehöfte. Nleder, Emil: Dresdner Bürger aus Nordböhmen. Alte Gerichtspflege im Kamnitzer Gau. Unser Dorf-rugen II. Pfeiffer, Franz: Die Invasion von Schluckenau 1866. Rumburg im Jahre 1866. Freidel, Josef: Zwei weitere Steinkreuze im Bezirke Tetichen. Prinz, Karl: Die Pflanzenvereine Nordböhmens. Schäfer, Theodor: Volkstümliche Pflanzen- und Tiernamen. Wiewowsky, M.: Aus den Aufzeichnungen des Lehrers Anton Lehmann aus Neuland. Zimmermann, Karl: Volkstümliche Heimatpoesie. Die Eisenerze bei Riemers und ihre Verhüttung. Das Kriegerdenkmal in Böhm.-Leipa. Zinke, Heinrich: Ueber Münzensunde. M. D.: Ein volkstümlicher Dichter (Wenzel Kunze, Wagnermeister in Drum).

Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschen-Flusses, Reichenberg. Geleitet von Prof. Dr. Erich Gierach. 12. Jahrgang (1918). Baudisch: Jgach Ginzgen. Fischer: Petrus Thiel, der Bauernführer. Schubert, Jos.: Das Wappen der Stadt Grottau. Lilla, Jos.: Familie Orendorf — 13. Jahrgang (1919). Fischer, Karl R.: Die Glasschneiderfamilie Benda. Gierach, E.: Nordböhmen und die Meißner Bistumsartifel. Zur Geschichte von Gablonz. Grdny, Joh.: Die Falschmünzer in Gablonz. Hübner, Ludw.: Kleinhändler und Hausierer in Alt-Reichenberg. Parkert, Otto: Getreidepreise früherer Zeiten. Kessel, Anton: Die ehemaligen Lehngüter der Herrschaft Böhm.-Mitsa nebst Nachrichten über benachbarte Güter: Gut Liebenau. — 14. Jahrgang (1920). Bönhoff: Die kirchlichen und politischen Verhältnisse des böhm. Niederlandes im Laufe der Zeiten. Fischer, Josef: Die Zichner und Wein Weber in Reichenberg 1714—1753. Herrmann, W.: Was uns ein altes Schöppenbuch lehrt. Kresschmar, J. R.: Die Entstehung der Stadt Zittau. — 15. Jahrgang (1921). Grdny, Joh.: Die Schweden im Jesengebirge. Hübler, Franz: Zur Siechhübelbenennung. Parkert, Otto: Ein vergessener Erwerbszweig der früheren Bewohner der Jes- und Riesengebirgswälder. Kessel, Anton: Die ehemaligen Lehngüter der Herrschaft Böhm.-Mitsa nebst Nachrichten über benachbarte Güter: Gut Krassa. Seeliger, E. A.: Das Land Zittau bis zum Jahre 1319. J. A. Niederles Geschichte von Grottau. — 16. Jahrgang (1922). Grdny, Joh.: Die Grundbücher und Ortschroniken. Zur Geschichte einer alten Glashütte im oberen Kamnitztale. König, Adolf: Unsere Wein Weber. Krause, J.: Vom Bergbaue des Bergstädtels Böhm.-Neustädte. Müller, Robert: Die heilige Kummernitz. Parkert, Otto: Aufzeichnungen über den Erb- und Lehnkretscham der Gemeinde Rüdersdorf. Runge, Franz: Die Errichtungsbücher (Libri erectionum) als Quelle für unsere Heimatforschung. Der Wachsenborfer Grenzstreit vom Jahre 1545. Die pfarrkirchlichen Verhältnisse von Deutsch-Gabel vor der Hussitenzeit. Schmidt, Grete: Die Glocken des Jesfenganges. Walter, Franz: Zur Geschichte von Christofgrund. — 17. Jahrgang (1923). Beuer, F. M.: Mundart. Landläufige Sprüche und Redensarten. Fischer, Karl R.: Die Mittelsche Chronik (Kufan, 1664—1779). Herrmann, W.: Straßenbilder in den letzten 100 Jahren. Humer,

Reinhold: Magister Christian Ignaz Wander. Sübler, Franz: Josef Peter Hartigs vierjährige Wanderschaft. Klebl, Otto: Führer-Wilder. König, Adolf: Auf der Wanderschaft. Rund um die Reichenberger Schindelfabrik in alter Zeit. Krause, Josef: Vom Aufbaue Neustadts a. T. Neder, Emil: Reichenberger Akten im Staatsarchiv (Archiv des Ministeriums des Innern in Prag; leider ohne Angabe der Signatur). Parkert, Otto W.: Einiges zur Ortsgeschichte Polau's. Runge, Franz: Röhrsdorf bei Zwickau, ehemals „Rügersdorf“. Die Heller'sche Feste in Nachendorf. Schmidt, Grete: Die Glocken des Jeschken-Hergaues. Seeliger, E. A.: Das Land Zittau bis zum Jahre 1819. Siegmund, Philipp: Die Geschichte der „Mosesquelle“ bei Wassersdorf. Walter, Franz: Zur Geschichte von Christofsgrund (2.). [Ohne Ang. d. Verf.]: Die Schuldroffungen in den Schulbezirken Stadt und Land Reichenberg, Friedland und Gablonz bis zum 1. September 1922. — 18. Jahrgang (1924). Vennisch, Josef: Aus der Entstehungsgeschichte von Weisbach. Feix, L.: Vom Stebanzen und Schlüßellaufen. Gierach, Erich: Das älteste Urbar der Herrschaft Reichenberg. Zur Ortsgeschichte des Reichenberger Bezirkes. Hoffmann, Wilhelm: Noch etwas über Sitten und Gebräuche im unteren Wittigtale. Hossfeld, Florian: Die Verfa, die Herren des böhmischen Niederlandes. König, Adolf: Glockensprache. Müller, Bruno: Die Eisenerzflügelgänge zwischen Gabtein und dem Willhoist. Hossfeld, Franz J.: Allerlei Altes aus Haus, Hof und Leben. Kessel, Anton: Die Engelsberger Bergfreiheit. Schlenz Johann: Das Reichenberg-Friedländer Biskariat gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Beiträge zur katholischen Reformbewegung auf der Herrschaft Friedland von 1624 bis 1681. Schmidt, Grete: Die Glocken des Jeschken-Hergaues, II. vol. Bezirk Gablonz. Stehlik, Otto: Die Volksstimmungsberichte des Bunzlauer Kreishauptmannes Baron Kob aus den Jahren 1848 und 1849. Spahäl, Franz: Das Rosenthaler Saatreiten im Jahre 1736. Syrowatka, Josef: Franz Karl Winkler, ein Menschen- und ein Dichterschicksal. Walter, Franz: Weltkrieg und Heimat.

Jahrbuch des Deutschen Gebirgsvereines für das Jeschken- und Hergaberge, Reichenberg. — 29. Jahrgang (1919). Michler, Josef: Das Kennwort „or“ der Lausitzer Mundart mit besonderer Berücksichtigung des Jeschken-Hergaues. — 32. Jahrgang (1922). Fischer, Karl A.: Ein Wanderbüchel aus den Anfängen der Gablonzer Würtlerei. Michler, Josef: Ein Blick in das Wesen der Mundart des Jeschken-Hergaues. Schubert, Josef: Die Sühnkreuz im Friedländischen. — 33. Jahrgang (1923). Fischer, Karl A.: Die Markterhebung von Gablonz a. N. 1808. — 34. Jahrgang (1924). Fischer, Karl A.: Die Glashütten in Friedrichswald und Neuwiese. Knežovrek, Rudolf: Kriesdorf zur Zeit des bayerischen Erbfolgekrieges. König, Adolf: Ein altheimisches Volkslied. Stimmen der Tiere im Volksmunde. Michler, Josef: Ein Blick in das Wesen der Mundart des Jeschken-Hergaues.

„Unser Hergaberge.“ Heimatkundliche Beilage des „Gablonzer Tagblattes“. Nachrichtenblatt der Arbeitsvereinigung für Heimatkunde, sowie der Ortsmuseen im vol. Bezirke Gablonz. Geleitet von Karl A. Fischer. — 1. Jahr (1923). Fischer, Karl A.: Das Gablonzer Würtlergewerbe. Schwarz, Ernst: Die Gablonzer Reise (Namendeutung). [Ohne Angabe des Verfassers]: Aus den Tagebüchern des Trofchroisten Anton Jäger (1817—1872). Aus dem Sagenbuch der Heimat. Aus der Familienchronik des Malermeisters Heinrich Müller, Wiesental-Grund. — 2. Jahr (1924). Bergmann, Hugo: Zur Geschichte

der Perlenbläserei im Fzgergebirge. Feix Otto: Eine Gedenkschrift vom Jahre 1830 im Knopf der Morchensterner Pfarrkirche. Finkle, Fidelio: Die Geschichte des Hübnerhofes in Grünwald. Fischer, Karl H.: Das Gablonzer Gürtlergewerbe (Fortsetzung und Schluß). Zur ältesten Geschichte der Stadt Morchenstern. Gelling, Rud.: Ein geologischer Lehr- ausflug in den Kontathof des Schwarzbrunn-Kammes. Unsere Fzger- birgsmoore. König Adolf: Stimmen der Tiere im Volksmunde. Meiß- ner, Josef: Die Wiese-Mühle in Morchenstern. Eine Bärengeschichte. Mor- chenstern (Deutung des Namens). Müller, Heinr.: August Hübner, ein heimischer Volksdichter († 1895). Die Chronik der Bernard-Mühle in Wierental. Palme, Gustav: Von Raubwild und anderen Wildarten. Leuchtmoss. Familiennamen aus dem Gablonzischen in der Schreibung des 17. Jh. Posselt, Franz: 1866. Richter, Alois: Von Sonnenschein und Regen in Gablonz a. N. 1909—1923. Schloßhauer, Josef: Vom staatlichen Umsturz und dessen Auswirkung in unserem Heimatgau. Schwarz, Ernst: Die Wohelka. Schumburg. Morchenstern. Reichenau und Liebenau (Namendeutungen). Dorfgründungen im oberen Kamnitz- tale. 1. Georgental und Albrechtsdorf. 2. Maxdorf, Antoniwald, Grafen- dorf, Marienberg, Karlsberg und Josefstal. 3. Herkunft der Ansiedler. Kamnitz und Desse (Namendeutung). Ohne Angabe: Aus dem Sagen- schätze der Heimat. Charakterzüge aus dem Leben des Johann Josef Hübner (1752—1808), Ortsvorstehers und Handelsmanns zu Grünwald. Aus der Lehrzeit des Glaschneiders Eduard Vanda (1819—1901). Dorf Gablonz a. N. wird ein Markt 1808. Vom Walpern. Hausprüche aus dem Arnan-Hohenelbischen. Zum 40jährigen Bestande der Genossenschaft der Gürtler in Gablonz a. N. Außerdem regelmäßige Rubriken: Kunstschaf- fen und wissenschaftliche Arbeit. Heimatschutz und Denkmalpflege. Muse- umsnachrichten. Bibliographie. Diese ausgezeichnete heimatlische Beilage wäre ihrer Bedeutung entsprechend mit fortlaufenden Seitenzahlen und einem Jahresinhalt zu versehen, damit die wertvollen Beiträge der wis- senschaftlichen Benützung nicht verloren gehen.

Jahrbuch des Deutschen Riesengebirgsvereines (Sitz Hohenelbe). Im Auftrage des Hauptausschusses herausgegeben (seit 1923) von Dr. Karl Wilh. Fischer und Dr. Karl Schneider. **Jahr 1922.** Kern, Josef: Der „Heidenstein“ in Arnau i. B. Ein glau- bens-, siedlungs- und kunstgeschichtliches Denkmal. Schier, Bruno: Ver- such einer Charakterisierung des Geisteslebens der Riesengebirgsbewoh- ner. — **Jahr 1923.** Blaschka, Anton: Simon Hüttels Stammbuch der Sil- ber von Silberstein. Kehl, Otto: Emil Schwantner. Lukesch Ana: Die Stellung des deutschen Volkes im Riesengebirge zur Literatur. Müller, Richard: Das Stadtbild von Trautenau im 16. Jh. Seidel, Adolf: Ein Rückblick über die Besitz der Herrschaft Arnau. Schnei- der, Karl: Christoph von Wendorf. — **Jahr 1924.** Aubin, Gustav: Zur Geschichte der Leinenweberei im Riesengebirge. Berndt, Alois und Fi- scher, Karl H.: Der Arnauer „Wegspruch“ (sammt Mendruck). Blaschka, Anton: Der Widerhall der französischen Revolution in Ostböhmen. Fe- nerabend, Ludw.: Der „Heidenstein“ in Arnau i. B. und seine Deutung. Fischer, Karl H.: Beiträge zur Geschichte der Glasindustrie im Rie- sengebirge. Kern, Josef: Nochmals der „Heidenstein“ von Arnau in Böhmen. Lukesch, Anna: Die Hochschüler des Riesengebirges an der Prager Universität von 1600—1848. Schier, Bruno: Das Wort „Vande“. Zinnecker, Josef: Urkunden Ostböhmens aus der Schwedenzeit.

Mitteilungen zur Volks- und Heimatkunde des
Schönengaster Landes. Begründet von † Alois Czerny und Dr.
Franz Spina, herausgegeben von der Fachabteilung für Volks- und

Heimatkunde des Fortbildungs- und Museums-Vereines in Mährisch-Trübau. Auch auf den böhmischen Anteil bezügliche Beiträge: **Jahrgang 14, 15 (1918—19)**. J e s s e r, Franz: Größe, Volkszahl und Nationalitätsverhältnisse des Schönhengstgaues. V e h m a n n, Emil: Aufzeichnungen einiger denkwürdiger Begebenheiten, die Stadt und Gemeinde Landskron betreffend. Landskroner Hausgiebel. R i e ß, Norbert: Die Geschichte des Augustinerchorherrenstifts in Landskron und Olmütz. — **Jahrgang 16 (1920)**. V i l e t, Karl: Der Robottstreit der Dörfer Wiesen und Muskau gegen die Stadt Brünn im 18. Jahrh. V e h m a n n, Emil: Das Toleranzpatent im Landskroner Gebiet. Aus dem Landskroner Eheberednugs-Buch. P e c h o l z, R. K.: Sage und Geschichte im Schönhengster Land. **Jahrgang 17 (1921)**. F a r m e r, Viktor: Zur Literatur- und Quellenkunde des Schönhengster Landes. — **Jahrgang 18 (1922)**. H ü b l, Karl: Volkslieder aus Dreihöf bei Wildenschwert. — **Jahrgang 19 (1923)**. H ü b l, Karl: Volkslieder aus dem nördlichsten Schönhengsterland, Dreihöf, Pichwe, Tichernowier. — **Jahrgang 20 (1924)**. B e z d e t, Josef: Auszug aus dem Wittenberger Ordiniertenbuch. H ü b l, Ignaz: Beiträge zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Schönhengster Lande.

„Heimat“, Beilage des „Volksbote“. Begründet von Anton B l a s c h a. Herausgegeben vom kath. Presseverein für Ostböhmen, Trautenu. 1. Jahrgang (1923). B l a s c h a, Anton: Neue Quellen zur Heimatkunde. Ratsverneuerung beim Treuding in Tschermna, Eidsschwur der Geschworenen und der Gemeindegäste. Kauf des Erbgerichtsgutes in Niederöls durch Jonas P o h l. Siegmund H ü b n e r, ein unbekannter Pfarrer von Delš. Wenn vor dreihundert Jahren ein Bauer gestorben war, wie für die Waisen gesorgt wurde. Der Arnauer „Polzen“. Auf den Spuren eines Taufbrautes (Gevatterbriefe). Ein deutsches Gebet („Nusla rut“). Das dorf Witšhin. Einige Modelldchen aus dem 17. Jahrhundert (Taufnamen). Aus der Waldsteiner Dorfordnung. Die Kindersibyl (Eine Anekdote als Probe des Volkshumors). Etwas aus dem Dorfe der „Nagel“ nach dem 30jährigen Kriege (Tschermna). Noch einmal die Gevatterbriefe. Eine Wallfahrtserinnerung. Werten Benischen Testament (Oberprausník). Stupna als Pfordorf. Jakob Werners Lehr- und Wanderjahre (Arnau; Werdegang eines protestant. Geistlichen der Reformationszeit. Josef W e n d e, ein unbekannter Pilnikauer Bildhauer. Die Trautenuer Ringsäule und ihr Stifter Hansjörg N e i d i g. Gibt es in unserer Gegend keine Prokuratorenbücher? Der vereitelte Verkauf von Neželsdorf i. J. 1591. Die Mastiger Säge. Unsere Familiennamen (1. aus Trautenuer Leute von 1651. Bartholomäus Theobaldi — ein unbekannter Pfarrer von Arnau. Ein Arnauer Scharfrichter der Waldsteinezeit (Georg Purscht). Eine Ratsverneuerung in Alt-Arnau 1630. Vom Neupa-kauer Kirchspiel vor 300 Jahren. Vom Arnauer Literatenchor. Malermeister Simon Hüttel, der Trautenuer Chronist. Aus Simon Hüttels Stammbuch der Silbersteine (Der Verfall des Bergbaus im Riesengebirge; der Häuerstreit und das Gemebel von Jungbuh. Was „Möhren“ und „Zunkerleiten“ bedeutet. Schicksalsschläge. Wie der Schurz entstand). B l a s c h a = M u n s e r, Vil: Die Brauthahn. Der Gemeindefrakt. B r e z n o w s k y, Alex.: Eine Episode aus Barzdorf (Ein Schriftstück, welches beweisen mag, wie Barzdorf zu seinem Epitheton „Grob“-Barzdorf kam). Aus Alt-Braunau (Polizeibericht aus d. J. 1707). Die Wochentage im Volksglauben der Braunauer. Das Dorf Barzdorf und seine Widmut. F r e n z e l, Josef: Nach Amerika. K l u g, Alois: Einiges über den Goldbergbau im Riesengebirge. Der Unterricht in der Töpfer-baude vor 40 Jahren. Was heißt „Druschma“? Ein Eisenhammerwerk. Eine kleine Geschichte vom Ruchepapier. K ü h n, R. F.

Dr.: Wie sollen wir unsere Kriegsgefallenen ehren? Kriegerdenkmal-Unsitten. Schutz den alten Häusern bei Neuansstrichen. Ruhn, Franz Xaver: Die Trautenauer Seelsorge im Dreißigjährigen Kriege. Maierwald, Vinzenz: Zwei Arnauer im Prater. Eine Riesengebirgsreise (des Pflanzenforschers Philipp Maximilian Dvikh) im Jahre 1806. Ein Braunauer Patenbrief aus dem Jahre 1825. Johann Wihans Tagebuch. Ein heimatliches Impfzeugnis vom Jahre 1816. Die Braunauer Burg. Mayer, Josef: Aus Alt-Arnau (Zur Geschichte der Familie Thym [Thiem]). (Begräbnis der Gräfin Sibylla Lamboy. Der Lamboysche Sarkophag in der Franziskauerkirche). Arnau während des 30jährigen Krieges (Beiträge zu dem Artikel von Dechant Seidel). Aus Alt-Arnau (Zunftwappen des Wildenhauses „Zum goldenen Lamm“). Meinrad, P. (Alexis Roffek): Die Matterwoch hot ihre Bräuch . . . Alltagsaberglaube. Das altdeutsche Bauerngärtlein. Der deutsche Michel. Aus der altdeutschen Kinderstube. Von unseren Hochzeitsbräuchen. Von unseren Totenbräuchen. Bräuche der St. Andreasnacht. Barberzweighla. Müller, Josef: Meine erste Eisenbahnfahrt. Neumann, Rudolf: Geschichte einer Adlergebirgskirche (Deschnen). Geschichte der Kirche Tannsdorf (Adlergebirge). Die Marienkapelle Wiederdrieß. Die Glasindustrie im oberen Adlergebirge. Prokop, Dominik Dr.: Sagen und Geschichten aus dem Braunschen (s. Tilstermannla). (Der Einzeltanz der Frau Scholzln.). Schach, Johann: Räuber Schmied (Eine Braunauer Sage). Schneider, Karl Dr.: Das Riesengebirgsmuseum in Hohenelbe. Heimische Sagen und ihre Deutung. Aus dem Hohenelber Urbar 1676. Schweidler, Romuald: Heimatschutz. † Seidel, Adolf: Als die Schweden in Arnau waren. Die Hussiten vor Arnau. Wagner, J.: Der blinde Major (Major Winter, Braunau). Ohne Angabe des Verfassers: Der Kampf im Dunkelthal 1778. Der Feldherr des 30jähr. Krieges, Der Helfenstein (Sage). Das Gnadenbild von Hermanitz. Ein 200 Jahre alter Taufbrunnen (Hermanitz). Josef II. im Riesengebirge. Ein Niederölsner Gevatterbrief. Ein Gevatterbrief aus Oberpraunsitz. Patenbrief von anno 1816. Ein Patenbrief von 1774. Treue Lieb (Volkslied). Das Abholen der Braut in alten Tagen (aus dem Adlergebirge, 1797). Die Armeifindertrage und der wilde Hof- und Heckerreiter (Sage aus dem Adlergebirge). Wie man sich vor zwei Menschenaltern im Braunauer Ländchen kleidete. — Zweiter Jahrgang (1924). Baier, Alois: „Nach der Heimat möcht ich wieder . . .“ (Eine Kriegserinnerung). Blaschka, Anton: Arnau im Glanze von Wallensteins Glück. Der letzte Wille des Arnauer Glockengießers Donat Schröter des Älteren. Am Elbbrunnen. Wie Wallenstein seinen Lehrer geehrt hat (Ein Beitrag zur Geschichte von Kleinborowitz). Ein Wort an unsere Gemeindegchronisten. Der Güntersdorfer Schuster Jakob Fabiger und die ehrsamten Meister des Handwerks der Schuhmacher in Arnau (ein Streit aus anno 1629). Das neueste Lebensbild unseres Landsmannes Samuel Frik von P. C. Wessels S. J. Schlußprüfung in der alten Schule. Zur Geschichte von Burghöfel. Vom Mastiger Kretscham. Der Kottwitzer Schulmeister will heiraten (eine Heiratsgeschichte aus dem Jahre 1700). Vom Praunsitzer Erbgericht. Ein geadelter Gabersdorfer (Kirchenrechtsprofessor Josef Anton von Pekes). Das Kriegerdenkmal in Mastitz. Denkspruch aus dem Arnsdorfer Grundbuch. Das jüdische Bauerngebot. Breznowsky, Alex.: Etwas von den Leichenbrettern. Die Gerichtsbarkeit im Braunauer Ländchen in alter Zeit. Das Delberg-Kirchlein bei Braunau. Johann Josef Ringel (zum 130. Geburtstag eines heimischen Malers). Sagen aus dem Braunauer Ländchen (Der Feuermann, Der Geist des Vorstehers, Das Freilicht, Unrecht Gut). Festa, Friedrich: Von unserer Mundart. Hantschel, Anton: Der Bergbau im alten Niederhof. Hantschel, Josef: Ein Lehrerveteran. Holub, Karl: Fassung der Schule zu Her-

manusfeifen aus dem Jahre 1668. Klug, Alois: Der Vormtzer Seff. Aus meiner Stammesgeschichte. Er starb für mich (eine Kriegserinnerung). Von den italienischen Hefelmachern. Seine Orgel. Kluge, Rudolf: Der Kufser Kellaßroß. Aus Großmütterchens Niederschlag. Knoll, Hans: Aus alten Urkunden (im Hohenelber Rathausknopf). Unseren Nachkommen (Hohenelber Rathausknopf-Urkunden). Kuhn, Franz Xaver: Heimatliche Plaudereien: Schulverhältnisse im 30jährigen Kriege im Arnauer Ländchen. Goldene Hochzeit in Arnau anno 1642. Soldatenhochzeit in Arnau im Jahre 1643. Alte Orts- und Personennamen, Arnauer Handwerksmeister und Gewerbetreibende aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Langenauer Kirchensibordnung aus dem Jahre 1603. Eine interessante Verlobungsgeschichte. Denkwürdigkeiten vom alten Oberprausnitzer Friedhof. Ein Ferienausflug. Maierwald, Vinzenz: Geistliche aus Arnau in alten Zeiten. Die gefiederten Frühlingsboten im Braunauer Ländchen. Die Teufelsbibel. Das Braunauer Gymnasium im Kriegsjahre 1866. Arnauer Musik von anno dazumal. Das Privileg der Braunauer Schneiderzunft vom Jahre 1565. Das Braunauer Bäckerprivileg vom Jahre 1478. Aus den Arnauer Semmering. Von den Arnauer Riesen. Kofloschwimmbobus. Das Arnauer Christkindenspiel. Meinrad, P. (Alexis Koffel): Vom Eismond. Wär 'sch Birschla geblie'n . . . (Volks Glaube). Vom Taumond. Summer-sonntich. Reumann, Rudolf: Vom Schulwesen im Pfarriprengel Deschnen. Ein Volksdichter des Adlergebirges (Hieronymus Brinke): Seine gereimte Biographie. Polz, Josef: Fasching und Bräuche. Reil, Emil: Ein Neujahrsgottesdienst im Feld anno 1918. Schade, Joh.: Vom Holze und vom Hofe (Kulturgeschichtliche Betrachtung aus dem Braunauer Ländchen). Schlenz, Johann: Zwei Beiträge zur Geschichte der kath. Reformation in Südböhmen. Schneider, Karl: Die ältesten urkundlichen Nachrichten über Arnau. Schmeidler, Romuald: Marterln. Spirago, Franz: Was heißt „Druschma“? Stranský, August: Die Sammbaumbücher von Kleinaupa. Teilnahme Trautenauer Bürger am Jubiläumsjahre 1500 in Rom. Waskli, Hans: Die Chronik des Herrn Wolf Silber. Zillich, Leonard: Ein Brief aus Argentinien. Ohne Angabe des Verfassers: Ein altes Testament aus Trautenbach. Der älteste Druck Südböhmens wieder gefunden. Aus dem Spruchschake des Braunauer Landels. Verfasser † Josef Schade. (R) Der böse Oberamtman in Rokituitz.

Sudetendeutsche Heimatgane. Flugschriftenreihe der „Heimatbildung“. Verlag Franz Kraus, Reichenberg. 1. Jälan (A. Mitricher und J. Göth). — 2. Der Schönhengstgan (E. Lehmann). — 3. Döfferland (J. Blau). — 4. Das Neustädter Ländchen (D. Kühnert). — 5. Mährisch-Schönberg und das Tehtal in Nordmähren (E. Gutwinski). — 6. Der Rollgau (Niemes; R. Schicketanz). — 7. Das Adlergebirge (Fr. Pausewang). — 8. Leitmeritz (H. Ankert). — 9. Das Braunauer Ländchen (H. Herrmann). — 10. Felsenheimat (Adersbach-Wefelsdorf; R. Fischer). — 11. Brüz (J. Löschner und R. Thürmer). — 12. Elbogen (R. Scheiter). — 13. Das Römerstädter Ländchen (Fr. Siomitschek). — 14. Eger und das Egerland (M. Nowak). — 15. Das Znaimer Ländchen (M. Urbka). — 16. Mährisch-Osttau (M. Spunda). — 17. Hohenelbe (R. Schneider). — 18. Sternberg und sein Land (Fr. Meitner). — 19. Friedland (H. Blumrich). — 20. Böhmisches Leipa (J. Fiedler). — 21. Reichenberg (J. Syrowatka). — 22. Buchau im Egerland (M. Marisch und W. Ullberth). — 23. Der Leitmeritzer Gan (H. Ankert). — 24. Freudenthal (G. Haas). — 25. Zwittau (M. Mudrak). — 26. Trautenau (J. Mühlberger). — 28. Aufus (J. Mühlberger). — 30. Tepliz-Schönan (Wanie). — 33. Eisgrub (H.obil und Göth).

Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgegeben vom Deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag II, Mezibranšká 11. — Nr. 518: **Schlesinger R.:** Die Stellung der Deutschen in der Geschichte Böhmens. Umgearbeitet von R. Beer. — Nr. 547/48: **Schwarz, Ernst:** Siedlungsgeschichte der Deutschen in den Sudetenländern im Lichte der Namenforschung. Von der Markomannenzeit bis zu den Hussitenkriegen.

Bericht

über die Errichtung einer Abteilung für Archivwesen im Rahmen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Im Sinne einer Entschließung, die bei der am 4. April l. J. zu Brüx abgehaltenen Tagung der deutschen Archivare Böhmens angenommen wurde, hat der Vereinsausschuß in seiner Sitzung vom 28. Mai l. J. beschlossen, im Rahmen des Geschichtsvereines eine Abteilung für Archivwesen zu errichten.

Die gründende Versammlung dieser Abteilung fand am 26. Juni l. J. um halb 4 Uhr nachmittags im Vereinsheime in Prag statt.

Anwesend waren: Stadtlarchivar Baumeister **Hampel** (Friedland), Dr. **J. Hiebel** (Neuharzdorf), Univ.-Prof. Dr. **Theodor Mayer** (Prag), Stadtlarchivar Dr. **R. Oberdorff** (Brüx), Staatsarchivdirektor Dr. **G. Pirchan** (Prag), Stadtlarchivar Dr. **R. Wenisch** (Raaden-Komotau), Univ.-Prof. Dr. **W. Wostyn** (Prag), Hofrat Dr. **D. Zaborstky** als Vertreter des Verbandes der deutschen Selbstverwaltungskörper.

Dr. Pirchan eröffnet als Geschäftsleiter des Vereines die Versammlung und begrüßt für den am Erscheinen verhinderten Vereinsobmann Univ.-Prof. Dr. D. Weber die Anwesenden im Namen des Vereinsausschusses. Er schildert in Kürze die Vorgeschichte der Errichtung der Archivabteilung seit der Brüxer Tagung und gibt der neuen Abteilung die besten Wünsche des gesamten Vereines mit auf den Weg. Er schlägt hierauf für die Sitzung eine Tagesordnung vor und verliest die eingelaufenen Begrüßungs- und Entschuldigungsschreiben.

Dem Vorschlage Dr. Oberdorffers gemäß wird sodann Prof. Dr. Theodor Mayer zum Obmanne der Abteilung gewählt und übernimmt hierauf den Vorsitz.

Dr. Pirchan verliest und erläutert dann die vom Vereinsausschuß genehmigten Leitsätze, über die sich im einzelnen eine lebhafte Wechselrede entspinnt.

In ihrem Verlaufe betont auf eine Anfrage Hofrat Dr. Zaborstky Dr. Pirchan, daß nach den Vereinsatzungen nur Mitglieder des Vereines der Archivabteilung angehören können, daß aber auch wohl alle Archivfreunde das geringe Opfer nicht scheuen und dem Vereine als Mitglieder beitreten werden.

Im Anschlusse an eine weitere Anfrage Hofrat Dr. Zaborstky wird einstimmig beschlossen, durch Vermittlung der übrigen deutschen Geschichts- und Bildungsvereine des Staatsgebietes auch mit den deutschen Archivkreisen Mährens, Schlesiens und der Slowakei Fühlung zu nehmen.

Im Verlaufe der Erläuterungen der Leitsätze wird sodann auf Antrag Dr. Pirchans einstimmig beschlossen, im Wege des Vereinsaus-

schusses an den Vorstand des Verbandes der deutschen Selbstverwaltungskörper mit dem Ersuchen heranzutreten, bei der Hauptleitung des Verbandes in Teplitz einen ständigen archivalischen Berichterstatter zu bestellen; zugleich wird einstimmig beschlossen, daß der Vereinsausschuß dem Vorstande der deutschen Selbstverwaltungskörper Herrn Bürgermeister Karl H. Fischer (Gablons) als Berichterstatter vorschlagen möge.

Hierauf wird auf den Vorschlag Prof. Dr. Wostry's hin die Geschäftsleitung der Archivabteilung eingesetzt: sie besteht aus Dr. Pirchan, Dr. Oberdorffer und Dr. Wenisch, zu denen Bürgermeister Fischer als archivalischer Berichterstatter beim Vorstande der Selbstverwaltungskörper hinzutritt. Die Kanzleigeschäfte der Abteilung besorgt bis auf weiteres die Kanzlei des Geschichtsvereines.

Im Sinne einer Anregung Hofrat Dr. Zaborzky's wird die Geschäftsleitung beauftragt, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und sie der Abteilung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Hofrat Dr. Zaborzky teilt weiterhin mit, daß am 1. Juli l. J. eine Vorstandssitzung des Verbandes der Selbstverwaltungskörper in Prag stattfindet, in der er über die heutige Sitzung berichten werde. Auf seine Anregung hin erklärt sich Prof. Dr. Wostry bereit, in dieser Vorstandssitzung die Vertreter der deutschen Selbstverwaltungskörper über die Bedeutung unseres Geschichtsvereines, aber auch über seine schwierige Lage aufzuklären und zu wirksamer Unterstützung des Vereines aufzurufen.

Zur Frage des geplanten Mitteilungsblattes der Archivabteilung berichtet Prof. Dr. Wostry über die vom Vereinsausschuße genehmigte Einrichtung einer „Archivalischen Beilage“ der Vereinszeitschrift. Dr. Wenisch erklärt sich demgegenüber bereit, der Abteilung die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Nordwestböhmen“ in einer entsprechend angepaßten Form im Rahmen des Geschichtsvereines zur Verfügung zu stellen. Ueber die Möglichkeiten einer solchen loseren oder engeren Verbindung der genannten Zeitschrift mit den „Mitteilungen“ des Vereines entspinnt sich hierauf eine lebhafte Wechselrede, und schließlich wird die Geschäftsleitung einstimmig beauftragt, darüber gemeinsam mit Prof. Dr. Wostry zu beraten und der Abteilung in der nächsten Sitzung einen Vorschlag vorzulegen, wie diese wichtige Zeitwirtschafte am zweckmäßigsten gelöst werden könnte.

Eingehend erörtert in diesem Zusammenhange Prof. Dr. Th. Mayer die Aufgaben der geplanten „Archivalischen Beilage“ und setzt entsprechend der Anregung Dr. Oberdorffers in Bezug auf den Inhalt der Beilage folgendes fest: es wären dort aufzunehmen: 1. Archivinventare und -übersichten; 2. Arbeiten archivingeschichtlicher Natur; 3. theoretische und archivtechnische Aufsätze und Berichte, sowie 4. persönliche und geschäftliche Mitteilungen der Abteilung. Prof. Dr. Mayer betont insbesondere die Wichtigkeit der Archivinventare und regt die Abhaltung von Schulungswochen für Gemeindecarchivare an.

Gemäß dem Antrage Dr. Pirchans wird sodann einstimmig beschlossen, dem Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans Hirsch, der durch seinen akademischen Wirkungskreis und insbesondere durch die sachliche Heranbildung unseres archivalischen Nachwuchses sowie durch seine Beteiligung an der Leitung des Institutes für Heimatforschung den Bestrebungen der Abteilung besonders nahe steht, den Ehrenvorsitz der Archivabteilung zu übertragen.

Mit dem Ausdruck besten Dankes an alle Erschienenen schließt sodann der vorsitzende Obmann nach fast dreistündiger Dauer die Versammlung.

An alle Geschichtsfreunde und Körperschaften, denen eine gedeihliche Entwicklung unseres heimischen Archivwesens am Herzen liegt, ergeht nun aber unsere dringende Einladung, dem Geschichtsverein und seiner Archivabteilung als Mitglieder beizutreten und in wechselseitiger Förderung sowohl die Bestrebungen der Abteilung wirksam zu unterstützen, als auch sich in allen Angelegenheiten archivalischer Natur Rat und Anregung bei der Archivabteilung zu holen. Nur auf diesem Wege engsten gegenseitigen Zusammenwirkens vermag unsere neue Abteilung für Archivwesen zu wahrhaft fruchtbarer Tätigkeit zu gelangen.

Anmeldungen von Mitgliedern und Anfragen aller Art sind bis auf weiteres an die Geschäftsstelle des Vereines für Geschichte der Deutschen zu richten.

Anzeigen.

Im letzten Hefte unserer „Mitteilungen“ ist der Preis des Buches von **Karl R. Fischer**, **Die Schürer von Waldheim**, Beiträge zur Geschichte eines Glasmachergeschlechtes irrtümlich angegeben. Er beträgt 20 tsch. K im Buchhandel, 10 tsch. K für Vereinsmitglieder.

* * *

Die Deutsche Landeskommision für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Reichenberg macht aufmerksam auf die von ihr geschaffene Lichtbildergentrale für Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten. Anfragen beantwortet Herr Julius Spinnler, Pilsen, Burdynögasse 15.

* * *

Die Hauptschriftleitung von „**Kultur und Leben**“ (Monatschrift für geschichtliche und biologische Familientunde) beabsichtigt im Laufe des Sommers d. J. ein **Sonderheft für deutschböhmisches Familien-, Wappen- und Siegelkunde** herauszugeben. Dem Charakter des Sonderheftes entsprechend sollen nur Aufsätze, Artikel, Notizen, Mitteilungen und familiengeschichtliche Quellen und ähnliche, auch Bücher- und Zeitschriftenbesprechungen zur Veröffentlichung gelangen, die mit Deutschböhmen Beziehungen näherer Art aufweisen. Ebenso sind auch Aufsätze über Rassenkunde, Vererbung und über Arbeiten auf diesem Gebiete dortselbst erbeten.

Alle, die geneigt sind, an diesem Sonderheft mitzuarbeiten, sind höflich gebeten, sich an Herrn Prof. F. J. Umlauf, Auligg, Dr. Arltstraße 1 zu wenden und in beiderseitig unverbindlicher Weise literarische Beiträge einzusenden, die nicht zuzugenden Falles zurückgesandt werden.

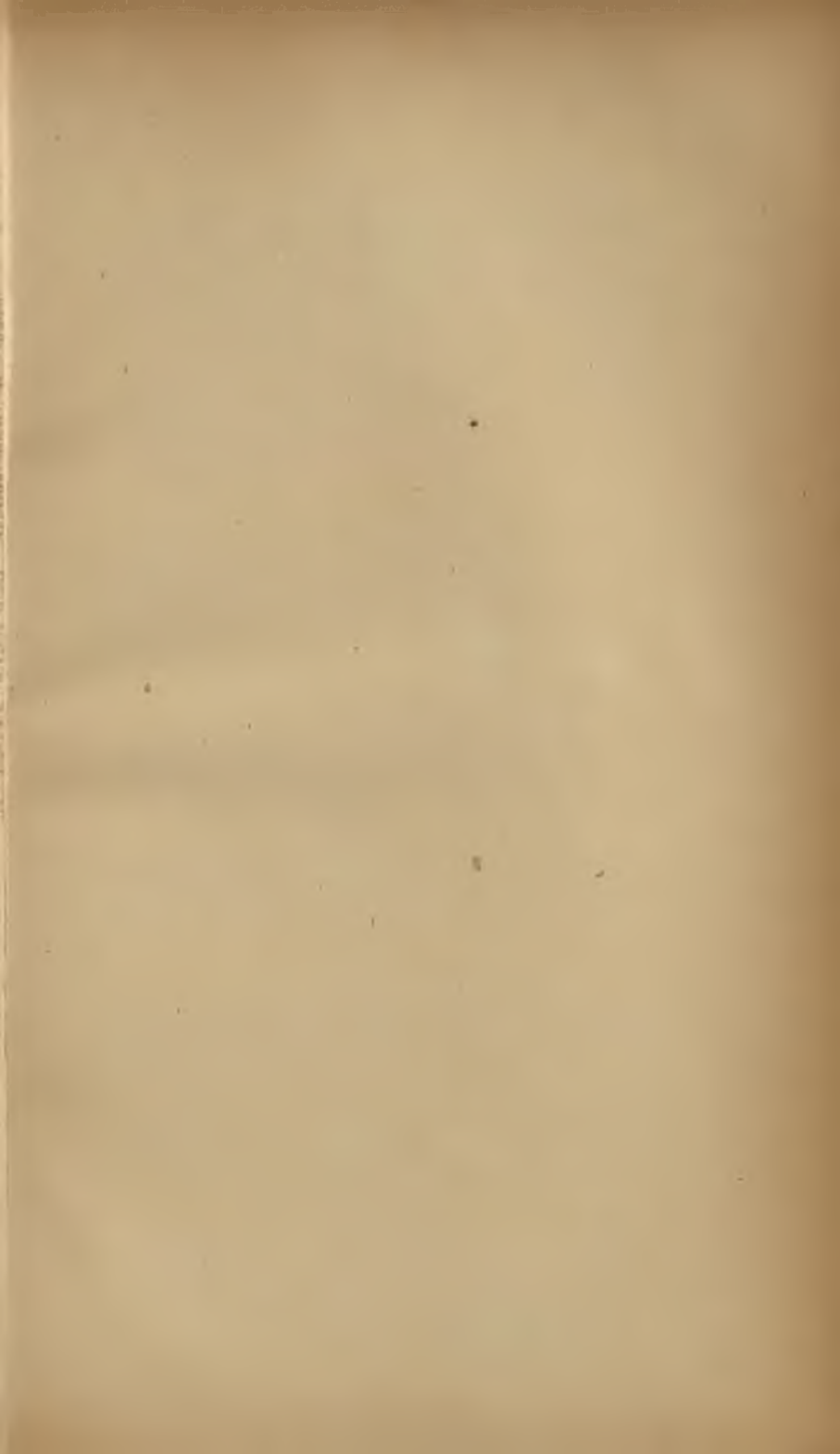
* * *

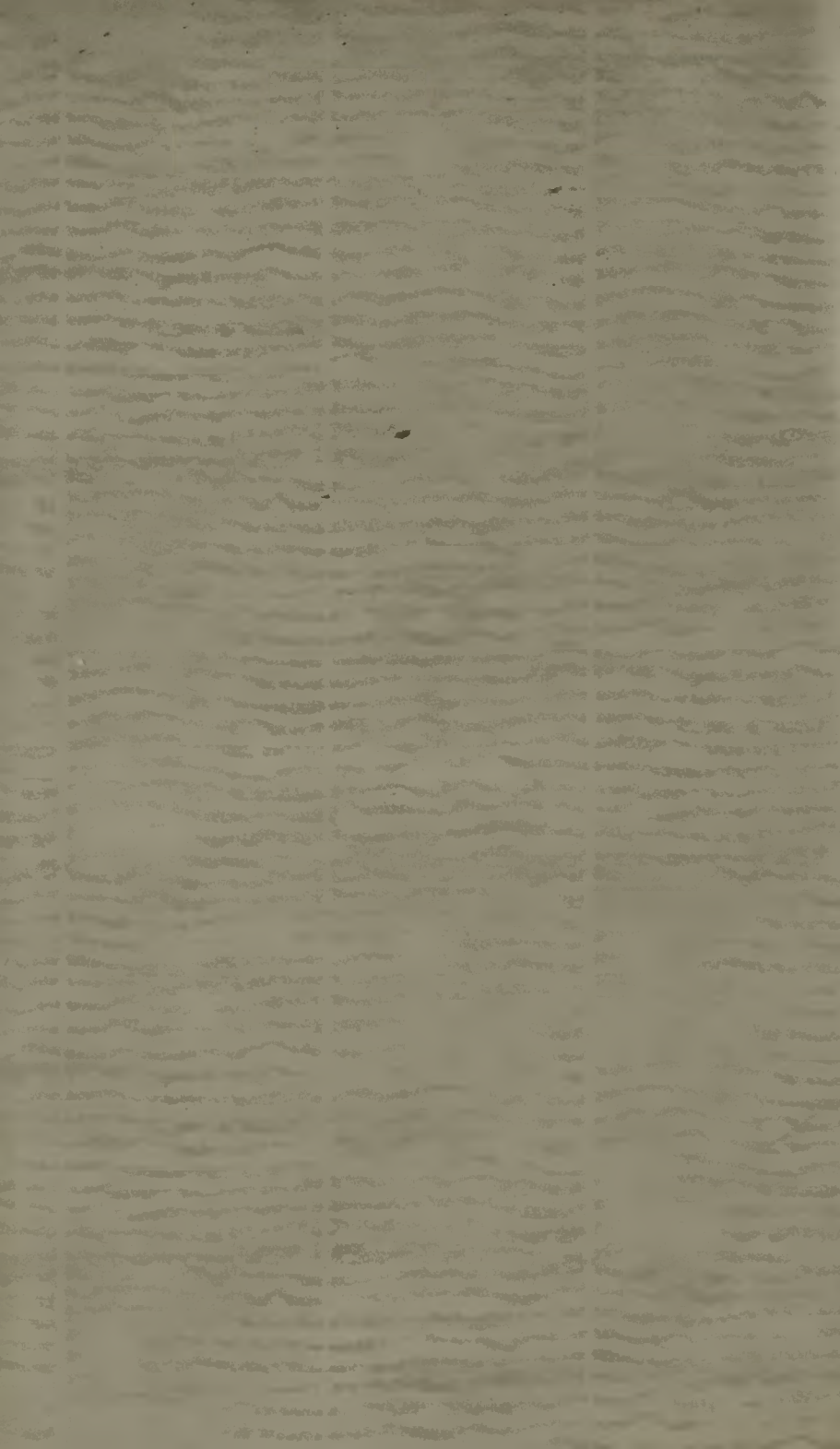
Das Erscheinen des vorliegenden Heftes hat sich infolge technischer, von der Schriftleitung unverschuldeter Schwierigkeiten verzögert. Noch während des Sommers erscheint das nächste Heft des laufenden Jahres, der mit Jahresende abgeschlossen sein wird.

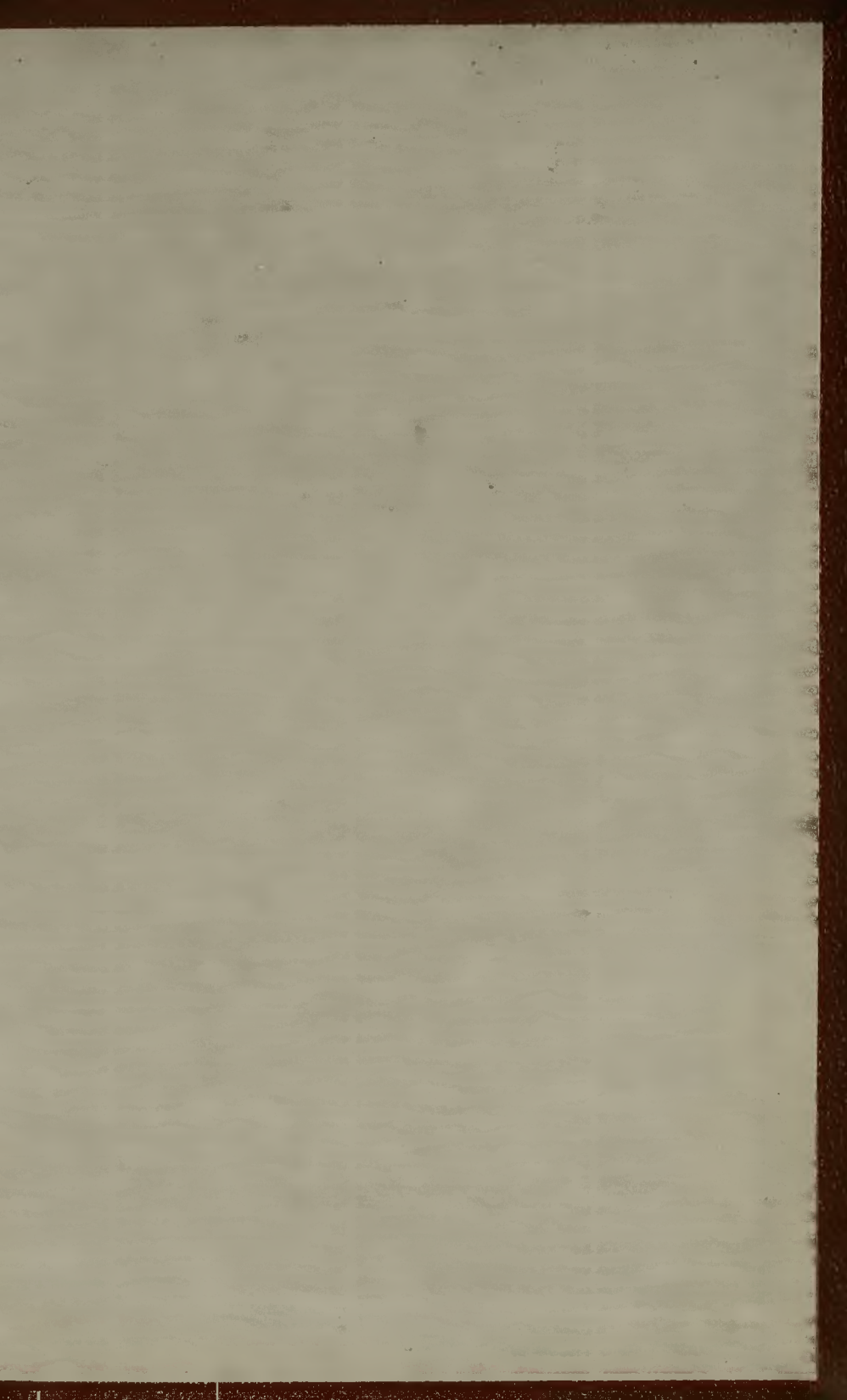


Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1) Gustav A. Laube †	3
2) Dr. Rätke Spiegel: Die Prager Universitätsunion	5
3) Prof. Dr. H. Singer: Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österr. Konkordates. Teil 1.	95
4) Doz. Dr. W. Weizsäcker: Ueber die Nationalitäten-Verhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht am Weissen Berge . .	117
5) Prof. Dr. A. Hauffen: Hans Lambel	127
6) Prof. Dr. A. Liebus: Gustav Karl Laube	137
7) Dr. Ing. Karl F. Kühn: Hugo Schmerber	140
8) Bücherbesprechungen	143
9) Vereinsnachricht	161
10) Prof. Dr. H. Singer: Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordates. Teil 2	165
11) Gustav Pirchan: Bericht über die Versammlung Deutscher Historiker und Geschichtslehrer in Frankfurt am Main	263
12) Vereinsnachrichten	279
13) Bücherbesprechungen	289
14) Ueberschau heimatkundlicher Zeitschriften und Veröffentlichungen . . .	305
15) Bericht über die Archivabteilung	317
16) Anzeigen	319







55600

